



Deckblatt für Abschlussarbeiten

Name: Doris Weitzlab, BA

Persönliche Kontaktdaten: Weitzlab.Doris@gmx.at

Titel und Untertitel der Arbeit: Veranstaltungsrecht in Zeiten der Coronakrise. Die Covid-19 Gesetzgebung und deren Auswirkungen auf den Veranstaltungsbereich

Name Betreuer: Univ.-Lektor Dr. iur. Mag. phil. Klaus C. Vögl,
Prof. (FH) Mag. iur. Mag. Dr. phil. Harald A. Friedl

Name der Ausbildungseinrichtung: FH JOANNEUM GmbH, Institut Gesundheits- und
Tourismusmanagement

Kontakt Daten Institut: igm@fh-joanneum.at

SDG-Kategorie:

- SDG 1: **Armut** in all ihren Formen und überall beenden
- SDG 2: Den **Hunger** beenden, **Ernährungssicherheit** und eine bessere **Ernährung** erreichen und eine nachhaltige **Landwirtschaft** fördern
- SDG 3: Ein **gesundes Leben** für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern
- SDG 4: Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige **Bildung** gewährleisten und Möglichkeiten **lebenslangen Lernens** für alle fördern
- SDG 5: **Geschlechtergerechtigkeit** erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen
- SDG 6: Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von **Wasser und Sanitärversorgung für alle** gewährleisten
- SDG 7: Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner **Energie** für alle sichern
- SDG 8: Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges **Wirtschaftswachstum**, produktive **Vollbeschäftigung** und **menschenwürdige Arbeit** für alle fördern
- SDG 9: Eine widerstandsfähige **Infrastruktur** aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige **Industrialisierung** fördern und Innovationen unterstützen
- SDG 10: **Ungleichheit** in und zwischen Ländern **verringern**
- SDG 11: **Städte und Siedlungen** inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten
- SDG 12: Nachhaltige **Konsum- und Produktionsmuster** sicherstellen
- SDG 13: Umgehend Maßnahmen zur **Bekämpfung des Klimawandels** und seiner Auswirkungen ergreifen
- SDG 14: **Ozeane, Meere und Meeresressourcen** im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen
- SDG 15: **Landökosysteme** schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, **Wälder** nachhaltig bewirtschaften, **Wüstenbildung bekämpfen**, **Bodendegradation beenden und umkehren** und dem Verlust der **biologischen Vielfalt** ein Ende setzen
- SDG 16: **Friedliche und inklusive Gesellschaften** für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen **Zugang zur Justiz** ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive **Institutionen** auf allen Ebenen aufbauen
- SDG 17: **Umsetzungsmittel stärken** und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen

Haupt-SDG der Arbeit: 8

Keywords: Covid-19, Events, Veranstaltungen, Gesetzgebung, Veranstaltungsrecht



FH JOANNEUM Gesellschaft mbH

**Veranstaltungsrecht in Zeiten der Coronakrise
Die Covid-19 Gesetzgebung und deren Auswirkungen auf die
Veranstaltungsbranche**

**Masterarbeit zur Erlangung des akademischen Grades
eines Master of Arts in Business**

Eingereicht am Studiengang
Gesundheits-, Tourismus- und Sportmanagement

Betreuer:

**Univ.-Lektor Dr. iur. Mag. phil. Klaus Vögl
Prof. (FH) Mag. Mag. Dr. Harald A. Friedl**

Eingereicht von: Doris Weitzlab, BA

Bad Gleichenberg, 2021

Eidesstattliche Erklärung

„Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbstständig angefertigt und die mit ihr verbundenen Tätigkeiten selbst erbracht habe und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Ich erkläre zudem, dass ich mich bei der Erstellung der Arbeit an die Richtlinien der FH JOANNEUM zur Sicherung guter, wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von Fehlverhalten gehalten habe. Insbesondere erkläre ich, dass ich alle ausgedruckten, ungedruckten oder dem Internet im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt übernommenen Formulierungen und Konzepte gemäß den Regeln für gutes, wissenschaftliches Arbeiten zitiert und durch genaue Quellenangaben gekennzeichnet habe. Die vorliegende Originalarbeit ist in dieser Form zur Erreichung eines akademischen Grades noch keiner anderen Hochschule vorgelegt worden. Ich bin mir bewusst, dass eine falsche Erklärung rechtliche Folgen haben kann.“

Doris Weitzlab

Bad Gleichenberg, August 2021

Abstract

Introduction: Due to the corona crisis social and public life in Austria was severely restricted in the years 2020 and 2021. The legal framework for this was the epidemic law of Austria (Epidemiegesetz 1950), the COVID-19 law (COVID-19-Maßnahmegesetz) and the regulations based on them. One of the first restrictions was the ban of events, which put the event industry on hold. However, in addition to the enormous economic impact, the Covid 19 legislation itself presented a major challenge. This leads to the following research question: *Which challenges and problems for the event industry can be derived from the current crisis approach of Austrian legislation?*

Methodology: The work is based on a literature review, with which legal provisions and background information on the topic were elaborated, as well as on a juridical-empirical analysis, which was done to interpret event-relevant Covid-19 legal norms.

Results: The short-term, intuitive approach of the legislator required an equally agile approach from the event industry. The Covid-19 provisions made this even more difficult, as they had legislative weaknesses and reinterpreted the term “event” in a new way.

Discussion: The event industry was faced with a very challenging time because of the overlapping of the event law by the federal health law and the related (constitutional) legal issues. That time was characterized by constant uncertainty and a lack of prospects. Retrospective, it is not only the proportionality of the imposed restrictions (by considering the special circumstances), but also the learning process of the legislator.

Keywords: COVID-19, COVID-19 effects, COVID-19 legislation, corona crisis, events, event law

Kurzfassung

Hintergrund: Aufgrund der Coronakrise kam es in Österreich in den Jahren 2020 und 2021 zu massiven Einschränkungen des sozialen und öffentlichen Lebens. Den rechtlichen Rahmen dafür bildeten das Epidemiegesetz 1950, das COVID-19-Maßnahmegesetz und die darauf basierenden Verordnungen. Eine der ersten Einschränkungen war das Verbot von Veranstaltungen, womit die Eventbranche auf Eis gelegt wurde. Doch neben den enormen wirtschaftlichen Einbußen stellten insbesondere die Covid-19 Gesetzgebung selbst eine große Herausforderung dar. Daraus ergibt sich folgende Forschungsfrage: *Welche Herausforderungen und Probleme für die Veranstaltungsbranche lassen sich aus der gegenwärtigen Krisen-Vorgehensweise der österreichischen Gesetzgebung ableiten?*

Methodik: Die Arbeit basiert auf einer Literaturliste, mit der die gesetzlichen Bestimmungen sowie aktuelle Informationen zum Thema ausgearbeitet wurden, und einer juristisch-empirischen Analyse der veranstaltungsrelevanten Covid-19 Rechtsnormen.

Ergebnisse: Durch die kurzfristige, intuitive Vorgehensweise des Gesetzgebers war ein ebenso agiles Vorgehen der Veranstaltungsbranche gefordert. Die Covid-19 Bestimmungen erschwerten dies zudem, denn diese wiesen legislative Schwächen auf und interpretierten den Begriff der Veranstaltung neu.

Diskussion: Die Überlagerung des Veranstaltungsrechts durch das Bundes-Gesundheitsrecht, und die damit verbundenen (grund- und verfassungs-)rechtlichen Fragestellungen stellten die Veranstaltungsbranche vor eine herausfordernde Zeit, welche von ständiger Unsicherheit und Perspektivenlosigkeit geprägt war. Rückblickend steht nicht nur die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen (stets in Anbetracht der besonderen Umstände) in Frage, sondern auch der Lernprozess des Gesetzgebers.

Keywords: COVID-19, COVID-19 Auswirkungen, COVID-19 Gesetzgebung, Corona-Krise, Events, Veranstaltungen, Veranstaltungsrecht

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	9
1.1	Problemstellung	10
1.2	Forschungsfragen	12
1.3	Ziele	13
1.4	Nicht-Ziele.....	13
2	Methodik	15
2.1	Sekundärforschung: Literatuarbeit	15
2.1.1	Keywords	16
2.1.2	Auswahlkriterien.....	18
2.2	Juristische Methodik.....	19
2.3	Einhaltung von forschungsethischen Standards.....	21
3	Krisenbewältigung und Covid-19	24
3.1	AkteurInnen der Krisenbewältigung.....	25
3.1.1	Bundesebene.....	26
3.1.2	Landesebene	52
3.1.3	Regionale Ebene.....	55
3.2	Chronologie der Pandemie und Covid-19 Regelungen.....	60
3.2.1	1. Quartal 2020: Februar bis März.....	61
3.2.2	2. Quartal 2020: April bis Juni	66
3.2.3	3. Quartal 2020: Juli bis September	71
3.2.4	4. Quartal 2020: Oktober bis Dezember	76
3.2.5	1. Quartal 2021: Jänner bis März	83
3.3	Maßnahmen nach Bereichen	92
3.3.1	Öffentlicher Bereich.....	93
3.3.2	Orte der beruflichen Tätigkeit	97
3.3.3	Bildungseinrichtungen und Kindergärten.....	100
3.3.4	KundInnenbereiche (Handel und Dienstleistungsbetriebe)	104

3.3.5	Gastronomie und Hotellerie.....	109
3.3.6	Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen.....	115
3.3.7	Freizeit-, Kultur- und Sporteinrichtungen	118
3.3.8	Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte.....	124
4	Veranstaltungsrecht und Covid-19	136
4.1	Veranstaltungsrecht Allgemein.....	136
4.1.1	Rechtsgrundlagen.....	136
4.1.2	Definitionen	138
4.1.3	Abgrenzungen.....	140
4.2	Veranstaltungsrecht in Zeiten von Covid-19	150
4.2.1	Rechtsgrundlagen.....	150
4.2.2	Definitionen und Zuordnungen	160
4.2.3	Bestimmungen	186
4.2.4	Öffnungen 2020 vs 2021: Verordnungen im Vergleich	211
4.3	Grundrechte und Covid-19.....	216
4.3.1	Verhältnismäßigkeitsprinzip	218
4.3.2	Grundrechtsverletzungen in Zeiten von Covid-19.....	220
4.3.3	Fazit: Grundrechte und Covid-19	222
4.4	Judikatur und Covid-19	224
4.4.1	Verfassungsgerichtshof.....	224
4.4.2	Verwaltungsgerichtshof.....	229
5	Diskussion.....	231
5.1	Zusammenfassung: Zentrale Ergebnisse	231
5.1.1	Instrumente der Krisenbewältigung	237
5.1.2	Problematiken der Covid-19 Gesetzgebung	240
5.1.3	Auswirkungen auf die Veranstaltungsbranche.....	242
5.2	Empfehlungen für die Praxis	244
5.3	Beantwortung der Forschungsfragen	245

5.4	Reflexion.....	253
5.4.1	Methodenkritik.....	254
5.4.2	Validität der Ergebnisse	256
5.4.3	Verallgemeinbarkeit der Ergebnisse.....	256
5.5	Schlussworte.....	257
6	Anhang.....	258

Abkürzungsverzeichnis

BezVBeh	Bezirksverwaltungsbehörde(n)
Bgm	BürgermeisterIn(nen)
BKA	Bundeskanzleramt
BM	BundesministerIn(nen)
BMA	Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMin	Bundesministerium, Bundesministerien
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMKOES	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologieentwicklung
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BReg	Bundesregierung
bzw	beziehungsweise
dh	das heißt
gem	gemäß
LReg	Landesregierung(en)
VO	Verordnung(en)

1 Einleitung

Babyelefant, Corona-Ampel, Eigenverantwortung, Kurzarbeit, Lockdown, Mund-Nasen-Schutz, Social Distancing und 3-G ...

Dies ist nur ein kleiner Auszug an Begriffen, welche die Jahre 2020 und 2021 in Österreich repräsentieren. Denn diese Zeit war geprägt vom neuartigen Coronavirus (Covid-19) und den dadurch entstandenen beträchtlichen Einschränkungen des öffentlichen und sozialen Lebens, sowie den weitreichenden wirtschaftlichen Folgen.

Das Coronavirus ist eine Infektionskrankheit, die vorwiegend über Tröpfcheninfektion übertragen wird. Eine Infektion mit dem Erreger, dem sogenannten SARS-CoV-2 (severe acute respiratory syndrome coronavirus type 2), führt in den meisten Fällen zu leichten respiratorischen Symptomen, sowie „Störungen des Geruchs- und/oder Geschmacksinns“ (Robert-Koch-Institut, 2021). Das Virus kann jedoch auch weitaus schlimmere Symptome hervorrufen, Langzeitfolgen bewirken (Long-Covid) und sogar bis zum Tod führen (Robert-Koch-Institut, 2021). So sind bis einschließlich Mai 2021 allein in Österreich bereits über 10.000 Menschen an den Folgen einer Covid-19 Infektion verstorben (AGES, 2021b), was auch die Gefährlichkeit dieses Virus verdeutlicht.

Die ersten offiziell bestätigten Infektionen sind auf China, Dezember 2019, zurückzuführen (WHO, 2020). Das Virus hatte sich bereits in 114 Ländern ausgebreitet, als die Krankheit Anfang März 2020 von der World Health Organization (WHO) offiziell zu einer Pandemie erklärt wurde (WHO-Regionalbüro für Europa, 2020).

Ende Februar wurden schließlich die ersten beiden bestätigten Fälle in Österreich bekannt (Handelsverband, 2020). Die landesweite Situation wurde kontinuierlich kritischer, da sich immer mehr Menschen mit dem Virus infizierten. Deshalb war von der österreichischen Bundesregierung (BReg) und insbesondere vom Gesundheitsministerium, rasches Handeln erforderlich, um eine weitere Ausbreitung im Land schnellstmöglich einzudämmen und die Bevölkerung zu schützen. Dazu wurde Mitte März der erste bundesweite Lockdown ausgerufen (BKA, 2020g). Neben den Ausgangsbeschränkungen und Betretungsverboten einer Vielzahl von Orten und

Einrichtungen musste der gesamte Handel (mit Ausnahme der Grundversorgung) schließen und in der Gastronomie war nur noch die Abholung und Zustellung erlaubt. Außerdem wurden auch grundsätzlich alle Veranstaltungen untersagt – ganz Österreich stand praktisch still (BKA, 2020g). Auf diesen Lockdown folgten noch weitere: zwei Ende des Jahres 2020 und der letzte (regionale) Lockdown wurde mit Anfang April 2021 ausgerufen (Abb 1).

Durch die restriktiven Maßnahmen kam auch eine, vor allem hierzulande wichtige Branche zum Stillstand – die Veranstaltungsbranche. Doch nicht nur die wirtschaftlichen Einbußen stellten den Sektor vor Herausforderungen und Probleme. Im Zuge der Krise häufte sich eine Vielzahl an Covid-19 Rechtsnormen, wobei vor allem dessen inhaltliche Gestaltung für Kopfzerbrechen bei den Betroffenen sorgte.

1.1 Problemstellung

Mit Ende März 2021, etwa ein Jahr nach Beginn der Einschränkungen, wurden beinahe 500 Covid-19 bezogene Rechtsnormen (Gesetze, VO, Erlässe) auf Bundesebene erlassen bzw adaptiert (Anhang, Tab 1-13). Für den Veranstaltungsbereich waren hierbei allen voran zwei Gesetze – das Epidemiegesetz (EpiG) und das Covid-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG) – von Bedeutung, sowie die darauf basierenden, durch den Gesundheitsminister erlassenen, VO. Laufende, kurzfristige Adaptierungen der Bestimmungen haben zudem zu einer beachtlichen Anzahl an Novellierungen geführt. So wurden bspw Teile der COVID-19-LV insgesamt elf Mal geändert (vgl Kap 4.2.1).

„Das Besondere an der Situation war jedoch, dass das ‚traditionelle‘ Veranstaltungsrecht, welches im Wesentlichen Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist, von Beginn an durch Bundesvorschriften des Gesundheitsrechts überlagert wurde“ (Vögl, 2020b). Obwohl Veranstaltungen grundsätzlich den VeranstaltungsG der einzelnen Bundesländer unterliegen, ist der Begriff Veranstaltung bundesweit einheitlich definiert (Vögl, 2020a, S. 6).

Die Definition des Gesetzgebers wich jedoch erheblich von dieser ab (Vögl, 2020a, S. 20). Der Begriff wurde vom Gesundheitsministerium völlig neu interpretiert und dem Veranstaltungsbereich dadurch willkürlich sämtliche Interaktionen und Zusammenkünfte von Menschen zugeordnet, die gar keine Veranstaltungen iSd des

Veranstaltungsrechts darstellen (**vgl Kap 4.2.2**). Es kam dadurch mehrfach zu nicht nachvollziehbaren Abgrenzungen, allen voran zu den Freizeit- und Kulturbetrieben. So waren etwa Fitnessstudios und Tanzschulen, sowie Messen und Märkte plötzlich als Veranstaltungen angeführt. Diese unterliegen der Gewerbeordnung (GewO) und/oder anderen bzw ähnlichen Rechtsnormen, jedoch nicht dem Veranstaltungswesen (Vögl, 2020a, S. 12).

Für die VeranstalterInnen waren auch einige Vorschriften unklar. Bspw wurden in der COVID-19-LV zwar die Personenobergrenzen für Veranstaltungen angegeben, jedoch war anfangs nicht erläutert, wer alles in diese Zahlen miteinzuberechnen war (Brodil, 2020).

Im Herbst 2020 sollten die wöchentlich aktualisierten und regional orientierten sogenannten „Corona-Ampeln“ für mehr Klarheit sorgen (Anhang, Tab 15-17). Mit einer speziell für den Veranstaltungsbereich adaptierten Ampel sollte der Branche mehr Planungssicherheit entgegengebracht werden (Draxl, 2020f). De facto war diese Ampel etwa eine Woche in Betrieb, bis sie schließlich wieder von bundesweiten Maßnahmen abgelöst wurde (**vgl Anhang, Tab 16**).

Dies sind nur ein paar Schwierigkeiten, die für die Veranstaltungsbranche durch die Krisen-Vorgehensweise des Gesetzgebers und die Covid-19 Regelungen entstanden sind. Aus ExpertInnen-Sicht sind legislative Schwächen in den VO erkennbar, die jedoch etwa mit Hilfe von klaren, präzisen Begriffsbestimmungen, die eine deutliche Abgrenzung der entsprechenden Bereiche zulässt, sowie einer systematischen Vorgehensweise und einer ordnungsgemäßen Sichtweise – im Sinne einer rechtlich einwandfreien Gesetzgebung – vermeidbar gewesen wären (Vögl, 2020a).

„Für viele VeranstalterInnen war es kaum bis gar nicht möglich, ihre Veranstaltungen vernünftig zu organisieren“ (Brodil, 2020).

Am Beispiel solcher Aussagen bekommt man den Eindruck, wie groß das Unbehagen in dieser Branche war und welche Konsequenzen sich daraus ergeben haben. „Gerade die Dynamik einer Pandemie erfordert erhebliche Flexibilität“ (Bußjäger, 2020, S. 2) – von den Betroffenen gleichermaßen wie vom Gesetzgeber. Es muss hierbei vor allem aber die (Ausnahme-)Situation an sich und die Lage des

Gesetzgebers beachtet werden. So wurden die meisten Gesetze in Rekordzeit neu erschaffen oder angepasst (Fucik & Lehofer, 2020) und die VO sind „mehr oder weniger zeitgleich mit der gesetzlichen Grundlage entstanden“ (Bußjäger, 2020, S. 2).

„Vor dem Hintergrund weitreichender, bisweilen einschneidender Veränderungen im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereich“, gilt es daher herauszufinden, ob die von der BReg angeordneten Maßnahmen grundsätzlich verhältnismäßig waren (Novak, 2020, S. 154), inwiefern die VO legislative Schwächen aufweisen und wie sich dies, im Zusammenhang mit der Krisen-Vorgehensweise des Gesetzgebers, auf den Veranstaltungsbereich auswirkte – was in weiterer Folge zu den Forschungsfragen führt.

1.2 Forschungsfragen

Auf Basis der zuvor angeführten Problematik wurden folgende Forschungsfragen definiert.

Hauptforschungsfrage

Welche Herausforderungen und Probleme für die Veranstaltungsbranche lassen sich aus der gegenwärtigen Krisen-Vorgehensweise der österreichischen Gesetzgebung ableiten?

Unterfragen

- Wie ist der Gesetzgeber mit der Corona-Krisensituation umgegangen?
- Welche Rechtsnormen wurden aufgrund von Covid-19 in welcher Abfolge kundgemacht und welche Bestimmungen waren für den Veranstaltungsbereich relevant?
- Welche der jeweiligen Covid-19 Regelungen wurden bereits aus welchen Gründen wieder abgeändert oder aufgehoben?
- In welche Grundrechte wurde im Zuge dieser Gesetzgebung eingegriffen und inwiefern wurde dabei das Prinzip der Verhältnismäßigkeit beachtet?
- Welche legislatischen Schwächen weisen die Covid-19 Regelungen auf und welche potenziellen Auswirkungen lassen sich daraus ableiten?
- Haben Gesundheits- und Veranstaltungsbehörden eine erkennbare, konzise Grenze ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs gezogen?

- Was bedeutete der ständige Wechsel zwischen Lockerungen und Verschärfungen für die betroffenen Unternehmen?
- Existiert gegenwärtig bzw zukünftig noch Planungssicherheit in der Veranstaltungsbranche? Wie wird diese gewährleistet?
- Welche Schlüsse lassen sich aus der Ausarbeitung ziehen und welche Empfehlungen können daraus abgeleitet werden?

1.3 Ziele

Zentrales Ziel der Arbeit ist es, darzustellen, wie das Land Österreich und speziell der Gesetzgeber (damit ist im Wesentlichen der Gesundheitsminister gemeint) mit der Krise und dem Veranstaltungswesen bzw der -branche in der Coronakrise umgegangen ist. Dies erfolgt mittels einer Darstellung über das Krisenmanagement mit den AkteurInnen, sowie einer chronologischen Zusammenfassung über die Ereignisse und die Gesetzeslage in Österreich. Durch eine Abbildung der rechtlichen Grundlagen und einer Analyse der Bestimmungen von relevanten Covid-19 Rechtsnormen sollen Schwachstellen identifiziert, kategorisiert und dadurch entstandene Auswirkungen erarbeitet werden. Ein Aufzeigen der Judikatur soll zudem reflektieren, ob und welche Teile der Bestimmungen möglicherweise nicht zulässig waren und ob dies bereits Änderungen in diesen Belangen zur Folge hatte.

Damit soll einerseits ein Einblick gegeben werden, was in Österreich in einem Jahr der Pandemie passiert ist, wie das Krisenmanagement aufgebaut war und welchen Einfluss die Vorgehensweise und Gesetzgebung auf die Wirtschaftstreibenden, insbesondere auf den Veranstaltungsbereich, hatten. Andererseits soll dies retrospektive für ein weitgehendes Verständnis bei den Unternehmen sorgen und den Gesetzgeber dazu animieren, den ausgearbeiteten Schwachstellen und Empfehlungen Beachtung zu schenken und diesen im Optimalfall sogar Folge zu tragen, um in Zukunft Problematiken in dieser Hinsicht zu vermeiden.

1.4 Nicht-Ziele

Beim Erarbeiten der Empfehlungen ist es nicht Ziel und Zweck den Gesetzgeber zur Verantwortung zu ziehen. Wie oben erwähnt, sollen zwar klare Empfehlungen ausgesprochen werden, diese sollen aber keineswegs zu einem Drang der Rechtfertigung von Seiten des Gesetzgebers führen. Es wird auch ausdrücklich

darauf verzichtet (auch aus ethischen Überlegungen), einen politischen Bezug zum Thema herzustellen.

Aufgrund der primären Ausrichtung der Arbeit auf die rechtliche Sichtweise bzgl der Covid-19 Gesetzgebung, werden wirtschaftliche Aspekte eher in den Hintergrund gestellt. Dies schließt bspw ein, wie Unternehmen die Krise gemeistert bzw genutzt haben oder wie sich ihre wirtschaftliche Situation dadurch geändert hat. Zudem dient die Arbeit nicht dazu, die Covid-19 Maßnahmen zu evaluieren oder etwa auf ihre Daseinsberechtigung und Wirkung hin zu bewerten, zb ob die Ausgangsbeschränkungen wirklich notwendig waren und welche Auswirkungen diese hatten. Dies wird lediglich im Rahmen der Verhältnismäßigkeit kurz behandelt. Die Ausarbeitung der Gesetzgebung soll sich dabei auf die Bundesebene beschränken, daher werden alle Rechtsnormen auf Landesebene oder regionaler Ebene ausgeschlossen.

Die Freizeit- und die Kulturbranche werden zwar als wesentlicher Teil in der theoretischen Arbeit (mit)behandelt, da diese unscharf von den Veranstaltungen abgegrenzt wurden, jedoch wird nicht näher auf diese Branchen eingegangen. Außerdem ist es nicht Ziel, eigene prospektive Vermutungen aufzustellen oder mögliche Szenarien zu entwerfen, wie sich die Veranstaltungsbranche nach der Pandemie (weiter)entwickeln und verändern wird.

2 Methodik

Die methodische Vorgehensweise der Arbeit setzt sich aus **Literaturarbeit (Kap 2.1)** und **Juristischer Methodik (Kap 2.2)** zusammen.

Mit der Literaturarbeit wurde die Basis geschaffen. Sie diente der Recherche und Ausarbeitung von

- allgemeinen und aktuellen Informationen zum Thema,
- gesetzlichen Bestimmungen,
- Begriffsdefinitionen,
- sowie von allgemeinen rechtswissenschaftlichen Unterlagen
- und der in dieser Arbeit angewandten Methodik.

Darauf aufbauend wurden die dadurch zusammengetragenen Covid-19 Rechtsnormen einer juristisch-empirischen Untersuchung unterzogen, um die Bestimmungen des Gesetzgebers zu analysieren und interpretieren.

2.1 Sekundärforschung: Literaturarbeit

Die Literaturrecherche wurde weitgehend online durchgeführt. Dafür wurden nachstehende Suchportale herangezogen.

- Elektronische Bibliothekskataloge: Bibliothek der FH JOANNEUM, Österreichischer Bibliothekenverbund (obvsg), Universitätsbibliothek Graz (unikat)
- Digitale Datenbanken: Datenbank-Infosystem der FH JOANNEUM, LexisNexis, Rechtsdatenbank (RDB) Manz, Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS), Statistik Austria
- Sonstige Webseiten: Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), Arbeiterkammer Österreich (AK), Bundesministerien (BMin) und Länder, Rotes Kreuz Österreich (ÖRK), Wirtschaftskammer Österreich (WKO), Austria Presse Agentur (APA-OTS)
- Suchmaschinen: Google, Google Scholar

Bei der Literatursuche wurde zunächst systematisch vorgegangen, und bei Bedarf ergänzend eine selektive Suche durchgeführt (Haas, Breyer, Knaller & Weigl, 2013, S. 17). Die Recherche wurde in Form eines Suchprotokolls manuell dokumentiert.

Dabei wurden die verwendeten Suchwörter (**vgl Kap 2.1.1**), der Fundort, das Datum der Suche und der Publikation, die Quelle (bei Online-Ressourcen der Link) und AutorInnen, sowie relevante Informationen zum Inhalt (zb relevante Kapitel) notiert. Für die Recherchearbeiten zur Chronologie der Pandemie wurden überwiegend Presseaussendungen und Artikel aus diversen Zeitungen verwendet. Die Erstellung der chronologischen Abfolge der Covid-19 Rechtsnormen wurde anhand von Quellen des Bundes bzw der Bundesministerien und mit Hilfe des RIS durchgeführt. Das RIS wurde ebenfalls für die Suche der Judikate verwendet.

2.1.1 Keywords

Nachstehende Auflistung gibt einen Überblick über die Keywords, die verwendet wurden, um entsprechende Literatur für die Arbeit zu finden. Da die Thematik fast ausschließlich das Land Österreich betrifft, wurden nur deutsche Begriffe für die Suche verwendet. Im Suchprozess wurde auf eine gendergerechte Formulierung, sowie auf Trunkierungen verzichtet.

A: Ampel, Arbeiten, Auswirkungen	O: Öffentliche, Öffnungsverordnung, Österreich
B: Begriff, Bund	P: Pandemie, Prävention
C: Chronologie, Corona, Coronakrise, Coronavirus, Covid-19	Pressekonferenz(en), Privat(e)
D: Datenschutz-Grundverordnung, Definition	R: Recht, Rechtsbegriffe, Rechtsregelungen, Regelungen
E: Epidemie, Epidemiegesetz, Erlässe, Erwerbsfreiheit, Ethik, EU, Event(s)	S: Schutzschirm, Schutzmaßnahmenverordnung
F: Folgen, Freizeitbranche, Freizeiteinrichtung(en)	U: Unterstützung
G: Gastronomie, Gender, Gesetze, Gesundheit, Gesundheitsrecht, Gewerbeordnung, Grundrechte	V: Veranstaltung(en), Veranstaltungsbranche, Veranstaltungsgesetz, Veranstaltungsverbot, Veränderungen, Verbot(e), Verhältnismäßigkeitsprinzip, Verordnung(en), Versammlungsgesetz
J: Juristische	W: Wirtschaft, Wissenschaftliches
L: Lockdown, Lockerung, Lockerungsverordnung	Z: Zahlen
M: Maßnahmen, Maßnahmenverordnung, Maßnahmengesetz	
Methodenlehre	
N: Notmaßnahmenverordnung, Notverordnungsrecht	

Keyword-Kombinationen

Um eine möglichst spezifische Suche durchzuführen, werden die Keywords miteinander kombiniert. Wenn möglich, erfolgte die Suche mithilfe der erweiterten Suchfunktion bzw von Booleschen Operatoren (UND/ODER/NICHT). Wenn nicht ohnehin speziell nach Informationen betreffend Österreich gesucht wurde (zb Lockdown in Österreich) oder sich ein Bundesland unter den Suchwörtern befand (zb Veranstaltungsgesetz Steiermark), wurde das Keyword „Österreich“ weggelassen. Bezogen sich die erzielten Treffer auf ein anderes Land, wurde in der Suche das Keyword „Österreich“ ergänzt.

Nachstehende Kombinationen wurden im Suchprozess vorgenommen: Epidemiegesezt UND Österreich, Datenschutz-Grundverordnung UND Österreich, Datenschutz-Grundverordnung UND EU, Gesundheitsrecht UND EU, Gewerbeordnung UND Österreich, Grundrechte UND Österreich, Grundrechte und EU, Juristische UND Methodenlehre, Problemzentriertes UND Interview, Rechtsbegriffe UND Österreich, Recht UND Ethik, Veranstaltungsgesetz UND Bundesländer (einzeln), Versammlungsgesetz UND Österreich, Veranstaltungsbranche UND Wirtschaft, Wissenschaftliches UND Arbeiten.

Folgende Suchwörter werden alle mit Covid-19 ODER Corona ODER Coronavirus kombiniert, dh UND: Epidemiegesezt, Grundrechte UND Erwerbsfreiheit, Gesetze UND Verordnungen UND Erlässe, Chronologie UND Österreich, Lockdown UND Österreich, Lockdown UND Europa, Lockdown UND Pressekonferenzen, Lockerungsverordnung, Veranstaltungen ODER Events, Maßnahmenverordnung, Notmaßnahmenverordnung, Österreich, Präventionskonzept, Präventionsmaßnahmen ODER Maßnahmen UND Österreich, Recht, Regelungen UND Erlässe UND Gesetze UND Verordnungen, Regelungen UND öffentliche UND Veranstaltungen, Regelungen UND private UND Veranstaltungen, Schutzmaßnahmenverordnung, Veranstaltungen ODER Events, Veranstaltungen ODER Events UND Corona-Ampel, Veranstaltungen ODER Events UND Gastronomie, Veranstaltungsbranche UND Auswirkungen ODER Veränderungen ODER Folgen, Veranstaltungsbranche UND Schutzschirm ODER Unterstützung, Veranstaltungsgesetz, Veranstaltungsverbot, Wirtschaft, Wirtschaft UND Auswirkungen ODER Veränderungen ODER Folgen.

2.1.2 Auswahlkriterien

Die Auswahl der Literatur erfolgte aufgrund von Relevanz, Zuverlässigkeit, Qualität und Objektivität, sowie gegebenenfalls nach dem Publikationstypus und dessen Evidenzgrad. Die Aktualität der Quellen spielte hierbei eine geringe Rolle, weil Veröffentlichungen zu diesem Thema ohnehin zeitgemäß sind. Eine Ausnahme bilden hierbei vereinzelte Rechtsnormen, welche vor der Pandemie schon existierten (zb das EpiG), sowie Literatur zu allgemeinen Thematiken (zb Veranstaltungsrecht, Methodenlehre). Hier wurde darauf geachtet, nach Möglichkeit auf die neueste Auflage bzw Version der Quelle zurückzugreifen. Bei Monografien und Sammelbänden wurden bei der Auswahl folgende Kriterien beachtet: Verlag, AutorInnen, sowie Vorwort und Geleitworte anerkannter ExpertInnen. In Bezug auf graue Literatur wurde auf dessen formale und inhaltliche Qualität und die Seriosität des Herausgebers geachtet (Karmasin & Ribing, 2017, S. 106-107).

Die Überprüfung der Relevanz erfolgte im ersten Schritt durch ein Betrachten des Inhaltsverzeichnisses, sowie von Vorwörtern, Einleitungen oder Zusammenfassungen. Damit konnte im Wesentlichen abgeklärt werden, ob und in welchem Ausmaß bzw mit welcher Genauigkeit das jeweilige Medium den gesuchten Inhalt behandelt (Konrath, 2006, S. 83). Danach wurden die wesentlichen Daten der Quelle überprüft: Jahr, Erscheinungsort, AutorInnen und Anlass. Durch überblicksmäßiges Einlesen in den Inhalt und einer Beurteilung dessen, wurde über die Relevanz und Qualität der Quelle entschieden (Franck & Stary, 2006, S. 46) und in Folge, ob diese für die Arbeit verwendet wird oder nicht.

Aktuelle Informationen, Zahlen, Fakten und Daten wurden vorzugsweise von Veröffentlichungen der österreichischen Ministerien, der AGES, der AK, der APA-OTS, der WKO, von Statistik Austria und den österreichischen Universitäten herangezogen. Dies wird damit begründet, dass hier von einem hohen Grad an Zuverlässigkeit, Qualität und Aktualität ausgegangen werden kann.

Mit Ausnahme von Literaturkritik wurde stets versucht, die Primärquelle heranzuziehen, um eine Verzerrung bzw Verfälschung, und in Folge eine mögliche falsche Interpretation und Wiedergabe der übernommenen Informationen zu vermeiden (Karmasin & Ribing, 2017, S. 103-104).

Die Auswahl der Judikate erfolgte in erster Linie nach Relevanz für das Thema. Hierbei wurde die Suche auf Erkenntnisse eingegrenzt und nur jene herangezogen, in denen Bestimmungen der Covid-19 VO angefochten wurden, welche auch in dieser Arbeit behandelt wurden.

Zitierweise

In der Arbeit wurde manuell nach den Richtlinien des Zitierhandbuchs für wissenschaftliches Arbeiten der FH JOANNEUM (Version Oktober 2019) zitiert. Nicht enthaltene Regeln wurden dem aktuellen APA-Style (7. Auflage, 2020) entnommen. Für rechtswissenschaftliche Quellen wurden die „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen“ (AZR) (18. Auflage, 2019) herangezogen.

2.2 Juristische Methodik

Da sich ein großer Teil der Arbeit die Analyse der Covid-19 VO umfasste, war hierbei die juristische Methodenlehre und Hermeneutik zu beachten bzw anzuwenden. Es geht dabei im Allgemeinen „um das Verstehen des geltenden Rechts oder um die Beschäftigung mit dem geltenden Recht“ (Bydlinski & Bydlinski, 2018, S. 17), respektive darum den Sinn einer Vorschrift zu verstehen (Eberhard, Grabenwarter, Kodek & Spitzer, 2019, S. 16). Das methodische Vorgehen ist dabei immer an die Grundsätze der „Rechtsidee“ gekoppelt: der Gerechtigkeit, Rechtssicherheit und Zweckmäßigkeit (Bydlinski & Bydlinski, 2018, S. 21-22).

Im ersten Schritt wurde nach den jeweiligen Normen im RIS gesucht (Suchlesen). In weiterer Folge erfolgte das sogenannte Auslegungslesen (Interpretation), bei dem dann spezifisch auf bestimmte Normen eingegangen wurde, um diese zu verstehen (Lagodny, 2012, S. 3). Das bezieht sich grundsätzlich auf die „Sprachlichkeit, Kontextabhängigkeit, historische Entstehung, sowie auf die typische Ausrichtung an vernünftigen Zwecken und anerkannten Wertungen“ (Bydlinski & Bydlinski, 2018, S. 22).

Auslegungsmethoden

Die Vorgehensweise der Interpretationen wurde mit Hilfe der Werke von Bydlinski & Bydlinski (2018), Eberhard, et al. (2019), und Kerschner (2014) durchgeführt.

Bei der Interpretation im engeren Sinn wird grundsätzlich zwischen vier Methoden unterschieden, die angewandt wurden: die wörtliche (grammatikalische), die systematisch-logische, die historische und objektiv-teleologische Auslegung (Bydlinski & Bydlinski, 2018, S. 9). Es hat prinzipiell keine dieser Methoden Vorrang gegenüber den anderen (Eberhard, et al., 2019, S. 16), dh sie werden situationsabhängig eingesetzt.

Für die Arbeit waren daher alle vier Auslegungsmethoden relevant. Die Auslegung der Bestimmungen war insofern wichtig, als das es in der Ausarbeitung primär darum ging, den allgemeinen Sprachgebrauch und die verwendeten Begrifflichkeiten in den Covid-19 VO, das Verhältnis der einzelnen Normen zueinander sowie deren generellen Kontext zu analysieren und interpretieren. Weiters wurden teilweise auch Sinn und Zweck einer Norm analysiert, sowie der Wertungswandel aufgrund neuer Gesetze oder Novellen, und Interessens- und Problemlagen in persönlichen Lebensbereichen betrachtet (Kerschner, 2014, S. 41-43). Mit der historischen Auslegung konnten Schlüsse daraus gezogen, welche Intentionen mit der Gesetzgebung verfolgt wurde (subjektiv) oder eine „Ermittlung des problemrelevanten Gehaltes“ (objektiv) vorgenommen werden (Bydlinski & Bydlinski, 2018, S. 35-36).

Analogie und Reduktion

Führte die Auslegung zu keinem Ergebnis, wurde auf mögliche Analogien (Gesetzes- oder Rechtslücken) und teleologische Reduktionen (Restriktion) geachtet (Eberhard, et al., 2019, S. 20-21). Im ersten Fall, auch als „planwidrige Unvollständigkeit“ bezeichnet, „fehlt für einen konkret zu beurteilendem Sachverhalt eine ihrem Text nach anwendbare Vorschrift“ (Bydlinski & Bydlinski, 2018, S. 85). Im Gegensatz dazu wird bei der Reduktion auf den Sinn des Wortlautes geachtet, nämlich wenn dieser weit über den Gesetzeszweck hinausgeht (Bydlinski & Bydlinski, 2018, S. 95).

Grundsätzlich wurde bei der Interpretation auf bereits vorhandene Interpretationen durch Rechts-ExpertInnen zurückgegriffen, um weiterführende, eigene Analysen auf dessen fachliche, bereits vorhandene Expertise und Sichtweise zum Thema aufzubauen. Die Judikatur der Covid-19 VO (**Kap 4.4**) wurde nur zusammengefasst dargestellt und nicht genauer analysiert. In diesem Zusammenhang wurde lediglich auf mögliche gemeinsame Muster geachtet, die sich aus den einzelnen Entscheidungen ableiten lassen.

Verzeichnis der Rechtsquellen und Judikate

Aufgrund der Thematik wurde zusätzlich zum Literaturverzeichnis ein Verzeichnis der Rechtsquellen und der Judikate erstellt. Die Quellen wurden zuerst alphabetisch, und gegebenenfalls nach dem Erscheinungsdatum geordnet (Eichinger, 2015, S. 20).

Begriffsdefinitionen

Ein weiteres wichtiges Kriterium war die genaue Definition von rechtlichen Begriffen, sowie Allgemeindefinitionen. Es wurde in der Arbeit konsequent darauf geachtet, alle für das Verständnis und den Zusammenhang relevanten Begriffe am Beginn des jeweiligen Kapitels zu definieren (Bydlinski & Bydlinski, 2018, S. 40).

2.3 Einhaltung von forschungsethischen Standards

Im Zuge der Arbeit wurden forschungsethische und rechtsethische Aspekte sichergestellt, sowie eine gendergerechte Sprache.

Ethische Überlegungen

Es wurde in der Ausarbeitung konsequent darauf geachtet, die allgemeinen Prinzipien der Forschungsethik einzuhalten, wobei diese auch immer iSd der Rechtsethik eingehalten werden mussten. Diese „fragt grundsätzlich nach der Rechtfertigung und Kritik des Rechts“. Das betrifft in dieser Arbeit allen voran die kritische Auseinandersetzung mit dem Gesetzgeber, dessen Vorgehen in der Coronakrise und die Covid-19 Gesetzgebung an sich. In der Arbeit wurden bestimmte Teile von Rechtsnormen in Hinblick auf ihren Inhalt, dh „materiell“ betrachtet (von der Pfordten, 2017, S. 95), was eine ethische Auseinandersetzung bedingt.

Autonomie bzw Selbstbestimmung: Hiermit wurde ein respektvoller Umgang mit anderen Menschen und Institutionen sichergestellt (BMBWF, 2020a, S. 12). Demgemäß wurden die getroffenen Entscheidungen und die Vorgehensweise der AkteurInnen im Krisenmanagement respektiert und ebenso nicht wertend behandelt.

Prinzip des Nutzens und der Schadensvermeidung: Dies beinhaltet „die moralische Verpflichtung, mögliche Schäden eines Forschungsprojektes zu minimieren“ (BMBWF, 2020a, S. 13). Es galt daher Schäden jeglicher Personen oder Institutionen zu vermeiden. Dies betrifft in dieser Arbeit die AkteurInnen der

Krisenbewältigung und allen voran den Gesetzgeber, genauer den Gesundheitsminister bzw das BMin. So wurde beim Aufzeigen der Problematiken im Krisenmanagement bzw in der Covid-19 Gesetzgebung darauf geachtet, keine Schuldzuweisungen oder Ähnliches zu generieren, um einen möglichen sozioökonomischen Schaden zu vermeiden (Gläser & Laudel, 2010, S. 52). Es musste daher stets auf eine objektive Darstellung der Ergebnisse geachtet werden, die einen Nutzen (im Sinne von Kritik als Chance sehen) und keinen Schaden für die Personen bzw Institutionen bringt.

Gerechtigkeit: Dieses Prinzip „umfasst Fairness, Gleichbehandlung und Güterverteilung. Es geht dabei darum, wem der Nutzen der Forschung zugutekommt und wer die Risiken und Belastungen tragen soll“ (BMBWF, 2020a, S. 13). In Anlehnung an die anderen Prinzipien wurde dieses Prinzip wieder im Zusammenhang mit der Rechtsanalyse beachtet. Folglich wurde darauf geachtet, dass der Outcome der Arbeit einen Nutzen für alle relevanten AkteurInnen bringt – für die VeranstalterInnen gleichermaßen wie für den Gesetzgeber. Mögliche Risiken trägt die Autorin selbst.

Gleichzeitig mussten permanent die Prinzipien der Forschungsintegrität beachtet werden: **Unabhängigkeit, Ehrlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Transparenz und Fairness.** So wurde von der Autorin eine unabhängige, objektive Auseinandersetzung mit den Forschungsergebnissen, eine unvoreingenommene, genaue und nachvollziehbare Arbeitsweise, sowie ein respektvoller Umgang gegenüber den in der Arbeit erwähnten Personen sichergestellt (BMBWF, 2020a, S. 11-12).

Generell musste ebenso berücksichtigt werden, dass die Ergebnisse der Forschung „nicht durch wirtschaftliche, politische, weltanschauliche oder auch persönliche Interessen oder Präferenzen beeinflusst“ (BMBWF, 2020a, S. 14) und „ohne Verzerrungen und nicht manipulierend“ dargestellt werden (BMBWF, 2020a, S. 29).

Gendergerechte Sprache

Um eine geschlechtergerechte Sprache in der gesamten Arbeit sicherzustellen, wurden stets die Grundregeln Adäquanz, Kongruenz und Konsequenz beachtet. Somit wurde gewährleistet, dass die jeweilige gewählte Formulierung für die

genannte Zielgruppe oder Person zweckmäßig und angebracht ist, nach den allgemeinen Regeln der deutschen Grammatik verfasst wird und die ausgewählte Formulierung konsequent durchgezogen wird (BMBWF, 2018, S. 3). Für die sprachliche, soziale Gleichbehandlung der Geschlechter wurden weibliche und männliche Bezeichnungen gleichwertig sichtbar gemacht. Dies erfolgte durch Verwendung der Variante „Binnen-I“, zB VeranstalterIn (Bundeskanzleramt, o.J.). Wenn möglich, wurde jedoch auf geschlechtsneutrale Formulierungen zurückgegriffen, wie zB „Studierende“ anstatt von „StudentInnen“, oder die Zielgruppe bzw Personen nach deren Funktion, Amt oder Gruppenzugehörigkeit bezeichnet, zB „Veranstaltungsbranche“ statt „VeranstalterInnen“ (BMBWF, 2018, S. 8-9).

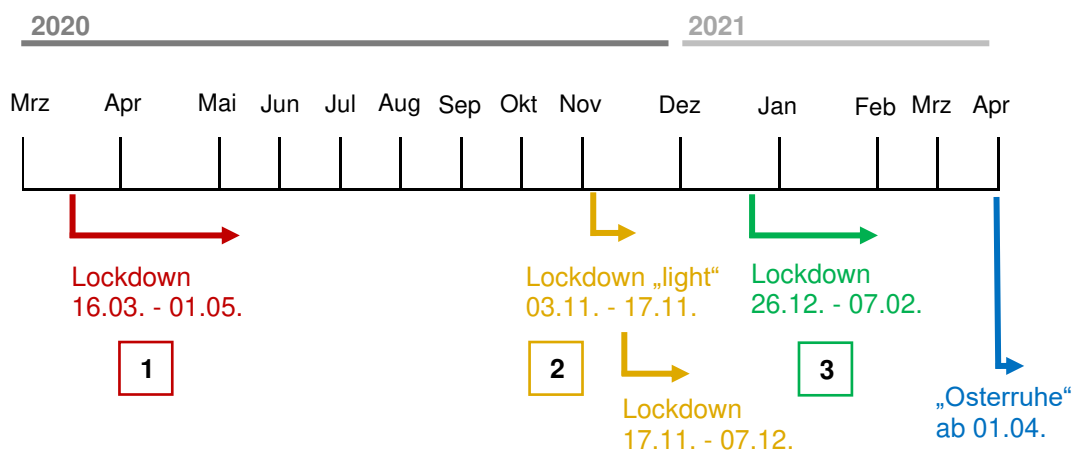
In der Arbeit wurden zudem alle Begriffe in den Rechtsnormen an diese geschlechterneutrale Schreibweise angepasst. War eine Bezeichnung klar einer Person zuordenbar – wie etwa bei den AkteurInnen der Krisenbewältigung – wurde auf die gendergerechte Formulierung verzichtet, auch wenn es sich zB um allgemeine Kompetenzen oder Zuständigkeiten handelte. Dh, es war etwa stets von „dem Gesundheitsminister“ die Rede, obwohl dieses Amt in der Praxis natürlich auch gleichermaßen von jedem anderen Geschlecht besetzt sein könnte.

3 Krisenbewältigung und Covid-19

Mit Beginn des Jahres 2020 herrschten in Österreich besondere Zeiten. Das Coronavirus breitete sich – zuletzt auch aufgrund der neuen, als weitaus ansteckender klassifizierten Virus-Mutationen – im weiter unter der Bevölkerung aus (AGES, 2021a). Um die Pandemie weitgehend einzudämmen, die Bevölkerung zu schützen, und als oberste Priorität das Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu bewahren, wurde seitens der Bundesregierung (BReg) eine Vielzahl an restriktiven Maßnahmen gesetzt, die das öffentliche und soziale Leben erheblich beeinträchtigten (BKA, 2020p; 2020q). Österreich wurde hierbei bereits dreimal in den „harten“ bundesweiten Lockdown versetzt, der Osten des Landes zusätzlich einmal in eine regionale „Osterruhe“ (Abb 1).

Die rechtliche Basis für die temporäre Stilllegung und die angeordneten Maßnahmen „gegen gesundheitliche Gefährdung“ bildeten in erster Linie das Epidemiegesetz 1950 (EpiG), gemeinsam mit dem Covid-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG) (Vögl, 2020a, S. 12).

Abb 1: Zeitstrahl: Lockdown in Österreich



Eigene Darstellung. Basierend auf Kap 3.2 Chronologie der Pandemie und Covid-19 Regelungen.

Das vorliegende Kapitel gibt im vorderen Teil einen Überblick über die zentralen AkteurInnen der Krisenbewältigung in Österreich, sowie deren Zuständigkeiten und Kompetenzen. Im Anschluss folgt eine chronologische Darstellung der wesentlichen Ereignisse in Österreich, sowie der angeordneten Maßnahmen und damit

verbundenen Rechtsnormen. Eine detaillierte Auflistung aller in dieser Krise erlassenen Rechtsnormen befindet sich im Anhang (vgl Tab 1-14).

3.1 AkteurlInnen der Krisenbewältigung

Da es sich bei der Coronakrise um eine weltweite Angelegenheit handelte, ist vorweg das überstaatliche Krisenmanagement zu betrachten. Als Mitgliedsstaat der EU ist Österreich mit seinen Handlungsorganen grundsätzlich an (unions-)rechtliche und (verfassungs-)rechtliche Grundlagen gebunden (Stolzlechner & Bezemek, 2018, S. 125). Innerhalb der EU unterscheiden sich ausschließliche, geteilte und ergänzende Zuständigkeiten (Stolzlechner & Bezemek, 2018, S. 133-134), wobei der Gesundheits- und Katastrophenschutz zu letzteren zählt (EU-Glossar, 2020). Die EU ist hier demnach lediglich für die „Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedsstaaten zuständig“, damit es innerhalb der Union zu keinen sich widersprechenden, kontraproduktiven Vorgehensweisen kommt (EU-Glossar, 2020; *EU-Kompetenzen im Gesundheitsbereich*, o.J.). Um dies zu gewährleisten, wurde unter anderem ein eigener Corona-Krisenstab auf EU-Ebene implementiert, der zb Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten abgibt (*Corona-Krisenstab: Koordinierung der EU-Maßnahmen*, o.J.). Dh, die EU übernimmt in dieser Krise in erster Linie die **Koordinierungsfunktion** und stimmt die länderspezifischen Maßnahmen innerhalb des EU-Raumes miteinander ab. Sie ist jedoch nicht dafür zuständig und auch nicht dazu ermächtigt, in das Gesundheitsrecht eines Mitgliedstaates einzugreifen – außer es ist unbedingt notwendig, wenn ein Staat selbst zb gar nichts zur Eindämmung der Pandemie unternimmt.

Bricht eine Pandemie aus, liegt die Entscheidung demnach allen voran auf nationaler Ebene und das **Gesundheitsrecht** kommt in Österreich zur Anwendung, welches „in oberster Instanz durch das Gesundheitsministerium vollzogen wird, und darunter von den Bezirksverwaltungsbehörden“ (Vögl, 2020a, S. 8). Demnach liegt die Handlungsbefugnis in dieser Angelegenheit in erster Linie innerstaatlich auf Bundesebene, und hier wiederum Gesundheitsministerium und den zuständigen Behörden.

Im Folgenden werden nun die in Österreich relevanten Handlungsorgane der Corona-Krisenbewältigung beschrieben, sowie die (rechtlichen) Grundlagen zu deren allgemeinen, und im speziellen die Krise betreffenden Zuständigkeitsbereiche und

Kompetenzen. Die Unterteilung erfolgt dabei in Bundesebene (**Kap 3.1.1**), Landesebene (**Kap 3.1.2**) und Regionale Ebene (**Kap 3.1.3**).

3.1.1 Bundesebene

Auf staatlicher Ebene agieren die Organe der Bundesverwaltung, dh der Bundespräsident, die BReg und die Bundesgesetzgebung in Form des Parlaments (Eberhard, et al., 2019, S. 135 & 187). Zudem sind in diesem Setting die Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft zu erwähnen, als auch den Bund unterstützende AkteurInnen – die Agentur für Ernährungssicherheit (AGES) und das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK).

3.1.1.1 Bundespräsident

Der Bundespräsident, Dr. Alexander Van der Bellen, gehört zu den obersten Vollzugsorganen und vertritt Österreich nach außen. Seine „zentrale Aufgabe ist es, die im Interessensstreit verfangenen politischen Kräfte zur Einheit zu bewegen und sich für den inneren Zusammenhalt in Staat und Gesellschaft einzusetzen“ (Stolzlechner & Bezemek, 2018, S. 235). Er ist als unabhängiges Staatsoberhaupt also allen voran dafür zuständig, das Land nach innen und außen zu vertreten und eine innerstaatliche Ruhe und Gemeinschaft sicherzustellen.

Die Kompetenzen des Bundespräsidenten erstrecken sich dabei über Funktionen die die Bundesgesetzgebung, die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit betreffen, bis hin zu besonderen Rechten in Krisenzeiten (Österreichische Präsidentschaftskanzlei, o.J.). Letzteres bezieht sich vor allem auf das sogenannte **Notverordnungsrecht** gem Art 18 Abs 2 B-VG. Demnach kann er auf Vorschlag der BReg Gesetzesänderungen vornehmen, bestimmte Maßnahmen anordnen oder in Einzelfällen Notverordnungen erlassen (Parlament, 2019). Weiters obliegt ihm der Oberbefehl über das Bundesheer (Art 80 Abs 1 B-VG). Im Falle einer Verhinderung des Bundespräsidenten übernimmt der Bundeskanzler dessen Aufgaben, nach 20 Tagen die PräsidentInnen des Nationalrats (NR) als Kollegium (Art 64 Abs 1 B-VG). Der Kompetenzbereich des Bundespräsidenten umfasst demnach einige spezielle Angelegenheiten, die vor allem in Krisenzeiten wie diesen von Relevanz sind. Dazu zählt etwa das Recht, Notverordnungen zu erlassen.

Was die Coronakrise betrifft, ist der Bundespräsident weiterhin vor allem in der Funktion als Repräsentant der Republik tätig, welche er bspw durch regelmäßige

Ansprachen an die österreichische Bevölkerung wahrnimmt (Österreichische Präsidentschaftskanzlei, 2020a; 2020b; 2020c; 2020d; 2020e; 2020f). Durch seine Kompetenzen in der Gesetzgebung ist er, gemeinsam mit dem Bundeskanzler, für die Beurkundung der Covid-19 Gesetze zuständig (*Bundespräsident*, 2020; BKA, o.J.). Vom Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten wurde in der Coronakrise bis dato kein Gebrauch gemacht (Gamper, 2020, S. 2). Daraus lässt sich schließen, dass der Bundespräsident zwar theoretisch einige Kompetenzen besitzt, mit welchen er auch aktiv in so einer Situation in die innerstaatliche Krisenbewältigung eingreifen kann. Tatsächlich hat sich dieser rückblickend jedoch, bis auf seine Pflichten (zb die Gesetzes-Beurkundung), von solchen aktiven Eingriffen distanziert und der BReg den Vortritt im Krisenmanagement überlassen.

3.1.1.2 Bundesregierung

Die BReg ist das „zentrale Leitungs- und Regierungsorgan auf Bundesebene“ (Stolzlechner & Bezemek, 2018, S. 239). Sie setzt sich aus dem Bundeskanzler Sebastian Kurz, dem Vizekanzler Mag. Werner Kogler und den restlichen BundesministerInnen (BM) zusammen (Art 69 B-VG; Art 77 Abs 1 B-VG).

Die BReg ist als „**Kollegialregierung mit Ressortsystem**“ organisiert. Daher übernehmen die BM selbstständig die Aufgaben ihrer Ressorts wahr, Beschlüsse werden jedoch gemeinsam gefasst (Stolzlechner & Bezemek, 2018, S. 239). „Die Bundesministerien (BMin) sind hingegen monokratisch organisierte Behörden“, welche von einem/einer BM geleitet werden, der/die „über alle ihm/ihr oder seinem/ihrer BMin gesetzlich zugewiesenen Aufgaben grundsätzlich allein entscheidet“ (Stolzlechner & Bezemek, 2018, S. 245). Zu diesen zählen zb die Interessensvertretung des Staates und die Vorbereitung von Gesetzesunterlagen. Die BM haben die Kompetenz, bundesweit relevante VO und Erlässe in ihrem Zuständigkeitsbereich (gem Bundesministeriengesetz 1986) kundzumachen (Stolzlechner & Bezemek, 2018, S. 246-247). Dh, die BM arbeiten und entscheiden selbstständig in ihren Wirkungsbereichen, die Beschlussfassung der Regierung geschieht jedoch gemeinsam.

Bundeskanzleramt

Der Bundeskanzler leitet das Bundeskanzleramt (BKA) und ist „primus inter pares“ (BKA, o.J.), dh „aus seiner Vorsitzfunktion ergibt sich keine besondere Rechtsstellung“ (Stolzlechner & Bezemek, 2018, S. 239). Es bestehen keine hierarchischen Differenzen zwischen ihm und den anderen BM, weshalb er auch „kein Weisungs- oder Aufsichtsrecht gegenüber diesen“ besitzt (Stolzlechner & Bezemek, 2018, S. 239). Demnach beschränken sich seine Kompetenzen rechtlich gesehen auf seinen Wirkungsbereich, wie bei jedem/r anderen BM auch.

Das BKA ist grundsätzlich für die „**Informationstätigkeit** der BReg“ zuständig. Dies umfasst zb die Information der Öffentlichkeit und der Medien über die Arbeit der BReg (Abschnitt Z 2 von Teil 2 der Anlage zu § 2 BMG) und wurde auch in der Krise – in Form einer konsequenten Kommunikation mit jeglichen Stakeholdern – vom Bundeskanzler stets wahrgenommen. Dies hat etwa auch dazu geführt, dass er im Mai 2020 laut dem APA-Comm-Politikranking auch als „präsentester Politiker Österreichs“ ernannt wurde (APA-Comm, 2020). Demzufolge übernahm der Bundeskanzler eine sehr heikle, aber zentrale Aufgabe in der Coronakrise: die Kommunikation der verhängten (restriktiven) Maßnahmen an die österreichische Bevölkerung. Und auch gerade deswegen verfolgten viele Menschen den Glauben, dass er diese auch letztendlich (allein) beschlossen hat – was, wie zuvor behandelt – rechtlich nicht möglich ist und daher auch nicht richtig.

Zusätzlich zur Informationstätigkeit sind das **Krisenmanagement** und der Austausch mit allen relevanten Stakeholdern zentrale Aufgabenbereiche des BKA (BKA, o.J.). Der Bundeskanzler vertritt unter anderem Österreich im Europäischen Rat der Staats- und Regierungsspitzen (BKA, o.J.). In Zeiten der Krise ist er hierbei im ständigen Gespräch und in Verhandlung mit anderen Ländern, etwa über Grenzschießungen und -öffnungen oder gemeinsame Aktivitäten zur Eindämmung der Pandemie (BKA, 2020a; 2020j). Dh, der Bundeskanzler übernahm, gleich wie der Bundespräsident, die Rolle als Repräsentant des Landes und war auch über die Staatsgrenzen hinweg tätig.

Neben dem BKA bestehen 12 weitere Ressorts. Gegenwärtig spielen, aufgrund der dort angesiedelten Krisenstäbe, vor allem das Gesundheitsministerium und das Innenministerium eine zentrale Rolle in der Krisenbewältigung.

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK, Gesundheitsministerium oder Sozialministerium)

Bundesminister: Dr. Wolfgang Mückstein (Gesundheitsminister)
ehemaliger Minister, bis März 2021: Rudolf Anschober

Das Gesundheitsministerium ist für die allgemeine Sozial-, Bevölkerungs-, SeniorInnen- und Freiwilligenpolitik zuständig, sowie für Angelegenheiten des Pflegewesens, der Sozialversicherung und der Fürsorge (Abschnitt A Z 1-9 von Teil 2 der Anlage zu § 2 BMG). Demzufolge obliegen dem BMin alle **gesundheits- und sozialpolitischen Bereiche** in Österreich.

In Bezug auf die Coronakrise ist es als „inhaltliche Federführung“ anzusehen (*Coronavirus – Rechtliches*, 2020). Als **nationale Anlaufstelle für internationale Gesundheitsvorschriften** (IGV) des Landes ist das Gesundheitsministerium zentraler Ansprechpartner der WHO und somit zuständig für die Übermittlung von relevanten Daten betreffend Covid-19 in Österreich (§ 28b Abs 1 EpiG). Bereits zu Beginn der Krise wurde im Ressort ein eigener **Krisenstab** implementiert, welcher als „eine unbefristete Einrichtung bis zum Ende der Corona-Pandemie bestehen bleiben“ sollte (medinlive, 2020a). Ziel dieses Krisenstabs war es, möglichst schnell und mit einem umfangreichen, vielfältigen und fachspezifischen Wissen über die Bekämpfung von Infektionskrankheiten, Maßnahmen gegen die Verbreitung von Covid-19 zu entwickeln (medinlive, 2020a). Aufgrund seines Wirkungsbereichs und der dort angesiedelten Expertise in Hinblick auf den Gesundheitsschutz der Bevölkerung übernahm das Gesundheitsministerium also einen maßgeblichen Part im nationalen Krisenmanagement, nicht zuletzt auch mit dem speziell für diese Situation implementierten Krisenstab.

Zusätzlich zum internen Krisenstab wurde ein **Beraterstab**, die sogenannte **Corona-Taskforce**, bestehend aus einer Reihe von nationalen, externen ExpertInnen errichtet (BMSGPK, 2020a; BMSGPK, 2020b). Die Corona-Taskforce „diente dem Gesundheitsminister und dem Krisenstab des Gesundheitsministeriums als ‚sounding board‘, dh zur kritischen Reflexion und zusätzlichen Informationsquelle für eine Auswahl von anstehenden Entscheidungen, Fragestellungen oder zu veröffentlichenden Dokumenten“ (BMSGPK, 2020a, S. 2). „Der Aufgabenbereich des Beraterstabes umfasste wissenschaftlich-fachliche und medizinisch-strategische

Fragestellungen in Zusammenhang mit der Pandemie“ (BMSGPK, 2020a, S. 3). Die Taskforce sprach sich unter anderem regelmäßig mit der WHO und dem Europäischen Zentrum für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten (ECDC) ab (Nimmervoll, 2020). Demnach wurde der eigene Krisenstab des Gesundheitsministeriums durch die Corona-Taskforce in spezifischen Fragestellungen mit dem umfangreichen Wissen eines unabhängigen ExpertInnenremiums im Krisenmanagement unterstützt.

Das BMin war auch für die Bereiche **Testen und Impfen** zuständig. Dazu gehörte etwa die Entwicklung der Covid-19 Teststrategie (BMSGPK, 2021b, S. 5) und des „Impfplan Österreich 2021“ (gemeinsam mit dem Nationalen Impfgremium) (BMSGPK, 2021b). Zudem war hier auch die im Herbst 2020 eingeführte **Corona-Ampel** (Anhang, Tab 15) hier angesiedelt (BMSGPK, 2021c; *Coronavirus – Rechtliches*, 2021). Die Corona-Ampel-Kommission, bestehend aus VertreterInnen der Länder und des Bundes, sowie diversen ExpertInnen wurde per Gesetz (COVID-19-MG) eingerichtet und bewertete wöchentlich die österreichweite Situation in Hinblick auf das Verbreitungs- und Systemrisiko in den einzelnen Bundesländern (BMSGPK, 2021d). Dadurch waren auch regionale Unterschiede in den verordneten Maßnahmen möglich (§ 1 Abs 8 COVID-19-MG). Aufgrund der allgemeinen Zuständigkeitsbereiche war es naheliegend, dass auch das Testen und Impfen, sowie die Bewertung der Infektionslage bei diesem BMin lag.

Als Oberste Gesundheitsbehörde ist der Gesundheitsminister dazu befugt, den **Landeshauptleuten** (LH) **Weisungen** hinsichtlich der Durchführung von Maßnahmen in den einzelnen Bundesländern zu erteilen (*Coronavirus – Rechtliches*, 2020). Weiters liegt der **Erlass von VO**, die sich auf das COVID-19-MG (§ 7 Abs 1) und das EpiG (§ 43a Abs 1) beziehen, in seiner Kompetenz. Er ist hierbei zB ermächtigt, (regionale) Ausgangsbeschränkungen (nach § 5 COVID-19-MG) zu erlassen (§ 7 Abs 1,2,3,4 COVID-19-MG). Wie es die Gesetze vorsehen, war der Gesundheitsminister also für den Erlass der in der BReg beschlossenen Maßnahmen zuständig. So konnte dieser auch Weisungen hinsichtlich der regionalen Umsetzung an untergeordnete Stellen erteilen.

In seinem Verantwortungsbereich liegt laut EpiG grundsätzlich der Betrieb des „Registers von anzeigepflichtigen Krankheiten“ (§ 4 Abs 1) und des Statistik-Registers

(§ 4a Abs 1). Zudem kann er die Durchführung von Screeningprogrammen veranlassen (§ 5a), wobei er auch hier ein eigenes Register zu betreiben hat (§ 5b Abs 1). Er war speziell in dieser Krise, mit einzelnen Ausnahmen, für die **Vollziehung des COVID-19-MG** (§ 13) und des **EpiG** (§ 51) zuständig, aber auch für andere Gesetze betreffend Covid-19, etwa das COVID-19-Zweckzuschussgesetz (§ 3), das COVID-19-Lagergesetz-CO-LgG (§ 4 Abs 1), das Betriebliche Testungs-Gesetz (BTG) (§ 5) oder das COVID-19-Gesetz-Armut (§ 8). Der Gesundheitsminister war also die zentrale Stelle in Hinblick auf die VO und Vollziehung von Maßnahmen betreffend Covid-19 und auf die Verwaltung von relevanten, epidemiologischen Daten.

Bundesministerium für Inneres – BMI oder Innenministerium

Minister: Karl Nehammer, MSc (Innenminister)

Das Innenministerium „ist die Sicherheitsbehörde dritter Instanz“ (BMI, o.J.) und zuständig für das **bundesweite Sicherheitswesen**, was bspw die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, das Vereins- und Versammlungsrecht und das Veranstaltungswesen umfasst. Es ist aber auch für die Staatsgrenzen, die Organisation und den Dienstbetrieb der Bundespolizei und sonstiger Wachkörper, und für Angelegenheiten der Organisation der inneren Verwaltung der Länder und der staatlichen Verwaltung zuständig (Abschnitt H Z 1-3,7,12 von Teil 2 der Anlage zu § 2 BMG), sowie für den der Katastrophenschutz (BMI, o.J.). Dh, das Innenministerium übernimmt sämtliche Aufgaben betreffend die Sicherheit des Landes.

In Hinblick auf Krisensituationen obliegen dem BMin „die Koordination des staatlichen Krisenmanagements, die Mitwirkung bei anlassbezogener Krisenbewältigung, die internationale Katastrophenhilfe sowie Angelegenheiten des Zivilschutzes“ (Kautny & Stocker, 2021, S. 49). Der Krisen- und Katastrophenschutz wird dabei durch das **Staatliche Krisen- und Katastrophenschutzmanagement** (SKKM) umgesetzt (*Krisen- und Katastrophenschutzmanagement*, o.J.). Dieses ist „bei großräumiger Gefährdungslage für die Koordination und Abstimmung der aus Bundes- und Landesebene erforderlichen Maßnahmen“ zuständig (*Krisen- und Katastrophenschutzmanagement*, o.J.).

Die erste Sondersitzung des SKKM aufgrund von Corona fand bereits Ende Jänner 2020 statt (Kautny & Stocker, 2021, S. 48), infolgedessen ein eigener Einsatzstab, bestehend aus BMI-Bediensteten und Personen aus anderen (Einsatz)Organisationen, implementiert wurde (Haindl, 2020a; Kautny & Stocker, 2021, S. 48). **Der SKKM-Stab** unterstützte bspw andere BMin, erstellte laufend Lagebilder oder informierte die Öffentlichkeit (Kautny & Stocker, 2021, S. 48). Der Stab wurde in polizeilichen Aufgaben durch den **Polizeistab „Covid-19“** unterstützt (Haindl, 2020a), welcher auch aus „Bediensteten des Innenministeriums“ bestand (*BMI-Polizeistab*, 2020, S. 10).

Der Zuständigkeitsbereich des Polizeistabs umfasste etwa „die Landespolizeidirektionen (LPD) übergreifende Koordination und Führung der polizeilichen Gesamtlage und die bundesländerübergreifende Steuerung und Koordinierung aller polizeilichen Ressourcen (inkl der polizeilichen Assistenzeinsätze des BMLV) (Kautny & Stocker, 2021), sowie „die Koordinierung der grenzpolitischen Maßnahmen“ (*BMI-Polizeistab*, 2020, S. 12). In Zeiten der Krise arbeitete das Innenministerium eng mit dem BMLV zusammen (Haindl & Bauer, 2020). Durch den erhöhten Arbeitsaufwand der Polizei wurde diese daher durch die „sicherheitspolizeiliche **Assistenzleistung des Bundesheeres**“ unterstützt (Haindl, 2020b). Demzufolge übernahm das Innenministerium schon bevor die ersten Fälle in Österreich bekannt wurden die Arbeit diesbzgl auf. Es übernahm dabei mit den einzelnen Einsatzstäben die Koordination des Krisenmanagements und trug somit einen wesentlichen Anteil zur Krisenbewältigung bei.

Laut Sicherheitspolizeigesetz (SPG) ist der Innenminister die **Oberste Sicherheitsbehörde** (§ 4 Abs 1). Diesem sind die Landespolizeidirektionen (LPD) der Bundesländer (Sicherheitsbehörden erster Instanz) untergeordnet und weiters die Bezirksverwaltungsbehörden (BezVBeh) (*Bundespolizei*, o.J.), welche mit der Sicherheitsverwaltung in den jeweiligen Bundesländern betraut sind (§ 4 Abs 2 SPG). Dh, der Innenminister ist die oberste Instanz des Sicherheitswesens und somit dazu ermächtigt, den ihm unterliegenden Stellen Weisungen zu erteilen.

Ihm oblag, gemeinsam mit dem Gesundheitsminister, die Vollziehung des § 28a EpiG (§ 51 Satz 4), was die **Aufgaben des öffentlichen Sicherheitsdienstes** im Rahmen des EpiG betrifft (§ 28a EpiG). Weiters war er für den Erlass von VO in seinem

Zuständigkeitsbereich zuständig, in der Coronakrise sind das in erster Linie VO betreffend Grenzschutz und -kontrollen.

Neben dem Gesundheits- und Innenministerium spielten das BMin für Arbeit und das BMin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort – vor allem im Zusammenhang mit der Kurzarbeit – das BMin für Bildung, Wissenschaft und Forschung aufgrund der Maßnahmen an den Bildungseinrichtungen, das BMin für Finanzen hinsichtlich der Finanzierung, das BMin für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport – vor allem in dieser Arbeit in Hinblick auf Sport und Kultur (als wesentliche Faktoren in Bezug auf Veranstaltungen) –, das BMin für Landwirtschaft, Tourismus und Regionen in Bezug auf den Tourismus, und das BMin für Landesverteidigung aufgrund der diversen Einsätze für den Bund eine zentrale Rolle.

Bundesministerium für Arbeit – BMA oder Arbeitsministerium, zuvor BM für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ)

Minister: Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Kocher (Arbeitsminister)

ehemalige Ministerin, bis Jänner 2021: Mag.a (FH) Christine Aschbacher, PhD

Das BMA, ehemalige BMAJF (Familie und Jugend wurden ins BKA ausgegliedert), übernimmt grundsätzlich Angelegenheiten, die das Arbeitsrecht, den Arbeitsmarkt und die Arbeitslosenversicherung betreffen (Abschnitt D von Teil 2 der Anlage zu § 2 BMG). Dh, das BMA ist für alle Belange in Bezug auf **arbeitsmarktpolitische Themen** zuständig.

Hinsichtlich der Sicherung von Arbeitsplätzen bzw der Arbeitsmarktförderung arbeitet das BMA eng mit dem Arbeitsmarktservice (AMS), dem BMWd und den SozialpartnerInnen zusammen (AMS, 2021a; Schriefer, 2020a). Bereits am Anfang der Krise hat die BReg das **Corona-Kurzarbeits-Modell** implementiert und damit eine enorme Anzahl an Arbeitsplätzen gesichert (BMA, 2021). Das AMS ist dabei für die Gewährung der Kurzarbeitsbeihilfen zuständig und kann dazu auch entsprechende Förderlinien erlassen (§ 37b AMSG).

Neben der Kurzarbeit und der Ausarbeitung eines Folgemodells gehörte auch insbesondere das Thema **Home-Office** zu einem wesentlichen Aufgabenbereich des BMA, wobei zuletzt sogar ein eigenes Home-Office-Gesetz aufgrund der

gegenwärtigen Situation erarbeitet wurde (Göschl, 2020; Lang, 2021). Demgemäß hat das BMA auch genau den Bereich in der Krise übernommen, der zum allgemeinen Zuständigkeitsbereich gehört. Und gerade hier war angesichts der plötzlich immens ansteigenden Arbeitslosenzahlen ein schnelles, nachhaltiges Handeln erforderlich. Im Zuge der Coronakrise war der Arbeitsminister, gemeinsam mit dem Gesundheitsminister, für die Vollziehung des § 12 Abs 3a Satz 1,2 COVID-19-MG (§ 13 Satz 1 COVID-19-MG) verantwortlich, dh für Maßnahmen betreffend arbeitsrechtliche Angelegenheiten.

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort – BMDW

Ministerin: Dr. Margarete Schramböck (Wirtschaftsministerin)

Die Zuständigkeiten des BMDW betreffen unter anderem „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, der Wirtschafts- und Strukturpolitik, der beruflichen Vertretung auf dem Gebiet des Handels, des Gewerbes und der Industrie, selbstständig Berufstätiger, der wirtschaftlichen Landesverteidigung, der Regionalförderung, sowie der Digitalisierung (Abschnitt F Z 1,2,6,12,23,26 von Teil 2 der Anlage zu § 2 BMG). Das BMDW ist also im Wesentlichen für alle **wirtschaftlichen Bereiche** zuständig.

Wie oben genannt, ist das BMin auch in das Thema Corona-Kurzarbeit involviert (Schriefer, 2020a; 2020c) und hat sich in diesem Zusammenhang vor allem mit der Unterstützung von Lehrlingen auseinander- und eingesetzt (Schriefer, 2020c; 2020d). Als „Wirtschafts- und Standortministerium“ ist zudem die allgemeine Unterstützung der Unternehmen eine zentrale Aufgabe des BMin, was bspw mit Finanzierungshilfen für gewerbliche und industrielle KMU in Form der „aws Überbrückungsgarantie“ umgesetzt wurde (Schriefer, 2020b; Schriefer, 2020e). Dh, auch in der Coronakrise wurde vom BMDW das Ziel der **Unterstützung und Stärkung der Wirtschaft** verfolgt.

Die Wirtschaftsministerin war (teilweise gemeinsam mit anderen BM) zuständig für die Vollziehung von diversen Gesetzen betreffend Covid-19, zb des Härtefallfondsgesetzes (§ 7), des Investitionsprämiengesetzes (InvPrG) (§ 5 Abs 3), oder des BTG (§ 5).

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung – BMBWF oder Bildungsministerium

Minister: Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann (Bildungsminister)

Die Aufgabenbereiche des Bildungsministeriums umfassen die „Koordination im Bereich Elementarpädagogik, das Schulwesen, Angelegenheiten des Pädagogischen Hochschulen und der Wissenschaften, sowie der schulischen und wissenschaftlichen Stiftungen und Fonds und der Volksbildung (Abschnitt E von Teil 2 der Anlage zu § 2 BMG). Im Wesentlichen ist das BMin also für alle Bereiche betreffend das **Bildungswesen und wissenschaftliche Themen** zuständig.

In der Coronakrise hat „das Bildungsministerium ein **eigenes Krisenmanagement** eingerichtet, um in seinem Verantwortungsbereich alle Stakeholder umfassend und laufend zu informieren“ (*Coronavirus (COVID-19)*, o.J.). Das umfasst die Schulen, Hochschulen, Universitäten und Forschungsinstitutionen, sowie elementarpädagogische Einrichtungen und Schulen, aber auch Eltern, SchülerInnen und Studierende (*Coronavirus (COVID-19)*, o.J.). Zudem war es mit der **Planung betreffend Schließungen und Öffnungen der Bildungs- und Forschungseinrichtungen** betraut. Neben dem Beschluss über (regionale) Maßnahmen diesbzgl (APA-Science Redaktion, 2021b), zählten hierbei die Entwicklung und Koordination von Hygiene- und Präventionsmaßnahmen an den Einrichtungen, zb Abstandsregeln, das Tragen von MNS oder zuletzt die (Eintritts-)Tests zur Teilnahme am Unterricht bzw an den Lehrveranstaltungen zu den zentralen Aufgaben (Knob, 2021; APA-Science Redaktion, 2021a; *Coronavirus (COVID-19)*, o.J.). Dabei sollte auch die spezielle (temporäre) **Corona-Ampel für den Bildungsbereich** als Unterstützung dienen (Corona-Ampel an Schulen und elementarpädagogischen Einrichtungen, o.J.).

Weiters lag die **Gestaltung der unterrichtsfreien Zeit**, etwa die Verlängerung der Ferien (APA-Science Redaktion, 2021c) und die Bereitstellung von **Betreuungsangeboten** (zb Corona-Sommerschule) (*Sommerschule 2021*, o.J.), sowie das Thema Distance-Learning, beim Bildungsministerium (Weber, 2020a). Das Bildungsministerium hat im Zuge der Krise die Errichtung eines Corona-Härtefallfonds für Studierende (Knob, 2020) und die Erhöhung der Zuverdienstgrenze für die Studienbeihilfe beschlossen (Weber, 2020b). Als Forschungsministerium hat das

BMin zb die Covid-19 Dunkelziffer-Studien in Auftrag gegeben (Tomaschek, 2020a; 2020b; Weber, 2020c).

Somit hat das Bildungsministerium alle relevanten Gruppen auf dem neuesten Stand gehalten, das Bildungssystem mithilfe der Corona-Ampel entsprechend an die jeweils vorherrschende Situation angepasst und für (finanzielle) Unterstützung der Betroffenen gesorgt. Zudem war es stets als Forschungsministerium tätig, um neue Erkenntnisse über Covid-19 zu erzielen.

Der Bildungsminister war hierbei für die Vollziehung des § 5a Abs 5 Satz 1 EpiG (gemeinsam mit dem Gesundheitsminister), sowie des § 5a Abs 5 Satz 2 EpiG (im Alleingang) zuständig (§ 51 Satz 1,2 EpiG), was die die Durchführung von Screeningprogrammen „in der Bevölkerung oder einzelnen Bevölkerungsgruppen“ (Satz 1) sowie in „betroffenen Gebieten oder Einrichtungen“ (Satz 2), ergo in Bildungseinrichtungen, betrifft. Zudem lag die Vollziehung des COVID-19-Schulstornofonds-Gesetz (§ 8) und des Bundesgesetzes zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchDigiG) (§ 11) in seinem Zuständigkeitsbereich.

Bundesministerium für Finanzen – BMF oder Finanzministerium

Minister: Mag. Gernot Blümel, MBA (Finanzminister)

Der Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums umfasst bspw „Angelegenheiten der Finanzverfassung, der Bundesfinanzen und des Bundesfinanzgerichts, des Finanzwesens, der Wirtschaftspolitik, des Bundesvermögens, der öffentlichen Verwaltung und Aufsicht von Unternehmungen, sowie das Budget- und Finanzcontrolling (Abschnitt G Z 1-4,6,9a von Teil 2 der Anlage zu § 2 BMG). Dh, es ist im Allgemeinen für die **Verwaltung der finanziellen Mittel des Bundes** zuständig.

Der Haupt-Zuständigkeitsbereich des BMin im Rahmen der Krise ist die Vergabe von **monetären Unterstützungsleistungen** durch den Bund. Neben der Corona-Kurzarbeit wurden hierbei gemeinsam mit der BReg einige Unterstützungshilfen für Unternehmen beschlossen, zb der Umsatzerersatz, Fixkostenzuschuss oder Ausfallsbonus (BMF Pressestelle, 2020a; 2020b; 2020c; 2020d; 2021). Zudem wurden Steuerbefreiungen, -senkungen und -stundungen beschlossen, zb im Bereich

KeSt und KöSt, bei der Auszahlung von Prämien, bei der Herstellung von Desinfektionsmittel, sowie in der Gastronomie und im Kulturbereich (*Sonderregelungen betreffend Coronavirus*, 2020, S. 1-3; BMF Pressestelle, 2020e; BMF, 2020; WKO, 2021a).

Der Finanzminister war (teilweise gemeinsam mit anderen BM) für die Vollziehung einiger Covid-19 betreffender Gesetze zuständig, bspw des Covid-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-FondsG) (§ 5), des Härtefallfondsgesetzes (§ 7), des BTG (§ 5), oder des 22. COVID-19-Gesetzes (§ 11 Abs 1). Zusammengefasst war dieses BMin generell für jegliche finanzielle Angelegenheiten in der Coronakrise zuständig und der Finanzminister für jegliche Gesetze, die diese betreffen.

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport – BMKOES

Minister: Mag. Werner Kogler (Vizekanzler oder Sport- oder Kulturminister)

Die Zuständigkeitsbereiche des BMKOES umfassen „Angelegenheiten der Kunst und des Bundestheaters, der Filmförderung, der Museen, des Denkmalschutzes, des öffentlichen Büchereiwesens und der Hofmusikkapelle, der kulturellen Stiftungen und Fonds, des Sports und allgemeine Personalangelegenheiten von öffentlichen Bediensteten, sowie der staatlichen Verwaltung“ (Abschnitt B von Teil 2 der Anlage zu § 2 BMG). Im Allgemeinen betrifft dies also – wie auch im Namen des BMin verankert – Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

In der Krise hat das BMKOES diverse **Unterstützungshilfen für Betroffene in diesem Sektor** erarbeitet, bspw Hilfen für KünstlerInnen, KulturvermittlerInnen und VeranstalterInnen, sowie für indirekt von der Krise Betroffene, welche in Form des Künstlersozialversicherungsfonds (KSVF), der Überbrückungsfinanzierung für freischaffende KünstlerInnen, (Warmuth, 2020a; 2020b; Weiß, 2020a; 2020b; 2020c), des Lockdown-Bonus (Warmuth, 2020c; 2021), des Umsatzersatzes (Weiß, 2021), der Steuersenkung im Kulturbereich (WKO, 2021a) und des Schutzschirms für die Veranstaltungsbranche (Grünes Licht für Schutzschirm für Veranstaltungen, o.J.) geschaffen wurden. Im öffentlichen Dienst war das BMKOES zb für das Thema Home-Office während der Krise zuständig (Wünsch, 2020). Demgemäß hat sich das BMKOES in erster Linie für alle Stakeholder in den Bereichen Kunst und Kultur eingesetzt und diese mit monetären Hilfen bestärkt.

Im Bereich des Sports unterstützte das BMin, in Zusammenarbeit mit der Bundessportorganisation, die Fach- und Dachverbände, Sportstätten, Vereine, SportlerInnen etc. Dies umfasst die Information über neue Regelungen im Setting Sport (Behr, 2020a) und die Koordination von Unterstützungsleistungen und Förderungen von diversen Sport-Projekten (Behr, 2020b). Weiters wurden „**Sicherheitskonzepte**“ für die Bereiche des Vereins-, Freizeit- und Gesundheitssports“ entwickelt, um den organisierten Sport (wieder) zu ermöglichen (Behr, 2021). Somit wurde in der Krise auch der Bereich Sport nicht fallen gelassen und dementsprechend Konzepte erarbeitet, um alle Beteiligten im Sport zu unterstützen.

Der Vizekanzler war (teilweise gemeinsam mit anderen BM) für die Vollziehung des 22. COVID-19-Gesetzes (§ 11 Abs 1), des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds (§ 6 Abs 1) und des Bundesgesetzes, mit dem Förderungen des Bundes aufgrund der COVID-19-Pandemie an das steuerliche Wohlverhalten geknüpft werden (§ 8), zuständig.

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus – BMLRT

Ministerin: Elisabeth Köstinger

Bereiche in der Zuständigkeit des BMLRT umfassen „Angelegenheiten der Agrarpolitik, des Landwirtschaftsrechts und des Ernährungswesens“, sowie politische und rechtliche Angelegenheiten des Forst- und Wasserwesens, aber auch die „Ordnung des Binnenmarkts, die Regelung der Ein- und Ausfuhr von bestimmten Waren, die berufliche Vertretung der auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft selbstständig Erwerbstätigen, die Regulierung des Post- und Telekommunikationswesens, sowie Angelegenheiten des Bergwesens, des Tourismus und des Zivildienstes“ (Abschnitt L Z 1-5,7,11,15-19 von Teil 2 der Anlage zu § 2 BMG). Demgemäß deckt sich auch hier die Bezeichnung des BMin mit den wesentlichen Aufgabenbereichen: landwirtschaftliche und touristische Angelegenheiten, sowie regionale Strukturen.

In der Coronakrise ist das BMLRT erster Linie für die **Unterstützung der Tourismus- und Reisebranche**, sowie der **Landwirtschaft** zuständig. Dies wurde durch diverse Hilfspakete umgesetzt, etwa den Kurzarbeitsbonus, den Ausfallbonus, den

Trinkgeldersatz, die Gastgartenförderung, ein Haftungspaket für geschädigte Betriebe der Tourismuswirtschaft, den Fixkostenzuschuss, den Härtefallfond, den Verlustersatz für den Tourismus und Unterstützungsleistung für indirekt Betroffene entlang der Wertschöpfungskette (BMLRT, 2021a; 2020a; 2020b; 2020c; 2021b). Im Bereich der Landwirtschaft wurde über die Agrarmarkt Austria (AMA) der Verlustersatz für die Landwirtschaft eingeführt, und eine eigene Plattform zur Arbeitskräfte-Vermittlung veröffentlicht (BMLRT, 2020d; 2020e). Vor allem die Gastronomie, Hotellerie sowie im Allgemeinen die Tourismus- und Reisewirtschaft hatten mit den verhängten Einschränkungen und Betriebsschließungen zu kämpfen. Dies hatte auch wiederum Auswirkungen auf die Landwirtschaft, denn immerhin stellen gerade die Gastronomiebetriebe einen großen Abnehmer der landwirtschaftlichen Produkte dar. Und diese sind für eine beachtliche Zeit teils komplett ausgefallen. Dies zeigt, dass sich das BMin gerade für die Branchen eingesetzt, die von der Coronapandemie besonders schwer getroffen wurden.

Die BM dieses BMin war etwa (gemeinsam mit anderen BM) für die Vollziehung des HärtefallfondsG (§ 7), und Art 1 des 20. COVID-19-Gesetzes (Art 1 § 6 Abs 1) zuständig.

Bundesministerium für Landesverteidigung – BMLV oder Verteidigungsministerium

Ministerin: Mag. Klaudia Tanner (Verteidigungsministerin)

Das Verteidigungsministerium übernimmt alle militärischen Aufgaben, zB „Angelegenheiten der Besorgung der verfassungsgesetzlich festgelegten Aufgaben des Bundesheeres, sowie dessen operative und taktische Führung, sowie Angelegenheiten der Bewaffnung und Ausrüstung und der personellen und materiellen Ergänzung des Bundesheeres, und der Errichtung, Instandhaltung und Verwaltung aller Bauten, Anlagen und Liegenschaften des Bundes (Abschnitt K von Teil 2 der Anlage zu § 2 BMG) – dh, alles was die Verteidigung des Landes, also das Bundesheer, betrifft.

Dieses BMin war im Rahmen der Krise für die Koordination des Bundesheeres, zur **Unterstützung von Sicherheits- und Gesundheitsbehörden**, zuständig. Die Verteidigungsministerin hat dazu anfangs Teile der Miliz einberufen und den Grundwehrdienst verlängert (BMLV, 2020a; 2020b). Die Aufgaben des Bundesheeres

im **Assistenzeinsatz** „umfassten hierbei Tätigkeiten im Rahmen der sicherheitspolizeilichen Grenzsicherung, die Übernahme von Objektschutzaufgaben, die Unterstützung beim Schutz kritischer Infrastruktur, die Ergänzung der Ressourcen der Landespolizeidirektionen und die Unterstützung bei der Sicherstellung eines geordneten Grenzmanagement“ (BMLV, 2020c). Zudem leistete das Bundesheer **Unterstützung im Contact-Tracing und für die Corona-Hotline 1450** (BMLV, 2020d; 2021), sowie die Hotline des Außenministeriums und der AGES (BMLV, 2020e; 2020f). Demnach war vor allem das Bundesheer mit den geleisteten Unterstützungsleistungen ein essenzieller Part in der Pandemiebekämpfung.

Zusätzlich wurde vom Verteidigungsministerium ein Covid-19 Lager eingerichtet, um einen „Notvorrat an **Schutzausrüstung** und sonst notwendigen medizinischen Materialien bereitzustellen, um im Fall von Engpässen oder Bedarfsspitzen ausreichend gerüstet zu sein“ (Parlamentsskizzen, 2020). Diesbzgl ist die Verteidigungsministerin (gemeinsam mit dem Gesundheitsminister) auch für die Vollziehung des COVID-19-Lagergesetz-CO-LgG zuständig (§ 4 Abs 1). Weiters obliegt ihr „die Durchführung von Vorkehrungen“ im Bereich des EpiG bzw in Bezug auf Covid-19 (§ 45 EpiG). Somit wurde auch die Bereitstellung und Lagerung von entsprechender Schutzausrüstung gesichert und sogar rechtlich verankert.

Weitere Ressorts in der BReg sind das Außenministerium, das im BKA angesiedelte BMin für Frauen und Integration, das Justizministerium und das BMin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Im Weiteren werden wieder deren allgemeiner Tätigkeitsbereich, aber lediglich stichpunktartig einige Zuständigkeitsbereiche im Krisenmanagement angeführt.

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten – BMEIA oder Außenministerium

Minister: Mag. Alexander Schallenberg, LL.M. (Außenminister)

Das Außenministerium ist grundsätzlich für alle Bereiche der staatlichen Vollziehung, die das Ausland und speziell die EU betreffen, für das Völkerrecht und die Verhandlung von Staatsverträgen zuständig (Abschnitt C von Teil 2 der Anlage zu § 2 BMG).

In der Krise übernahm das Außenministerium folgende Aufgaben.

- Die Ausgabe von EU-weiten und internationalen **Reisewarnungen** und laufende Information der Bevölkerung (BMEIA, 2020a; 2020b).
- Die Organisation von **Rückholaktionen** aus dem Ausland (BMEIA, 2020c).
- Die Koordination von **Unterstützungsleistungen** an andere Staaten, zB des Auslandskatastrophenfonds (AKF), von medizinischen Produkten oder die Übernahme von Covid-19 PatientInnen (BMEIA, 2020d; 2020e; 2021).

Demnach ist und war das Außenministerium für alle außenpolitischen Angelegenheiten zuständig.

Bundesministerium für Frauen und Integration & Familie, Jugend

Ministerin: MMag. Dr. Susanne Raab

Der Zuständigkeitsbereich des BMin für Frauen und Integration erstreckt sich über Angelegenheiten betreffend Frauen und Gleichstellung, zB „Frauenrechte, Gewalt gegen Frauen oder Gleichstellung am Arbeitsmarkt“ (*Frauen und Gleichstellung*, o.J.) und der Integration (*Integration*, o.J.). Weiters nun auch über die Bereiche Familien, zB Familienpolitik und Unterstützungsleistungen wie Familienbeihilfe, Betreuung und Beratung (*Familie*, o.J.) und Jugend, zB Jugendpolitik und -arbeit, des Jugendschutzes, sowie Bildung und Beschäftigung von Jugendlichen (*Jugend*, o.J.).

In der Coronakrise war das BMin in folgenden Belangen tätig.

- **Übersetzung von Maßnahmen** in Fremdsprachen (Klepik, 2020).
- **Unterstützung von Frauen**, zB Entlastung und Freistellungsansprüche in der Krise, Gewaltschutz (Göschl, 2021; BKA, 2020i; 2020n).
- Koordination und Information von und über **Unterstützungsleistungen für Familien**, zB betreffend Familienhärtefallfonds, Familienkrisenfonds, Familienbeihilfe (*Finanzielle Unterstützung für Familien*, 2021).

Somit war dieses BMin auch in der Krise genau im allgemeinen Tätigkeitsbereich aktiv, wobei auch speziell auf die dadurch entstandenen Notsituationen von Frauen und Familien eingegangen wurde.

Bundesministerium für Justiz – BMJ oder Justizministerium

Ministerin: Dr. Alma Zadic, LL.M. (Justizministerin)

In den Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums fallen bspw alle „Angelegenheiten des Zivilrechts, des gerichtlichen Straf- und des Medienrechts, der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, des Vollzugs der Entscheidungen und Verfügungen der Gerichte in Zivil- und Strafrechtssachen, der Gerichts- und Justizverwaltungsbehörden, rechtliche Angelegenheiten öffentlichen Auftragswesens und des Datenschutzes und der elektronischen Datenverarbeitung, und organisatorische Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Abschnitt I Z 1-4,6,11,13,14 von Teil 2 der Anlage zu § 2 BMG).

Das Justizministerium koordinierte im Zuge der Krise vor allem folgende zwei Bereiche.

- **Unterstützungsleistungen**, zb staatlicher Unterhaltsvorschuss (Ausserhofer, 2021), Stundungen von Mieten oder Krediten (Ausserhofer, 2020a; Schmidt, 2020)
- Entwicklung und Umsetzung von **Präventionsmaßnahmen** an Gerichten, Staatsanwaltschaften, sowie bei Gerichtsverhandlungen und an Justizanstalten (Besuchsverbot) (Ausserhofer, 2020b; 2020c; 2020d)

Der Justizministerin oblag die Vollziehung des § 7 Abs 1a (Absonderung Kranker, soweit es das gerichtliche Verfahren betrifft), sowie des § 36 Abs 3 (Kostenbestreitung von Kosten aus gerichtlichen Verfahren) des EpiG (§ 51 Satz 3 EpiG), aber auch bspw des Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetz (COVID-19-GesG) (§ 3), des COVID-19 Begleitgesetz Vergabe (§ 8) und des Kunst-, Kultur- und Sportsicherungsgesetz (KuKuSpoSiG) (§ 5).

Zusammengefasst war das Justizministerium für alle Angelegenheiten betreffend den Umgang mit der Ausnahmesituation an Gerichten und ähnlichen Einrichtungen zuständig, sowie als Koordinator von Unterstützungsleistungen.

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie – BMK

Ministerin: Leonore Gewessler, BA

Die Aufgaben des BMK umfassen alle „Angelegenheiten im Bereich Klima- und Umweltschutz, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Giftverkehrs, des Energiewesens, der wirtschaftlich-technischen Forschung, des gewerblichen Rechtsschutzes“ und für diverse Aufgaben im Bereich Verkehr (zb Verkehrswesen und -politik, Bundesstraßen, gewerblicher Personen- und Güterverkehr) (Abschnitt J Z 1,4,6,7,8,9,11,14,15,18,19 von Teil 2 der Anlage zu § 2 BMG)

In der Coronakrise war das BMK für folgende Bereiche zuständig.

- **Angelegenheiten betreffend Straßenverkehr**, zb Einrichtung von temporären Fußgängerstraßen, Lenk- und Ruhezeiten (Berger, 2020a; 2020b), sowie Sonderregelungen (Führerschein, Schifffahrt, Zulassung von Fahrzeugen etc) (*Sonderregelungen Verkehr*, o.J.).
- **Aufrechterhaltung des Öffentlichen Verkehrs** (Hauft, 2020).
- **Erteilung von Ausnahmegenehmigungen**, zb zur Herstellung von Desinfektionsmitteln (Berger, 2020c).
- **Energieversorgung** in der Krise (Berger, 2020d).
- **Unterstützung von Mobilität und Luftfahrt**, zb Grüner Pass (Bauer, 2021a; 2021b).

Dh, das BMK hat die in der Krise wichtigen Bereiche aufgegriffen und dementsprechend Lösungen entwickelt, um diese dementsprechend aufrecht zu erhalten, wie zb die Regelung des öffentlichen Verkehrs durch erhöhte Sicherheitsstandards etc.

Fazit: Im Allgemeinen lässt sich zur BReg folgendes anmerken: So wie es auch im Gesetz (BMG) vorgesehen ist, hat jedes einzelne Ressort seine Aufgaben in seinem Wirkungsbereich übernommen. Dies erfolgte allen voran durch die (finanzielle) Unterstützung der jeweiligen Stakeholder, aber auch durch andere ressortspezifische Aufgaben, die der Bewältigung der Pandemie dienten. Die BMin arbeiteten in Angelegenheiten, die mehrere Bereiche betrafen, auch zusammen an Lösungen, so etwa beim Thema Kurzarbeit. Man kann also daraus schließen, dass die

Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit zwischen den Ressorts prinzipiell gut funktioniert hat, was jedoch Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der erarbeiteten Inhalte nicht ausschließt.

3.1.1.3 Bundesgesetzgebung

Die Gesetzgebung des Bundes wird vom Parlament ausgeübt, vom **Nationalrat** und vom **Bundesrat** (Art 24 B-VG). Das Parlament ist unter anderem in diversen **Ausschüssen** organisiert (*Ausschüsse*, 2020). In den sogenannten Fachausschüssen befassen sich fachkundige Abgeordnete mit externen ExpertInnen mit dem vorliegenden Gegenstand, bevor etwas im Plenum beraten wird (*Ausschüsse des NR*, 2018). Die Aufgaben der Bundesgesetzgebung sind verfassungsrechtlich geregelt und umfassen hauptsächlich die „Erzeugung von Bundesgesetzen im formellen Sinn“, aber auch andere Angelegenheiten wie etwa die „Kontrolle der Vollziehung des Bundes“ (Stolzlechner & Bezemek, 2018, S. 208).

„Der Nationalrat ist ein Kollegialorgan“ und „fasst seine Beschlüsse grundsätzlich im Plenum (Stolzlechner & Bezemek, 2018, S. 196-197). Er kann sich mit Entschließungen an die BReg wenden, um politische Anliegen einzubringen und ihm obliegt auch die Überprüfung der Tätigkeiten der BReg (Parlament, 2018a). Der Bundesrat ist „als ‚Zweite Kammer‘ für die Vertretung der Länderinteressen“ zuständig (Stolzlechner & Bezemek, 2018, S. 199). Er hat ein suspensives und in gewissen Fällen ein absolutes Recht auf Einspruch gegen Gesetzbeschlüsse des Nationalrats“ (Parlament, 2018b). Somit ist das Parlament in zwei Kammern geteilt, die jeweils spezifische Aufgaben übernehmen und so, gemeinsam mit Einbezug der Expertise der Ausschüsse über die Gesetzgebung auf Bundesebene entscheiden.

Hauptaufgabe der Bundesgesetzgebung in der Coronakrise war die **Prüfung und der Beschluss der Covid-19 relevanten Maßnahmenpakete** bzw der **Gesetzesentwürfe** der BReg, sowie von **Änderungen bestehender Gesetze**. Zudem waren gewisse VO der BMin vor der Kundgebung durch den Nationalrat zu klären. Dies betraf etwa „VO, mit denen das Betreten oder Befahren von bestimmten Orten oder einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes, oder das Benutzen eines Verkehrsmittels gänzlich untersagt wurde, sowie jene, mit denen bestimmt wurde, dass der private Wohnbereich nur zu gewissen Zwecken verlassen werden durfte. Weiters gehörten dazu „VO der BReg, mit denen die Geltung des COVID-19-MG

verlängert wurde“ (*Coronavirus – Rechtliches*, 2020). Die Ausschüsse berieten dabei über spezifische, zugewiesene Themengebiete; der Gesundheitsausschuss zb über Angelegenheiten betreffend des COVID-19-MG oder der Corona-Ampel (*Gesundheitsausschuss*, 2021) und der Sozialausschuss bspw über sozial- und arbeitsrechtliche Belange in der Krise, etwa den Bereich Home-Office (*Ausschuss für Arbeit und Soziales*, 2020). Daraus folgt, dass schlussendlich das Parlament für die Prüfung und Bewertung vieler wichtiger, einschneidender Covid-19 Rechtsnormen zuständig war.

Fazit: In Hinblick auf die Bundesgesetzgebung lässt sich folgendes schlussfolgern: Durch die Vielzahl an aufgrund der Krise erlassenen Rechtsnormen übernahm das Parlament einige, wichtige Aufgaben und leistete so einen erheblichen Beitrag zur Krisenbewältigung– zumindest was die rechtliche Ebene betrifft. Denn maßgebend für die restriktiven Maßnahmen waren jeweils die von der BReg erarbeiteten Rechtsnormen und diese wurden wiederum vom Parlament abgeseget oder eben auch, aus verschiedenen Gründen, abgelehnt.

3.1.1.4 Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft

Die Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft setzt sich aus der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), der Bundesarbeiterkammer (BKA), dem Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB) und der Landwirtschaftskammer Österreich (LKÖ) zusammen. Ziel dieser ist die „wirtschafts- und sozialpolitische Zusammenarbeit zwischen den Interessenverbänden der ArbeitgeberInnen und der ArbeitnehmerInnen, sowie mit der Regierung“ (Die Sozialpartnerschaft Österreich, 2015). „Rein rechtlich gesehen beraten die SozialpartnerInnen das Parlament und die BReg nur, tatsächlich jedoch sind sie die eigentlichen Entscheidungsträger in zb Sozial-, Arbeits- und Wirtschaftsangelegenheiten (Stolzlechner & Bezemek, 2018, S. 77). Demzufolge stellt die Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft die Interessensvertretung verschiedener Gruppen dar und übernimmt in der Praxis eine bedeutende Rolle.

Wirtschaftskammer Österreich

„Die WKÖ ist die gesetzliche Interessenvertretung für Österreichs Wirtschaft“ (WKO, 2019a). Die Struktur der WKÖ, ihre Zuständigkeitsbereiche usw sind im Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG) geregelt. Sie unterteilt sich in erster Linie in

die Bundeskammer und die neun Landeskammern (§ 1 Abs 1,2 WKG). Auf beiden Ebenen besteht eine weitere, fachliche Gliederung, in die **Sparten** (§ 13 Abs 1 WKG) „Gewerbe und Handwerk, Industrie, Handel, Bank und Versicherung, Transport und Verkehr, Tourismus und Freizeitwirtschaft und Information und Consulting“ (WKO, 2019a). Die einzelnen Sparten sind wiederum in **Fachverbände** (Bundeskammer) und **Fachgruppen** (Landeskammern) unterteilt (§ 14 Abs 1 WKG). Die VeranstalterInnen sind dabei dem Fachverband Freizeit- und Sportbetriebe und (Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft) zugeordnet und werden daher durch diesen vertreten (WKO, 2021b).

Die WKÖ war von Anfang an aktiv ins Corona-Krisenmanagement der BReg eingebunden und verhandelte dabei mit dieser über Lösungen, um die heimischen Betriebe bestmöglich zu unterstützen (DMC, 2020a). So war diese in sämtliche **Verhandlungen über Unterstützungshilfen** durch den Bund involviert (DMC, 2020a; 2020b; WKO, 2020a). Sie war auch als zentrale Informationsstelle für UnternehmerInnen und ihre MitarbeiterInnen tätig (Horner, 2020a). Es wurde ein eigener **Corona-Infopoint** eingerichtet, um schnellstmöglich relevante Informationen für Unternehmen bereitzustellen (DMC, 2020b; DCM, 2021). Gemeinsam mit dem BMDW ist die WKÖ Initiator des in der Krise gegründeten „**Kaufhaus Österreich**“, einem Online-Handel für österreichische UnternehmerInnen (Horner, 2020b), welcher ein Jahr später aufgrund der immens hohen Kosten kläglich gescheitert, und deshalb in Folge zu einer Förderplattform umfunktioniert wurde (Kurier, 2021).

Dh, aufgrund der engen Zusammenarbeit mit der BReg und ihrem wichtigen Stellenwert im Wirtschaftsleben war die WKÖ – um allen voran ihre Mitglieder zu unterstützen – in einem hohen Ausmaß an der Erarbeitung dieser Unterstützungsleistungen beteiligt.

Bundesarbeiterkammer

„Die BAK ist die Dachorganisation der neun Arbeiterkammern“ (BAK, 2021), welche wiederum die gesetzlichen Interessensvertretungen der ArbeitnehmerInnen darstellen (*Arbeiterkammer*, 2020). Der Zuständigkeits- und Wirkungsbereich der Arbeiterkammern ist im Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG) geregelt. Laut diesem fällt bspw die Äußerung zu Gesetzes- und VO-Entwürfen, die Mitwirkung „bei allen Maßnahmen und Einrichtungen, die das Arbeitsverhältnis betreffen oder die zur

Hebung der wirtschaftlichen oder sozialen Lage der ArbeitnehmerInnen und ihrer Familien beitragen“ in den Wirkungsbereich der BAK (§ 4 Abs 2 Z 1,2,4). Demgemäß ist auch die BAK in einem gewissen Ausmaß an der Gesetzgebung im Land beteiligt, zumindest was ihren Zuständigkeitsbereich betrifft.

Während der Krise hat sie etwa gemeinsam mit dem ÖGB die Website „**jobundcorona.at**“ und eine **Hotline** eingerichtet, um Fragen in Hinblick auf Corona seitens der ArbeitnehmerInnen zu beantworten (Arbeiterkammer Wien, 2020; *jobundcorona.at*, 2021). Angesichts der hohen Arbeitslosenzahlen und der vielen Menschen in Kurzarbeit (AMS, 2021, S. 1-4) ist der Einsatz der Arbeiterkammern von großer Bedeutung. Neben **Beratungen** wurden auch **monetäre Mittel** eingesetzt, um Unterstützung zu leisten (Kauer, 2020). So haben die Landes-Arbeiterkammern im Zuge der Krise unter anderem digitale Geräte für das Distance Learning an Schulen bereitgestellt (AK Wien, 2020; AK Oberösterreich, 2020a), den „Corona-Energiebonus“ erarbeitet (AK Niederösterreich, 2020) und Insolvenzgeld vorfinanziert (Kauer, 2020). Zudem wurde eine Sonderprämie für die 24-Stunden-Betreuung ausverhandelt (AK Steiermark, 2021), sowie eine Anhebung von sozialen Mitteln (Kauer, 2021). Weiters wurden im Bereich **Konsumentenschutz** vor allem Themen wie Reisen in Coronazeiten und Stornos, Absagen von Veranstaltungen und Rückerstattung der Ticketpreise, sowie die Handhabung der Beitragsleistungen für geschlossene Betriebe bearbeitet (AK Oberösterreich, 2020b).

Daraus lässt sich schließen, dass die BAK mit Beratungen und diversen Unterstützungsleistungen ihrer Mitglieder in die Krisenbewältigung miteingebunden war und dabei auch spezifische Themen wie etwa den Konsumentenschutz behandelt hat.

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Der ÖGB ist als Verein organisiert und laut seinen Statuten „eine auf demokratischer, überparteilicher Grundlage aufgebaute und auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende Berufsvereinigung der ArbeitnehmerInnen bzw unselbstständig Erwerbstätigen“ (Ondraschek, 2015, S. 10). „Er und seine Gewerkschaften vertreten die Interessen aller ArbeitnehmerInnen gegenüber ArbeitgeberInnen, Staat und Parteien“ (ÖGB, 2021). Zum Zuständigkeitsbereich des ÖGB gehören bspw „gewerkschaftliche Aktionen zur Herbeiführung günstiger Arbeits-, Einkommens- und

Sozialbedingungen, sowie die Initiierung von Gesetzen und VO (...) und die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Interessensvertretungen (Ondraschek, 2015, S. 11-12). Somit ist der ÖGB, ähnlich wie die restliche Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft, für die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder zuständig und hat hierbei zB auch die Ermächtigung, bei relevanten Gesetzesteilen mitzuwirken.

Aufgrund der Überschneidung der gemeinsamen Interessen arbeitet der ÖGB im Allgemeinen eng mit den Arbeiterkammern zusammen (ÖGB, o.J.) und setzte sich in diesen Zeiten demnach für ähnliche Angelegenheiten ein. Vor allem jedoch für **Zivildienstler, Lehrlinge, die Ausbildung von jungen Menschen in Krisenzeiten und Personen von Risikogruppen** (Kasper, 2020a; 2020b; 2020c; 2020d; Faragheh, 2021). Demzufolge wurde durch den ÖGB eine besonders sensible Gruppe von Menschen unterstützt: Junge Leute und Risikogruppen.

Landwirtschaftskammer Österreich

„Die LKÖ ist als Verein eingerichtet und die Dachorganisation der neun Landwirtschaftskammern sowie des Österreichischen Raiffeisenverbandes“ (LKÖ, 2017, S. 2). Die wesentlichen Aufgaben der Landwirtschaftskammern umfassen die „Interessensvertretung und Beratung, die Mitwirkung bei Förderungsabwicklung und die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitglieder“ (LKÖ, 2017). Dh, auch die LKÖ verfolgt im Wesentlichen das Ziel, die eigenen Mitglieder zu unterstützen.

Im Zuge der Versorgungssicherung der österreichischen Bevölkerung in Krisenzeiten (Jung-Leithner, 2020), war unter anderem die Problematik der **Arbeitskräftebeschaffung** im ersten Lockdown ein zentrales Thema, da durch die Grenzsperrungen die Einreise von ausländischen Arbeitskräften für Erntearbeiten meist nicht möglich war. Infolgedessen richteten mehrere Landwirtschaftskammern Plattformen zur inländischen Arbeitskräftevermittlung ein (Siffert, 2020a). Mit der Zeit wurden zusammen mit der WKÖ und der BReg (insbesondere dem BMLRT) diverse **Hilfspakete für den land- und forstwirtschaftlichen Sektor** ausgearbeitet und beschlossen, zB „Direkthilfen, Erleichterungen in Bereichen Steuern und Sozialversicherung, ein umfangreiches Forstpaket“ (Siffert, 2020b), sowie Entlastungs- und Investitionshilfen, Familienhärtefallfonds für landwirtschaftliche Betriebe und ein Fixkostenzuschuss (LKÖ, 2021). Demnach hat die LKÖ in der Krise zentrale Problematiken, wie etwa das Thema der Arbeitskräftevermittlung in der Landwirtschaft, aufgegriffen und unter anderem zusammen mit dem dafür zuständigen

Ressort in der BReg Lösungen dafür geschaffen, sowie diverse Unterstützungsleistungen für betroffene Mitglieder.

Fazit: Daraus folgt, dass die Österreichische Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft in ihrer Gesamtheit einen großen Einfluss auf die Tätigkeit der BReg hatte und somit einen erheblichen Teil dazu beigetragen hat, dass eine große Vielzahl an unterschiedlichen Unterstützungshilfen für eine ebenso große Vielzahl an unterstützungsbedürftigen Einrichtungen, Betrieben und Menschen geschaffen wurde.

3.1.1.5 Weitere AkteurInnen

Zwei weitere zentrale AkteurInnen sind die AGES und das ÖRK, welche die Behörden mit umfangreichen Tätigkeiten im Zuge der Coronakrise unterstützten.

Agentur für Ernährungssicherheit

„Die AGES ist ein Unternehmen der Republik Österreich“ (AGES, 2020a). Sie wird durch das Gesundheitsministerium und das BMLRT vertreten (§ 7 Abs 2 GESG) und unterstützt in erster Linie die beiden BMin in deren Tätigkeitsbereichen, bspw in Angelegenheiten der „Öffentlichen Gesundheit, Lebensmittelsicherheit oder Arzneimittelsicherheit“ (AGES, 2020a). Die AGES hat den beiden BMin gegenüber auch die Pflicht, „fachliche Stellungnahmen zu innerstaatlichen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen zu erbringen“ (§ 8 Abs 6 Z 4 GESG). Als staatliches Unternehmen, welches eine spezielle Expertise im Bereich Gesundheit aufweist, ist die AGES also dazu beauftragt bzw verpflichtet, sich aktiv in diesen Themen miteinzubringen.

Wesentliche Aufgaben hierbei sind „die Bekämpfung und Prävention von Infektionskrankheiten“ (AGES, 2020b) und das Risikomanagement (AGES, 2020c). Der genaue Aufgabenbereich der AGES ist im § 8 GESG festgelegt. Dazu zählen bspw folgende Tätigkeiten.

- „Die Untersuchung, Diagnose und Begutachtung im Zusammenhang mit Rechtsvorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten,
- die Erfassung und Beobachtung der epidemiologischen Situation betreffend übertragbare Krankheiten, Beratung und Unterstützung der zur Vollziehung der

Rechtsvorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zuständigen Behörden; übertragene Aufgaben gem EpiG,

- die Untersuchung und Bewertung von Medizinprodukten sowie die Marktüberwachung des Medizinproduktmarktes“ (§ 6 Abs 2 Satz 1,2,14 GESG).

Demnach umfassen die Tätigkeiten der AGES im Allgemeinen einen großen Bereich an (gesundheits-)rechtlichen, epidemiologischen, medizinischen und ernährungstechnischen Fragestellungen.

In der Coronakrise wurde die AGES vom Gesundheitsministerium beauftragt, Covid-19 **Cluster-Analysen** zu erstellen (AGES, 2020d), und „die Gesundheitsbehörden bei der **Verwaltung des Epidemiologischen Meldesystems (EMS)**“ zu unterstützen (AGES, 2020e), wobei sie jeden Tag eine Risikobewertung an die Gesundheitsbehörden abgibt (AGES, 2020f). Auf Basis dieser Daten findet am Ende jeder Woche eine Neubewertung der epidemiologischen Lage durch die **Corona-Ampel-Kommission** statt (AGES, 2020f). Alle diese bundes- und landesweiten Daten sind auf dem „AGES Dashboard COVID19“ öffentlich, in täglich aktualisierter Form, einzusehen (AGES, 2021b). Zudem unterstützt(e) die AGES die Behörden beim **Contact-Tracing** (AGES, 2020g) und ist aufgrund ihres Tätigkeitsfeldes in die Begutachtung und **Zulassung der Covid-19 Impfstoffe** involviert (AGES, 2021c). Ein weiterer Tätigkeitsbereich in diesem Setting war die Durchführung von Studien, bspw über die Covid-19-Antigen-Schnelltests (AGES, 2021d). Die AGES betrieb seit Beginn der Krise auch eine eigene **Corona-Hotline** (BMSGPK, 2020d).

Demzufolge war die AGES ein zentrales Mitglied des Corona-Krisenmanagements und hierbei allen voran für die Bewertung der Infektionslage und die Verwaltung der relevanten Daten zuständig. Zudem kam ihr durch die Corona-Hotline eine beachtliche Stellung zu, die vor allem zu Beginn der Krise von Anrufen überhäuft wurde.

Österreichisches Rotes Kreuz

Das ÖRK ist die auf nationaler Ebene agierende „Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung“ in Österreich (*Unsere Grundsätze*, o.J.) und als Verein organisiert, welcher sich in neun Landesverbände gliedert (*Impressum*, o.J.). Aufgaben des ÖRK

sind zB der Rettungsdienst und die Erste Hilfe, die Pflege und Betreuung, das Blutspendewesen, sowie Kurse, Aus- und Weiterbildungen (ÖRK, 2020, S. 18-19).

Zu Beginn der Krise umfasste der Hauptaufgabenbereich des ÖRK die Abnahme von **Testungen** bei Covid-19 Verdachtsfällen zuhause und die Durchführung von **Infektionstransporten**, was mit den mobilen Teams umgesetzt wurde (Mair, 2020). Das ÖRK betreute einige Test Drive-In Stationen, hatte in mehreren Bundesländern die **Leitung des Gesundheitstelefon 1450** inne (Müller, 2020) und koordinierte die Initiative „Österreich impft“ (*Initiative „Österreich impft“ erfolgreich gestartet*, o.J.). Zudem „leistete es wichtige **Aufklärungsarbeit**“ in Bezug auf Hygienemaßnahmen und den Umgang mit Verdachtsfällen (Mair, 2020). Auch die **Stopp Corona App** wurde vom ÖRK initiiert (Marecek, 2020). Weiters bietet das ÖRK aber auch Online-Kurse zum Thema Corona, bspw die **Ausbildung zum/zur „Covid-19 Beauftragten“** (*Covid-19 Beauftragter*, o.J.) oder den Kurs „Pflege zuhause“ an (*Rotkreuz-Kurs: Pflege zuhause*, o.J.). Somit wurden wesentliche Teile der vom Gesundheitsministerium geplanten Angelegenheiten vom ÖRK in der Praxis umgesetzt (zB Testungen), es hat aber auch auf Eigeninitiative einen wichtigen Beitrag geleistet, wie etwa mit der Entwicklung der App.

Fazit: Zur AGES und dem ÖRK lässt sich schlussfolgern, dass diese eine der wichtigsten Beteiligten in der Umsetzung, der von der BReg angeordneten Maßnahmen in der Praxis waren. Dies umfasste einerseits die allgemeine Erforschung des SARS-CoV-2-Virus, sowie die permanente Bewertung des Infektionsgeschehens und der angewandten Tests und Impfungen, andererseits auch die Wissensverbreitung dieser Erkenntnisse in der Bevölkerung, als auch die Koordination und letztendliche Durchführung der Maßnahmen.

In Bezug auf die Bundesebene lässt sich folgenden anmerken: Neben dem Bundespräsidenten, der Großteils seiner Funktion als Repräsentant des Staates nachging, war die BReg das zentrale Handlungsorgan des Corona-Krisenmanagements. Hier wurden bereichsspezifische Angelegenheiten in den verschiedenen Ressorts abgehandelt, wobei allen voran das Gesundheitsministerium und das Innenministerium aufgrund der dort implementierten Krisenstäbe und der entsprechenden Expertise eine Federführende Rolle übernahmen. Insgesamt war hierbei vor allem die Rolle des Gesundheitsministers von Bedeutung, zumal dieser

aufgrund der Bestimmungen des EpiG und des COVID-19 den Erlass der Covid-19 VO innehatte. Zur Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen bzw zur Unterstützung der Behörden waren unter anderem die AGES und des ÖRK zentrale Organe der Krisenbewältigung. Insgesamt lässt sich daraus auf eine weitgehend klare Verteilung der Aufgaben im Krisenmanagement auf Bundesebene schließen, auch wenn permanent (vor allem aufgrund politischer Ansichten) unterschiedliche Meinungen in Hinblick auf die angeordneten Maßnahmen herrschten.

3.1.2 Landesebene

Auf Landesebene agieren die Organe der Landesverwaltung, dh in erster Linie die Landesregierungen (LReg) mit den LH (Eberhard, et al., 2019, S. 136), sowie die Landtage als Landes-Gesetzgebungsorgan.

3.1.2.1 Landesregierungen

Die LReg sind das oberste Vollziehungsorgan auf Landesebene (Art 101 Abs 1 B-VG) und werden vom jeweiligen Landtag bestellt (Stolzlechner & Bezemek, 2018, S. 232)

„Die Aufgaben der LReg ergeben sich aus dem B-VG, den L-VG, sowie den Bundes- (Art 11 B-VG) und den Landesgesetzen“ (Stolzlechner & Bezemek, 2018, S. 249). Sie umfassen grundsätzlich „bundesverfassungsrechtliche Aufgaben, wie zb die Erlassung von NotVO für ein Bundesland, sowie landesverfassungsrechtliche Aufgaben und bundes- und landesgesetzliche Aufgaben“ (Stolzlechner & Bezemek, 2018, S. 249). Demnach ist der Aufgabenbereich der LReg in verschiedenen Gesetzesunterlagen auf Bundes- und Landesebene verankert.

Landeshauptleute

Die LH vertreten die Länder (Art 105 Abs 1 B-VG) und haben den Vorsitz in der LReg. Für sie gilt dasselbe wie für den Bundeskanzler in der BReg: Sie stehen mit den anderen Regierungsmitgliedern auf gleicher Ebene und besitzen „kein besonderes Stimmrecht oder Weisungsrecht“ (Stolzlechner & Bezemek, 2018, S. 251). Sie können lediglich Regierungsmitgliedern in „Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung“ Weisungen erteilen (Art 103 Abs 2 B-VG). Die Länder wirken „nicht nur über den Bundesrat an der Gesetzgebung des Bundes, sondern auch an der Vollziehung der Bundesgesetze mit“ (*Mittelbare Bundesverwaltung*, 2021).

Der/die LH trägt hierbei die Verantwortung gegenüber dem Bund (Art 105 Abs 1 B-VG) und ist „an Weisungen der BReg sowie der einzelnen BM gebunden“ (Art 20 B-VG). Demzufolge ist der Status der LH in der LReg mit dem Status der BM in der BReg zu vergleichen. Sie sind die maßgebenden Verantwortlichen für ihren Bereich – also für ihr Bundesland – sowie in der Vollziehung Bundesgesetze, wobei sie ab Weisungen der Bundesebene gebunden sind.

„Im Bereich der Länder üben die Vollziehung des Bundes der/die LH und die ihm unterstellten Landesbehörden aus“ (Art 102 Abs 1 B-VG). Dies gilt auch für die **Vollziehung des EpiG und des COVID-19-MG** (Keisler, 2020, S. 3). Als oberste Behörde der Gesundheitsverwaltung der Länder sind die LReg unter anderem für den **Öffentlichen Gesundheitsdienst** zuständig. Dazu gehört zb die Infektionsepidemiologie, der Infektionsschutz mit Impfaktionen, sowie die Gesundheitsberichterstattung (Gesundheitsportal, 2018). Dh, auch in Krisenzeiten blieb die Vollziehung der Covid-19 Gesetze Landessache und Aufgabe der LReg bzw der LH. Dazu kommt, dass die Länder generell für Angelegenheiten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zuständig sind und dies gerade in der Coronapandemie eine zentrale Aufgabe darstellte.

Prinzipiell „obliegt „den LH im Rahmen ihres örtlichen Wirkungsbereichs die Koordinierung und Kontrolle der Maßnahmen der BezVBeh. Besteht der Verdacht oder die Kenntnis über einen bundesländerübergreifenden Ausbruch einer Erkrankung, so haben die LH zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeiten zu koordinieren (§ 43 Abs 5 EpiG). Die LH berieten sich aufgrund der landesweiten Pandemie daher fortlaufend miteinander (und gemeinsam mit der BReg) über das weitere **Vorgehen in der Krise und bundes- bzw landesweite Maßnahmen** (Brandstetter & Hasenöhr, 2020; Kallweit, 2020). Demnach erfolgten laufende Abstimmungen über weitere Einschränkungen oder Lockerungen der Maßnahmen unter den LH, sowie gemeinsam mit der BReg. Daraus lässt sich schließen, dass die LReg und die LH in einem hohen Maße am Krisenmanagement und deshalb auch an den beschlossenen Maßnahmen beteiligt waren, was wiederum bedeutet, dass diese letztendlich auch über die Inhalte der Rechtsnormen mitentschieden.

Die LH waren hierbei zum **Erllass von VO nach dem EpiG** betreffend Covid-19 ermächtigt, wenn dies nicht bereits zuvor durch den Gesundheitsminister erfolgte

oder weitere (regionale) Maßnahmen notwendig waren (§ 43a Abs 2 EpiG). Diese bzw Teile davon konnten aber durch VO des Gesundheitsministers wieder aufgehoben werden (§ 43a Abs 5). Außerdem „durften diese ausschließlich Verstrengerungen, keinesfalls jedoch Erleichterungen“ gegenüber VO des Gesundheitsministers enthalten (Vögl, 2020a, S. 15). Dasselbe gilt gleichermaßen für VO nach dem **COVID-19-MG**, wobei VO betreffend § 5 (Ausgangsregelungen) im Einvernehmen mit dem Gesundheitsminister getroffen werden mussten (§ 7 Abs 2,4,5 COVID-19-MG). Somit wurden den LH weitreichende VO-Ermächtigungen eingeräumt, die aber immer im Einklang mit den Vorgaben des Bundes bzw des Gesundheitsministers sein mussten.

Auch die Durchführung der **Test- und Impfstrategie** oblagen den Ländern selbst (Hebenstreit, 2020; Amt der Kärntner Landesregierung, 2020; Hinterreither, 2020a; ORF, 2021a), wobei im Rahmen der Impfungen zb „das Prinzip der dezentralen Organisation“ angewendet wurde. Dh der Bund war hierbei lediglich für die Beschaffung des Impfstoffs zuständig (ORF, 2021a). Auch am Bsp vom Impfen und Testen sieht man, dass der Bund zwar Vorgaben anordnete, die LReg aber letzten Endes über die praktische Umsetzung entschied und diese dementsprechend koordinierte.

Fazit: Zu den LReg und den LH lässt sich schlussfolgern, dass diese nicht nur für die Vollziehung der bundesgesetzlichen Vorgaben – dh, der Covid-19 Regelungen und aller dazugehörigen gesundheitsbezogenen Aufgaben – waren. Sie wirkten auch beim Beschluss dieser Maßnahmen wesentlich mit. Außerdem hatten sie aufgrund der entsprechenden Ermächtigungen laut EpiG und COVID-19 relativ freie Hand beim Erlass von zusätzlichen Maßnahmen auf regionaler Ebene.

3.1.2.2 Landtage

Die Landtage sind die Gesetzgebungsorgane der Länder (Art 95 Abs 1 B-VG) und als Einkammersystem organisiert (Stolzlechner & Bezemek, 2018, S. 229). Die Aufgaben der Landtage sind verfassungsrechtlich im B-VG und den jeweiligen L-VG verankert (*Rechtsgrundlagen*, 2020). Grundsätzlich sind die Landtage allen voran für die **Beschließung von Gesetzen im formellen Sinn** zuständig, sie kontrollieren aber bspw unter anderem die Landesverwaltung (Stolzlechner & Bezemek, 2018, S. 230). Sie haben freie Hand im Erlassen von Landesgesetzen, jedoch nur so weit, dass

„dadurch die Bundesverfassung nicht berührt wird“ (Art 99 Abs 1 B-VG). Dh, die Landesgesetzgebung ist gleich wie die LReg in Gesetzen auf Bundes- und Landesebene verankert und wird im Wesentlichen nur durch die Regelungen des B-VG beschränkt.

Im Zuge der Krise waren die Landtage für die Gesetzgebung betreffend Covid-19 auf Länderebene zuständig. Dabei wurden in fast allen Bundesländern **eigene Covid-19 Gesetze** beschlossen (BMDW, 2021, S. 5-8). Demzufolge sind die Landtage auch in Krisenzeiten tätig geworden und haben dabei eigene, den Bund ergänzende, Rechtsnormen erlassen, wobei diese nicht im Widerspruch stehen durften. Diese länderspezifischen Regelungen waren zwar sinnvoll, da sie aufgrund des regionalen Charakters entsprechend spezielle Regelungen enthielten, dennoch erschwerten diese die Übersicht zusätzlich, da nun noch mehr Rechtsnormen parallel beachtet werden mussten.

Fazit: Zur Landesebene lässt sich abschließend schlussfolgern, dass die LReg einen maßgebenden Anteil am Krisenmanagement beigetragen haben, vor allem was die Umsetzung der vom Bund angeordneten Maßnahmen betrifft. Die LH nahmen dabei eine zentrale Rolle ein, da sich diese, als Vorsitzende der LReg, untereinander und mit der BReg, über diese Regelungen abstimmten und daher darauf Einfluss nehmen konnten. Durch die landesspezifischen Maßnahmen wurden auch die Landtage in die Krisen-Gesetzgebung involviert. Jedoch kam es, vor allem zuletzt, aufgrund der Ermächtigungen der LH und der Regelungen der Corona-Ampel zu unterschiedlichen Maßnahmen in den Bundesländern, was retrospektiv betrachtet in der Bevölkerung nur zum Teil als sinnvoll erachtet und akzeptiert wurde. Zudem ergaben sich auch erhebliche regionale Unterschiede in der Umsetzung durch die Länder, so etwa beim Testen, Impfen oder beim Contact Tracing.

3.1.3 Regionale Ebene

Auf der regionalen Ebene befinden sich die Organe der Gemeindeverwaltung, dh die Gemeinden mit dem/der BürgermeisterIn (Bgm) (Art 117 Abs 1 B-VG). Zudem nehmen die Bezirksverwaltungsbehörden eine wichtige Rolle ein.

3.1.3.1 Gemeinden

„Gemeinden sind Gebietskörperschaften mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel“ (Art 116 Abs 1 B-VG). „Grundsätzlich unterliegen sämtliche Gemeinden denselben Regelungen“ (Eberhard, et al., 2019, S. 136). Eine Ausnahme bilden dabei sogenannte Statutarstädte, welchen auch die Bezirksverwaltung obliegt, so etwa in Wien (Eberhard, et al., 2019, S. 136).

Gemeinden übernehmen **Aufgaben des eigenen und des vom Land oder Bund übertragenen Wirkungsbereichs** (Art 118 Abs 1 B-VG). Der eigene Wirkungsbereich „umfasst alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten, örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind“ (Art 118 Abs 2 B-VG). Dazu gehören zb polizeiliche Bereiche wie die **örtliche Straßenpolizei**, die **Gesundheitspolizei** oder **Veranstaltungspolizei** (Art 118 Abs 3 B-VG). In diesen Belangen „hat die Gemeinde außerdem das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären“ (Art 118 Abs 6 B-VG). Der übertragene Wirkungsbereich bezieht sich auf jene Aufgaben, die in den Bundes- oder Landesgesetzen geregelt sind oder aufgrund von Weisungen durch Bund oder Land zu erledigen sind, wobei der/die Bgm dafür verantwortlich ist (Art 119 Abs 1,2 B-VG). Die Gemeinde ist also grundsätzlich für Aufgaben, die vom Bund oder Land angeordnet werden, sowie für den eigenen Wirkungsbereich zuständig. Dies betrifft unter anderem örtliche gesundheitliche und veranstaltungsrechtliche Angelegenheiten.

Die Gemeinde bzw der/die Bgm ist also die „örtliche Gesundheitspolizei und mit den Aufgaben des örtlichen Sanitätswesens betraut“ (Berger, 2021). Jedoch sind Gemeinden „keine Vollzugsorgane“ und besitzen aufgrund der Covid-19 Situation keine besonderen Kompetenzen (Berger, 2020e). Dies betrifft auch die Verantwortung hinsichtlich des Veranstaltungsverbots – „die Gemeinde ist zwar Veranstaltungsbehörde, das aber nur im Sinne des Veranstaltungsrechts der Länder“ (Berger, 2020e). Veranstaltungen bzw das Zusammenströmen größerer Menschenmengen wurde hingegen auf Basis des EpiG verboten (Berger, 2020e), was wiederum die Gesundheitsbehörde, also die BezVBeh als zuständiges Organ vorsieht (§ 43 Abs 4 EpiG). Demgemäß kam es hier im Zuge der Krise aufgrund der

verlagerten Bestimmungen vom Landes- zum Bundesrecht auch zu einer **Verlagerung der Kompetenzen** – von den Gemeinden zu den BezVBeh.

Gem B-VG sind „alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper im Rahmen ihres gesetzesmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet“ (§ 22). Somit waren die Gemeinden (zumindest) zur **Amtshilfe** verpflichtet, weshalb ihre Tätigkeiten in der Krisenbewältigung Großteils Unterstützungsleistungen in Bezug auf die Umsetzung der vom Bund oder Land angeordneten (und in deren Wirkungsbereich fallenden) Maßnahmen auf regionaler Ebene umfassten, so etwa die örtliche **Organisation und Durchführung der Massentestungen und der Impfungen** (Peischl, 2020; 2021). Daraus lässt sich ableiten, dass die Gemeinden nicht unbedingt sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Aufgaben im Krisenmanagement übernahmen. Sie sind zwar prinzipiell dazu verpflichtet, die Behörden in der Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen, in der Praxis übernahmen sie meist alle Aufgaben, die gerade so anfielen, zB die örtlichen Massentestungen.

Fazit: Dazu lässt sich folgendes anmerken: Die Gemeinden haben in der Corona-Krisenbewältigung die Rolle der durchführenden Organe in der örtlichen Umsetzung der vom Bund oder Land angeordneten Maßnahmen übernommen. Selbst hierbei wichtige Zuständigkeiten – so etwa das Veranstaltungswesen oder das Sanitätswesen – wurden den Gemeinden durch das Bundesgesundheitsrecht „genommen“ und auf die BezVBeh übertragen.

3.1.3.2 Bezirksverwaltungsbehörden

„Die BezVBeh sind die zentralen Behörden auf der unteren staatlichen Vollzugsebene und führen grundsätzlich alle Geschäfte der Landesverwaltung und der mittelbaren Bundesverwaltung“ (Stolzlechner & Bezemek, 2018, S. 423-424). Man unterscheidet zwischen den Bezirkshauptmannschaften (BH) und dem/der Bgm. Zweites trifft auf Städte mit eigenem Statut zu (Stolzlechner & Bezemek, 2018, S. 424). In diesem Fall obliegen der örtlichen Gemeinde die Gemeinde- und Bezirksverwaltung (Art 116 Abs 3 B-VG), die Zuständigkeit liegt bei dem/der Bgm (§ 119 Abs 1,2 B-VG). Für alle anderen politischen Bezirke bzw Verwaltungssprengel sind die BH zuständig

(Stolzlechner & Bezemek, 2018, S. 424). Demnach sind je, nach „Status“ der Städte oder Gemeinden unterschiedliche Organe – BH oder Bgm – als BezVBeh anzusehen.

Bezogen auf die Coronakrise waren die BezVBeh für „die **Einleitung, Durchführung und Sicherstellung sämtlicher im EpiG vorgeschriebener Erhebungen und Vorkehrungen** zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten bzw für die Überwachung und Förderung der in erster Linie von den zuständigen Sanitätsorganen getroffenen Vorkehrungen“ zuständig (§ 43 Abs 4 EpiG). Weiters waren sie dazu verpflichtet, Daten in Bezug auf COVID-19 zu erheben, zu sammeln und im **Register für anzeigepflichtige Krankheiten** zu verarbeiten (§ 4 Abs 3 EpiG), sowie alle für die WHO relevanten Informationen und Daten an den Gesundheitsminister weiterzuleiten (§ 28b Abs 3,4 EpiG). Demgemäß übernahmen die BezVBeh mit der Vollziehung einiger Bestimmungen des EpiG eine zentrale Rolle, und damit bedeutende Aufgaben in der Pandemiebekämpfung.

„Im Zusammenhang mit der **Vollziehung des EpiG** wird besonders darauf hingewiesen, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gem § 28a EpiG die Gesundheitsbehörden über deren Ersuchen zu unterstützen haben“ (Erlass, GZ 2020-0.143.421, S. 4). Dazu gehören folgende Inhalte:

- „Erhebungen über das Auftreten einer Krankheit (§ 5)“
 - „Einleitung von Vorkehrungen bei Auftreten anzeigepflichtiger Krankheiten (§ 6)“
 - „Absonderung Kranker (§ 7)“
 - „Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen (§ 15)“
 - „Überwachung bestimmter Personen (§ 17)“
 - „Räumung von Wohnungen (§ 22)“
 - „Verkehrsbeschränkungen für die BewohnerInnen bestimmter Ortschaften (§ 24)“
- (Erlass, GZ: 2020-0.143.421, S. 4-5).

Dies zeigt, dass den BezVBeh mit den Bestimmungen des EpiG einige Zuständigkeitsbereiche auferlegt wurden.

Die BezVBeh bzw „die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ konnten laut COVID-19-MG unter anderem die „Einhaltung von Betretungsverboten, Voraussetzungen und Auflagen – auch durch Überprüfung vor Ort – kontrollieren“, wobei der private Wohnbereich durch Kontrollen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgenommen ist (§ 9 Abs 1,3). Daraus lässt sich ableiten, dass diese vor allem auch

für Kontrolle der Maßnahmen zuständig waren und diesbzgl besondere Ermächtigungen hatten.

Wie oben genannt, oblagen Veranstaltungen bzw „Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen“ im Sinne des § 15 EpiG den BezVBeh. In diesem Bezug waren sie für die Bewilligung, die Vorgabe und Überprüfung von bestimmten Auflagen (gem Art 2 EpiG) zuständig und konnten Einschränkungen von Personen- oder Berufsgruppen vornehmen, sowie ein gänzlich Verbot beschließen (§ 15 Abs 1 Satz 1,2,3 EpiG). Demgemäß waren sie auch allen voran für die Thematik der Veranstaltungen zuständig und konnten bestehende bundes- oder landesgesetzliche Vorgaben – sofern es die Lage erforderte – noch weiter einschränken.

Die BezVBeh sind außerdem dazu ermächtigt, „einseitige VO und Bescheide zu erlassen und unmittelbare verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsakte zu setzen, sowie nachgeordneten Verwaltungsorganen Weisungen zu erteilen“ (Eberhard, et al, 2019, S. 139). Sie haben zudem die Kompetenz VO nach dem EpiG betreffend Covid-19 zu erlassen, wenn dies nicht bereits durch den Gesundheitsminister oder den/die jeweiligen LH erfolgt ist, oder weitere (regionale) Maßnahmen notwendig sind (§ 43a Abs 3). Der Gesundheitsminister kann diese (oder Teile davon) per VO wieder aufheben (§ 43a Abs 5). Diese VO dürfen „keinesfalls Erleichterungen“ gegenüber VO der LH enthalten (Vögl, 2020a, S. 15). Dies gilt gleichermaßen für VO nach dem COVID-19-MG, wobei gleich wie bei den LH, für VO nach § 5 (Ausgangsregelungen) das Einverständnis des Gesundheitsministers notwendig ist (§ 7 Abs 3,4,5 COVID-19-MG). Dh, auch auf dieser (untersten) Ebene konnten theoretisch noch eigene, örtliche Bestimmungen per Erlass von VO unter gewissen Voraussetzungen durchgesetzt werden.

Fazit: In Bezug auf die BezVBeh lässt sich schlussfolgern, dass diese das zentrale Handlungsorgan in der Umsetzung der vom Bund verordneten Maßnahmen waren und ihnen mit dem EpiG und dem COVID-19-MG eine Vielzahl an relevanten Aufgaben übertragen wurden. In Folge konnten diese in der Praxis den enormen Arbeitsaufwand kaum stemmen, was sich vor allem im Bereich des Contact Tracings bemerkbar machte.

In Bezug auf die regionale Ebene lässt sich folgendes ableiten: Diese hat in Form der BezVBeh wichtige Aufgaben im Krisenmanagement übernommen, jedoch machten sich speziell hier Probleme hinsichtlich der Zuständigkeiten erkennbar.

Zum Abschluss des Abschnittes über die AkteurInnen der Krisenbewältigung lässt sich zusammenfassen, dass die involvierten Handlungsorgane auf allen Ebenen, spezifische, zugewiesene Aufgaben in ihren jeweiligen Wirkungsbereichen übernommen haben, wie dies die Gesetzgebung auch generell vorsieht. Hierbei gab es jedoch eine wesentliche Verlagerung der Zuständigkeiten, und dies betrifft auch das Veranstaltungswesen. Was diesen Bereich anbelangt, waren insbesondere die VO des Gesundheitsministers, sowie regionale Erlässe der LH und der BezVBeh von Relevanz, zumal anhand dieser über das „Schicksal“ der Branche entschieden wurde. Generell ist es die Regionale und die Landesebene, die für das Veranstaltungswesen zuständig ist. Durch die Vorgehensweise im Krisenmanagement hat sich dies jedoch auf die Bundesebene bzw auf die BezVBeh verschoben, was in Folge unter anderem zu komplizierten Genehmigungsverfahren führte.

3.2 Chronologie der Pandemie und Covid-19 Regelungen

Über ein Jahr lang befand sich Österreich in einer besonderen Lage. Durch die rasche Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) Anfang des Jahres 2020 war die BReg gefordert, schnell und mit wirksamen Mitteln auf die Situation zu reagieren, um die Bevölkerung zu schützen und das Land möglichst unbeschadet durch die Krise zu bringen (Pollak, Kowarz & Partheymüller, 2020a). Die Folgen waren weitreichende Einschränkungen des öffentlichen und sozialen Lebens – die sogenannte „neue Normalität“ – und ein gravierender Einbruch der Wirtschaft (medinlive, 2020b). Das Infektionsgeschehen veränderte sich ständig, was auch Auswirkungen auf die in Österreich gesetzten Maßnahmen hatte. So folgten auf Einschränkungen Lockerungen und vice versa (*Coronakrise: Chronologie der Maßnahmen*, 2021).

Das vorliegende Kapitel gibt einen chronologischen Überblick über die Ereignisse und Maßnahmen in Österreich, sowie über ausgewählte, bundesweite Rechtsnormen. Die Chronologie beginnt mit Februar 2020 und endet mit einschließlich März 2021, um ein Jahr der Pandemie in Österreich darzustellen. Im Anhang befindet sich eine

detaillierte, chronologische Auflistung aller im Zusammenhang mit Covid-19 erlassenen Rechtsnormen (Anhang, Tab 1-14).

3.2.1 1. Quartal 2020: Februar bis März

Februar

Der Februar startete aufgrund der unsicheren Flugsituation zwischen Österreich und China mit einer **Rückholaktion des Außenministeriums**, bei der sieben ÖsterreicherInnen von Hubei durch das österreichische Bundesheer eingeflogen wurden (*Coronavirus-Rückholaktion*, 2020). Am 06.02. starteten indes am Flughafen Wien-Schwechat die ersten **Gesundheitschecks** an Passagieren (Springer, 2020).

Am 24.02. tagte der **SKKM** zum ersten Mal (BKA, 2020b) und in Folge trat die BReg aufgrund der Krise an die Öffentlichkeit (*Coronakrise: Chronologie der Maßnahmen in Österreich*, 2021). Nur einen Tag danach wurden schon die **ersten beiden offiziellen Covid-19 Infektionen** in Österreich bekannt (AGES, 2021b).

Der Einsatzstab (SKKM) war bereits zu dieser Zeit intensiv damit beschäftigt, die Lage in und rund um Österreich abzuschätzen (BKA, 2020c). Kurz darauf wurde die **Coronavirus-Taskforce** im Gesundheitsministeriums implementiert (BMSGPK, 2021a). „Der Gesundheitsminister und der Innenminister informierten den Nationalrat über den aktuellen Stand der Entwicklungen in Österreich, sowie über anstehende, bundesweit einheitliche Vorgaben im Umgang mit dem Virus“ (Pollak, et al., 2020a). Das Gesundheitsministerium entwickelte daraufhin Pläne, um künftig eine einheitliche, effiziente Vorgehensweise betreffend die **Handhabung mit Covid-19 Verdachtsfällen** sicherzustellen (BKA, 2020d). Dazu wurde am 28.02. ein entsprechender Erlass veröffentlicht, in dem erstmals eine offizielle Falldefinition ausgewiesen war, und ein weiterer Erlass, der den korrekten Umgang mit Kontaktpersonen vorschrieb (Anhang, Tab 1, Nr 3-4).

Ende Februar wurde das **Gesundheitstelefon 1450** offiziell zur „Corona-Hotline“ umfunktioniert und Menschen mit spezifischen Symptomen waren dazu angehalten, sich bei Verdacht einer Covid-19 Infektionen zu melden. Verdachtsfälle mussten sich in Folge absondern und wurden von den **mobilen Teams des Roten Kreuzes** zuhause getestet (BKA, 2020c). Die zu dieser Zeit gleichzeitig herrschende **Grippewelle** in Österreich und das noch rare Wissen über das Virus machte es den

Behörden zusätzlich schwer (Kurier, 2020a). Zu dieser Zeit wurden auch schon erste **Lieferengpässe** in Apotheken gemeldet, wobei MNS und Desinfektionsmittel nur noch „sporadische“ Ware waren (Kurier, 2020a).

Rückblickend war der Februar 2020 jener Monat, in dem die Pandemie ihre Anfänge hatte und wichtige Teile des Krisenmanagements – so etwa der SKKM- Krisenstab, die Coronavirus-Taskforce und das Gesundheitstelefon 1450 alias „Corona-Hotline“ – implementiert wurden. Zu dieser Zeit hatte das Virus Österreich erreicht, weshalb sich eine unbehagliche Stimmung unter der Bevölkerung ausbreitete. Die ersten Einschränkungen machten sich im weltweiten Flugverkehr bemerkbar, womit auch die AUA zu kämpfen hatte. Das Virus war zum damaligen Zeitpunkt noch weitgehend unerforscht und wodurch vieles noch unklar war. Die BReg wurde plötzlich mit einer völlig neuen Situation konfrontiert, die ein schnelles Handeln und Zusammenarbeiten einer Vielzahl an AkteurlInnen (**vgl Kap 3.1**) erforderte.

März

Anfang März wurde **Tirol** von den isländischen Behörden als **Risikogebiet** erklärt, da sich einige ReiserückkehrerInnen (vermutlich) in Ischgl mit dem Coronavirus infizierten (Pollak, et al., 2020a). Am 06.03. kündigte die AUA aufgrund der weltweiten Entwicklungen als erstes Unternehmen die Anmeldung zur **Kurzarbeit** an (ORF, 2020a).

Hiermit nahm die „**Welle**“ an **Maßnahmen und Rechtsnormen** ihren Lauf: Bis einschließlich 10.03. hat der Gesundheitsminister sechs VO zu Einreisebestimmungen aus Risikogebieten erlassen (Anhang, Tab 2, Nr 5, 6, 7, 9, 10 & 11), und der Innenminister eine VO betreffend Grenzkontrollen zu Italien (Anhang, Tab 2, Nr 8). Ab diesem Tag „überschlugen sich die Ereignisse und die BReg kündigte nahezu täglich neue Maßnahmen an“ (Pollak, et al., 2020a). So wurden auch per Erlass durch das Gesundheitsministerium erste Einschränkungen im Bereich der Veranstaltungen beschlossen (Anhang, Tab 2, Nr 12).

Aufgrund der weltweiten Verbreitung des Coronavirus wurde das Infektionsgeschehen am 11.03. von der WHO offiziell als **globale Pandemie** eingestuft (WHO-Regionalbüro für Europa, 2020). An diesem Tag wurden seitens der BReg die **Schließung der Schulen** (ab der 9. Schulstufe) und die **Einstellung des**

Lehrbetriebs auf Universitäten und Fachhochschulen bekanntgegeben (BKA, 2020f). Schon am 12.03. wurde der erste Todesfall im Zusammenhang mit Covid-19 in Österreich gemeldet (AGES, 2021b). **Besuche in Krankenhäusern** wurden daraufhin bis auf Weiteres untersagt (Pollak, et al., 2020a) und einige Bundesländer kündigten die **Einstellung des Skibetriebs** sowie die Schließung der Beherbergungsbetriebe an (Kurier, 2020b).

Am 13.03.20 wurde der **erste bundesweite Lockdown ab 16.03.** verkündet. Die Maßnahmen umfassten:

- die temporäre Schließung von Geschäften, die nicht der Grundversorgung dienen,
- verkürzte Öffnungszeiten für die Gastronomie (05:00 bis 15:00 Uhr) in der Zeit bis zum Inkrafttreten des Lockdowns,
- die Aufforderung an Unternehmen, alle Tätigkeiten, wo immer möglich, auf Home-Office umzustellen,
- verschärfte Grenzkontrollen zu benachbarten Risikoländern, sowie die Einschränkung bzw teilweise Einstellung von öffentlichen Anbindungen zu diesen
- und eine 14-tägige Isolierung von Gebieten innerhalb Österreichs, welche hohe Infektionszahlen aufwiesen, wie zu diesem Zeitpunkt etwa Ischgl, Kappl, See, Galtür, St. Anton am Arlberg und das Paznauntal (BKA, 2020g).

Letzteres führte in Folge zu teils chaotischen Zuständen bei der Abreise von TouristInnen (ORF, 2020b). „Nach den Ankündigungen kam es auch zu **Hamsterkäufen**, die die Lieferketten für besonders begehrte Produkte in den nächsten Tagen überlasteten“ (Pollak, et al., 2020a). Allen ÖsterreicherInnen, die sich noch im Ausland befanden, wurde geraten schnellstens die Rückreise anzutreten (BKA, 2020g). Der **Besuch in Pflege- und Seniorenheimen** wurde untersagt (Pollak, et al., 2020a) und um die Arztpraxen zu entlasten, wurde die Möglichkeit der **telefonischen Krankschreibung** eingeführt (Draxl, 2020a).

Am 14.03. wurde vom BMF das neue **Kurzarbeitsmodell** vorgestellt, sowie der „Krisenbewältigungsfonds zur Linderung der wirtschaftlichen Folgen“ (Pollak, et al., 2020a). Dazu wurde einen Tag später durch den Nationalrat einstimmig (und in Rekordzeit) das erste **COVID-19 Gesetz** beschlossen (Pollak, et al., 2020a; Anhang, Tab 2, Nr 24). Die Verteidigungsministerin kündigte unterdessen eine **Verlängerung der Dienstzeit der Grundwehr- und Zivildienstler** an und präsentierte einen Plan zum

Assistenzeinsatz von Teilen der Miliz, um die (Gesundheits-)Behörden zu unterstützen (BMLV, 2020a).

Am 16.03., 00:00 Uhr trat der **erste landesweite Lockdown** mit oben genannten restriktiven Maßnahmen in Kraft (Pollak, et al., 2020a). Zusätzlich dazu wurden auch „öffentliche Gottesdienste und Versammlungen, sowie kirchliche Familienfeiern weitgehend ausgesetzt“ (ORF, 2020c). Die Bevölkerung war dazu angehalten, das **Zuhause nur noch aus bestimmten Gründen zu verlassen**: um zur Arbeit zu gehen, notwendige Besorgungen zu erledigen, andere Personen zu unterstützen, sich an der frischen Luft zu bewegen (allein oder mit Menschen des gleichen Haushaltes), oder „zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr (§ 2 VO gem § 2 Z 1 des COVID-19-MG). Das COVID-19 Gesetz und drei weitere zugehörige VO (Anhang, Tab 2, Nr 24, 29, 30 & 31) bildeten die erste legislative Grundlage für die „Freiheitsbeschränkungen der BürgerInnen und die Einschränkungen der Wirtschaftsfreiheit“ (*Chronologie der Corona-Krise in Österreich*, 2021). Mit diesem Gesetz wurde unter anderem der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds eingerichtet und das **COVID-19-MG** eingeführt.

Wenige Tage später wurden **alle Tiroler Gemeinden** bis zum 07.04. unter **Quarantäne** gestellt (*Chronologie der Corona-Krise in Österreich*, 2021) und der **Lockdown** bis zum Ostermontag (13.04.) **verlängert** (BKA, 2020h). Mit einer weiteren VO wurde nun auch der **Zutritt zu Kur- und Rehabilitationsanstalten** und zu **Sportplätzen untersagt** (Anhang, Tab 2, Nr 41). Am 21.03. wurde bereits das 2. COVID-19-Gesetz veröffentlicht (Anhang, Tab 2, Nr 46) und am 25.03. die **Stopp Corona App** vom Roten Kreuz eingeführt (Pollak, et al., 2020a).

Einen Tag danach wurde der **Höchststand an Neuinfektionen** innerhalb eines Tages (1057) im Zuge der ersten Covid-19 Welle hierzulande erreicht (AGES, 2021b). Von dort an nahm die Zahl der Neuinfektionen jedoch kontinuierlich wieder ab (Pollak, et al., 2020a). Trotzdem mussten indes eine Menge Operationen an den Spitälern verschoben werden, um Kapazitäten für Covid-19 PatientInnen freizuhalten (Nowotny, 2020). Hier wird angemerkt, dass die getroffenen Maßnahmen offensichtlich eine Wirkung zeigten.

Ende März kündigte der Finanzminister einen „**Schutzschirm über die Volkswirtschaft**“ und eine Erhöhung der Mittel für die Kurzarbeit an (BMF, 2020) und die BReg beschloss die **Tragepflicht eines MNS** in Supermärkten, Drogerien und Drogeriemärkten (Pollak, et al., 2020a; ORF, 2020d), sowie den besonderen Schutz von Risikogruppen (medinlive, 2020b). Die MNS-Pflicht wurde dabei mittels entsprechenden Erlasses vom Gesundheitsminister kundgemacht (Anhang, Tab 2, Nr 68).

Zusammengefasst war der März 2020 der wohl prägendste Monat in der gesamten Pandemiezeit – in wirtschaftlicher, sozialer sowie in rechtlicher Hinsicht. Anfang des Monats verschlimmerte sich die Infektionslage im Land, sodass ein Lockdown unumgänglich war. Aufgrund der dabei angeordneten Maßnahmen und der damit verbundenen Schließung von diversen Betriebsstätten und Einrichtungen waren (monetäre) Unterstützungsleistungen für die betroffenen Unternehmen und für Privatpersonen notwendig. Dies wurde mit der „Corona-Kurzarbeit“ sowie anderen Unterstützungsleistungen im Eiltempo von der BReg umgesetzt. Durch die Ausgangsbeschränkungen kam es praktisch zum Stillstand des öffentlichen und sozialen Lebens. In der Bevölkerung breitete sich zunehmend Panik aus, weil auch die Wissenschaft noch immer sehr wenig über das Virus wusste und daher die kommende Zeit noch ungewiss war. Die Maßnahmen und alle miteinhergehenden (Unterstützungs-)Leistungen mussten in rechtlicher Hinsicht abgesichert werden, was den Erlass einer Vielzahl von Rechtsnormen zur Folge hatte. So hatten mehrere, für später noch durchaus wichtige Gesetze und VO in dieser Zeit ihren Ursprung, wie etwa das COVID-19-MG oder die COVID-19-VO. Die BReg wusste damals noch nicht so recht, wie sie mit der Situation umgehen sollte, und setzte deswegen auf strenge Maßnahmen und ständige Information der Bevölkerung. Bereits hier wurde die MNS-Pflicht erstmals eingeführt, die anfangs zwar schwer zu akzeptieren war, sich in weiterer Folge jedoch als zentrales Instrument der Pandemiebekämpfung und alltägliches „Accessoire“ herausstellen sollte.

Fazit: Das 1. Quartal 2020 war demnach geprägt von einer vollkommen neuen Situation, auf die sich alle Beteiligten – die AkteurInnen der Krisenbewältigung sowie die Bevölkerung und die Unternehmen – erst einmal einstellen mussten. Es mussten im Eilverfahren entsprechende Lösungen erarbeitet und umgesetzt werden, was auch rasch geschehen ist. So wurden hier die Krisenstäbe eingeführt, die zentrale für die

Abschätzung der Lage und die Erarbeitung der Maßnahmen waren aber auch die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen für alle diese Angelegenheiten geschaffen. Auch wenn es im Nachhinein zu Unstimmigkeiten der Vorgangsweise und der inhaltlichen Gestaltung der Rechtsnormen gekommen ist, kann hier retrospektive von einem, für diese Umstände entsprechend, guten Start in die Virusbekämpfung gesprochen werden.

3.2.2 2. Quartal 2020: April bis Juni

April

„Ab Anfang April verringerten sich die Covid-19 Fallzahlen zwar, dafür rückten aber zunehmend die dramatischen **wirtschaftlichen Folgen** in den Fokus der Aufmerksamkeit“ (Pollak, et al., 2020a). So wurde hier ein relativer Anstieg von arbeitslosen Personen von etwa 65 % im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet. Die **Arbeitslosenquote** lag (lt nationaler Berechnung) zu Beginn des Monats bei **ca 12 %** (AMS, 2020a, S. 1-2), wobei die meisten Arbeitslosen zu diesem Zeitpunkt in den Bereichen **Gastronomie und Hotellerie** (+145,1 %), Bauwirtschaft (+94,8 %) und **Verkehr und Lagerei** (83,8 %) gemeldet wurden (AMS, 2020a, S. 6).

Ab dem 01.04. musste nun auch zusätzlich von PolizeibeamtInnen ein MNS getragen werden (Pollak, et al., 2020a; BMI, 2020). Am selben Tag sorgte die BReg bzw das Gesundheitsministerium mit dem sogenannter „**Ostererlass**“ (Anhang, Tab 3, Nr 70) für Irritationen unter der Bevölkerung, zumal dieser ungenau definiert war und in den Privatbereich eingriff (ORF, 2020e). Einen Tag darauf wurden vom Gesundheitsminister per VO die Einreisebestimmungen weiter präzisiert, ein Betretungsverbot für Beherbergungsbetriebe ausgesprochen und die Abholung von Speisen in der Gastronomie zugelassen (Anhang, Tab 2, Nr 71-72). Im Bereich des Lebensmittelhandels wurde unterdessen aus Solidarität zum restlichen, geschlossenen Handel der Verkauf von **Non-Food-Artikel** im Direktvertrieb vorerst weitgehend eingestellt (ORF, 2020f).

Am 04.04. wurden drei weitere COVID-19 Gesetze vom Nationalrat verabschiedet (Anhang, Tab 3, Nr 73-75). Im Zuge dessen wurde das **EpiG geändert**, womit die Bgm nun dazu berechtigt waren, die Namen von Covid-19 Infizierten in der eigenen Gemeinde zu erfahren (Art 49 § 3a Abs 1 3. COVID-19-Gesetz). An diesem Tag lag

die Zahl der Genesungsfälle (485) erstmal wieder über der der Neuinfektionen (354) (ORF, 2020g).

Am 06.04. wurde die **MNS-Pflicht** schließlich auf weitere Bereiche des **Handels** und auf die **öffentlichen Verkehrsmittel** ausgeweitet (BKA, 2020e). Zudem wurden seitens der BReg erste Ankündigungen zur Geschäftsöffnung nach Ostern gemacht – in Form eines „**Stufenplan mit besonderen Sicherheitsvorschriften zur schrittweisen Öffnung**“ (BKA, 2020e). Die Ausgangsbeschränkungen wurden jedoch bis Ende April verlängert, das Home-Schooling bis Ende Mai, und das Verbot von Veranstaltungen bis Ende Juni (BKA, 2020e). An diesem Tag wurde auch der zuvor kritisierte Ostererlass wieder aufgehoben (Anhang, Tab 3, Nr 80).

Ab 10.04. durften von der Polizei für Verwaltungsübertretungen (zB bei Nichteinhaltung der MNS-Pflicht oder des Mindestabstandes) **Organstrafmandate** ausgestellt werden (Anhang, Tab 3, Nr 98). Das Osterfest 2020 „fand schließlich mit TV-, Radio- und Internetübertragungen im engsten Familienkreis statt“ (ORF, 2020h) und über die Feiertage endete auch die **Rückholaktion** des Außenministeriums, wobei in Summe ca 7500 ÖsterreicherInnen ins Land zurückgefliegen wurden (ORF, 2020i).

Mit 14.04. traten die ersten **Lockerungen** in Kraft, wobei gewisse Geschäfte bis 400 m², sowie Garten- und Baummärkte ihren Betrieb wieder aufnehmen durften (medinlive, 2020b). An diesem Tag verkündete die BReg auch Lockerungen und Entschädigungen im Bereich von **Sportstätten und -veranstaltungen, und Kultur** (BKA, 2020j). „Großveranstaltungen im Kulturbereich sollte es (aus damaliger Sicht) allerdings bis Ende August nicht geben“ (medinlive, 2020b). Mit 20.04.20 durfte im **Spitzensport**, unter besonderen Auflagen, wieder (in der Gruppe) an öffentlichen Sportstätten trainiert werden (Anhang, Tab 3, Nr 107).

In diesen Tagen wurden außerdem neue **Öffnungsschritte ab Mai in Aussicht gestellt**, sowie die „Wiederaufnahme der öffentlichen Gottesdienste ab 15.05.“ (BKA, 2020k; 2020l). Der Bildungsminister hat unter anderem einige neue VO betreffend Schulen, Fachhochschulen und Universitäten erlassen, welche bspw die Termine für die verschobene Matura oder Vorschriften zur Abhaltung von Online-Prüfungen enthielten (Anhang, Tab 3, Nr 109 & 116-118). Weiters stellte er einen „**Etappenplan**

zur **Aktivierung des Schulbetriebs**“ vor, um die SchülerInnen, zumindest staffelweise, wieder in die Schulen zurückzuholen (BMBWF, 2020b).

Ende April wurde der **Babyelefant** geboren – als Parameter für den Mindestabstand (*Chronologie der Corona-Krise in Österreich*, 2021). Am 30.04. wurde schließlich die **COVID-19-Lockerungsverordnung** (COVID-19-LV) erlassen, welche mit dem darauffolgenden Tag in Kraft trat und Regelungen in Hinblick auf Öffentliche Orte, KundInnenbereiche, Orte der beruflichen Tätigkeit, Fahrgemeinschaften, Ausbildungseinrichtungen, Gastronomie und Hotellerie, den Sport und Veranstaltungen enthielt (Anhang, Tab 3, Nr 137).

„Mit Ende April 2020 waren rund **eine Mio Menschen in Kurzarbeit** und eine **halbe Mio Menschen arbeitslos** vorgemerkt“ (AMS, 2020b, S.1). Dies war der bis zu diesem Zeitpunkt höchste Wert in beiden Bereichen seit langem (AMS, 2020b, S.1).

Demnach standen also im April 2020 vor allem die wirtschaftlichen Folgen im Vordergrund, die durch den Lockdown entstanden waren. So gab es lange nicht mehr so viele Menschen ohne Beschäftigung (und in Kurzarbeit). Die BReg war zu dieser Zeit stets präsent: Neben den ständigen Ankündigungen über in Aussicht gestellte Lockerungen und Unterstützungshilfen, zog diese auch mit den erlassenen Rechtsnormen die Aufmerksamkeit auf sich. So etwa mit dem obgenannten „Osterlass“, der für Verwirrung und Unverständnis sorgte und deshalb in Folge wieder aufgehoben wurde. Dies zeigt einerseits, dass die Bestimmung an sich offensichtlich nicht klar genug erläutert und begründet war, andererseits, dass die Bevölkerung mit solchen speziellen, neuen Regeln überfordert war oder sich weitere Einschränkungen – vor allem Privatbereich – nicht (mehr) gefallen lassen wollte. Man kann auch davon ausgehen, dass diese bereits in eine Art „Lockerungs-Stimmung“ verfallen war und sich gerade hier keine Einschränkungen mehr vorstellen konnte oder wollte. Die AkteurInnen der Krisenbewältigung haben in diesem Monat jedoch einige, auch für später wichtige Maßnahmen erarbeitet und eingeführt: So etwa den Mindestabstand, den MNS (in nahezu allen Bereichen), sowie spezifische Pläne zu den Öffnungen.

Mai

Mit 01.05. trat die **COVID-19-LV** in Kraft. Damit wurden Ausgangsbeschränkungen aufgehoben und der gesamte Handel, wie auch diverse Dienstleistungsunternehmen

nahmen den Betrieb wieder auf. Zudem wurden Spielplätze vereinzelt geöffnet (Pollak, Kowarz & Partheymüller, 2020b), sowie Sportstätten im Freien (medinlive, 2020b). Weiters durften wieder bis zu zehn Personen aus verschiedenen Haushalten im öffentlichen Bereich zusammenkommen (medinlive, 2020b).

Am 04.05. kehrten die SchülerInnen der Abschlussklassen (MaturantInnen, BerufsschülerInnen etc) wieder zum **Unterricht an die Schulen** zurück (Pollak, et al., 2020b). Weiter rückte die, von der Verteidigungsministerin einberufene Miliz zum **Assistenzeinsatz** ein (Seidl, 2020). Am Flughafen Wien-Schwechat gab es nun das Angebot von Covid-19 Schnelltests, mit denen man bei der Heimreise die 14-tägige Quarantäne umgehen konnte (ORF, 2020j). Am nächsten Tag wurden insgesamt neun neue COVID-19-Gesetze durch den Nationalrat verabschiedet, sowie das **Kunst-, Kultur- und Sportsicherungsgesetz** (KuKuSpoSiG), mit dem die Entschädigung von BesucherInnen bzw TeilnehmerInnen beim Ausfall von Veranstaltungen geregelt wurde (Anhang, Tab 4, Nr 140-149).

Mit 13.05. wurden **weitere Öffnungsschritte** angekündigt und die COVID-19-LV dahingehend abgeändert (Anhang, Tab 4, Nr 153). Demnach durfte ab 15.05. der Sportbetrieb in Sportstätten für den Breitensport im Freien wieder aufgenommen werden, und Gastronomie, Museen, Zoos und Tierparks durften wieder öffnen (Draxl, 2020b). Die Stadt Wien verschenkte dazu Gastronomie-Gutscheine für Wiener Lokale, um die Wirtschaft wieder anzukurbeln (ORF, 2020i).

Ein paar Tage später nahmen auch die **Schulen** der „Volksschulen, Neuen Mittelschulen, AHS-Unterstufen und Sonderschulen“ den Unterricht wieder auf, wobei im Schulgebäude Präventionsmaßnahmen eingehalten werden mussten (Pollak, et al., 2020b).

Zudem wurden **Öffnungsschritte** für den 29.05. verkündet. Demnach sollten die Beherbergungsbetriebe, Freibäder, Thermen und alle anderen Freizeiteinrichtungen öffnen, und Kunst- und Kulturveranstaltungen, Schulungen und Bildungsveranstaltungen, sowie Hochzeiten und Begräbnisse wieder erlaubt sein. Weiters sollten damit auch die Fitnessstudios ihren Betrieb wieder aufnehmen (Hinterreither, 2020b; Draxl, 2020a). Dazu wurde am 27.05. die entsprechende VO erlassen, die **2. COVID-LV-Novelle** bzw am nächsten Tag die **3. COVID-LV-Novelle**, sowie am darauffolgenden Tag die **4. COVID-19-LV-Novelle**, mit denen weitere

Präzessionen vorgenommen wurden (Anhang, Tab 4, Nr 174, 177 & 183). Dabei wurde auch die Einschränkung der Anzahl an KundInnen- und BesucherInnen aufgehoben, was für Erleichterungen in den betroffenen Bereichen sorgte (ORF, 2020k). Ende Mai wurden „damit insgesamt viele der einschneidendsten Maßnahmen schrittweise aufgehoben“ (Pollak, et al., 2020b).

Insgesamt war der Mai 2020 geprägt von Lockerungen (oder zumindest von Ankündigungen dazu) in nahezu allen Bereichen. So durften anfangs die Schulen ihren Betrieb teilweise wieder aufnehmen, wie auch der Handel und DienstleisterInnen, und später wurden noch weitere Bereiche geöffnet, wie zb Freizeiteinrichtungen. Hier fand schließlich die COVID-19-LV ihren Ausgang, welche sich noch als äußerst wichtig für die Gestaltung weiterer VO sein herausstellen sollte.

Juni

„Im Juni wurden weitere der verbliebenen Maßnahmen aufgehoben und gelockert, wodurch sich das öffentliche Leben zunehmend normalisierte“ (Pollak, et al., 2020b). So wurde gleich zu Beginn des Monats, in eingeschränkter Form, die **Aufhebung des Besuchsverbots** in Spitälern, Alten- und Pflegeheimen und in Einrichtungen der Behindertenhilfe verkündet (Hinterreither, 2020c). Zudem kamen **Lockerungen** in Hinblick auf **Einreisebestimmungen** und **Grenzkontrollen**. Letztere wurden alle, mit Ausnahme von Italien, aufgehoben (Häckel-Schinkinger, 2020). Das Gesundheitsministerium und das Innenministerium haben dazu entsprechende VO erlassen (Anhang, Tab 5, Nr 186, 187, 195 & 197).

Am 03.05. wurden in Tirol die Untersuchungen zur Causa **Ischgl** mit einigen in- und ausländischen ExpertInnen gestartet (ORF, 2020l). Zwei Tage später kündigte der Bildungsminister das Angebot der „**Sommerschule**“ an, wobei Kinder in den letzten zwei Ferienwochen versäumte Inhalte nachholen konnten (*Chronologie der Corona-Krise in Österreich*, 2021), was dann ebenfalls mit einer VO kundgemacht wurde (Anhang, Tab 5, Nr 206).

Mit dem 09.03. machte die Verteidigungsministerin die **Entlassung der Wehrpflichtigen aus dem Einsatz- und Aufschubpräsenzdienst** mittels zwei VO bekannt (Anhang, Tab 5, Nr 192-193), und verkündete eine Prämie in der Höhe von € 1000 für die MilizsoldatInnen an (Kurier, 2020c).

Am 13.06. wurde die **5. COVID-LV-Novelle** erlassen (Anhang, Tab 5, Nr 200). Mit dieser wurde ab 15.06. die Sperrstunde der Gastronomie verlängert und die Tragepflicht des MNS weitgehend aufgehoben, etwa im Einzelhandel, in der Gastronomie und in Kulturstätten. Zudem wurden Fach- und Publikumsmessen unter Vorlage eines **Präventionskonzeptes** wieder erlaubt (Hinterreither, 2020d). Mit einem Erlass vom Bildungsministerium wurden Vorschriften betreffend die **Durchführung von Schulveranstaltungen**, sowie der eigens errichtete COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds, bekannt gegeben (Anhang, Tab 5, Nr 210).

Ende Juni wurden von der BReg **erneute Lockerungen** ab dem 01.07., geplant in den Bereichen Gastronomie, Veranstaltungen und Sport (BKA, 2020m). Diese wurden am 29.06. im Zuge der **6. COVID-19-LV** kundgemacht wurden (Anhang, Tab 5, Nr 217).

Im Juni 2020 wurden demgemäß, wie bereits im Mai, weitere Lockerungen in diversen Bereichen beschlossen und in Aussicht gestellt, welche mit Novellen der COVID-19-LV umgesetzt wurden. Durch diese kehrte zwar ein Stück Normalität in den Alltag zurück, es herrschte aber dennoch eine Ausnahmesituation im Land, welche noch immer entsprechende Lösungen zum Schutz der Bevölkerung und Minderung der Schäden erforderte.

Fazit: Abschließend wird zum 2. Quartal 2020 folgendes angemerkt: Nach dem strengen Lockdown im 1. Quartal wurden in dieser Zeit eine Menge Beschränkungen wieder aufgehoben, weshalb sich so langsam ein Normalzustand einpendelte. Dennoch war schon zum damaligen Zeitpunkt klar, dass dieser Zustand noch lange nicht das Ende der Pandemie bedeutete, weshalb auch weiter an langfristigen Konzepten im Krisenmanagement gearbeitet werden musste und wurde.

3.2.3 3. Quartal 2020: Juli bis September

Juli

Ab 01.07. wurden die oben genannten bundesweiten **Lockerungen** geltend. Damit war jeglicher Sport im Außen- und Innenbereich ohne Mindestabstände wieder erlaubt, jedoch mussten unter anderem TeilnehmerInnenlisten geführt werden (BKA, 2020m). Auch der Tourismus- bzw Gastronomiebereich profitierte von den Lockerungen. So musste auch hier kein MNS mehr getragen werden und die

Aufsperrstunde wurde auf 05:00 Uhr vorverlegt (BKA, 2020m). Außerdem wurden iSd der **Planbarkeit für VeranstalterInnen** bereits konkrete Aussichten für den September gestellt, wonach es wieder möglich sein sollte, Sport-, Kunst- und Kulturveranstaltungen indoor mit 5.000 Personen und outdoor mit 10.000 Personen mit gewissen Einschränkungen wieder abzuhalten (BKA, 2020m).

Die Zahl der **Neuinfektionen** stieg zu dieser Zeit wieder an (AGES, 2021b), was auf die gesetzten Öffnungsschritte der letzten Wochen und den verstärkten (internationalen) Reiseverkehr zurückführen war (Fazekas, 2020), aber auch auf vereinzelte, größere Clusterbildungen (Pollak, Kowarz & Partheymüller, 2020c). Der Innenminister kündigte daraufhin verstärkte **Grenzkontrollen** und **Testungen von ReiserückkehrerInnen** an (Fazekas, 2020) und der Gesundheitsminister forderte dazu auf, den MNS auch in jenen Bereichen, wo er nicht verpflichtend zu tragen ist, zu verwenden. Dazu wurden auch **verstärkte Kontrollen** angekündigt und die Einführung der **Corona-Ampel** im Herbst (Draxl, 2020c).

In den ersten beiden Juli-Tagen wurden in einer VO Details zu den Einreisebestimmungen geändert, und die **7. COVID-19-LV** erlassen (Anhang, Tab 6, Nr 224,225). Am 07.07.20 verabschiedete der Nationalrat vier weitere Gesetze, darunter das 22. COVID-19-Gesetz betreffend die Überbrückungsfinanzierung für selbstständige KünstlerInnen (Anhang, Tab 6, Nr 226-229) und eine **Änderung des EpiG**, welche nun auch die Polizei dazu befugte, den Gesundheitszustand von Personen zu erheben (medinlive, 2020b).

Aufgrund der steigenden Fallzahlen in **OÖ** hat die LReg ab 09.07. per VO eine **regionale MNS-Pflicht** im Handel und in der Gastronomie eingeführt (Pollak, et al., 2020c). Mit dem 20.07. machte die Verteidigungsministerin die Entlassung der Wehrpflichtigen aus dem Einsatzpräsenzdienst bekannt (Anhang, Tab 6, Nr 240).

Ein paar Tage später erklärte der Verfassungsgerichtshofs mehrere zuvor erlassene Covid-19 Regelungen für verfassungswidrig (Aichinger, 2020). Dies betraf bspw die Ausgangsbeschränkungen und die ungleichen Bedingungen des Handels (etwa die 400 m²-Regel) (Aichinger, 2020).

Aufgrund der weiter **ansteigenden Neuinfektionen** wurde am 22.07. die 8. COVID-19-LV erlassen, mit der die **bundesweite MNS-Pflicht** in Apotheken, Supermärkten, Bank- und Postfilialen sowie in Gesundheitseinrichtungen, wieder eingeführt wurde (medinlive, 2020b; Anhang, Tab 6, Nr 244). Ende Juli wurde die **Freistellung der Risikogruppen** bis Ende August verlängert (Häckel-Schinkinger & Rupp, 2020a) und die **9. COVID-19-LV** erlassen, in der Details zu den Öffentlichen Verkehrsmitteln geändert wurden (Anhang, Tab 6, Nr 255).

Im Juli 2020 machten sich die Lockerungen der Vormonate und die erleichterten Reisebestimmungen mit einem leichten Anstieg der Infektionszahlen bemerkbar. Deshalb kam es in Folge zu verschärften Maßnahmen, wie etwa bei der Rückreise. Auch in Österreich selbst wurden erneute Verschärfungen eingeführt, so zb in Hinblick auf die MNS-Pflicht. Dies geschah zuerst regional (OÖ), dann wieder bundesweit. In diesem Monat wurde zudem die COVID-19-LV an die Gegebenheiten angepasst und einige weitere Gesetze erlassen und geändert, die maßgebend für die weitere Pandemiezeit waren. Außerdem wurden hier erstmals Teile von vorangegangenen Covid-19 Rechtsnormen vom VfGH als verfassungswidrig anerkannt.

August

Am 01.08. wurden in Salzburg die **Festspiele** eröffnet, welche aufgrund des umfangreichen Präventionskonzeptes stattfinden durften (Die Presse, 2020a). „Dass die Festspiele stattfinden konnten, zeigt die vergleichsweise entspannte Lage im Sommer“ (Pollak, et al., 2020c). Trotzdem stiegen die Infektionszahlen weiter an (AGES, 2021b). Um das Risiko möglichst gering zu halten haben einige Museen in Wien am 06.08. die MNS-Pflicht wieder eingeführt (Kickinger, 2020).

Mitte August gab der Gesundheitsminister ein Statement zu den Testungen ab. Neben der „historischen“ Überschreitung der Anzahl von 1 Mio Testungen würden sich nun immer mehr junge Menschen mit dem Virus infizieren (Kada, 2020).

Aufgrund der **hohen Infektionszahlen**, die vor allem auf ReiserückkehrerInnen zurückzuführen waren, wurde **Kroatien** mit 17.08. vom Außenministerium als **Risikogebiet** eingestuft, womit sich die Einreisebestimmungen wieder änderten und die Grenzkontrollen verschärft wurden (Draxl, 2020e), was in Folge für lange Staus

an den Grenzen sorgte (ORF, 2020l). Um möglichst viele UrlauberInnen aus Kroatien zu testen, bekamen alle ReiserückkehrerInnen, die seit dem 07.08. nach Österreich zurückgereist sind, die Möglichkeit sich (ohne Symptome) kostenlos testen zu lassen (Zefferer, 2020a). Ein weiteres Chaos folgte am 22.08. an der Grenze zu **Slowenien**. Aufgrund der einen Tag zuvor angekündigten verschärften Grenzkontrollen und eines Missverständnisses hinsichtlich der VO mussten Einreisende bis zu zwölf Stunden im Stau stehen (ORF, 2020m).

Im August wurde unter anderem an der rechtlichen Grundlage für weitere Gesetze gearbeitet, bspw an der **Corona-Ampel**, die mit September in Kraft treten sollte. Es waren aber auch **Gesetzes-Novellen des EpiG und COVID-19-MG** in Planung, um künftig ein Betretungsverbot für öffentliche Orte rechtswirksam zu machen, was zuletzt jedoch für Uneinigkeiten sorgte und in legislatischer Hinsicht vom Verfassungsdienst bemängelt wurde (Draxl, 2020d; ORF, 2020).

Demnach verlief der August 2020 ähnlich wie der Juli: Die Infektionszahlen stiegen weiter an und es wurde an neuen Rechtsnormen für spätere Maßnahmen (zb Corona-Ampel) gearbeitet. Durch die kurzfristigen Änderungen der Einreisebestimmungen kam es jedoch zu einem Grenz-Chaos. Ein großer Durchbruch in der Veranstaltungsbranche wurde hier mit der Veranstaltung der Salzburger Festspiele erzielt. Dies zeigt, dass mit einem professionellen Präventionskonzept auch größere Veranstaltungen in diesen Zeiten möglich waren.

September

Mit 04.09. ging die **Corona-Ampel** offiziell in Betrieb (Anhang, Tab 15). Die Corona-Ampel-Kommission stufte dabei Wien, Graz, Linz und Kufstein mit Gelb ein, das restliche Bundesgebiet mit Grün (Kronbichler, 2020). In Folge musste in den gelben Gebieten ein MNS in KundInnenbereichen von Betriebsstätten getragen werden, vom Personal in der Gastronomie und in Schulgebäuden außerhalb der Klassen. Weiters wurden damit auch Veranstaltungen hinsichtlich der Personenanzahl eingeschränkt (Kronbichler, 2020; Draxl, 2020f). Neben der am selben Tag in Kraft getretenen Corona- Ampel im **Bildungsbereich** (Anhang, Tab 17), wurde auch eine eigene Ampel für den **Veranstaltungsbereich** ab Oktober in Aussicht gestellt (Draxl, 2020f; Anhang, Tab 16). Die Basis für die Corona-Schul-Ampel wurde mit zwei VO durch den Bildungsminister geschaffen; mit der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-

SchVO 2020/21) und der C-SchulampelphasenVO (Anhang, Tab 8, Nr 270,271), welche im Laufe des Monats auch einige Male abgeändert wurden (Anhang, Tab 8, Nr 273-275, 277, 282, 287). Die Corona-Ampel stieß bis dato vielfach auf Kritik „aufgrund der vermeintlich politischen Einflussnahme auf die Ampelfarbe und die mangelnde Verbindlichkeit von mit der Einschätzung verbundenen Maßnahmen“ (Pollak, et al., 2020b).

Aufgrund der **prekären Infektionslage** wurden **neue (alte) Maßnahmen** durch die BReg verkündet, welche mit der **10. COVID-19-LV** am 12.09. kundgemacht wurden und mit dem 14.09. in Kraft traten. Die VO enthielt Vorschriften betreffend die MNS-Pflicht, sowie Einschränkungen im Veranstaltungsbereich (Anhang, Tab 8, Nr 276). Indes verkündete der Gesundheitsminister, dass die Infektionslage in Österreich nun auf eine „**zweite Welle**“ hindeute (Draxl, 2020g). Einige Tage später, am 17.09., stufte die Corona-Ampel-Kommission Wien bereits als Gebiet mit hohem Risiko ein (Corona Kommission, 2020a).

Am folgenden Tag wurde die **11. COVID-19-LV** kundgemacht (Anhang, Tab 8, Nr 281), die damit offiziell zur **COVID-19-Maßnahmenverordnung** (COVID-19-MV) unbenannt wurde und weitere bundesweite Verschärfungen der MNS-Pflicht, des Veranstaltungsbereichs und der Gastronomie enthielt (Häckel-Schinkinger, 2020b). Noch bevor diese am 21.09. in Kraft trat, führte **Wien** aufgrund der hohen Infektionszahlen bereits am 19.09. eine landesweite MNS-Pflicht in den in der VO genannten Bereichen ein (ORF, 2020p).

Am 24.09. wurden die **Einreisebestimmungen** weiter verschärft (Anhang, Tab 8, Nr 282) und die **1. COVID-19-MV-Novelle** veröffentlicht (Anhang, Tab 8, Nr 283), mit der die **Öffnungszeiten in der Gastronomie** in Salzburg, Tirol und Vorarlberg von 05:00 Uhr bis 22:00 Uhr ab dem folgenden Tag beschränkt wurden (Frischmann, 2020). Am 25.09. wurden schließlich die **Änderungen** des **EpiG**, des Tuberkulosegesetzes und des **COVID-19-MG** vom Nationalrat verabschiedet (Anhang, Tab 8, Nr 284). Mit der Neufassung der COVID-19-MG wurden die Befugnisse der BReg weiter ausgeweitet, so zb in Bezug auf das Erlassen von Betretungsverboten oder Ausgangsregelungen (Art 3 COVID-19-MG). Am 28.09. wurde in **Wien** die **Registrierungspflicht** von Gästen in der Gastronomie per VO durch den Wiener LH erlassen (Kroisleitner, Mittelstaedt & Völker, 2020).

Im September 2020 drehte sich alles um die Corona-Ampel, mit welcher eine regionale Einschätzung der Lage unter Anbetracht diverser Parameter stattfand. Daraufhin setzten auch einzelne Bundesländer auf regionale Verschärfungen, wie etwa bei den Öffnungszeiten in der Gastronomie. Die Infektionen nahmen auch in diesem Monat generell bundesweit zu, weshalb die Bestimmungen der COVID-19-LV daran angepasst bzw verschärft wurden. Der Gesundheitsminister verwies indes bereits auf den Beginn einer zweite Corona-Welle im Herbst.

Fazit: Das 3. Quartal 2020 brachte insgesamt – trotz sommerlicher Bedingungen – mehr Einschränkungen als Lockerungen und einen Anstieg der Infektionen mit sich. Zudem wurde ab dieser Zeit vermehrt auf regionale Maßnahmen gesetzt, da das Infektionsgeschehen aber dennoch von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich war. Dafür wurde im September die Corona-Ampel eingeführt. Durch das erhöhte Reiseaufkommen und die kurzfristigen Entscheidungen über die (Ein-)Reisebestimmungen kam es temporär zu einem Chaos beim Grenzenmanagement.

3.2.4 4. Quartal 2020: Oktober bis Dezember

Oktober

Eine Woche später wurde auch in **Niederösterreich** die **Registrierungspflicht** in der Gastronomie eingeführt (WKO, 2020b). Am 06.10. wurde mit über 1.000 Neuinfektionen ein neuer Höchstwert (seit dem Lockdown im Frühjahr) erreicht (AGES, 2021b). Am selben Tag wurde, aufgrund der weiterhin schwierigen Lage im Kunstbereich, die Überbrückungsfinanzierung für selbstständige KünstlerInnen durch die BReg angehoben (Warmuth, 2020d).

Im Zuge der **Corona-Ampel-Schaltung** am 08.10. wurden immer mehr Bezirke mit **Gelb** und **Orange** eingestuft (Corona Kommission, 2020b). Auch die Empfehlungen der Schul-Ampel wurden einen Tag später mit der 6. C-SchulampelphasenVO veröffentlicht (Anhang, Tab 9, Nr 294). Eine Woche danach, am 15.10., wurden schließlich die ersten Bezirke als Gebiete mit sehr hohem Risiko, dh mit der Ampelfarbe **Rot** eingestuft: Innsbruck Stadt, Innsbruck Land, Hallein und Wels Stadt (Corona Kommission, 2020c). Am selben Tag wurde vom Gesundheitsminister eine neue VO-Novelle erlassen; die COVID-19-Einreiseverordnung (COVID-19-EinreiseV), mit neuen grundlegenden Bestimmungen zur Einreise nach Österreich (Anhang, Tab 9, Nr 296). Zudem wurde auch die **2. COVID-19-MV-Novelle**

kundgemacht, welche Regelungen betreffend Gelegenheitsmärkten und Sportveranstaltungen im Spitzensport enthielt (Anhang, Tab 9, Nr 297). Einen Tag nach der bundesweiten Corona-Ampel-Empfehlungen folgte die 7. C-SchulampelphasenVO durch den Bildungsminister, mit der nun im **Bildungsbereich** erstmals eine **orange** Einstufung erfolgte (Anhang, Tab 9, Nr 298).

In diesen Tagen wurde unterdessen die Möglichkeit von **Antigentests bei HausärztInnen** und Ähnlichen verkündet, um Infektionen schneller ausschließen zu können (Zefferer, 2020b). Mit dem 17.10. wurde die Gemeinde Kuchl unter Quarantäne gestellt (Lindorfer & Nagl, 2020).

Auch **europaweit** wurde eine eigene **Corona-Ampel** von der EU-Gesundheitsagentur ECDC eingeführt, wobei im Zuge der Ampel-Schaltung am 19.10. **Österreich als rotes Gebiet** eingestuft wurde (ORF, 2020q). An diesem Tag wurden unter anderem weitere „Beschränkungen bei privaten Zusammentreffen und professionellen Veranstaltungen“ seitens der BReg für die nächsten Tage angekündigt (BKA, 2020o). Einen Tag darauf führte auch **Oberösterreich** die **Registrierungspflicht** in der Gastronomie ein (ORF, 2020r).

Am 22.10. folgten zwei **COVID-19-MV-Novellen** durch den Gesundheitsminister. Mit der 3. Novelle wurden weitere Bestimmungen für den Bereich von öffentlichen Orten, sowie in Alten-, Pflege- und Behindertenheimen erlassen (Anhang Tab 9, Nr 300), mit der 4. Novelle wurde die Regelung der MNS-Pflicht (ab dem 07.11.) weiter präzisiert (Anhang, Tab 9, Nr 301).

Eine Woche später erklärte der **VfGH** erneut gewisse Maßnahmen im Frühling für ungerechtfertigt bzw gesetzeswidrig und hob diese auf (ORF, 2020s). Dies betraf **Betreuungsverbote**, „das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als zehn Personen und die **Maskenpflicht** an öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen“, sowie Teile der COVID-19-LV wie bspw den **Mindestabstand** in Gaststätten (ORF, 2020s).

Aufgrund der hohen Zahlen an Neuinfektionen verkündete die BReg am 31.10. schließlich mit 03.11. einen „**leichten**“ **Lockdown** (BKA, 2020p). Zudem wurde die Möglichkeit des Umsatzeratzes (bis zu 80 %) für betroffene Betriebe geschaffen (BKA, 2020p).

Der September 2020 begann mit weiteren, regionalen Verschärfungen und endete mit einer Ankündigung über einen erneuten, jedoch „leichten“ Lockdown, ab November. Die Corona-Ampel war bereits im Einsatz und aufgrund der immer weiter ansteigenden Neuinfektionen wurden zuerst gewisse Bezirke mit Gelb und Orange eingestuft, vereinzelt wenig später sogar mit Rot. Auch auf europäischer Ebene wurde Österreich als Gebiet mit sehr hohem Risiko bewertet. Die zweite Corona-Welle – wie es der Gesundheitsminister zuvor angekündigt hatte – nahm also bereits Form an. Auch in diesem Monat wurden erneut Teile der Covid-19 Rechtsnormen als verfassungswidrig erklärt. Ein kleiner Lichtblick wurde mit der Ausweitung der Antigentests im niedergelassenen Bereich geschaffen. Dadurch war es möglich, an Covid-19 Erkrankte schneller zu isolieren.

November

Einen Tag nach der Verkündung des „**Lockdown light**“ wurde durch den Gesundheitsminister die entsprechende VO aufgrund der COVID-19-MG erlassen, die **COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung** (COVID-19-SchuMaV) (Anhang, Tab 10, Nr 304). Diese enthielt alle Regelungen zu den eingeschränkten Bereichen, betreffend Öffentliche Orte, Ausgangsregelungen, Gastgewerbe, Freizeiteinrichtungen, Veranstaltungen etc (COVID-19-SchuMaV). „Der Nationalrat und der Bundesrat wurden in die Erlassung dieser VO nur am Rande durch den Hauptausschuss des Nationalrats eingebunden, eine parlamentarische Debatte und Abstimmung fand hierzu nicht statt, obwohl schwere **Eingriffe in Bürger- und Grundfreiheiten** angeordnet wurden“ (*Chronologie der Corona-Krise in Österreich*, 2021). Am 02.11. wurde im Zuge einer Änderung der C-SchVO die neue Regelung betreffend den MNS auch für den Bildungsbereich übernommen (Anhang, Tab 10, Nr 305).

Mit dem 03.11. trat schließlich der **Lockdown light** in Kraft. Gemäß der COVID-19-SchuMaV vom 01.11.

- blieb der Handel (mit kleinen Einschränkungen) weiter geöffnet,
- die Hotellerie musste für Urlaubsgäste schließen,
- in der Gastronomie waren nur noch die Abholung und die Zustellung von Speisen und Getränken erlaubt,
- es herrschten allgemeine Ausgangsbeschränkungen zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr,

- in Oberstufen, Universitäten und Fachhochschulen wurden erneut auf Distance Learning umgestellt,
- Freizeit- und Kulturbetriebe blieben geschlossen,
- Veranstaltungen waren gänzlich untersagt
- sowie auch der Breitensport mit Körperkontakt (Zefferer, 2020c).

Zwei Tage später schaltete die Corona-Ampel-Kommission **ganz Österreich auf Rot** (Corona Kommission, 2020d). An diesem Tag wurden beinahe 7.000 Neuinfektionen gemeldet (AGES, 2021b).

Am 06.11. wurde eine VO vom BMF betreffend den Umsatzersatz (Anhang, Tab 10, Nr 306) erlassen, und am ab 07.11. war per 4. COVID-19-MV-Novelle vom 22.10. nur noch ein „**eng anliegender**“ **MNS** zulässig (zuvor nur den Bereich „abdeckend“), dh die Verwendung von Gesichtsvisieren war von dort an nicht mehr zulässig (Die Presse, 2020b). Mit dem 09.11. wurden per VO durch den Innenminister erneut Grenzkontrollen eingeführt (Anhang, Tab 10, Nr 307).

An den folgenden beiden Tagen wurde die COVID-19-SchuMaV zweimal geändert. Erste Änderung betraf die Öffnungszeiten im Handel, sowie die Verpflichtung von regelmäßigen Covid-19 Testungen in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen (Anhang, Tab 10, Nr 309). Mit der zweiten, der 2. COVID-19-SchuMaV-Novelle, wurden die Ausgangsbeschränkungen verlängert (Anhang, Tab 10, Nr 310). Am 11.11. wurde der Höchstwert an Infektionen – 9.191 – seit Beginn der Coronapandemie in Österreich gemeldet (AGES, 2021b).

Die BReg verkündete am 14.11. weitere Verschärfungen und den **zweiten „harten“ Lockdown** in Österreich ab 17.11. (BKA, 2020q). Die Basis dafür wurde mit der **COVID-19-Notmaßnahmenverordnung** (COVID-19-NotMV) des Gesundheitsministers geschaffen (Anhang, Tab 10, Nr 312). „Im Gegensatz zum einstimmigen Beschluss des ersten COVID-19 Gesetzes im Frühjahr, das den Lockdown im März einleitete, gab es diesmal keine parteiübergreifende Einigkeit (Pollak, Kowarz & Partheymüller, 2021).

Am 17.11. trat der **zweite harte Lockdown** (bis vorerst 07.12.) in Kraft. Der Handel musste (bis auf die Grundversorgung) schließen, es galten ganztägige

Ausgangsbeschränkungen und auch alle Pflichtschulen stellten den Betrieb auf Distance Learning um (BKA, 2020q). Eine Supermarktkette hat indes verkündet, die Zeit zwischen 08:00 Uhr und 09:00 Uhr wieder Risikogruppen und älteren Menschen zu widmen (Pötttschacher, 2020).

Am 24.11. präsentierte der Gesundheitsminister gemeinsam mit Personen aus dem Impfgremium den vorläufigen **Impfplan für Österreich** (Sozialministerium, 2020), der mit Anfang Jänner starten sollte (BKA, 2020u). Weiters wurden auch **Massentestungen** für Anfang Dezember angekündigt (BKA, 2020u). Mit der 1. COVID-19-NotMV-Novelle vom 25.11. wurden die Ausgangsbeschränkungen verlängert (Anhang, Tab 10, Nr 321).

Im November 2020 bahnte sich aufgrund der enorm hohen Infektionszahlen erneut ein Ausnahmezustand wie im Frühling an, weshalb der im September verordnete Lockdown light Mitte des Monats in einen zweiten harten Lockdown umgewandelt wurde. Ganz Österreich wurde nun von der Corona-Ampel-Kommission als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft. Es herrschte also höchste Alarmbereitschaft unter den Behörden und die Corona-Krisenstäbe waren wieder besonders gefordert. Aufgrund des Infektionsgeschehens wurden indes auch Massentestungen für die Bevölkerung geplant, um symptomlose Covid-19 Infizierte herauszufiltern und abzusondern. Außerdem kam es zu Fortschritten hinsichtlich der Covid-19 Schutzimpfung, worauf bereits ein Impfplan für Anfang 2021 erarbeitet wurde. Demnach gab es in diesem Monat positive Entwicklungen beim Testen und Impfen, die sich später als „Schlüssel“ zur Normalität herausstellen sollten.

Dezember

Am 02.12. starteten die bundesweiten **Corona-Massentestungen** (Schmidbauer, 2020). Am folgenden Tag wurde ein Erlass vom Gesundheitsminister betreffend Covid-19 Impfungen veröffentlicht (Anhang, Tab 11, Nr 324) und am 04.12. die 2. COVID-19-SchuMaV, die mit Ende des zweiten Lockdowns am 07.12. in Kraft treten sollte (Anhang, Tab 11, Nr 325).

Am 07.12. endete der zweite harte Lockdown in Österreich (Oberascher, 2020). Die bis dahin geltende COVID-19-NotMV wurde nun durch die **2. COVID-19-SchuMaV** außer Kraft gesetzt. Ab diesem Tag durften der Handel, die Betriebe der körpernahen

Dienstleistungen, sowie Bibliotheken und Museen wieder öffnen, die Ausgangsbeschränkungen wurden wieder zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr angesetzt und die Pflichtschulen nahmen den Betrieb vor Ort wieder auf (Oberascher, 2020).

Am 10.12. legte die BReg einen Entwurf eines Abänderungsantrags zum EpiG vor, mit dem die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes befugt worden wären, auch in privaten Räumlichkeiten Kontrollen durchzuführen, was jedoch abgelehnt wurde (ORF, 2020u). Am selben Tag verkündete der **VfGH** ein Erkenntnis, dass die MNS-Pflicht an **Schulen**, sowie die Gruppeneinteilung der Klassen im Frühjahr aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes gesetzeswidrig waren (VfGH 10. 12. 2020, V 436/2020). Der Bundeskanzler stellte unter anderem **Lockerungen** der Maßnahmen **für Weihnachten und Silvester** in den Raum und verkündete **erneute Massentestungen** für Anfang Jänner (BKA, 2020r).

Am 15.12. wurden fünf Gesetze bzw Gesetzesänderungen vom Nationalrat verabschiedet darunter etwa das COVID-19-Lagergesetz-CO-LgG, mit dem die Einrichtung und Verwaltung eines Notvorrats an Schutzmaterialien beschlossen und dem Verteidigungsministerium übertragen wurde (Anhang, Tab 11, Nr 331-335). Am darauffolgenden Tag wurde die **3. COVID-19-SchuMaV erlassen** (Anhang, Tab 11, Nr 339), mit der unter anderem die „Weihnachts-Regeln“ eingeführt wurden, zb Lockerungen betreffend die Besuchsregeln in Alten- und Pflegeheimen (§ 10 3. COVID-19-SchuMaV). Darin wurde auch erstmals beschlossen, dass Personen, die sich innerhalb der letzten drei Monate nachweislich mit Covid-19 infiziert haben, von der Testpflicht befreit sind (§ 16 Abs 7 3. COVID-19-SchuMaV). Die VO trat am folgenden Tag in Kraft.

Nur elf Tage nach dem Ende des zweiten Lockdowns wurde am 18.12. ein **erneuter bundesweiter Lockdown** verkündet, über vier Wochen, vom 26.12. bis zum 24.01. (BKA, 2020s). Zudem wurde die Möglichkeit des „**Freitestens**“ aus dem Lockdown ab 15.01. geplant. Der Vizekanzler kündigte unterdessen an, dass Veranstaltungen unter gewissen Voraussetzungen (zb negativer Test) im Kulturbereich ab Mitte Jänner wieder möglich sind, und der Innenminister gab Verschärfungen im Reiseverkehr bekannt (BKA, 2020s). Auch die Kirche kündigte weitere Maßnahmen

nach Weihnachten an, so wurden bis vorerst 17.01. wieder alle öffentlichen Gottesdienste untersagt (BKA, 2020t).

Am 18.12. verabschiedete der Nationalrat die Änderung des EpiG, des KAKuG und des SanG (Anhang, Tab 11, Nr 343) und der Gesundheitsminister eine VO-Änderung betreffend empfohlene Impfungen, unter die nun auch die Covid-19 Impfung aufgenommen wurde (Anhang, Tab 11, Nr 344). In der Zeit vom 20.12. bis zum 23.12. wurden insgesamt sieben weitere VO (Anhang, Tab 11, Nr 344-347, 349-351 & 353) und sieben Gesetze (Anhang, Tab 11, Nr 352 & 355-359) geändert, etwa das COVID-19-MG, die 3. COVID-19-SchuMaV und die 2. COVID-19-NotMV. Mit einer VO wurde unter anderem ein Landeverbot für Flugzeuge aus Großbritannien ausgesprochen (Anhang, Tab 11, Nr 345), aufgrund der damals neu entdeckten und als weitaus ansteckend geltenden **britischen Virusmutation** (Kurier, 2020d).

Über die **Weihnachts-Feiertage** war es erlaubt, sich mit bis zu zehn Personen aus zehn unterschiedlichen Haushalten zu treffen (BKA, 2020r). Zudem durften auch die **Skigebiete** unter Einhaltung von gewissen Präventionsmaßnahmen den Betrieb aufnehmen. So herrschte im Bereich der Lifte und an Toiletten etc eine FFP-2 Maskenpflicht (ORF, 2020t).

Mit dem 26.12. trat die **2. COVID-19-NotMV** in Kraft und gab (gleich wie die 1. COVID-19-NotMV im November) genaue Bestimmungen zum **dritten bundesweiten Lockdown** vor (Zefferer, 2020d). Mit dieser VO wurde unter anderem die Möglichkeit von „Click & Collect“ für alle Betriebe festgelegt (Zefferer, 2020d). Nach der **Zulassung des Impfstoffs von BioNTech-Pfizer** erhielt am 27.12. schließlich die erste Person in Österreich ein Covid-19-Vakzin. Bis zum 30.12. wurden in Österreich ca 6.000 Personen geimpft (Böhm, 2020).

Das Jahr endete mit einer kurzzeitigen **Aufhebung der Ausgangsbeschränkungen**. Es war erlaubt, dass sich zwei Haushalte treffen, um Silvester gemeinsam zu verbringen (BKA, 2020r). An diesem Tag veröffentlichte die BReg noch einen Gesetzesentwurf zu einer Novelle des EpiG und des COVID-19-MG, um das „Freitesten“ in diesen Rechtsnormen zu verankern (ORF, 2020v). Die Begutachtungsfrist lief bis 03.01., ehe die Novellen mit 18.01. in Kraft treten sollten (ORF, 2020v).

Der Dezember 2020 startete mit bundeweiten Massentestungen und einem Ende des zweiten harten Lockdowns. Die damit verbundenen Lockerungen hielten jedoch nicht lange an, da bereits Mitte des Monats schon wieder ein Lockdown verkündet wurde. Die hierzu erlassenen Bestimmungen wurden jedoch über die Feiertage (Weihnachtsfeiertage und Silvester) gelockert, um den Menschen zumindest diese Feierlichkeiten im kleinen Kreis zu ermöglichen. Unterdessen tauchte die britische Virusmutation auf, die zum damaligen Zeitpunkt als weitaus ansteckender und gefährlicher galt. Zum Jahresende hin wurde bereits die erste Person in Österreich geimpft, was unter anderem den Startschuss in Richtung Normalität bedeutete.

Fazit: Im 4. Quartal 2020 durchlief das Land insgesamt drei Lockdowns (davon ein leichter). Dadurch kam es zu einem ständigen Wechsel zwischen COVID-19-SchuMaV und COVID-19-NotMV und in Folge zu einer Unübersichtlichkeit der geltenden Maßnahmen. Kaum wurden Lockerungen angekündigt und traten diese in Kraft, bahnten sich bereits wieder Verschärfungen an. Österreich zeichnete sich in dieser Zeitspanne auf nationaler wie auch auf europäischer als Risikogebiet aus, jedoch brachte der Jahresabschluss auch Positives mit sich: Es gab erneut bedeutende Fortschritte im Testen und Impfen. So sollten vor allem diese beiden Bereiche in den folgenden Monaten für die breite Bevölkerung kostenlos zugänglich gemacht und damit auch das geplante „Freitesten“ ermöglicht werden.

3.2.5 1. Quartal 2021: Jänner bis März

Jänner

Mit dem 01.01. waren mehr als eine **halbe Mio Menschen in Österreich arbeitslos**, wobei vor allem weiterhin der Tourismus betroffen war (AMS, 2021b). Dies war seit April 2020 der höchste Wert seit Beginn der Pandemie (AMS, 2021b).

Anfang Jänner häuften sich **Anti-Corona-Demonstrationen**. So demonstrierten an den ersten drei Jahrestagen in Innsbruck, Linz, Graz, Wien und Salzburg viele Menschen gegen die Maßnahmen der BReg (*Chronologie der Corona-Krise in Österreich*, 2021). Zusätzlich wurde über das Freitesten diskutiert, wobei neben der als viel zu kurz erachteten Begutachtungszeit, auch die Sinnhaftigkeit per se in Frage gestellt wurde (Die Presse, 2021). Vom vorzeitigen **Freitesten aus dem Lockdown** schwenkten die Stimmen in Richtung Eintrittstests nach dem Lockdown, um den

Handel weiterhin geöffnet zu halten oder etwa Veranstaltungen zu ermöglichen (Kuehberger, 2021; Maier, 2021).

Am 04.01. wurde das erste Mal die **britische Virusmutation (B.1.1.7) in Österreich nachgewiesen** (ORF, 2021b). An diesem Tag wurde unter anderem die Kurzarbeits-Obergrenze für das Jahr 2021 von der Arbeitsministerin per VO angehoben (Anhang, Tab 12, Nr 371), und die 1. Novelle zur 2. COVID-19-NotMV erlassen (Anhang, Tab 12, Nr 372), mit der die enthaltenen Bestimmungen vom 05.01. bis zum 14.01. verlängert wurden und die 3. COVID-19-SchuMaV außer Kraft gesetzt wurde (§ 19 1. Novelle zur 2. COVID-19-NotMV).

Aufgrund der Häufung von Corona-Demonstrationen kündigte der Innenminister am 06.01. neue **Richtlinien** in Bezug auf **Versammlungen** an, um die Handlungssicherheit für die Behörden zu gewährleisten (ORF, 2021c). Nachdem die **Möglichkeit des Freitestens gescheitert** war, legte die BReg einen neuen Gesetzesentwurf vor, diesmal bzgl Eintrittstests zu Gastronomie und Veranstaltungen (Klatzer, 2021).

Einen Tag später startete die **zweite Runde der Massentests** in Wien (ORF, 2021d), und in der Steiermark wurden bereits die **ersten Impfungen** durchgeführt (ORF, 2021e). Unterdessen startete auch der CoV-Untersuchungsausschuss, der von der Opposition einberufen wurde und das Krisenmanagement der BReg begutachten sollte (ORF, 2021f). Zusätzlich wurde das Landeverbot, das seit Ende Dezember aufgrund der einer weiteren **Virusmutation (B.1.351)** auch für Flugzeuge aus **Südafrika** galt, per VO verlängert (Anhang, Tab 12, Nr 381). Unter anderem kündigte der Bildungsminister regelmäßige, freiwillige **(Selbst)Tests in Schulen** ab der Öffnung an (ORF, 2021g).

In den folgenden Tagen wurde die COVID-19-EinreiseV abermals geändert (Anhang, Tab 12, Nr 384) und damit die „verpflichtende elektronische **Registrierung** vor der Einreise nach Österreich“ eingeführt (BMSGPK, 2021e). Zudem wurden im Zuge der 2. Novelle zur 2. COVID-19-NotMV die enthaltenen Bestimmungen abermals, bis zum 24.01., verlängert (Anhang, Tab 12, Nr 385).

Am 15.01. haben die Sozialpartnerschaft und die Industriellenvereinigung einen Generalkollektivvertrag bzgl Testungen und Maskenpflicht beschlossen (ORF, 2021i). Einen Tag später demonstrierten tausende von Menschen in der Wiener Innenstadt gegen die Corona-Maßnahmen der BReg (Der Standard, 2021a). „Spätere **Demonstrationen** wurden daraufhin vom Innenministerium aufgrund des Infektionsrisikos **untersagt**“ (Pollak, et al., 2021). Schließlich wurde auch der 3. Lockdown am 17.01. bis zum 07.02. verlängert, was vor allem „mit der zunehmenden Ausbreitung der neuen Virusmutationen begründet“ wurde (Pollak, et al., 2021). Daraufhin wurden per VO auch die Grenzkontrollen bis dorthin verlängert (Anhang, Tab 12, Nr 388).

Der **VfGH** teilte am 19.01. erneut ein Erkenntnis mit, das gewisse Corona-Maßnahmen als rechtswidrig anerkennt, diesmal die **Quarantäne des Landes Tirol** im Frühjahr, sowie „das Verbot über das **Verlassen des eigenen Wohnsitzes**“ (ORF, 2021h). Weiters wurden mit der Semesterferienverordnung 2021 (C-SeVO 2021) vom Bildungsminister die Semesterferien in der Steiermark und in Oberösterreich vorverlegt und die Möglichkeit zum Ergänzungsunterricht unterbreitet (Anhang, Tab 12, Nr 392). Am Tag darauf wurden drei Gesetzes-Änderungen durch den Nationalrat verabschiedet (Anhang, Tab 12, Nr 394-396), darunter auch die Änderung des EpiG und des COVID-19-MG, betreffend Antigen-Selbsttests und Screeningprogramme. Mit dieser Novelle wurde die **rechtliche Basis für die Eintrittstests** geschaffen (Pressedienst der Parlamentsdirektion, 2021a). Einen Tag später wurde die 3. COVID-19-NotMV erlassen (Anhang, Tab 12, Nr 397), als Grundlage für die **Verlängerung des Lockdowns** (Pollak, et al., 2021).

Diese trat am 25.01. in Kraft, womit die **FFP2-Maskenpflicht** und eine Erweiterung des Mindestabstandes auf **zwei Meter**, an verschiedenen (öffentlichen) Bereichen eingeführt wurde (Anhang, Tab 12, Nr 397).

Im Jänner 2021 häuften sich Anti-Corona-Demonstrationen, welche in Folge durch die BReg mit Begründung der hohen Infektionsgefahr weitgehend unterbunden wurden. Der VfGH erkannte wieder einmal ein paar Covid-19 Regelungen als verfassungswidrig an. Die Möglichkeit der Testungen wurde allgemein weiter ausgebaut und aufgrund einer neuen Virusmutation von Südafrika, die wie die britische Variante als gefährlicher galt, herrschte Anspannung. Mit diesem Monat

wurde die FFP2-Maskenpflicht eingeführt und der Mindestabstand auf zwei Meter angehoben, wobei erstes umstritten war, da es gegen die Empfehlungen der WHO war. Außerdem wurde im Jänner erneut eine Vielzahl an Rechtsnormen erlassen und geändert, womit zb die Eintrittstests für die Zeit nach dem Lockdown rechtlich verankert wurden.

Februar

Am 01.02. verkündete die BReg, dass der Lockdown in Österreich wirkt, sich jedoch die Virusmutationen immer mehr ausbreiten (BKA, 2021a). Um eine sichere Rückkehr in die Bildungsanstalten zu gewähren, wurde dazu ein neues **Testkonzept für SchülerInnen und Lehrpersonal** vorgestellt (BKA, 2021a). Zudem wurde auch eine Erhöhung der Strafen bei Verstößen gegen die geltenden Corona-Maßnahmen angekündigt (BKA, 2021a). Die Familienministerin kündigte unterdessen an, dass mit Ende des Lockdowns auch öffentliche Gottesdienste, unter Einhaltung gewisser Präventionsvorschriften, wieder möglich seien (BKA, 2021b). Am folgenden Tag wurde die 4. COVID-19-NotMV vom Gesundheitsminister erlassen, die zwei Tage später, mit dem 04.02. in Kraft trat (Anhang, Tab 13, Nr 412).

Am 03.02. wurde eine erneute Änderung der EinreiseV bekanntgemacht (Anhang, Tab 13, Nr 413), welche in erster Linie „Neuerungen in den Bereichen der verpflichtenden Testung bei der Einreise“, sowie auch verschärfte Vorschriften für PendlerInnen enthielt (BMSGPK, 2021f). Zusätzlich dazu wurde ein Erlass betreffend den Impfplan kundgemacht (Anhang, Tab 13, Nr 414). Am 05.02. wurden vier VO erlassen, darunter Änderungen der Einreisebestimmungen und Organstrafverfügung, aber auch die **4. COVID-19-SchuMaV** (Anhang, Tab 13, Nr 417-420). Diese war die rechtliche Basis für die **Lockerungsmaßnahmen** des dritten Lockdowns (Pollak, et al., 2021).

Mit dem 07.02. **endete der dritte (und somit der letzte bundesweite) Lockdown**, und der gesamte Handel, alle Schulen (im Schichtbetrieb), Museen etc durften wieder öffnen (Pollak, et al., 2021). Die **Ausgangsbeschränkungen** galten zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr, in KundInnenbereichen musste weiterhin eine FFP2-Maske getragen und ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten werden (Draxl, 2021a). Zusätzlich wurden nun auch die Zutrittstests zu körpernahen Dienstleistungen (zb FriseurIn, MasseurIn) eingeführt, wobei für die

Inanspruchnahme der Dienstleistung ein Nachweis eines negativen Covid-19 Tests bzw einer Corona-Erkrankung in den letzten sechs Monaten vorgelegt werden musste (Draxl, 2021b). Um dies zu ermöglichen, wurden die **(kostenlosen) Testmöglichkeiten ausgeweitet**, so etwa auf Apotheken und Betriebe (Böhm, 2021a). Dennoch stießen nach der Öffnung einige Teststationen an ihre Kapazitätsgrenzen (ORF, 2021j).

In Tirol häuften sich die Fälle von Infektionen mit den Virusmutationen, weshalb die BReg eine **innerstaatliche Reisewarnung für Tirol** aussprach (BKA, 2021c), und gemeinsam mit dem Land bzw dem LH eine Testverpflichtung für Ausreisende beschloss (BKA, 2021d). Dazu hat der Gesundheitsminister am 10.02. eine entsprechende VO erlassen– die COVID-19-Virusvariantenverordnung (COVID-19-VvV) (Anhang, Tab 13, Nr 422) – mit welcher regionale Ausreisebestimmungen innerhalb Österreichs eingeführt wurden. So mussten Personen, die aus Tirol ausreisten (mit Ausnahme von ein paar Bezirken), ab 12.02. einen Nachweis über eine negative Covid-19 Testungen vorweisen (§§ 1,2,6 COVID-19-VvV).

Mit dem 17.02. wurde die 1. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV veröffentlicht (Anhang, Tab 13, Nr 431) und weitere **Öffnungsschritte rund um Ostern** angekündigt (BKA, 2021e). Am nächsten Tag wurde auch das Landeverbot für Großbritannien, Südafrika und Brasilien per VO verlängert (Anhang, Tab 13, Nr 432), sowie ein paar Tage später die Grenzkontrollen (Anhang, Tab 13, Nr 436) und die COVID-19-VvV (Anhang, Tab 13, Nr 435).

Am 18.02. wurden im Zuge des Sport-Gipfels weitere **Öffnungen im Sportbereich**, vor allem im Breitensport diskutiert. Dazu wurden auch schon erste **Sicherheitskonzepte** in Absprache mit den Dach- und Fachverbänden erarbeitet (Behr, 2021). Auch die BranchenvertreterInnen der **Tourismus-, Gastronomie- und Freizeitbetriebe**, worunter auch die VeranstalterInnen fallen, plädierten mitunter für eine zeitnahe Öffnung mit entsprechenden Sicherheitskonzepten und Zutrittstest (BKA, 2021f).

Am 22.02. fand „im Gesundheitsausschuss ein ExpertInnenhearing zu den in Österreich seit Ausbruch der Pandemie gesetzten Corona-Maßnahmen sowie zur aktuellen Lage statt“, wobei unter anderem der „zu spät“ angesetzte Lockdown im

November 2020 und das Contact-Tracing kritisiert wurden (Pressedienst der Parlamentsdirektion, 2021b).

Am 25.02. folgte die 2. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, welche unter anderem Änderungen zu den Bestimmungen bzgl. **Besuchsregeln in Alten- und Pflegeheimen und Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe** enthielt (Anhang, Tab 13, Nr 437). Einen Tag später hat der Nationalrat vier weitere Gesetzesänderungen verabschiedet (Anhang, Tab 13, Nr 438-441). Darunter auch eine Änderung des EpiG und des COVID-19-MG, mit der „die Aufnahme von COVID-19-Impfungen in das EMS für anzeigepflichtige Krankheiten“ ermöglicht wurde, sowie „die Weitergabe von Impfdaten und die Ausstellung von Impfnachweisen bzw von Bestätigungen über überstandene Corona-Infektionen“ (Pressdienst der Parlamentsdirektion, 2021b).

Im Februar 2021 wurde schließlich der letzte bundesweite Lockdown beendet, jedoch galten nach wie vor strenge Vorschriften. Da nun eine negative Covid-19 Testung in gewissen Bereichen Voraussetzung für den Eintritt bzw die Inanspruchnahme von Dienstleistungen war, wurden die Testmöglichkeiten dementsprechend ausgeweitet und für die Bevölkerung zugänglich gemacht. Die Lage besserte sich nun, weshalb wieder Lockerungen in verschiedensten Bereichen von der BReg in den Raum gestellt wurden.

März

Gleich zu Beginn des Monats wurde von der BReg eine **neue Vorgehensweise** bzgl Corona-Maßnahmen bzw Lockerungen verkündet. Bund und Länder einigten sich auf die Einführung von **regionalen Maßnahmen**, ja nach Infektionsgeschehen (BKA, 2021g). Weiters wurden **Schwerpunktkontrollen in Hotspot-Gemeinden**, sowie besondere Maßnahmen bei einer 7-Tages-Inzidenz über 400 bekannt gegeben (BKA, 2021g). Aufgrund der guten Lage sollte **Vorarlberg als Pilotregion** für die Regionalisierung dienen und am 15.03. weitere Öffnungsschritte setzen (BKA, 2021g). Am 03.03. hat der Gesundheitsminister die Ausreisetestpflicht für Tirol bis 10.03. verlängert (Anhang, Tab 14, Nr 445).

Ein paar Tage später wurde das Landeverbot für Flugzeuge aus Großbritannien, Südafrika und Brasilien abermals, bis zum 21.03., verlängert (Anhang, Tab 14, Nr

447) und es folgte ein Erlass vom Gesundheitsminister an die LH bzgl Maßnahmen in Hochinzidenzgebieten (Anhang, Tab 14, Nr 447). Demnach ist beim Verlassen solcher Gebiete ein „Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2“ vorzulegen, was auch kontrolliert werden musste (Erlass, 2021-0.166.395, S. 1). Zudem sollten die **Testkapazitäten** und **Testpflicht** in diesen Regionen erweitert werden (Erlass, 2021-0.166.395, S. 3). Die ersten Gemeinden, die davon betroffen waren, waren Wiener Neustadt, Hermagor und Pongau (ORF, 2021).

Am 08.0. folgte die **3. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV**, mit der unter anderem die Besuchsregeln in Krankenanstalten, Kuranstalten und sonstigen Gesundheitseinrichtungen geändert wurden (Anhang, Tab 14, Nr 449 & 450). Einen Tag später wurden Details zu den „kontrollierten“ Öffnungsschritten in Vorarlberg bekannt gegeben. Diese „umfassten Sport für Kinder und Jugendliche, Kulturveranstaltungen, Selbsthilfegruppen und die Tagesgastronomie“, jedoch unter der Voraussetzung von Zutrittstests (Dagan, 2021a).

Mit dem 11.03. endete die etwa 1-monatige Ausreisetestpflicht für Tirol, wodurch die Mutations-Infektionszahlen im Land Tirol insgesamt deutlich gesenkt wurden (Dagan, 2021b). Diese wurde jedoch für einzelne Gemeinden beibehalten bzw erneut angekündigt (ORF, 2021). Am selben Tag startete auch das **EU-Impfprojekt in Schwaz**, wobei sich alle EinwohnerInnen ab 16 Jahren gegen Covid-19 impfen lassen konnten (Kurzthaler, 2021a). Mit dem diesem Projekt sollte die Eindämmung der südafrikanischen Virusmutation erforscht werden, wobei Schwaz aufgrund der hohen Mutationsraten als Modellregion ausgewählt wurde (Kurzthaler, 2021a).

Am 12.03. folgte die **4. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV** (Anhang, Tab 14, Nr 451). Diese beinhaltete neben den **regionalen Öffnungsschritten für Vorarlberg** unter anderem auch **bundesweite Lockerungen** im Bereich Sport, Jugendarbeit und Selbsthilfegruppen (Dagan, 2021c). Am 15.03. trat die Novelle schließlich in Kraft, und in Vorarlberg durfte die Gastronomie wieder öffnen, und Veranstaltungen durften in- sowie outdoor stattfinden (Dagan, 2021b). In der Praxis wollten jedoch nur etwa 30 % der Gastronomiebetriebe in Vorarlberg öffnen, was unter anderem mit den strengen Auflagen und der Wirtschaftlichkeit begründet wurde (ORF, 2021m). Hinsichtlich der bundesweiten Maßnahmen waren Aktivitäten in der Jugendarbeit und im Sport (in Gruppen) für Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren) im Außenbereich

(in Vorarlberg auch im Innenbereich) wieder möglich, sowie Treffen von Selbsthilfegruppen, da diese vom „Veranstaltungsverbot“ ausgenommen wurden (Dagan, 2021c).

Einige Tage später wurde die EinreiseV geändert und das Landeverbot für Großbritannien aufgehoben (Anhang, Tab 14, Nr 454 & 455). Am 23.03. verkündete der Gesundheitsminister, dass bereits über eine Mio Menschen in Österreich zumindest die erste Covid-19 Teilimpfung erhalten haben, was ca 13 % der „impfbaren“ Bevölkerung entspricht (Böhm, 2021b). Weiters wurde an diesem Tag auch die **5. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV** erlassen, mit welcher unter anderem weitere Details zu Besucherregeln erläutert wurden (Anhang, Tab 14, Nr 456).

Nachdem die Infektionszahlen in den Ostregionen Österreichs (Wien, Niederösterreich, Burgenland) im Vergleich zum Rest des Landes deutlich höher waren, wurde im Einvernehmen zwischen Bund und den betroffenen Ländern am folgenden Tag die sogenannte **„Osterruhe“** beschlossen. Dieser regionale Lockdown mit weitgehenden Schließungen des Handels, der Schulen, körpernaher DienstleisterInnen etc über Ostern sollte mit 01.04. (Gründonnerstag) beginnen und mit dem 06.04. wieder enden (PID-Rathauskorrespondenz, 2021).

Am 28.03. wurde aufgrund des hohen Vorkommens der britischen Virusmutation für **Kufstein** und **Nordtirol** eine **Ausreisetestpflicht** ab 31.03. bekannt gegeben (Kurzthaler, 2021b). Bevor die Osterruhe in Kraft trat, wurde diese am 29.03 bereits vom Land Wien bis vorerst 11.04. verlängert (Draxl, 2021c). Außerdem wurden an diesem Tag Änderungen der EinreiseV kundgemacht (Anhang, Tab 14, Nr 476).

An den letzten beiden Tagen im März wurden noch drei Gesetze (Tab 14, Nr 479-481) und drei VO erlassen (Anhang, Tab 14, Nr 477, 478 & 482), darunter auch die **6. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV**, mit der unter anderem die rechtlichen Grundlagen für die Osterruhe im Osten des Landes geregelt wurden.

Der März 2021 war bestimmt durch Novellen der COVID-19-SchuMaV. Die BReg schwenkte nun endgültig von den bundesweiten Maßnahmen zu regionalen Einschränkungen, so etwa in Gemeinden, in denen eine hohe Inzidenz verzeichnet wurde. Da vor allem Vorarlberg zu diesem Zeitpunkt sehr gut dastand, wurde dieses

Bundesland gewählt und ein Pilotprojekt mit regionalen Öffnungsschritten und Zutrittstest gestartet. Es fanden aber auch bundesweite Lockerungen statt. Im Gegensatz dazu befanden sich die östlichen Bundesländer – Wien, Niederösterreich, Burgenland – auf einem konträren Weg: Hier wurde die sogenannte Osterruhe eingeführt, dh erneut ein regionaler und harter Lockdown, welcher rückblickend Wirkung zeigte.

Im 1. Quartal 2021 wurde vor allem an der Umsetzung von bereits zuvor geplanten Angelegenheiten gearbeitet, so etwa am Ausbau der Testkapazitäten für alle ÖsterreicherInnen und für besondere Gruppen, wie etwa die SchülerInnen und LehrerInnen, was auch wiederum für das geplante Projekt der Zutrittstests (zb zu körpernahen DienstleisterInnen) essenziell war. Außerdem wurden die Impfungen von bestimmten Personengruppen gestartet. Die BReg und die Länder bzw die LH einigten sich auf eine neue Strategie, womit bundesweite Maßnahmen weitgehend Geschichte waren. Durch die regionalen Unterschiede ergaben sich zuletzt Öffnungen auf der einen Landesseite (Vorarlberg) und ein weiterer Lockdown auf der anderen Landesseite (Osten). Damit wurden die anderen Bundesländer, mit weitgehend stabilen Zahlen nicht mehr von bundesweiten Einschränkungen überschattet und den LH kam nun in der Praxis eine „verantwortungsvollere“ Rolle zu, zumal diese nun (im Einvernehmen mit der BReg) die Entscheidung über Öffnungen bzw Schließungen trugen. Aufgrund der Demonstrationen und der Anhäufung von verfassungswidrigen Rechtsteilen, kann auch davon ausgegangen werden, dass der Unmut unter der Bevölkerung aufgrund der enormen Einschränkungen zunahm und bundesweite Maßnahmen ohnehin nicht länger akzeptiert worden wären.

Abschließend wird zur gesamten Chronologie folgendes zusammengefasst: In einem Jahr der Pandemie hat sich einiges in Österreich getan. Lockerungen und Einschränkungen wechselten sich im Wochentakt ab und demgemäß auch die zugehörigen Rechtsnormen. Die BReg setzte fast ein Jahr lang auf bundesweite Maßnahmen, bis diese schlussendlich die Verantwortung darüber weitgehend auf die Länderebene abgab. Waren zu Beginn der Pandemie Covid-19 Tests nur für Verdachtsfälle mit Symptomen vorgesehen, sind diese mittlerweile ein fixer Bestandteil des Alltags geworden. Dasselbe gilt für die Impfungen; im Frühjahr 2020 wusste man kaum etwas über SARS-CoV-2 und nicht einmal ein Jahr später wurden

bereits die ersten Impfdosen verabreicht. Es kann demnach nicht nur von einem enormen wissenschaftlichen Fortschritt gesprochen werden, sondern auch von einem funktionierenden Krisenmanagement hierzulande – auch wenn retrospektive betrachtet nicht immer jede Vorgangsweise oder jede Rechtsnorm in legislatischer Hinsicht korrekt war.

Nichtsdestotrotz ergaben sich (wirtschaftliche) Schwierigkeiten während der Krisenbewältigung, und das nicht nur für die Beteiligten des Krisenmanagements. So war zb allen voran die Veranstaltungsbranche von den Maßnahmen betroffen und existierte dadurch faktisch ein Jahr lang nicht. Jedoch hatten generell alle von den Maßnahmen betroffenen Unternehmen, Einrichtungen und Ähnliche mit den Bestimmungen der VO und deren ständigen Abänderung zu kämpfen.

Welche Maßnahmen in welchen Bereichen und zu welchem Zeitpunkt eingeführt, geändert und aufgehoben wurden und in welchem Ausmaß sich diese Änderungen abzeichneten, wird nun im folgenden Abschnitt behandelt.

3.3 Maßnahmen nach Bereichen

Nachstehend werden die Inhalte ausgewählter Rechtsnormen erläutert, dh jene, die konkrete Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung beinhalten. Dies betrifft in erster Linie VO auf Basis des COVID-19-MG und des EpiG, sowie deren Änderungen und Novellen. Die Darstellung der Maßnahmen erfolgt chronologisch und mittels einer Unterteilung in die folgenden wesentlichen Bereiche:

- Öffentlicher Bereich (**Kap 3.3.1**)
- Bildungseinrichtungen und Kindergärten (**Kap 3.3.2**)
- KundInnenbereiche im Handel und in Dienstleistungsbetrieben (**Kap 3.3.3**)
- Gastronomie und Hotellerie (**Kap 3.3.4**)
- Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen (**Kap 3.3.5**)
- Freizeit-, Kultur- und Sporteinrichtungen (**Kap 3.3.6**)
- Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte (**Kap 3.3.7**)

3.3.1 Öffentlicher Bereich

Im Folgenden werden die Maßnahmen beschrieben, die öffentliche Orte, sowie öffentliche Verkehrsmittel und Ähnliches betreffen.

Mit **Beginn des ersten Lockdowns** am 16.03. wurde mit der VO gem § 2 Z 1 des COVID-19-MG (Anhang, Tab 2, Nr 31) ein **Betretungsverbot von öffentlichen Orten** beschlossen (§ 1 Abs 1). Ausgenommen davon waren Betretungen,

- „die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib Leben und Eigentum erforderlich waren,
- die zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienten,
- die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich waren
- und die für berufliche Zwecke erforderlich waren“ (§ 1 Abs 2 Z 1,2,3,4).

Weiters durften öffentliche Orte im Freien grundsätzlich allein betreten werden, sowie „mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben“ (§ 1 Abs 2 Z 5). Öffentliche Verkehrsmittel durften nur für die ersten vier Ausnahmefälle nach § 2 benutzt werden (§ 4). In allen Fällen war der Mindestabstand von einem Meter zu anderen Personen einzuhalten (§ 1, 2 & 4).

Mit einer Änderung dieser VO (Anhang, Tab 3, Nr 94) wurde ab 14.04. die **MNS-Pflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln** eingeführt (§ 4 Abs 1), was nun auch, gleichermaßen für **Fahrgemeinschaften** galt (§ 4 Abs 2).

Mit § 1 der COVID-19-LV (Anhang, Tab 3, Nr 137) und **dem Ende des ersten Lockdowns** wurden eigene Maßnahmen für den Bereich der öffentlichen Orte eingeführt. Demnach musste im Innen- und Außenbereich der Mindestabstand zu haushaltsfremden Personen eingehalten werden, wobei indoor zusätzlich ein MNS getragen werden musste. Dies galt gleichermaßen für öffentliche Verkehrsmittel (§ 1 Abs 1,2,3), für Fahrgemeinschaften sowie Taxis und Ähnliche (§ 4 Abs 1,2).

Ab der 2. COVID-19-LV-Novelle (Anhang, Tab 4, Nr 174) waren „Aus- und Weiterbildungsfahrten“ unter denselben oben genannten Bedingungen wieder möglich (§ 4 Abs 2). Zudem durften Seil- und Zahnradbahnen, Reisebusse und

Ausflugsschiffe wieder betreten werden, wobei auch hier die allgemeinen Schutzmaßnahmen eingehalten werden mussten (§ 4 Abs 3).

Mit der 5. COVID-19-LV-Novelle (Anhang, Tab 5, Nr 200) wurde ab 15.06. die **MNS-Pflicht** an öffentlichen Orten schließlich **aufgehoben** (§ 13 Abs 7).

Im Herbst, ab dem 25.10., wurden der **Mindestabstand und die MNS-Pflicht** an öffentlichen Orten (und in öffentlichen Verkehrsmitteln) mit der 3. COVID-19-MV-Novelle (Anhang, Tab 9, Nr 300) **wieder eingeführt** (§ 1 Abs 1,2). In Hinblick auf die öffentlichen Verkehrsmittel war der MNS nun auch an „den dazugehörigen U-Bahn-Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen, zzgl deren Verbindungsbauwerken“ zu tragen (§ 1 Abs 1a). Ab dem 07.10. musste der MNS zusätzlich „**eng anliegend**“ sein (§ 1 Abs 1,1a 4. COVID-19-MV-Novelle) (Anhang, Tab 9, Nr 301).

Mit dem **zweiten Lockdown („light“)** galten auf Basis der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (COVID-19-SchuMaV) (Anhang, Tab 10, Nr 304) an öffentlichen Orten ab dem 03.11. weiterhin die gleichen Regeln: Gegenüber haushaltsfremden Personen musste der Mindestabstand von einem Meter eingehalten, und im Innenbereich zusätzlich ein MNS getragen werden (§ 1 Abs 1,2). Ausgenommen vom Gebot des Mindestabstandes waren Gruppen von max sechs Personen aus max zwei verschiedenen Haushalten, zzgl Minderjähriger (§ 15 Abs 4 Z 2). Mit dieser VO wurden außerdem die **Ausgangsbeschränkungen von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr** wieder eingeführt (§ 2 Abs 1), wobei dieselben Ausnahmen wie beim ersten Lockdown galten (vgl **Betretungsverbote von öffentlichen Orten; § 1 Abs 2 VO gem § 2 Z 1 des COVID-19-MG**) (§ 2 Abs 1 Z 1,2,3,4,5).

Die Regelungen für die öffentlichen Verkehrsmittel blieben aufrecht (§ 3) und für Fahrgemeinschaften, Taxis und Ähnliche, Aus- und Weiterbildungsfahrten sowie in Flugzeugen galt die Regel, dass **pro Reihe max zwei Personen** sitzen durften (wenn diese nicht im selben Haushalt leben). Außerdem musste ein MNS getragen werden (§ 4 Abs 1). „Die Benützung von Seil- und Zahnradbahnen war nur noch zu Zwecken gem § 2 Abs 1 Z 1 bis 4 (Ausnahmen) oder zum Zweck der Ausübung von Sport durch SpitzensportlerInnen zulässig“, wobei hier wiederum die allgemeinen Regelungen der öffentlichen Verkehrsmittel anzuwenden waren (§ 4 Abs 3).

Mit **Beginn des zweiten harten Lockdowns** ab dem 17.11. wurden mit der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (COVID-19-NotMV) (Anhang, Tab 10, Nr 312) die Regeln verschärft. Die **Ausgangsbeschränkungen** galten ab diesem Zeitpunkt **rund um die Uhr** (§ 1 Abs 1). Die zuvor genannten Ausnahmen wurden dabei durch Zwecke zur „Wahrnehmung von aufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie, zum Zweck des zulässigen Betretens von KundInnenbereichen von Betriebsstätten gem den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gem den §§ 9, 10 und 11, und zur Teilnahme an Veranstaltungen gem den §§ 12 und 13“ ergänzt (§ 1 Abs 3 Z 6,7,8,9).

In der 1. COVID-19-NotMV-Novelle (Anhang, Tab 10, Nr 321) wurde der § 1 Abs 1 Z 6 (Ausnahmen) durch „einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit“ ergänzt. Weiters durften Kontakte iSd § 1 Abs 1 Z 3 lit a (Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse) und Z 5 (Aufenthalt im Freien zur Erholung) „nur stattfinden, wenn daran auf der einen Seite Personen aus höchstens einem fremden Haushalt gleichzeitig beteiligt sind und auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist“ (§ 1 Abs 3).

Mit der 2. COVID-SchuMaV (Anhang, Tab 11, Nr 325) und dem **Ende des zweiten harten Lockdowns** wurden ab dem 24.12. Lockerungen eingeführt. So galten die **Ausgangsbeschränkungen** ab diesem Zeitpunkt wieder zwischen **20:00 Uhr und 06:00 Uhr** (§ 2 Abs 1).

Aufgrund der Bestimmungen der 3. COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 11, Nr 339) war ab dem 24.12. auch „die Benützung von Seil- und Zahnradbahnen unter Einhaltung der“ allgemeinen Schutzmaßnahmen (Abstand, MNS) wieder erlaubt, wobei in einem „geschlossenen oder abdeckbaren Fahrbetriebsmittel max die „Hälfte der Beförderungskapazitäten“ ausgeschöpft werden durfte und der/die BetreiberIn ein Präventionskonzept vorlegen musste (§ 4 Abs 3). In diesem Zusammenhang wurde am 28.12. ein Erlass betreffend Skigebiete kundgemacht (Anhang, Tab 11, Nr 366), wonach der/die BetreiberIn „die Einhaltung der Bestimmungen (gem § 1 Abs 3 3. COVID-19-SchuMaV) durch geeignete Maßnahmen sicherstellen“ musste (GZ 2020-

0.855.318, S. 1-2). Mit einer Änderung der 3. COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 11, Nr 350) wurde hierbei zusätzlich beschlossen, dass „in geschlossenen und/oder abdeckbaren Fahrbetriebsmitteln (Gondeln, Kabinen, abdeckbaren Sesseln) und in geschlossenen Zugangsbereichen von Seil- und Zahnradbahnen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine FFP2-Maske“ getragen werden musste (§ 4 Abs 3 Z 1). Von der Beschränkung der Personenanzahl in Betriebsfahrmiteln ausgenommen waren Personen desselben Haushalts (§ 4 Abs 3 Z 2).

Ab dem 26.12., dem **Beginn des dritten Lockdowns**, wurden mit der 2. COVID-19-NotMV (Anhang, Tab 11, Nr 350) die **Ausgangsbeschränkungen** wieder auf den **ganzen Tag** ausgeweitet (§ 1 Abs 1). Mit der 3. COVID-19-NotMV (Anhang, Tab 12, Nr 397) wurde ab 25.01. der **Mindestabstand** zwischen Personen an öffentlichen Orten im Innen- und Außenbereich auf **zwei Meter** angehoben (§ 2 Abs 1,2). Dies war von dort an auch auf den Bereich der öffentlichen Verkehrsmittel anzuwenden, wobei hier zusätzlich dazu eine **FFP2-Maske** anstatt des herkömmlichen MNS getragen werden musste (§ 3). Die FFP2-Maskenpflicht würde auch für Fahrgemeinschaften, den Gelegenheitsverkehr, sowie in Seil- und Zahnradbahnen eingeführt (§ 4 Abs 1,3).

Ab dem 08.02. bzw mit **Ende des dritten Lockdowns** wurde per 4. COVID-19-SchMaV (Anhang, Tab 13, Nr 418) die **FFP2-Maskenpflicht** auf alle Innenräume an öffentlichen Orten ausgeweitet (§ 1 Abs 2). Die **Ausgangsbeschränkungen wurden gelockert** und galten erneut von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr (§ 2 Abs 1).

Mit der 4. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 14, Nr 451) wurden im Bereich der Ausgangsregelungen Änderungen ab dem 15.03. eingeführt: „Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des Wohnbereichs“ war nun auch zum Zweck des Betretens von Orten gem § 12 (Freizeit- und Kultureinrichtungen) erlaubt (§ 2 Abs 1 Z 8).

Ab dem 01.04. bzw mit **Beginn des ersten regionalen Lockdowns** (in Wien, Niederösterreich, Burgenland) wurden mit der 6. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 14, Nr 478) die Ausgangsbeschränkungen in diesen Gebieten zwar nicht verschärft, jedoch änderten sich die Bestimmungen der zulässigen Zwecke (siehe 1.3.4) (§ 25 Z 1).

Fazit: Insgesamt lässt sich zu den Maßnahmen im Öffentlichen Bereich folgendes reflektieren: Es wurden offensichtlich im Allgemeinen immer die gleichen Mittel verwendet. Dies betrifft in erster Linie den Mindestabstand und die MNS- bzw. später die FFP2-Maskenpflicht, sowie die Ausgangsbeschränkungen und Einschränkungen in Bezug auf das Betreten von bestimmten (öffentlichen Orten). Letztere wurden, wie zuvor bereits behandelt (**vgl Kap 3.2.4, Oktober**) vom VfGH im Nachhinein als verfassungswidrig anerkannt, da dies aufgrund der Formulierung der Norm einem allgemeinen Ausgangsverbot gleichkam. Demnach wurden hier Bestimmungen eingeführt, die sich einerseits zwar verfassungsrechtlich als problematisch herausstellten, andererseits aber vermutlich gerade aufgrund des strengen Charakters im ersten Lockdown von der Bevölkerung so ernst genommen wurden. Im Allgemeinen waren es aber die allgemeinen Schutzmaßnahmen – der Mindestabstand, sowie der MNS – die später auf nahezu alle Bereiche ausgeweitet wurden und sich als die wichtigsten Elemente der Infektionsprävention einbürgerten.

3.3.2 Orte der beruflichen Tätigkeit

Nachstehend werden die Maßnahmen erläutert, die sich auf Orte der beruflichen Tätigkeit beziehen.

Mit der VO gem § 2 Z 1 des COVID-19-MG (Anhang, Tab 2, Nr 31) bzw dem **Beginn des ersten Lockdowns** wurden allgemeine Betretungsverbote für öffentliche Orte festgelegt, wobei „Betretungen für erforderliche berufliche Zwecke“ davon ausgenommen waren (§ 2 Z 4). Demnach war also das Betreten von Orten zur beruflichen Tätigkeit grundsätzlich erlaubt, auch wenn das Wort „erforderlich“ vermutlich für Unklarheit sorgte.

Im Zuge einer Änderung dieser VO vom 19.03. (Anhang, Tab 2, Nr 41) wurde dies dadurch ergänzt, dass „Arbeitsstätten lediglich dann betreten werden durften, wenn die berufliche Tätigkeit nicht auch außerhalb durchgeführt werden konnte“ (§ 3 Z 4). Noch am selben Tag wurde durch eine weitere Änderung (Anhang, Tab 2, Nr 43) die zuvor genannte Ergänzung neu formuliert: „Dabei ist darauf zu achten, dass eine berufliche Tätigkeit vorzugweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber ein Einvernehmen finden“ (§ 2 Z 4). Demgemäß wurde nun das Home-Office als erste Wahl erbeten.

Mit **Ende des ersten Lockdowns** am 01.05. wurden per COVID-19-LV (Anhang, Tab 3, Nr 137) eigene Maßnahmen für Orte der beruflichen Tätigkeit eingeführt, wobei hier die allgemeinen Schutzmaßnahmen zur Anwendung kamen (§ 3 Abs 1,2).

Mit dem **zweiten Lockdown („light“)** und Inkrafttreten der COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 10, Nr 304) blieben die Bestimmungen für diesen Bereich aufrecht (Mindestabstand, MNS-Pflicht) (§ 6 Abs 1,2). Konnte der Abstand jedoch „aufgrund der Eigenart der beruflichen Tätigkeit nicht eingehalten werden“ war ein MNS zu tragen und es mussten zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen werden, „etwa technische oder organisatorische Maßnahmen, wie das Bilden von festen Teams oder die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden“ (§ 6 Abs 3). Es wurde hier also auch Berufe eingegangen, bei denen es grundsätzlich nicht immer möglich ist, den Abstand zu anderen einzuhalten, etwa bei körpernahen Dienstleistungen.

Durch den Beschluss des **zweiten harten Lockdowns** ab 17.11. und der COVID-19-NotMV (Anhang, Tab 10, Nr 312) sollten nach Möglichkeit alle beruflichen Tätigkeiten wieder ins Home-Office verlegt werden (§ 6 Abs 1).

In der 1. COVID-19-NotMV (Anhang, Tab 10, Nr 321) wurde „das Betreten von Arbeitsorten, auch von auswärtigen Arbeitsstellen, zum Zweck der Erbringung körpernaher Dienstleistungen untersagt“, ausgenommen von „körpernahen Dienstleistungen gem § 5 Abs 1 letzter Satz und § 5 Abs 4“ (**vgl 3.3.4 KundInnenbereiche**) (§ 6 Abs 5).

Mit dem **Ende des zweiten harten Lockdowns** am 07.12. und dem Inkrafttreten der 2. COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 11, Nr 325) ergaben sich in diesem Bereich keine weiteren Lockerungen.

Ab dem 25.01. wurde mit der 3. COVID-19-NotMV (Anhang, Tab 12, Nr 397) der **Mindestabstand** zwischen Personen am Arbeitsplatz auf **zwei Meter** angehoben (§ 6 Abs 2 Z 1). Außerdem mussten „ArbeitnehmerInnen in Bereichen der Lagerlogistik, in denen der Abstand nicht eingehalten werden konnte, ArbeitnehmerInnen mit unmittelbarem KundenInnenkontakt und Personen, die im Parteienverkehr in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten tätig waren“, eine **FFP2-Maske** tragen und sich regelmäßig einer **Covid-19-Testung** unterziehen (§ 6 Abs 4).

Mit der 1. Novelle der 4. COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 13, Nr 418) wurde beschlossen, dass ebenso beim Betreten von auswärtigen Arbeitsstellen ein negativer Covid-19-Test von körpernahen DienstleisterInnen vorgelegt werden musste (§ 6 Abs 7). Dies wurde mit der 2. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 13, Nr 437) ab dem 28.02. nochmals genauer geregelt. Demnach galten für „das Betreten von **auswärtigen Arbeitsstellen** auch Abs 2 bis 5 (Abstand, FFP2-Maske, Covid-19-Test) (§ 6 Abs 6). ErbringerInnen körpernaher Dienstleistungen mussten beim Betreten dieser Arbeitsstätten einen negativen Covid-19 Test, der nicht älter als 48 Std ist, vorweisen (§ 6 Abs 6 Z 2). Dies galt auch für ErbringerInnen von mobilen Pflege- und Betreuungsleistungen, der Test durfte hier jedoch max sieben Tage zurückliegen (§ 6 Abs 6 Z 2).

Ab dem 01.04. musste per 4. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 14, Nr 451) in „Betriebsstätten mit mehr als 51 ArbeitnehmerInnen“ ein Präventionskonzept ausgearbeitet werden (§ 6 Abs 8).

Fazit: Für Orte der beruflichen Tätigkeit wurden demnach immer mehr Maßnahmen eingeführt und an die Praxis angepasst. So wurde zu Beginn lediglich empfohlen, wenn möglich ins Home-Office zu wechseln, und es mussten am Arbeitsplatz die allgemeinen Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Später erst wurden spezifischer Regeln eingeführt, etwa für bestimmte Bereiche, wo der Mindestabstand aufgrund der Art der beruflichen Tätigkeit nicht eingehalten werden kann. Zuletzt kam auch noch die Verpflichtung zur regelmäßigen Covid-19 Testungen hinzu, sowie die Pflicht zum Covid-19 Präventionskonzept in entsprechend großen Unternehmen. Daraus lässt sich schließen, dass die Normen immer genauer wurden und sich zunehmend an der Praxis orientierten, auch wenn diese dabei nicht immer praxisfreundlich waren und einen Mehraufwand bzw umständliche Vorgangsweisen mit sich brachten.

3.3.3 Bildungseinrichtungen und Kindergärten

In diesem Abschnitt werden die Maßnahmen beschrieben, die an Bildungseinrichtungen – also an Schulen, Hochschulen und Universitäten, sowie in Kindergärten – eingeführt wurden.

Auf Basis des Erlasses gegen das Zusammenströmen von größerer Menschenmengen gem § 15 EpiG vom 10.03. (GZ 2020-0.172.682), wurden im schulischen Bereich per Erlass vom 11.03. Maßnahmen gesetzt (Anhang, Tab 2, Nr 13) und „sämtliche **Schulveranstaltungen** gem § 13 des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), sowie **schulbezogene Veranstaltungen** gem § 13a SchUG und (Auslands)**Dienstreisen** von sämtlichen Bundesbediensteten der Schulverwaltung bis einschließlich 03.04. untersagt“ (GZ 2020-0.174.399. S. 1-2). Dh, hier wurden als allererstes Mittel alle Veranstaltungen und Reisen verboten.

Am 13.03. wurden mittels Erlasses auch Maßnahmen in Bezug auf Kindergärten angeordnet (Anhang, Tab 2, Nr 21). Demnach blieben die Kindergärten „vom 18.03. bis zum 03.04. geöffnet, es sollten aber möglichst viele **Kinder zu Hause betreut** werden“, um die „Kinderdichte, sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren“ (GZ 2020-0.180.200, S. 1).

Mit dem **Beginn des ersten Lockdowns** ab 16.03. wurde der Unterricht an den Schulen weitgehend auf **Distance Learning** umgestellt. Dies betraf gem der VO zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (C-SchVO) (Anhang, Tab 4, Nr 154) ab dem 16.03. alle SchülerInnen und Studierenden (§ 2 Abs 1) und zwei Tage später alle „SchülerInnen der Vorschulstufe und der ersten bis zur achten Schulstufe“. (§ 2 Abs 2), sowie gem COVID-19-Berufsschulverordnung (C-BSchVO) alle BerufsschülerInnen (§ 2) (Anhang, Tab 3, Nr, 109).

Weiters wurden mit der C-SchVO (Anhang, Tab 4, Nr 154) **Hygieneregeln** an den Schulen eingeführt (Anlage B), wobei neben dem Mindestabstand (Art 1) von einem Meter im Schulgebäude, in MNS getragen werden musste (ausgenommen während des Unterrichts) (Art 4). Zudem wurde der **gestaffelte Unterricht** eingeführt, um Personenansammlungen und eine „Durchmischung der SchülerInnen zu verhindern“ (Art 2).

Mit der VO über die Vorbereitung und Durchführung **abschließender Prüfungen** für das Schuljahr 2019/20 vom 21.03. (Anhang, Tab 3, Nr 112) wurde außerdem das Schuljahr für SchülerInnen von Abschlussklassen der mittleren und höheren Schulen mit dem 16.03. bzw dem 03.04. beendet (§ 2), sowie Formen und Umfang der Abschlussprüfungen geändert (§ 4) und die Termine für diese verschoben (§ 6 Abs 1).

Mit der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung (C-UHV) (Anhang, Tab 3, Nr 116) wurde beschlossen, dass auch in der „**lehrveranstaltungsfreien Zeit**“ im Juli, August und September „Lehrveranstaltungen und Prüfungen angeboten und durchgeführt werden“ können (§ 2).

Mit **Ende des ersten Lockdowns** ab 01.05. wurde mit § 5 der COVID-19-LV (Anhang, Tab 3, Nr 137) das **Betreten von Bildungseinrichtungen** geregelt. Dies war demnach nur zur „Ausbildung in Gesundheits-, Pflege- sowie Sozial- und Rechtsberufen“, zur Vorbereitung und Durchführung von diversen Prüfungen und „zu Ausbildungseinrichtungen nach dem SPG“ (Abs 1 Z 1,2,3,4), sowie zu beruflichen Zwecken zulässig (Abs 4). Beim Aufenthalt in Bildungseinrichtungen mussten die allgemeinen Schutzmaßnahmen beachtet werden (Abs 2). Mit der ersten Änderung der COVID-19-LV (Anhang, Tab 4, Nr 153) wurde § 5 Abs 1 durch zwei Ausnahmen ergänzt, wonach das Betreten von Bildungseinrichtungen nun auch „zur Erfüllung des Integrationsgesetzes, erforderlicher Integrationsaufnahmen“ (Z 5) und zu „Schulungen durch das AMS und Inanspruchnahme von Angeboten im Rahmen des Europäischen Sozialfonds und des Sozialministeriumsservice (SMS) gem Ausbildungspflichtgesetz erlaubt war (Z 6).

Mit der VO über die Durchführung von Ergänzungsunterricht während der Hauptferien des Schuljahres 2019/20 vom 18.06. (C-SoSch-VO 2020) (Anhang, Tab 5, Nr 206) wurde im Bereich der Schulen – „für SchülerInnen von Volksschulen, Mittelschulen (Neue Mittelschulen), eingegliedeter Praxisschulen und von Unterstufen allgemeinbildender höherer Schulen“ (§ 1) – die Möglichkeit des Ergänzungsunterricht bzw der „**Sommerschule**“ geschaffen (§ 2).

Weiters wurde mit einem Erlass vom 22.06. (Anhang, Tab 5, Nr 210) die Abhaltung von **Schulveranstaltungen** und **schulbezogenen Veranstaltungen** im Schuljahr

2020/21 unter der Einhaltung von Präventionsmaßnahmen wieder erlaubt (GZ 2020-0.369.761, S. 1).

Mit der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2021) (Anhang, Tab 8, Nr 270) wurde schließlich die **Corona-Ampel für den Bildungsbereich** (Schulen und elementarpädagogische Einrichtungen) ab dem 04.09. implementiert, wobei die einzelnen Phasen verschiedene Maßnahmen mit sich zogen (**vgl Anhang, Tab 17**).

Mit der C-SchVO 2020/21 wurden außerdem weitere Maßnahmen im Bereich der Schulen umgesetzt. So musste an jeder Schule ein **Krisenteam** zur „Sensibilisierung und Information über Hygienemaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen, Dokumentation und Nachverfolgung, Vorbereitung der Infrastruktur“ etc eingerichtet werden (§ 4 Abs 1,2). Die Maßnahmen orientierten sich dabei an der jeweiligen **Ampelfarbe** (Anhang, Tab 8, Nr 269, 396, 400, 406, 413, 434). Zudem konnten „SchülerInnen von Risikogruppen bzw jene, die mit Angehörigen von Risikogruppen im selben Haushalt leben oder selbst spezielle (Vor)Erkrankungen aufweisen, sowie „für welche steigende Infektionszahlen eine besondere psychische Belastung darstellen“ **auf Antrag im Distance Learning** bleiben (§ 8 Abs 1).

Mit der Änderung der C-UHV vom 01.10. (Anhang, Tab 9, Nr 292) konnten an Universitäten und Hochschulen wie bereits im Sommersemester, auch „im Wintersemester 2020/21 Lehrveranstaltungen und **Prüfungen während der lehrveranstaltungsfreien Zeit** (Semesterferien) angeboten und durchgeführt werden (§ 13a Abs 1).

Mit **Beginn des zweiten harten Lockdowns** am 17.11. wurden alle Schulen per VO (Anhang, Tab 10, Nr 311) bis vorerst 06.12. mit der **Ampelfarbe Rot** bewertet, und damit der Betrieb an den Schulen weitgehend auf Distance Learning umgestellt (§ 13 Abs 6 C-SchVO 2020/21). Dies wurde im Zuge einer Änderung der VO (Anhang, Tab 11, Nr 323) bis zum 23.12. verlängert, jedoch wurden „SchülerInnen in abschließenden Klassen von diesem ortsungebundenen Unterricht ausgenommen“ (§ 13 Abs 4).

Mit einer weiteren Änderung der C-SchVO 2020/21 (Anhang, Tab 11, Nr 349) wurde erneut eine Verlängerung bis zum einschließlich 17.01. beschlossen (§ 13 Abs 6 C).

Danach sollte „bis längstens zum Ende des Unterrichtsjahres 2020/21“ auf Orange geschaltet werden und die jeweiligen Bestimmungen der Einordnungen in Kraft treten (§ 13 Abs 4).

Am 19.01. wurde mit der Semesterferienverordnung 2021 (C-SeVO 2021) (Anhang, Tab 12, Nr 392) der **Beginn der Semesterferien** in Oberösterreich und der Steiermark vorverlegt (§ 8), sowie abermals die Möglichkeit des **Ergänzungsunterrichtes** in den Ferien geschaffen (§ 3 Abs 1).

Durch die Änderung der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (Anhang, Tab 13, Nr 415) konnte ab dem 07.02. mit **Ende des bereits dritten Lockdowns** der **Präsenzunterricht** an Schulen wieder aufgenommen werden (§ 34 Abs 1). Es konnten dennoch „einzelne oder mehrere zusammenhängende Tage oder einzelne Unterrichtsgegenstände“ in Form von Distance Learning abgehalten werden (§ 34 Abs 2). Der Schulbetrieb musste dabei im **Schichtbetrieb** organisiert werden, sodass SchülerInnen immer in derselben Gruppen-Konstellation abwechselnd in Präsenz und ortsungebunden unterrichtet werden (§ 34 Abs 3). Weiters mussten sich **SchülerInnen** nun ein- bis zweimal in der Woche einem **Covid-19-Schnelltest** unterziehen, um am Präsenzunterricht teilzuhaben (§ 35 Abs 1). In Bildungseinrichtungen musste weitgehend ein MNS getragen werden und für SchülerInnen ab der neunten Schulstufe galt die **FFP2-Maskenpflicht** (§ 35 Abs 2,3).

Ab dem 25.01. wurde mit der 3. COVID-19-NotMV (Anhang, Tab 12, Nr 397) auch eine **Covid-19-Testpflicht** für „**ArbeitnehmerInnen** elementarer Bildungseinrichtungen und LehrerInnen, die im Rahmen der Betreuung und Förderung in unmittelbarem Kontakt mit Kindern bzw SchülerInnen stehen“ eingeführt, sowie die **FFP2-Maskenpflicht** (§ 6 Abs 4). Mit der 4. COVID-19-NotMV (Anhang, Tab 13, Nr 412) musste von ersteren nur noch eine FFP2-Maske (anstatt eines herkömmlichen MNS) getragen werden, wenn kein Nachweis über eine negative Covid-19 vorgelegt wurde (§ 6 Abs 5).

Fazit: Insgesamt wird zum Bereich der Bildungseinrichtungen und Kindergärten folgendes schlussgefolgert: Wie zuvor bei Orten der beruflichen Tätigkeit, wurden auch hier immer mehr Maßnahmen implementiert. Anfangs wurden schulbezogene Veranstaltungen und Reisen verboten, dann wurde, wo es möglich war der Unterricht

auf Distance Learning umgestellt (in Kindergärten auf Betreuung zu Hause) und in den Einrichtungen die allgemeinen Schutzmaßnahmen eingeführt, sowie ein Krisenteam zur Koordinierung dieser. Da es sich hierbei um eine besonders sensible Personengruppe handelt, mussten vor allem auch soziale und familiäre Aspekte beachtet werden. Denn immerhin bedurfte die Umstellung auf Distance Learning in den unteren Schulstufen eine Anpassung der Eltern bzw der betreuenden Personen. Auch in Zeiten der Digitalisierung hat sich hier herausgestellt, dass dies nicht so einfach zu bewerkstelligen war.

Um jede Zeit zu nutzen, um versäumte Inhalte zu wiederholen oder Ähnliches wurde ein Ergänzungsunterricht in den Ferien angeboten, sowie die Möglichkeit Prüfungen in diesen abzuhalten. Zudem wurden Ferien und Prüfungen verschoben und zuletzt die Covid-19 Testpflicht für SchülerInnen und div Lehrpersonal eingeführt. Durch die eigene Bildungs-Corona-Ampel sollten außerdem bundesweite Maßnahmen abgeschafft werden, um Präsenzunterricht durchzuführen, wo immer es aufgrund der Infektionslage möglich war. Dh, auch hier wurden eher kurzfristige Maßnahmen gesetzt und man versuchte diese an die Praxis anzupassen. Ziel dabei war stets die Abhaltung von Präsenzunterricht unter möglichst normalen Umständen, was zuletzt aufgrund der umfangreichen Präventionsmaßnahmen erreicht werden konnte.

3.3.4 KundInnenbereiche (Handel und Dienstleistungsbetriebe)

Im Folgenden werden die Maßnahmen beschrieben, die im Handel und im Bereich der (körpernahen) Dienstleistungen eingeführt wurden.

Mit **Beginn des ersten Lockdowns** am 16.03. wurde per der „VO über Vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19“ (Anhang, Tab 2, Nr 29) ein **Betretungsverbot „des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen** zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen“ eingeführt (§ 1). Ausgenommen davon waren gem § 2 dieser VO insgesamt 21 Bereiche, die der „Grundversorgung“ dienen, zb der Lebensmittelhandel, Apotheken, Drogerien und Banken, aber auch der Agrarhandel und Gesundheits- und Pflegedienstleistungen.

Mit einem Erlass des Gesundheitsministers (Anhang, Tab 2, Nr 68) wurden **Hygienerichtlinien für den Handel** (Supermärkte und Drogerien bzw

Drogeriemärkte) angeordnet. Demnach mussten MitarbeiterInnen und KundInnen ab dem 06.04. in Innenräumen einen MNS tragen. Die MitarbeiterInnen mussten außerdem Handschuhe tragen, an den Kassenbereichen mussten Plexiglasscheiben angebracht werden, sowie Bodenmarkierungen, um den Sicherheitsabstand von einem Meter zu gewährleisten. Weiters mussten sämtliche Flächen und Vorrichtungen regelmäßig desinfiziert werden (GZ 2020-0.210.637, S. 2-3).

Ab dem 13.04. wurden die **Öffnungszeiten** von gewissen Betrieben, die vom Betretungsverbot ausgenommen waren (§ 2 Z 3,4,8,9,11) per VO-Änderung (Anhang, Tab 2, Nr 49) von **07:40 Uhr bis 19:00 Uhr** beschränkt (§ 2 Abs 2 Vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19).

Mit § 3 der COVID-19-LV (Anhang, Tab 3, Nr 137) wurden Maßnahmen betreffend KundInnenbereiche ab dem 01.05., dh mit **Ende des ersten Lockdowns** am 01.05. angeordnet. „Das Betreten des KundInnenbereichs von Betriebsstätten war nun unter gewissen Voraussetzungen“ wieder erlaubt (Abs 1). So mussten die allgemeinen Schutzmaßnahmen eingehalten werden (Z 1,2), die MitarbeiterInnen mussten weiterhin einen MNS tragen und es mussten **pro Kundschaft 10 m²** zur Verfügung stehen (Z 3,4). Dies galt auch gleichermaßen für **religiöse Einrichtungen** (Abs 3). Auf **Märkten im Freien** galten ebenfalls Z 1,2,3, dh Mindestabstand und MNS-Pflicht für alle anwesenden Personen (Abs 4).

Auf Basis der 2. COVID-19-LV-Novelle (Anhang, Tab 4, Nr 174) mussten ab dem 29.05 KundInnen „während der Inanspruchnahme von Dienstleistungen“ auf ihren **Sitzplätzen oder gekennzeichneten Plätzen** keinen MNS mehr tragen (§ 2 Abs 3). Mit der 4. COVID-19-LV-Novelle (Anhang, Tab 4, Nr 183) wurde ab 01.06. die **10 m² für den Handel aufgehoben** (§ 2 Abs 1). Auf Märkten im Freien musste nur noch von VerkäuferInnen ein MNS getragen werden (§ 2 Abs 4). Ab dem 15.06. wurde mit der 5. COVID-19-LV-Novelle (Anhang, Tab 5, Nr 200) die **MNS-Pflicht** im KundInnenbereich, mit Ausnahme von Apotheken, **aufgehoben** (§ 2 Abs 1, 1a) und auch auf Märkten im Freien fiel die MNS-Pflicht ganz weg (§ 2 Abs 4).

Mit 24.07. trat die 7. COVID-LV-Novelle (Anhang, Tab 6, Nr 244) in Kraft, mit welcher die **MNS-Pflicht** für KundInnen und MitarbeiterInnen im Innenbereich von öffentlichen

Apotheken, des Lebensmitteleinzelhandels, in Banken und in Postfilialen wieder eingeführt wurde (§ 2 Abs 1a).

Ab dem 14.09. musste gem 10. COVID-19-LV-Novelle (Anhang, Tab 8, Nr 276) in allen KundInnenbereichen im **Innenraum** von Betriebsstätten von KundInnen und MitarbeiterInnen wieder ein **MNS** getragen werden (§ 2 Abs 1a), wobei dies auch in „Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten“ anzuwenden war (§ 2 Abs 1b).

Mit der 11. COVID-19-LV-Novelle (Anhang, Tab 8, Nr 281) wurde ab dem 21.09. die **MNS-Pflicht** auch auf **Märkten im Freien** wieder eingeführt (§ 2 Abs 4). Im Zuge der 1. COVID-19-MV-Novelle (Anhang, Tab 9, Nr 283) wurde die MNS-Pflicht noch weiter ausgeweitet, so galt diese auch „in Verbindungswerken von Betriebsstätten, die baulich verbunden sind“, zb in Einkaufszentren (§ 2 Abs 1c).

Mit der COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 10, Nr 304) bzw dem **zweiten Lockdown („light“)** musste ab 03.11. in jeglichen KundInnenbereichen die allgemeinen **Schutzmaßnahmen** eingehalten werden (§ 5 Abs 1 Z 1,2,3). Weiters wurde die **10 m²-Regel** wieder eingeführt (§ 5 Abs 1 Z 4,5). Die Bestimmungen waren gleichermaßen unter anderem auf „Märkten im Freien, in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten bei Parteienverkehr, sowie in geschlossenen Räumen von religiösen Einrichtungen“ anzuwenden (§ 6 Abs 3).

Mit der ersten Änderung der COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 10, Nr 309) wurden die **Öffnungszeiten** im Handel ab dem 11.11. auf **19:00 Uhr** beschränkt (§ 5 Abs 5).

Ab dem 17.11. bzw dem **zweiten harten Lockdown** wurde der KundInnenbereich in der COVID-19-NotMV (Anhang, Tab 10, Nr 312) nochmals neu geregelt. Demnach war das „das **Betreten und Befahren des KundInnenbereichs** von Betriebsstätten des Handels zum Zweck des Erwerbs von Waren (ausgenommen zum Zweck zumindest zweiseitig unternehmensbezogener Geschäfte), von Dienstleistungsunternehmen zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen **untersagt**“ (§ 5 Abs 1 Z 1,2), wobei dieselben Ausnahmen wie im ersten Lockdown galten, zb öffentliche Apotheken, Lebensmittelhandel, Drogerien (§ 5 Abs 4). Als körpernahe Dienstleister wurden hier „insbesondere FriseurInnen und PerückenmacherInnen (StylistInnen), KosmetikerInnen (SchönheitspflegerInnen), PiercerInnen und TätowiererInnen, sowie MasseurInnen und FußpflegerInnen“

angeführt (§ 5 Abs 2). Die **Öffnungszeiten** wurden auf **06:00 Uhr bis 19:00** beschränkt und „es durften nur Waren angeboten werden, die dem typischen Warensortiment entsprachen“ (§ 5 Abs 5 Z 1,2). Es mussten die üblichen Schutzmaßnahmen eingehalten werden, sowie die 10 m²-Regel (§ 5 Abs 5 Z 3,4,5). „Alle zulässigen Dienstleistungen waren tunlichst im elektronischen Wege anzubieten“ (§ 5 Abs 7).

Mit der 2. COVID-SchuMaV (Anhang, Tab 11, Nr 325) und dem **Ende des zweiten harten Lockdowns** wurde ab dem 07.12. der Handel wieder geöffnet und hier galten weiterhin die gleichen Bestimmungen (§5 Abs 1), auch in Verbindungsbauten, Einkaufszentren und Markthallen (§ 5 Abs 2 Z 1,2). Außerdem mussten „BetreiberInnen von baulich verbundenen Betriebsstätten ein **Präventionskonzept** vorlegen (§ 5 Abs 2 Z 5) und die Öffnungszeiten wurden wieder auf max 19:00 Uhr beschränkt (§ 5 Abs 7). Zudem wurde die „**Konsumation von Speisen und Getränken**“ in diesen Bereichen verboten (§ 5 Abs 2 Z 4; § 5 Abs 4).

Ab dem 26.12. bzw mit **Beginn des dritten Lockdowns** und der 2. COVID-19-NotMV (Anhang, Tab 11, Nr 350) wurde „das **Betreten und Befahren von KundInnenbereichen** von Betriebsstätten des Handels und **Dienstleistungsunternehmen** erneut **untersagt**“ (§ 5 Abs 1 Z 1,2), mit den herkömmlichen Ausnahmen gem § 5 Abs 5. Jedoch konnten diesmal vorbestellte Waren im Handel abgeholt werden (**Click & Collect**), wobei aber „geschlossene Räume der Betriebsstätte nicht betreten werden durften“ (§ 5 Abs 1 Z 1). Die zuvor geltenden Regeln blieben aufrecht (Öffnungszeiten, Schutzmaßnahmen, 10 m²-Regel) (§ 5 Abs 6).

Ab dem 25.01. wurde mit der 3. COVID-19-NotMV (Anhang, Tab 12, Nr 397) der **Mindestabstand** zwischen Personen auch in KundInnenbereichen und bei Erbringung von Dienstleistungen auf **zwei Meter** angehoben, sowie der MNS durch die **FFP2-Maske** ersetzt (§ 5 Abs 6 Z 2,3).

Mit dem 08.02., dem **Ende des dritten Lockdowns** war das **Betreten von KundInnenbereichen wieder erlaubt** (§ 5 Abs 1). Hierbei musste jedoch der Mindestabstand von zwei Metern eingehalten werden und eine FFP2-Maske getragen werden (§ 5 Abs 1 Z 1,2). Die zur Verfügung stehende Fläche pro Kundschaft wurde auf **20 m²** angehoben (§ 5 Abs 1 Z), was auch in Verbindungsbauwerken wie

Einkaufszentren und Markthallen zur Anwendung kam (§ 5 Abs 2 Z 1). In Betriebsstätten gem Abs 3 Z1, dh in denen **körpernahe Dienstleistungen** angeboten werden, blieb hingegen weiterhin die **10 m²-Regel** aufrecht (§ 5 Abs 1 Z 5).

Zudem musste für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen seitens der KundInnen nun ein Nachweis über ein **negatives Covid-19-Testergebnis** vorgelegt werden (§ 5 Abs 1 Z 1). Die Öffnungszeiten der Betriebsstätten wurden auf **06:00 Uhr bis 20:00 Uhr** beschränkt (§ 5 Abs 7).

Mit der 1. Novelle der 4. COVID-19-SchuMaV vom 17.02. (Anhang, Tab 13, Nr 431) wurde die **FFP2-Maskenpflicht** in KundInnenbereichen weiter präzisiert. Demnach galt diese „nicht, sofern sich der Bereich im Freien befand und ein physischer Kontakt zu anderen, haushaltsfremden Personen ausgeschlossen war“ (§ 5 Abs 1 Z 2).

Ab dem 01.04. bzw mit **Beginn des ersten regionalen Lockdowns** (in Wien, Niederösterreich, Burgenland) wurde per 6. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 14, Nr 478) „das **Betreten und Befahren des KundInnenbereichs** von Betriebsstätten des Handels (mit Ausnahme der in Z 5 genannten Betrieben, zb Apotheken) und von **Dienstleistungsunternehmen** zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen **untersagt**“ (§ 25 Z 2 lit a,b). Vorbestellte Waren durften unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen weiterhin abgeholt werden, wenn geschlossene Räume der Betriebsstätten nicht betreten wurden (§ 25 Z 2). Außerdem durften „nur Waren angeboten werden, die dem typischen Warensortiment entsprachen“ (§ 25 Z 6).

Fazit: Zusammengefasst gab es bei den KundInnenbereichen ständig Änderungen, womit sich zugleich eine Vielzahl an Bestimmungen anhäufte. Zu Beginn wurden Betretungsverbote für den Handel und Dienstleistungsbetriebe angeordnet. Für die Ausnahmen (zb Betriebe, die der Grundversorgung dienen) wurden Hygienevorschriften eingeführt, so bspw konkret für den Lebensmittelhandel. Zudem galten auch die allgemeinen Schutzmaßnahmen, für ArbeitnehmerInnen gleichermaßen wie für KundInnen. Die nächste Einschränkung betraf die Öffnungszeiten, welche im Laufe der Zeit immer wieder beschränkt und gelockert wurden. Außerdem wurde hier die 10m²- bzw später die 20m² Regel (Fläche/Kunde) angeordnet, die Verpflichtung zur Erarbeitung eines Präventionskonzeptes, sowie

zuletzt auch zur Covid-19 Testung als „Eintrittstest“. Daraus lässt sich schließen, dass mit den Maßnahmen versucht wurde, ein möglichst sicheres Umfeld für alle anwesenden Personen zu schaffen. Außerdem gab es durch die definierten Ausnahmen von Betretungsverbot keine Einschränkungen in Bezug auf Waren und Dienstleistungen, die der Grundversorgung dienen bzw eine essenzielle Rolle im Alltag spielen.

3.3.5 Gastronomie und Hotellerie

Folgender Abschnitt enthält alle Maßnahmen betreffend Gastronomie und Hotellerie.

Mit **Beginn des ersten Lockdowns** ab 16.03. wurde mit der VO betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vom 15.03. (Anhang, Tab 2, Nr 29) ab dem 17.03. „das **Betreten von „Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe untersagt**“, mit Ausnahme von Betrieben in „Kranken- und Kuranstalten, Pflegeanstalten, Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen, Kindergärten und Betrieben, wenn diese ausschließlich durch Betriebsangehörige genutzt werden“ (§ 3 Abs 2). Weiters waren „Beherbergungsbetriebe, die in der Betriebsstätte Speisen und Getränke nur an Beherbergungsgäste verabreichen und ausschenken“, „Campingplätze und öffentliche Verkehrsmittel, die dort Speisen und Getränke nur an Gäste verabreichen und ausschenken“, sowie Lieferdienste ausgenommen (§ 3 Abs 3,4,5).

Bis zum Inkrafttreten des ersten Lockdowns wurden die **Öffnungszeiten** im Gastgewerbe mit einer VO (Anhang, Tab 2, Nr 30) auf **05:00 Uhr bis 15:00 Uhr** beschränkt (§ 1 Abs 1 VO, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 die Sperrstunde und Aufsperrstunde im Gastgewerbe festgelegt werden), wobei davon ebenfalls dieselben vier Bereiche wie in zuvor genannter VO (Kranken- und Kuranstalten, Pflegeanstalten und Seniorenheime etc) ausgenommen waren (§ 1 Abs 2) sowie Beherbergungsbetriebe, die außerhalb dieser Zeiten „Speisen und Getränke ausschließlich an Beherbergungsgäste verabreichen und ausschenken“ (§ 1 Abs 3).

Mit einer Änderung der VO betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (Anhang, Tab 3, Nr 72) wurde am 02.04. „**die Abholung vorbestellter Speisen**“ zugelassen (§ 3 Abs 6). Weiters wurde jedoch ab 04.04. auch

„das **Betreten von Beherbergungsbetrieben zum Zweck der Erholung und Freizeitgestaltung untersagt**“ (§ 4 Abs 1). Ausgenommen davon waren „Beherbergungen

1. von Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits in Beherbergung befanden, für die im Vorfeld mit dem Beherbergungsbetrieb vereinbarte Dauer der Beherbergung,
2. zum Zweck der Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen,
3. aus beruflichen Gründen
4. oder zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses“ (§ 4 Abs 2).

Mit **Ende des ersten Lockdowns** am 01.05. war per § 6 der COVID-19-LV (Anhang, Tab 3, Nr 137) „das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der **Gastgewerbe** weiterhin **untersagt**“ (Abs 1), wobei dieselben Ausnahmen wie zuvor galten (Abs 2,3,4,7). „Hinsichtlich der Ausnahmen gem Abs 2 bis 4 war jedoch sicherzustellen, dass gegenüber Personen, die nicht im selben Haushalt leben, der Mindestabstand eingehalten wird“ (Abs 5). Auch die „Abholung von vorbestellten Speisen war weiterhin zulässig“, wobei auch hier die allgemeinen Schutzmaßnahmen eingehalten werden mussten (Abs 6). Mit dem § 7 dieser VO war auch „das Betreten von **Beherbergungsbetrieben** zum Zweck der Erholung und Freizeitgestaltung weiterhin **untersagt**“ (Abs 1), wobei dieselben Ausnahmen gem Abs 3 Z 1,2,3,4 galten. Jedoch durften nun „Kurgäste und Begleitpersonen Kuranstalten, die als Beherbergungsbetrieb mit angeschlossenem Ambulatorium organisiert sind“, wieder betreten (Z 6), sowie SchülerInnen zb Internate oder Lehrlingswohnen (Z 7).

Mit der ersten Änderung der COVID-19-LV (Anhang, Tab 4, Nr 153) wurde das **Betretungsverbot für die Gastronomiebetriebe** ab 15.05. **aufgehoben** (§ 6 Abs 1). „Dies betraf auch gastronomische Einrichtungen in Beherbergungsbetrieben“ (§ 7 Abs 4). Die **Öffnungszeiten** wurden hierbei von **06:00 Uhr bis 23:00 Uhr** beschränkt (§ 6 Abs 2) und es musste, neben der Einhaltung des Mindestabstandes, „bei KundInnenkontakt“ ein **MNS** von MitarbeiterInnen und Gästen getragen werden (§ 6 Abs 7,8). Zwischen den **Tischen** musste ein **Mindestabstand** von einem Meter herrschen (§ 6 Abs 4) und eine Besuchergruppe durfte aus **max vier Erwachsenen** (aus verschiedenen Haushalten) **zzgl minderjähriger Kinder** bestehen (§ 6 Abs 5). Selbstbedienung war nur unter gewissen Voraussetzungen erlaubt (§ 6 Abs 9). Von

diesen Regelungen ausgenommen waren laut § 6 Abs 11 abermals dieselben Bereiche (Z 1,2,3,4), aber auch Massenbeförderungsmittel (Z 5). In Bezug auf § 7 Beherbergungsbetriebe wurde Abs 3 Z 6 (Kurgäste) durch „Rehabilitationspatienten in einer Rehabilitationseinrichtung“ ergänzt.

Ab dem 29.05. wurde mit der 2. COVID-19-LV-Novelle (Anhang, Tab 4, Nr 174). „das Betreten von **Beherbergungsbetrieben**“ wieder **erlaubt** (§ 7 Abs 1). Es musste dabei der Mindestabstand eingehalten und ein MNS „im Bereich des Eingangs und an der Rezeption“ getragen werden (§ 7 Abs 2,5). Der Zugang zu Wellness- und Fitnessbereichen war nur unter gewissen Voraussetzungen erlaubt (§ 7 Abs 7,8) und in gastronomischen Einrichtungen herrschten die Regelungen des § 6 (Gastgewerbe).

Mit der 5. COVID-19-LV-Novelle (Anhang, Tab 5, Nr 200) wurde ab 15.06. die **Sperrstunde** in im Gastgewerbe von 23:00 Uhr auf **01:00 Uhr** angehoben (§ 6 Abs 2). Zudem wurde die **MNS-Pflicht für Gäste**, auch bei der Abholung von Speisen und Getränken, **aufgehoben** (§ 6 Abs 8,10). Im Bereich der Beherbergungsbetriebe fiel ebenfalls die MNS-Pflicht, sowohl für Gäste als auch für das Personal (§ 7 Abs 3).

Ab 01.07. wurde mit der 6. COVID-19-LV-Novelle (Anhang, Tab 5, Nr 217) die **Aufsperrstunde** auf **05:00 Uhr** vorverlegt (§ 6 Abs 2). Zudem fiel nun auch die MNS-Pflicht für MitarbeiterInnen in der Gastronomie (§ 6 Abs 7). Zudem wurde beschlossen, dass die „**Sperrstundenregelungen** gem dieser VO nicht für **geschlossene Gesellschaften** anzuwenden waren, wenn zumindest drei Tage vor Beginn der Veranstaltung dem/der BetreiberIn der Betriebsstätte des Gastgewerbes die TeilnehmerInnen der Veranstaltung bekannt gegeben wurden“ (§ 11 Abs 9).

Ab dem 15.09. wurde mit der 10. COVID-19-LV-Novelle (Anhang, Tab 8, Nr 276) beschlossen, dass „die **Konsumation** von Speisen und Getränken nur im Sitzen am an **Verabreichungsplätzen** zulässig ist“ (§ 6 Abs 3a). Weiters wurde in Innenräumen von Gastronomiebetrieben und Beherbergungsbetrieben die MNS-Pflicht bei KundInnenkontakt für Gäste und MitarbeiterInnen wieder eingeführt (§ 6 Abs 5a; § 7 Abs 3a).

Mit der 11. COVID-19-LV-Novelle (Anhang, Tab 8, Nr 281) wurden die BesucherInnengruppen auf **max zehn Personen (zzgl minderjähriger Kinder)** limitiert (§ 6 Abs 1a). Gäste durften den MNS nur noch „während des Verweilens am Verabreichungsplatz“ abnehmen (§ 6 Abs 5b). Zudem wurde die **Sperrstundenregelung** für geschlossene Gesellschaften wieder **aufgehoben** (§ 13 Abs 13).

In der 1. COVID-19-MV-Novelle (Anhang, Tab 9, Nr 283) wurde mit dem 25.09. die Personenregel für das Gastgewerbe nochmals präzisiert. Die Beschränkung von zehn Personen galt demnach in „geschlossenen Räumen“ (§ 6 Abs 1a). Dies war folglich auch auf den gastronomischen Bereich der Beherbergungsbetriebe anzuwenden (§ 7 Abs 5). Mit dieser Novelle folgte auch ein neuer § 10c **„Sonderbestimmungen für bestimmte Gebiete“**, aufgrund von landesspezifischen Regelungen in Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Damit wurden die **Öffnungszeiten** von Gastronomiebetrieben in diesen Gebieten auf **05:00 Uhr bis 22:00 Uhr** beschränkt (§ 10c Abs 1). Diese Sonderbestimmungen traten mit der 2. COVID-19-MV-Novelle (Anhang, Tab 9, Nr 297) mit dem 18.10. wieder außer Kraft (§ 13 Abs 14,15).

Durch die 3. COVID-19-MV-Novelle (Anhang, Tab 9, Nr 300) wurde die Anzahl von zehn Personen auf **sechs Personen mit zzgl max sechs minderjährigen Kindern**, herabgesetzt (§ 6 Abs 1a Z 1). Zusätzlich wurde die Beschränkung im Freiluftbereich nun auch explizit geregelt. Hier durften **max zwölf Personen** aus verschiedenen Haushalten, mit ebenfalls **max sechs Minderjährige** (§ 6 Abs 1b). Außerdem musste in Betriebsstätten, die „mehr als 50 tatsächlich zur Verfügung stehende Sitzplätze“ umfassen ein/e **COVID-19-Beauftragte/r** bestellt werden und ein **Präventionskonzept** ausgearbeitet werden (§ 6 Abs 1c). Weiters wurde angeordnet, dass „im Umkreis von 50 Metern um Betriebsstätten der Gastgewerbe nach der Sperrstunde keine alkoholischen Getränke konsumiert werden dürfen“ (§ 6 Abs 2a). Das Konsumieren von Speisen und Getränken im „Freien an Imbissständen“ war nunmehr auch „iSd § 10c (Gelegenheitsmärkte) an Verabreichungsplätzen im Stehen erlaubt“ (§ 6 Abs 3a).

Zudem wurde auch die **MNS-Pflicht** auf den **Außenbereich** von gastronomischen Einrichtungen ausgeweitet (§ 6 Abs 5a, 5b).

Mit dem **zweiten Lockdown (light)** ab 03.11. und der COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 10, Nr 304) wurde „das Betreten und Befahren von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der **Gastgewerbe** wieder **untersagt**“ (§ 7 Abs 1), wobei die selben Ausnahmen wie im ersten Lockdown galten (§ 7 Abs 2,8), sowie „für **Beherbergungsbetriebe**, wenn in der Betriebsstätte Speisen und Getränke ausschließlich an Gäste verabreicht bzw ausgeschenkt werden“ (§ 7 Abs 3), „für öffentliche Verkehrsmittel, wenn dort Speisen und Getränke ausschließlich an BenutzerInnen des öffentlichen Verkehrsmittels verabreicht bzw ausgeschenkt werden“ (§ 7 Abs 4) und für die Abholung von Speisen und Getränken (§ 7 Abs 7). Hierbei galt jedoch der Mindestabstand und die MNS-Pflicht für Gäste und MitarbeiterInnen „– ausgenommen für Gäste während des Verweilens am Verabreichungsplatz“ (§ 7 Abs 5 Z 1,5). Die Konsumation der Speisen und Getränke durfte nur im Sitzen erfolgen, der/die BetreiberIn musste „Verabreichungsplätze so einrichten, dass zwischen den Personen ein Abstand von mind einem Meter bestand (§ 7 Abs 5 Z 4) und Selbstbedienung war nur unter „besonderen hygienischen Vorkehrungen“ erlaubt (§ 7 Abs 5 Z 6). Weiters wurden Personengruppen auf **max sechs Personen** aus max zwei verschiedenen Haushalten beschränkt (§ 7 Abs 5 Z 2 lit a), es durften aber auch Gruppen eingelassen werden, die „ausschließlich aus Personen bestehen, die im **gemeinsamen Haushalt** leben oder eine Gästegruppe in der **gemeinsamen Wohneinheit** bilden“ (§ 7 Abs 5 Z 2 lit b). Das Betreten der Betriebsstätte (in Ausnahmefällen) war dabei auf **06:00 Uhr bis 20:00 Uhr** beschränkt (§ 7 Abs 6,7).

Auch das „Betreten von **Beherbergungsbetrieben** wurde wieder **untersagt**“ (§ 8 Abs 1), wobei auch hier dieselben Ausnahmen wie im ersten Lockdown bzw nach dem ersten Lockdown galten (§ 8 Abs 3,4,5). „Die Nächtigung in einem Schlaflager oder in Gemeinschaftsschlafräumen war nur zulässig, wenn gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben“, wenn der Mindestabstand eingehalten werden konnte (§ 8 Abs 6). Mit der ersten Änderung der COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 10, Nr 309) wurde das Betreten für „Betriebsangehörige im Schichtbetrieb“ trotz restriktiver Öffnungszeiten zu jeder Zeit erlaubt (§ 7 Abs 6).

In der COVID-19-NotMV (Anhang, Tab 10, Nr 312) und dem **Beginn des zweiten harten Lockdowns** wurden die Bestimmungen für die Abholung von Speisen und Getränken weiter verschärft. Demnach durften diese nicht mehr „im Umkreis von 50

Metern um die Betriebsstätte konsumiert werden“ (§ 7 Abs 7). Außerdem wurden die **Öffnungszeiten** für die Ausnahmen, sowie für die **Abholung** von Speisen von Getränken von **06:00 Uhr bis 19:00 Uhr** beschränkt (§ 7 Abs 6,7).

Auch mit **Ende des zweiten harten Lockdowns** ab dem 07.12. und Inkrafttreten der 2. COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 11, Nr 325) blieben das Gastgewerbe und die Hotellerie weiterhin geschlossen (§ 7 Abs 1; § 8 Abs 1).

Ab dem 25.01. musste per 3. COVID-19-NotMV (Anhang, Tab 12, Nr 397) im Bereich der Gastronomie-Ausnahmen, sowie bei der Abholung von Speisen und Getränken ein **Abstand von zwei Metern** zu anderen Personen eingehalten und eine **FFP2-Maske** getragen werden (§ 7 Abs 5 Z 1). Zudem wurde der Abstand zwischen den **Verbreichungsplätzen** auf zwei Meter angehoben (§ 7 Abs 5 Z 3). Auch im Bereich der Beherbergungsbetriebe wurde der Mindestabstand auf zwei Meter erhöht und „in allgemein zugänglichen Bereichen in geschlossenen Räumen“ die FFP2-Maskenpflicht eingeführt (§ 8 Abs 4).

Aufgrund der **Sonderbestimmungen** für das Bundesland **Vorarlberg** ab dem 15.03. durfte gem der 4. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 14, Nr 451) das **Gastgewerbe wieder öffnen** (§ 24 Z 3). Die Anzahl an Personen einer BesucherInnengruppe wurde dabei auf **max vier Personen aus max zwei verschiedenen Haushalten zzgl max sechs Minderjähriger** beschränkt (§ 14 Z 3 lit aa). Ausgenommen von dieser Beschränkung waren Personengruppen, „die ausschließlich aus Personen bestehen, die im **gemeinsamen Haushalt** leben“ (§ 14 Abs 3 lit bb). Die Gäste mussten dafür jedoch auch ein negatives **Covid-19 Testergebnis** vorweisen (§ 24 Abs 3 lit b). Hinsichtlich der Einrichtung der Verabreichungsplätze und den allgemeinen Schutzmaßnahmen galten hier dieselben Bestimmungen wie zuvor bereits für die Ausnahmen (zwei Meter Abstand, FFP2-Maskenpflicht) (§ 24 Abs 3 lit c,d,e,f,g,h). Ab einer Anzahl von „mehr als 50 tatsächlich zur Verfügung stehenden Sitzplätzen“ musste außerdem ein Präventionskonzept ausgearbeitet und ein/e COVID-19-Beauftragte bestellt werden (§ 14 Abs 3 lit i).

Fazit: Im Bereich der Gastronomie und Hotellerie wurden vor allem folgende Maßnahmen angewandt: Das Betretungsverbot von Betrieben des Gastgewerbes und der Beherbergung, die allgemeinen Schutzmaßnahmen (in- und teilweise auch

outdoor), sowie die Beschränkung der Öffnungszeiten und der Personenzahl pro BesucherInnengruppe. Zudem wurden im Bereich der Gastronomie Vorschriften hinsichtlich der Anordnung der Tische (Abstand) und der Konsumation von Speisen und Getränken (nur am Verabreichungsplatz, bei Take-away nicht im Umkreis von 50m von der Betriebsstätte) eingeführt, sowie unter gewissen Voraussetzungen die Verpflichtung zur Bestellung eines/r Covid-19 Beauftragten und zur Ausarbeitung eines entsprechenden Präventionskonzeptes. In der Hotellerie war zudem die Benützung gewisser Bereiche gesperrt, wie zb von hausinternen Fitnesscentern oder Wellnesseinrichtungen. Demzufolge wurden auch in diesem Bereich einige Bestimmungen angeordnet, die jedoch rückblickend in der Praxis nicht so einfach anzuwenden waren und für manche Betriebe eine Öffnung so schlichtweg unmöglich machten bzw diese auch nicht lukrativ gewesen wäre. Dies betrifft allen voran die Nachtgastronomie. Denn in der kurzen Zeit, in der der Betrieb des Gastgewerbes erlaubt war, waren die Öffnungszeiten beschränkt und andere Auflagen auch nicht mit einem halbwegs normalen Betrieb vereinbar. So blieb hier in den meisten Fällen schlussendlich nur die Schließung der Betriebe übrig.

3.3.6 Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen

Dieser Abschnitt umfasst die Maßnahmen in diversen Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, dh in Kranken-, Kur- und Rehaanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Behindertenheimen.

Mit der ersten Änderung der VO gem § 2 Z 1 des COVID-19-MG (Anhang, Tab 2, Nr 41) wurde im Zuge des **ersten Lockdowns** mit dem 20.03. „das **Betreten von Kuranstalten** für Kurgäste **verboten**“ (§ 3 Z 1). Weiters wurde auch das Betreten von Einrichtungen, die der **Rehabilitation** dienen, für PatientInnen verboten, ausgenommen zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Maßnahmen“ (§ 3 Z 2).

Gem der COVID-19-LV (Anhang, Tab 3, Nr 137) musste ab 01.05., mit **Ende des ersten Lockdowns**, „beim Betreten von Pflegeheimen, Kranken- und Kuranstalten sowie von Orten, an denen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbracht werden“ **geeignete Schutzmaßnahmen** eingeführt werden (§ 2 Abs 5). Mit der 8. COVID-19-LV-Novelle (Anhang, Tab 6, Nr 244) wurde bei Besuchen in Gesundheits-

und Pflegeeinrichtungen die **MNS-Pflicht in Innenräumen** eingeführt (§ 2 Abs 1a Z 5).

In der 3. COVID-19-MV-Novelle (Anhang, Tab 9, Nr 300) wurde der Bereich der **„Alten-, Pflege- und Behindertenheime“** nun in einem eigenen § 9 geregelt. Demnach waren in diesen Einrichtungen § 2 Abs 1, 1a und 2 anzuwenden, dh es mussten von allen Personen die allgemeinen **Schutzmaßnahmen** angewandt werden (§ 9 Abs 1). Zudem musste ein **Präventionskonzept** vorgelegt werden (§ 9 Abs 2). „Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen waren jedenfalls möglich“ (§ 9 Abs 3).

Im Zuge des **zweiten Lockdowns (light)** bzw der COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 10, Nr 304) galten ab 03.11. die allgemeinen Regeln für öffentliche Orte auch für BewohnerInnen, BesucherInnen und MitarbeiterInnen von Alten-, Pflege- und Behindertenheime, „an allgemein zugänglichen und nicht zum Wohnbereich gehörigen Orten“ (§ 10 Abs 1). Beim Betreten von Kranken- und Kuranstalten und Ähnlichen kamen die **Bestimmungen für KundInnenbereiche** zur Anwendung (§ 11 Abs 1). In beiden Fällen musste demnach der Mindestabstand eingehalten und ein MNS getragen werden. Das Personal dieser Einrichtungen, sowie von Kranken- und Kuranstalten und „sonstigen Orten, an denen Gesundheitsleistungen erbracht werden“ mussten sich nun auch wöchentlich einer **Covid-19 Testung** unterziehen (§ 10 Abs 2; § 11 Abs 2). Auch „BewohnerInnen zur Neuaufnahme“ und BesucherInnen mussten einen negativen Covid-19 Test vorweisen (§ 10 Abs 3,4) und Besuche waren auf **„eine/e BesucherIn pro zwei Tage“** beschränkt, wobei „insgesamt im Zeitraum vom 03.11. bis inkl 17.11. für jede/n BewohnerIn max zwei unterschiedliche Personen hineingelassen werden“ durften (§ 10 Abs 5).

Mit der COVID-19-NotMV (Anhang, Tab 10, Nr 312) und dem **Beginn des zweiten harten Lockdowns** war ab 17.11. das **Betreten von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen, sowie von Kranken- und Kuranstalten untersagt** (§ 10 Abs 1; § 11 Abs 1). Ausgenommen davon waren die BewohnerInnen und PatientInnen, sowie alle „Personen, die zur Versorgung dieser oder zum Betrieb der Einrichtung erforderlich sind“, (§ 10 Abs 2 Z 1,2; § 11 Abs 2 Z 1,2) sowie BewohnerInnenvertreterInnen (§ 10 Abs 2 Z 6) und PatientInnenanwältInnen (§ 11 Abs 2 Z 7). Grundsätzlich **war ein Besuch pro Woche** (in Kranken- und Kuranstalten

ab einer Aufenthaltsdauer von einer Woche) (§ 10 Abs 2 Z 7; § 11 Abs 2 Z 8), sowie „Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge, zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen und Besuche von max zwei Personen von minderjährigen oder unterstützungsbedürftigen BewohnerInnen bzw PatientInnen“ erlaubt (§ 10 Abs 2 Z 3,4,5; § 11 Abs 2 Z 3,4,6). In Krankenanstalten durften Schwangere von einer Person begleitet bzw besucht werden (§ 11 Abs 2 Z 5).

Mit **Ende des zweiten harten Lockdowns** am 07.12. gab es keine Änderungen im Bereich der Gesundheitseinrichtungen und die Betretungsverbote gem COVID-19-NotMV blieben ident aufrecht (§ 10 Abs 1; § 11 Abs 1).

Mit der Änderung der 3. COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 11, Nr 350) wurden über **Weihnachten** auch die Besuchsregeln in Alten-, Pflege-, und Behindertenheimen gelockert. Demnach durften die BewohnerInnen in diesem Zeitraum **zweimal von max zwei Personen** (aus dem gleichen Haushalt) besucht werden (§ 20 Abs 7 Z 3). Im Zuge des **dritten Lockdowns** mit der 2. COVID-19-NotMV (Anhang, Tab 11, Nr 350) blieben die Bestimmungen an allen anderen Tagen für die Gesundheitseinrichtungen gleich (§ 10; § 11).

Durch die Regelungen der 3. COVID-19-NotMV (Anhang, Tab 12, Nr 397) musste von MitarbeiterInnen im Bereich der Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen, sowie BesucherInnen ab dem 25.01. bei Kontakt mit den BewohnerInnen eine **FFP2-Maske** getragen werden (§ 10 Abs 4,8). Dies galt gleichermaßen für MitarbeiterInnen bei Kontakt zu PatientInnen in Kranken- und Kuranstalten (§ 11 Abs 5). Grundsätzlich kamen für „BesucherInnen, MitarbeiterInnen und Begleitpersonen auch § 5 Abs 6 Z 3 (Mindestabstand von zwei Metern) und § 5 Abs 7 (Minimierung des Infektionsrisikos) sinngemäß“ zur Anwendung (§ 11 Abs 3).

Mit der 2. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 13, Nr 437) wurden die Besuchsregeln in Alten-, Pflege sowie in stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe ein wenig gelockert. Demnach durften die BewohnerInnen ab 28.02. nun „**zwei Besuche mit max zwei Personen pro Woche**“ empfangen (§ 10 Abs 2 Z 4). Im Zuge der 3. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 14, Nr 450) wurden auch die Besuchsregeln in Kranken- und Kuranstalten ab dem 10.03. gelockert, wonach nun **ein/e PatientIn täglich einen Besuch** empfangen durfte (§

11 Abs 2 Z 3). BesucherInnen und Begleitpersonen mussten sich außerdem einem **Covid-19 Test** unterziehen (§ 11 Abs 3).

Fazit: Zusammengefasst wurden im Bereich der Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen die gleichen Maßnahmen eingeführt, wie bereits in zuvor behandelten Abschnitten beschrieben. Dazu gehören Betretungsverbote der Einrichtungen, die allgemeine Schutzmaßnahmen, eine Beschränkung der BesucherInnenanzahl bei stationären Aufnahmen, sowie die Verpflichtung zu einem Präventionskonzept und zu einer (regelmäßigen) Covid-19 Testung. Letzteres galt zuerst für MitarbeiterInnen, dann für Personen bei der Neuaufnahme und später auch für BesucherInnen. Die Regeln waren generell über den gesamten Zeitraum der Pandemie sehr streng, was aber rückblickend angesichts der sensiblen Personengruppe gerechtfertigt und nachvollziehbar ist. Zumindest wurden die Maßnahmen, wie etwa die Besuchsregeln über die Weihnachtsfeiertage gelockert und in gewissen Fällen (zb bei PalliativpatientInnen) Ausnahmen gemacht. Demnach war gerade dieser Bereich – welcher aktiv an der Bekämpfung des Virus teilnahm – zwar in sozialer Hinsicht stark eingeschränkt, aber nicht in einem Ausmaß, dass dies den Betrieb an sich nicht unter einigermaßen normalen Umständen möglich machte.

3.3.7 Freizeit-, Kultur- und Sporteinrichtungen

Folglich werden die Maßnahmen im Bereich der Freizeit-, Kultur- und Sporteinrichtungen dargestellt.

Mit **Beginn des ersten Lockdowns** am 16.03. wurde mit der VO über Vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19“ (Anhang, Tab 2, Nr 29) ein **Betretungsverbot von „Freizeit- und Sportbetrieben** zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben“ angeordnet (§ 1). Mit der ersten Änderung der VO gem § 2 Z 1 des COVID-19-MG (Anhang, Tab 2, Nr 41) wurde mit dem 20.03. auch das „**Betreten von Sportplätzen verboten**“ (§ 5).

Ab dem 01.05. und dem **Ende des ersten Lockdowns** wurde mit dem § 8 der COVID-19-LV (Anhang, Tab 3, Nr 137) der Bereich des Sports extra geregelt. Demnach war das „**Betreten von Sportstätten** gem § 3 Z 11 BStG 2017 zur Ausübung von Sport **untersagt**“ (Abs 1). Ausgenommen davon waren gem Abs 2

SpitzensportlerInnen, deren BetreuerInnen und TrainerInnen sowie VertreterInnen der Medien, und „KaderspielerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen der zwölf Vereine der höchsten Spielklasse der österreichischen Fußball-Bundesliga sowie der ÖFB-Cup-Finalisten“, wobei in beiden Fällen ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten werden musste und in geschlossenen Räumen **pro SportlerIn 20 m²** zur Verfügung stehen mussten (Abs 2 Z 1,2). Weiters durfte in Gruppen zu **max sechs SportlerInnen** „mit gleichbleibender personeller Zusammensetzung“ trainiert werden (Abs 2 Z 2). Zudem durften auch „nicht öffentliche Sportstätten“ zur Ausübung von Sportarten im Freien, bei denen ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten werden kann, wieder betreten werden (Abs 3).

Gem § 9 war auch das **Betreten von diversen Einrichtungen im Kultur- und Freizeitbereich** weiterhin **untersagt**, dh von „Museen und Ausstellungen, Bibliotheken und Archiven, sowie Seil- und Zahnradbahnen (Abs 1 Z 1,2,4), aber auch von Freizeiteinrichtungen (Z 3) – definiert als „Betriebe und Einrichtungen, die der Unterhaltung, der Belustigung oder der Erholung dienen“ (Abs 2). Dazu gehörten gem Abs 2 „Schaustellerbetriebe, Freizeit- und Vergnügungsparks, Bäder und Einrichtungen, Tanzschulen, Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos, Tierparks und Zoos, Schaubergwerke, Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution, Theater, Konzertsäle und -arenen, Kinos, Varietés und Kabarets, Indoorspielplätze, Paintballanlagen, sowie Museumsbahnen und Ausflugschiffe“ (Z 1-11).

Mit der ersten Änderung des COVID-19-LV (Anhang, Tab 4, Nr 153) wurde der Bereich des Sports nach § 8 ab 15.05. neu geregelt. Demnach war zwar „das Betreten von Sportstätten“ grundsätzlich weiterhin untersagt (Abs 1), jedoch mit der Ausnahme von **Sport im Freien**, wenn „der Mindestabstand von zwei Metern zwischen den Personen“ gewährleistet war (Abs 2). Im Mannschaftssport im Freien (Spitzensport) musste außerdem eine **COVID-19-Präventionskonzept** vorgelegt werden (Abs 3). SpitzensportlerInnen durften weiterhin auch im Innenbereich trainieren, wobei dieselben Regeln galten (Abs 5).

Damit war auch das Betreten von **Museen und Ausstellungen, Bibliotheken und Archiven, sowie Tierparks und Zoos** wieder **erlaubt** (§ 9 Abs 2). Weiters durften

auch **Tanzschulen** wieder öffnen, jedoch musste gewährleistet sein, dass pro Tanzpaar eine Fläche von **10 m²** zur Verfügung steht (§ 9 Abs 4).

Mit der 2. COVID-19-LV-Novelle (Anhang, Tab 4, Nr 174) durften „**Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz**“ wieder **betreten** werden“, unter der Voraussetzung entsprechender Präventionsmaßnahmen (§ 5 Abs). Mit dieser VO wurde außerdem „das Betreten von allen sonstigen **Freizeiteinrichtungen** (bis auf „Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution“) wieder erlaubt (§ 9 Abs 1), wobei auch hier die allgemeinen Hygieneregeln gem § 1 für Öffentliche Bereiche eingehalten werden mussten (Mindestabstand, MNS).

Ab dem 15.06. fiel mit Inkrafttreten der 5. COVID-19-LV-Novelle (Anhang, Tab 5, Nr 200) die **MNS-Pflicht** in den Sportstätten (§ 8 Abs 1). Im Bereich des Sports musste weiterhin ein Abstand von zwei Metern eingehalten werden, wobei dieser „kurzfristig unterschritten werden“ durfte (§ 8 Abs 2). Zudem mussten sich SpitzensportlerInnen „vor erstmaliger Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes“ auf **Covid-19 testen** lassen (§ 8 Abs 3). Zusätzlich fiel die MNS-Pflicht auch in allen sonstigen Einrichten gem § 9, dh in Museen, Bibliotheken, Freizeitbetrieben etc (§ 9 Abs 1).

Mit der 6. COVID-19-LV-Novelle (Anhang, Tab 5, Nr 217) musste beim **Sport** ab 07.01. der **Mindestabstand nicht mehr eingehalten werden** (§ 8 Abs 1, 2). Bei Sporten mit Körperkontakt „im Rahmen von Vereinen oder auf nicht öffentlichen Sportstätten“ musste zusätzlich ein **Präventionskonzept** vorgelegt werden (§ 8 Abs 2), auch wie bereits zuvor im Spitzensport (§ 8 Abs 3). Mit der VO wurden zudem die allgemeinen **Schutzmaßnahmen** (Abstand, MNS) in sonstigen Einrichtungen gem § 9 **aufgehoben** (Abs 1).

Die **MNS-Pflicht** wurde ab 14.09. mit der 10. COVID-19-LV (Anhang, Tab 8, Nr 276) in **Bädern** „mit Ausnahme von Feuchträumen, wie Duschen und Schwimmhallen“ wieder eingeführt (§ 5), sowie in **Sportstätten** (§ 8 Abs 1) und in allen sonstigen Einrichten gem § 9 (§ 9 Abs 1).

Im Bereich des Sports wurden mit der 3. COVID-19-MV-Novelle (Anhang, Tab 9, Nr 300) neue Regelungen angeordnet. Demnach durfte der **Mindestabstand** zwischen SportlerInnen „bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportartspezifischer

Ausübung es zu Körperkontakt kommt, für kurzfristige sportarttypische im Rahmen der Sportausübung sowie bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen unterschritten werden“ (§ 8 Abs 1a). Während der Sportausübung musste kein MNS getragen werden (§ 8 Abs 1a).

Mit dem **zweiten Lockdown (light)** bzw der COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 10, Nr 304) war ab dem 03.11. „das **Betreten von Freizeiteinrichtungen untersagt**“ (§ 12 Abs 1). Dazu zählten gem dieser VO „Schaustellerbetriebe, Freizeit- und Vergnügungsparks, Bäder und Ähnliche, Tanzschulen, Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos, Schaubergwerke, Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution, Theater, Konzertsäle und -arenen, Kinos, Varietés und Kabarets, Indoorspielplätze, Paintballanlagen, Museen, Museumsbahnen, Tierparks und Zoos“ (§ 12 Abs 2 Z 1-12). Hier kamen die Bestimmungen für KundInnenbereiche gem § 5 Abs 1 in Bibliotheken und Archiven zur Anwendung (§ 5 Abs 4). Demnach musste hier der Mindestabstand eingehalten, ein MNS getragen werden und pro BesucherIn eine Fläche von 10 m² zur Verfügung stehen (§5 Abs 1 Z 1,2,3,4,5).

Im Sport war „**das Betreten von öffentlichen Orten zum Zweck der Ausübung von Sport**, bei dessen sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, **untersagt**“ (§ 9 Abs 1), sowie das **Betreten von Sportstätten** zum Zweck von Sport (§ 9 Abs 2). Ausgenommen davon waren abermals SpitzensportlerInnen, sowie das Betreten von Sportstätten im Außenbereich (von allen anderen Personen), wenn es dabei „nicht zu Körperkontakt kommt“ (§ 9 Abs 3). Im Mannschaftssport bzw bei Sportarten, bei denen „es zu Körperkontakt kommt“, musste ein **Präventionskonzept** und ein negativer **Covid-19 Test** vorgewiesen werden (§ 9 Abs 4).

Ab dem 17.11. bzw dem **Beginn des zweiten harten Lockdowns** wurde der Bereich der **Freizeiteinrichtungen** in der COVID-19-NotMV (Anhang, Tab 10, Nr 312) um „Archive, Bibliotheken und Büchereien“ erweitert (§ 5 Abs 3 Z 12).

Ab dem 07.12. wurde mit **Ende des zweiten harten Lockdowns** mit der 2. COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 11, Nr 325) das Betreten von **Museen, Kunsthallen und kulturelle Ausstellungshäuser, Bibliotheken, Büchereien und Archiven**“ unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen wieder **erlaubt** (§ 5 Abs 6). Alle anderen Freizeit- und Kultureinrichtungen durften weiterhin nicht betreten werden (§

12 Abs 1). Mit dieser VO wurde erstmals explizit zwischen Freizeit- und Kultureinrichtungen unterschieden (§ 12 Abs 2, 3). Im Bereich des Sports wurden keine Lockerungen eingeführt, „das Betreten von Sportstätten war weiterhin untersagt (§ 9 Abs 1).

Mit dem 24.12. durften aufgrund der Bestimmungen der 3. COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 11, Nr 339) auch **Tierparks, Zoos** und **botanische Gärten** wieder **öffnen** (§ 5 Abs 6 Z 5).

Ab dem 26.12., dh mit **Beginn des dritten Lockdowns** und der 2. COVID-19-NotMV (Anhang, Tab 11, Nr 350) wurde „**das Betreten und Befahren von jeglichen Freizeit- und Kultureinrichtungen**“ gem § 5 Abs 3 und 4 wieder **untersagt** (§ 5 Abs 1 Z 3,4).

Mit der 3. COVID-19-NotMV (Anhang, Tab 12, Nr 397) wurde auch im Sport der **Mindestabstand** zwischen „SportlerInnen und BetreuerInnen, TrainerInnen sowie VertreterInnen der Medien“ auf **zwei Meter** angehoben (§ 2 Abs 1).

Ab dem 08.02. bzw mit **Ende des dritten Lockdowns** war „das Betreten von Freizeit- und Kultureinrichtungen weiterhin untersagt“ (§ 12 Abs 1), das Betreten von Museen, Kunsthallen und kulturellen Ausstellungshäusern, Bibliotheken, Büchereien, Archiven, sowie Tierparks, Zoos und botanischen Gärten, als Teil von KundInnenbereichen gem § 5, jedoch erlaubt (§ 5 Abs 6). Dabei mussten die Bestimmungen des § 5 Abs 1 Z 1 bis 3 eingehalten werden (zwei Meter Abstand, FFP2-Maskenpflicht, 20 m²-Regel).

Mit der 4. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 14, Nr 451) wurde beschlossen, dass ab dem 15.03. bei Betretung von Sportstätten im Freien „der **Mindestabstand** von zwei Metern gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, **kurzfristig unterschritten** werden durfte“ (§ 9 Abs 2 Z 2). Im Bereich von nicht öffentlichen Sportstätten nach § 9 musste der/die BetreiberIn die Kontaktdaten von Personen „zum Zweck der **Kontaktpersonennachverfolgung**“ aufnehmen (§ 21 Abs 1). Durch die Sonderbestimmungen für das Bundesland Vorarlberg (§ 24) war „Betreten von Sportstätten im geschlossenen Bereich“ wieder

für alle erlaubt, wobei auch hier die Kontaktdaten erhoben werden mussten (§ 24 Z 1).

Ab dem 15.03. durften aufgrund der Bestimmungen der 4. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 14, Nr 451) sämtliche **Freizeit- und Kultureinrichtungen im Bundesland Vorarlberg** wieder **betreten** werden (§ 24 Z 4).

Hingegen dieser Lockerungen wurde ab dem 01.04. bzw mit **Beginn des ersten regionalen Lockdowns** per 6. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMav (Anhang, Tab 14, Nr 478) „das Betreten und Befahren (des KundInnenbereichs) von **Freizeit- und Kultureinrichtungen**“ in Wien, in Niederösterreich und im Burgenland **untersagt** (§ 25 Z 2 lit c). Wobei „im Hinblick auf Bibliotheken, Büchereien und Archiven“ auch die Möglichkeit der Abholung von vorbestellten Waren bestand, wenn „dabei geschlossene Räume der Betriebsstätte“ nicht betreten wurden (§ 25 Z 2).

Fazit: Insgesamt waren die Bestimmungen im Bereich der Freizeit-, Kultur und Sporteinrichtungen von einem ständigen Hin und Her begleitet. Die Maßnahmen an sich unterschieden sich zwar nicht wesentlich, jedoch wurden diese fortlaufend geändert und die diversen Bereiche einmal zusammen, dann wieder gesondert behandelt. Grundsätzlich galten in allen Bereichen die allgemeinen Schutzmaßnahmen, wobei diese auch ständig zwischen Lockerungen und Verschärfungen schwankten. Weitere Maßnahmen waren Betretungsverbote oder etwa die Beschränkung der m²-Zahl pro Person (20m² pro SportlerIn, 10m² pro Tanzpaar und pro BesucherIn etc). Besonders im Sport hatten SpitzensportlerInnen eine besondere Stellung: Während der Breitensport weitgehend über lange Zeit in- und outdoor untersagt war, konnte der Spitzensport mit gewissen Einschränkungen faktisch immer stattfinden. So mussten sich SpitzensportlerInnen zb regelmäßig einer Covid-19 Testung unterziehen oder beim Gruppentraining auf die Zusammenstellung achten. Später wurde im Sport auch die Kontaktpersonennachverfolgung in öffentlichen Sportstätten eingeführt. Alles in allem waren hier rückblickend die Regeln an sich zwar klar, jedoch nicht, was von wem genau nun genau zu beachten war (**vgl Kap 4.2.2**).

3.3.8 Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte

Folgender Abschnitt beinhaltet alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen und ähnlichen Zusammenkünften erlassen wurden.

Am 10.03. wurden per Erlass (Anhang, Tab 2, Nr 12) an die LH „Maßnahmen gegen das Zusammenströmen von größerer Menschenmengen nach § 15 EpiG“ angeordnet, womit **Veranstaltungen** iSd des EpiG „**mit mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien oder mit mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum**“ (bis vorerst 03.04.) **untersagt** wurden (GZ 2020-0.172.682, S. 1-2). Hierbei wurden insbesondere Veranstaltungen „in Betrieben, Unternehmen, Schulen (zb Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten“ genannt (GZ 2020-0.172.682, S. 1).

In einer Änderung der VO gem § 2 Z 1 COVID-19-MG vom 19.03. (Anhang, Tab 2, Nr 41), wurden in § 2 Z 3 „**Begräbnisse im engsten Familienkreis**“ explizit in die Ausnahmen des Betretungsverbot von öffentlichen Orten mitaufgenommen.

Der Erlass vom 10.03. (GZ 2020-0.172.682) wurde am 01.04. durch einen weiteren, den sogenannten „**Ostererlass**“ abgeändert (Anhang, Tab 3, Nr 70). Damit wurden „sämtliche Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum, an den denen mehr als fünf Personen teilnehmen, die nicht im selben Haushalt leben“ untersagt. An **Begräbnissen** durften noch **zehn Personen** teilnehmen und an **Hochzeiten fünf** (GZ 2020-0.201.688, S. 1).

Beide zuvor genannten Erlässe wurden mit einem weiteren Erlass vom 06.04. aufgehoben (Anhang, Tab 3, Nr 80). Mit diesem wurde „klargestellt, dass das **Betreten von öffentlichen Orten grundsätzlich verboten** ist, was **Veranstaltungen verunmöglicht**“ (2020-0.221.712, S. 1), wobei auf die oben genannten Ausnahmen gem § 2 der VO gem § 2 Z 1 COVID-19-MG verwiesen wurde.

Mit einer Änderung der VO gem § 2 Z 1 COVID-19-MG (Anhang, Tab 3, Nr 94) wurden neben Begräbnissen nun auch **Eheschließungen im engen Familienkreis** als Ausnahme für das Betretungsverbot von öffentlichen Orten, unter § 2 Z 3, angeführt.

Mit **Ende des ersten Lockdowns** wurden per § 10 der COVID-19-LV (Anhang, Tab 3, Nr 137) **Veranstaltungen auf zehn Personen beschränkt** (Abs 1), wobei der Begriff hierbei definiert, war als „geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählten jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Filmvorführungen, Ausstellungen, Kongresse“ (§ 10 Abs 2).

Während der Veranstaltungen musste gegenüber haushaltsfremden Personen der **Mindestabstand** eingehalten werden. Im Innenraum war außerdem **MNS-Pflicht** und es musste „**pro Person eine Fläche von 10 m²** zur Verfügung stehen“ (Abs 4). Von diesen Regelungen explizit ausgenommen waren „Veranstaltungen im privaten Bereich, Versammlungen nach dem Versammlungsg 1953, Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken und Betretungen nach § 5“ (Ausbildungseinrichtungen) (Abs 5). Für **Begräbnisse** wurde außerdem eine max TeilnehmerInnenzahl von **30 Personen** angeordnet (Abs 3).

Mit der ersten Änderung der COVID-19-LV (Anhang, Tab 4, Nr 153) wurde die **Definition** der Veranstaltung durch „Angebote zur Förderung von Pflege und Erziehung in Familien, Hilfen zur Bewältigung von familiären Problemen“ ergänzt (§ 10 Abs 2). In den Ausnahmen (von der 10-Personen-Regel) wurden außerdem § 8 und § 9 Abs 5 angeführt, da die **Gastronomie** wieder öffnen durfte (§ 10 Abs 5 Z 4). Weiters waren nun auch „Zusammenkünfte von Organen politischer oder juristischer Personen“ ausgenommen (Z 5,6).

Im Zuge der 2. COVID-19-LV-Novelle (Anhang, Tab 4, Nr 174) wurden neue Regelungen für den § 10 Veranstaltungen ab dem 29.05. angeordnet. Damit wurde die **Definition** der Veranstaltungen abermals ergänzt bzw geändert. Als Veranstaltungen galten geplante Zusammenkünfte etc, sowie neu: „Vernissagen, Angebote der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen“ (Abs 1). Die Ausnahmen wurden durch „Zusammenkünfte gem ArbVG“ ergänzt (Abs 11).

Mit dieser VO wurden **Veranstaltungen auf 100 Personen beschränkt** (Abs 2). Ab 01.06. waren „Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in **geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen** und im **Freiluftbereich mit**

bis zu 500 Personen zulässig“ (Abs 2). Mit dem 01.08. wurde dies Zahl auf **500 Personen (indoor)** bzw **750 Personen (outdoor)** angehoben (Abs 2), wobei „mit Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen BezVBeh“ Veranstaltungen im **Innenbereich mit max 1000 Personen** und im **Freien mit max 1250 Personen** zulässig waren (Abs 4). „Personen, die zur Durchführung der Veranstaltungen erforderlich waren“, waren nicht miteinzuberechnen (Abs 2). **Hochzeiten** und **Begräbnisse** wurden auf **100 Personen** beschränkt (Abs 3).

Bei jeder Veranstaltung ab 100 Personen musste ein **Präventionskonzept** vorgelegt werden (Abs 5). Bei jeglichen Veranstaltungen im Innenbereich herrschte MNS-Pflicht (§ 10 Abs 7,8). In Hinblick auf **zugewiesene** oder **gekennzeichnete Sitzplätze** war auch auf den Mindestabstand zu achten (§ 10 Abs 6). Konnte dieser nicht gewährleistet werden, musste auch auf den Sitzplätzen ein MNS getragen werden (§ 10 Abs 7).

Mit der 3. COVID-19-Novelle (Anhang, Tab 4, Nr 177) vom 28.05. wurden die Ausnahmen um „Betretungen von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietés und Kabarets, die mit mehrspurigen Krafffahrzeugen erfolgen“ ergänzt (§ 10 Abs 11 Z 8).

Ab dem 15.06. fiel mit der 5. COVID-19-LV-Novelle (Anhang, Tab 5, Nr 200) die Beschränkung der Personenanzahl auf **Hochzeiten** (§ 10 Abs 3). Weiters wurde eine neuer § 10a eingeführt, speziell für **Fach- und Publikumsmessen**. Diese waren „mit **Bewilligung** der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen BezVBeh zulässig“ (Abs 1). Voraussetzung dafür war ein **Präventionskonzept** (Abs 2). Auf diesen Messen mussten die allgemeinen Schutzmaßnahmen eingehalten werden (Abs 3). Zudem wurde der § 10b für **Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit**, sowie betreute Ferienlager, geschaffen. In diesen Bereichen entfielen die Schutzmaßnahmen (Abs 1,2), sofern ein Präventionskonzept vorgelegt wurde (Abs 2).

Mit der 6. COVID-19-LV-Novelle (Anhang, Tab 5, Nr 217) wurden die Regelungen für Veranstaltungen präzisiert. So waren ab 01.07. Veranstaltungen mit **max 100 Personen ohne zugewiesene Sitzplätze** erlaubt, **mit zugewiesenen Sitzplätzen mit max 250 Personen im Innenbereich** und **max 500 Personen im Außenbereich**

(§ 10 Abs 2). Für 01.08. galt dies gleichermaßen, mit **200 Personen, 500 Personen** und 750 Personen (§ 10 Abs 3), wobei dann auch ein Präventionskonzept ab 200 Personen vorzulegen war (§ 10 Abs 5). Außerdem sollten ab 01.09. mit Bewilligung der zuständigen BezVBeh Veranstaltungen mit zugewiesenen bzw gekennzeichneten Plätzen **indoor mit bis zu 5.000 Personen und outdoor mit bis zu 10.000** erlaubt sein (§ 10 Abs 4). Diese Begrenzungen waren auch für Fach- und Publikumsmessen anzuwenden (§ 10a Abs 5).

Weiters wurde mit dieser VO beschlossen, dass „**Sperrstundenregelungen** nach dieser VO **nicht für geschlossene Gesellschaften** anzuwenden waren, wenn zumindest drei Tage vor Beginn der Veranstaltung dem Betreiber der Veranstaltungsstätte die TeilnehmerInnen der Veranstaltung bekannt gegeben wurden“ (§ 11 Abs 9).

Ab dem 14.09. wurde per 10. COVID-19-LV-Novelle (Anhang, Tab 8, Nr 276) die Personenanzahl für Veranstaltungen weiter beschränkt. So durften „Veranstaltungen **ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit max 50 Personen in geschlossenen Räumen und mit max 100 Personen im Freiluftbereich**“ abgehalten werden (§ 10 Abs 2). „Veranstaltungen **mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen**“ waren mit bis zu **1.500 Personen im Innenbereich und bis zu 3.000 im Außenbereich** zulässig (§ 10 Abs 3), wobei ab einer Anzahl von 500 bzw 750 Personen eine Bewilligung der zuständigen BezVBeh und ein COVID-19-Präventionskonzept nötig war (§ 10 Abs 4). Außerdem musste bei Veranstaltungen ab 200 Personen ein/e Covid-19 Beauftragte/r bestellt und ein Präventionskonzept vorgelegt werden (§ 10 Abs 5).

Mit dem 21.09. wurde die Höchstanzahl an Personen abermals weiter beschränkt. So wurde gem 11. COVID-19-LV-Novelle (Anhang, Tab 8, Nr 282) die Anzahl von 50 Personen in § 10 Abs 2 durch **zehn Personen** ersetzt. Weiters musste eine Bewilligung durch die BezVBeh bereits aber einer Anzahl von mehr als 250 Personen erfolgen (§ 10 Abs 4). Die Bestellung einer/s **Covid-19 Beauftragten** bzw die Vorlage eines Präventionskonzeptes musste „bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit über 50 Personen und im Freien mit über 100 Personen“ erfolgen (§ 10 Abs 5). **Begräbnisse** wurden auf eine Anzahl von **max 500 Personen** beschränkt (§ 10 Abs 10a). Im Bereich der **Fach- und Publikumsmessen** war ein MNS nun verpflichtend,

auch wenn der Mindestabstand eingehalten werden konnte (§ 10a Abs 3 Z 1). Außerdem wurde die Sperrstundenregelung für geschlossene Gesellschaften wieder aufgehoben (§ 13 Abs 13).

In der 2. COVID-19-MV-Novelle (Anhang, Tab 9, Nr 297) wurden in § 10 Abs 2 (Personenbeschränkung auf Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze) als Bsp „Hochzeits-, Geburtstags- und Weihnachtsfeiern“ ergänzt. Weiters wurden „**Gelegenheitsmärkte**“ ab dem 16.10 mit einem neuen § 10c geregelt. Dies waren demzufolge „Verkaufsveranstaltungen, zu denen saisonal oder nicht regelmäßig an einem bestimmten Platz HändlerInnen, BetreiberInnen von Gastgewerben oder Schaustellerbetrieben zusammenkommen, um Waren, Speisen oder Getränke zu verkaufen oder Dienstleistungen anbieten“ (§ 10c Abs 1). Hierbei musste (ausgenommen Tausch- und Benefizmärkten) ab „einer zu erwartenden Anzahl von mehr als 250 gleichzeitig anwesenden BesucherInnen“ ein/e **Covid-19 Beauftragte/r** bestellt und eine **Bewilligung** der zuständigen BezVBeh eingeholt werden, wozu auch wiederum ein **Präventionskonzept** vorgelegt werden musste (§ 10c Abs 3,7). Auf dem Marktgelände musste der Mindestabstand eingehalten und auch im Freien ein MNS getragen werden (§ 10c Abs 4).

Auch „**Sportveranstaltungen im Spitzensport**“ wurden nun mit § 10d extra geregelt. Demnach wurden „Veranstaltungen, bei denen ausschließlich Spitzensportler Sport ausüben“ auf **max 100 Sportlerinnen, TrainerInnen und „sonstigen Personen** (die für die Durchführung der Veranstaltungen erforderlich sind)“ **im Innenbereich** und auf **max 200 im Außenbereich** begrenzt (§ 10d Abs 1). Die Regelungen für ZuschauerInnen orientierten sich an § 10 Abs 2 bis 8 (§ 10 Abs 4). Es musste auch ein Präventionskonzept vorgelegt und Covid-19 Testungen durchgeführt werden (§ 10d Abs 1,3). In Hinblick auf die allgemeinen Bestimmungen bei einer Veranstaltung galt für die Personen, die die Veranstaltung durchführen, der § 3 (Orte der beruflichen Tätigkeit), für SportlerInnen und Ähnliche der § 8 (Sport) (§ 10d Abs 3).

Mit der 3. COVID-19-MV-Novelle (Anhang, Tab 9, Nr 300) wurde ab dem 24.10. die Personenanzahl für Veranstaltungen **ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze im Innenbereich** auf **sechs Personen** herabgesetzt, im **Außenbereich** auf **zwölf Personen, zzgl max sechs Minderjährige**, sowie sonstige „Personen, die

zur Durchführung der Veranstaltung notwendig sind“ (§ 10 Abs 2). Weiters wurde beschlossen, dass „an einem Veranstaltungsort **mehrere Veranstaltungen gleichzeitig** stattfinden dürfen“, wobei die oben genannten Beschränkung der Personenanzahl jeweils pro Veranstaltung galt und „durch organisatorische Maßnahmen, zb räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung“ eine Durchmischung der Personen verhindert werden musste (§ 10 Abs 2a). Dies war auch gleichermaßen auf den Bereich der Sportveranstaltungen im Spitzensport anzuwenden (§ 10d Abs 1).

„Veranstaltungen mit ausschließlich **zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen**“ wurden auf eine **max Personenanzahl von 1.000 bzw 1.500** beschränkt (§ 10 Abs 3). Hier wurden zudem die Bestimmungen eingeführt, dass „**Speisen und Getränke** (ausgenommen Wasser) erst ab einer Veranstaltungsdauer von mind drei Stunden verabreicht werden dürfen“ (§ 10 Abs 3 Z 1).

Ein Präventionskonzept war nunmehr schon „bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit über sechs Personen und im Freien mit über zwölf Personen“ vorzulegen (§ 10 Abs 5). Außerdem waren „Veranstaltungen, die nicht ohnehin der Bewilligungspflicht nach dieser VO unterlagen“, bei der zuständigen BezVBeh **anzuzeigen** (§ 10 Abs 5). Weiters musste nun auch im **Außenbereich** von Veranstaltungen ein **MNS** getragen werden (§ 10 Abs 7,8).

Auch „an **Proben und künstlerischen Darbietungen** durften nur mehr **max sechs Personen** in **geschlossenen Räumen** und **zwölf Personen** im **Freiluftbereich** teilnehmen“, wobei hier die Bestimmungen von § 3 (Orte der beruflichen Tätigkeit) galten (§ 10 Abs 10). Für „Proben und künstlerische Darbietungen, die zu beruflichen Zwecken oder im Zuge der Vorbereitung zur Mitwirkung an professionell organisierten Darbietungen erfolgten“ gab es keine Personenbeschränkungen, jedoch musste ein Präventionskonzept ausgearbeitet werden (§ 10 Abs 10). **Begräbnisse** wurden unterdessen auf **max 100 Personen** beschränkt (§ 10 Abs 10a).

Mit dem **zweiten Lockdown (light)** bzw der COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 10, Nr 304) waren ab dem 03.11. **Veranstaltungen untersagt** (§ 13 Abs 1). Veranstaltungen wurden hierbei als „geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen,

Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern, Filmvorführungen, Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugsschiffen zu touristischen Zwecken, Ausstellungen, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte“ definiert (§ 13 Abs 2). Ausgenommen vom Veranstaltungsverbot waren dabei

- „1. Sportveranstaltungen im Spitzensport,
2. berufliche Zusammenkünfte,
3. Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich (mit Ausnahmen von Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie insbesondere Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen)
4. Versammlungen nach dem Versammlungsg 1953
5. Zusammenkünfte von politischen Organen,
6. unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen,
7. Zusammenkünfte gem dem ArbVG und
8. Zusammenkünfte von nicht mehr als sechs Personen aus max zwei verschiedenen Haushalten, zuzüglich Minderjähriger“ (§ 13 Abs 3).

Weiters waren „Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecke erfolgen“ ausgenommen, wobei ein Präventionskonzept vorgelegt und ein/e Covid-19 Beauftragte bestellt werden musste (§ 13 Abs 5), „Zusammenkünfte zu erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen, zur Vorbereitung und Durchführung von Fahraus- und Weiterbildungen sowie zu allgemeinen Fahrprüfungen und zu beruflichen Abschlussprüfungen“, wobei hier die allgemeinen Schutzmaßnahmen eingehalten werden mussten (§ 13 Abs 6), sowie „Veranstaltungen zur Religionsausübung“ (§ 15 Abs 1 Z 4).

Begräbnisse wurden auf **max 50 Personen** beschränkt, es musste der Mindestabstand eingehalten und ein MNS getragen werden (§ 13 Abs 4).

Sportveranstaltungen im Spitzensport wurden in dieser VO auch gesondert, in § 14, geregelt. Hier galten dieselben Bestimmungen wie zuvor. Veranstaltungen dieser Art waren auf **100 Personen im Innen- und 200 Personen im Außenbereich** beschränkt (§ 14 Abs 1), es musste ein Präventionskonzept ausgearbeitet (§ 14 Abs

2), und Covid-19 Testungen an SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainierInnen durchgeführt werden (§ 14 Abs 3). Für erstgenannte galten zusätzlich die Maßnahmen nach § 9 (Sport), für alle anderen Personen jene nach § 6 (Ort der beruflichen Tätigkeit) (§ 14 Abs 3).

Durch **Beginn des zweiten harten Lockdowns** waren mit der COVID-19-NotMV (Anhang, Tab 10, Nr 312) ab dem 17.11. Veranstaltungen weiterhin verboten, mit denselben Ausnahmen, jedoch ohne die Ausnahme der Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich (§ 12 Abs 1,2).

Auch mit dem 07.12. bzw dem **Ende des zweiten harten Lockdowns** und der 2. COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 11, Nr 325) waren Veranstaltung noch immer untersagt (§ 13 Abs 1). Es wurde abermals die Definition der Veranstaltung abgeändert, womit der Begriff „Ausstellungen“ herausgenommen wurden (§ 13 Abs 2). Jedoch wurden „Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich“ wieder vom Verbot ausgenommen, als auch **Zusammenkünfte von max sechs Personen aus max zwei verschiedenen Haushalten zzgl Minderjähriger** erlaubt (§ 13 Abs 3 Z 10,11). Hinsichtlich Veranstaltungen im Spitzensport gab es keine Lockerungen, es galten nach wie vor dieselben Bestimmungen (§ 14).

Mit der 3. COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 11, Nr 339) blieben die Maßnahmen im Veranstaltungsbereich dieselben, jedoch wurden **über Weihnachten**, am 24.12 und 25.12. Lockerungen im Bereich der Personenbeschränkungen bei Zusammenkünften gem § 13 Abs 3 Z 10 eingeführt. Demnach durften sich **max zehn Personen aus max derselben Anzahl an verschiedenen Haushalten** treffen, wobei hier § 13 Abs 4 (Abstand, MNS-Pflicht in geschlossenen Räumen) nicht zur Anwendung kam (§ 20 Abs 7).

Ab dem 26.12 bzw dem **Inkrafttreten des dritten Lockdowns** wären jegliche **Veranstaltungen und Zusammenkünfte** (mit Ausnahmen) **verboten** (§ 12 Abs 1). Bei den Ausnahmen galten dieselben Regeln wie zuvor (§ 12 Abs 2,3,4,5). Auch im Bereich von Veranstaltungen im Spitzensport kam es trotz Lockdown zu keinen weiteren Beschränkungen (§ 13).

Durch die Bestimmungen der 3. COVID-19-NotMV (Anhang, Tab 12, Nr 397) wurde auch im Bereich der Veranstaltungen der **Mindestabstand auf zwei Meter angehoben** (§ 12 Abs 2; § 13 Abs 3). Dieser durfte jedoch bei „Zusammenkünften gem Abs 1 Z 9 (Aus- und Fortbildungszwecke) ausnahmsweise unterschritten werden, wenn durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert wurde“ (§ 12 Abs 5,6).

Mit der 4. COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 13, Nr 418) bzw **dem Ende des dritten Lockdowns** waren **Veranstaltungen** weiterhin grundsätzlich **untersagt** (§ 13 Abs 1). Ab 08.02. durften jedoch **vier Personen aus max zwei verschiedenen Haushalten** zusammenkommen und auch „Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich“ waren wieder vom Veranstaltungsverbot ausgenommen (§ 13 Abs 1 Z 10,11). Bei ersterem musste in geschlossenen Räumen eine **FFP2-Maske** getragen werden (§ 13 Abs 4 Z 2), sowie auch bei „unaufschiebbaren beruflichen Zusammenkünften, bei Versammlungen nach dem Versammlungsg 1953, bei unaufschiebbaren Zusammenkünften von Organen politischer Parteien, bei Begräbnissen und bei Zusammenkünften zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken“ (§ 13 Abs 4 Z 1). Für Sportveranstaltungen im Spitzensport herrschten weiterhin die gleichen Regelungen wie zuvor (§ 14).

Ab dem 18.02. durfte per 1. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 13, Nr 431) der Mindestabstand bei Zusammenkünften gem Abs 1 Z 9 wieder ausnahmsweise unterschritten werden (§ 13 Abs 7).

Mit der 4. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 14, Nur 451) wurden weitere Ausnahmen vom Veranstaltungsverbot ab dem 15.03. angeordnet. Dies betraf **„Zusammenkünfte zum Zweck der Ausübung von Sport im Freiluftbereich**, bei dessen Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, von nicht mehr als zehn Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, zzgl zwei volljähriger Betreuungspersonen, sowie **Zusammenkünfte von medizinischen und psychosozialen Selbsthilfegruppen** (§ 13 Abs 3 Z 9,10). Bei ersterem durfte „der Mindestabstand gegenüber haushaltsfremden Personen kurzfristig unterschritten werden“ (§ 13 Abs 4). Außerdem musste bei „Zusammenkünften gem Abs 3 Z 9 im Rahmen von Vereinen oder auf nicht öffentlichen Sportstätten“ vom Verein bzw vom/von der Betreiber/in ein Präventionskonzept vorgelegt (§ 13 Abs 7) und die

Kontaktdaten der teilnehmenden Personen „zum Zweck der **Kontaktpersonennachverfolgung**“ aufgenommen werden (§ 21 Abs 1). Außerdem mussten sich die (volljährigen) TeilnehmerInnen wöchentlich einem **Covid-19 Test** unterziehen, ansonsten musste bei Kontakt mit nicht volljährigen Personen eine **FFP2-Maske** getragen werden (§ 13 Abs 7). In diesem Bereich durften auch „mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern die Höchstzahlen pro Zusammenkunft nicht überschritten wurden und durch gewisse Maßnahmen eine Durchmischung der Personen ausgeschlossen wurde“ (§ 13 Abs 7).

Mit dieser VO wurde auch ein neuer **§ 14 Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit** eingeführt, der „Veranstaltungen“ bzw Zusammenkünfte in diesem Bereich regelte. Demnach waren in diesem Bereich ab 15.03. „Veranstaltungen mit bis zu **zehn Personen**, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, **zzgl zwei volljähriger Betreuungspersonen** zulässig“ (§ 14 Abs 1), sowie zzgl „Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind“ (§ 14 Abs 8). Hierbei durften auch mehrere Veranstaltungen gleichzeitig am selben Ort stattfinden, sofern pro Veranstaltung die obgenannten Höchstzahlen nicht überschritten wurden und durch gewisse Maßnahmen eine „Durchmischung der Personen ausgeschlossen“ wurde“ (§ 14 Abs 2). Der/die VeranstalterIn musste ein **Präventionskonzept** vorlegen (§ 14 Abs 4) und die Kontaktdaten der teilnehmenden Personen aufnehmen (§ 21 Abs 1). Die allgemeinen Schutzmaßnahmen (Abstand, FFP2-Maske) konnten „entfallen, sofern dies in diesem Konzept vorgesehen war (§ 14 Abs 3).

Für die Teilnahme an solchen Veranstaltungen im Innenbereich mussten noch nicht volljährige Personen einen negativen **Covid-19 Test** vorweisen (§ 14 Abs 6). Volljährige mussten sich wöchentlich testen lassen, wobei bei fehlendem Nachweis eine FFP2-Maske gegenüber nicht volljährigen Personen getragen werden musste (§ 14 Abs 7).

Mit dieser VO wurden mit dem § 24 Sonderbestimmungen bzw **Lockerungen** für das Bundesland **Vorarlberg** ab dem 15.03. eingeführt. Demnach wurde hier die Personenbeschränkung für „Zusammenkünfte zum Zweck der Ausübung von **Sport im Freiluftbereich**“ auf **20 nicht volljährige Personen, zzgl drei Volljährige**, im **Innenbereich** auf **zehn bzw zwei Personen beschränkt** (§ 24 Z 1). Für Zusammenkünfte dieser Art musste im Innenbereich jedoch zusätzlich von den nicht

volljährigen Personen ein negatives **Covid-19 Testergebnis** vorgelegt werden. Im Bereich der außerschulischen **Jugenderziehung und Jugendarbeit** wurden die Personenbeschränkungen auch auf **20 nicht volljährige Personen zzgl drei Volljähre im Außenbereich**, wobei auch hier ein negatives Covid-19 Testergebnis vorgewiesen werden musste (§ 14 Z 2).

Außerdem waren „Veranstaltungen mit ausschließlich **zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen**“ mit **max 100 Personen** wieder zulässig, wobei jedoch max die **Hälfte der Sitzkapazitäten** ausgeschöpft werden durfte (§ 24 Z 5 lit a). Die TeilnehmerInnen mussten außerdem auf dem gesamten Veranstaltungsgelände eine **FFP2-Maske** tragen, den **Mindestabstand** einhalten und für den Zutritt ein negatives Covid-19 Testergebnis vorweisen (§ 24 Z 5 lit b,c,d). Für MitarbeiterInnen kamen dabei die Regelungen von § 6 (Orte der beruflichen Tätigkeit) zur Anwendung (§ 24 Z 5 lit e). „Die Verabreichung von **Speisen und Getränken**“ war verboten und ab einer Anzahl von zehn Personen musste ein **Präventionskonzept** ausgearbeitet und ein/e Covid-19 Beauftragt/e bestellt werden (§ 24 Z 5 lit f,g). Außerdem galt auch die in diesem Bereich die Pflicht zur Aufnahme der **Kontaktdaten** der TeilnehmerInnen nach § 21 (§ 24 Z 5 lit h).

Fazit: Der Bereich der Veranstaltungen und Zusammenkünfte war – verglichen mit den anderen Bereichen – am komplexesten organisiert. Im Allgemeinen herrschten hier folgende Maßnahmen: das Verbot, die Beschränkung von BesucherInnen/TeilnehmerInnen, die allgemeinen Schutzmaßnahmen, die Verpflichtung zur Bestellung eines/r Covid-19 Beauftragten und zur Ausarbeitung eines Präventionskonzeptes und eigene Bestimmungen hinsichtlich der Gastronomie. Weiters mussten in gewissen Bereichen Covid-19 Testungen und eine Verfolgung der Kontaktpersonen stattfinden. Neben der Vielzahl an Regelungen ergab sich in diesem Bereich jedoch eher die Problematik, dass es generell schwer zu verstehen war, welche Regeln nun wo genau bzw für wen galten. Denn ähnlich wie bei den Sport- und Freizeitbetrieben, ist hier schon vorweg ein Durcheinander in den Zuordnungen erkennbar, dass in Folge zu einigen Unklarheiten führte (**vgl Kap 4.2.2**). Außerdem änderten sich die Regeln ständig, und auch wenn Veranstaltungen über eine lange Zeitspanne ohnehin ganz verboten waren, waren dennoch Ausnahmeregelungen in Kraft, die ebenso kompliziert waren.

Abschließend lässt sich zu den Maßnahmen folgendes schlussfolgern: Es ist diesbzgl insgesamt ein Muster ableitbar, denn es wurden von der BReg immer wieder dieselben "Instrumente" in der Pandemiebekämpfung eingesetzt. Dies betrifft im Wesentlichen folgende.

- Betretungsverbote von diversen Orten
- Ausgangsbeschränkungen
- Hygienerichtlinien bzw Präventionsmaßnahmen, wie der Mindestabstand, die MNS-/FFP2-Maskenpflicht und die Covid-19 Testpflicht
- Präventionskonzept und Covid-19 Beauftragte/r
- Einschränkung der Personenanzahl
- Beschränkung der Öffnungszeiten
- Kapazitätsbeschränkungen
- Richtlinien hinsichtlich der Gestaltung von gewissen Bereichen und dem Verhalten an gewissen Orten
- Registrierung und Contact Tracing

Zusätzlich dazu wurden für jeden Bereich noch spezielle Bestimmungen erlassen (zb im Bereich der Bildungseinrichtungen oder im Gesundheitsbereich). Es lässt sich ebenfalls ableiten, dass die BReg vor allem rund um die Feiertage Rücksicht zeigte und in Folge speziell hier eine Lockerung der Maßnahmen eingeführt hat (mit Ausnahme des Osterfestes 2020). Dies zeigt, dass neben den Infektionszahlen auch soziale Parameter in die Maßnahmengestaltung miteinflussen. Rechtlich und rückblickend betrachtet waren die einzelnen Maßnahmen jedoch nicht immer nachvollziehbar und verfassungskonform. Vor allem im Bereich der Freizeitbetriebe und der Veranstaltungen gab es die größten Ungereimtheiten, welche nun im anschließenden Kapitel behandelt werden.

4 Veranstaltungsrecht und Covid-19

Folgendes Kapitel behandelt das Veranstaltungsrecht. Dabei werden die wesentlichen Differenzen zwischen den Rechtsgrundlagen, Begriffsdefinitionen und -zuordnungen im Normalfall und in Zeiten der Krise aufgezeigt, sowie im Weiteren daraus entstandene Problematiken.

4.1 Veranstaltungsrecht Allgemein

Dieser Abschnitt beinhaltet alle allgemeinen Informationen zum Veranstaltungsrecht in Österreich.

4.1.1 Rechtsgrundlagen

Das Veranstaltungsrecht obliegt gem Art 15 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern. Es gibt daher auf Landesebene neun Veranstaltungsg, sowie weitere Rechtsnormen, die spezifische Vorschriften für diesen Bereich beinhalten (Vögl, 2019, S. 7).

Die Veranstaltungsg „enthalten – länderweise unterschiedlich – spezifische Durchführungs- und Betriebsbestimmungen betreffend

- den/die VeranstalterIn selbst,
- Lärmschutz,
- sonstige umweltpolitische Regelungen,
- Jugendschutz,
- Veranstaltungssicherheit
- und medizinische bzw ärztliche Betreuung“ (Vögl, 2019, S. 66).

Zu den veranstaltungsspezifischen Vorschriften kommen noch andere damit verbundene Rechtsnormen im engeren Sinn, wie zb Lustbarkeitsabgaben- bzw Vergnügungssteuergesetze, im weiteren Sinn etwa „Sonderbestimmungen im Straßenverkehrs-, Schifffahrts- oder Luftfahrtrecht sowie im Urheberrecht“ (Vögl, 2019, S. 3-4).

Demnach existieren neben den Veranstaltungsg jedes Bundeslandes einige Gesetze und VO auf Landes- und Bundesebene, die bei der Planung einer Veranstaltung beachtet werden müssen.

Wie bereits im Kap 3.1.3 behandelt, sind die Gemeinden bzw die Bgm, die BezVBeh (BH bzw Magistrate) und die Landesbehörden mit der Vollziehung des Veranstaltungswesens betraut, sowie die Polizeibehörden in Bezug auf „die Überwachung von Veranstaltungen und in der Mitwirkung bei der Erteilung von Bewilligungen“ (Vögl, 2019, S. 31). Im Allgemeinen ist „für Veranstaltungen, die räumlich über den Bereich eines politischen Bezirks hinausgehen, die LReg zuständig“, für jene, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, die BezVBeh (Vögl, 2019, S. 54). Demgemäß wird der Bund im Normalfall gar nicht in diese Thematik miteinbezogen, es passiert alles auf Regionaler und Länderebene. Welche Behörde für die Veranstaltung zuständig ist, richtet sich demnach immer nach dem/den Veranstaltungsort(en).

Veranstaltungen unterliegen je nach ihrer Art und den Bestimmungen der VeranstaltungsG unterschiedlichen Berechtigungsverpflichtungen – so müssen diese etwa angezeigt, angemeldet und/oder bewilligt werden (Vögl, 2019, S. 54). Eine **Anzeige** ist die „schnellste, billigste Berechtigungsart“. Sie erfolgt „meist bei der Gemeinde oder der LPD innerhalb einer bestimmten Mindestfrist, unter schriftlicher Bekanntgabe der vorgeschriebenen Daten“ (Vögl, 2019, S. 55). Dies ist meist bei Veranstaltungen der Fall, die keiner Anmelde- oder Anzeigepflicht unterliegen (Vögl, 2019, S. 58). Die **Anmeldung** erfolgt bei der Behörde (zb Bgm, Gemeinde, BH), ebenfalls unter schriftlicher Bekanntgabe der Daten innerhalb einer bestimmten Frist. Angemeldet werden müssen in nahezu jedem Bundesland zb Konzerte, Vorträge, Bälle oder (pratermäßige) Volksbelustigungen (Vögl, 2019, S. 58-59). Eine **Bewilligung (Konzession)** muss von „dem/der BewilligungswerberIn bei der Behörde (BH, LReg) eingereicht werden“ und wird im Anschluss von dieser auf ihre Zuverlässigkeit überprüft (Vögl, 2019, S. 57), wobei es hierbei jedoch keine Fristen gibt (Vögl, 2019, S. 61). Bewilligungspflichtig sind in der Regel ambulante Veranstaltungen, Kabarets, Theater, Varietés, Zirkusse oder etwa Musikfestivals (Vögl, 2019, S. 61). Dh, ob ein Event angezeigt, angemeldet oder bewilligt werden muss, ist grundsätzlich abhängig von der Veranstaltungsart und daher schlussendlich vom jeweiligen VeranstaltungsG.

Fazit: Zusammengefasst ist das Veranstaltungswesen eine Sache der Länder und der regionalen Behörden. Welche Rechtsnormen, neben den VeranstaltungsG der Länder, noch zur Anwendung kommen und ob ein Event einer

Berechtigungsverpflichtung unterliegt, ist grundsätzlich abhängig von der Art und dem Ort der Veranstaltung, sowie vom Programm. Alles in allem ist also immer der Einzelfall zu betrachten, um rechtlich abgesichert zu sein. Was man unter einer Veranstaltung versteht, welche Veranstaltungsarten es gibt und welche Tatbestände darunterfallen, wird nun im folgenden Abschnitt behandelt.

4.1.2 Definitionen

Nachstehend werden die grundlegenden Begrifflichkeiten im Veranstaltungswesen definiert, um ein grundsätzliches Verständnis darüber zu vermitteln, was eine Veranstaltung oder ein Event im rechtlichen Sinne überhaupt ist.

Im Rechtssinn sind die Begriffe „Veranstaltung“ und „Event“ grundsätzlich gleichzustellen (Vögl, 2019, S. 1), weshalb die Begriffe auch in dieser Arbeit synonym verwendet werden.

Eine Veranstaltung wird bundesweit gleich definiert als „eine ‚**besondere Schau**stellung, **Darbietung** oder **Belustigung**‘ oder als ein besonderes, inszeniertes Ereignis“, welches über den Alltagsbereich hinausgeht und an einem physischen Ort stattfindet (Vögl, 2019, S. 1 & 3; Vögl, 2020a, S. 6). Der Begriff der Belustigung bedeutet dabei jedoch nicht, „dass Veranstaltungen nicht auch ‚ernsten Zwecken‘ dienen können“ (Vögl, 2019, S. 35). Dh, alles dieser Definition nicht gerecht wird, stellt auch keine Veranstaltung iSd der offiziellen Rechtsbezeichnung dar.

„Es handelt sich hierbei generell um ein (meist*) **zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis**, zu dem eine **definierte Gruppe von Menschen** zusammenströmt. Dieses Ereignis hat ein definiertes **Ziel** und eine **Programmfolge** mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung“ (Vögl, 2020a, S. 11). Dieser Erläuterung zufolge setzt sich eine Veranstaltung aus mehreren vorab definierten Bausteinen zusammen.

*Eine Veranstaltung muss nicht immer zeitlich begrenzt sein (Vögl, 2020a, S. 11). Demnach sind zb auch Kinos, Theater, Ausstellungen, Museen, Schaubergwerke und Volksvergnügen wie der Wiener Prater Veranstaltungen im rechtlichen Sinn (Vögl, 2020a, S. 11). Dh, auch umgekehrt sind gewisse Tatbestände Veranstaltungen, die man im Alltag nicht als solche bezeichnen würde.

„Das Wort ‚Event‘ bedeutet hingegen lediglich ‚**besonderes Ereignis**‘ und ist kein offizieller Rechtsbegriff, weist aber in eine ähnliche Richtung wie der juristische ‚Veranstaltungs‘begriff. Es werden auch ‚Events‘ gewerblich inszeniert, die im Rechtssinn keine Veranstaltungen darstellen, weil sie nicht den Tatbestand einer ‚Schaustellung, Darbietung oder Belustigung‘ erfüllen, sondern zB normale gewerbliche Tätigkeiten sind, die nur in besonders attraktiver Weise aufbereitet werden“ (Vögl, 2020e, S. 40). Demnach ist nicht jeder Event eine Veranstaltung im rechtlichen Sinne. Jedoch wird der Begriff umgangssprachlich meist synonym verwendet.

Der/Die VeranstalterIn ist jene/r, der/die „für die **Durchführung der Veranstaltung verantwortlich** ist und nach außen als Einladende/r auftritt, wobei hierbei „unerheblich ist, ob dies aus eigener Veranlassung geschieht oder ob der/die VeranstalterIn selbst das (alleinige) finanzielle **Risiko** trägt“ (Vögl, 2019, S. 4). Er/Sie „ist den Behörden gegenüber für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung zuständig, insbesondere für die Einhaltung aller die Veranstaltung betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und bescheidmäßig erteilten Auflagen“ (Vögl, 2019, S. 48). Demnach trägt der/die VeranstalterIn die Verantwortung und das Risiko und tritt als zentrale Ansprechperson auf.

BesucherInnen werden als „das **regulär anwesende Publikum** einer Veranstaltung, zahlend wie nicht zahlend“ definiert, TeilnehmerInnen sind hingegen „BesucherInnen, DarstellerInnen (AkteurInnen), PartnerInnen und SubunternehmerInnen samt Hilfspersonal (= **alle bei der Veranstaltung Anwesende**)“ (Vögl, 2019, S. 67). Demgemäß ist der Begriff der TeilnehmerInnen wesentlich weiter definiert und schließt alle Personen mit ein, so auch die BesucherInnen.

Folgende Elemente sind zentrale Merkmale einer Veranstaltung: In erster Linie stellt das **Programm** einen wichtigen Bestandteil dar. Dieses ist maßgebend für die **Veranstaltungsart** und daher auch für dessen **Zweck** (Vögl, 2019, S. 1-2). Weiters „muss ein/e **VeranstalterIn** nach innen und außen hin die **Verantwortung** bzw die **Haftung** übernehmen, und auch zumindest für die Durchführung (faktische Abwicklung) der Veranstaltung zuständig sein“ (Vögl, 2019, S. 2). Die **Organisation** der Veranstaltung kann dabei von einer Veranstaltungs- bzw Eventagentur übernommen werden, wozu auch „andere Partner- oder Subunternehmen

eingebunden“ werden können (Vögl, 2019, S. 2). Die Veranstaltung selbst unterliegt einer definierten **Zeitspanne** und findet an einem bestimmten physischen Ort, der **Veranstaltungsstätte** (privat oder öffentlich), statt. Zudem wird eine Veranstaltung „für und vor **Publikum**“, sowie „mittels **AkteurInnen** (Mitwerkende, DarstellerInnen)“ abgehalten. Eine Veranstaltung kann dabei für jeden „**allgemein zugänglich**“ sein oder nur auf **Einladung**, sowie **unentgeltlich** oder **entgeltlich** (Vögl, 2019, S. 2). Außerdem können auch sonstige **DienstnehmerInnen** für die Veranstaltung tätig sein. Neben **behördlichen Berechtigungen** und **Sonderbewilligungen** kommen die **VeranstaltungsG** und dazu andere **Bestimmungen** zur Anwendung (Vögl, 2019, S. 2). Dh, diese Elemente sind maßgebend für die Veranstaltung, welche sich daraus definiert.

Fazit: Im Wesentlichen kann hinsichtlich der Definition von Veranstaltungen folgendes angemerkt werden: Der Begriff Veranstaltung und Event wird umgangssprachlich oft verwendet. Im rechtlichen Sinne ist zwar jede Veranstaltung ein Event, aber nicht jedes Event eine Veranstaltung. Damit es sich um eine Veranstaltung handelt, bedarf es einer Reihe an vorab definierten Merkmalen (Programm, Art, Zweck, VeranstalterIn etc). Auch eine Definition und Abgrenzung zwischen anderen Begrifflichkeiten, wie etwa dem/der VeranstalterIn oder zwischen BesucherInnen und TeilnehmerInnen ist essenziell, um Missverständnissen vorzubeugen.

Da hiermit nun geklärt wurde, was eine Veranstaltung ist, werden im Weiteren die Abgrenzungen behandelt, dh welche Veranstaltungsarten iSd der VeranstaltungsG existieren und welche Tatbestände diesen Rechtsnormen unterliegen.

4.1.3 Abgrenzungen

Grundsätzlich sagt „die Bezeichnung des Events allein nichts über ihren rechtlichen Charakter aus“ bzw über die Veranstaltungsart (Vögl, 2019, S. 20), denn diese hängt von den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in den VeranstaltungsG ab, was in diesem Abschnitt genauer erläutert wird.

Nach der Art der Veranstaltung werden fünf Typen von Events unterschieden, welche jeweiligen speziellen Rechtskonsequenzen unterliegen:

- Öffentliche Veranstaltungen (**Kap 4.2.3.1**)
- Private Veranstaltungen (**Kap 4.2.3.2**)

- Ausgenommen (befreite) Veranstaltungen (**Kap 4.2.3.3**)
- Freie Veranstaltungen (**Kap 4.2.3.4**)
- Veranstaltungsähnliche Events (**Kap 4.2.3.5**)
(Vögl, 2013, S. 2)

4.1.3.1 Öffentliche Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen unterliegen den VeranstaltungsG und sind daher mit einer Reihe spezifischer (länderweise unterschiedlicher) öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen verbunden“ (Vögl, 2019, S. 5). Dazu zählen:

- „eine personenbezogene Berechtigung,
- eine Berechtigung hinsichtlich der Veranstaltungsstätte,
- bestimmte Auflagen, Verpflichtungen und Haftungsbestimmungen für den/die VeranstalterIn,
- Durchführungsvorschriften (zb Öffnungszeiten, Veranstaltungssicherheit),
- Sanktionen,
- Verbote von Veranstaltungen
- und die behördliche und polizeiliche Überwachung“ (Vögl, 2019, S. 5-6; Vögl, 2013, S. 2).

Der Begriff „öffentlich“ wird vom B-VG nicht genau erläutert, weshalb es auch keine bundesweite Allgemeindefinition gibt, wann eine Veranstaltung als öffentlich zu beurteilen ist (Vögl, 2019, S. 36). Es ist aber in den VeranstaltungsG der Länder festgelegt, wodurch sich auch österreichweite Differenzen ergeben (Vögl, 2019, S. 36). „Allgemein und grundsätzlich sind aber als ‚öffentlich‘ alle jene Veranstaltungen zu bezeichnen, die **„allgemein zugänglich“** sind“, unabhängig davon, ob der Zutritt zur Veranstaltung ent- oder unentgeltlich ist (Vögl, 2019, S. 36). Dh, „dass jede/r potenzielle Interessierte/r ohne Einladung dem Event beiwohnen kann, für die Abgrenzung zählen aber die tatsächlichen Umstände, und nicht das, was der/die VeranstalterIn deklariert oder beabsichtigt“ (Vögl, 2019, S. 36).

Zusammengefasst sind öffentliche Veranstaltungen also immer an die Bestimmungen der VeranstaltungsG und damit an weitere Vorschriften gebunden. In den landesgesetzlichen Bestimmungen ist auch definiert, wann eine Veranstaltung „öffentlich“ ist, weshalb es hier unterschiedliche Auffassungen in Österreich gibt, die beachtet werden müssen.

4.1.3.2 Private Veranstaltungen

„Der Begriff der privaten Veranstaltung‘ wird gesetzlich nirgends definiert; er ergibt sich daher aus einem Umkehrschluss: **was nicht als öffentliche Veranstaltung gilt**, ist eine private Veranstaltung“ (Vögl, 2019, S. 233). Die VeranstaltungsG legen teilweise fest, was unter einer solchen Veranstaltung zu verstehen ist (Vögl, 2019, S. 6). Sie sind im Gegensatz zu öffentlichen Events nicht allgemein zugänglich, die Teilnahme bzw der Besuch erfordert eine „**persönlich-namentliche Einladung**“ (Vögl, 2013, S. 2). Sie müssen jedoch nicht zwingend auf privaten Grund stattfinden. Demnach gilt, dass eine Veranstaltung nicht gleich als „privat“ einzustufen ist, wenn diese auf Privatgrund stattfindet und umgekehrt (Vögl, 2019, S. 234). Es wird hier wiederum zwischen den beiden folgenden Bereichen unterschieden.

Private Veranstaltungen im engeren Sinn

Dies sind Events, die bundesweit „gleichermaßen als **privat**‘ gelten“ (Vögl, 2019, S. 233). Sie sind „eine vom Typus her grundsätzlich unentgeltlich (ohne Erwerbszweck), fallweise in der häuslichen privaten Sphäre durchgeführte Veranstaltung im Familien-, Bekannten- und Freundeskreis“ (Vögl, 2020e, S. 47).

Private Veranstaltungen im weiteren Sinn

Das sind alle Veranstaltungen, die nach des VeranstaltungsG nicht öffentlich sind (Vögl, 2020e, S. 48). Sie sind daher im Gegensatz zu vorherigen, unterschiedlich geregelt (Vögl, 2019, S. 233). Dazu zählen zb „Firmenfeiern für Betriebsangehörige innerhalb der Räume und Liegenschaften des Betriebes“ (§ 1 Abs 3 Wiener VeranstaltungsG 2020).

Private Veranstaltungen **unterliegen nicht den VeranstaltungsG** (Vögl, 2020e, S. 50), jedoch „strafrechtlichen und sonstigen verwaltungsrechtlichen bundeweiten Bestimmungen“ (Vögl, 2019, S. 6). Dazu gehören unter anderem „Bestimmungen der Bauordnung (BauO), der StVO“, sicherheitspolizeiliche (Überwachungs-)Maßnahmen, Werbe- und Gebrauchsabgaben“, Regelungen betreffend Jugendschutz, Lärmbelästigung und Urheberrecht oder etwa auch Vergnügungsabgaben (Vögl, 2019, S. 233-234).

Insgesamt kann daraus abgeleitet werden, dass auch in diesem Fall die jeweiligen VeranstaltungsG darüber entscheiden, wann eine private Veranstaltung vorliegt. Aus

dem Umkehrschluss ergibt sich, dass alle Veranstaltungen, die nicht öffentlich sind, privat sind. Hierbei gibt es jedoch zumindest eine bundesweit einheitliche Auffassung hinsichtlich Privaten Veranstaltungen im engeren Sinn.

4.1.3.3 Ausgenommene (befreite) Veranstaltungen

Hierbei handelt es sich um **öffentliche Veranstaltungen**, die aber aufgrund der jeweiligen Bestimmungen in den VeranstaltungsG **von den Regelungen teilweise oder gänzlich ausgenommen** sind (Vögl, 2019, S. 6). Dh sie „unterliegen zwar dem ‚Veranstaltungswesen‘ und mithin der Regelungskompetenz der Länder, werden aber (freiwillig) aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen“ (Vögl, 2019, S. 39). Sie sind grundsätzlich **allgemein zugänglich** (Vögl, 2013, S. 2) aber mitunter **(teilweise oder ganz) „befreit“ von der Anzeige-, Melde- oder Bewilligungspflicht** (Vögl, 2019, S. 39). Befreite Veranstaltungen unterliegen dann zwar nicht (ganz) den VeranstaltungsG, jedoch **anderen gesetzlichen Vorschriften**, so etwa jenen betreffend Veranstaltungsstätten, oder etwa der StVO oder der GewO (Vögl, 2019, S. 39, 41 & 43).

Zu den befreiten Veranstaltungen zählen bspw:

- die „Wiedergabe mechanischer Musik aus Lautsprechern,
- Public Viewing (öffentliche Rundfunk/TV-Live-Wiedergaben),
- ausschließlich mechanische Spielapparate (zb Tischfußball, ‚Darts‘-Apparate; zu sportlichen Zwecken),
- der Betrieb von Unterhaltungsgeräten (zb Kegel- oder Bowlingbahnen, Billardtische, Schießanlagen),
- Veranstaltungen in gewerbebehördlich genehmigten Gastgewerbebetriebsanlagen,
- bestimmte Sportveranstaltungen,
- Veranstaltungen, die historisch nach ihrer Art im Volksbrauchtum begründet sind (zb Platzkonzerte, Faschingsumzüge),
- sowie Straßenkustndarbietungen“ (Vögl, 2019, S. 40-42).

Demnach ist ebenfalls in den VeranstaltungsG festgelegt, welche Tatbestände unter befreite Veranstaltungen fallen und daher nicht oder nicht ganz den Regelungen für öffentliche Veranstaltungen unterliegen. Das heißt jedoch nicht, dass hierbei keine anderen Rechtsnormen beachtet werden müssen.

4.1.3.4 Freie Veranstaltungen

Diese „beruhen auf **verfassungsgesetzlichen Grundfreiheiten**“ der BürgerInnen und sind **Bundessache** (Vögl, 2019, S. 6 & 22). Die Bundesverfassung definiert dabei nicht exakt, welche Veranstaltungstypen dazu zählen, „jedoch umschreiben dies die einzelnen VeranstaltungsG in durchaus unterschiedlicher Weise“ (Vögl, 2019, S. 22). Freie Veranstaltung sind meist „ohne spezifische Regeln durchführbar“ (Vögl, 2013, S. 2). Grundsätzlich wird in diesem Bereich zwischen folgenden Gruppierungen unterschieden.

Versammlungen iSd Versammlungsg

„Der Begriff ‚Versammlung‘ wird im Gesetz nicht näher definiert“ (Vögl, 2019, S. 25), er kann jedoch grundsätzlich als „eine zur gemeinsamen (aktiven) Verfolgung eines bestimmten (meist politisch-weltanschaulichen) Zweckes geplante versammelte Menschenmenge, die sich schon nach außen hin als geschlossenes Ganzes zu erkennen gibt“ verstanden werden (Vögl, 2019, S. 25). Gem Versammlungsgesetz 1953 (Versammlungsg) zählen dazu „Volksversammlungen oder allgemein zugängliche Versammlungen ohne Beschränkung auf geladene Gäste“ (§ 2 Abs 1), also zb Demonstrationen und (politische) Kundgebungen (Vögl, 2019, S. 25). Sie dürfen allenfalls „**keinen Unterhaltungs-, Vergnügungs- oder Darbietungscharakter** haben, ansonsten liegt eine Veranstaltung vor“ (Vögl, 2019, S. 23). Versammlungen unterliegen den Bestimmungen des Versammlungsg. Demnach gibt es hier zwar keine offizielle Definition bzw Zuordnung, jedoch zählen hierzu in der Praxis vor allem politisch motivierte Kundgebungen.

Volksgebräuchliche Feste oder Aufzüge

Damit ist „im engeren Sinn nur historisch überkommenes örtlich-regionales Volksbrauchtum“ gemeint. Hierzu zählen zb „Perchtenläufe, Winteraustreiben, Raunachtssingen, Silvester- und Neujahrsblasen, Heilige-Drei-Könige-Singen oder Sonnwendfeiern“ (Vögl, 2019, S. 25). Veranstaltungen, die mit den Jahren zur Tradition geworden sind, wie etwa Faschingsumzüge, sind dem jedoch nicht zuzurechnen (Vögl, 2019, S. 25). Dh, hierbei muss es sich um volksgebräuchliche Tatbestände handeln, die einer gewissen Örtlichkeit zuzuordnen sind.

Veranstaltungen zur Ausübung eines Glaubens, einer Religion oder eines religiösen Bekenntnisses

Dies umfasst „Messen bzw Gottesdienste, Prozessionen, Wallfahrten und sonstige Versammlungen oder Aufzüge zur Ausübung eines insbesondere gesetzlich gestatteten (anerkannten) Kultus (Vögl, 2019, S. 26). Demgemäß sind auch jegliche religiöse Zusammenkünfte Bundessache.

Veranstaltungen von Schulen, Kindergärten, Horten und Heimen

Hierzu zählen auch Veranstaltungen „von SchülerInnen, Kindern, HeimbewohnerInnen im (sachlichen) Wirkungsbereich dieser Einrichtungen“, wie etwa jährliche Bälle (Vögl, 2019, S. 26), wie zb Abschlussbälle.

Veranstaltungen wissenschaftlicher Art

Dazu gehören etwa „Fachsymposien, Kongresse oder wissenschaftliche Ausstellungen, jedoch nicht populärwissenschaftliche Events“ (Vögl, 2019, S. 26). Demgemäß geht es hier um spezifische, wissenschaftliche Veranstaltungen, die nicht für die breite Masse als Anlaufpunkt gedacht sind.

Unterricht, Erziehung und Schulungen

Diesem Bereich sind „Ausstellungen, Diskussionen, Vorträge, Vorlesungen, Kurse, sonstige Lehr- und Bildungsveranstaltungen, sowie Seminare oder Workshops“ zuzurechnen (Vögl, 2019, S. 26). Sie dürfen allerdings nur der Aus- und Weiterbildung dienen, dh nicht der Unterhaltung oder Vergnügung, ansonsten handelt es sich um eine Veranstaltung (Vögl, 2019, S. 26).

Veranstaltungen politischer Parteien

Dies umfasst ausschließlich politische Veranstaltungen „im Rahmen der Wahlwerbung, der Werbung für ein Volksbegehren, eine Volksbefragung oder eine Volksabstimmung oder für EU-Wahlen“ (Vögl, 2019, S. 16).

Veranstaltungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Fonds

Dazu zählen Veranstaltungen wie zb „Staatsakte, Repräsentationen, Empfänge, Leistungsschauen des Bundesheeres oder der Feuerwehr, 1000-Jahr-Feier einer Kommune, Feiern zum Nationalfeiertag oder Veranstaltungen in einem gerichtlichen

Gefangenenhauses“ (Vögl, 2019, S. 27). Dh, das sind im Wesentlichen Veranstaltungen des Bundes oder sonstiger Einrichtungen.

Veranstaltungen der Bundestheater

Dies betrifft „Veranstaltungen der Bundestheater, künstlerische und wissenschaftliche Sammlungen und Einrichtungen sowie Ausstellungen der Bundesmuseen“ (Vögl, 2019, S. 27). Dieser Bereich unterliegt unter anderem dem Bundesmuseen-Gesetz 2002 (BundesmuseenG). Demnach gehören dazu alle Ereignisse, die in den Räumlichkeiten der Bundesmuseen stattfinden bzw von ihnen veranstaltet werden.

Insgesamt sind Freie Veranstaltungen demzufolge – wie der Name bereits sagt – weitgehend von frei von Regeln und Einschränkungen. Lediglich gewisse Tatbestände, wie etwa Versammlungen unterliegen aufgrund eigener gesetzlicher Bestimmungen einigen Vorschriften. Um klar festzustellen, ob es sich um eine freie Veranstaltung handelt, ist jedenfalls wieder die Beurteilung in concreto notwendig.

4.1.3.5 Veranstaltungsähnliche Events

Veranstaltungsähnliche Events „wirken zwar wie Veranstaltungen“ (Vögl, 2013, S. 2) und werden demnach auch im allgemeinen Gebrauch als solche bezeichnet, es handelt sich dabei aber um „**keine ,besonderen Ereignisse‘, und daher um keine Veranstaltung im rechtlichen Sinn**“ (Vögl, 2019, S. 7-8). Deshalb kommen auch hier die VeranstaltungsG nicht zur Anwendung (Vögl, 2019, S. 8). Im Allgemeinen ist hierbei von „einer objektiven Beurteilung des Ereignisses auszugehen“, wobei „die Grenzziehung im Einzelnen schwierig bleibt“ und jeweils im Einzelfall zu betrachten ist (Vögl, 2019, S. 8). Es gilt jedoch: ist nur ein Teil eines solchen Ereignisses eine „echte Veranstaltung“, ist nur dieser anmeldepflichtig (Vögl, 2019, S. 9). Veranstaltungsähnliche Events „unterliegen eigenen spezifischen Rechtsgrundlagen (meist der GewO) oder können relativ frei durchgeführt werden“ (Vögl, 2019, S. 6). Dieser Art lassen sich folgende Tatbestände zuordnen.

Messen

Diese dienen der Präsentation von Waren und Dienstleistungen gegenüber (Privat- oder Geschäfts-)Kunden und unterliegen den Bestimmungen der GewO“ (Vögl, 2020e, S. 33) bzw „der spezifischen gewerberechtlichen Betriebsanlagenpflicht und

ähnlichen behördlichen Auflagen“ (Vögl, 2019, S. 19). Dh, diese dienen einem anderen, speziellen Zweck als eine Veranstaltung und unterliegen zudem gewerberechtlichen Bestimmungen.

Märkte und ähnliche (Verkaufs-)Veranstaltungen

In diesem Bereich ist ebenfalls die GewO, sowie die MarktO einzelner Gemeinden anzuwenden. Demnach dürfen Märkte und Ähnliche, wie etwa Ausstellungen oder Modenschauen, „nur innerhalb dieser definierten gesetzlichen Rahmenbedingungen abgehalten werden“ (Vögl, 2019, S. 19 & 20). Ihr Zweck ist gem der GewO in erster Linie „das Anbieten und der Verkauf von Waren“ (§ 286), nicht aber eine „Darbietung“. Hier gilt also dasselbe wie für Messen: sie haben einen ganz eigenen Zweck und unterliegen ebenfalls dem Gewerberecht, sowie regionalen Bestimmungen der Gemeinden.

Aktivitäten von Gewerbebetrieben

Dies sind – „mit Ausnahme der Berufe des/der VeranstalterIn und der KünstlerInnen“ – keine Veranstaltungen per se (Vögl, 2020e, S. 37). „Stellt ein/e KünstlerIn ihre eigenen Kunstwerke aus, um diese zu verkaufen, ist das noch keine Veranstaltung“ (Vögl, 2020e, S. 37). Dazu zählen zb Produktpräsentationen oder -schulungen für KundInnen (Vögl, 2019, S. 21). Dies umfasst also grundsätzlich jegliche Tatbestände, die aufgrund einer erworbenen Berechtigung ausgeführt werden, jedoch keine Veranstaltung darstellen.

Ausübung der Gastronomie

Die Ausübung der Gastronomie unterliegt ebenfalls gewerberechtlichen Bestimmungen, „auch wenn es sich zb um ein ‚Erlebnisseessen‘ handelt“ (Vögl, 2019, S. 20-21). In diesem Zusammenhang ist lediglich die Showgastronomie ist schwer abzugrenzen (Vögl, 2019, S. 21). Auch hier gilt dasselbe wie zuvor: Es handelt sich um den Betrieb eines Gewerbes.

Gewerbliche Vermietung von Sport- und Freizeitanlagen

Hierbei handelt es sich gem der GewO um ein freies Gewerbe. Dazu zählen zb „Tennis-, Minigolfplätze, Hochseilgarten oder Kletterwände“ (Vögl, 2019, S. 21).

Spiele

„Ein inszeniertes Spiel ohne ZuschauerInnen, an dem nur die SpielerInnen selbst aktiv teilnehmen, ist als Interaktion“ anzusehen, jedoch nicht als Veranstaltung. Hierzu zählen bspw Glücks- und Geschicklichkeitsspiele (Vögl, 2020e, S. 34), „Outdoor-Spiele für Erwachsene, eine ‚Schnitzeljagd‘, mystery-Theaterspiele, ‚reality games‘, LAN-Parties‘ und Ähnliche“ (Vögl, 2019, S. 21). „Sobald diese Spiele vor ZuschauerInnen ablaufen, handelt es sich um eine Veranstaltung (Vögl, 2020e, S. 34). Daher können zb auch E-Sports-Bewerbe eine Veranstaltung darstellen (Vögl, 2019, S. 21). Virtuelle Veranstaltungen sind jedoch „keine Veranstaltungen per se (und unterliegen daher zb nicht den Covid-19 Regelungen)“ (Vögl, 2020a, S. 6). Demnach muss hier in erster Linie zwischen einer bloßen Interaktion und einer Veranstaltung unterschieden werden, wobei es letztendlich darauf ankommt, ob diese vor Publikum stattfindet oder nicht.

Wettbewerbe, Gewinnspiele

Diese Ereignisse sind oft Teil eines Events und daher anmeldepflichtig (Vögl, 2019, S. 22). „Ein Wettbewerb (Mal-, Töpfer-, Literaturwettbewerb) ist etwa einem Spiel gleichzuhalten“ (Vögl, 2020e, S. 35). Gewinnspiele unterliegen unterdessen auch anderen steuerrechtlichen Vorschriften (Vögl, 2019, S. 22). Dh, diese stellen allein keine Veranstaltung dar, sie sind aber meist ein Teil davon – der dann auch den jeweiligen Bestimmungen unterliegt.

Gemeinsame Sportausübung (ohne Publikum)

Hierbei handelt es sich nicht um eine Veranstaltung, „auch wenn dafür gegebenenfalls ähnliche Rahmenbedingungen gelten, zb straßenpolizeiliche Berechtigungen“ (Vögl, 2020e, S. 36). Dazu zählen Ereignisse wie zb ein betriebsinternes Skirennen oder Lauf. „Es gilt dasselbe wie bei Spielen“, auch bei Turnieren ohne (externe) ZuschauerInnen (Vögl, 2019, S. 21). Hierbei dürfen sich „keine externen BesucherInnen (PartnerInnen, Kinder etc) einfinden“ (Vögl, 2020e, S. 36), da diese ja ZuschauerInnen darstellen würden. Hier gilt selbes wie bei Spielen: Es handelt sich demnach lediglich um eine Interaktion zwischen Menschen, die nicht vor Publikum stattfindet und daher auch keine Veranstaltung ist.

Weinverkostungen

Diese sind „ein Nebenrecht der Land- und Forstwirtschaft bzw der Gastronomie“ (Vögl, 2020e, S. 36). Demgemäß gelten auch hier andere Bestimmungen, wie etwa das Gewerberecht. Außerdem kommt es hierbei wieder zu einer Interaktion, an der Menschen teilnehmen, aber nicht passiv zuschauen.

Zusammengefasst sind veranstaltungsähnliche Events also jene Tatbestände, die zwar wie eine Veranstaltung erscheinen mögen und auch Teile von diesen sein können, jedoch per se keine Veranstaltung darstellen. Meist handelt es sich um eine gewerberechtliche Tätigkeit oder es fehlt das wesentliche Element des Publikums, weshalb es sich im Endeffekt um eine Interaktion handelt.

Bei freien und veranstaltungsähnlichen Events kommt es letztendlich nicht darauf an, ob es sich um ein öffentliches, allgemein zugängliches Ereignis handelt, sondern ob damit eine **Gewinnerzielung** beabsichtigt wird (Vögl, 2019, S. 6). Denn dadurch können auch gewerberechtliche Bestimmungen zur Anwendung kommen. Dies gilt gleichermaßen auch für öffentliche, ausgenommene und private Veranstaltungen, wo ebenso die GewO parallel zu anderen Vorschriften zu beachten ist (Vögl, 2019, S. 6-7).

Veranstaltungen unterscheiden sich grundsätzlich nicht nur nach deren **Art**, sondern auch nach dem **Ort** (zb Veranstaltungsstätte), der **Zeit** (Einzelveranstaltung, befristete Veranstaltung, Dauerveranstaltung) und der **Berechtigung** (Anzeige-, Anmelde-, Bewilligungspflicht). Dies alles hat wiederum Auswirkungen darauf, welche gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden sind (Vögl, 2019, S. 53-54). Dh, um sich als VeranstalterIn rechtlich abzusichern, müssen alle diese Faktoren beachtet werden: Um welche Veranstaltungsart handelt es sich, wo und wann findet diese statt und ist dazu eine spezielle Berechtigung nötig?

Fazit: Um also darauf schließen zu können, um welche Veranstaltungsart es sich handelt, muss immer der Einzelfall und dabei die jeweiligen Bestimmungen der VeranstaltungsG und anderer Rechtsnormen betrachtet werden. Eine rechtzeitige Beurteilung der Veranstaltungsart ist also insofern essenziell, als das davon die damit verbundenen Rechtskonsequenzen, Vorgaben und Verpflichtungen abhängen.

Man könnte also meinen, dass die Definition einer Veranstaltung bundesweit einheitlich und bekannt und die Abgrenzungen der Veranstaltungsarten durch die VeranstaltungsG (mehr oder weniger) klar geregelt sind und daher jegliche Veranstaltungsarten in der Praxis relativ problemlos abgehalten werden können. Dies trifft jedoch nur auf den Normalfall zu, denn in Zeiten der Pandemie wurde diese Thematik weitaus komplexer. Die landesgesetzlichen Bestimmungen wurden vom Bundesrecht überlagert, wodurch eine Beurteilung der Veranstaltungsart nach den VeranstaltungsG nicht mehr essenziell war. Außerdem deckten sich die Definitionen und Abgrenzungen nicht mit den zuvor üblichen Beschreibungen, was sozusagen zu einer „Krise in der Krise“ führte und im Weiteren genauer erläutert wird.

4.2 Veranstaltungsrecht in Zeiten von Covid-19

Folgender Abschnitt bezieht sich auf die Covid-19 Gesetzgebung, und dabei insbesondere auf Veranstaltungen. Dabei werden die Rechtsgrundlagen dargestellt, wie der Gesetzgeber den Begriff der Veranstaltung definiert hat, welche Tatbestände diesem zugeordnet wurden, welche Bestimmungen hierzu in den Rechtsnormen enthalten waren und welche Konsequenzen sich daraus ableiten lassen.

4.2.1 Rechtsgrundlagen

Wie schon zuvor beschrieben, kommt in Zeiten der Pandemie im Bereich der Veranstaltungen das nationale Gesundheitsrecht anstatt der VeranstaltungsG zur Anwendung. Mit diesem „können Veranstaltungen untersagt oder zumindest Einschränkungen unterworfen werden“ (Vögl, 2020a, S. 8). Die rechtliche Basis dazu bilden das EpiG und das COVID-19-MG, in dem VO-Ermächtigungen diesbzgl enthalten sind. Nachstehend werden die Inhalte dieser beiden Gesetze genauer erläutert, dh welche Bestimmungen sie enthalten, die für den Veranstaltungsbereich in diesen Zeiten relevant waren und für welche VO diese die Grundlage darstellten.

4.2.1.1 Epidemiegesetz 1950

Das Epidemiegesetz 1950 (EpiG) bildet die Ausgangslage „für die Verhängung konkreter Maßnahmen gegen gesundheitliche Gefährdung“ (Vögl, 2020a, S. 9). In Zeiten der Coronakrise (bzw generell in Zeiten einer Epidemie oder Pandemie) ist/war hierbei der **§ 15 Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen** entscheidend. **§ 5c** regelt die **Kontaktdatenerhebung** (bei Durchführung einer Veranstaltung), **§ 43a** hingegen die **VO-Ermächtigungen** (vgl

Kap 3.1.1, Gesundheitsministerium) Demnach existierte mit diesem Gesetz von Anfang an bereits eine rechtliche Grundlage dafür, Veranstaltungen bzw das Zusammenströmen von Menschen an bestimmte Auflagen zu knüpfen oder ganz zu unterbinden.

§ 15 Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen

Im Weiteren werden einige ausgewählte Gesetzesteile des 15 § idF BGBl I 2021/33 wiedergegeben und aufgegriffen. Diese lauten wie folgt: „Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, einer **Bewilligungspflicht** zu unterwerfen, an die Einhaltung bestimmter **Voraussetzungen oder Auflagen** zu binden oder auf bestimmte **Personen- oder Berufsgruppen einzuschränken**“ (Abs 1 Z 1,2,3). „Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen gem Z 1 bis 3 nebeneinander zu ergreifen. Reichen diese nicht aus, sind Veranstaltungen zu untersagen“ (Abs 1).

Der erste Absatz besagt also, dass Veranstaltungen bestimmte Vorschriften auferlegt werden können, wenn die Situation es erfordert – wenn also die Infektionslage dementsprechend hoch ist. Dies betrifft die Bewilligung, Auflagen hinsichtlich der Planung und Durchführung, sowie die Einschränkung der Personenanzahl. Sind diese, auch in Kombination, nicht „ausreichend“, kann auch ein Verbot ausgesprochen werden. In dieser Rechtsnorm fällt auf, dass nirgends erläutert wurde, was unter einer „größeren Menschenmenge“ zu verstehen war. Und genau dies sollte sich später als ein grundlegendes Problem herausstellen (**vgl Kap 4.2.2**).

„Voraussetzungen oder Auflagen gem Abs 1 können je nach epidemiologischen Erfordernissen insbesondere sein:

1. Vorgaben zu **Abstandsregeln**,
2. Verpflichtungen zum Tragen eines **MNS**,
3. Beschränkung der **TeilnehmerInnenzahl**,
4. Anforderungen an das Vorhandensein und die Nutzung von **Sanitäreinrichtungen sowie Desinfektionsmitteln**,
5. Zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Covid-19: Nachweis über eine lediglich **geringe epidemiologische Gefahr** der TeilnehmerInnen,

6. ein **Präventionskonzept** zur Minimierung des Infektions- sowie des Ausbreitungsrisikos“ (Abs 2).

Absatz 2 beinhaltet demnach genauere Angaben zu Abs 1 Z 2, dh den Voraussetzungen und Auflagen bei der Zusammenkunft. Dazu gehören die allgemeinen Schutzmaßnahmen, die Einschränkung der Personenanzahl (auch wenn dies bereits in Abs 1 Z 3 angeführt wurde), die Verpflichtung zur Vorlage eines Präventionskonzeptes bzw die Einrichtung von präventiven Maßnahmen vor Ort, sowie der Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr (zb negativer Covid-19 Test). Daraus lässt sich ableiten, dass zwar einerseits der Spielraum für die Gesetzgebung diesbzgl nicht sehr groß erscheint, andererseits jedoch bereits diese sechs Aufzählungen zu enormen Einschränkungen führten.

„Die BezVBeh kann die Einhaltung dieser Vorschriften – auch durch **Überprüfung vor Ort** – kontrollieren. Dazu sind die Organe der BezVBeh und die von ihnen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Veranstaltungsorte zu betreten und zu besichtigen, sowie in alle Unterlagen, die mit der Einhaltung von Voraussetzungen und Auflagen nach diesem BG im Zusammenhang stehen, Einsicht zu nehmen und Beweismittel zu sichern. Der/die VeranstalterIn hat dabei das Betreten und die Besichtigung des Veranstaltungsortes zu ermöglichen, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen“ (Abs 5). Demnach sind gem Absatz 5 die BezVBeh für die Kontrolle darüber zuständig und die VeranstalterInnen dazu verpflichtet, diese durchführen zu lassen.

„Wird aufgrund des Abs 1 eine VO erlassen oder geändert und hat dies zur Folge, dass eine Veranstaltung nicht mehr bewilligt werden könnte, darf eine bereits erteilte **Bewilligung** für die Dauer der Geltung dieser Rechtslage nicht ausgeübt werden. Die VO hat **Übergangsbestimmungen** für bereits bewilligte Veranstaltungen zu enthalten. Diese können bei Gefahr in Verzug entfallen. In dieser VO kann abweichend vom ersten Satz angeordnet werden, dass bestehende Bewilligungen unter Einhaltung der Anordnungen dieser VO, die im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung nicht gegolten haben und hinreichend bestimmt sind, ausgeübt werden dürfen. In einem solchen Fall gelten die Bewilligungen für die Dauer der Geltung der neuen Rechtslage als entsprechend der VO geändert“ (Abs 5).

„Wird auf Grund des Abs 1 eine VO erlassen oder geändert und hat dies zur Folge, dass eine allfällige Bewilligung in einer für den/die VeranstalterIn günstigeren Weise erteilt werden könnte, so kann die Behörde einen neuen Antrag auf Bewilligung nicht wegen entschiedener Sache zurückweisen“ (Abs 7).

„Die Bewilligung einer Veranstaltung kann ab dem Zeitpunkt der Kundmachung einer VO gem Abs 1 erteilt werden, wenn der Zeitpunkt der Abhaltung der Veranstaltung nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der VO liegt. Die Bewilligung wird in diesem Fall mit Inkrafttreten der VO wirksam“ (Abs 8).

Gem Absatz 5, 7 und 8 erscheint die Thematik der Bewilligung sehr komplex. Bewilligungen galten also nicht (mehr), wenn strengere Maßnahmen eingeführt wurden, durch welche die Veranstaltung zum Zeitpunkt der neuen Regelungen so nicht mehr bewilligt worden wäre. In Ausnahmefällen galt die Bewilligung jedoch, wenn dabei die jeweils neuen Auflagen eingehalten wurden. Bei einer Lockerung der Bestimmungen durfte der/die VeranstalterIn einen neuen Antrag entsprechend den gelockerten Regelungen stellen, der von den BezVBeh nicht nachteilig behandelt werden durfte. Bewilligungen durften außerdem bereits erteilt werden, bevor die neue Rechtsnorm offiziell galt, sie erhielten jedoch erst ihre Wirkung mit Inkrafttreten der neuen VO. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass in der Praxis aufgrund dieser komplizierten Bestimmungen wohl weder VeranstalterInnen noch die Behörden einen Durchblick hatten, wie Bewilligungen in welcher Situation gesetzeskonform handzuhaben waren.

Das EpiG wurde seit Beginn der Pandemie innerhalb eines Jahres (bis einschließlich März 2020) insgesamt neun Mal geändert (Anhang, Tab 2, Nr 47; Tab 3, Nr 73; Tab 4, Nr 158; Tab 6, Nr 227; Tab 8, Nr 278, 284; Tab 11, Nr 343; Tab 12, Nr 395; Tab 13, Nr 438).

Durch diese Änderungen wurde der § 15 immer länger und die Bestimmungen immer genauer. Dies ist zb anhand von folgender, erster EpiG-Änderung gut erkennbar.

Änderung: 16. COVID-19-Gesetz (Anhang, Tab 4 Nr 158)

Mit dieser wurde der § 15 anfangs ausführlicher definiert, der am Beginn folgendermaßen lautete: „Die BezVBeh hat **Veranstaltungen**, die ein

Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, zu **untersagen**, sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist“ (§ 15 EpiG idF BGBl I 2006/114). Demzufolge war diese Regelung zu diesem Zeitpunkt noch sehr unspezifisch und es gab nur den einen Weg: das Verbot.

Mit der Änderung wurden Absatz 1 bis 4 neu und genauer definiert: „Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, zu untersagen, oder an die Einhaltung bestimmter **Voraussetzungen oder Auflagen** zu binden, oder ist deren Abhaltung auf bestimmte **Personen- oder Berufsgruppen** einzuschränken“ (Abs 1). Dh, hier wurde der Spielraum erstmals vergrößert und Veranstaltungen konnten nun nicht nur untersagt, sondern auch an Voraussetzungen oder Auflagen gebunden, oder eben hinsichtlich der Personenanzahl beschränkt werden.

Abs 2 Z 1 bis 4 (Voraussetzungen und Auflagen) wurde so eingefügt, wie er auch noch immer in der aktuellen, oben angeführten Fassung (BGBl I 2021/64) besteht. Demnach wurden die Voraussetzungen schon sehr früh beschlossen und gab es hierzu auch keine weiteren Änderungen mehr, es folgten nur noch Ergänzungen.

Mit der darauffolgenden Änderung (Anhang, Tab 8, Nr 284) wurden zb die Voraussetzungen und Auflagen um das **Präventionskonzept** ergänzt, sowie Bestimmungen hinsichtlich der Bewilligung eingefügt, wie sie auch in der aktuellen Fassung (BGBl I 2021/33) noch gültig sind. Eine weitere Änderung (Anhang, Tab 12, Nr 395) betrafen zb die Einführung des **Nachweises über eine geringe epidemiologische Gefahr** als Voraussetzung zur Teilnahme an einer Veranstaltung.

Fazit: Insgesamt kann zum EpiG angemerkt werden, dass sich dieses in diesem einen Jahr sehr verändert und an die Umstände – dass es sich nicht um eine lokale Epidemie, sondern eine bundesweite Sache handelt – dementsprechend mit genaueren Regeln angepasst hat. Dabei wurden auch Teile dieser Rechtsnorm im Nachhinein wegen Verfassungswidrig vom VfGH wieder aufgehoben, so zb § 7 Abs 1a (Absonderung Kranker) (BGBl I 2021/64). Dies betraf jedoch nicht die

Bestimmungen des § 15. Hierzu ist außerdem anzumerken, dass diese (§ 15) – nicht etwa wie andere Covid-19 Rechtsnormen – einmal geändert bzw ergänzt wurden und danach aber konstant blieben. Somit herrschte zumindest in Hinblick auf die VO-Grundlage „Ruhe“ in den Rechtsnormen. Nichtsdestotrotz reichte das Gesundheitsrecht nicht aus, um die vorgesehenen Maßnahmen ausreichend zu begründen, weshalb relativ rasch ein neues Gesetz erschaffen wurde: das COVID-19-Maßnahmengesetz.

4.2.1.2 COVID-19-Maßnahmengesetz

Das COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG) wurde im März 2020 – also bereits zu Beginn der Pandemie – mit Art 8 des COVID-19-Gesetzes erlassen (Anhang, Tab 2, Nr 24). Der Hintergrund zu dieser VO ist, dass „der Gesetzgeber die nach dem EpiG zur Verfügung stehenden Instrumente der Pandemiebekämpfung als zu ‚kleinteilig‘ erachtete und damit den (bereits angekündigten) Maßnahmen eine taugliche Rechtsgrundlage verschaffen wollte“ (Friedrich, 2020, S. 322-323). Das COVID-19-MG enthielt in erster Linie VO-Ermächtigungen (**vgl Kap 3.1**). Im Folgenden werden die Bestimmungen der Fassung BGBl I 2021/33 (Anhang, Tab 13, Nr 438) kurz erläutert.

Zum Anwendungsbereich gem § 1 zählten:

- „das Betreten und Befahren von Betriebsstätten und von Arbeitsorten, sowie das Benutzen von (öffentlichen) Verkehrsmitteln“ (§ 3),
- „das Betreten und Befahren von bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit“ (§ 4),
- sowie die Ausgangsbeschränkungen (§ 5).

Demnach erstreckte sich das Anwendungsgebiet dieses Gesetzes über ziemlich alle (Lebens-)bereiche.

Öffentliche Orte wurden hierbei als „solche, die von einem nicht von vornherein bestimmtem Personenkreis betreten oder befahren werden können“ definiert (§ 1 Abs 4), **bestimmte Orte** als „öffentliche und bestimmte private Orte mit Ausnahme des privaten Wohnbereichs“ (§ 1 Abs 3). Öffentlich waren demzufolge jene Orte, die für jede/n allgemein öffentlich zugänglich sind, bestimmte Orte konnten hingegen öffentlich oder privat sein, jedoch war der private Wohnbereich (hier wurde nicht weiter definiert, wie dieser Bereich begrenzt wurde) ausgenommen.

Durch die Bestimmungen konnten mittels VO in den obgenannten Bereichen bestimmte **Vorschriften**, „Abstandregeln, die Verpflichtung zum Tragen eines MNS, sonstige Schutzmaßnahmen wie organisatorische oder räumliche Maßnahmen, Präventionskonzepte und Verpflichtungen zum Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr“, eingeführt werden (§ 1 Abs 5). Somit konnten diese Bereiche von gewissen Auflagen erfasst werden, wie etwa der Bereich der Zusammenkünfte bzw Veranstaltungen von § 15 EpiG. Generell deckten sich diese Vorschriften damit.

Das Gesetz (idF BGBl I 2021/33) beinhaltete weiters die Grundlage für die **Corona-Kommission** (§ 2, § 10), Bestimmungen zur Mitwirkung von **Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes** (§ 6), sowie über **Zuständigkeiten** (§ 7), **Strafen** (§ 8) und **Kontrollmaßnahmen** (§ 9) und darüber, welche VO ein Einvernehmen mit dem **Nationalrat** voraussetzen (§ 11). Demnach waren hier nahezu alle Grundlagen betreffend den Umgang mit Covid-19 und den darauf basierenden VO enthalten.

Zum Vergleich: das ursprüngliche Gesetz (Anhang, Tab 2, Nr 24) enthielt lediglich Bestimmungen zum Betreten von Betriebsstätten (§ 1), von bestimmten Orten (§ 2), sowie bzgl der Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 2a) und Strafen (§ 3). Da es sich um ein relativ neues Gesetz handelt, das im Eilverfahren beschlossen wurde, waren zahlreiche Änderungen und Ergänzungen vorhersehbar.

Das COVID-19-MG wurde bis einschließlich März 2020 sechs Mal geändert (Anhang, Tab 2, Nr 47; Tab 3, Nr 73; Tab 8, Nr 284; Tab 11, Nr 348; Tab 12, Nr 395; Tab 13, Nr 438). In Anbetracht der Covid-19 VO (die sich nahezu im Wochentakt änderten) blieb auch dieses Gesetz, gleich wie das EpiG, hinsichtlich der enthaltenen Bestimmungen konstant.

Fazit: Hierzu lässt sich rückblickend anmerken, dass das COVID-19-MG zwar umstritten war, damit jedoch (gemeinsam mit dem EpiG) die maßgebende rechtliche Grundlage der gesamten Covid-19 Gesetzgebung implementiert wurde. Aufgrund der weitreichenden Maßnahmen in allen Lebensbereichen, die eben nicht nur das Zusammentreffen von Menschen betreffen (wie in § 15 EpiG), war eine solche rechtliche Basis unumgänglich, auch wenn damit in Folge Grundrechtseingriffe verbunden waren (**vgl Kap 4.4**).

4.2.1.3 Verordnungen gem EpiG und COVID-19-MG

Auf Basis des § 15 EpiG und Teilen des COVID-19-MG wurden mehrere VO mit konkreten Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie (aufgrund der erteilten Ermächtigungen) vom Gesundheitsminister erlassen. Diese werden im Folgenden angeführt.

Vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (Anhang, Tab 2, Nr 29): Diese VO wurde aufgrund von § 1 COVID-19-MG eingeführt. Sie enthielt im Wesentlichen **Betretungsverbote** von diversen Betriebsstätten und Einrichtungen. Die VO wurde im Zuge der Pandemie dreimal geändert (Anhang, Tab 2, Nr 49,72; Tab 3, Nr 97).

VO gem § 2 Z 1 COVID-19-MG (Anhang, Tab 2, Nr 32): Mit dieser VO wurden auf Basis des § 2 Z 1 COVID-19-MG ebenfalls **Betretungsverbote** angeordnet. Sie danach vier Mal geändert (Anhang, Tab 2, Nr 41,43; Tab 3, Nr 94,107).

In diesen beiden VO gab es also noch keine konkreten Regelungen betreffend Veranstaltungen. Jedoch wurden diese zum damaligen Zeitpunkt indirekt mit den Betretungsverboten untersagt, sowie mit Erlässen basierend auf § 15 EpiG.

COVID-19-LV bzw COVID-19-MV (Anhang, Tab 3, Nr 137): Die COVID-19-Lockerungsvorderung (COVID-19-LV) wurde ursprünglich aufgrund der **Lockerung nach dem ersten Lockdown** eingeführt, was auch die Namensgebung begründet. „Die COVID-19-LV wurde zudem zu einer der wichtigsten Rechtsbestimmungen für das ‚Hochfahren‘ zahlreicher Bereiche und Berufe“ (Vögl, 2020f, S. 1155).

Bis einschließlich März 2021 wurden elf Novellen der COVID-19-LV erlassen (Anhang, Tab 4, Nr 174,177,183; Tab 5, Nr 200,217; Tab 6, Nr 225,224,255; Tab 8, Nr 275,281). Mit der letzten wurde sie schließlich in die COVID-19-Maßnahmenverordnung (COVID-19-MV) umbenannt und danach noch viermal novelliert (Anhang, Tab 8, Nr 283; Tab 9, Nr 297,300,301). Beide VO beruhen auf §§ 1 und 2 COVID-19-MG und des § 15 EpiG und enthielten (Schutz)Maßnahmen für verschiedene Bereiche, zb Öffentliche Orte, Öffentliche Verkehrsmittel, KundInnenbereiche, Orte der beruflichen Tätigkeit, Gastronomie und Hotellerie, Sport- und Freizeiteinrichtungen, sowie Veranstaltungen.

In diesen VO waren Veranstaltungen und ähnliche Tatbestände im § 10 Veranstaltungen, § 10a Fach- und Publikumsmessen, § 10b Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit, § 10c Gelegenheitsmärkte und § 10d Sportveranstaltungen im Spitzensport geregelt.

Demzufolge enthielten diese VO die maßgebenden Bestimmungen für die Öffnung des Landes nach dem ersten Lockdown. Dies betraf auch den Bereich der Veranstaltungen, zumal diese hier explizit geregelt waren.

COVID-19-SchuMaV: Die COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (COVID-19-SchuMaV) beruht ebenfalls auf §§ 1 und 2 COVID-19-MG und § 15 EpiG. Bis einschließlich März 2021 wurden vier COVID-19-SchuMaV kundgemacht, welche teilweise abermals novelliert wurden. Diese VO erfüllten im Wesentlichen denselben Zweck wie die COVID-19 LV bzw die COVID-19-MV – sie enthielten Maßnahmen über **Lockerungen in diversen Bereichen**.

- COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 10, Nr 304,310)
- 2. COVID-19-SchuMaV-Novelle (Anhang, Tab 11, Nr 325)
- 3. COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 11, Nr 339,350)
- 4. COVID-19-SchuMaV (Tab 13, Nr 418,431,437; Tab 14, Nr 450,451,456,478)

Veranstaltungen und ähnliche Ereignisse wurden hierbei mit dem § 13 Veranstaltungen, § 14 (später § 15) Sportveranstaltungen im Spitzensport und § 14 Außerschulische Jungerziehung und Jugendarbeit geregelt.

Demnach war die COVID-19-SchuMaV ein Nachfolger der COVID-19-LV bzw -MV und war prinzipiell ähnlich aufgebaut wie diese. Warum es hier jedoch drei verschiedene Bezeichnungen brauchte, ist nicht ganz nachvollziehbar.

COVID-19-NotMV: Auch die COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (COVID-19-NotMV) wurde auf Basis des §§ 1 und 2 COVID-19-MG und des § 15 EpiG erlassen. Im Gegensatz zu den zuvor genannten VO enthält diese **Verschärfungen** der Maßnahmen. Auch diese VO wurde viermal neu erlassen (und teilweise novelliert):

- COVID-19-NotMV (Anhang, Tab 10, Nr 312,321)
- 2. COVID-19-NotMV (Anhang, Tab 11, Nr 350; Tab 12, Nr 372,385)
- 3. COVID-19-NotMV (Anhang, Tab 12, Nr 397)

▪ 4. COVID-19-NotMV (Anhang, Tab 13, Nr 412)

Bestimmungen zu Veranstaltungen und ähnlichen Tatbeständen waren hierbei im § 12 Veranstaltungen und § 13 Veranstaltungen im Spitzensport ausgewiesen.

Dh, hier waren ebenso Bestimmungen für das Veranstaltungswesen enthalten. Die Bezeichnung der VO wurde offensichtlich bewusst konträr zu jener der SchuMaV gewählt, was auch logisch erscheint, denn schließlich erfüllten diese beide VO entgegengesetzte Zwecke. ISd der Übersichtlichkeit wäre hierbei jedoch zumindest ein identer Aufbau bzw die gleiche Nummerierung der Paragraphen hilfreich gewesen.

Fazit: Hinsichtlich der Covid-19 Rechtsgrundlagen lässt sich folgender Schluss ziehen: Die wohl bedeutendsten Gesetze dieser Zeit waren das EpiG und das COVID-19-MG. Erstes bestand schon (in veralteter Version) zuvor, zweites wurde bereits zu Beginn der Krise erlassen. Ihre Bedeutung ergibt sich aus der Tatsache, dass alle bundesweit angeordneten Maßnahmen auf diesen beiden Gesetzen beruhen. Sie waren also in rechtlicher Hinsicht notwendig, um dem Gesundheitsminister (und anderen AkteurInnen) überhaupt diese beachtlichen Ermächtigungen einzuräumen. § 15 des EpiG regelte zwar schon zuvor das Zusammenströmen von großen Menschenmengen, mit dem Veranstaltungen untersagt werden konnten, jedoch war das EpiG in der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Fassung in seiner Gesamtheit nicht auf die Umstände einer bundesweiten Epidemie ausgerichtet.

Die Covid-19 VO bildeten den Rahmen für die angeordneten Maßnahmen der BReg und bestimmten somit über ein Jahr lang über wichtige Lebensbereiche der österreichischen Bevölkerung. Im Gegensatz zum EpiG und dem COVID-19-MG, welche nach ein paar Änderungen im Wesentlichen gleich blieben, wurden die VO, wie zuvor aufgezeigt, unzählige Male geändert und novelliert (**vgl Kap 4.3.1.3**). Dies hatte zur Folge, dass vor allem jene, die an die Bestimmungen gebunden waren, sich ab einem gewissen Zeitpunkt nicht mehr auskannten, welche Regeln im jeweiligen Bereich zu beachten waren, was von wann bis wann zu beachten war etc. Hierzu ist anzumerken, dass Zeiten wie diese zwar von Agilität und Kurzfristigkeit geprägt sind, jedoch war dies in der Praxis nur mehr in einem gewissen Ausmaß zu stemmen. Neben den fortlaufenden Anpassungen an die Infektionslage waren es vor allem die

Inhalte der VO selbst, die wesentlich zu dieser Situation beitrugen. Auf welche Teile der Rechtsnormen dies genau zutraf, wird nun im weiteren Abschnitt behandelt.

4.2.2 Definitionen und Zuordnungen

Im Folgenden werden relevante Definitionen und die jeweiligen Zuordnungen dieser Tatbestände in den Covid-19 VO analysiert, um in einem weiteren Schritt darzustellen, inwiefern diese einen Einfluss auf die Veranstaltungsbranche hatten.

In den zuvor Covid-19 VO (**vgl Kap 4.3.1.3**) hat der Gesetzgeber, ergo das Gesundheitsministerium, den Begriff der Veranstaltung nämlich auf eine eigene Weise interpretiert, wie auch die Abgrenzung zu anderen (eventähnlichen) Tatbeständen. Dies spiegelte sich in Unstimmigkeiten und Unklarheiten hinsichtlich der Regelungen wider (Vögl, 2020f, S. 1151).

Dies betrifft vor allem folgende Bereiche:

- Veranstaltungen
- Märkte (Gelegenheitsmärkte) und Messen (Fach- und Publikumsmessen)
- Freizeit-, Kultur- und Sporteinrichtungen/betriebe
- Sportveranstaltungen (im Spitzensport)
- Gastronomie
- Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit

All diese Bereiche wurden im Zuge der Gesetzgebung direkt oder zumindest am Rande dem Veranstaltungsbereich zugeordnet, obwohl es sich hierbei nicht immer um Veranstaltungen im rechtlichen Sinn – also gem der Landes- VeranstaltungsG – handelte (**vgl Kap 4.2**). Doch genau diese Tatsache stellte sich in der Praxis als grundlegende Problematik heraus. So ergaben sich wirre Definitionen und Zuordnungen, womit die betroffenen Betriebe, Einrichtungen etc nun (zusätzlich zu den gewöhnlichen Rechtsnormen ihres Bereiches) an ganz neue Auflagen gebunden waren. Es gilt somit zu klären, welche Bereiche bzw Tatbestände davon konkret betroffen waren und welche Konsequenzen sich daraus ergaben. Dies erfolgt nun in den weiteren Abschnitten der Arbeit.

4.2.2.1 Relevante Begriffsdefinitionen

ISd des Verständnisses werden die oben genannten Bereiche hier bereits vor der genauen Analyse definiert, um auf diese später zurückzugreifen. Der Begriff der Veranstaltung wird hierbei ausgelassen, da dieser schon zuvor im entsprechenden Ausmaß behandelt wurde (vgl Kap 4.2.2).

Märkte sind **veranstaltungsähnliche Events** und unterliegen der **GewO** (vgl Kap 4.2.3.5). Ein Markt wird definiert als „eine ‚Veranstaltung‘, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Marktplatz oder Markthalle) zu bestimmten Markttagen und -zeiten **Waren angeboten und verkauft** werden“ (Vögl, 2013, S. 120). Ein solcher Markt und die Bestimmungen zu diesem sind per VO von der Gemeinde einzurichten (**MarktO**), es steht hier jedenfalls der Verkauf im Vordergrund (Vögl, 2013, S. 120-122). Märkte sind also keine Veranstaltungen per se, da die besondere Inszenierung bzw der Faktor des Publikums fehlt.

Gelegenheitsmärkte, wie sie in § 10c der COVID-19-LV und späteren VO geregelt sind, werden definiert als „eine **marktähnliche Verkaufsveranstaltung**“, die nur gelegentlich aus besonderen Anlässen abgehalten wird“ (Vögl, 2013, S. 120). Dazu zählen etwa Flohmärkte, jedoch nicht Bauernmärkte und solche, die zu wohltätigen Zwecken stattfinden (Vögl, 2013, S. 120). Hier gilt dasselbe wie bei Märkten allgemein.

Messen unterliegen ebenso der **GewO** und sind **veranstaltungsähnliche Events** (vgl Kap 4.2.3.5). „Ähnlich wie der Markt, ist eine Messe eine orts- und zeitgebundene ‚Veranstaltung‘, bei der Aussteller dem Fach- oder allgemeinen Publikum Waren oder Dienstleistungen vorstellen (Vögl, 2013, S. 123). Im Gegensatz zum Markt, ist der unmittelbare Verkauf Nebensache (Vögl, 2013, S. 123). Der Begriff Messe ist derzeit nur im Arbeitsrecht bzw im Arbeitsruhegesetz (ARG) geregelt (Vögl, 2020, S. 36). Demgemäß sind Messen also auch keine Veranstaltungen, sondern unterliegen gewerberechtlichen Bestimmungen.

Unter einer Fachmesse ist „eine zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung zu verstehen, in deren Rahmen eine Vielzahl von AusstellerInnen ein umfassendes Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster vor allem an **gewerbliche**

WiederverkäuferInnen, gewerbliche **VerbraucherInnen** oder **GroßabnehmerInnen** vertreibt (§ 17 Abs 3 ARG). Demgemäß handelt es sich auch hierbei um keine Veranstaltung und es gilt dasselbe wie bei Messen im Allgemeinen.

Als Publikumsmesse wird eine „regelmäßig wiederkehrende, jedoch höchstens zweimal im Jahr stattfindende Veranstaltung in der Dauer von mindestens drei und höchstens zehn aufeinanderfolgenden Tagen angesehen, in deren Rahmen eine Vielzahl von AusstellerInnen ein umfassendes Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und sowohl an gewerbliche WiederverkäuferInnen, gewerbliche VerbraucherInnen oder GroßabnehmerInnen als auch an **LetztverbraucherInnen** vertreibt (§ 17 Abs 4 ARG). Der Unterschied zwischen der Fach- und Publikumsmesse ergibt sich demzufolge aus den TeilnehmerInnen. Auch Publikumsessen sind keine Veranstaltungen, sondern **veranstaltungsähnliche Events**.

Messeähnliche Veranstaltungen sind „Veranstaltungen, die nur einmal oder jedenfalls **ohne Regelmäßigkeit** durchgeführt werden oder die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von bestimmten Gewerbezweigen oder Regionen darstellen sollen (Handwerksausstellungen, Leistungsschauen und dergleichen), bei welchen der Informationszweck gegenüber der Absicht des Warenvertriebes überwiegt“ (§ 17 Abs 5 ARG). Hierbei handelt es sich ebenso um ein **veranstaltungsähnliches Ereignis**.

Märkte und Messen sind demnach **keine Veranstaltungen**, „dennoch sieht das das Gesundheitsministerium offenbar teilweise so“ (Vögl, 2020a, S. 6). Veranstaltungen können lediglich im Zuge dieser stattfinden. In der COVID-19-LV bzw COVID-19-MV wurden eigene Paragrafen für Fach- und Publikumsmessen (§ 10a), sowie für Gelegenheitsmärkte (§ 10c) geschaffen, und in gewissen Angelegenheiten den Veranstaltungen (§ 10) untergeordnet. Diese beiden Tatbestände können auch Freizeitbetriebe darstellen – wenn diese Unterhaltungscharakter haben und gewerbsmäßig durchgeführt werden (Vögl, 2020a, S. 11). Dh, Märkte und Messen können per se keine Veranstaltung sein, es können jedoch im Rahmen dieser Veranstaltungen stattfinden. Es kann sich hierbei jedoch um Freizeitbetriebe handeln, weshalb diese dann diesem Bereich zugehörig gewesen wären. De facto war dies jedoch nie der Fall (**vgl Kap 3.3.7**), denn diese bildeten (wenn sie nicht direkt unter den Veranstaltungen geführt wurden) eigenständige Abschnitte in den VO.

Freizeiteinrichtungen/betriebe sind ebenso **keine Veranstaltungen**. Hier kann von einer „**Interaktionen ohne passives Publikum** mit alleinig gleichrangig Mitwirkenden“ gesprochen werden“ (Vögl, 2020a, S. 6). Dienen diese der **Unterhaltung** und werden **gewerbsmäßig** durchgeführt, unterliegen sie grundsätzlich gewerblichen Bestimmungen (**GewO**) (Vögl, 2020a, S. 6). Hierzu zählen neben den Messen und Märkten bspw auch Fitnesscenter, Escape Rooms und Tanzschulen (Vögl, 2020a, S. 11). Demnach handelt es sich hierbei erneut um keine Veranstaltungen, auch wenn sie Veranstaltungscharakter besitzen und der Unterhaltung dienen.

Sporteinrichtungen/betriebe sind ebenso **keine Veranstaltungen**, sie unterliegen grundsätzlich der **GewO**. Die „Sportausübung ohne ZuseherInnen bzw im privaten Bereich stellen als eine Interaktion zwischen den Sporttreibenden einen **veranstaltungsähnlichen Event** dar, auch wenn sie (zb durch eine Veranstaltungsagentur) inszeniert wird (Vögl, 2013, S. 169). Somit stellen Sporteinrichtungen bzw -betriebe unter gewissen Voraussetzungen höchstens ein veranstaltungsähnliches Ereignis dar.

Freizeit- und Sportbetriebe bilden einen gemeinsamen **Fachverband** bei der WKO. Dazu gehören, neben VeranstalterInnen, zb FremdenführerInnen, ReiseleiterInnen, Fitnessbetriebe und FitnesstrainerInnen, gewerbliche Sportbetriebe (Tennis, Golf etc), Reitställe, Campingplätze, Tanzschulen oder etwa Casinos und Spielbanken (WKO, 2019, S. 1-3). Demzufolge war es auch logisch, dass diese (zumindest temporär) gemeinsam in den VO angeführt waren und somit denselben Bestimmungen unterlagen.

Sportveranstaltungen sind in den VeranstaltungsG unterschiedlich geregelt. Diese können **öffentliche oder freie (ausgenommene) Veranstaltungen** sein, dh hier kommen die jeweiligen VeranstaltungsG, Veranstaltungsstätten-VO oder andere Bestimmungen wie die StVO oder BauO zur Anwendung (**vgl Kap 4.2.3**). „Ein Hobbyfußballmatch oder ein Laufevent (ohne ZuschauerInnen) wurde jedoch nach der COVID-19-LV gesundheitsrechtlich als ‚Veranstaltung‘ (§ 10) interpretiert“ (Vögl, 2020a, S. 6). Dh, bei Sportveranstaltungen handelt es sich grundsätzlich um **Veranstaltungen**, jedoch entscheiden im Normalfall die jeweiligen VeranstaltungsG darüber, welche Bestimmungen hier zur Anwendung kommen. In den Covid-19 VO

wurde dieser Bereich jedenfalls anfangs direkt unter den Veranstaltungen angeführt, später als eigener Abschnitt (**vgl Kap 3.3.8**).

Das Gastgewerbe unterliegt der **GewO**, wobei die Abgrenzung zu Veranstaltungen in gewissen Angelegenheiten (zb Erlebnissen) schwierig gestaltet (**vgl Kap 4.2.3.5**). Obwohl die Covid-19 VO die Bereiche Gastronomie und Veranstaltungen klar trennen, ist dies in Praxis kritisch schwer umzusetzen, da die Gastronomie ein Fixbestandteil eines (nahezu) jeden Events ist. Klar ist, dass die Gastronomie per se **keine Veranstaltung** ist. Es können jedoch sehr wohl Veranstaltungen in gastronomischen Einrichtungen abgehalten werden oder umgekehrt kann bei Veranstaltungen ein Gastronomiebetrieb stattfinden. Daraus ergibt sich, dass diese Bereiche miteinander verflochten sind.

Die Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit wurde in der COVID-19-LV bzw der COVID-19-MV den Veranstaltungen zugeordnet und später mit einem eigenen Paragraphen § 10b geregelt. Hierbei handelt es sich jedenfalls um **keine Veranstaltung** (Vögl, 2020, S. 11). Im Rahmen dieser Zusammenkunft können zwar Veranstaltungen stattfinden, oder es kann sich aufgrund einer Interaktion höchstens um ein veranstaltungsähnliches Event handeln (**vgl Kap 4.2.3.5**). Schließlich handelt es sich hierbei weder um ein besonderes, inszeniertes Ereignis, noch findet die Zusammenkunft vor Publikum statt oder dient der Belustigung. Daher ist eine Veranstaltung völlig ausgeschlossen.

Fazit: Zusammengefasst stellen die meisten dieser Tatbestände also keine Veranstaltung iSd der VeranstaltungsG dar, und unterliegen daher anderen Rechtskonsequenzen (zb GewO, MarktO, BauO). Da diese jedoch teilweise und (dazu auch nicht immer einheitlich!) vom Gesundheitsministerium als Veranstaltungen eingestuft wurden (**vgl 4.3.2.2**), ergab sich daraus eine komplexe Situation für die betroffenen Einrichtungen und Betriebe, die wohl ohne externe rechtliche Unterstützung kaum zu meistern war.

Nachstehend erfolgt nun eine chronologische Analyse der Covid-19 Rechtsnormen, womit die zuvor angesprochene Problematik dargestellt werden soll. Diese teilt sich in die vom Gesetzgeber verwendeten Begriffe und Definitionen (**Kap 3.2.2.2**), Zuordnungen (**Kap 3.2.2.3**) und Ausnahmen (**Kap 3.2.2.4**).

Es wird dabei wiederum auf die Ausarbeitung in Kap 3.3 (insbesondere Kap 3.3.7 und 3.3.8) zurückgegriffen.

4.2.2.2 Begriffe und Definitionen

Die erste relevante Rechtsnorm ist der Erlass „Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15 EpiG“ (Anhang, Tab 2, Nr 12). In diesem wurden Veranstaltungen als *„Veranstaltungen in ihrem Wirkungsbereich, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen“* bezeichnet und dabei auf das EpiG verwiesen.

De facto war der Begriff **„Veranstaltung“** selbst zu dieser Zeit im EpiG (idF BGBl I 2006/114) **nicht definiert**, was sich auch bis heute nicht geändert hat. Dies betrifft ebenso die Wortfolge **„größere Menschenmengen“**, weshalb sich rein aus dieser Bezeichnung nicht erörtern lässt, ab welcher Personenanzahl eine Veranstaltung vorlag.

Der Gesetzgeber drehte „die Bestimmung quasi um und verfügte, dass alle größeren Menschenansammlungen eine Veranstaltung seien“ (Vögl, 2020b). Daraus lässt sich ableiten, dass der Gesetzgeber offensichtlich **jegliche Zusammenkünfte** von größeren Menschenmengen als **Veranstaltungen** interpretiert hat, was sich in weiterer Folge als zentrale Problematik herausstellte. In diesem Sinne wären außerdem alle Abgrenzungen irrelevant, da ein Zusammentreffen – im öffentlichen wie im privaten Bereich – eine Veranstaltung bedeutete.

Aus der **Historie** lässt sich hierzu ableiten, „dass eine größere Menschenmenge erst dann anzunehmen sei, wenn sie in etwa das Ausmaß einer Menschenmenge annehme, die auf einem **Markt oder im Rahmen von Festlichkeiten** zu erwarten sei. Nach einer Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH) zu § 169a Abs 3 StBG vom 01.11.2001 (GZ 13 Os 90/01) sei unter diesem Begriff eine **unüberschaubare Zahl von Menschen zu verstehen**, wobei als Richtwert jedenfalls **zehn Personen** anzunehmen seien. Zu § 274 StGB judizierte der OGH außerdem, dass **100 Personen** jedenfalls eine Menschenmenge darstellen. Zwar sei die Strafrechtsjudikatur nicht auf das EpiG übertragbar, der Vergleich mit dieser lasse aber den Schluss zu, dass eine größere Menschenmenge (nicht bloß eine Menschenmenge) jedenfalls mehr als zehn Personen betragen müsse“ – so in einem

Erkenntnis des VfGH vom 10.01.20 (**vgl Kap 3.5.1**) über das Verbot gem COVID-19-LV idF BGBl II 2020/98 (mit einer Einschränkung von zehn Personen). Demnach gab es zu diesem Zeitpunkt zwar keine Erläuterung in den Rechtsnormen, was unter einer „größeren Menschenmenge“ zu verstehen war bzw ab welcher Personenanzahl davon gesprochen werden konnte, jedoch lässt sich aus dem genannten Erkenntnis ableiten, dass laut OGH (auch wenn nicht zu 100% auf diese Angelegenheit übertragbar) zumindest zehn Personen zusammenkommen müssen bzw unüberschaubare, „marktähnliche“ Zustände herrschen müssen.

Rückblickend ist dazu anzumerken, dass Veranstaltungen in den folgenden Covid-19 VO immer mit einer höheren Beschränkung angegeben wurden und lediglich die COVID-19-LV Veranstaltungen auf max zehn Personen beschränkte (**vgl Kap 3.3.1.2, Tab 1**), was wiederum laut dieser Rechtsprechung einer größeren Menschenmenge gleichkommt und somit vom Gesetzgeber als Veranstaltung angesehen wurde.

Der Gesundheitsminister wies in diesem Zusammenhang außerdem darauf hin, „dass der Begriff der ‚**Veranstaltung**‘ im **Gesundheitswesen** ein weiterer sei als jener der VeranstaltungsG, was jedoch nicht iSd Einheitlichkeit der Rechtssprache ist, die man sich iSd Rechtssicherheit und letztlich des **rechtsstaatlichen Prinzips** nur wünschen kann“ (Vögl, 2020f, S. 1151). Demnach griff der Gesundheitsminister die Thematik offenbar auf, eine klare Begründung für die Vorgehensweise in Bezug auf diesen Begriff fehlte jedoch. Es wurde also zwar klargestellt, dass der Begriff im Gesundheitsrecht ein größeres Ausmaß annimmt, jedoch dabei nicht beachtet, welche Konsequenzen (zb uneinheitliche Rechtsnormen) dieser mit sich brachte.

Mit der COVID-19-LV (Anhang, Tab 3, Nr 137) wurden Veranstaltungen als „*geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung*“ definiert (§ 10 Abs 2). Diese **Definition** „weicht erheblich von jenem ab, der sich aus den veranstaltungsrechtlichen Regelungen ergibt“ (Vögl, 2020a, S. 20). Grund dafür ist, dass hiermit „weder Bezug auf einen physischen Veranstaltungsort noch auf die Präsenz von ZuschauerInnen genommen wurde, woraus sich jedoch erst eine Darbietung ergibt“ (Vögl, 2020a, S. 20). Einerseits ging der Gesetzgeber (in Bezug auf das EpiG) davon aus, dass jegliche Zusammenkünfte (größerer Menschenmengen) Veranstaltungen sind, andererseits wurde der Begriff hier dann doch explizit definiert, was auch iSd des

rechtsstaatlichen Prinzips ist. Trotzdem enthielt diese Definition **grundlegende Elemente** (zb Publikum oder Ort) nicht, die auf eine Veranstaltung hinweisen.

In derselben VO wurden Freizeiteinrichtungen definiert als „*Betriebe und Einrichtungen, die der Unterhaltung, der Belustigung oder der Erholung dienen*“ (§ 9 Abs 2). Freizeiteinrichtungen, sind demzufolge Einrichtungen und Betriebe, in denen Menschen ihre **Freizeit** (= freie Zeit, **vgl Definition von Opaschowski**) aus verschiedenen Gründen verbringen. Die Definition selbst erscheint **logisch**, wobei man beachten muss, dass sich damit allein generell keine so große Problematik ergeben kann, wie es zb bei den Veranstaltungen der Fall war. Die Definition führte erst in Verbindung mit den zugehörigen Abgrenzungen zu Unklarheiten (**vgl Kap 3.2.2.3**).

In der 2. COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 11, Nr 325) wurden Kultureinrichtungen als „*Einrichtungen, die der kulturellen Erbauung und der Teilhabe am kulturellen Leben dienen*“ definiert (§ 12 Abs 3). Es gilt dasselbe wie für die Freizeiteinrichtungen: Die Definition erscheint logisch und führte ohne die Zuordnungen dazu (**vgl Kap 3.2.2.3**) noch zu keinen Ungereimtheiten.

Die COVID-19-NotMV (Anhang, Tab 10, Nr 312) beinhaltete unterdessen gar keine Definition des Begriffes „Veranstaltung“ mehr. Hier wurden lediglich Ausnahmen angeführt (**vgl Kap 3.2.2.5**). Hierzu stellt sich die Frage, weshalb der Abschnitt dann überhaupt die Bezeichnung „Veranstaltungen“ trug. Diese waren zu diesem Zeitpunkt zwar grundsätzlich verboten, jedoch erschließt sich der Sinn daraus trotzdem nicht. Denn demzufolge geht aus der VO nicht hervor, was mit einer Veranstaltung gemeint war, und daher auch nicht welche Ereignisse untersagt waren.

Fazit: Zusammengefasst wurden Veranstaltungen also nie korrekt – gem der bundesweiten Normdefinition des Veranstaltungsrechts, mit allen Elementen (die eine Veranstaltung ausmachen) – in den Covid-19 Rechtsnormen definiert. Auch in Hinblick auf das EpiG herrschte Unklarheit, zumal dieses Veranstaltungen als Zusammenkünfte „größerer Menschenmengen“ interpretierte, was jedoch nicht weiter erläutert wurde. Der Gesundheitsminister ging lediglich von einem „weiteren“ Begriff aus, was wiederum ebenso nicht genauer beschrieben wurde. Daraus ergibt sich, dass bereits rein dies Begriffserläuterung zu Ungereimtheiten führte.

Die angeführten Begriffserläuterungen von „Veranstaltung“ und „Freizeiteinrichtungen“ änderten sich im Laufe der Zeit über alle VO hinweg nicht, jedoch taten das die Zuordnungen dazu, was nun im Weiteren behandelt wird.

4.2.2.3 Zuordnungen

Im Erlass „Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15 EpiG“ (Anhang, Tab 2, Nr 12) wurden als Bsp für Veranstaltungen *„insbesondere Veranstaltungen in Betrieben, Unternehmen, Schulen (zb Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten“* erfasst (GZ 2020-0.172.682, S. 1). Hier wurden die Veranstaltungen offensichtlich **nach der Austragungsstätte abgegrenzt**, jedoch nicht nach der Veranstaltungsart, woraus sich jedoch im Allgemeinen die wesentlichen Rechtskonsequenzen ergeben. Es stellt sich hierzu ebenso die Frage, welche Tatbestände noch dazugehören, wenn mit dem Wort **„insbesondere“** nur ein paar wenige Bsp explizit genannt wurden (Vögl, 2020, S. 28). Welche genau dies sind, geht demnach nicht aus dem Erlass hervor.

Im Folgenden werden die Zuordnungen zu der obgenannten Definition in der COVID-19-LV (Anhang, Tab 3, Nr 137) analysiert.

Dem Begriff wurden *hierbei „insbesondere kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Filmvorführungen, Ausstellungen, Kongresse“* zugeordnet (§ 10 Abs 2). Auch hier kann man aufgrund der Formulierung davon ausgehen, dass **noch weitere Tatbestände** darunterfallen. Es gilt jedoch dasselbe wie zuvor: Es ging aus der VO nicht hervor.

Kulturelle Veranstaltungen

In diesem Zusammenhang ist nicht genauer erläutert **welche Ereignisse** darunterfallen, zumal in derselben VO in § 9 bspw Theater, Konzertsäle und -arenen, sowie Varietés und Kabarettis angeführt wurden. Weiters wurden in § 10 Filmvorführungen genannt, in § 9 Kinos. Demnach ist unklar, wie diese Bereiche konkret abzugrenzen waren, da Veranstaltungen zu kulturellen Zwecken meist an den in § 9 genannten Orten ausgetragen werden und Filmvorführungen in Kinos iSd des Ortes, wo diese stattfinden.

Ausstellungen

Dies sorgt auch insofern für Verwirrung, da in **§ 9** Ausstellungen aufgezählt wurden. Demnach wären Ausstellungen iSd **§ 10** mit einer Beschränkung auf zehn Personen erlaubt, iSd § 9 jedoch verboten. Tatsächlich sind Ausstellungen **Veranstaltungen** iSd der VeranstaltungsG und dort je nach Bundesland unterschiedlich geregelt. Laut Gesundheitsministerium waren in **§ 9** „**Ausstellungen**, die über einen **längeren Zeitraum** im Verbund eines Museums stattfinden, in **§ 10 Ausstellungen als Einzel-Veranstaltung**, zu denen alle BesucherInnen auf einmal kommen“ gemeint (Vögl, 2020b). Dies geht jedoch aus dem VO-Text nicht hervor. Es stellt sich hierbei die Frage, wie die Betroffenen zu dieser Information kommen hätten sollen, zumal diese erst nach Anfrage bekannt wurde. Man machte es den VeranstalterInnen und den Einrichtungen damit jedenfalls nicht leichter. Zudem kann durch das Fehlen dieser relevanten Information ein **Verstoß gegen das Legalitätsprinzip** verortet werden, zumal geltende Bestimmungen offenbar nicht in der Rechtsnorm ausgewiesen und damit wichtige Informationen vorbehalten wurden.

Filmvorführungen

Filmvorführungen bzw Kinos (Lichtspieltheater) unterliegen den **Landes-KinoG** oder den **VeranstaltungsG** geregelt (Vögl, 2013, S. 44). „Von einer ‚Filmvorführung‘ ist dann die Rede, wenn aufgezeichnete Filme wiedergegeben werden, unabhängig vom Träger/Speichermedium“ (Vögl, 2013, S. 44). Dh der Betrieb von Kinos war nach **§ 9** verboten, jegliche Filmvorführungen im Sinne von Veranstaltungen mit einer Begrenzung von zehn Personen jedoch erlaubt (**§ 10 Abs 1,2**). Hier ergibt sich die ähnliche Problematik wie zuvor. Es war in der Praxis schwierig, rein unter Anbetracht der VO herauszulesen, welche Filmvorführungen in welchem Setting nun erlaubt waren und welche nicht. Legt, man diese Regelungen gleich aus, wie es zuvor bei den Ausstellungen der Fall war, ergibt sich folgende Erklärung: Da Veranstaltungen grundsätzlich erlaubt waren (wenn auch nur sehr eingeschränkt), durften Filmvorführungen als solche ausgetragen werden. Der Betrieb von Freizeiteinrichtungen, daher auch der Kinos, war hingegen grundsätzlich untersagt. Demnach kann in diesem Zusammenhang ebenso von einer Unterlassung des **Legalitätsprinzips** gesprochen werden.

Hochzeiten

„Das Gesundheitsministerium hat die Rechtsmeinung veröffentlicht, dass Hochzeiten bzw Hochzeitsfeiern (korrekt definiert) generell Veranstaltungen **ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze** seien – was jedoch auch nicht eindeutig aus der VO abzuleiten ist“ (Vögl, 2020a, S. 34) und demzufolge erneut nicht iSd des **rechtsstaatlichen Prinzips** ist. Die Zuordnung sollte vom/der VeranstalterIn (meist das Hochzeitspaar) vorgenommen werden. Hochzeiten sind private Veranstaltungen (da persönliche Einladung, **vgl Kap 4.2.3.2**) und „diese könnten auch ohne Darbietungen stattfinden“ (Vögl, 2020, S. 34). Dh, sie wären dann keine Veranstaltung und es würden nur die Bestimmungen der Gastronomie zur Anwendung kommen, sofern Speisen und Getränke verabreicht wurden (Vögl, 2020, S. 34). Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber (wie es auch zuvor bei den Ausstellungen und Kinos der Fall war) wichtige Informationen nicht in die Rechtsnorm mitaufgenommen hat, die jedoch essenziell für die Planung und Durchführung gewesen wären.

Sportveranstaltungen und Kongresse sind Veranstaltungen (Vögl, 2020a, S. 11), weshalb hier in beiden Fällen eine korrekte Zuordnung erfolgte.

Zudem waren in der COVID-19-LV (Anhang, Tab 3, Nr 137) Begräbnisse in § 10 Abs 3 enthalten. Dies wirkt insofern nicht durchdacht, da Begräbnisse „**mangels ,Darbietungs’charakter** keine Veranstaltungen“ sind (Vögl, 2020, S. 5) und hier lediglich die Beschränkung der Personenanzahl angegeben wurde. Somit waren auch keine weiteren Regelungen des Veranstaltungsbereiches anzuwenden. Es geht hier auch nicht hervor, ob der Gesetzgeber Begräbnisse nun wirklich als „Veranstaltungen“ angesehen hat bzw warum diese dann nicht (gleich wie Hochzeiten) in der Definition angeführt wurden. „Diese sollten systematisch eigentlich an einer anderen Stelle in der VO angeführt werden“ (Vögl, 2020c, S. 10). Es kann hier davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber wieder einmal eine Zusammenkunft meinte und keine Veranstaltung, weshalb der Begriff hier zugeordnet wurde.

In § 9 der COVID-19-LV (Anhang, Tab 3, Nr 137) wurde das Betreten von BesucherInnenbereichen in „Sonstigen Einrichtungen“ verboten, was „*Museen und Ausstellungen, aber auch Bibliotheken und Archive, Freizeiteinrichtungen (mit*

Ausnahme des privaten Wohnbereichs), und Seil- und Zahnradbahnen“ umfasste (§ 9 Abs 1).

Dadurch dass hier die Bezeichnung „sonstige“ Einrichtungen gewählt wurde, ergaben sich allein durch diese grundsätzlich keine Unklarheiten. Schließlich ist diese Bezeichnung völlig unabhängig. Anzumerken ist hierbei nur, dass Museen und Ausstellungen korrekterweise zu den Veranstaltungen gehört hätten (Vögl, 2020b). Letzte waren auch richtigerweise dort angeführt, eben nur gleichzeitig (so wie Kinos), was bereits zuvor behandelt wurde. Die maßgebende Problematik war jedoch auf die weitere Erläuterung des Begriffes „Freizeiteinrichtungen“ zurückzuführen.

Freizeiteinrichtungen

Neben der Definition, die im vorherigen Abschnitt behandelt wurde (**vgl Kap 3.2.2.1**), waren hier folgende Zuordnungen angeführt: *„Schaustellerbetriebe, Freizeit- und Vergnügungsparks, Bäder gem § 1 Abs 1 Z 1 bis 7 des Bäderhygienegesetzes (BHygG), Tanzschulen, Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos, Schaubergwerke, Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution, Theater, Konzertsäle und -arenen, Kinos, Varietés und Kabarettts, Indoorspielplätze, Paintballanlagen, Museumsbahnen und Ausflugschiffe“* (§ 9 Abs 2 Z 1-11).

Schaustellerbetriebe

Diese sind im Allgemeinen **Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe** und bilden eine eigene **Fachgruppe** der WKO. Zur Fachgruppe in Wien zählen hierzu etwa „Schausteller, Freizeitparks und Tierparks, Theater, Varietés und Kabarettts, Peepshows, Zirkusse und Tierschauen, Kino-Betriebe, sonstige Berechtigte im Bereich Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe, Kartenbüros oder die Vermittlung für unselbstständige und selbstständige KünstlerInnen sowie selbstständiger Begleitpersonen“ (WKO, 2019c, S. 1). Die „Tätigkeit von Schaustellern in Wien, dh von **Vergnügungsbetrieben oder Betrieben pratermäßiger Art**, ist zb im **VeranstaltungsG** geregelt“ (WKO, 2020c). In Tirol sind dieser Fachgruppe zb auch **Schaubergwerke** und Veranstaltungszentren zugeordnet (WKO, o.J.). Fest steht, dass unter diesem Begriff im Allgemeinen bundesländerweise unterschiedliche Betriebe bzw Einrichtungen fallen. In der Zuordnung sind etwa Freizeit- und Vergnügungsparks, Schaubergwerke, Kinos, Varietés und Kabarettts, sowie Theater, Konzertsäle und -arenen neben den Schaustellerbetrieben extra genannt, obwohl der

Begriff diese Einordnungen (zumindest in genannten Bsp Wien und Tirol) bereits miteinschließt.

„Betriebe pratermäßige Art“ sind zumindest in Wien **Veranstaltungen** und keine Freizeiteinrichtungen. Und durch genau diese Regelung kam es zu einem Missverständnis. So etwa „im Mai am Bsp des Wiener Wurstelpraters. Mit 15.05. durften die Freizeitbetriebe wieder aufsperrern und im Prater waren viele der Meinung, da gehöre man dazu, weil hier schließlich Menschen ihre Freizeit verbringen. Alle Praterunternehmer arbeiten jedoch mit Bewilligungen nach dem Wiener VeranstaltungsG“ (Vögl, 2020b). Daher war der Prater dem Veranstaltungsbereich zuzurechnen, wodurch sich die Öffnung auf Juni verschob (Vögl, 2020b). Dies macht ersichtlich, wie wichtig eine richtige Abgrenzung ist, da damit schlussendlich nicht nur rechtliche, sondern auch wirtschaftliche Konsequenzen verbunden sind.

Hinsichtlich Tierparks ist anzumerken, dass im Rahmen dieser neben **gewerberechtlichen Bestimmungen** auch **Veranstaltungen** stattfinden können bzw veranstaltungsgesetzliche Pflichten (Bewilligung, Anmeldung) zur Anwendung kommen können. Etwa bei **Tierschauen**, dh „bei Einsatz von Raubtieren und ihrer Natur nach wilden Großtieren, oder bei Tierschauen mit abgerichteten Tieren bzw für Streichelzoos“ (Vögl, 2013, S. 249). Auch **Zirkusse** unterliegen den jeweiligen VeranstaltungsG (Vögl, 2013, S. 305).

Tanzschulen, Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos gehören zu den Sport- und Freizeitbetrieben (WKO, 2019), weshalb die Zuordnung hier korrekt war.

Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution, Indoorspielplätze, Paintballanlagen, Museumsbahnen und Ausflugschiffe (Fachgruppe Schifffahrt) sind im Allgemeinen **keine Sport- und Freizeitbetriebe**. Es handelt sich hierbei ebenso nicht um Veranstaltungen, da hier max eine Interaktion stattfindet, jedoch ohne Darbietung und Publikum. Selbstverständlich können aber Veranstaltungen im Rahmen dieser Tatbestände stattfinden, zb auf Ausflugschiffen. Diese Tatbestände sind schlichtweg gewerbliche Tätigkeiten und Dienstleistungen, die demzufolge den KundInnenbereichen zugeordnet gehört hätten.

Bäder zählen zur Fachgruppe der **Gesundheitsbetriebe**, daher ist diese Zuordnung in dieser VO nicht korrekt. Diese wurden jedoch ab der 2. COVID-19-LV-Novelle (Anhang, Tab 4, Nr 174) gesondert, in § 5, geregelt, womit dieses Problem behoben wurde.

In der COVID-19-LV (Anhang, Tab 3, Nr 137) wurde der Bereich Sport in § 8 behandelt. Hiermit wurde das Betreten von „**Sportstätten gem § 3 Z 111 BSFG**“ geregelt. Sportstätten sind demnach *„Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend für die körperliche Aktivität sowie die Betätigung im sportlichen Wettkampf oder im Training bestimmt sind (zb Sporthalle, Sportplatz, spezielle Anlage für einzelne Sportarten), einschließlich den, dem Betrieb der Anlagen oder der Vorbereitung für die Benützung der Anlagen dienenden Einrichtungen, Bauten und Räumlichkeiten“*.

Zu **Sportbetrieben** wiederum gehören Fitnessbetriebe, Figurstudios, FitnesstrainerInnen, gewerbliche Sportbetriebe (Tennis/Badminton/Squash, Bahnengolf, Golfplatz), sonstige gewerbliche Sportbetriebe und Freizeitanlagen (zb Eislaufplätze, Bowling- und Kegelbahnen, Kletter- und Hochseilgärten), sowie die Sportvermittlung. Diese unterliegen je nach Betriebsart und Bundesland unterschiedlichen Voraussetzungen (zb Gewerbeberichtigung). In Wien sind **gewerbliche Sportbetriebe** unter anderem an das **VeranstaltungsG** gebunden (WKO, 2019d, S. 2-3). Obwohl der Gesetzgeber offenbar davon ausgegangen ist, wird „ein Fitnesscenter in der Regel nicht einer Sportstätte entsprechen und als Freizeitbetrieb zu werten sein“ (Vögl, 2020, S. 26). Daraus lässt sich schließen, dass eine Abgrenzung zwischen Sportstätten und Sportbetrieben sinnvoll gewesen wäre, um die entsprechenden Rechtskonsequenzen (zb VeranstaltungsG, Gewerbeberichtigung) miteinzubeziehen. Die Gesetzgebung ging hier vermutlich von einem umgangssprachlichen Begriff aus, der jegliche Einrichtungen und Betriebe, in denen Sport betrieben wird, als Sportstätte definiert.

Dh, hier ergab sich abermals eine komplexe Situation. Zum Vergleich – in der VO über Vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (Anhang, Tab 2, Nr 29) waren Freizeit- und Sportbetriebe noch gemeinsam angeführt (§ 1). Demnach wäre es klarer gewesen, erstens zwischen Sportstätten und Sportbetrieben zu unterscheiden, und zweitens die Sportbetriebe gemeinsam mit den Freizeitbetrieben anzuführen.

Mit der ersten Änderung der COVID-19-LV (Anhang, Tab 4, Nr 153) wurden die Zuordnungen zu Veranstaltungen um „*Angebote zur Förderung von Pflege und Erziehung in Familien, Hilfen zur Bewältigung von familiären Problemen*“ ergänzt (§ 10 Abs 2), mit der 2. COVID-19-LV-Novelle (Anhang, Tab 4, Nr 174) abermals um „*Vernissagen, Angebote der außerschulischen Jugendernziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen*“ (Abs 1).

Generell stellen Angebote zur Förderung von Pflege und Erziehung in Familien, Hilfen zur Bewältigung von familiären Problemen, sowie Angebote der außerschulischen Jugendernziehung und Jugendarbeit per se keine Veranstaltungen dar. Hier ist davon auszugehen, dass diese Tatbestände lediglich dem Veranstaltungswesen zugeordnet wurden, da die Bestimmungen für Veranstaltungen passend für diese Bereiche erschienen. Tatsächlich wäre es jedoch sinnvoll gewesen, diese extra zu regeln. Hiermit zeigt sich, dass der Gesetzgeber willkürlich Tatbestände dem Veranstaltungsbereiche zugeordnet hat, ohne diese mit der Definition (im Veranstaltungsrecht) in Verbindung zu setzen.

Eine weitere Unklarheit tauchte hinsichtlich der Nennung von Vernissagen auf. Es stellt sich die Frage, warum Ausstellungen und Vernissagen extra genannten wurden, da eine Vernissage lediglich die Eröffnung einer Ausstellung ist. Wenn hier schon so genau abgegrenzt wird, müssten hier auch explizit **Finissagen** (Abschluss der Ausstellung) angeführt werden. Denn ansonsten würde das bedeuten, dass Finissagen womöglich nicht erlaubt waren, was jedoch nicht nachvollziehbar gewesen wäre. Man kann davon ausgehen, dass der Gesetzgeber dies schlichtweg nicht bedacht hat, da Ausstellungen und Vernissagen übliche Tatbestände darstellen, man von Finissagen tatsächlich jedoch kaum etwas hört. Nichtsdestotrotz fehlt der Begriff iSd der Vollständigkeit hier.

Schulungen und Aus- und Fortbildungen sind freie Veranstaltungen, sofern sie den primären Zweck der Aus- und Weiterbildung verfolgen. Haben diese Darbietungscharakter, sind sie sehr wohl Veranstaltungen (**vgl Kap 4.1.3.4**). Dh es könnte sich somit um Veranstaltungen handeln, es wurden jedoch keine genaueren Präzisierungen vorgenommen. Das zeigt, dass erneut wichtige Erläuterungen in der VO fehlen.

Im Zuge der 5. COVID-19-LV-Novelle (Anhang, Tab 5, Nr 200) wurden der § 10a Fach- und Publikumsmessen, sowie der § 10b Jugenderziehung und Jugendarbeit und betreute Ferienlager eingeführt, mit der 2. COVID-19-MV-Novelle (Anhang, Tab 9, Nr 297) § 10c Gelegenheitsmärkte und § 10d Sportveranstaltungen im Spitzensport.

Fach- und Publikumsmessen (bereits behandelt) sind ebenso Gelegenheitsmärkte veranstaltungsähnliche Events. Der Gesetzgeber hat diese nun – richtigerweise – nicht direkt den Veranstaltungen zugeordnet. Messen unterliegen zwar grundsätzlich der **GewO**, im Rahmen dieser können jedoch Veranstaltungen stattfinden (die dann wiederum den Bestimmungen für Veranstaltungen zuzuordnen waren) (**vgl Kap 4.1.3.5**). Messen, sowie messeähnliche Veranstaltungen fallen gleichermaßen unter diese Bestimmungen (Vögl, 2020, S. 37).

Gelegenheitsmärkte wurden in der VO definiert als „*Verkaufsveranstaltungen, zu denen saisonal oder nicht regelmäßig an einem bestimmten Platz HändlerInnen, BetreiberInnen von Gastgewerben oder Schaustellerbetrieben zusammenkommen, um Waren, Speisen oder Getränke zu verkaufen oder Dienstleistungen anbieten*“ (§ 10c Abs 1). Diese Definition deckt sich im Wesentlichen mit **der allgemeinen Beschreibung** (**vgl 4.1.3.5**).

Sportveranstaltungen im Spitzensport sind **Sportveranstaltungen** und daher in den jeweiligen VeranstaltungsG unterschiedlich geregelt. Hier wird darauf verwiesen, dass dies „Veranstaltungen, bei denen **ausschließlich SpitzensportlerInnen** gem § 3 Z 8 BSFG 2017 ausüben“ sind. Dies sind demnach „SportlerInnen, die Sport mit dem ausdrücklichen Ziel betreiben, Spitzenleistungen im internationalen Maßstab zu erzielen“ (§ 3 Z 8 BSFG). Dh, diese Regelungen galten also nur für den Bereich des Profisports. Angesichts des hohen Stellenwertes des Sports in Österreich und der Tatsache, dass SpitzensportlerInnen von der Tätigkeit Sport ihre Einkünfte beziehen, ist es rückblickend nachvollziehbar, dass solche Sportveranstaltungen (und auch Trainings in diesem Bereich) nahezu über die ganze Pandemiezeit hinweg erlaubt waren.

In der 2. COVID-19-MV-Novelle (Anhang, Tab 9, Nr 297) wurden unter „Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze“ folgende Bsp angeführt: „*Hochzeits-, Geburtstags- und Weihnachtsfeiern*“.

Hochzeitsfeiern – nun auch korrekt als „Feiern“ bezeichnet – wurden bereits zuvor abgehandelt. Hierbei handelt es sich um **private Veranstaltung**. Mit der Bezeichnung wurde jedoch das zuvor angesprochene Problem beseitigt, dass gewisse Informationen nicht in den VO enthalten waren.

Auch bei Geburtstagsfeiern kann davon ausgegangen werden, dass die Gäste namentlich eingeladen werden und es sich daher um eine **private Veranstaltung** handelt. Wenn diese zb im eigenen Heim stattfindet (ohne Catering oder jegliche Darbietung, würde dieser Tatbestand eine private Veranstaltung im engeren Sinn darstellen (vgl Kap 4.1.3.2).

Dies gilt auch gleichermaßen für Weihnachtsfeiern. Dieser Begriff ist jedoch sehr weit gefasst: Handelte es sich hierbei generell um **betriebliche Weihnachtsfeiern** oder umfasste dieser auch **Weihnachtsfeiern im privaten Umfeld**? Wären damit betriebliche Feiern gemeint gewesen, so wären diese im Einzelfall zu betrachten gewesen. Denn diese sind in den VeranstaltungsG unterschiedlich eingeordnet, so kann es sich dabei um eine öffentliche oder eine private Veranstaltung handeln. Weiters fehlte hier die Angabe des (physischen) Ortes. Fand die Feier in einem Gastronomiebetrieb statt und lag der wesentliche Fokus auf der kulinarischen Verköstigung wären lediglich die Bestimmungen für den Bereich Gastronomie zur Anwendung gekommen, dh zu diesem Zeitpunkt eine Beschränkung der BesucherInnengruppen auf zehn Personen.

Nichtsdestotrotz ist es möglich, dass im Rahmen dieser Feierlichkeiten auch Veranstaltungen iSd der VeranstaltungsG stattfinden, die dann wiederum den Bestimmungen für Veranstaltungen unterliegen. Außerdem waren „Veranstaltungen im privaten Bereich“ in dieser VO weiterhin von den Regelungen ausgenommen, was wiederum auf die bereits zuvor genannte Problematik hinausläuft. Daraus lässt sich ableiten, dass immer der Einzelfall betrachtet werden und womöglich auch eine rechtliche Meinung dazu eingeholt werden musste. Denn durch die ganzen

Zuordnungen und Ausnahmen, kann man davon ausgehen, dass sich schlussendlich keiner mehr auskannte und im Zweifelsfall beliebige Entscheidungen getroffen wurden.

In der COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 10, Nr 304) wurden Veranstaltungen „*kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern, Filmvorführungen, Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugschiffen zu touristischen Zwecken, Ausstellungen, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte*“ zugeordnet (§ 13 Abs 2).

Erste vier Begriffe wurden bereits zuvor analysiert, sowie Filmvorführungen und Kongresse (**vgl Zuordnungen COVID-19-LV**)

Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte wurden in dieser VO plötzlich direkt als **Veranstaltungen** ausgewiesen, obwohl es sich hierbei nicht um solche handelt und diese in vorangegangenen VO korrekterweise in eigenen Paragrafen geregelt wurden. Unverständlich ist in diesem Zusammenhang auch, warum in § 5 (KundInnenbereiche) Märkte im Freien genannt wurden, zumal Gelegenheitsmärkte ebenso im Freien stattfinden können. Auch ist hier „unklar, warum hier nur auf Märkte im Freien verwiesen wird, weil der Hinweis gleichermaßen für Märkte in geschlossenen Räumen passt“ (Vögl, 2020, S. 20). Dh, für Märkte in geschlossenen Räumen gab es keine Regeln (Vögl, 2020f, S. 1153). Daraus lässt sich ableiten, dass die Situation für Märkte nun äußerst kompliziert wurde. Erstens waren diese auf einmal Veranstaltungen, was bedeutete, dass die Bestimmungen diesbzgl (§ 13) beachtet werden mussten. Zusätzlich kamen die Vorschriften von Märkten im Freien von § 5 hinzu (sofern diese im Freien stattfanden), sowie die üblichen Bestimmungen, zb der örtlichen MarktO.

Eine Jubiläumsfeier kann im Sinne einer Firmenfeier eine private Veranstaltung darstellen, aber auch öffentlich sein. Hierzu gibt es keine weitere Ausführung, dh der Begriff schließt sämtliche Feiern von Jubilaren mit ein. Es handelt sich jedoch um eine Veranstaltung.

Ausstellungen waren nun nur mehr unter den **Veranstaltungen** angeführt, nicht wie zuvor in zwei Paragrafen parallel. Doch an dieser Stelle ist nicht erkenntlich, ob es sich dabei nun nur um „Ausstellungen, die über einen längeren Zeitraum im Verbund

eines Museums stattfinden“ handelt, wie zuvor in § 10. Oder auch um „Ausstellungen als Einzel-Veranstaltung, zu denen alle BesucherInnen auf einmal kommen“, wie zuvor in § 9 oder um beides. Der Zutritt zu Museen und Museumsbahnen war jedenfalls verboten (§ 12 Abs 2), was Ausstellungen in diesem Setting zumindest ausschloss. Demnach war hier die richtige Zuordnung erfolgt, es fehlte aber weiterhin die genauere Erläuterung dazu.

Bei Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugsschiffen zu touristischen Zwecken kann von einer **gewerblichen Tätigkeit** ausgegangen werden. Hier stellt sich die Frage, warum dieser Tatbestand nicht, wie zb Seil- und Zahnradbahnen, unter § 4 geregelt wurde. Zwar können im Rahmen dieser Fahrten Veranstaltungen stattfinden, die Fahrt an sich stellt jedoch sinngemäß keine Veranstaltung dar. Hier war der Gesetzgeber offenbar wieder einmal ein der Meinung, dass es sich um eine Zusammenkunft von Menschen handelte – also (in seinem Schluss) um eine Veranstaltung.

Freizeiteinrichtungen wurden in der COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 10, Nr 304) in § 12 geregelt. Hierzu zählten nun, nahezu gleich wie zuvor: „*Schaustellerbetriebe, ..., Bäder, ..., Tierparks und Zoos*“ (§ 12 Abs 2).

Demnach waren Bäder plötzlich wieder Freizeitbetriebe, obwohl diese zuvor – korrekterweise – gesondert geregelt waren. Neu war, dass nun Tierparks und Zoos explizit erwähnt wurden. Dazu ist anzumerken, dass in Österreich weder im Tierschutzgesetz (TSchG), noch in der Zoo-VO zwischen Tierparks, Zoos und Ähnlichen unterschieden wird. Ein Zoo ist ein zoologischer Garten und daher ein Überbegriff bzw ein Synonym für Tiergarten, Tierpark und ähnliche Begriffe. Es herrschen lediglich **umgangssprachliche Unterschiede**, zb dass ein Tiergarten ein kleineres Gelände umfasst. Grundsätzlich ist eine Angabe von mehreren Zuordnungen wünschenswert (um möglichst viele Tatbestände zu erfassen), in diesem Fall erfüllte das jedoch keinen Nutzen.

In der COVID-19-NotMV (Anhang, Tab 10, Nr 312) veränderte sich die **Ordnung der Rechtsnorm** in Bezug auf Freizeiteinrichtungen. Diese waren nun im § 5 **KundInnenbereiche** geregelt, wobei „*Archive, Bibliotheken und Büchereien*“ angeführt wurden (§ 5 Abs 3 Z 12). Diese Orte sind jedoch **keine Freizeitbetriebe**

iSd dieser VO („die der Unterhaltung, der Belustigung oder der Erholung dienen“), auch wenn sie in der Praxis möglicherweise meist in der Freizeit aufgesucht werden. Sie werden im Allgemeinen als „**Kultur- und Bildungseinrichtungen**“ verstanden (BMKOES, o.J.). Hierzu ist anzumerken: Büchereien sind grundsätzlich öffentlich zugänglich, bei Bibliotheken wird zwischen öffentlichen und wissenschaftlichen Einrichtungen unterschieden. Die beiden Begriffe werden meist synonym verwendet, es gibt **keinen offiziellen Unterschied** (*Bibliothekswesen*, 2012). Jedoch sind beide jedenfalls von Buchhandlungen abzugrenzen, die gewinnorientiert diversen Medien im Handel vertreiben. Aufgrund des **Dienstleistungscharakters** dieser Einrichtungen ist die Einordnung unter den KundInnenbereichen durchaus sinnvoll, jedoch nicht als Freizeiteinrichtungen gem dieser Definition.

Diese Zuordnung änderte sich mit der 2. COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 11, Nr 325) wieder. Hier wurden „*Museen, Kunsthallen und kulturelle Ausstellungshäuser, Bibliotheken, Büchereien und Archive*“ in den Abschnitt **KundInnenbereiche (§5)** eingeordnet, jedoch ohne die vorherige Bezeichnung der Freizeiteinrichtungen. Diese waren nämlich wiederum gesondert in **§ 12** als **Freizeit- und Kultureinrichtungen** geregelt. Hier wurde extra angegeben, dass für oben genannte Tatbestände die Bestimmungen der Freizeit- und Kultureinrichtungen *nicht* zur Anwendung kommen (§ 12 Abs 3). Dh, der Gesetzgeber spricht hier nun (wie es bereits zuvor sinnvoll gewesen wäre) von Kultureinrichtungen, schließt jedoch im Weiteren wesentliche Orte des kulturellen Geschehens explizit von den Regelungen dafür aus. Hierzu stellt sich die Frage wieso genannte Tatbestände nicht in den Bereich der Freizeit- und Kultureinrichtungen aufgenommen wurden und zusätzlich für KundInnenbereiche in diesen Einrichtungen auf § 5 verwiesen wurde.

Kunsthallen und kulturelle Ausstellungshäuser dienen im Wesentlichen der **Ausstellung von Kunst und Kultur**. Nicht nachvollziehbar ist, warum diese dann nicht unter den Kultureinrichtungen angeführt wurden, da hier ebenso Kultur „konsumiert“ wird oder im Sinne von Ausstellungen unter den Veranstaltungen. Es gilt außerdem dasselbe wie zuvor: wieso wurde hierbei dann nicht einfach für KundInnenbereiche auf § 5 verwiesen?

In dieser VO wurden den Kultureinrichtungen „*Theater, Konzertsäle und -arenen, Kinos, Varietés und Kabarettts*“ zugeordnet (§ 12 Abs 3). Auch wenn die Abgrenzung

hiermit in eine richtige Richtung gelenkt wurde, ist die Bezeichnung doch nicht ganz schlüssig, da wie bereits zuvor erwähnt, alle diese Tatbestände zum (Über-)Begriff der Schaustellerbetriebe gehören, der wiederum den Freizeitbetrieben untergeordnet wurde (**vgl § 12 Abs 2 Z 1 2. COVID-SchuMaV**). Da die Freizeit- und Kulturbetriebe gemeinsam geregelt wurden und somit in beiden Bereichen dieselben Bestimmungen zur Anwendung kamen, gab es zumindest keine Unklarheiten, welche Bestimmungen nun anzuwenden waren, trotzdem ändert dies nichts an der Sache, dass genannte Tatbestände keine Kultureinrichtungen sind, sondern einfach nur übliche Orte für kulturelle Ereignisse. Dh, hier lässt sich erneut das Problem mit den **umgangssprachlichen Begriffen** verorten.

Im Bereich der Veranstaltungen (§ 13) wurden nun **Ausstellungen gar nicht mehr erwähnt**. Dieser Begriff ist generell in der gesamten VO nicht mehr zu finden. Dies ist insofern beachtenswert, als dass er zuvor in einer VO sogar in zwei Abschnitten zugleich erwähnt wurde. Entweder wurde der Begriff (aufgrund vorheriger Problematiken) absichtlich ausgelassen, vergessen oder der Gesetzgeber schloss diesen in einen anderen Begriff mit ein, etwa in kulturelle Veranstaltungen. Schließlich wurden auch die zuvor explizit erwähnten Vernissagen nicht mehr angeführt. Man kann also davon ausgehen, dass wohl die letzte Möglichkeit am wahrscheinlichsten ist.

Fazit: Insgesamt lässt sich zu den Zuordnungen folgendes schlussfolgern: Es herrschte ein scheinbar nicht enden wollendes Hin und Her zwischen Paragraphen, Begriffen und Abgrenzungen. Dies war vor allem in Bezug auf Veranstaltungen und Freizeit- und Kultureinrichtungen erkennbar. Waren gewisse Tatbestände in der einen VO einem dieser beiden Bereiche zugeordnet, änderte sich dies mit der nächsten VO wieder. Es ist hier schlussendlich auch schwierig, zu beurteilen, was in dieser Hinsicht richtig oder falsch war, schließlich lässt sich aus den ganzen Zuordnungen schlussfolgern, dass der Gesetzgeber offenbar weder die Grundlagen des Veranstaltungsrechts noch die Zuordnungen der Fachgruppen der WKO beachtet hat. Dies Zuordnungen geschahen im Wesentlichen auf Basis von umgangssprachlichen Begriffen, wobei genauere Erläuterungen ebenfalls außer Acht gelassen wurden. Das zeigt von einer willkürlichen, unsystematischen, ungenauen Art der Zuordnung und Abgrenzung.

4.2.2.4 Ausnahmen

Im Erlass „Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15 EpiG“ (Anhang, Tab 2, Nr 12) wurden folgende Ausnahmen angegeben: *„Zusammenkünfte allgemeiner Vertretungskörper, der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr, in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw), nach völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Arbeitstätigkeit in Unternehmen, Betriebsversammlungen und der öffentliche Personenverkehr“* (GZ 2020-0.172.682, S. 1-2). Bei diesen Tatbeständen handelt sich lediglich um **diverse Zusammenkünfte** von Menschen, nicht jedoch um Veranstaltungen. Zuvor war im Erlass von einer Untersagung von Veranstaltungen die Rede. Durch die Überleitung im Erlass: „Davon nicht erfasst sind ...“ lässt sich schließen, dass der Gesetzgeber die Tatbestände der Ausnahmen definitiv als Veranstaltungen angesehen hat, was jedoch nicht korrekt war.

Die COVID-19-LV (Anhang, Tab 3, Nr 137) beinhaltet die Ausnahmen *„Veranstaltungen im privaten Bereich, Versammlungen nach dem Versammlungsg, Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken und Betretungen nach § 5“* (Ausbildungseinrichtungen) (§ 10 Abs 3).

Veranstaltungen im privaten Bereich

Dazu ist folgendes anzumerken: Erstens ist nicht nachvollziehbar, ob mit der Bezeichnung „im privaten Bereich“ das **Setting** bzw der **Ort** der Veranstaltung (wenn ja, wo ist die Grenze?) gemeint ist oder darunter jegliche **private Veranstaltungen** bzw Zusammenkünfte fallen. Betrachtet man gleichzeitig die Bsp von Veranstaltungen so waren dort auch **Hochzeiten** angeführt – welche im Allgemeinen eine private Feierlichkeit darstellen (vgl Kap 4.1.3.2). Es stellt sich zu dieser Thematik die Frage, ob diese dann dem privaten Bereich zuzuordnen waren, wenn diese zb zu Hause im Garten etc „veranstaltet“ wurden? Geht man davon aus, dass Hochzeitsfeiern private Ereignisse sind (was auch der Fall ist) und dass der Gesetzgeber mit dem privaten Bereich den Wohnbereich, den eigenen Grund etc

gemeint hat (das wurde nicht genauer definiert), wären diese ohne Einschränkungen möglich gewesen, da es keine näheren Bestimmungen dazu gab. Jedenfalls wäre es hierbei nicht erlaubt gewesen, zB ein gewerbliches Catering hierfür zu organisieren.

Weiters sind Veranstaltungen nach dem VersammlungsG keine Veranstaltungen (**vgl Kap 4.2.3.4, Versammlungen**), weshalb diese Aufzählung hier keinen Sinn macht. Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken könnten etwa Besprechungen oder Fortbildungs(kurse) sein, sie stellen jedoch nicht zwingend eine Veranstaltung im Sinne einer Darbietung dar (**vgl Kap 4.2.3.4**) Hinsichtlich des Betretens von Ausbildungseinrichtungen kommt die Frage auf, wie eine reine Betretung eines Ortes bereits eine Veranstaltung darstellen soll.

Bis auf die Ausnahme der Veranstaltungen im privaten Bereich – wenn damit Private Veranstaltungen iSd des Veranstaltungsrechts gemeint waren und nicht nur der Ort der Zusammenkunft – stellen die angeführten Tatbestände ebenso lediglich Zusammenkünfte zu verschiedenen Zwecken dar, jedoch keine Veranstaltungen.

In der 3. COVID-19-LV-Novelle wurden *„Betretungen von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietés und Kabarets, die mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgen“* als Ausnahmen vom Veranstaltungsverbot angeführt (§ 10 Abs 11 Z 7). Dies erscheint sehr abstrakt. „Ein Konzertsaal, in den man als BesucherIn mit dem Auto hineinfährt, ist wohl eine Einzigartigkeit, die nur der Fantasie des VO-Gebers entspringt“ (Vögl, 2020, S. 35). Diese Bestimmung ergibt durchwegs keinen Sinn. Unabhängig davon, dass die Wortfolge „die mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgen“ bedeutet, dass die genannten Orte nur mit dem Auto „betreten“ werden durften – was in der Realität wohl kaum (wenn dann bei Autokinos) erfolgen dürfte – stellt eine Betretung allein keine Veranstaltung dar. Hier wurden lediglich Veranstaltungsorte aufgezählt und das heißt nicht zwingend, dass an diesen Orten Veranstaltungen stattfinden müssen. Hier wäre dann wohl eher das „Betreten“ bzw korrekt formuliert das Befahren von KundInnenbereichen der Fall.

Laut der COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 10, Nr 304) waren vom Veranstaltungsverbot ausgenommen: *„Sportveranstaltungen im Spitzensport, berufliche Zusammenkünfte, Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich (mit Ausnahmen von Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses*

dienen, wie insbesondere Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen), Versammlungen nach dem Versammlungsg, Zusammenkünfte von politischen Organen, unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, Zusammenkünfte gem dem ArbVG und Zusammenkünfte von nicht mehr als sechs Personen aus max zwei verschiedenen Haushalten, zuzüglich Minderjähriger“ (§ 13 Abs 3) sowie „Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen“ (§ 13 Abs 5). Weiters „Zusammenkünfte zu erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz (IntG), zur Vorbereitung und Durchführung von Fahraus- und Weiterbildungen, sowie zu allgemeinen Fahrprüfungen und zu beruflichen Abschlussprüfungen“ (§ 13 Abs 6).

Veranstaltungen im Spitzensport wurden in dieser VO in **§ 14** gesondert geregelt, weshalb nicht nachvollziehbar ist, warum diese hier noch einmal extra angeführt wurden, zumal das in vorherigen VO auch nie der Fall war.

Eine Neuerung gab es im Bereich der Veranstaltungen im privaten Wohnbereich: Hier wurde explizit angeführt, dass davon nur jener Bereich betroffen ist, der der direkten **Stillung des Wohnbedürfnisses** dient, nicht jedoch etwa Garagen, Gärten, Schuppen und Scheunen. Daraus lässt sich schließen, dass eine private Feier bspw im Wohnzimmer stattfinden durfte, jedoch nicht im eigenen Garten. Der Gesetzgeber wollte damit offenbar **Garten- bzw Garagenpartys** und Ähnlichen den Kampf ansagen. Jedoch stand dies im Gegensatz mit dem Leitgedanken, dass man Zusammenkünfte möglichst im Freiluftbereich abhalten sollte, da hier die Ansteckungsgefahr geringer war. Diese Regelung war im Nachhinein betrachtet also nicht sehr sinnvoll.

Hinsichtlich der restlichen Ausnahmen handelte es sich wieder um **Zusammenkünfte von Menschen in verschiedenen Settings**, jedoch nicht um Veranstaltungen iSd des Veranstaltungsrechts und max in Einzelfällen um **veranstaltungsähnliche Events** (vgl Kap 4.1.3.5). Wie zuvor erwähnt, ging der Gesetzgeber offensichtlich (noch immer) davon aus, dass jegliche Zusammenkünfte Veranstaltungen sind. Zudem ist die Anzahl der angeführten Ausnahmen beträchtlich. Diese Vielzahl wäre in Bezug auf die Zuordnungen auch wünschenswert gewesen. Man könnte davon

ableiten, dass die Ausnahmen wohl wichtiger waren als die generellen Zuordnungen zum Begriff der Veranstaltung.

In der COVID-19-NotMV (Anhang, Tab 10, Nr 312) wurden folgende Ausnahmen vom „Veranstaltungsverbot“ aufgezählt: *„unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, Versammlungen nach dem VersammlungsgG, Veranstaltungen zur Religionsausübung, unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, unaufschiebbare Zusammenkünfte gemäß dem ArbVG, Begräbnisse, Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen, Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen nach dem IntG und zu beruflichen Abschlussprüfungen“* (§ 12 Abs 1).

Hier gilt demnach dasselbe wie bei den VO zuvor: Sämtliche Zusammenkünfte wurden als Veranstaltungen verbucht. Es kommt jedoch noch die Besonderheit dazu, dass in dieser VO der **Begriff der Veranstaltung nicht mehr definiert** wurde (**vgl Kap 4.2.2.4**). Es wurden also Ausnahmen für einen Bereich aufgezählt, der in der VO nicht näher erläutert wurde. Man kann hier nur im Umkehrschluss annehmen, dass alle Tatbestände, die nicht angeführt waren, als Veranstaltung zu werten waren. In Anbetracht der Umstände, dass bereits zuvor Schwierigkeiten und ein Hin und Her hinsichtlich der Begriffszuordnungen herrschte, kann man von vorherigen VO auch nicht darauf schließen, welche Ereignisse Veranstaltungen waren.

Mit der 4. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 14, Nr 451) wurden Zusammenkünfte *„zum Zweck der Ausübung von Sport im Freiluftbereich“*, sowie *„von medizinischen und psychosozialen Selbsthilfegruppen“* als Ausnahmen vom Veranstaltungsverbot definiert (§ 13 Abs 3 Z 9,10). Die simple **Sportausübung** im Freiluftbereich (ohne ZuseherInnen) stellt lediglich eine **Interaktion** dar, jedoch keine Veranstaltung. Es handelt sich dabei also höchstens um ein veranstaltungsähnliches Event (**vgl Kap 4.1.3.5**), nicht aber um eine Veranstaltung, weshalb diese Zuordnung hier nicht korrekt war. Andererseits gab es in dieser VO keinen Abschnitt, der den Sport an sich regelte, lediglich die „§ 9 Sportstätten“ – was aber auch nicht passend gewesen wäre. Man kann daraus schließen, dass der Gesetzgeber diesen

Tatbestand vermutlich als Veranstaltung gewertet hat, da es sich um eine Zusammenkunft handelt, welche in keinen anderen Teil der VO gepasst hätte. Dasselbe gilt auch für zweite Ausnahme: hier kommt es zu einer Interaktion – ohne Publikum, ohne Darbietung – weshalb das keine Veranstaltung sein kann.

Fazit: Zu den Ausnahmen lässt sich schlussfolgern, dass diese sehr umfangreich gestaltet waren und darunter stets Tatbestände angeführt waren, die keine Veranstaltungen iSd Veranstaltungsrechts darstellten. Zudem war auch in Bezug auf die einzelnen Tatbestände nicht immer klar, was damit gemeint war. Die Ausnahmen wechselten sich außerdem von VO zu VO ab, was den Anschein bringt, dass gerade jene Tatbestände zum jeweiligen Zeitpunkt erlaubt waren, die gerade in die Situation passten.

4.2.2.5 Fazit: Definitionen und Zuordnungen

Abschließend wird zu diesem Kapitel folgendes angemerkt: Insgesamt entstanden vor allem Problematiken hinsichtlich der Begriffsdefinition der Veranstaltung, welche von der Definition iSd des Veranstaltungsrechts erheblich abwich, sowie in Hinblick auf die Abgrenzungen zwischen Veranstaltungen und Freizeitbetrieben. In diesem Zusammenhang kann teilweise von einem regelrechten Zuordnungs-Chaos gesprochen werden. „Die Covid-19 VO ziehen eine Abgrenzung der beiden Bereiche nicht erkennbar durch“ (Vögl, 2020a, S. 11). Es wirkt, als wären die Begriffe nach Lust und Laune willkürlich zugeordnet worden, wie etwa „nach einem freihändigen ‚Wellenbrecher‘-Prinzip: du dahin – du dorthin“ (Vögl, 2020b). Zudem wurden unter den Ausnahmen eine Menge Tatbestände angeführt, die jedoch Großteils mit Veranstaltungen nichts zu tun hatten. Es ist also rückblickend nicht verwunderlich, dass hier bereits nach einigen VO ein großes Maß an Verwirrung in beiden Bereichen herrschte, zumal diese sich nahezu im Wochentakt geändert haben.

Aus dieser Ausarbeitung lassen sich folgende zentrale Problematiken ableiten:

- Die Definitionen entsprachen nicht den allgemein üblichen Definitionen und basierten teilweise auf umgangssprachlichen Begrifflichkeiten.
- Es fehlten wesentliche Erläuterungen.
- Die Zuordnungen zu den Begriffen waren nicht immer korrekt.
- Die Abgrenzungen erfolgten nicht einheitlich und wirkten willkürlich und unsystematisch.

- Die Zuordnungen orientierten sich nicht an der Praxis, da wesentliche (gesetzliche) Grundlagen außer Acht gelassen wurden.
- Manche Bereiche wurden teils sehr detailliert angeführt (zb die Ausnahmen), andere hingegen viel zu unpräzise.

Abgesehen von den Begrifflichkeiten und Einordnungen waren jedoch auch Teile der Inhalte diffus, was nun im nachstehenden Abschnitt behandelt wird.

4.2.3 Bestimmungen

Im nachstehenden Abschnitt werden die Inhalte der für den Veranstaltungsbereich relevanten Covid-19 Bestimmungen genauer betrachtet. Dies umfasst im Wesentlichen:

- das Verbot von Veranstaltungen (**Kap 4.2.3.1**),
- Personenobergrenzen (**Kap 4.2.3.2**),
- die Allgemeinen Schutzmaßnahmen (**Kap 4.2.3.3**),
- das Covid-19 Präventionskonzept und die/den Covid-19 Beauftragte/n (**Kap 4.2.3.4**),
- den Gastronomiebetrieb bei Veranstaltungen (**Kap 4.2.3.5**),
- den Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr (**Kap 4.2.3.6**),
- sowie gesonderte, vom landesgesetzlichen Veranstaltungsrecht abweichende, Bestimmungen zur Anzeige und Bewilligung (**Kap 4.2.3.7**).

Mit den Covid-19 Regelungen wurden demnach Veranstaltungen während der Pandemie nicht nur für eine bestimmte Zeitspanne untersagt. Sofern diese – gem der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden VO – stattfinden durften, wurden den VeranstalterInnen gewisse Vorschriften und Einschränkungen auferlegt. Diese standen dabei stets in Abhängigkeit zum Infektionsgeschehen im Land (später Bundesland), was sich im Folgenden in unterschiedlichen Ausprägungen der Maßnahmen widerspiegelte.

4.2.3.1 Veranstaltungsverbot

In der nächsten relevanten Rechtsnorm, dem Erlass „§ 15 Epidemiegesetz 1950“ (Anhang, Tab 3, Nr 80), wurde verlautbart: *„Klargestellt wird, dass das Betreten von öffentlichen Orten grundsätzlich verboten ist, was Veranstaltungen verunmöglicht“* (GZ 2020-0.221.712, S. 1). „Veranstaltungen waren nach dieser VO nicht dezidiert

untersagt, wenn auch das Gesundheitsministerium offensichtlich davon ausging, dass sich das Verbot daraus ergab“ (Klose, 2020, S. 131). Außerdem muss eine Veranstaltung nicht unbedingt an einem öffentlichen Ort stattfinden, auch nicht, wenn es sich um eine öffentliche Veranstaltung (iSd der VeranstaltungsG) handelt (**vgl Kap 4.2.3.1 und 4.2.3.2**). Umgekehrt taucht hier die Frage auf, ob daher (öffentliche) Veranstaltungen auf Privatgrund wiederum erlaubt gewesen wären. Diese Formulierung ist also insofern irreführend, als dass Veranstaltungen nicht automatisch mit einem Betretungsverbot öffentlicher Orte untersagt werden können. Diese Bestimmung wirkt eher wie eine Schlussfolgerung als eine Anordnung (wenn das, dann das). Dh, dass damit zwar kein Veranstaltungsverbot ausgesprochen wurde, der Gesetzgeber jedoch davon ausging, dass das erlassene Betretungsverbot ein solches offensichtlich mit sich brachte. Diese Schlussfolgerung ergibt aufgrund genannter Argumente keinen Sinn und warf somit nur noch mehr Fragen auf.

Das Verbot von Veranstaltungen (bzw von diversen Zusammenkünften) zog sich nahezu durch die gesamte Pandemiezeit (**vgl Kap 3.3.8**). Es war mitunter eine der ersten Maßnahmen, die seitens der BReg angeordnet wurde. Das Verbot selbst beruhte von Anfang an auf § 15 des EpiG, womit das **„Zusammenströmen größerer Menschenmengen“** – wie es meist bei Veranstaltungen der Fall ist – gewissen **Einschränkungen unterworfen oder gänzlich untersagt** wurde (§ 15 Abs 1 EpiG). In diesem Zusammenhang gilt jedoch zu beachten, dass seit der Änderung des EpiG vom 26.02.21 (Anhang, Tab 13, Nr 438) ein explizites Untersagen nicht mehr in diesem Gesetz enthalten ist. Seither kann auf Basis dieser Rechtsnorm ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen lediglich in Bezug auf die Einhaltung von gewissen Vorschriften „beschränkt“ werden (zb Personen- oder Berufsgruppenbeschränkung, Auflagen zur Durchführung, Bewilligungspflicht), nicht jedoch generell verboten. Da die Rechtsnormen in diesen Zeiten jedoch einem ständigen Änderungsprozess unterliegen und an die jeweilige Situation angepasst werden, ist nicht auszuschließen, dass die Ermächtigung zu einem totalen Veranstaltungsverbot in Zukunft wieder ins EpiG aufgenommen wird.

Das Verbot war zu Beginn der Pandemie ausschließlich auf Grundlage des EpiG möglich, wobei hierzu die BezVBeh berufen waren (Keisler, 2020, S. 19). Durch das 16. COVID-19-Gesetz (Anhang, Tab 4, Nr 158) vom Mai 2020 wurde mit § 43 Abs 4a EpiG eine weitere gesetzliche Basis geschaffen, womit von dort an der

Gesundheitsminister für VO, die „die Regelung von Veranstaltungen“ betreffen zuständig war (Keisler, 2020, S. 20). Explizite Veranstaltungsverbote wurden zuerst (wie im EpiG geregelt) mit Erlässen der LH und der BezVBeh angeordnet, später – als die Rechtsgrundlage im EpiG (§ 43a) dafür bestand – mit den Covid-19 VO des Gesundheitsministers (**vgl Kap 4.2.1**). Demzufolge bildete von Anfang an das EpiG die rechtliche Grundlage für veranstaltungsbezogene Verbote oder Vorschriften und für weiterführende VO. Seitdem hier die entsprechende Ermächtigung (§ 43) dazu enthalten ist, ist der Gesundheitsminister für die Anordnung solcher Maßnahmen zuständig. Es kam hier also zu ersten **Kompetenzverschiebungen**, von der Regionalen und Landesebene zur Bundesebene.

Die Covid-19 Maßnahmen, und darunter auch das Veranstaltungsverbot, basierten tatsächlich jedoch nicht nur auf dem EpiG, sondern auch auf dem COVID-19-MG (**vgl Kap 4.2.1**). Dies ist allerdings „fraglich, denn es ermächtigte nur zur Erlassung von Verboten, Bedingungen und Auflagen von Betretungen diverser Orte“ (Keisler, 2020, S. 19), nicht aber zu einem Veranstaltungsverbot oder zu einer Auferlegung von Vorschriften diesbzgl. Dh, obwohl es dafür eine gesetzliche Grundlage (das EpiG) zum damaligen Zeitpunkt gab, wurde ein weiteres Gesetz zur Begründung der gesetzten Maßnahmen herangezogen, obwohl dieses nicht die entsprechenden Ermächtigungen dazu enthielt.

Erst mit einer Änderung des COVID-19-MG (BGBl I 90/2021) Ende Mai 2021 wurden in § 5 eigene Bestimmungen für „Zusammenkünfte“ geschaffen (Anmerkung: wurde in dieser Arbeit nicht mehr berücksichtigt). Demnach hat es ein ganzes Jahr gedauert, bis dieser Bereich, mit entsprechenden Vorschriften, Ermächtigungen und Zuständigkeiten, schließlich ins COVID-19-MG aufgenommen wurde. Dh, VO, die sich auf Zusammenkünfte und Veranstaltungen beziehen, sind nun durch das EpiG und das COVID-19-MG rechtlich gedeckt. Nichtsdestotrotz erschließt sich aber nicht der Sinn daraus, warum dieser Bereich überhaupt durch zwei Rechtsnormen parallel geregelt wurde, zumal sich die Inhalte dieser auch überschneiden.

Generell untersagt (jedoch immer mit gewissen Ausnahmen) waren Veranstaltungen im Frühling, **vor und während des ersten Lockdowns (10.03.20 – 01.05.20)**, sowie im Herbst, **ab dem Lockdown light (03.11.20)**. Einzig in Vorarlberg durften aufgrund der Sonderbestimmungen ab dem 15.03.21 wieder Veranstaltungen

stattfinden. In allen anderen Bundesländern galt bis zu den Öffnungen Mitte Mai 2021, weiterhin ein generelles Verbot. In den Zeiten zwischen den allgemeinen Verboten – von Mai bis Oktober 2020 – durften Events (iSd Covid-19 VO) nur unter gewissen Auflagen stattfinden, welche im Weiteren (**ab Kap 4.2.3.2**) behandelt werden. Demzufolge waren in einem Jahr der Pandemie Veranstaltungen bundesweit etwa die Hälfte der Zeit verboten. In der restlichen Zeit änderten sich die Auflagen dazu ständig und diese enthielten teils derart restriktive Maßnahmen (**vgl Kap 3.3.8**), dass viele Veranstaltungen – trotz Erlaubnis und abgesehen vom hohen Risiko – deshalb nicht abgehalten wurden.

Da es mit der Zeit zunehmend Unterschiede in der Infektionslage in den Bundesländern gab (AGES, 2021b), sollte die Corona-Ampel und mitunter eine spezielle **Ampel für den Veranstaltungsbereich** (Anhang, Tab 16) für Klarheit hinsichtlich der Auflagen für Events schaffen. Diese sah ein Verbot bei der **Ampelfarbe Rot** vor. Ihre Gültigkeit erstreckte sich nur über wenige Wochen (04.09. bis 20.09.), weshalb diese in der Praxis schlichtweg keine Anwendung fand. Am 21.09. trat die 11. COVID-19-LV-Novelle (Anhang, Tab 8, Nr 281) in Kraft, womit von den regionalen Maßnahmen wieder auf bundesweite Bestimmungen umgeschwenkt wurde. Damit wurde auch diese spezielle Ampel nach nur so kurzer Zeit wieder außer Kraft gesetzt. Man könnte hier einerseits sagen, dass der Gesetzgeber es zumindest versucht hat, der Branche ein wenig Leben einzuhauchen und eine Perspektive zu geben, andererseits fehlte hierbei die Weitsicht, weshalb dieses „Projekt“ schlussendlich scheiterte.

Fazit: Auf Basis dieser Erkenntnisse lässt sich zum Veranstaltungsverbot folgendes zusammenfassen: Ein halbes Jahr lang waren Veranstaltungen in Österreich auf Grundlage des Gesundheitsrechts (EpiG) untersagt. Rechtlich gesehen ist hierbei nicht alles einwandfrei abgelaufen. Es wurden etwa VO auf Basis des COVID-19-MG erlassen, wozu die explizite Ermächtigung fehlte. Dies betraf auch die Bestimmungen für den Veranstaltungsbereich und somit das Verbot von Veranstaltungen. Ab Mai 2021 wurde der Bereich der Veranstaltungen bzw Zusammenkünfte parallel im EpiG und im COVID-19-MG geregelt. Beide Gesetze beinhalteten jedoch keine explizite Ermächtigung zur Untersagung von Veranstaltungen (mehr). So gesehen würde es künftig einer Gesetzesänderung dieser beiden Rechtsnormen bedingen, sollte der Gesetzgeber die Intention verfolgen, Veranstaltungen wieder bundesweit zu

verbieten. Man versuchte die Branche mit regionalen Bestimmungen zu beleben, es scheiterte jedoch an der Umsetzung. Schlussendlich war es nicht mehr relevant, ob Veranstaltungen nun ganz untersagt waren oder durch gewisse Auflagen eingeschränkt. Den VeranstalterInnen blieb durch die ständige, kurzsichtige Änderung der Bestimmungen ohnehin jegliche Planungssicherheit verwehrt.

4.2.3.2 Personenobergrenzen

Die Covid-19 VO enthalten unter anderem **Personenbeschränkungen** für Veranstaltungen. Diese Zahlen hingen im Wesentlichen mit der Entwicklung der Infektionszahlen zusammen – desto höher die Infektionszahlen, desto größer die Einschränkungen und vice versa. Neben der Angabe der Höchstzahlen für **In- und Outdoorveranstaltungen** wurde auch zwischen Veranstaltungen **mit und ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze** unterschieden.

In diesem Zusammenhang tauchten vorweg schon einige Fragen zu den VO-Texten auf: Erstes betraf den **Ausdruck „zugewiesen“**. Hierbei war nicht klar, ob die BesucherInnen/TeilnehmerInnen von jemanden zum Platz begleitet werden mussten. Dies war jedoch nicht der Fall, tatsächlich musste die Kennzeichnung nur „deutlich erkennbar und unverrückbar“ angebracht werden (Vögl, 2020a, S. 29). Zweitens ergab sich die Frage, wo zb **Zelte** einzuordnen waren. „Zelte sind gem der BauO Bauwerke und die VeranstaltungsG setzen diese mit Räumlichkeiten gleich. Daher ist davon auszugehen, dass auch ein auf mehreren Seiten seitlich geöffnetes Zelt ein geschlossener Raum ist“ (Vögl, 2020a, S. 28) und demnach die Bestimmungen für Indoor-Veranstaltungen zur Anwendung kamen.

Und auch die **Angabe der Höchstzahlen** selbst löste zunächst Verwirrung unter den Betroffenen aus. Der Grund dafür war, dass anfangs (aus der COVID-19-LV) nicht hervorging, wer in diese Zahlen mit einzurechnen war. Etwas mehr Klarheit wurde daraufhin mit der 2. COVID-19-LV-Novelle (Anhang, Tab 4, Nr 174) geschaffen mit dem expliziten Verweis: „Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen“ (§ 10 Abs 2). Somit galten die Höchstzahlen nur für BesucherInnen bzw TeilnehmerInnen der Veranstaltung. Später wurden zb auch „minderjährige Kinder oder Minderjährige, denen gegenüber Aufsichtspflichten wahrzunehmen sind“ von diesen Angaben ausgeschlossen (§ 10 Abs 2 3. COVID-19-MV-Novelle). Zum Vergleich: Auch in den

VeranstaltungsG ist oft nur von TeilnehmerInnen die Rede, wobei hier eigentlich das „Publikum, die AkteurInnen, sowie das gesamte anwesende Hilfs- und Begleitpersonal inkl PartnerInnen und SubunternehmerInnen“ eingeschlossen sind (Vögl, 2020e, S. 42). Die ungenauen Angaben und fehlenden Erläuterungen in den Rechtsnormen, etwa was genau mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen gemeint ist, wann von einer In- oder Outdoorveranstaltung die Rede ist, sowie wer alles in diese Zahlen miteinzurechnen ist, führten also abermals zu Unklarheiten hinsichtlich der Bestimmungen.

Folgende Tab zeigt eine Übersicht über die genauen Beschränkungen der Personenanzahl im zeitlichen Verlauf.

Tab 1: Personenbeschränkungen auf Veranstaltungen

Jahr	2020								2021
von	01.05.	29.05.	01.07.	01.08.	14.09.	21.09.	25.10.	03.11.	15.03.
bis	28.05.	30.06.	31.07.	13.09.	20.09.	14.10.	02.11.	-	18.05.
wo	Ganz Österreich								Vlbg
Indoor									
ohne fixen Sitzplatz	10	100	100	200	50	10	6	-	-
mit fixem Sitzplatz	-	-	250	500	500	250	250	-	100
Outdoor									
ohne fixen Sitzplatz	10	100	100	200	100	100	12	-	-
mit fixem Sitzplatz	-	-	500	750	750	250	250	-	100

Eigene Darstellung. Quelle: Klose, D. (2020). COVID-19 und Veranstaltungen. *Zeitschrift für Gesundheitsrecht*, 2020(4), 131. Download von <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.Llzf20200404>

Aus der Tab lässt sich ableiten, dass Veranstaltungen mit fixen Sitzplätzen mit viel mehr BesucherInnen/TeilnehmerInnen stattfinden durften. Dies ist auch nachvollziehbar und sinnvoll, da diese weitaus kontrollierbarer sind. Zudem herrschte auch ein Unterschied zwischen In- und Outdoorveranstaltungen. Aus den Zahlen lässt sich jedoch nicht auf eine allgemeine systematische, einheitliche Vorgehensweise schließen. So mögen diese zwar von den Infektionszahlen

abhängen, jedoch ist nicht ersichtlich, auf welchem Schema speziell die einzelnen Kategorien (In/Outdoor, mit/ohne fixe Sitzplätze) beruhen, zb immer doppelt so viele Personen draußen wie drinnen. Derartig pauschale Vorgaben sind insofern problematisch, da sie nicht mit anderen Kenngrößen in Verbindung stehen, wie etwa mit der Größe der Veranstaltungsstätte und der dort zur Verfügung stehenden Fläche (vor allem in Hinblick auf den Mindestabstand). Dh, solange die Vorschriften eingehalten werden konnten, durften Veranstaltungen mit der jeweiligen Anzahl an Personen abgehalten werden, wohingegen an Orten mit zb dreimal so großer Fläche trotzdem nur dieselbe Anzahl erlaubt war. Dadurch wurde den VeranstalterInnen jegliche Chance genommen, die vorhandenen Ressourcen zu nutzen. So kann man davon ausgehen, dass sich Veranstaltungen in größeren Veranstaltungsstätten, mit einer – im Verhältnis zum Normalfall – sehr geringen Anzahl von Personen, nicht rentiert haben und der Aufwand für den Betrieb nicht mehr in Relation zum erzielten Nutzen stand.

Auch die zuvor erwähnte **Corona-Ampel** für den Veranstaltungsbereich (Anhang, Tab 16). gab je nach Lage bzw Ampelfarbe eine Beschränkung der Personenzahlen vor, ebenfalls gesondert für Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich, sowie für jene mit und ohne gekennzeichnete und zugewiesene Sitzplätze. Im Gegensatz zu den tatsächlichen Bestimmungen in den Covid- 19 VO ist hierbei eine gewisse Systematik ablesbar. So wurde die Anzahl an Personen in beinahe jeder Kategorie, je nach Ampelfarbe, halbiert bzw verdoppelt, etwa bei Events im Außenbereich ohne fixe Sitzplätze (Grün: 200, Gelb: 100, Orange: 50) (**vgl Anhang, Tab 16**). Diese Ampel gab den VeranstalterInnen zumindest ein Stück Sicherheit. So konnten diese einschätzen, was eine Verschlechterung oder Verbesserung der Lage zur Folge hatte.

Gem Rechtsexperten Klose „waren die Personenbeschränkungen jedenfalls sachlich gerechtfertigt, da sich die epidemiologische Situation jeweils drastisch geändert (verschlechtert) hatte“ (2020, S. 132). Dh diese Einschränkungen ließen sich im Allgemein mit der vorherrschenden Situation (rechtlich) begründen und sind demnach auch zulässig gewesen.

Die VO (ab der 3. COVID-19-MV-Novelle) regelten unterdessen, dass auch **mehrere Veranstaltungen gleichzeitig am selben Veranstaltungsort** stattfinden durften,

wenn pro Veranstaltung die jeweiligen Höchstzahlen nicht überschritten wurden und durch organisatorische Maßnahmen eine Durchmischung der Personen verhindert wurde. Die organisatorischen Maßnahmen umfassten dabei „räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung“ (§ 10 Abs 2a 3. COVID-19-MV-Novelle). Tatsächlich setzte dies jedoch nicht zwingend voraus, dass die Veranstaltungen in separaten Räumlichkeiten stattfinden musste – es genügte auch ein weiter Abstand (Vögl, 2020a, S. 29). Die Vorschrift an sich eröffnete besonders den größeren Veranstaltungsstätten/orten mehr Möglichkeiten, da so mehrere Veranstaltungen parallel an einem Ort stattfinden durften und so die vorhandenen Ressourcen gut ausgeschöpft werden konnten. Dennoch ist hier anzumerken, dass erneut ungenaue Kriterien hinsichtlich der Trennung der einzelnen Events in der VO vorliegen. Wenn die „räumliche Trennung“ also nicht durch verschiedene Räume verwirklicht werden musste, wie dann? Es fehlten wieder einmal wesentliche Erläuterungen gewisser Passagen, die den VeranstalterInnen die Planung jedoch erheblich erleichtert hätte.

Sportveranstaltungen im Spitzensport unterlagen grundsätzlich anderen Personenbeschränkungen. Bei der Angabe der Höchstzahlen wurde zwar auch zwischen Indoor- und Outdoorveranstaltungen unterschieden, die Zahlen selbst änderten sich aber nie (seit Sportveranstaltungen gesondert in einem eigenen Paragrafen geregelt waren): indoor waren erlaubt 100 Personen, outdoor 200 Personen. Dazu zählten – was auch von Beginn an explizit in der VO angeführt war – „SportlerInnen, TrainerInnen und alle sonstigen Personen, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind“ (§ 10d Abs 1 2. COVID-19-MV-Novelle). Hier wurde, vermutlich nach der Unklarheit in Bezug auf die Höchstzahlen bei Veranstaltungen allgemein, von Anfang an auf eine genaue Erläuterung diesbzgl zurückgegriffen. Offen bleibt in diesem Zusammenhang, warum diese Zahlen nicht auch an das Infektionsgeschehen – im Sinne von Beschränkungen und Lockerungen – angepasst wurden und warum in diesem Bereich, im Gegensatz zu anderen Veranstaltungen, grundsätzlich keine ZuschauerInnen erlaubt waren.

Begräbnisse, Hochzeiten und Proben und künstlerische Darbietungen unterlagen auch ganz anderen und später gar keinen Beschränkungen. Die Höchstzahlen für Begräbnisse schwankten zwischen zehn Personen im Frühjahr 2020 (GZ 2020-0.201.688) und bis zu 500 Personen im Herbst 2020 (11. COVID-19-LV-Novelle). Hochzeiten waren zunächst auf 100 Personen beschränkt (2. COVID-19-LV-Novelle;

Anhang, Tab 4, Nr 174), später wurden die Beschränkungen in diesem Bereich komplett aufgehoben (5. COVID-19-LV-Novelle; Anhang, Tab 5, Nr 200). An Proben und künstlerische Darbietungen durften max sechs Personen im Innenbereich und max zwölf Personen im Außenbereich teilnehmen. Wenn diese allerdings „beruflichen Zwecken dienten oder im Zuge der Vorbereitung zur Mitwirkung an professionell organisierten Darbietungen“ stattfanden, unterlagen diese keinen Beschränkungen (§ 10 Abs 10 3. COVID-19-MV-Novelle). Neben der Tatsache, dass es nicht nachvollziehbar ist, warum genau diese Tatbestände anderen, teils weitaus lockeren Beschränkungen unterlagen, fehlte in allen diesen Bereichen erneut eine Erläuterung, wer in diesen Höchstzahlen inbegriffen war. Schließlich gibt es auch hier verschiedene Personengruppen, etwa jene, die an diesen Zusammenkünften teilnehmen und jene, die an der Durchführung beteiligt sind.

Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte wurden vorerst gar nicht beschränkt, später unterlagen sie denselben Beschränkungen wie Veranstaltungen. Auch Freizeiteinrichtungen waren grundsätzlich an keine Obergrenzen gebunden waren (Vögl, 2020b), obwohl es sich bei gewissen Tatbeständen, die diesem Bereich zugeordnet wurden, um Veranstaltungen handelte. Es erschließt sich nicht, warum nicht in allen Bereich eine Beschränkung der Personenanzahl vorgenommen wurde. Schließlich bewegen sich, gleich wie bei Veranstaltungen, etwa auf Messen meist genauso eine Vielzahl an Menschen.

Umgekehrt wurden Veranstaltungs-Obergrenzen in Bereichen angewandt, die diesen gar nicht unterliegen. So herrschte etwa in der Praxis die Fehleinschätzung, dass „Fremdenführungen Veranstaltungen sind. Diese wurden in Folge den jeweils aktuellen Personenobergrenzen unterworfen“, obwohl sie klar dem Gewerberecht unterliegen und somit nur die Bestimmungen für KundInnenbereiche und öffentliche Bereich zur Anwendung kommen (Vögl, 2020b). Dies zeigt nur einmal mehr, wie essenziell eine richtig angeführte Abgrenzung von Veranstaltung und Freizeitbetrieb bzw Gewerbeausübung ist.

Fazit: Abschließend wird zu den Personenobergrenzen festgestellt: Für die kurze Zeitspanne, in der Veranstaltungen stattfinden durften, wurden die eingeführten Höchstzahlen für Veranstaltungen beachtlich oft geändert, was die Planung dieser zunehmend erschwerte. Durch die Corona-Ampel wurde zwar eine gewisse

Systematik und Sicherheit in diese Angelegenheit gebracht, durch ihren flüchtigen Einsatz leistete sie jedoch keinen maßgebenden Beitrag. Zudem waren es erneut die Gesetzestexte selbst, die für Unklarheiten sorgten. So fehlten genaue Erläuterungen, die jedoch maßgeblich für die Einordnung in die jeweiligen Kriterien (In-/Outdoorveranstaltung, mit/ohne fixe Sitzplätze) und schlussendlich für die Umsetzung waren.

4.2.3.3 Allgemeine Schutzmaßnahmen

Nach den ersten Öffnungsschritten im Frühling 2020 kamen die allgemeinen Schutzmaßnahmen auch auf den Bereich der Veranstaltungen zur Anwendung. So musste am Veranstaltungsgelände stets der **Mindestabstand** (anfangs ein Meter, später zwei Meter) zu Personen (wenn nicht ein gemeinsamer Haushalt) eingehalten und in Innenräumen ein **MNS** (später teilweise eine FFP2-Maske) getragen werden. Hierbei ist anzumerken, dass in keiner VO je definiert wurde, wie die **Messung des Mindestabstandes in der Praxis** vorzunehmen war. So wäre zumindest ein Anhaltspunkt, etwa eine Arm- oder Schrittlänge Abstand, wesentlich praxisbezogener gewesen als die bloße Angabe „ein Meter“ oder gar „ein Babyelefant“ Abstand. So war es – mit Ausnahme der Abstände zwischen fixen Sitzplätzen – mit dem bloßen Auge schwer abzuschätzen, ob diese vor Ort wirklich genau eingehalten wurden. Dh es fehlt auch in diesem Zusammenhang eine genaue Definition. Auch wenn mittlerweile jeder Person klar sein dürfte, wie viel Abstand man ungefähr zum Gegenüber einhalten sollte, war dies zu Beginn der Pandemie nicht so. Hierbei seien zb die Supermärkte erwähnt, die etwa Einkaufswagen als Abstandshalter genutzt oder entsprechende Bodenmarkierungen im Bereich der Kassen angebracht haben, weil die Menschen den Abstand nicht abschätzen konnten (oder wollten).

Der COVID-19-LV (Anhang, Tab 3, Nr 137) nach musste (zusätzlich zur Personenbeschränkung) bei Veranstaltungen ein Platz von **10 m² pro Person** zur Verfügung stehen (§ 10 Abs 4), wie es etwa auch im Handel der Fall war. Diese Bestimmung kam jedoch nur in dieser einen VO vor. Rückblickend macht dies jedoch zb mehr Sinn als die zuvor behandelte pauschale Angabe von Höchstzahlen, da sich die Beschränkung in diesem Fall an der Größe der Veranstaltungsstätte orientiert und die Sicherheitsvorkehrungen gleichzeitig genauso auch für mehr Menschen erfüllt werden können.

Ein weiteres Bsp zeigt, dass auch hier genaue Erläuterungen von gewissen Teilen in den VO fehlten. So musste der/die VeranstalterIn etwa gem der ersten Änderung der COVID-19-LV (Anhang, Tab 4, Nr 153) bei der Religionsausübung im Freien sicherstellen, „dass durch **geeignete Schutzmaßnahmen** das Infektionsrisiko minimiert wird“ (§ 10 Abs 6). Hier wurde nicht weiter ausgeführt, welche Maßnahmen konkret dazu geeignet waren bzw umgesetzt werden sollten. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass es hierbei kein „richtig“ oder „falsch“ bzw „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ gab. So konnten vermutlich jegliche Maßnahmen dafür herangezogen werden, solange diese in der Praxis ausreichend begründet waren.

Die 2. COVID-19-LV-Novelle (Anhang, Tab 4, Nr 174) wurde in Hinblick auf den Abstand schon etwas spezifischer. Darin wurde festgelegt, dass bei Veranstaltungen mit **fixen Sitzplätzen** der Mindestabstand neben Personen desselben Haushalts auch nicht in einer gemeinsamen BesucherInnengruppe (in § 6 Gastronomie geregelt) eingehalten werden musste (§ 10 Abs 6). Sofern der Abstand zu anderen Personen nicht eingehalten werden konnte, musste ein Sitz zwischen diesen freigelassen werden (§ 10 Abs 6). Der MNS konnte am Sitzplatz nur abgenommen werden, wenn der Mindestabstand zu den anderen Personen gewahrt war bzw „sofern nicht durch andere **geeignete Schutzmaßnahmen** das Infektionsrisiko minimiert werden konnte“ (§ 10 Abs 7; Abs 9). Abgesehen von der komplizierten Regelung gilt gleiches wie zuvor: welche genauen Schutzmaßnahmen? Es kann sich hierbei doch nur mehr um Plexiglaswände oder Ähnliches handeln. Einerseits verschaffte dies den VeranstalterInnen mehr Spielraum in der Gestaltung der Sitzplätze bzw der Anordnung dieser, andererseits führte die fehlende Erläuterung zu noch mehr Ungewissheit.

Zudem ist in diesem Zusammenhang der Begriff **„gemeinsame BesucherInnengruppe“** in der VO nicht genauer definiert (Vögl, 2020f, S. 1151). Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um Personen handelte, „die aufgrund einer im zeitlichen Vorfeld getätigten organisatorischen Maßnahme gemeinsam (gegebenenfalls auch zu Fuß) anreisen und auch wieder gemeinsam abreisen oder die äußerlich eindeutig als zusammengehörig erkennbar sind“ (Vögl, 2020f, S. 1152). Jedoch könnten die „zugehörigen Personen theoretisch auch zeitversetzt eintreffen“ und trotzdem eine gemeinsame Einheit bilden (Vögl, 2020a, S. 23). Hierbei dürften sich vor allem hinsichtlich der Umsetzbarkeit in der Praxis

Probleme ergeben haben, zumal sich die Frage stellt, wie der/die Zuständige dies kontrollieren sollte. Es fehlt also einmal mehr eine Erläuterung eines essenziellen Begriffes.

Bei Veranstaltungen **ohne fixe Sitzplätze** musste im Innenbereich immer ein MNS getragen werden, was sich auch mit allen anderen Bestimmungen der VO deckt, denn es herrschte in so ziemlich allen Bereichen indoor eine MNS-Pflicht.

In der COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 10, Nr 304) wurden aufgrund des generellen Veranstaltungsverbotes Regeln hinsichtlich allgemeiner Schutzmaßnahmen nur bei einzelnen Ausnahmen, bspw bei „Versammlungen nach dem Versammlungsg“ (§ 13 Abs 3 Z 4) oder „Zusammenkünften zu erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken“ angeführt (§ 13 Abs 6). Genau genommen gab es also bei allen anderen Zusammenkünften **keine expliziten Regelungen** dazu, und auch keinen Verweis zu anderen Bestimmungen, wie zb zu Öffentliche Orten, wo die Abstands- und MNS-Pflicht galt. Begräbnisse hingegen wurden genau erst mit dieser VO von den Schutzmaßnahmen erfasst. Diese Regelungslücke ist insofern fraglich, als dass in nahezu allen anderen (Lebens-)Bereichen den VO nach zumindest der Mindestabstand eingehalten werden musste, was wiederum einmal darauf hinweist, dass hier vom Gesetzgeber keine konsequente, einheitliche Linie durchgezogen wurde.

Bei Sportveranstaltungen im Spitzensport (§ 14) gab es diese Regelungen sehr wohl. So mussten sich „BetreuerInnen, TrainerInnen und Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich waren“ an die Bestimmungen von § 6 (Orte der beruflichen Tätigkeit), SportlerInnen an jene von § 9 (Sport) halten (§ 14 Abs 3), und damit auch an die Schutzmaßnahmen. Im Vergleich zum Veranstaltungsbereich zeigt sich, wie ähnlich bei den Höchstzahlen (**vgl Kap 4.2.3.2**), dass im Sportveranstaltungsbereich von Grund auf genauere Angaben gemacht wurden.

Die COVID-19-NotMV (Anhang, Tab 10, Nr 312) enthielt im Gegensatz zur zuvor genannten COVID-19-SchuMaV – obwohl in beiden Fällen Veranstaltungen ganz untersagt waren – Bestimmungen zu den **Schutzmaßnahmen für alle Ausnahmen** (§ 12 Abs 2). Die 3. und 4. COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 11, Nr 339; Tab 13, Nr 418) und die 3. COVID-19-NotMV (Anhang, Tab 12, Nr 397) enthielten plötzlich

wieder keine Regelungen für Teile der VO (§ 13 Abs 3 Z 5,6,8,11; § 12 Abs 1 Z 5,6,8). Dh, zuerst waren Teile der Ausnahmen nicht geregelt, dann plötzlich alle und dann wieder einzelne Bereiche nicht. Das Hin und Her zwischen den VO deutet abermals auf eine inkonsequente, willkürliche Gesetzgebung hin. Es ist auch keine Systematik oder logische Schlussfolgerung davon ableitbar, warum genau einzelne Bereiche temporär nicht von Schutzmaßnahmen erfasst wurden.

Fazit: Prinzipiell lässt sich in Hinblick auf die Schutzmaßnahmen schlussfolgern, dass sich diese im Allgemeinen zu den maßgeblichen, essenziellen Hygienestandards in der Pandemiebekämpfung entwickelten und dementsprechend in nahezu jedem Bereich zur Anwendung kamen. Es ist daher auch nachvollziehbar und sinnvoll, dass diese ebenfalls bei Veranstaltungen galten, auch wenn sich, vor allem durch die Abstandsregel, ein erhöhter Organisationsaufwand für die VeranstalterInnen ergab. Doch auch hier **fehlten entsprechende Erläuterungen** zu gewissen Begriffen, etwa zum Mindestabstand, zu den „geeigneten Schutzmaßnahmen“ oder zur „gemeinsamen BesucherInnengruppe“. Weiters ist in diesem Zusammenhang eine inkonsequente Gesetzgebung erkennbar, die keinen einheitlichen Kurs in den verschiedenen VO durchzieht.

4.2.3.4 Covid-19 Präventionskonzept und Beauftragte/r

Schon mit der 2. COVID-19-Novelle (Anhang, Tab 4, Nr 174) wurde die Verpflichtung zur Ausarbeitung und Umsetzung eines Covid-19 Präventionskonzeptes (im Folgenden „Präventionskonzept“) und zur Bestellung eines/r Covid-19 Beauftragten eingeführt. Die Basis für die Anordnungen dazu beinhalteten das COVID-19-MG und das EpiG. Als erstes betraf dies den Bereich des Sports, dann Veranstaltungen (inkl Proben und künstlerische Darbietungen) und später – aufgrund der gesonderten Bestimmungen – die Fach- und Publikumsmessen, die Außerschulische Jugendziehung und Jugendarbeit (und betreute Ferienlager), sowie Gelegenheitsmärkte und Sportveranstaltungen im Spitzensport. Dh, das Präventionskonzept und der/die Covid-19 Beauftragte waren von Beginn an gesetzlich im Gesundheitsrecht und in den Covid-19 Rechtsnormen verankert und kamen in nahezu allen Bereichen in denen Sinn macht, zur Anwendung.

Im Folgenden werden nun die Bestimmungen hinsichtlich dieser Maßnahmen genauer analysiert, welche für diese Arbeit relevant sind.

Im Bereich der **Veranstaltungen** mussten anfangs „VeranstalterInnen von Events **mit über 100 Personen**“ den Verpflichtungen eines Präventionskonzeptes und eines/r Covid-19 Beauftragten nachgehen (§ 10 Abs 5 2. COVID-19-LV-Novelle). „Das Präventionskonzept hatte dabei Vorgaben zur Schulung der MitarbeiterInnen und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hierzu zählten insbesondere:

1. Regelungen zur Steuerung der BesucherInnenströme,
2. spezifische Hygienevorgaben,
3. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
5. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken“ (§ 10 Abs 5).

Zudem musste ab 01.08.20 **für die Bewilligung** von Veranstaltungen mit zugewiesenen Plätzen (indoor 1000 Personen, Outdoor 1250 Personen) ein Präventionskonzept bei der BezVBeh vorgelegt werden (§ 10 Abs 4).

Diese Regelungen blieben in den folgenden VO nahezu ident aufrecht, es änderten sich lediglich die Personenanzahl, ab welcher diese Maßnahme durchgeführt werden musste.

So musste etwa mit der 3. COVID-19-MV-Novelle (Anhang, Tab 9, Nr 300) bereits bei einer Anzahl von sechs Personen indoor und zwölf Personen outdoor ein Präventionskonzept vorgelegt werden (§ 10 Abs 5). Ein solches Konzept für eine Veranstaltung mit (nur) sechs Personen zu erstellen, könnte möglicherweise einen Grund darstellen, diese gar nicht zu planen bzw durchzuführen. Denn es stellt sich die Frage: wie stehen hier Aufwand und Nutzen in Relation?

Dh, das **Konzept** umfasst im Wesentlichen sämtliche (Hygiene-)Vorkehrungen, um das Infektionsgeschehen so gering wie möglich zu halten und war teilweise nötig, damit gewisse Veranstaltungen überhaupt bewilligt wurden. Die Vorgaben im VO-Text sind hier zwar sehr allgemein gehalten, jedoch kann davon ausgegangen werden, dass die Person, welche für die Erstellung und Umsetzung zuständig war, über fachspezifisch Wissen diesbzgl verfügte oder zumindest dafür vorgesehen Unterlagen bzw Vorlagen heranzog.

In Hinblick auf diese **Person** selbst war nicht aus der VO heraus erkennbar „welche persönlichen bzw fachlichen Voraussetzungen diese erbringen musste“ (Vögl, 2020a, S. 31). Prinzipiell konnte diese Funktion der/die VeranstalterIn selbst übernehmen, dafür eine/n Angestellte/n oder eine externe Person bzw ein externes Unternehmen beauftragen (Vögl, 2020a, S. 21). Demnach konnte zwar praktisch jede Person, (die die Berechtigung dafür besaß), herangezogen werden, da sich in der VO keine weitere Ausführung dazu findet.

Das Wort „**insbesondere**“ deutet darauf hin, dass das Konzept noch mehr Maßnahmen enthalten sein sollte. Welche damit gemeint waren, geht aus der VO nicht hervor. Jedoch wurden zu dieser Thematik einige Dokumente als Hilfestellung für die Betriebe veröffentlicht – etwa vom Gesundheitsministerium selbst, von der WKO und vom Roten Kreuz – in denen Vorgaben bzw Empfehlungen zur Gestaltung dieser Konzepte und Vorlagen enthalten sind (BMSGPK, 2020c; Vögl, 2020a, S. 51; WKO, 2020d). Demnach waren in den VO die **Angaben unspezifisch**, jedoch gab es genügend kostenlose Anhaltspunkte, an denen man sich bei der Erstellung des Präventionskonzeptes orientieren konnte. Trotzdem wäre eine genauere Ausführung zu den Inhalten der Konzepte wünschenswert gewesen. Denn ohne klare Kriterien ist die Beurteilung eines solchen Konzeptes sehr subjektiv und hängt von der zuständigen BezVBeh bzw im Endeffekt von der Person ab, die diese durchführt. In Folge wirkt eine negative Entscheidung über eine Bewilligung möglicherweise willkürlich und ist für den/die VeranstalterIn schwer nachvollziehbar.

Dazu gilt anzumerken: Abweisungen müssen jedenfalls immer durch die Behörde sachlich begründet werden (Vögl, 2020a, S. 34). Diese „darf jedoch, auch wenn die zugrunde liegende Rechtsvorschrift nichts Näheres regelt, keine Auflagen, Bedingungen, Einschränkungen oder Erleichterungen gewähren“, weil das immer aus der jeweiligen Rechtsvorschrift selbst hervorgehen muss (Vögl, 2020a, S. 33). Dh, wurde eine Veranstaltung nicht bewilligt, musste diese Entscheidung auch entsprechend belegt werden. Es durften jedoch keine strengeren Vorschriften als in der VO von der Behörde dazu verlangt werden.

Betreffend die „**Verabreichung von Speisen und Getränken**“ (Z 5) kommt die Frage auf, inwieweit der/die BetreiberIn der gastronomischen Einrichtung auf der Veranstaltung in diese Maßnahmen involviert werden musste. In der VO wurde darauf

verwiesen, dass dieser Bereich auf Veranstaltungen gem den Bestimmungen in § 6 (Gastgewerbe) zu handhaben ist. Im Gastgewerbe wurde zu diesem Zeitpunkt jedoch (noch) kein Präventionskonzept verlangt. Wenn der Bereich also schon der VO nach, nach den Bestimmungen des Gastgewerbes zu regeln war, dann hätten hier auch ebenso die dafür vorgesehenen Präventionsmaßnahmen enthalten sein müssen. Denn in dieser Konstellation könnte es darauf hinauslaufen, dass sich keine/r wirklich dafür zuständig fühlt und die Thematik möglicherweise nur oberflächlich – wie vorgesehen vom/von der VeranstalterIn – behandelt wird, obwohl der gastronomische Bereich selbst evtl durch einen Gastronomiebetrieb betrieben wird, der von diesem Konzept dann aber wenig bis keine Ahnung hat.

Mit der 6. COVID-19-LV-Novelle (Anhang, Tab 5, Nr 217) wurde verordnet, dass die BezVBeh das Konzept „**stichprobenartig**“ überprüfen musste (§ 10 Abs 5). Das Präventionskonzept konnte dabei „auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten beinhalten“ (§ 10 Abs 5). Hinsichtlich der stichprobenartigen Überprüfung ist „nicht klar, ob dies jedes einzelne Konzept“ betraf oder die Gesamtheit aller eingereichten Konzepte (Vögl, 2020a, S. 34). Diese Angabe führte also zu einem wesentlichen Unverständnis: Wurde nun jedes Konzept überblickmäßig angesehen oder nur eine Stichprobe von allen eingereichten Konzepten? Sinngemäß kann man davon ausgehen, dass wohl erstes zutrifft und jedes Präventionskonzept von der Behörde zumindest auf die Grundlegenden Angaben überprüft werden musste.

Später wurden auch die Fach- und Publikumsmessen zu einem Präventionskonzept und einem/r Covid-19 Beauftragten verpflichtet, was auch notwendig war, damit diese überhaupt erst bewilligt wurden (§ 10a Abs 2 5. COVID-19-LV-Novelle; Anhang, Tab 5, Nr 200). Die Vorgaben waren dabei nahezu dieselben wie bei Veranstaltungen, einzig in Hinblick auf die BesucherInnenströme wurde ergänzt: „zb durch die Vergabe von Zeitfenstern und die Umsetzung eines Einbahnsystems für den Einlass“ (§ 10a Abs 2 Z 1). Diese ergänzte, demonstrative Aufzählung dieser VO hätte ebenso im Bereich der Veranstaltungen Sinn gemacht, wäre aber in beiden Fällen auch entbehrlich gewesen.

Bei Gelegenheitsmärkten musste gem der 2. COVID-19-MV-Novelle (Anhang, Tab 9, Nr 297) „ab einer zu erwartenden Anzahl von mehr als 250 gleichzeitig anwesenden

BesucherInnen ein/e Covid-19 Beauftragte/r bestellt und ein Präventionskonzept erarbeitet werden“, um, gleich wie die Fach- und Publikumsmessen überhaupt erst eine Bewilligung zu bekommen (§ 10c Abs 3,7). Dies musste folgende Inhalte umfassen.

- „1. Spezifische Hygienevorgaben
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
3. Risikoanalyse
4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
5. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken
6. Regelungen zur Steuerung der BesucherInnenströme und Regulierung der Anzahl der BesucherInnen
7. Entzerrungsmaßnahmen, wie bspw Abstände zwischen den Ständen, Absperrungen, Bodenmarkierungen
8. Vorgaben zur Schulung der HändlerInnen und BetreiberInnen von Gastgewerben in Bezug auf Hygienemaßnahmen“ (§ 10c Abs 5)

Hierzu fällt auf, dass hier deutlich mehr Vorgaben zum Präventionskonzept vorgegeben wurden als bei Veranstaltungen oder Messen. Z 6 (BesucherInnenströme) ist jedoch etwas bizarr, „da die GesamtbesucherInnenanzahl solcher Märkte nicht reglementiert ist“ (Vögl, 2020a, S. 40). Weiters stellt sich die Frage, warum die Schulung von BetreiberInnen von Gastgewerben dem/der „VeranstalterIn“ (bzw der Person, die das Konzept erstellt) obliegt, zumal Hygienestandards in diesem Bereich ohnehin essenziell sind (auch wenn keine Pandemie herrscht) (Vögl, 2020a, S. 40). Dh, es gab zwar mehr, **spezifischere Angaben** als in anderen Bereichen, diese waren jedoch teilweise **nicht nachvollziehbar** (zb Z 6) oder standen **nicht in einem realistischen Verhältnis zur Praxis** (zb Z 8).

Mit Inkrafttreten der 2. COVID-19-MV-Novelle (Anhang, Tab 9, Nr 297) bei Sportveranstaltungen im Spitzensport ein Präventionskonzept ausgearbeitet und umgesetzt werden (§ 10d Abs 1). Dies musste „bei Mannschaftssportarten oder bei Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, den Bestimmungen für Präventionskonzepte im Sport entsprechen“ (§ 10d Abs 2). „Für Individualsportarten hatte das Präventionskonzept insbesondere zu enthalten:

1. Vorgaben zur Schulung der teilnehmenden SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
2. Verhaltensregeln von SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,
3. Gesundheitschecks vor jeder Trainingseinheit und jedem Wettkampf,
4. Regelungen zur Steuerung der Ströme der teilnehmenden SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen,
5. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
6. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
7. Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen,
8. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion“ (§ 10d Abs 2).

Auch hier sind deutlich **mehr Vorgaben** enthalten. Jedoch ist nicht nachvollziehbar, dass nicht dieselben Vorgaben für alle Veranstaltungen im Spitzensport gelten, unabhängig davon welche Sportarten dies betrifft. Schließlich wirken diese Bestimmungen nicht so, also wären sie genau auf den Bereich der Individualsportarten abgestimmt worden. Die Tatsache, dass Veranstaltungen mit Mannschaftssportarten in diesem Zusammenhang wieder gesondert geregelt wurden, **verkomplizierte die Umstände** damit nur weiter.

Ab der 3. COVID-19-MV-Novelle (Anhang, Tab 9, Nr 300) wurde auch den Proben und künstlerischen Darbietungen die Verpflichtung zur Vorlage eines Präventionskonzeptes auferlegt, wenn diese „zu beruflichen Zwecken oder im Zuge der Vorbereitung zur Mitwirkung an professionell organisierten Darbietungen“ dienen (§ 10 Abs 10). Dies musste „spezifische Hygienevorgaben, Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion, sowie Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen, zur Steuerung des TeilnehmerInnenaufkommens und Vorgaben zur Schulung der TeilnehmerInnen in Bezug auf Hygienemaßnahmen“ enthalten (§ 10 Abs 10). Bei einer TeilnehmerInnenzahl von 50 Personen im Innenbereich und 100 Personen im Außenbereich musste zudem ein/e Covid-19 Beauftragte/r bestellt werden (§ 10 Abs 10). Mit der COVID-19-SchuMaV (Anhang, Tab 10, Nr 304) galt die Verpflichtung zum

Präventionskonzept und zum/zur Covid-19 Beauftragten bei allen Proben und künstlerischen Darbietungen (§ 13 Abs 5). Jedoch waren keine spezifischen Vorgaben mehr dazu enthalten. In diesem Bereich waren die Vorgaben zum Konzept wieder eher kurzgehalten, was einerseits einen größeren Spielraum zulässt, andererseits einen Mehraufwand für die VeranstalterInnen solcher Zusammenkünfte bedeutete. So gab es zwar, wie zu vor erwähnt, eine Menge Vorlagen diesbzgl, diese waren jedoch nicht speziell auf solche Tatbestände spezialisiert. Zudem erscheint es nicht logisch, dass erst bei 50 bzw 100 Personen ein/e Covid-19 Beauftragte/r bestellt werden musste, da die Erstellung des Präventionskonzeptes und der/die Beauftragte in der Praxis Hand und Hand gehen (sollten).

Laut Vögl „mangelt es hierbei im Allgemeinen an **Verhältnismäßigkeit und Nachvollziehbarkeit**“ (2021). So sind Präventionskonzepte bzw die Bestellung eines/r Covid-19 Beauftragten in gewissen Bereichen vorgeschrieben, in anderen wiederum nicht – und das obwohl genauso viele Personen an einem Ort „zusammenkommen“. Außerdem ist zb „die vor Erstellung eines Präventionskonzepts häufig geforderte Risikoanalyse nicht immer Teil des Konzepts“ (Vögl, 2021). Demzufolge fehlen erneut eine **konsequente Einheitlichkeit** in den VO, sowie **genauere Angaben** zu den geforderten Inhalten.

Fazit: Zusammengefasst und rückblickend kann zum Präventionskonzept gesagt werden, dass hier viel zu viele **verschiedene und ungenaue Vorgaben** gemacht wurden, obwohl das Konzept teils ausschlaggebend für die Bewilligung der Veranstaltung war. So war in jedem einzelnen Bereich das Präventionskonzept gesondert, mit eigenen Angaben angeführt. Tatsächlich wäre aber – und dass auch im Sinne der Behörden – eine **standardisierte Vorgabe mit einer genauen Beschreibung der Inhalte**, welche für jeden Bereich angemessen ist, wesentlich vorteilhafter und sinnvoller gewesen. Dort, wo ein Präventionskonzept verlangt wird, ist außerdem auch immer ein/e Covid-19 Beauftragte sinnvoll, vor allem wenn diese Person auch zumindest in die Erstellung des Konzeptes involviert ist.

4.2.3.5 Gastronomiebetrieb bei Veranstaltungen

Die Gastronomie stellt in den meisten Fällen einen wesentlichen Teil einer Veranstaltung dar, weshalb Regelungen diesbzgl unverzichtbar sind. „Auf den gastronomischen Bereich sind im Allgemeinen die Bestimmungen des Gastgewerbes

anzuwenden, außerhalb dessen die Bestimmungen für Veranstaltungen, wobei bei Überschneidungen die jeweils strengere Regelung gilt“ (Vögl, 2020, S. 23). Hierbei ist gleich vorweg anzumerken, dass allein „der Wortlaut „Gastronomie“ bzw „Gastgewerbe“ nur die gewerbliche (gewinnorientierte) Gastronomie regelt. Für nicht gewerbsmäßige Verköstigungen bzw für Caterings besteht hier insofern eine Regelungslücke“ (Vögl, 2020, S. 22). Demnach sind diese rein nach der Definition des Bereiches nach nicht von Regelungen der Covid-19 Gesetzgebung erfasst, was erneut auf die Problematik der **fehlenden Definitionen** hinweist.

Mit den ersten Lockerungen im Gastgewerbe war der Gastronomiebetrieb auf Veranstaltungen gem den **Bestimmungen in § 6 (Gastgewerbe)** durchzuführen (§ 10 Abs 2; Abs 8 2. COVID-19-LV-Novelle; Anhang, Tab 4, Nr 174). Demnach waren in diesen Bereichen alle dort vorherrschenden Vorschriften (Personen- und Gruppenbeschränkungen, Schutzmaßnahmen etc) anzuwenden. Dies galt im Anschluss gleichermaßen für Fach- und Publikumsmessen (§ 10a Abs 4 5. COVID-19-LV-Novelle; Anhang, Tab 5, Nr 200), sowie für Gelegenheitsmärkte (§ 10c Abs 4 2. COVID-19-MV-Novelle; Anhang, Tab 9, Nr 297). Dh, überall dort, wo es zu gastronomischen Leistungen kam, galten auch die Bestimmungen des Gastgewerbes. Das erscheint logisch und wird auch konsequent in den ganzen VO so durchgezogen.

Mit der 6. COVID-19-LV-Novelle kam auch im Bereich der Veranstaltungen die „**Sperrstundenregelung**“ gem § 6 (Gastgewerbe) zur Anwendung (§ 10 Abs 2; Abs 3). Grundsätzlich wird hier unterschieden zwischen:

- gesundheitsrechtlichen Regelungen (vom Bund)
- und gastgewerblichen Regelungen, „die normalerweise nach der GewO vom/von dem/der LH durch VO geregelt werden“ (Vögl, 2020a, S. 30).

In beiden Fällen (Gastronomie und Veranstaltungen) lag jedenfalls eine gesundheitsrechtliche, durch den Bund erlassene Regelung vor. Demnach überlagerte das Gesundheitsrecht erneut Bestimmungen, die normalerweise bereits an eine andere gesetzliche Grundlage (Gastronomie Sperrstunden) gebunden sind bzw in der Zuständigkeit einer anderen Stelle (LH) liegt (Vögl, 2020a, S. 24 & 30). So wurden auch Sonderregelungen zu Sperrstunden in der Gastronomie für bestimmte Bundesländer zwar richtigerweise von/mit den LH gemeinsam beschlossen, aber

trotzdem per VO (2. COVID-19-MV-Novelle) des Bundes erlassen. Zwar wurde diese Maßnahme mit den LH abgesprochen, es kam hier letztendlich jedoch abermals zu einer **Kompetenzverschiebung** – vom Land zum Bund.

Mit der 3. COVID-19-MV-Novelle (Anhang, Tab 9, Nr 300) wurden spezifischere Regeln in diesem Bereich erlassen. Demnach waren zwar weiterhin die Bestimmungen des Gastgewerbes bei Veranstaltungen anzuwenden, jedoch „mit der Maßgabe, dass **Speisen und Getränke** (mit Ausnahme von Wasser) erst **ab einer Veranstaltungsdauer von mind drei Stunden** verabreicht werden durften oder die Verabreichung an den zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen typischerweise kennzeichnender Bestandteil der Veranstaltung war“ (§ 10 Abs 3). Dazu stellt sich in erster Linie die Frage, was für einen wesentlichen Unterschied es hierbei macht, ob eine Veranstaltung nun ein, zwei oder drei Stunden andauert und zudem, warum die Getränke (wenn schon keine Speisen verabreicht werden durften) nicht zumindest auf eine alkoholfreie Auswahl begrenzt wurde. Diese Regelung erscheint nicht ganz durchdacht, zumal die BesucherInnen/TeilnehmerInnen auch bei Veranstaltungen unter drei Stunden über einen beachtlich langen Zeitraum am selben Ort verweilen. Weiters galten nur immer explizit alkoholische Getränke, aufgrund der miteinhergehenden Senkung der Hemmschwelle, als verpönt. Zudem ist nicht näher ausgeführt was mit einem „**typischerweise kennzeichnenden Bestandteil**“ gemeint ist. So kann man im Nachhinein davon ausgehen, dass dies etwa Hochzeitsfeiern betrifft oder aller Art Veranstaltungen, bei denen die Verköstigung im Vordergrund steht. Nichtsdestotrotz fehlten hier genaue Angaben, denn diese waren gerade hier für VeranstalterInnen und Gastronomen essenziell, wenn es darum ging, ob gastronomische Leistungen stattfinden durften oder nicht.

Spätere VO (SchuMaV und NotMV) enthielten keine näheren Bestimmungen mehr dazu, da ab November 2020 Veranstaltungen und der Betrieb des Gastgewerbes ohnehin grundsätzlich untersagt waren.

Fazit: Zusammengefasst wurde dem Gastronomiebetrieb bei Veranstaltungen nicht wesentlich viel Beachtung geschenkt, obwohl er meist einen maßgeblichen Teil dieser darstellt. Es wurde zwar konsequent darauf verwiesen, dass hier die Bestimmungen des Gastgewerbes anzuwenden waren, jedoch wurde dabei nicht näher auf die spezielle „Schnittstelle“ Gastronomie/Veranstaltung eingegangen. Wie

auch bei allen anderen Regelungen fehlten genaue Erläuterungen, welche jedoch maßgeblich für die korrekte, gesetzeskonforme Durchführung von Veranstaltungen waren.

4.2.3.6 Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr

Die Möglichkeit zur Einführung einer Verpflichtung zum „Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr“ wurde mit dem EpiG und dem COVID-19-MG beschlossen. Dies umfasste die Verpflichtung eines Nachweises über einen **negativen Covid-19 Test**, über eine bereits **überstandene Covid-19 Erkrankung** bzw über **neutralisierende Antikörper** oder über eine erfolgte Covid-19 **Impfung**.

Bereits mit der 5. COVID-19-LV-Novelle (Anhang, Tab 4, Nr 174) wurden etwa SpitzensportlerInnen dazu verpflichtet, sich „vor erstmaliger Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes“ auf Covid-19 testen zu lassen (§ 8 Abs 3). Dh, hiermit wurden im Sport quasi die ersten „Eintrittstest“ eingeführt – nach dem Prinzip: ohne Nachweis keine Teilnahme.

Als die Testmöglichkeiten in Österreich dementsprechend ausgeweitet wurden, dass auch die breite Bevölkerung diese jederzeit nutzen konnte, wurden mit der 4. COVID-19-SchuMaV die sog **Zutrittstest** implementiert, um die Nutzung gewisser Bereiche (wieder) zu ermöglichen. Zuerst wurde dies bei körpernahen Dienstleistungen umgesetzt (§ 5 Abs 3 Z 1). Später dann im Zuge der Öffnungen bzw Sonderbestimmungen von Vorarlberg (4. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV; Anhang, Tab 14, Nr 451) auch im Veranstaltungs- und Gastronomiebereich. Mit einem Nachweis konnte an Veranstaltungen im Allgemeinen (§ 24 Z 5 lit d), an „Veranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit“ (§ 24 Z 2) sowie an „Zusammenkünften zum Zweck der Sportausübung“ teilgenommen werden (§ 24 Z 1). Mit den Öffnungen im Mai 2021 wurde die 3-G-Regel (geimpft, getestet, genesen) eingeführt, womit die Eintrittstests schließlich bundesweit in nahezu allen Bereichen umgesetzt wurden (**vgl Kap 1.2.4**).

Fazit: Die Zutrittstests trugen dazu bei, (endlich) wieder die Abhaltung von Veranstaltungen nach dieser langen Zeit zu ermöglichen und gleichzeitig allen dort anwesenden Personen ein sicheres Umfeld zu bieten. Die Umsetzung erfolgte mittels der Pilotregion Vorarlberg zuerst auf regionaler Ebene, ehe diese Strategie auf die

Bundesebene ausgeweitet wurde. Die Bestimmungen über den Nachweis waren jedenfalls in den jeweiligen VO ausreichend ausgeführt, sodass auch keine Unklarheiten diesbzgl aufkamen.

4.2.3.7 Anzeige und Bewilligung

Die **Bewilligungspflicht** von Veranstaltungen in Zeiten der Pandemie wurde im EpiG als mögliche Maßnahme begründet (§ 15 Abs 1). Sie wurde mit den Covid-19 VO für gewisse Veranstaltungen angeordnet.

Bereits mit der 2. COVID-19-LV-Novelle (Anhang, Tab 4, Nr 174) wurden Veranstaltungen mit fixen Sitzplätzen (§ 10 Abs 4) dieser Pflicht unterworfen, denn hier war auch die Personenobergrenze am höchsten. Die „für den Veranstaltungsort örtlich zuständige BezVBeh entschied (mit einer Frist von vier Wochen) über die Bewilligung und musste dabei die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet sowie die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung berücksichtigen“ (§ 10 Abs 4 Z 1,2). Dies blieb auch in den folgenden LV-Novellen ident aufrecht, es änderten sich lediglich die Personenobergrenzen, ab wann eine solche Bewilligung notwendig war. Gem der 3. COVID-19-MV-Novelle (Anhang, Tab 9, Nr 300) mussten „Veranstaltungen, die nicht ohnehin dieser Bewilligungspflicht unterlagen, auch bei der BezVBeh **angezeigt**“ werden (§ 10 Abs 5). Dh, für Veranstaltungen mit fixen Sitzplätzen herrschte grundsätzlich eine Bewilligungspflicht und alle anderen Veranstaltungen, die nicht bereits davon erfasst waren, mussten später zumindest bei der BezVBeh angezeigt werden.

Mit der 5. COVID-19-LV-Novelle (Anhang, Tab 4, Nr 174) wurde auch für Fach- und Publikumsmessen eine Bewilligungspflicht beschlossen, wobei die Entscheidungsfrist mit zwei Wochen angesetzt war (§ 10a Abs 1), und mit der 2. COVID-19-MV-Novelle (Anhang, Tab 9, 297) für Gelegenheitsmärkte, „bei einer zu erwartenden Anzahl von mehr als 250 gleichzeitig anwesenden BesucherInnen“ (§ 10c Abs 3). Die Entscheidungsfrist wurde hier mit vier Wochen festgelegt (§ 10c Abs 3). In den darauffolgenden VO kamen keine Regelungen hinsichtlich dieser Thematik mehr vor, da Veranstaltungen generell untersagt waren.

Anders als etwa bei den Personenobergrenzen, unterlagen Fach- und Publikumsmessen sowie Gelegenheitsmärkte denselben Vorschriften wie Veranstaltungen und mussten daher auch bei der BezVBeh bewilligt werden. Unterschiede ergaben sich hier nur bei den Fristen: Allen zuvor angeführten Tatbeständen wurde eine Frist von vier Wochen auferlegt, einzig den Fach- und Publikumsmessen zwei Wochen. Warum das gehandhabt wurde, geht nicht aus den VO-Texten hervor. Grundsätzlich wurde auch nirgendwo angeführt, **welche Daten bei der Bewilligung und Anzeige übermittelt** werden mussten, jedoch waren dies allenfalls „Titel, Zeit, Ort und Inhalt“ (Vögl, 2020a, S. 31). Demnach fehlte auch hier wieder eine **genauere Erläuterung** in den VO, welche den VeranstalterInnen und auch den BezVBeh den Prozess erleichtert hätte.

Die BezVBeh agierte in dieser Angelegenheit als Gesundheitsbehörde, die Bewilligung lag genauer genommen in der Zuständigkeit der BH und der Magistrate (Vögl, 2020a, S. 13). Grundsätzlich ist dabei folgendes zu beachten: Werden Veranstaltungen in solchen Zeiten abgehalten, „müssen kumulativ **Landes- und Bundesrecht** beachtet werden, da diese Ebenen grundsätzlich **gleichrangig** nebeneinanderstehen. Dh, es genügt nicht etwa eine Bewilligung der BezVBeh, wie es hier vorgeschrieben ist“ (Vögl, 2020a, S. 9). Es muss auch jedenfalls „die im VeranstaltungsG vorgesehene Berechtigung (sofern nicht im Einzelfall eine Ausnahme gilt)“ vorliegen (Vögl, 2020a, S. 9). Dh, trotz der zum damaligen Zeitpunkt geltenden VO durften auch die allgemeinen Bestimmungen für Veranstaltungen in den VeranstaltungsG, sowie alle anderen Berechtigungen nicht außer Acht gelassen werden. Das Gesundheitsrecht galt hierbei parallel zum Veranstaltungsrecht.

Gem Klose ist „dieses Bewilligungsverfahren rechtlich jedoch in mehrfacher Hinsicht problematisch“ (S. 132). Denn es wurde hiermit „erstmalig der Schutzzweck der Vermeidung einer Ansteckung von Menschen bei Veranstaltungen Gegenstand eines behördlichen Bewilligungsverfahrens. Somit wurde eine Tätigkeit, für deren Ausübung bereits eine andere materiell-rechtliche Bewilligungen bestehen musste (zB Betriebsanlagengenehmigung, veranstaltungsrechtliche Bewilligung), einem **zusätzlichen Bewilligungsverfahren** unterworfen, deren Ausgang davon abhängig war, inwieweit ein Infektionsrisiko bestand“ (Klose, 2020, S. 132).

Außerdem „entstand dadurch für Veranstaltungen der **Konflikt** zwischen der **bescheidmäßigen Erteilung eines subjektiven Rechts** auf Durchführung der Veranstaltung und den auf Grundlage des EpiG verordneten Maßnahmen zur **Beschränkung oder Untersagung von Veranstaltungen**“ (Klose, 2020, S. 133). So war nicht klar, wie bereits ausgestellte Bescheide im Weiteren auf neue (teilweise strengere) Maßnahmen wirkten (Klose, 2020, S. 133). Laut Klose war „bislang unbestritten, dass eine auf der Grundlage des § 15 EpiG verordnete Beschränkung auf vorher erteilte Bewilligungen insofern durchschlägt, als die Bewilligung nur im Rahmen der Beschränkung konsumiert werden kann, doch der Gesetzgeber hat dies offensichtlich anders gesehen“ (2020, S. 133). Gem § 15 Abs 6 EpiG (idF 2021/64) „durfte eine bereits erteilte Bewilligung für die Dauer der Geltung dieser Rechtslage nicht ausgeübt werden, wenn aufgrund einer neu erlassenen oder geänderten VO eine Veranstaltung nicht mehr bewilligt werden konnte“. Dh, „dass die Bewilligung nur in dem nicht mehr möglichen Ausmaß nicht ausgeübt werden durfte“, sie aber dennoch (im Rahmen der neuen Anordnungen) weiterhin gültig war (Klose, 2020, S. 133).

Aus der Rechtsansicht von Klose lässt sich schließen, dass sich durch diese zusätzliche Auflage eine weitaus komplexere Situation ergab, als es auf den ersten Blick erscheinen mag. So waren bereits erlangte Bewilligungen bzw Berechtigungen faktisch gegenstandslos im Gegensatz zu dieser Sonder-Bewilligung, die in erster Linie rein vom Infektionsgeschehen abhängig war. Zudem kam durch die ständigen VO-Änderungen die Fragestellung auf, wie bereits erteilte Genehmigungen bei einer Verschlechterung der Infektionslage rechtlich richtig handzuhaben waren. Die Bewilligung galt allenfalls, jedoch nur im Ausmaß der zulässigen (neuen) Bestimmungen.

Fazit: Grundsätzlich wird hinsichtlich dieser Thematik angemerkt, dass den VeranstalterInnen durch die gesonderte Bewilligungs- und Anzeigepflicht eine **zusätzliche Bürde** auferlegt wurde, in welche sie nur in sehr geringem Maße Einfluss nehmen konnten. Die zuständigen Behörden entschieden innerhalb einer gewissen Frist auf Basis der vorherrschenden Situation und des vorgelegten Präventionskonzeptes über das Stattfinden der Veranstaltung. Abgesehen davon, dass diese Maßnahme zwar durchaus sinnvoll ist, bringt sie jedenfalls einen Mehraufwand für beide Seiten mit sich. Dies ist auch in Bezug auf die Bestimmungen

selbst zurückzuführen, in denen zb genaue Angaben über die zu übermittelnden Daten fehlten.

4.2.3.8 Fazit: Bestimmungen

Abschließend lässt sich hinsichtlich der Bestimmungen folgendes schlussfolgern: Die Regelungen der Covid-19 VO wirkten sich in ihrer Gesamtheit suboptimal auf die Veranstaltungsplanung aus und sorgten für **Unklarheit und Unsicherheit** in der Veranstaltungs- als auch in der Freizeitbranche (AEP, 2020). In den VO wird mit einer Menge von Begriffen hantiert, ohne dass diese vorab genauer definiert wurden (Vögl, 2021). Es wäre diesbzgl „mehr **Kohärenz mit der Rechtssprache** des Berufs- und Veranstaltungsrechts wünschenswert. Aus deren Mangel ergeben sich in der Praxis zahlreiche **Abgrenzungs- und Anwendungsfragen**“ (Vögl, 2020f, S. 1155). Die Veranstaltungsbranche hing dadurch ca ein Jahr lang faktisch in der Luft. Es wurden fortlaufend neue Gesetzes- und VO-Novellen beschlossen, was die Planung von Veranstaltungen nur zusätzlich erschwerte, teils gar unmöglich machte (AEP, 2021). Es kann in diesem Zusammenhang auch nicht wirklich von einer „Besserung“ der Umstände gesprochen werden, da sich die Bestimmungen an sich mit der Zeit nicht wesentlich verändert haben und „Qualitätsmängel nicht beseitigt wurden“ (Vögl, 2021). Zusammengefasst sind es also folgende Punkte, die in Bezug auf die Bestimmungen immer wieder auftauchen:

- Es fehlen klare Definitionen, Abgrenzungen und Erläuterungen.
- Es wurden ungenaue, teils willkürliche Angaben gemacht.
- Es fehlt eine einheitliche, konsequente Linie.
- Es herrschen Widersprüche in den verschiedenen Bereichen.
- Es wurden aufwendige Auflagen verordnet, die nicht im Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen.

Diese Problematik führt im Weiteren zu einem kurzen Vergleich zwischen den Lockerungen im März 2020 und im Mai 2021, da vor allem hier ein Unterschied zwischen den VO-Texten bemerkbar ist.

4.2.4 Öffnungen 2020 vs 2021: Verordnungen im Vergleich

Folgender Abschnitt bezieht sich auf ausgewählte Teile der neuen COVID-19-Öffnungsverordnung (COVID-19-ÖV) im Vergleich zu jenen in vorangegangenen bzw in dieser Arbeit behandelten VO (COVID-19-LV, -MV, -SchuMaV, -NotMV). Damit sollen Unterschiede zwischen diesen aufgezeigt werden und wie mit dem

Veranstaltungswesen nun nach einem Jahr der Pandemie und der gesammelten Erfahrung, umgegangen wurde.

Es werden hierzu im Weiteren folgende Abschnitte der COVID-19-ÖV behandelt:

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 6 Gastgewerbe
- § 9 Freizeit- und Kultureinrichtungen
- § 13 Zusammenkünfte
- § 15 Zusammenkünfte im Spitzensport
- § 16 Fach- und Publikumsmessen

Der erste Unterschied taucht bereits in § 1 Allgemeine Bestimmungen auf. Hier wurde nun die sogenannte **3-G-Regel** (Geimpft, Getestet, Genesen) eingeführt, als „Nachweis über eine geringe epidemiologischen Gefahr“ (§ 1 Abs 2). Zudem wurde die **Registrierungspflicht** implementiert – als zweite Voraussetzung für die Nutzung gewisser Bereiche, etwa der Gastronomie und Hotellerie, sowie von Freizeitbetrieben (BMSGPK, 2021g). Dh, die schon lang geplanten und vorerst nur in gewissen Bereichen (zb körpernahe Dienstleistungen) eingeführten Eintrittstest wurden nun auf die breite Masse ausgeweitet. Durch das umfangreiche Testangebot, die zahlreichen Impfungen und die Tatsache, dass sich bereits einige Menschen mit dem Virus infizierten, war dies zu diesem Zeitpunkt auch praktisch gut umsetzbar. Auch die Registrierungspflicht, die zuvor nur in vereinzelt Bundesländern eingesetzt wurde, war nun ein bundesweiter Fixbestandteil.

Zudem fällt hier auf: Das **Präventionskonzept** und der/die **Covid-19 Beauftragte** wurden hier vorab einheitlich normiert. Demnach galten die Vorschriften zum Konzept nun für alle Bereiche dieser VO im gleichen Ausmaß, wobei die Vorgaben selbst im Wesentlichen gleichblieben (§ 1 Abs 3).

Hinsichtlich des/der **Covid-19 Beauftragten** durften von dort an nur mehr „dafür geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung waren zumindest die Kenntnis des jeweiligen Präventionskonzepts, sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Er/Sie diente als Ansprechperson für die Behörden und war für die Umsetzung des Präventionskonzepts zuständig“ (§ 1 Abs 4). Hierzu ist anzumerken, dass mit dieser Erläuterung nun (endlich) auch per

VO definiert wurde, wer dazu geeignet bzw. berechtigt ist, die Rolle des/der Covid-19 Beauftragten zu übernehmen, da schließlich eine große Verantwortung damit verbunden ist.

In diesem Teil der VO (§1) ist unter anderem erkennbar, dass die Gestaltung der Rechtsnorm insgesamt einheitlicher und übersichtlicher war. Dies wird damit begründet, dass Begriffe, die in mehreren Teilen der VO zu finden sind, bereits vorweg erläutert wurden. Damit wurde die Komplexität verringert und es konnten keine unterschiedlichen Bestimmungen zu diesen Begrifflichkeiten mehr gebildet werden. Es macht schließlich generell Sinn, Begriffe vorab zu klären und die Bestimmungen zu diesen in allen Bereichen möglichst auf einem gleichen Niveau zu halten.

Im § 6 Gastgewerbe änderte sich nichts Bedeutendes. Der Betrieb war nun nach langer Zeit wieder zulässig und dementsprechend wurden hier diverse **Schutzmaßnahmen** eingeführt, wie sie bereits in vorangegangenen VO enthalten waren (allgemeine Schutzmaßnahmen, Beschränkung der BesucherInnengruppen, Gestaltung der Verabreichungsplätze, Präventionskonzept etc). Neu in diesem Bereich waren allerdings die bereits zuvor erwähnte **3-G-Regel** (§ 6 Abs 4 Z 5) und die **Registrierungspflicht** (§ 17 Abs 1). Demzufolge gab es im Bereich der Gastronomie – bis auf diese beiden Dinge – keine Unterschiede zu vorherigen VO.

Auch die Bestimmungen in § 9 Freizeit- und Kultureinrichtungen blieben nahezu dieselben, sowie die Definitionen und Zuordnungen (§ 9 Abs 1,2; Abs 10). Neu in diesem Bereich war ebenfalls die **3-G-Regel** und die Verpflichtung zum **Präventionskonzept** bzw. zur Bestellung eines/r **Covid-19 Beauftragten** (§ 9 Abs 5; Abs 7). Außerdem wurde hier erstmals eine Beschränkung der **Öffnungszeiten** eingeführt (§ 9 Abs 4) und der Bereich der **Gastronomie** erwähnt, welcher nach den Bestimmungen des § 6 (Gastgewerbe) handzuhaben war (§ 9 Abs 8). Hier gab es also neben den beiden neuen Regeln noch andere Unterschiede zu vorangegangenen VO. Denn bisweilen waren diese Einrichtungen weder dazu verpflichtet ein Präventionskonzept vorzulegen noch von einer Einschränkung der Öffnungszeiten erfasst. Außerdem waren hier bisher keine Bestimmungen zum gastronomischen Betrieb an diesen Orten enthalten. Dies könnte damit zusammenhängen, dass von diesen Öffnungen nun alle Bereiche gleichzeitig

betroffen waren und somit nun auch zb die Gastronomie (die meist ein essenzieller Teil solcher Settings ist) als hierbei relevant angesehen wurde.

Wie zuvor kritisiert (vgl **Kap 4.3.1**) waren die Freizeit- und Kultureinrichtungen nie von der Pflicht zur Implementierung eines Präventionskonzeptes erfasst, obwohl hier genauso eine Vielzahl an Menschen zusammenkommt. Es kann also als durchaus sinnvoll angesehen werden, dass diese Maßnahme hier implementiert wurde.

Der maßgebende Unterschied in § 13 Zusammenkünfte war bereits bei der Bezeichnung dieses Abschnittes ersichtlich, denn hier wurden nicht mehr jegliche Ereignisse pauschal als Veranstaltungen ausgewiesen, sondern schlichtweg als „Zusammenkünfte“. Damit entfiel auch die Definition der Veranstaltung sowie die Zuordnungen dazu. Jedoch stellt sich hier die Frage warum dies plötzlich so gehandhabt wurde. In der rechtlichen Begründung zu dieser VO wird dazu nur angegeben, dass „vom bisherigen Veranstaltungsbegriff künftig abgesehen wurde“ (BMSGPK, 2021h, S. 10). Es scheint allenfalls so, als ob der Gesetzgeber damit bezwecken wollte, nun die „Überhand“ über alle Zusammenkünfte zu haben und nicht nur über Veranstaltungen – da ja in der Praxis nicht jede Zusammenkunft ein Event darstellt und es für solche Tatbestände keine anderen Bestimmungen gab.

Folgende Maßnahmen sind hierbei erwähnenswert.

- Es wurden **zeitliche Beschränkungen** für die Zusammenkünfte (05:00 – 22:00 Uhr) angegeben (§ 13 Abs 1,2).
- Bei jeglichen Zusammenkünften ab 50 Personen musste ein/e **Covid-19 Beauftragte/r** bestellt und ein entsprechende **Präventionskonzept** erarbeitet werden.
- Es wurde eine **Anzeigepflicht** (auf postalischem Weg!) für Zusammenkünfte ohne fixe Sitzplätze ab 50 Personen angeordnet, wobei hier auch die genauen Angaben für die Anzeige angeführt wurden (§ 13 Abs 3 Z 1).
- Als **Bsp** wurden (in der rechtlichen Begründung) „Geburtstagsfeiern, Hochzeitsfeiern, Taufen etc“ genannt (BMSGPK, 2021h, S. 11).
- Bei zuvor genannten Zusammenkünften wurde die **3-G-Regel** beschlossen sowie ein **Verbot über die Verabreichung von Speisen und Getränken** (§ 13 Abs 3 Z 2,3).

- Für Zusammenkünfte mit fixen Sitzplätzen musste ab 50 TeilnehmerInnen eine **Bewilligung** eingeholt werden (§ 13 Abs 4 Z 2).
- Unter diesen Zusammenkünften waren als **Bsp** (in der rechtlichen Begründung) „Theater, Oper, Kino etc“ angeführt (BMSGPK; 2021h, S. 11).
- Es herrschte hier ebenfalls die **3-G-Regel** (§ 13 Abs 4 Z 3), jedoch war die **Verabreichung von Speisen und Getränken** gem den Bestimmungen in § 6 (Gastgewerbe) **möglich** (§ 13 Abs 4 Z 4).
- Es wurden hierbei neben **Personenobergrenzen** auch **Kapazitätsgrenzen** angeordnet (max die Hälfte) (§ 13 Abs 4 Z 1 lit b), womit unter anderem „die „Abstandseinhaltung sichergestellt wurde“ (BMSGPK, 2021h, S. 13).
- Die Ausnahmen, welche nicht von allen Bestimmungen dieses Bereiches erfasst waren (§ 13 Abs 10) decken sich im Wesentlichen mit den „Veranstaltungsausnahmen“ vorangegangener VO.

Zusammengefasst ist dazu folgendes anzumerken: Die Einschränkung der Zeiten für Zusammenkünfte ähneln den Ausgangsbeschränkungen, nur dass sich diese eben nicht mehr auf einzelne Personen beziehen. Die Verpflichtung zum Präventionskonzept und einer zuständigen Person diesbzgl war schon in vorherigen VO enthalten, so auch die Personenbeschränkungen und die Unterscheidung zwischen Veranstaltungen mit und ohne fixe Sitzplätze. Neu waren die 3-G-Regel und die Kapazitätseinschränkungen, wobei letztes genau das Problem beseitigt hat, welches zuvor kritisiert wurde (**vgl Kap 4.3.1**), und zwar dass die Größe der Veranstaltungsstätte nicht beachtet wurde.

In dieser VO wurden nun auch Veranstaltungen im Spitzensport zu „Zusammenkünften“ im Spitzensport (§ 15) umbenannt, wobei die Regelungen an sich dieselben blieben. Hierbei lässt sich vermuten, dass mit dieser Bezeichnung nun weitaus mehr Tatbestände im Spitzensport erfasst waren, wie zb Trainings. Jedoch waren wiederum eigene Regeln für Sportstätten (§ 8) zu beachten.

Für Fach- und Publikumsmessen (§ 16) kamen Großteils die **Bestimmungen von § 13** Zusammenkünften zur Anwendung (§ 16 Abs 1; Abs 4). Neu in diesem Zusammenhang waren die **20m²-Regel** (wie zuvor etwa im Handel) sowie die **3-G-Regel** (§ 16 Abs 2 Z 4,5). Im Gegensatz dazu gab es in dieser VO keine gesonderten Bestimmungen für Gelegenheitsmärkte mehr, wie zuvor in nahezu jeder VO. Der

Begriff wurde auch generell nicht mehr in der VO erwähnt. Zu § 16 lässt sich schlussfolgern, dass es in diesem Bereich bisher keine Eingriffe wie diese gab.

Fazit: Was den Veranstaltungsbereich betrifft haben sich demnach weniger die Bestimmungen selbst als vielmehr die Begrifflichkeiten geändert, was eine absolut neue Sichtweise hinsichtlich dieser eröffnet und von mehreren Seiten (kritisch) betrachtet werden kann. Einerseits könnte man daraus den Schluss ziehen, dass dem Gesetzgeber nun offenbar nach dieser langen Zeit bewusst geworden ist, dass die pauschale Bezeichnung als „Veranstaltung“ nicht durchwegs geeignet war und nun endlich die längst erwartete Ablöse kam. Andererseits umfasst der neue Begriff nur noch mehr Tatbestände – von einfachen Zusammentreffen bis zu Großveranstaltungen, im eigenen Wohnbereich als auch in Veranstaltungsstätten. Hier kommt die Frage auf, ob es denn eigentlich sinnvoll war, sämtliche Zusammenkünfte in einem zu Regeln oder ob nicht doch noch eine weitere Unterscheidung zwischen Zusammenkünften und Veranstaltungen – wobei dann gem den veranstaltungsrechtlichen Normen – mehr Sinn machen würde.

Insgesamt kann zu diesem kurzen Vergleich folgendes festgestellt werden: Im Allgemeinen war die neue COVID-19-ÖV viel übersichtlicher und einheitlicher gestaltet als die VO zuvor. Es gab wesentliche Änderungen bei den Begriffen und dessen Erläuterungen, welche sich zuvor als problematisch herausstellten (**vgl Kap 4.3.2**). Obwohl sich die Bestimmungen selbst kaum veränderten, sind hier im Gegensatz zu den alten VO, also wesentliche Besserungen erkennbar.

4.3 Grundrechte und Covid-19

Folgendes Kapitel beinhaltet die Thematik der Grundrechte, zuerst im Allgemeinen, dann im speziellen in Bezug auf die Covid-19 Rechtsnormen.

Grundrechte: Allgemeines

Grundrechte sind „**verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte**, die Einzelpersonen vor Eingriffen des Staates schützen sollen“ (*Grundrechte*, 2021). Die Verfassung dient dabei „der demokratischen Legitimation der Staatsgewalt, dh sie garantiert diese Rechte“ (Pabel, 2020).

Das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG), die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK, Anlage 1 EMRK, 4. ZPEMRK), der

Staatsvertrag von St. Germain (StVStG), aber auch das B-VG beinhalten die wichtigsten vorherrschenden Grundrechte in Österreich (Ohms, o.J.). Dazu gehören unter anderem folgende:

- Gleichheitsrecht; „Vor dem Gesetz sind alle StaatsbürgerInnen gleich“ (Art 2; Art 7 B-VG)
- „Freizügigkeit der Person“ (Art 4 StGG; Art 2 4. ZPEMRK)
- „Freizügigkeit des Vermögens“ (Art 4 StGG; Art 2 4. ZPEMRK)
- Unverletzlichkeit des Eigentums (Art 5 StGG; Anl 1 Art 1 EMRK)
- Aufenthaltsfreiheit und freie Wahl des Wohnsitzes (Art 6 StGG; Art 2 4. ZPEMRK)
- Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG)
- Vereinsfreiheit (Art 12 StGG), Vereinigungsfreiheit (Art 11 EMRK)
- Versammlungsfreiheit (Art 12 StGG; Art 11 EMRK)
- Meinungsäußerungsfreiheit (Art 12 StGG; Art 10 EMRK)
- Freiheit der Wissenschaft, der Lehre, des Unterrichts (Art 17 StGG)
- Freiheit der Kunst (Art 17a StGG)
- Recht auf Freiheit (Art 63 StVStG; Art 6 EMRK 1985)
- Recht auf Gleichberechtigung (Art 19 StGG; Art 66-68 StVStG)
- Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art 5 EMRK)
- Keine Strafe ohne Gesetz (Art 7 EMRK)
- Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK)
- Recht auf Eheschließung (Art 12 EMRK)

Weitere Grundrechte sind unter anderem im Gesetz zum Schutze des Hausrechts, im Datenschutzgesetz (DSG) und im Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit enthalten (Ohms, o.J.). Die **EU-Grundrechtcharta** beinhaltet unterdessen gesammelt alle Grundrechte europäischer BürgerInnen. Diese teilt sich in: Würde des Menschen, Freiheit, Gleichheit, Solidarität, Bürgerrechte und justizielle Rechte (Europäisches Parlament, 2010).

Mit einem Erkenntnis des VfGH vom 14.03.2012 (U466/11) wurde beschlossen, „dass auch die von der **Grundrechtcharta** garantierten Rechte vor dem VfGH als verfassungsgesetzlich gewährleistete geltend gemacht werden können“ (U466/11). „Der VfGH zieht – im Fall von Zweifeln an der Auslegung der Grundrechte-Charta – nach Einholung einer Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) die Grundrechtcharta in ihrem Anwendungsbereich als **Maßstab für nationales**

Recht heran“ (U466/11). Dh, Behörden und Gesetzgeber haben die Charta seither gleichsam als Teil der Verfassung zu berücksichtigen“ (Wiener Zeitung, 2012).

Fazit: Demnach existieren vor allem auf europäische Ebene eine Menge Gesetze, die sich mit dieser Thematik auseinandersetzen und so die Rechte der BürgerInnen vor dem Gesetz schützen sollen. Außerdem wurde in Österreich beschlossen, dass im Zweifelsfall die Rechte der EU-Grundrechtscharte auch vom VfGH herangezogen werden müssen. Dies ist auch vor allem in Zeiten wie diesen wichtig, da so manche Rechtsnormen erhebliche Eingriffe in das Leben der BürgerInnen bedeuteten. Da der VfGH in dieser Hinsicht eine zentrale Rolle übernimmt (vgl Kap 4.5), ist die **Wahrung der Verfassung und der Grundrechte** jedenfalls gleichermaßen gegeben.

In Hinblick auf die Covid-19 Gesetzgebung wurden bereits einige **Anträge mit Begründung einer Grundrechtsverletzung** beim VfGH eingebracht, jedoch lag eine solche laut Ansicht des VfGH nicht immer vor. Aus Sicht einiger (Verfassungs-)ExpertInnen erfolgten zumindest durch Teile der Regelungen jedenfalls Eingriffe in die Grundrechte bzw verfassungsrechtliche Grundlagen, was nun im Weiteren behandelt wird.

4.3.1 Verhältnismäßigkeitsprinzip

Mit dem ersten Lockdown und den verordneten Maßnahmen wurde eine Vielzahl an „Grundrechten in einer noch nie da gewesenen Weise eingeschränkt“ (Heissl, 2020). Seither entfachte immer häufiger die Diskussion darüber, inwieweit der Staat in diese überhaupt eingreifen darf (Schmidt, 2020) bzw inwiefern dies nicht schon geschehen ist. Schon lange nicht mehr haben sich so viele Menschen mit ihren Rechten auseinandergesetzt und sich dafür eingesetzt.

Es geht rückblickend vor allem darum, ob die gesetzten Maßnahmen „unverhältnismäßig oder etwa doch in Relation zu dem verfolgten Ziel des Gesundheitsschutzes und der Absicherung des Gesundheitswesens angemessen“ waren (Pabel, 2020) – also um das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Diesem zufolge „müssen **Eingriffe dem öffentlichen Interesse dienen, geeignet, erforderlich und angemessen sein**, dh die jeweils gelindesten zum Ziel führenden Mittel“ darstellen (Heissl, 2020). Die getroffenen Maßnahmen müssen also jedenfalls im Verhältnis zur jeweils vorherrschenden Situation stehen.

Umgekehrt wäre es aber genauso „eine Verletzung der Schutzpflicht‘ des Staates sowie ein Verstoß gegen die EMRK, würde der Staat“ in so einer Situation gar nicht handeln (2020). Außerdem gibt es generell so gut wie „kein Grundrecht, ‚das abwägungsresistent ist‘, dh es muss **ständig zwischen verschiedenen Grundrechten abgewogen** werden“ (Schmidt, 2020). Es müssen also wohl oder übel immer „Grundrechtskollisionen in Kauf genommen werden“ (Friedrich, 2020, S. 322). Grundrechte stehen auch immer in Relation zueinander und beeinflussen sich gegenseitig: „Steigen die Zahlen nach Massenansammlungen maskenloser DemonstrantInnen, hat das bspw wiederum Einfluss auf die Erwerbsfreiheit im Handel, in der Gastronomie usw“ (Schmidt, 2020). Demnach ist es für die Gesetzgebung schwer, immer alle Grundrechte gleichermaßen zu wahren. Es wird also in nahezu jeder Rechtsnorm Teile geben, die irgendwelche Grundrechte zumindest berühren. Z

Prinzipiell sind solche **Eingriffe** „**verfassungsrechtlich gesehen zulässig**, wenn sie zur Zielerreichung geeignet, adäquat und sachlich gerechtfertigt sind und nicht durch andere geeignete Maßnahmen ersetzt werden können“ (Klose, 2020, S. 131-132). Dh, gem der Verfassung können in Ausnahmesituationen Eingriffe in die Grundrechte stattfinden, wenn diese entsprechend milde und gerechtfertigt sind.

„Die Corona-Krise war in Österreich auf jeden Fall **kein Staatsnotstand** im herkömmlichen Sinn, sondern ein sanitätspolizeilicher Ausnahmezustand“, (Fister, 2020, S. 406). Daher kam allen voran das Gesundheitsrecht zur Anwendung, also das EpiG (**vgl Kap 4.3.1.1**) Da dieses jedoch schnell an seine Grenzen kam wurde das COVID-19-MG erschaffen (Fister, 2020, S. 406; Friedrich, 2020, S. 322-323). Damit wurden dem Gesetzgeber weitere, weitreichende (VO-)Ermächtigungen eingeräumt. Das COVID-19-MG bildete somit die zweite Basis für die umstrittenen, angeordneten Regelungen (Fister, 2020, S. 406), dh ebenso für die Eingriffe in die Grundrechte der österreichischen Bevölkerung.

Fazit: Demzufolge fand in Österreich (als auch weltweit) ein gesundheitsgefährdend fundierter Ausnahmezustand statt, dem auf Grundlage von rechtlich begründeten Maßnahmen entgegengewirkt wurde. Die Inhalte des EpiG waren jedoch bisweilen auf lokale Epidemien ausgerichtet, was das Gesetz offenbar als „unpassend“ für diese Krise erscheinen ließ. In Folge wurde mit dem COVID-19-MG eine neue

Rechtsgrundlage geschaffen, womit durch die neuen, umfangreichen Ermächtigungen (vor allem des Gesundheitsministers) eine weitere Angriffsfläche für Grundrechtsverletzungen geschaffen wurde. Es musste nun vom Gesetzgeber in zwei Belangen auf eine verhältnismäßige Art und Weise der Maßnahmen geachtet werden, was retrospektiv betrachtet nicht immer gelang.

4.3.2 Grundrechtsverletzungen in Zeiten von Covid-19

Im Weiteren werden nun demonstrativ Grundrechte angeführt, in die, nach Meinungen von Rechts- und VerfassungsexpertInnen, im Zuge der Covid-19 Regelungen eingegriffen wurde. Dies betrifft allen voran

- das Recht auf **Freizügigkeit der Person**,
- das Recht das **Privat- und Familienleben**,
- die **Erwerbsfreiheit** (Bundschuh-Rieseneder, 2020, S. 68; Vögl, 2021),
- sowie die **Versammlungsfreiheit** (Fister, 2020, S. 409).

In diesem Zusammenhang werden rückblickend vor allem die Betretungsverbote, Ausgangsbeschränkungen, die Schließung der Betriebe als problematisch angesehen (Fister, 2020, S. 408; Friedrich, 2020, S324), sowie die Quarantänebestimmungen und Kontaktbeschränkungen (Heissl, 2020). Diese waren der „Kern des Lockdowns und enthielten die wohl weitreichendsten, gleichwohl aber zunächst breit akzeptierten Grundrechtseinschränkungen der letzten Jahrzehnte“ (Friedrich, 2020, S. 324). Demnach waren es also jene Maßnahmen, die die bedeutsamsten Einschränkungen darstellten, gleichzeitig aber auch die essenziellsten Mittel zur Bekämpfung der Pandemie. Es zeigt auch, dass zumindest einige Eingriffe temporär unumgänglich waren.

Mit den Betretungsverboten wurde etwa in das **Recht auf persönliche Freizügigkeit** eingriffen, „nicht jedoch in die persönliche Freiheit“ (Friedrich, 2020, S. 324). Dadurch wurde vor allem der Betrieb des Handels stark eingeschränkt, was wiederum („trotz der vereinzelt möglichen Umstellung auf Versandhandel und Lieferservices“) einen Eingriff in die **Erwerbsfreiheit** darstellt (Friedrich, 2020, S. 325). Die Ausgangs-, Kontakt- und Quarantänebeschränkungen griffen hingegen sehr wohl in beide dieser Rechte (**Freizügigkeit** und **Freiheit**) ein, sowie in „das Recht auf **Achtung des Privat- und Familienlebens**“ (Heissl, 2020). Dh, nach ExpertInnenmeinung griffen diese Maßnahmen jedenfalls in gewisse Grundrechte ein, die Frage ist jedoch zu

welchem Zeitpunkt diese eventuell aufgrund der Umstände gerechtfertigt waren und wann nicht.

In der Praxis lösten diese Regelungen Unmut aus. So waren Kontakte zB zeitweise nur zwischen einem Haushalt und max einer weiteren Person aus einem anderen Haushalt erlaubt. Dies „verunmöglichte, dass zwei gemeinsam lebende Kinder ihre Eltern besuchen konnten. Das ist im Nachhinein betrachtet „unrealistisch und nicht verhältnismäßig“ (Vögl, 2021). Solche „übertriebenen Grundrechtseingriffe führen zu mangelnder Akzeptanz in der Bevölkerung“ (Vögl, 2021). Am Bsp dieser Bestimmung ist es nicht verwunderlich, dass diese Regeln nicht akzeptiert und deswegen mit Absicht nicht eingehalten wurden bzw sich ein Widerstand unter der Bevölkerung breitmachte.

Auch das **Recht auf Versammlungsfreiheit** war davon betroffen, zumal Versammlungen bzw Zusammenkünfte (abhängig vom Zeitpunkt) mehr oder minder stark eingeschränkt wurden. Dieses Recht wird im Allgemeinen etwa schon dann berührt, „wenn dem/der Einzelnen die **Teilnahme unmöglich** gemacht oder er/sie wegen der Teilnahme an einer Versammlung bestraft wird. Legt man das erlassene Betretungsverbot öffentlicher Orte samt Ausnahmen so aus, dass Versammlungen unter freiem Himmel nicht erlaubt waren, so griff diese VO jedenfalls in dieses Recht ein“ (Friedrich, 2020, S. 324). Eine Untersagung von Versammlungen ist zwar zeitlich begrenzt gerechtfertigt, jedoch nur so lange bis „alternative Schutzvorkehrungen mit genügender medizinischer Evidenz“ bekannt sind (Fister, 2020, S. 409).

Rückblickend waren Versammlungen unter den Veranstaltungen angeführt (und diese temporär verboten), jedoch befanden sie sich hier stets als Ausnahmen. Dh, sie waren diesen Bestimmungen nach de facto nie verboten. Es wurden später lediglich einzelne Demonstrationen untersagt, was auch wiederum mit der hohen Infektionsgefahr bei solchen Zusammenkünften begründet wurde (**vgl Kap 2.2.5, Jänner**). Als problematisch stellt sich hierbei nur das Betretungsverbot dar, welches Versammlungen nicht zugelassen hätte.

Mit dem Betretungsverbot bzw der miteinhergehenden Schließung diverser Betriebe wurde die **Erwerbsfreiheit** eingeschränkt. In Bezug auf die Verhältnismäßigkeit muss hierbei jedoch vor allem die Dauer der Maßnahme betrachtet werden. So waren

anfangs Betretungsverbote bzw. Betriebsschließungen verhältnismäßig und grundrechtskonform anzusehen, mit steigendem Wissen über das Virus jedoch nicht mehr das gelindeste Mittel. So kam auch „der VO-Geber selbst im Laufe der Zeit zur Einsicht, dass Betriebsschließungen nicht mehr zwingend aufrechterhalten werden mussten, um einen angemessenen Gesundheitsschutz zu gewährleisten, sondern dass Sicherheitsvorkehrungen dafür gleichermaßen ausreichend waren“ (Fister, 2020, S. 409). Demzufolge war in diesem Zusammenhang weniger relevant, ob die Maßnahme an sich einen Grundrechtseingriff darstellte, sondern vielmehr von wann bis wann dies der Fall war, dh ob dies zum jeweiligen Zeitpunkt verhältnismäßig und gerechtfertigt war.

Am Bsp der m²-Regelung/Beschränkung im Handel, die später aufgrund von Verfassungswidrigkeit aufgehoben wurde (vgl. **Kap 4.5, V411/2020, V396/2020, V395/2020**), zeigt sich, dass damit der **Gleichheitsgrundsatz** (Art 7 B-VG) verletzt wurde (Fister, 2020, S. 409). Demgemäß war es nicht nachvollziehbar, warum Betriebe, die eine viel größere Fläche für die KundInnen bereitstellen konnten, nicht öffnen durften. Diese Thematik kann generell auf alle anderen Bereiche der Maßnahmen umgelegt werden. So stellte sich ständig unter den Betroffenen die Frage: Warum wurden gewisse Bereiche früher geöffnet als andere bzw warum manche gar nicht – obwohl in allen Fällen dieselben Schutzmaßnahmen zur Anwendung kommen hätten können?

Klarerweise konnten nicht alle Bereiche aufgrund ihrer Eigenart in gleicher Weise behandelt werden, jedoch kann man davon ausgehen, dass eventuell gelindere, verhältnismäßige Mittel – welche gleichzeitig in anderen Bereichen aufrecht waren – auch gleichermaßen den Zweck der Pandemiebekämpfung erfüllt hätten. Jedoch ist hierzu anzumerken, dass die erlassenen Maßnahmen immer von den Krisenstäben (vgl. **Kap 3.1.1.2, Gesundheitsministerium, Innenministerium**) unter Anbetracht der Umstände erarbeitet wurden und es deshalb als unabhängiger Laie im Nachhinein äußerst schwierig ist, die Vorgehensweise zu bewerten.

4.3.3 Fazit: Grundrechte und Covid-19

„Grundrechte müssen sich gerade in Zeiten wie diesen bewähren“ (Fister, 2020, S. 411). Die Coronakrise stellte eine große Herausforderung für den Staat dar und „der Gesetzgeber musste vielfach Neuland betreten, was auch seinen

Gestaltungsspielraum entsprechend“ ausweitete (Fister, 2020, S. 411). Angesichts der Vielzahl an Rechtsnormen und dem Zeitdruck, mit welcher diese erlassen wurden, kann dem Gesetzgeber also „keineswegs unterstellt werden, die Grundrechte dem Gesundheitsschutz schlechthin preisgegeben zu haben“, was die Eingriffe an sich jedoch nicht rechtfertigt (Fister, 2020, S. 410). Dadurch, dass sich auch der Rahmen der Verhältnismäßigkeit aufgrund der außergewöhnlichen Situation vergrößerte, waren gewisse Einschränkungen in diesen Zeiten teilweise nicht umgänglich (Fister, 2020, S. 407). Dennoch trifft „den Grundrechtsstaat die Pflicht, daraus zu lernen“ (Fister, 2020, S. 411).

Demgemäß war es nicht nur für die Bevölkerung, die die Maßnahmen und damit verbundenen Grundrechtseingriffe letztendlich (er)tragen musste, eine herausfordernde Zeit, sondern vor allem für den Gesetzgeber, der diese erlassen und somit rechtfertigen musste. Durch die völlig neue Situation waren schnelle Entscheidungen nötig und die erweiterten Ermächtigungen ermöglichten weitreichende Einschränkungen, was eine genaue Betrachtung dieser Thematik zusätzlich erschwerte.

Es muss auch stets betrachtet werden, „über welches Wissen der Normgeber zum Zeitpunkt, als Maßnahmen gesetzt oder unterlassen wurden“, verfügten (Heissl, 2020). Es kann daher nicht einfach im Nachhinein nur der aktuelle Standpunkt (das aktuelle Wissen, die aktuelle Situation etc) in eine Beurteilung, ob in ein Grundrecht eingegriffen oder dieses tangiert wurde, einfließen. Es sind also immer alle Umstände zu betrachten, die zum damaligen Zeitpunkt vorherrschten.

In Anbetracht der Regelungen, die den Veranstaltungsbereich normierten, kann auch diesbzgl von einem Eingriff in die Grundrechte ausgegangen werden. So hatten eine Vielzahl an Beschränkungen, wie etwa die Betretungsverbote, Betriebsschließungen und die Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen, als auch das Verbot selbst negative Auswirkungen zu Folge. Vor allem auch weil, gerade dieser Bereich mit so vielen anderen tief verflochten ist. Demnach kann hierbei zumindest von einem Eingriff in die **Erwerbsfreiheit** gesprochen werden, wie sich am Bsp des Erkenntnisses V428/2020 zeigt (vgl Kap 4.4).

Fakt ist also, dass durch die Covid-19 Gesetzgebung einige Grundrechte der österreichischen BürgerInnen verletzt oder zumindest berührt wurden. Die Entscheidung darüber, welche genau davon in welchem Ausmaß und aufgrund welcher Regelungen betroffen waren, liegt letzten Endes beim VfGH, was nun im weiteren Abschnitt behandelt wird.

4.4 Judikatur und Covid-19

Nachstehend wird die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes betreffend Covid-19 Rechtsnormen erläutert, sowie die Rolle der beiden Gerichte.

4.4.1 Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) wurde mit dem B-VG eingerichtet und „wacht seither über die Verfassung“ (VfGH, 2018, S. 5). Dh er „überprüft die Einhaltung der Verfassungsbestimmungen und stellt Verfassungsverletzungen fest“, wobei er „zur Aufhebung verfassungswidriger Staatsakte befugt ist“ (Stolzlechner & Bezemek, 2018, S. 292). Die Organisation des VfGH ist in Art 147 B-VG geregelt, die Aufgaben in Art 137 bis 144. Diese umfassen zb „die Prüfung der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen und von Beschlüssen und Meinungsverschiedenheiten (Art 138b) sowie die die VO- (Art 139) und die Gesetzesprüfung (Art 140) (Stolzlechner & Bezemek, 2018, S. 295).

Beim VfGH können Beschwerden, Anträge, Klagen, Anfechtungen oder Anklagen eingehen (VfGH, 2018, S. 17). Wird der Antrag nicht zurückgewiesen bzw abgelehnt, kommt es zur Stellungnahme und in bestimmten Fällen weiters zu einer öffentlichen Verhandlung (VfGH, 2018, S. 17-18).

„Der VfGH kennt diesbzgl folgende Alternativen der Erledigung:

- die **Stattgabe**; die Aufhebung einer Gesetzes- oder VO-Bestimmung oder einer Entscheidung eines Verwaltungsgerichts,
- die **Abweisung**, wenn sich die RichterInnen inhaltlich mit der Rechtssache befasst haben und keine Verfassungsverletzung feststellen konnten,
- die **Ablehnung** einer Beschwerde, wenn die Eingabe keine Aussicht auf Erfolg hat oder die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht erwarten lässt,
- oder die **Zurückweisung**, wenn die Prozessvoraussetzungen nicht vorliegen“ (VfGH, 2018, S. 18).

Erkenntnisse des VfGH

Aufgrund der Covid-19 Regelungen sind einige Anträge beim VfGH eingegangen. Ein paar davon wurden als rechtswidrig anerkannt, einige wurden abgewiesen. Zu zweiten zählt etwa „die **Entschädigung für Betriebe**, die wegen der Pandemie schließen mussten“. Hier entschied der VfGH, dass in diesem Zusammenhang das EpiG nicht anwendbar war, da es sich um „großräumige Betriebsschließungen handelte und diese mit einem Rettungspaket einher gingen“ (GZ G202/2020) (Der Standard, 2021b). Zudem wurde zb ein Antrag von SchülerInnen abgewiesen, die sich durch das **Distance Learning** in ihrem Grundrecht auf Bildung verletzt fühlten. Dabei entschied der VfGH, dass dies nicht davon abhängt, ob der Unterricht in Präsenz stattfindet (V574/2020) (Standard, 2021b).

Nachstehend werden einige ausgewählte Covid-19 bezogene Erkenntnisse aufgelistet, die im Zeitraum März 2020 bis einschließlich März 2021 kundgemacht und vom VfGH im Nachhinein als **rechtswidrig anerkannt** wurden.

- V411/2020, V396/2020, V395/2020 (14.07.20): Gesetzwidrigkeit des § 2 Abs 4 COVID-19-MV (Anhang, Tab 3, 97) betreffend das **Betretungsverbot für bestimmte Betriebsstätten, deren KundInnenbereich mehr als 400 m² umfasst** – Entscheidung: Ungleichbehandlung des Handels und sachlich nicht gerechtfertigt. „Das COVID-19-MG sah zwar vor, dass nach Art und Ausmaß der Maßnahmen differenziert werden darf“, die Beschränkung durch die Größe des Bereiches oder den Geschäftstyp war jedoch lt VfGH nicht zulässig (Der Standard, 2021b).
- V363/2020 (14.07.20): Gesetzeswidrigkeit des **Betretungsverbot**es für **öffentliche Orte** (das einem allgemeinen Ausgangsverbot gleichkommt) durch die COVID-19-MV (Anhang, Tab 2, Nr 31) aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage.
- V463/2020 (01.10.20): Gesetzeswidrigkeit einer Bestimmung in § 1 Abs 2 der COVID-19-LV (Anhang, Tab 3, Nr 137) betreffend die **MNS-Pflicht** beim Betreten von öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen sowie die **Einhaltung des Mindestabstandes** von nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mangels ausreichender Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen.
- V429/2020 (01.10.20): Gesetzwidrigkeit des § 6 der COVID-19-LV (Anhang, Tab 3, Nr 197) betreffend **Betretungsverbote für Gastgewerbebetriebe** zur

Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 mangels ausreichender Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen.

- V428/2020 (01.10.20): Gesetzeswidrigkeit des § 10 der COVID-19-LV (Anhang, Tab 3, Nr 197) betreffend das **Verbot von Veranstaltungen mit mehr als zehn Personen** zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 mangels ausreichender Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen.
- V405/2020, G219/2020 (01.10.20): Gesetzeswidrigkeit des § 3 der VO über vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 (Anhang, Tab 3, Nr 72) betreffend **Betretungsverbote für Gastgewerbebetriebe und die Abholung vorbestellter Speisen** mangels ausreichender Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen.
- G272/2020 (01.10.20): Gesetzeswidrigkeit des § 6 Abs 1 der Änderung der COVID-19-LV (Anhang, Tab 4, Nr 153) betreffend die **Abstandsregelung zwischen Verabreichungsplätzen** verschiedener BesucherInnengruppen in Gastgewerbebetrieben und des § 6 Abs 5 der 2. COVID-19-LV-Novelle (Anhang, Tab 4, Nr 174) der **Voraussetzungen für den Einlass von BesucherInnengruppen** mangels ausreichender Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen.
- V436/2020 (10.12.20): Gesetzeswidrigkeit des § 5 Abs 1 in Verbindung mit Anlage B, Z 4.2 sowie § 7 Abs 3,6,6 der C-SchVO (Anhang, Tab 4, Nr 154) betreffend die **MNS-Pflicht im Schulgebäude** außerhalb der Unterrichtszeit sowie die **Teilung der Schulklassen** beim Präsenzunterricht mangels Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsgrundlagen durch Nichtvorlage des VO-Aktes.
- V530/2020 (09.03.21): Gesetzeswidrigkeit von Teilen des § 1 der VO über vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 (Anhang, Tab 2, Nr 29) betreffend die Untersagung des **Betretens und der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben** mangels ausreichend nachvollziehbarer Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen.

Demnach waren es einige Gesetzesteile, die im Nachhinein vom VfGH aufgehoben wurden. Auffallend ist hierbei, dass im Wesentlichen die essenziellen Maßnahmen betrifft. Dh, diverse Verbote wie die Betretungsverbote von diversen Orten, das Veranstaltungsverbot und die allgemeinen Schutzmaßnahmen.

„Die Gründe dafür können grundsätzlich unterschiedlich sein: Nicht immer heißt das etwa, dass eine Maßnahme Grundrechte **verletzt** oder **nicht gerechtfertigt** war“ (Der Standard, 2021b). Der Großteil der zuvor genannten Erkenntnisse wurde „aufgrund **mangelnder Dokumentation**“ als gesetzeswidrig beurteilt. Dies trifft etwa dann zu, wenn der Gesetzgeber etwas beschließt, das keinen Sinn ergibt, oder dazu keine rechtzeitige und ausreichende Begründung vorliegt (Der Standard, 2021b). Dh, es kommt auch nicht in erster Linie darauf an, ob wirklich eine Verletzung oder zumindest ein Eingriff vorliegt, sondern ob dieser auch ausreichend begründet wurde – was hierbei offensichtlich in den meisten Fällen der Grund war.

Abschließend wird das Erkenntnis V428/2020 vom 01.10.20 genauer beleuchtet. Konkret wurde der Antrag von Diskotheken- bzw. Barbetreibern eingebracht, welche sich aufgrund der Bestimmungen in **§ 6 Gastronomie** und **§ 10 Veranstaltungen der COVID-19-LV** (Anhang, Tab 3, Nr 197) in ihrer Rechtsphäre betroffen fühlten. Die Behandlung des § 6 wurde abgelehnt, § 10 wurde jedoch als **rechtswidrig** anerkannt. Dieser beschränkte zum damaligen Zeitpunkt Veranstaltungen auf zehn Personen.

Das Erkenntnis lautet wie folgt: „Mangels einer abschließenden **Definition des Begriffes** der ‚Veranstaltung‘ erfasste dieser auch Veranstaltungen in den von den antragstellenden Parteien betriebenen Betriebsstätten“ (GZ V428/2020). Weiters seien diese Art **von Betriebsstätten nicht klar von den Ausnahmen erfasst** worden und „der Betrieb einer Bar oder Diskothek mit musikalischer Unterhaltung mit maximal zehn Personen sei nicht gewinnbringend, sodass das Verbot einer Veranstaltung einem **vollständigen Betriebsverbot** gleichkomme. Ferner ermöglichte § 15 nur die Untersagung einer Veranstaltung, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich brachte“, dies sei bei zehn Personen jedoch nicht gegeben (GZ V428/2020). Die Bestimmungen wurden in Hinblick auf den **Gleichheitsgrundsatz**, das **Recht auf Erwerbsausübung** und auf **Unversehrtheit des Eigentums** angefochten.

In Folge wurde beschlossen: „§10 COVID-19-LV verstößt sohin gegen § 15 EpiG, weil es der VO-Geber gänzlich unterlassen hat, jene Umstände, die ihn bei der Erlassung bestimmt haben, so festzuhalten, dass entsprechend nachvollziehbar ist, **warum der VO-Geber die mit dieser Bestimmung getroffenen Maßnahmen für unbedingt erforderlich gehalten hat**“ (3.6.3., GZ V428/2020).

Daraus lässt sich schließen, dass es (wieder einmal) an einer genauen Definition, Abgrenzung und Begründung durch den Gesetzgeber mangelte, durch die die Bestimmungen schlussendlich als verfassungswidrig anerkannt wurden. Es nun im Nachhinein schwierig zu beurteilen welche Konsequenzen dieses Erkenntnis mit sich brachte, da es sich hierbei um die zwei Bereiche Veranstaltungen und Gastronomie handelte, die kurz darauf dann abermals wieder, für eine lange Zeit untersagt wurden.

Erst im März 2021 wurde ein neuer Antrag beim VfGH eingebracht – diesmal von VertreterInnen der Kulturbranche. Damit sollte bis zum Sommer geklärt werden, „ob die coronabedingten **Einschränkungen im Kulturbereich** rechtens und verhältnismäßig waren“ (Weiss, 2021, S. 32). Zweck der Einreichung beim VfGH ist, „sicherzustellen, dass in Zukunft verfassungsrechtlich geschützt Bereiche (hier § 17a StGG Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei) nicht einfach lahmgelegt werden“ können (Weiss, 2021, S. 32). So gilt es vom VfGH zu klären, ob der Kulturlockdown wirklich das gelindeste Mittel war und ob bei Erlass der Beschränkungen **Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung** beachtet wurden. „Die Ausübung der Künste in der Pandemie ist jedenfalls weniger beeinträchtigt als deren Vermittlung“ (Weiss, 2021, S. 32). Einige ExpertInnen kamen zum Schluss, dass (etwa im Vergleich zur Religionsausübung) die zuvor genannten Kriterien nicht gegeben waren und der Antrag daher durchaus Chancen beim VfGH hat. Offen bleibt die Frage, ob damit im Nachhinein noch wesentliche Ergebnisse für die Kulturbranche erzielt werden können (Weiss, 2021, S. 32). Angesichts der neuen Öffnungsschritte (**vgl Kap 4.3.2**), die auch den Kulturbereich erfassen, wird der Ausgang dieser Einreichung keinen wesentlichen Einfluss mehr auf die nächste Zeit nehmen. Letztendlich wäre es aber – sofern der VfGH den Antrag anerkennt – eine positive Aussicht für die Branche, zumal dies der Gesetzgeber in Zukunft beachten muss.

Fazit: Der VfGH hatte in der Coronakrise also alle Hände voll zu tun. Durch die weitreichenden Bestimmungen der Covid-19 VO fühlten sich einige BürgerInnen in ihren Grundrechten verletzt, was sich in einigen Fällen gem der Entscheidungen des VfGH auch so bewahrheitete. In manchen Angelegenheiten hatte dies bereits Auswirkungen auf die weiteren VO, so etwa im Falle des allgemeinen Betretungsverbot für öffentliche Orte oder der 400m²-Regel. Aufgrund der Tatsache, dass meist nur die Dokumentation nicht hinreichend war, blieben viele

Maßnahmen zwar weiterhin aufrecht und wurden dann einfach dementsprechend gerechtfertigt. Daraus lässt sich ableiten, dass der VfGH eine wortwörtlich entscheidende Rolle in der Krise übernommen hat und mit seinen Erkenntnissen unter anderem einen Einfluss ins Krisenmanagement bzw die Covid-19 Gesetzgebung.

4.4.2 Verwaltungsgerichtshof

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) ist das „oberste Gericht in Verwaltungsrechtsangelegenheiten“ (Stolzlechner & Bezemek, 2018, S. 284). Ihm obliegt die Kompetenz, über „Rechtsmittel gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des VfGH auf Grund einer Revision zu entscheiden“ (Stolzlechner & Bezemek, 2018, S. 284). Die Organisation und das Verfahren des VwGH sind im Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) festgelegt und „die Zuständigkeiten des VwGH sind in Art 133 B-VG“ (Stolzlechner & Bezemek, 2018, S. 286). Demzufolge obliegen ihm Entscheidungen über Revisionen, Fristsetzungsanträge und verwaltungsrechtliche Kompetenzkonflikte (Stolzlechner & Bezemek, 2018, S. 286-290). Der VwGH ist also die nächsthöhere Instanz nach dem VfGH.

Auch beim VwGH sind Anträge auf Revision in Bezug auf die Covid-19 Rechtsnormen eingegangen, wobei keine davon den Veranstaltungsbereich betrifft oder berührt. Im Folgenden werden beispielhaft zwei Entscheidungen dargestellt, welche in der Zeit von März 2020 bis einschließlich März 2021 kundgemacht wurden.

Erkenntnisse des VwGH

- Ra 2020/03/0106 (23.11.20): Antrag betreffend eine **Festnahme unter Gewalteinwirkung** aufgrund der Nichteinhaltung der Covid-19 Bestimmungen (illegaler Gastronomiebetrieb) im Zuge von Betriebskontrollen durch den öffentlichen Sicherheitsdienst – Erkenntnis wurde wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben wegen fehlender gesetzlicher Ermächtigung zur Festnahme.
- Ra 2021/03/0018 (24.02.21): Antrag auf Zuerkennung einer **Vergütung für den Verdienstentgang** nach § 32 EpiG aufgrund von Betriebsschließungen – Revision wurde als unbegründet abgewiesen.

Fazit: In beiden Fällen fand also eine Abweisung des VwGH statt, was zur Folge hatte, dass diese Fälle nun praktisch endgültig keine Chance mehr hatten. Es zeigt unter

anderem, dass insgesamt sind nur wenige Anträge bis zum VwGH vorgedrungen sind und die meisten Beschwerden etc bereits in vorheriger Instanz abgewiesen bzw „erfolgreich“ (und mehr oder minder zufriedenstellend) durch den VfGH oder untergeordnete Verfassungsgerichte abgehandelt wurden.

Insgesamt kann aus der gesamten Thematik des Veranstaltungsrechts in Zeiten von Covid-19 bzw der Covid-19 Gesetzgebung folgender Schluss gezogen werden: Mit dem COVID-19-MG wurde eine weitere zentrale rechtliche Basis (neben dem EpiG) für die Bekämpfung der Pandemie beschlossen. Dadurch wurden den zuständigen AkteurInnen mit der Zeit immer mehr Möglichkeiten geschaffen, in gewisse Bereiche einzugreifen. Die Covid-19 VO, die auf diesen Beiden Gesetzen basieren, waren hierbei schlussendlich die maßgebenden Mittel. Abgesehen, davon, dass sich diese im ständigen Wandel befanden, wiesen die Rechtsnormen teilweise legislative Schwächen auf und enthielten Bestimmungen, die es den betroffenen Bereichen, allen voran dem Veranstaltungs- und Freizeitbereich. Neben fehlenden, präzisen Erläuterungen und Abgrenzungen der Begrifflichkeiten, waren es vor allem die Maßnahmen selbst, aufgrund dessen Unklarheiten, Missverständnisse und Verzweiflung bei den beiden Branchen aufkamen. Zudem standen diesbzgl auch Grundrechtseingriffe im Raum, die sich aus ExpertInnen-Sicht auch tatsächlich als solche herausstellten. Neben grundrechtlichen Problematiken wurden außerdem Teile der VO nachträglich vom VfGH aus verschiedenen Gründen (zb verfassungswidrig) aufgehoben. Daraus lässt sich schließen, dass durch Covid-19 Gesetzgebung einige relevante Problematiken entstanden sind, die retrospektiv betrachtet wiederum weitreichende Auswirkungen auf die genannten Bereiche hatten.

5 Diskussion

Folgender Abschnitt enthält eine Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse. Diese werden mit besonderem Augenmerk auf das Veranstaltungswesen aufgegriffen und diskutiert. Dabei werden der allgemeine Verlauf der Krise und das Krisenmanagement, sowie der Umgang des Gesetzgebers mit der Situation im Allgemeinen und mit dem Veranstaltungsbereich im Speziellen dargestellt. Außerdem werden die wesentlichen Ergebnisse in Hinblick auf

- die eingesetzten Instrumente (Mittel) in der Krisenbewältigung (**Kap 5.1.1**),
- die damit verbundenen Problematiken (**Kap 5.1.2**)
- und die Auswirkungen auf die Veranstaltungsbranche (**Kap 5.1.3**) dargelegt, um daraus Empfehlungen für die Praxis abzuleiten.

5.1 Zusammenfassung: Zentrale Ergebnisse

Die Coronakrise hat in Österreich allen Beteiligten viel abverlangt: Die Bevölkerung musste mit erheblichen Eingriffen in das (soziale) Leben zurechtkommen und viele Betriebe mussten sich auf eine teils sehr lange Einschränkung oder gänzliche Einstellung der Tätigkeit einrichten, wodurch einige mit enormen wirtschaftlichen Problemen zu kämpfen hatten. Zudem herrschte seit langem nicht mehr eine so hohe Arbeitslosenquote im Land (**vgl Kap 3.5.2**).

Die Einschränkungen trafen insbesondere die Veranstaltungsbranche. Denn das Verbot war eine der ersten Maßnahmen, die von der BReg gesetzt wurde (**vgl Kap 3.5.1**) und auch gleichzeitig einer der letzten Bereiche, der gelockert wurde (**vgl Kap 3.6.8 & 4.2.2**). Das Verbot sollte gem § 15 EpiG ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen verhindern, um Ansteckungen – die eben von Mensch zu Mensch, meist über Tröpfcheninfektion, stattfinden – zu vermeiden. So gesehen war dies das zentrale Element der Krisenbekämpfung, denn alle weiteren Maßnahmen hängen direkt oder indirekt damit zusammen (**vgl Kap 4.2.3**), eine Zusammenkunft bzw eine Ansammlung von Menschen zu unterbinden.

In der Pandemiezeit waren vor allem jene gefordert, die die Krise im Land unter Kontrolle bringen mussten – die AkteurInnen der Krisenbewältigung. Auf **Bundesebene** waren dies die BReg, das Parlament, die Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft, sowie die AGES und das ÖRK (**vgl Kap 3.4.1**). Der

Bundespräsident hielt sich in dieser Angelegenheit hingegen im Hintergrund und nahm auch nie vom sogenannten „Notverordnungsrecht“ Gebrauch (**vgl Kap 3.4.1.1**). Im Vergleich zu diesem stand der Bundeskanzler stets an vorderster Front, um seiner zentralen Tätigkeit nachzukommen; welche darin bestand, die Bevölkerung und die Presse über die weiteren Schritte zu informieren (**vgl Kap 3.4.1.2**).

Rückblickend stellten sich unter den Ressorts der BReg besonders das **Gesundheitsministerium** und das **Innenministerium** als die zentralen Handlungsorgane heraus, da in diesen beiden BMin die **Krisenstäbe** implementiert wurden und hier somit das spezielle fachliche Know-How zur Bewältigung einer solchen Ausnahmesituation angesiedelt ist. Dem Gesundheitsminister kam eine besonders wichtige Rolle zu, da dieser für die Vollziehung der wesentlichen gesetzlichen Grundlagen – des EpiG und des COVID-19-MG – zuständig war, für den Erlass der darauf basierenden Covid-19 VO, sowie für die Erteilung von Weisungen an die zuständigen Organe (LH und Behörden) (**vgl Kap 3.4.1.2**). Dies beinhaltete auch die Thematik des Veranstaltungswesens, zumal dieses nun aufgrund des geltenden Gesundheitsrechts Bundessache war und die jeweiligen Bestimmungen betreffend den Veranstaltungsbereich mit diesen VO erlassen wurden.

Alle anderen BMin übernahmen ebenfalls ressortspezifische Aufgaben und trugen so maßgebend zur Pandemiebewältigung bei. So wurde, meist gemeinsam mit der Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft, eine Vielzahl an (monetären) **Unterstützungsleistungen** für den Wirtschafts- und Privatbereich ausgearbeitet. In diesem Zusammenhang wurde unter anderem der sogenannte „Schutzschirm für die Veranstaltungsbranche“ eingeführt, welche als finanzielle Absicherung für mehr Planungssicherheit sorgen sollte (**vgl Kap 3.5.1**). Außerdem wurde später auch allen indirekt davon Betroffenen geholfen (zb Taxiunternehmen, KünstlerInnen) (**vgl Kap 3.4.1**). Dies war sehr wichtig, denn de facto ist der Veranstaltungsbereich eng mit einer Menge von anderen Bereichen verknüpft. Vor allem bei Großveranstaltungen finden sich enorm viele verschiedene Betriebe, Einrichtungen und andere AkteurInnen entlang der Wertschöpfungskette. Dies fängt etwa an bei Ticketing- oder Marketingagenturen, zieht sich über alle PartnerInnen, die für die direkte Durchführung wichtig sind (Sanitäreinrichtungen, Gastronomie, Security etc), bis hin zu jenen, die Nachbereitungsarbeiten durchführen (zb Müllentsorgung). Demzufolge sind hier unzählige Betroffene involviert, die davon betroffen waren, dass

Zusammenkünfte von Menschen bzw Veranstaltungen über eine lange Zeit hinweg untersagt waren. Dies spiegelt unter anderem den Stellenwert dieser Branche wider.

Der Bundesgesetzgebung kam insofern eine bedeutende Rolle zu, als das in diesem einen Jahr fortlaufend eine Menge an neuen Rechtsnormen begutachtet werden musste (**vgl Kap 3.4.1.2**). Aus der Ausarbeitung geht hervor, dass von Februar 2020 bis März 2021 nahezu 500 Rechtsnormen erlassen wurden, von denen etwa 40 den Veranstaltungsbereich betrafen (zb COVID-19-Gesetze, COVID-19-MG, Änderungen des EpiG, Covid-19 VO) (**vgl Anhang, Tab 1-14**).

Auf **Landesebene** waren die LReg mit den LH und die Landtage ins Krisenmanagement eingebunden (**vgl Kap 3.4.2**). Die LH waren für die Vollziehung der (Covid-19) Gesetze zuständig und diesbzgl an die Weisungen der BReg gebunden. Durch den Übergang von bundesweiten zu regionalen Maßnahmen übernahmen sie mit Fortschreiten der Krise immer mehr Verantwortung (**vgl Kap 3.4.2.1**). Dadurch, dass auch auf Länderebene eigene Covid-19 Rechtsnormen erlassen wurden, waren die Landtage dafür zuständig (**vgl Kap 3.4.2.2**). Ob diese Rechtsnormen Maßnahmen für den Veranstaltungsbereich beinhalteten, wurde in dieser Arbeit nicht behandelt, da sich die Ausarbeitung auf die Bundesebene beschränkt. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass einzelne Bestimmungen zumindest indirekt damit zu tun hatten.

Auf **Regionaler Ebene** agierten die Gemeinden mit den Bgm und die BezVBeh (**vgl Kap 3.4.3**). Erstgenannte waren allen voran für die schlussendliche Durchführung der verordneten Maßnahmen zuständig (zb für die Massentestungen) (**vgl Kap 3.4.3.1**), zweitgenannte übernahmen zentrale Aufgaben in der Vollziehung des EpiG. Demnach kam den BezVBeh eine besonders wichtige Stellung zu, zumal diese mit dem EpiG eine Fülle an Aufgaben übernahmen. Aus diesem Grund ist es auch nicht verwunderlich, dass diese schnell an ihre Grenzen kamen. Denn neben den Mammutaufgaben wie zb der Kontaktpersonenverfolgung, waren diese etwa für die Bewilligung von Veranstaltungen zuständig (**vgl Kap 3.4.3.2**).

Die BReg stand im März 2020 vor einer völlig neuen, unerwarteten Situation und mussten deshalb im Eiltempo reagieren. Der Beginn der Krise, das 1. Quartal 2020, stellte sich hierbei rückblickend als die herausforderndste, aber dennoch sehr

wichtige Zeit heraus: Es entstanden die ersten gesetzlichen Grundlagen (darunter das COVID-19-MG), die Krisenstäbe nahmen ihre Tätigkeit auf und in Folge wurde bereits der erste Lockdown verkündet. Veranstaltungen wurden verboten, viele Betriebe und Einrichtungen mussten schließen, es kam zu verschärften Kontrollen an den Grenzen und das öffentliche und soziale Leben wurde in den Stillstand versetzt. Die Bevölkerung war dazu angehalten, nur noch aus wichtigen Gründen das Haus zu verlassen (**vgl Kap 3.5.1**).

Im 2. Quartal 2020 zeigte der Lockdown seine Wirkung, weshalb viele der Maßnahmen wieder aufgehoben wurden. Das alltägliche Leben war nun an einige neue (Öffnungs-)Vorschriften gebunden, die mittels der COVID-19-LV kundgemacht wurden (**vgl Kap 3.5.2**). Dies und der verstärkte Reiseverkehr wirkte sich negativ auf das 3. Quartal 2020 aus, wodurch sich die Situation erneut verschlechterte. Die Krisenstäbe arbeiteten fortlaufend an neuen Möglichkeiten, die Pandemie mit so wenigen Einschränkungen wie möglich zu bekämpfen (**vgl Kap 3.5.3**). Im letzten, 4. Quartal 2020, machte sich die zweite Infektionswelle deutlich spürbar. Die BReg versuchte, vermehrt auf regionale Maßnahmen zu setzen, welche mit der Corona-Ampel gesteuert werden sollten. Es kam jedoch zu bundesweiten Verschärfungen und insgesamt drei Lockdowns – davon ein „leichter“ (**vgl Kap 3.5.4**).

Das neue Jahr 2021 bzw das 1. Quartal 2021, startete mit einer Vielzahl an Corona-Demonstrationen, denn viele Menschen wollten die Maßnahmen und das Vorgehen der BReg nicht mehr akzeptieren. Außerdem tauchten neue Virusmutationen auf, und die Ostregion des Landes wurde in einen Lockdown versetzt. Dementgegen stand die Pilotregion Vorarlberg, wo es zu ersten Öffnungsschritten kam (**vgl Kap 3.5.5**).

Rückblickend war dies ein sehr turbulentes Jahr, in dem sich Verschärfungen und Lockerungen ständig abwechselnden, wodurch sich ein Großteil der Bevölkerung nicht mehr auskannte, welche Maßnahmen ab welchem Zeitpunkt und bis wann galten. Hinzu kommt die Tatsache, dass die Vorschriften dann meist über die Medien (Zeitungen, TV, Radio, Social Media) kommuniziert wurden. So sind zwar teils konträre, lückenhafte Angaben zum Vorschein gekommen, dennoch stellte dies wohl den effektivsten Weg der Kommunikation dar, um alle Zielgruppen dementsprechend zu informieren. Hierbei ist auch speziell die WKO zu erwähnen, da diese als zentrale Anlaufstelle die aktuellen Informationen stets verständlich und vollständig aufbereitet

hat. Schließlich kann man sich nicht erwarten, dass der/die DurchschnittsbürgerIn die VO selbst liest und die Inhalte dieser (auf Anhieb) versteht.

Die angeordneten Maßnahmen griffen in nahezu alle Lebensbereiche ein: In den öffentlichen Bereich, Orte der beruflichen Tätigkeit, Bildungseinrichtungen sowie Kindergärten, die Gastronomie und Hotellerie, Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, Freizeit-, Kultur- und Sporteinrichtungen, ebenso wie in Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte (**vgl Kap 3.6**). Sie wurden mit den diversen Covid-19 VO (**vgl Kap 343.1.3**) vom Gesundheitsminister erlassen und ständig den jeweiligen Infektionsbedingungen im Land bzw Bundesland angepasst, was zur Folge hatte, dass sich diese beinahe im Wochentakt änderten (**vgl Anhang, Tab 1-14**).

Dies war vor allem im Bereich der Veranstaltungen ein Problem. Erstens verlor die Branche dadurch jegliche Perspektive und Planungssicherheit und außerdem wurde hier nun vom Bund ein Territorium betreten, das normalerweise Ländersache ist. Durch die länderspezifischen Regelungen ist das Veranstaltungswesen eine Besonderheit in Österreich (**vgl Kap 4.1**). Zwar ist der Begriff der Veranstaltung grundsätzlich bundesweit gleich definiert als eine **besondere Schaustellung, Darbietung oder Belustigung**, die jedenfalls vor **Publikum** stattfindet. Hinsichtlich der Art der Veranstaltung ergeben sich durch die spezifischen Rechtsnormen jedoch je nach Bundesland Differenzen (**vgl Kap 4.2.3**). Diese Bestimmungen wurden mit dem Gesundheitsrecht, also dem EpiG ausgehebelt, zumal dieses mit § 15 darüber entschied, in einer Situation wie dieser mit dem Erlass entsprechender VO ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen zu untersagen oder gewissen Auflagen zu unterwerfen (**vgl Kap 4.3.1.1 & 4.3.1.3**). Dies war insofern problematisch, dass der Gesetzgeber nun **jegliche Zusammenkünfte als Veranstaltungen** ansah. Außerdem verschoben sich dadurch die Kompetenzen, wodurch nicht mehr, wie gewöhnlich, der Regionale Ebene (den Gemeinden und BezVBeh) oder in Einzelfällen der LReg das Veranstaltungswesen oblag, sondern der Bundesebene bzw in der Vollziehung den BezVBeh (**vgl Kap 4.1.1**).

Das wesentliche Problem stellte jedoch nicht die Tatsache dar, dass das Veranstaltungswesen nun in einem anderen Kompetenzbereich lag. Es betraf die **Quantität und die Qualität der Covid-19 Gesetzgebung**. Die unüberschaubare

Menge an Rechtsnormen (**vgl Kap 4.2.3.3**), die zudem teilweise unterschiedlich gegliedert und gestaltet waren, sowie von Kurzfristigkeit, Willkür und Ungenauigkeit geprägt, löste Überforderung, Unklarheit und Missverständnisse aus. Dies lag in erster Linie an der fehlerhaften Definition und den Abgrenzungen des Veranstaltungsbegriffes und Termini der Freizeit- und Kulturbetriebe (**vgl Kap 4.2.2**), sowie an den enthaltenen Bestimmungen an sich (**vgl Kap 4.2.3**). Diese waren meist dieselben; es wurden Veranstaltungsverbote erteilt, die Personenanzahl beschränkt, Schutzmaßnahmen eingeführt, die Verpflichtung zu einem Covid-19 Präventionskonzept, einem/r Covid-19 Beauftragten und zur Erbringung eines Nachweises über eine geringe epidemiologische Gefahr, sowie gesonderte (vom traditionellen Veranstaltungsrecht abweichende) Bedingungen zur Bewilligung und Anzeige (**vgl Kap 4.2.3.1 - 4.2.3.7**).

Die allgemeinen Maßnahmen wurden außerdem in **grundrechtlicher und verfassungsrechtlicher Hinsicht** als problematisch angesehen. Dies betraf die Betretungsverbote, Betriebsschließungen und Ausgangsbeschränkungen (**vgl Kap 4.3**). Dazu häuften sich Anträge beim VfGH, worauf dieser einige Bestimmungen rückwirkend aufhob (zb Betretungsverbot von öffentlichen Orten) (**vgl Kap 4.4.1**). Was den Veranstaltungsbereich betrifft kann man hier aufgrund der strengen Vorschriften allenfalls von einer Einschränkung der **Erwerbsfreiheit** ausgehen (**vgl Kap 4.3.3**).

In diesem Zusammenhang lässt sich rückblickend umfangreich darüber diskutieren, ob sich der Gesetzgeber denn stets am **Verhältnismäßigkeitsprinzip** orientiert hat. Denn es stellt sich die Frage, ob die Maßnahmen immer das optimale, gelindeste Mittel waren (**vgl Kap. 4.3.1**). Hierzu ist festzustellen, dass dies in dieser Arbeit nicht in einem solchen Umfang behandelt wurde, dass daraus ein entsprechender Schluss gezogen werden kann. Aufgrund der sich fortlaufend ändernden Situation und der Tatsache, dass der Gesetzgeber selbst in der Krise erst dazulernen musste, muss hierbei stets jede Maßnahme zum jeweiligen Zeitpunkt in concreto betrachtet werden. Man kann jedoch zumindest aus den Erkenntnissen des VfGH daraus schließen, dass nicht alle Maßnahmen verhältnismäßig waren, so etwa die 400m²-Regel im Handel (**vgl Kap 4.4.1**). Dies könnte auch im Veranstaltungsbereich der Fall sein, zumal gewisse andere Bereiche – wo es genauso zu Menschenansammlungen kommt – unter Einhaltung entsprechenden Präventionsmaßnahmen zuerst öffnen durften, Veranstaltungen waren jedoch über die gesamte Zeit hinweg nur sehr eingeschränkt

oder gar nicht möglich, obwohl hier dieselben Maßnahmen zur Anwendung kommen hätten können (wenn nicht auch noch strengere Bedingungen). So hätte man theoretisch bereits viel früher Eintrittstests auch auf andere Bereiche ausweiten können. Andererseits wusste man bis dato noch nicht, ob diese überhaupt ein geeignetes Mittel darstellen. Daraus ergibt sich, dass die neuartige Situation und der ständige Lernprozess der Gesetzgebung in dieser Krise stets bei einer rückwirkenden Bewertung beachtet werden müssen, was eine objektive Sichtweise darauf nahezu ausschließt.

Im Folgenden werden nun die zentralen Ergebnisse hinsichtlich der Covid-19 Krisenbewältigung und Gesetzgebung dargestellt.

5.1.1 Instrumente der Krisenbewältigung

Als wesentliche, eingesetzte Instrumente der Pandemiebekämpfung, die auch insbesondere für den Veranstaltungsbereich von Relevanz waren, stellten sich rückblickend folgende heraus:

- Lockdown
- Verbote
- Zutrittsbeschränkungen
- Präventions- und Schutzmaßnahmen
- Auflagen

(vgl Kap 3.5 und 3.6)

Lockdown

Der Shutdown des gesamten Landes oder von einzelnen Regionen war wohl das drastischste Mittel. Insgesamt kam es in der Zeit zwischen März 2020 und März 2021 zu **drei bundeweiten Lockdowns**, wovon einer von der „light“-Version in den totalen („harten“) Lockdown überging und zu einem **regionalen Lockdown** in den östlichen Bundesländern (Osterruhe) (Abb 1) (vgl Kap 3.5). Dadurch kam es in nahezu allen Bereichen zu extrem Einschränkungen, die sich in sozialen, gesellschaftspolitischen und schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen äußerten. Deshalb sollte diese Maßnahme immer das letztmögliche Mittel in der Wahl der Instrumente zur Bekämpfung der Krise darstellen, dh wenn es die vorherrschende (Infektions-)Lage erforderte. Dies war zb beim dritten Lockdown ersichtlich, wobei die BReg versuchte,

zuerst mit gelinderen Mitteln vorzugehen, ehe das Land erneut in den Stillstand versetzt wurde.

Verbote

Verbote äußerten sich in Form **von Betretungsverboten von diversen Orten und Einrichtungen** sowie dem **Veranstaltungsverbot** bzw dem Verbot über Zusammenkünfte (**vgl Kap 3.6**). Mit dem Betretungsverbot wurden ganze Betriebe und Einrichtungen geschlossen, wodurch vielen Menschen die Ausübung ihrer Tätigkeit verwehrt blieb. Zweites Verbot sollte (auf Basis des EpiG) ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen verhindern (**vgl Kap 4.3.1.1**). Beide verfolgten den Zweck, eine Ansammlung von Menschen zu verhindern und somit die Weitergabe des Virus. Sie gingen meist mit dem zuvor genannten Lockdown einher. In diesem Zusammenhang ist jedoch auffallend, dass zb insbesondere bei den Veranstaltungsverböten immer eine Menge an Tatbeständen ausgeschlossen waren (**vgl Kap 4.2.2.4**), was insgesamt den Eindruck erscheinen ließ, dass so ziemlich alle Zusammenkünfte erlaubt waren, bis auf professionell geplante Veranstaltungen.

Zutrittsbeschränkungen

Zu den Zutrittsbeschränkungen zählen die **Limitierung der Personenzahl**, wie sie im Veranstaltungsbereich und in der Gastronomie eingesetzt wurden (**vgl Kap 4.2.3.2**), sowie die **Eintrittstests**. Zweite waren zuerst bei körpernahen Dienstleistungen Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen (**vgl Kap 4.2.3.6**), später in der Gastronomie, in diversen Einrichtungen, sowie bei Veranstaltungen (**vgl Kap 4.2.2**). Diese stellten sich mit der Zeit als der Schlüssel zu den Öffnungen heraus, sie waren aber nicht von Anfang an in diesem Ausmaß möglich, da erst mit der Zeit die Testmöglichkeiten auf die breite Bevölkerung ausgeweitet wurden. Weiters kann hierzu auch die **m²-Regel** gezählt werden, zumal diese ebenso die Personenanzahl limitierte. Die neue COVID-19-ÖV enthielt unterdessen eine **Kapazitätsbeschränkung**, etwa für den Veranstaltungsbereich – was durchaus sinnvoller erscheint als die reine Beschränkung der Personenanzahl, denn hierbei wird auf die zur Verfügung stehende Fläche achtgenommen (**vgl Kap 4.2.2**). Die Zutrittsbeschränkungen verfolgten also insgesamt den Zweck, Menschenansammlungen zu vermeiden, und in jenen Bereichen, wo es dazu kommt und möglich ist, mit Eintrittstest die Gefahr einer Infektion möglichst gering zu halten.

Hygiene- und Präventionsmaßnahmen

Zu den angeordneten Schutzmaßnahmen zählt in erster Linie die **Abstandsregelungen** (zuerst ein Meter dann zwei Meter) zu anderen (meist haushaltsfremden) Personen oder, etwa in der Gastronomie oder bei Veranstaltungen, zwischen den Tischen bzw Sitzplätzen. Alternativ zum Abstand gab es auch Regelungen, womit mit geeigneten alternativen Maßnahmen (zb räumliche Trennung, Schutzwände) der Abstand unterschritten werden durfte. Weiters sind hier der **MNS** (FFP2-Maske) und andere **Hygienemaßnahmen**, die vor einer Übertragung des Virus schützen (Desinfektion etc) zu nennen. Diese Mittel wurden in nahezu jedem Bereich eingesetzt, weshalb sie sich auch als zentrale Instrumente der Krisenbewältigung herausstellten. Schließlich waren diese überall und relativ einfach einsetzbar. Obwohl vor allem der MNS zu Beginn der Krise noch sehr verpönt war, entwickelte sich schnell zu einem alltäglichen Begleiter (**vgl Kap 4.2.3.3**). Damit wurden also dort, wo es unumgänglich war, sich mit anderen Personen aufzuhalten (öffentliche Verkehrsmittel, Bildungseinrichtungen, Veranstaltungen etc) Regeln eingeführt, wie man sich an diesen Orten entsprechend verhält, um Infektionen zu vermeiden.

Auflagen

Auflagen wurden speziell im Bereich der Veranstaltungen und in der Gastronomie eingesetzt (**Kap 4.2.3.5 & 4.2.3.7**). Dazu gehören einerseits die Bewilligung oder Anzeige von Veranstaltungen durch die BezVBeh (dies ist jedoch von den allgemeinen Bewilligungs-, Anmelde- und Anzeigepflichten zu unterscheiden), andererseits die Verpflichtung zur Ausarbeitung und Vorlage eines **Covid-19 Präventionskonzeptes**, sowie die Bestellung eines/r **Covid-19 Beauftragten**. Mit dem Covid-19 Präventionskonzept wurde sichergestellt, dass an Orten, an denen eine Ansammlung von Menschen unumgänglich war, im Vorhinein Konzepte ausgearbeitet wurden, um diese entsprechend zu steuern und die Infektionsgefahr so niedrig wie möglich zu halten. Der/die Covid-19 Beauftragte stellte dabei vor Ort sicher, dass die dort niedergeschriebenen Inhalte auch tatsächlich und korrekt umgesetzt wurden. Diese Rolle bedingte zwar einer Ausbildung, jedoch konnte das anfangs jede beliebige Person übernehmen – was sich rückblickend als nicht sinnvoll herausstellte. Schließlich musste sich diese (denn es gab keine Bestimmungen dazu) nicht wirklich mit den Gegebenheiten auskennen, obwohl die Person eine verantwortungsvolle Rolle übernahm. Diese Auflagen ermöglichten den Behörden

quasi einen „Vorab-Check“ der Veranstaltung durchzuführen, ob diese auch sicher genug gestaltet war, zumal die Bewilligung meist erst durch Vorlage eines Präventionskonzeptes möglich war.

Die genannten Instrumente wurden in verschiedensten Bereichen und in ebenso unterschiedlichen „Ausführungen“ flexibel, je nach Lage, eingesetzt. Ein Lockdown kann zb eher locker gestaltet sein („light“) oder ganz streng und auch die Verbote können je nach Bereich sehr weit oder eher eng gehalten sein. So gab es anfangs zb noch sehr wenige, später jedoch eine beachtliche Vielzahl an Ausnahmen vom Veranstaltungsverbot. Auch die Zutrittsbeschränkungen können problemlos an die jeweilige Situation angepasst werden, da diese meist zahlenmäßig erfasst werden. Dies trifft ebenso auf die Hygiene- und Präventionsmaßnahmen zu, da auch hier die Abstände und die eingesetzten Arten der Mund-Nasen-Schutzes variieren können. Sonstige Auflagen, mit Ausnahme des Covid-19 Präventionskonzeptes (da dieses im Umfang variieren kann), eröffnen dem Gesetzgeber keinen allzu großen Spielraum – denn entweder existiert dies Vorschrift oder nicht. Dies zeigt jedenfalls, dass dem Gesetzgeber eine große Auswahl an Instrumenten zur Verfügung steht.

5.1.2 Problematiken der Covid-19 Gesetzgebung

Aus der Ausarbeitung in Kap 3.2.2 und 3.2.3 lassen sich zusammenfassend folgende Probleme in den veranstaltungsrelevanten Teilen der Covid-19 VO identifizieren.

Es fehlen klare, korrekte Definitionen und Erläuterungen der Begrifflichkeiten.

Dies betrifft allen voran die Definition des Begriffes „**Veranstaltung**“. Dieser orientierte sich nicht an jener des Veranstaltungsrechts und wich erheblich davon ab. Konkret fehlten in der Definition wesentliche Elemente, die jedoch eine Veranstaltung als solche auszeichnen; so etwa das Publikum und der physische Ort. Außerdem ist der Gesetzgeber mit einer Selbstverständlichkeit davon ausgegangen, dass **jegliche Zusammenkünfte** eine Veranstaltung darstellen, was den Begriff somit generell in Frage stellte (vgl Kap 4.2.2.2). Durch die fehlenden Erläuterungen wurden unter anderem wichtige Informationen vorenthalten, die jedoch entscheidend dafür waren, welche Bestimmungen zur Anwendung kamen. So zb im Fall, in dem Ausstellungen in zwei Abschnitten einer VO parallel angeführt, jedoch nicht weiter erläutert, wurden (vgl Kap 4.2.2.3).

Die Zuordnungen zum Begriff der Veranstaltung waren nicht immer korrekt und die Abgrenzungen zu anderen Bereichen, allen voran den **Freizeit- und Kultureinrichtungen** erfolgte uneinheitlich, willkürlich und ohne System. Es wurden Tatbestände unter den Veranstaltungen genannt, die tatsächlich keine sind. Wiederum wurden unter den Freizeitbetrieben Tatbestände angeführt, die sehr wohl Veranstaltungen iSd des Veranstaltungsrechts oder aber ganz andere Tätigkeiten darstellen. Zudem änderten sich diese Zuordnungen regelmäßig, sodass es nicht mehr nachvollziehbar war, was der Gesetzgeber nun als Veranstaltung, Freizeitbetrieb oder Ähnliches ansah. Die Zuordnungen orientierten sich also nicht an der Praxis, da wesentliche (gesetzliche) Grundlagen des Veranstaltungswesens, oder etwa die Einordnungen der Fachgruppen der WKO außer Acht gelassen wurden. Der Gesetzgeber nutzte hier offensichtlich **umgangssprachliche Gepflogenheiten**, anstatt von rechtsbasierten, allgemein gültigen Grundlagen (**vgl Kap 4.2.2.3**).

Es ist ein Mangel an Übersichtlichkeit, Einheitlichkeit und Konsequenz erkennbar. Durch die **willkürlichen Zuordnungen** und die sich regelmäßige **verändernde Gliederung** der Rechtsnormen kannte sich wohl niemand mehr aus, welcher Bereich in welchem Abschnitt der VO zu finden war und welche Bestimmungen somit darauf zutrafen. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingedeutet, dass manche Bereiche sehr detailliert bearbeitet wurden (bspw die Ausnahmen vom Veranstaltungsverbot), andere im Verhältnis dazu viel zu unpräzise (zb, was Veranstaltungen sind) (**vgl Kap 4.2.2**).

Die Bestimmungen standen teilweise nicht in Relation zum damit erzielten Nutzen (**vgl Kap 4.2.3.8**). Dazu ein Bsp: Eine professionell organisierte Veranstaltung mit einer Einschränkung auf zehn Personen, mit der gleichzeitigen Verpflichtung zu einem Präventionskonzept und einem/r Covid-19 Beauftragten, sowie einem Verbot von Speisen und Getränken mag wohl kaum einen (wirtschaftlichen) Nutzen erzielen, der im Verhältnis zu dem Aufwand steht.

Die Maßnahmen waren nicht (ausreichend) begründet und nicht im Einklang mit anderen Teilen der VO. Dadurch entstanden **Unstimmigkeiten** zwischen den verschiedenen Bereichen. So wurden etwa im Bereich der Freizeitbetriebe Öffnungsschritte angekündigt, obwohl dort zb kein Präventionskonzept vorgelegt werden musste, Veranstaltungen waren hingegen – obwohl in beiden Fällen eine

Ansammlung von Menschen stattfindet – weiterhin verboten oder unterlagen strengen Vorschriften. Hierzu wird angemerkt, dass Freizeitbetriebe bzw KundInnenbereiche lediglich darauf achten mussten, dass pro BesucherIn bzw KundIn eine gewisse Fläche zur Verfügung stand. Veranstaltungen wurden hingegen pauschal strenger eingeschränkt, ohne die am jeweiligen Veranstaltungsort zur Verfügung stehende Fläche zu beachten (**vgl Kap 4.2.3.2**).

Zusammengefasst kann also von legislativen Mängeln gesprochen werden, die letzten Endes mit simplen, allgemein gültigen Definitionen und Abgrenzungen, sowie einheitlichen, in sich stimmigen Regelungen vermeidbar gewesen wären.

5.1.3 Auswirkungen auf die Veranstaltungsbranche

Die Veranstaltungsbranche wurde mit den Maßnahmen der BReg quasi beinahe ein Jahr komplett stillgelegt und mit ihr alle zugehörigen Betriebe und Einrichtungen. Veranstaltungen waren zwar von Mai bis Oktober 2020 erlaubt (**vgl Kap 4.2.3.1**), jedoch nur in einem sehr eingeschränkten Ausmaß (**vgl Kap 3.6.8**). Dabei hatte die Branche nicht nur mit enormen wirtschaftlichen Konsequenzen zu kämpfen, sondern vor allem mit der Rechtslage an sich. Denn durch die zuvor angeführten Probleme herrschte Großteils Verwirrung und Unklarheit.

§ 15 des EpiG legte das traditionelle Veranstaltungsrecht auf Eis, womit nicht nur die Landesebene von der Zuständigkeit „befreit“ wurde, sondern auch wesentliche Normen des Veranstaltungswesens nicht mehr anwendbar waren und durch die bundesweiten Bestimmungen der Covid-19 VO abgelöst wurden (**vgl Kap 4.2.1**).

Durch die abweichende Definition und die wirren Zuordnungen, kannten sich weder die VeranstalterInnen noch die BetreiberInnen der Freizeit- und Kultureinrichtungen aus, **welchem Bereich** Sie nun zugeordnet waren und an **welche Bestimmungen** Sie sich halten mussten. Da der Gesetzgeber jegliche Zusammenkünfte als Veranstaltungen ansah, betraf dies im Endeffekt auch private Veranstaltungen, wobei sich die VeranstalterInnen von privaten Feiern nicht immer sicher waren, ob die Bestimmungen nun auch für diese galten (wenn zb zu Hause gefeiert wurde), zumal Begrifflichkeiten wie der „private Wohnbereich“ nicht weiter erläutert wurden. Besonders strapazierend war dies jedoch für Betriebe und Einrichtungen, die in den **unterschiedlichen VO an unterschiedlichen Abschnitten** angeführt waren, und so

etwa einmal eine Veranstaltung und das nächste Mal ein Freizeitbetrieb waren (**vgl Kap 4.2.2.3**). Dies hatte weitreichende Folgen für ihre Tätigkeit, denn damit hängt auch ein **finanzielles Risiko** zusammen, wenn man zB bis zuletzt nicht weiß, ob man nun bei den Öffnungsschritten dabei ist oder nicht.

Es war zudem ständig unklar, **wann und unter welchen Bedingungen** Veranstaltungen stattfinden konnten und wie lange zB eine bereits genehmigte Bewilligung galt, wenn neue Maßnahmen angekündigt wurden (**vgl Kap 4.2.3.7**). Waren die Inhalte einer VO (evtl sogar unter Zuhilfenahme von Rechtsberatung) geklärt, folgte schon die nächste Bürde. Obwohl die eingesetzten Mittel im Grunde immer die gleichen waren (**vgl Kap 5.1.1**), machten diese die Veranstaltungsplanung trotzdem nahezu unmöglich, da man als VeranstalterIn immer auf „Überraschungen“ gefasst sein musste und die Situation an sich einen längeren Ausblick nicht ermöglichte. Dies muss vor allem größere Veranstaltungen besonders belastet haben, zumal hier grundsätzlich eine lange Planungsphase vorliegt und nicht einfach von heute auf morgen alles einfach so abgesagt werden kann.

Zudem kam die Tatsache hinzu, dass es die Maßnahmen den VeranstalterInnen an sich nicht leicht machten, da dadurch gewisse Veranstaltungsarten prinzipiell nicht mehr möglich waren (**vgl Kap 4.2.3.8**). So konnte vielleicht ein Kabarett mit fixen Sitzplätzen usw stattfinden, ohne dass der Event dadurch sehr beeinflusst wurde. Hingegen wäre zB ein Rockkonzert, bei dem es keine Sitzplätze gibt und die Leute sich vermischen nicht mit derselben Stimmung und Atmosphäre – was jedoch maßgebend für eine solche Veranstaltung ist – durchführbar gewesen. Demnach könnte man meinen, dass **gewisse Veranstaltungen damit diskriminiert** wurden – wie etwa die Nachtgastronomie. Jedoch war in Anbetracht der Lage stets nachvollziehbar, dass gerade solche Veranstaltungen (auch mit entsprechenden Konzepten) wenige, bis keine Chance hatten.

Die BReg versuchte zwar mit der speziellen **Corona-Ampel** für den Veranstaltungsbereich (Anhang, Tab 16) auf regionale Maßnahmen umzuschwenken und zumindest durch die fixen Regelungen (dh, wenn Rot, galt das, wenn Gelb dann das etc) ein kleines bisschen Sicherheit zu vermitteln, was jedoch scheiterte, da diese nach nur kurzer Zeit wieder von bundesweiten Verschärfungen abgelöst wurden (**vgl Kap 4.2.3.1**).

Die Kurzfristigkeit der Maßnahmen und die Unklarheit hinsichtlich der Bestimmungen hatten demnach erhebliche Auswirkungen auf die **Planungssicherheit**, denn diese war schlichtweg nicht gegeben. Außerdem herrschte ständige **Unsicherheit** in der Branche und es schien lange Zeit so, als gebe es, bis auf hybride Events, **keine klaren Perspektiven**.

5.2 Empfehlungen für die Praxis

Aus den zuvor angeführten Ergebnissen lassen sich folgende Empfehlungen an den Gesetzgeber ableiten.

1. Klare, generelle Begriffserklärungen am Anfang der Rechtsnormen

Begriffe, die in einer Rechtsnorm mehrmals verwendet werden, sollten bereits am Anfang klar definiert und erläutert werden. Damit können Unklarheiten und Abweichungen innerhalb derselben Norm vermieden werden.

2. Genaue Erläuterungen zu den enthaltenen Bestimmungen

Bestimmungen, die nicht ganz klar und ausführlich formuliert sind, sind durch entsprechende Erläuterungen zu ergänzen. Dadurch kann Unwissenheit und Missverständnissen vorgebeugt werden.

3. Übersichtlichkeit, Einheitlichkeit und Konsequenz in der Gestaltung der Rechtsnormen

Die Rechtsnormen sollten übersichtlich und einheitlich gestaltet sein und diese Gestaltung sollte konsequent verfolgt werden. Dadurch wird gewährleistet, dass man sich innerhalb der Norm stets zurechtfindet, und dies in jeder weiteren Rechtsnorm (Novelle, Änderung etc) auch genauso weitergeführt wird.

4. Beachtung der Verhältnismäßigkeit der Rechtsnormen

Die Bestimmungen sollten stets im Verhältnis zum damit verbundenen Zweck stehen, sowie in einem entsprechenden Verhältnis zu den anderen Bestimmungen in derselben Rechtsnorm. Somit wird sichergestellt, dass die angeordneten Maßnahmen das zu diesem Zeitpunkt das verhältnismäßig geeignetste Mittel darstellen.

5. Gleichbehandlung aller Bereiche

Die unterschiedlichen Bereiche (Abschnitte) sollten iSd der Gleichbehandlung und Gleichberechtigung mit einem möglichst ähnlichen Zugang betrachtet werden. Damit kann einerseits Unverständnis vermieden werden (warum darf der/die und ich nicht?) sowie der etwaige Drang, sich gegen die Maßnahmen zu wehren.

6. Beachtung der Grundrechte und der Verfassung

Dazu ist der Gesetzgeber zwar ohnehin verpflichtet, jedoch hat man rückblickend gesehen, dass dennoch (evtl durch die Kurzfristigkeit?) grund- und verfassungsrechtliche Probleme aufgetaucht sind.

7. Anführen von Begründungen

Durch das Begründen von Bestimmungen sind diese besser nachvollziehbar und es können Unklarheiten umgangen werden. Außerdem werden dadurch die Maßnahmen gerechtfertigt, womit unter anderem die Verhältnismäßigkeit begründet werden kann.

8. Kurzfristige Entscheidungen vermeiden und realistische Perspektiven setzen

Durch eine realistische Betrachtung der Situation sollten ehrliche, langfristige Entscheidungen getroffen werden, die den Betroffenen helfen, auch langfristige Planbarkeit sicherzustellen. Kurzfristige Maßnahmen oder falsche Hoffnungen erwecken nur eine falsche und ebenso kurzfristige, positive Stimmung, die sich dann schnell in eine langanhaltende negative Grundeinstellung verwandeln kann.

5.3 Beantwortung der Forschungsfragen

Im Folgenden werden die Forschungsfragen beantwortet, wobei zuerst auf die Unterfragen eingegangen wird, um damit zur Hauptforschungsfrage hinzuleiten.

Unterfragen

Wie ist der Gesetzgeber mit der Corona-Krisensituation umgegangen?

Aus den Ereignissen in den Jahren 2020 und 2021 lässt sich schließen, dass Österreich insgesamt gut durch die Krise gekommen ist. Es wurden im Schnellverfahren Krisenstäbe eingerichtet, um die Situation unter Kontrolle zu bekommen und entsprechende gesetzliche Grundlagen geschaffen, um die

angeordneten Maßnahmen des Gesundheitsministers rechtlich zu begründen. Die Umstände, dass man anfangs wenig über das Virus wusste und die zukünftige Situation daher schwer abschätzen konnte, machten es dem Gesetzgeber nicht leicht. Zu Beginn der Krise wurden drastische Maßnahmen gesetzt (Lockdown), welche in den Sommermonaten fast gänzlich wieder aufgehoben und dann erneut verschärft wurden; es war daher ein ständiges Auf und Ab. Das ist darauf zurückzuführen, dass der Gesetzgeber sehr intuitiv bei seinen Entscheidungen vorgegangen ist, und diese immer kurzfristig getroffen wurden. Zwar verlangte die Situation gerade zu Beginn ein flexibles, agiles Vorgehen, jedoch machte sich eine längerfristige Sichtweise (was vor allem für Wirtschaftstreibende wichtig war) auch nach dieser langen Zeit (noch immer) nicht bemerkbar.

Welche Rechtsnormen wurden aufgrund von Covid-19 in welcher Abfolge kundgemacht und welche Bestimmungen waren für den Veranstaltungsbereich relevant?

Es wurden in der gesamten Krisenzeit beinahe 500 Rechtsnormen (inkl Änderungen, Novellen) erlassen. Eine genaue Auflistung (der bundesweiten!) Rechtsnormen befindet sich im Anhang Tab 1-14. Für den Veranstaltungsbereich waren vor allem das EpiG (dies existierte bereits, wurde jedoch mehrfach geändert), das COVID-19-MG und folgende auf diesen beiden Gesetzen basierenden Covid-19 VO relevant:

- Vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19
- VO gem § 2 Z 1 COVID-19-MG
- COVID-19-Lockerungsverordnung (COVID-19-LV)
- COVID-19-Maßnahmenverordnung (COVID-19-MV)
- COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (COVID-19-SchuMaV)
- COVID-19-Notmaßnahmenverordnungen (COVID-19-NotMV)

Außerdem war die COVID-19-Öffnungsverordnung (COVID-19-ÖV) von Bedeutung. Diese wurde in dieser Arbeit jedoch nicht explizit behandelt, sondern lediglich für einen kurzen Vergleich zu den vorangegangenen VO herangezogen.

Diese VO enthielten die Bestimmungen zu den verschiedenen Bereichen (Öffentlicher Bereich, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen etc), und darunter auch zum Veranstaltungsbereich.

Welche der jeweiligen Covid-19 Regelungen wurden bereits aus welchen Gründen wieder abgeändert oder aufgehoben?

Dies betraf jene Regelungen, die vom VfGH rückwirkend „mangels ausreichender Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen“ aufgehoben wurden, da diese nicht ausreichend begründet waren (**vgl Kap 3.4.1**). Dazu gehörte etwa das Betretungsverbot von Betriebsstätten, deren KundInnenbereich mehr als 400 m² umfasst, da diese Differenzierung nicht zulässig bzw ausreichend begründet war. Weiters das Betretungsverbot öffentlicher Orte, da dieses einem allgemeinen Verbot gleichkam und jenes von Gastgewerbebetrieben, sowie die Abstandregelung zwischen den Verabreichungsplätzen und die Voraussetzungen für den Einlass in diesen Betrieben. Das Betretungsverbot von Freizeit- und Sportbetrieben war ebenso nicht ausreichend begründet und es wurden Bestimmungen betreffend die MNS-Pflicht in geschlossenen Räumen und in den Schulgebäuden, sowie die temporäre Teilung der Klassen als nicht zulässig erklärt. Außerdem sah der VfGH in einem Erkenntnis das Veranstaltungsverbot mit mehr als zehn Personen als problematisch an.

In welche Grundrechte wurde mit den Covid-19 Bestimmungen eingegriffen und inwiefern wurde dabei das Prinzip der Verhältnismäßigkeit beachtet?

Mit den Betretungsverboten wurde in das Recht auf persönliche Freiheit verletzt, auf Versammlungsfreiheit, sowie in das Erwerbsrecht eingegriffen, wobei letzteres auch den Veranstaltungsbereich betraf. Die Ausgangs-, Kontakt- und Quarantänebeschränkungen führten zu Eingriffen in das Recht auf Freizügigkeit der Person und auf Freiheit, als auch das Recht auf die Achtung des Privat- und Familienlebens.

Dem Verhältnismäßigkeitsprinzip wurde vom Gesetzgeber nicht immer eine gleichwertige Beachtung geschenkt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass man davon ausgehen kann, dass die Maßnahmen anfangs – unter Anbetracht der Umstände – mit hoher Wahrscheinlichkeit verhältnismäßig waren, später jedoch nicht mehr. So hätten in gewissen Bereichen vermutlich auch gelindere Mittel zum Ziel geführt als jene (strenge) Maßnahmen, die tatsächlich angeordnet wurden. Es ist diesbzgl jedoch schwer, eine fundierte, objektive Aussage zu treffen, da stets auch die Umstände und

der Wissensstand des Gesetzgebers zum jeweiligen Zeitpunkt betrachtet werden müssen. Vor allem in Bezug auf den Veranstaltungsbereich ist es naheliegend, dass hier ein Verbot nicht immer das einzige Mittel war, zumal teilweise so viele Ausnahmen von diesem Verbot definiert wurden, die anscheinend sehr wohl unter den vorherrschenden Bedingungen stattfinden durften.

Welche legislatischen Schwächen weisen die Covid-19 Regelungen auf und welche potenziellen Auswirkungen lassen sich daraus ableiten?

In den Covid-19 VO wurden Definitionen nicht unter Anbetracht der üblichen Rechtsgrundlage durchgeführt, so hatte zB der Begriff der Veranstaltung in den Covid-19 VO wenig mit dem der VeranstaltungsG zu tun. Außerdem fehlten wesentliche und einheitliche Begriffserklärungen, mit denen (bereits vorab, am Anfang der VO) Begrifflichkeiten (vor allem jene die öfters in einer VO vorkommen) oder Bestimmungen verständlich angeführt werden. Weiters gab es ein Problem mit den Zuordnungen bzw Abgrenzungen, die erstens nicht richtig vorgenommen wurden und zweitens nicht durchgehend gleich waren. Dies alles lässt auf eine Willkür in der Gesetzgebung schließen und auf einen Mangel an Übersichtlichkeit, Einheitlichkeit und Konsequenz.

Ein Vergleich mit der neuen COVID-19-ÖV (**vgl Kap 4.2.4**) zeigte, dass sich diese VO von den vorherigen abhob, da diese anfangs Begriffserklärungen beinhaltet, die für alle Bereiche gleichermaßen gelten. Außerdem wurde der zuvor immer als „Veranstaltungen“ bezeichnete Bereich nun als „Zusammenkünfte“ geführt, weshalb die Definition der Veranstaltung ganz wegfiel. Daraus lässt sich ableiten, dass der Gesetzgeber Kritik von RechtsexpertInnen ernst genommen hat und diese in die Gestaltung der neuen Rechtsnorm miteinfließen ließ.

Haben Gesundheits- und Veranstaltungsbehörden eine erkennbare, konzise Grenze ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs gezogen?

Einerseits wurde den üblichen Veranstaltungsbehörden (welche normalerweise die jeweiligen Kompetenzen im Veranstaltungswesen besitzen: Land, Gemeinden, BezVBeh), durch § 15 des EpiG die Zuständigkeit für diesen Bereich genommen. Das Gesundheitsrecht des Bundes hat das Veranstaltungsrecht der Länder überlagert und

die VeranstaltungsG für diese Zeit praktisch unbrauchbar gemacht. Denn der Bund, genauer genommen das Gesundheitsministerium, hat den Begriff Veranstaltung (neu) definiert, womit bisherige Abgrenzungen (etwa nach den Arten der Veranstaltungen) nicht mehr zutrafen. Diese sind jedoch essenziell dafür, welche Vorschriften beachtet werden müssen. Dh, es war durch das EpiG zwar theoretisch klar geregelt, wer nun welche Zuständigkeiten und Kompetenzen im Veranstaltungswesen während der Krise übernahm, jedoch sah die praktische Umsetzung anders aus. Die VeranstaltungsG der Länder wurden schließlich mit dem EpiG nicht außer Kraft gesetzt. Es existierten dadurch zwei Gesetze nebeneinander, die nicht stimmig waren, zumal diese nicht einmal der darin definierte Grundbegriff der Veranstaltung vereinte. Es wurde demnach eine Scheingrenze zwischen den beiden Behörden gezogen, die zwar theoretisch plausibel und rechtlich begründet wirkte, in der Praxis jedoch nicht wirklich existierte. Denn eine Bewilligung (wie es teilweise in den Covid-19 VO angeordnet wurde) schloss eine Anmeldung der Veranstaltung (gem den VeranstaltungsG) nicht aus.

Was bedeutete der ständige Wechsel zwischen Lockerungen und Verschärfungen für die betroffenen Unternehmen?

Durch die ständigen, kurzfristigen Änderungen der Bestimmungen waren langfristige Planungen schlichtweg unmöglich. Die Unternehmen mussten sich kurzfristig an die neuen Gegebenheiten anpassen und waren demnach an ebenso kurzfristige Entscheidungen gebunden. Dadurch herrschte ständige Ungewissheit, es war ein hohes Maß an Flexibilität und Durchhaltevermögen gefragt und es entwickelte sich zunehmend ein Mangel an Akzeptanz der Rechtsnormen. Wurde eine Veranstaltung etwa genehmigt, hieß dies noch lange nicht, dass diese dann wirklich und unter den gleichen Bedingungen, die zum Zeitpunkt der Stattgabe herrschten, stattfinden konnte.

Existiert gegenwärtig bzw zukünftig noch Planungssicherheit in der Veranstaltungsbranche? Wie wird diese gewährleistet?

Es herrscht zwar gegenwärtig (Frühling/Sommer 2021) die Situation, dass aufgrund der Bestimmungen der COVID-19-ÖV Veranstaltungen wieder stattfinden dürfen, das heißt jedoch nicht, dass diese auch wieder ohne Bedenken geplant werden (können).

Denn geht man von der Situation im letzten Sommer aus, so stehen im Herbst möglicherweise wieder Verschärfungen bevor. Und hierbei ist stets ungewiss, ob und in welchem Ausmaß diese stattfinden werden. Die derzeit verordneten Voraussetzungen und Auflagen für Veranstaltungen, wie etwa die 3-G-Regel oder die Kapazitätsbeschränkungen lassen auf jeden Fall einen größeren Spielraum zu, zumal die Verpflichtung, dass jede Person zumindest eines der drei G vorweist, und durch die Kapazitätseinschränkung (immer) die Mindestabstände gewahrt sind, die Infektionsgefahr deutlich mindert. Hinzu kommt noch das Präventionskonzept, in dem noch weitere Schutzmaßnahmen enthalten sind. Demnach ist damit schon ein sehr hohes Maß an Sicherheit gegeben, was die Begründung weiterer Einschränkungen schwierig machen würde. Offen bleibt, ob zb die Corona-Ampel für den Veranstaltungsbereich – angepasst an die neuen Auflagen – evtl künftig (wieder) Anwendung finden wird, denn mit dieser wäre auch ein Stück Planungssicherheit gewährleistet.

Welche Schlüsse lassen sich aus der Ausarbeitung ziehen und welche Empfehlungen können daraus abgeleitet werden?

Aus der Ausarbeitung geht hervor, dass die Coronakrise eine Herausforderung für das ganze Land darstellt(e). Einerseits betraf dies die Bevölkerung, sowie die Unternehmen und Einrichtungen, andererseits alle Beteiligten im Krisenmanagement. Dabei war vor allem der Gesundheitsminister gefordert, zumal diesem die Zuständigkeit für die Covid-19 VO oblag. Bei der Analyse dieser Rechtsnormen zeigte sich, dass diese einige legistische Schwächen aufwiesen und in Kombination mit der intuitiven, kurzfristigen Vorgehensweise des Gesetzgebers zu Unklarheiten, Ungewissheit und Aussichtslosigkeit in den betroffenen Bereichen führten. Um dies in Zukunft zu vermeiden, sollte der Gesetzgeber in Zukunft auf folgendes achten:

- Die Rechtsnormen sollten wichtige Begrifflichkeiten vorab definieren und Bestimmungen erläutern, sofern diese nicht klar ausgeführt sind.
- Die Definitionen in den Rechtsnormen sollten sich an den allgemein üblichen Definitionen halten, wenn möglich an bereits bestehenden Rechtsgrundlagen zum Thema.
- Die Rechtsnormen sollten übersichtlich, einheitlich gestaltet sein und dies sollte konsequent so durchgezogen werden.

- Der Gesetzgeber sollte stets und im gleichen Ausmaß auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen, gleichzeitig auf die Grundrechte und die Verfassung, sowie auf den Gleichheitsgrundsatz achten.
- Die angeordneten Maßnahmen sollten auf einer entsprechenden Begründung basieren.
- Der Gesetzgeber sollte iSd der Planungssicherheit kurzfristige Entscheidungen vermeiden.

Hauptforschungsfrage: *Welche Herausforderungen und Probleme für die Veranstaltungsbranche lassen sich aus der gegenwärtigen Krisen-Vorgehensweise der österreichischen Gesetzgebung ableiten?*

Die Veranstaltungsbranche hatte aufgrund der Coronakrise nicht nur mit wirtschaftlichen Problemen zu kämpfen. Die unsichere Situation an sich und die schwankenden Infektionszahlen sorgten für eine ebenso dynamische Gesetzgebung. Die VeranstalterInnen mussten sich in erster Linie an den Regelungen des Gesundheitsrechts (EpiG) und des COVID-19-MG orientieren bzw an den darauf beruhenden VO, anstatt am traditionellen Veranstaltungsrecht. Trotzdem mussten alle dieser Normen parallel beachtet werden, zumal die (neuen) bundesgesetzlichen Bestimmungen die landesgesetzlichen Vorschriften des originellen Veranstaltungswesens nicht ausschlossen. Lange Phasen, in denen Veranstaltungen ganz verboten waren, wechselten sich mit solchen ab, in denen strenge Auflagen herrschten. Dadurch wurde die Branche, sowie alle dazugehörigen Bereiche, für ein Jahr lang praktisch stillgelegt. Durch die ständigen, kurzfristigen Änderungen der Bestimmungen fehlte die Perspektive, weshalb es nicht möglich war, auf lange Sicht zu planen. Außerdem verloren die Betroffenen mit der Zeit den Überblick, welche Maßnahmen von wann bis wann zur Anwendung kamen.

Die größte Herausforderung stellten dabei die Inhalte der Bestimmungen und die Gestaltung der Rechtsnormen an sich dar. Neben der Tatsache, dass der Begriff der Veranstaltung vom Gesundheitsministerium völlig neu definiert wurde und von der Normdefinition abwich, ging dieser auch davon aus, dass jegliche Zusammenkünfte Veranstaltungen waren. Zudem fehlten wesentliche Begriffserklärungen und Erläuterungen, und Teile der Gesetze wurden im Nachhinein vom VfGH als nicht

zulässig erklärt. Die Bestimmungen selbst griffen auch in bestimmte Grundrechte ein, im Fall der Veranstaltungen etwa in die Erwerbsfreiheit.

Insgesamt lässt sich daraus schlussfolgern, dass die legislatischen Schwächen der Gesetzgebung und die intuitiv und kurzfristig orientierte Art und Weise dieser dazu führten, dass während der Coronakrise eine Menge Angelegenheiten für die Veranstaltungsbranche unklar waren. Dadurch wurde die Planung von Veranstaltungen zu einer großen Herausforderung und in einigen Fällen sogar unmöglich (z.B. bei Großveranstaltungen), denn die VeranstalterInnen mussten sich an aufwendige Bestimmungen halten und die Events ausgesprochen flexibel gestaltet werden. Dies spiegelte sich schlussendlich in einem ständigen Gefühl der Unsicherheit und Aussichtslosigkeit wider, das ihnen auch durch die finanzielle Unterstützung durch den „Schutzschirm für Veranstaltungen“ nicht genommen wurde.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass aufgrund der umfangreichen Ausarbeitung keine Forschungsfragen offenbleiben. Jedoch eröffnen die bisherigen Erkenntnisse Spielraum für weiterführende Forschungen auf diesem Gebiet.

Weiterführende Forschung

Aufbauend auf diese Arbeit könnte die **Praxis** näher untersucht werden. Etwa wie die VeranstalterInnen die Krisenbewältigung und Gesetzgebung tatsächlich wahrgenommen haben und welche Herausforderungen und Probleme daraus entstanden sind. Damit könnte die Theorie mit der Praxis abgeglichen werden, um herauszufinden, ob und inwiefern diese übereinstimmen bzw. ob möglicherweise noch ganz andere Problematiken für die Branche entstanden sind, die bisher nicht bekannt waren.

Zudem wäre es interessant, wie der Gesetzgeber selbst bzw. die **AkteurInnen der Krisenbewältigung** diese Zeit erlebte(n) und was ihre retrospektive Sichtweise in Hinblick auf den Umgang mit dem Veranstaltungssektor in diesen Zeiten ist. So könnten beide Blickwinkel, dh. jene der VeranstalterInnen und jene der Gesetzgebung, dargelegt, diskutiert und vereint, sowie in weiterer Folge konsensuale Lösungen im Sinne beider Parteien erarbeitet werden.

Weiters könnte eine Analyse der **ökonomischen Auswirkungen** auf die Veranstaltungsbranche durchgeführt werden, um zu erforschen, wie sich die Krise auf die wirtschaftliche Situation der Branchenangehörigen ausgewirkt hat und welche Unternehmungen konkret in welchem Ausmaß davon betroffen waren. Dies würde die wirtschaftlichen Folgen der Coronakrise darlegen, womit, mit einem Vergleich zu Vorjahren, wiederum die Relevanz der Branche dargestellt werden könnte. In diesem Zusammenhang wäre es unter anderem interessant, wie die Unternehmen darauf reagierten und die Krise von diesen gehandhabt wurde; ob diese zB auf andere, neue Geschäftsfelder ausgewichen sind, wie viele Menschen die Branche „verlassen“ haben (zB aufgrund von Kündigungen, Umschulungen etc) und inwiefern die Unterstützungsleistungen zum jeweiligen Vorgehen beigetragen haben. Damit könnte auch dargestellt werden, wie „krisensicher“ die Branche im Allgemeinen ist.

Außerdem wäre eine **Evaluierung des Gesundheitsrechts** sinnvoll, um dessen Grenzen (im Falle einer Pandemie) aufzuzeigen und eine allgemeine Anpassung an aktuelle Standards herbeizuführen. Da der Staat jederzeit wieder in solch eine Situation kommen kann, wäre es sinnvoll, die Gesetzgebung präventiv darauf vorzubereiten, um Stress durch kurzfristige Entscheidungen und Gesetzesanpassungen in Zukunft zu vermeiden.

Zudem könnte – unter anderem im Sinne der Verhältnismäßigkeit – ein **Vergleich zwischen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Aspekten** durchgeführt werden, um herauszufinden ob die gesetzten Maßnahmen (allgemein bzw speziell den Veranstaltungsbereich betreffend) rückblickend betrachtet, angemessen und notwendig waren. Hiermit könnten, in Anbetracht der jeweiligen Situation, einerseits die Maßnahmen selbst analysiert, und andererseits neue, zukunftssträchtige Lösungen entwickelt werden.

5.4 Reflexion

Folgender Abschnitt stellt die kritische Reflexion der Forschungsergebnisse dar. Dies beinhaltet eine Auseinandersetzung mit der angewandten Methodik (**Kap 5.4.1**), sowie der Validität (**Kap 5.4.2**) und der Verallgemeinbarkeit (**Kap 5.4.2**) der Ergebnisse.

5.4.1 Methodenkritik

Literaturkritik

In Bezug auf die Literaturarbeit wird festgehalten, dass die Arbeit ein aktuelles und sehr spezifisches Thema behandelt und die Auswahl an (zuverlässigen) Publikationen daher dementsprechend eingegrenzt war. Generell wurden bis auf ein paar wenige Ausnahmen fast ausschließlich Internetquellen herangezogen, so etwa für die Erstellung von Kap 3 (AkteurInnen der Krisenbewältigung) und Kap 4 (Chronologie der Pandemie und Covid-19 Regelungen). Hierbei wurden zwar zum größten Teil Pressemeldungen der APA und Veröffentlichungen vom Bund herangezogen – wie es zuvor in der Methodik (**vgl Kap 2.1**) beschrieben wurde – jedoch bestand trotzdem stets die Gefahr einer Falschmeldung. So stimmte in verschiedenen Quellen zB das genaue Datum des jeweiligen Ereignisses nicht immer überein.

Die Erstellung der Chronologie war im Allgemeinen aufgrund des immensen Umfangs an Geschehnissen sehr aufwendig, weshalb es schwierig war, die Informationen auf das Essenzielle zu begrenzen. Außerdem wurde dabei nicht nach einem speziellen Schema vorgegangen, dh, die Relevanz hing hier im Wesentlichen von der subjektiven Einschätzung der Autorin ab.

Es existierten zum Zeitpunkt der Ausarbeitung schon einige Publikationen von RechtsexpertInnen zu den Covid-19 Regelungen selbst, jedoch haben sich bis dato nur zwei Personen (Klose, D. & Vögl, K.) mit dem speziellen Gebiet des Veranstaltungswesens in diesen Zeiten auseinandergesetzt. Deshalb sind auch entsprechend wenige unterschiedliche Meinungen in die Arbeit eingeflossen, was die Validität der Ergebnisse beeinflussen könnte. Generell ist das Thema Veranstaltungsrecht in Österreich sehr spezifisch, weshalb etwa für den Allgemeinen Teil über dieses Gebiet, nur die Quellen eines einzigen Autors (Vögl, K.) herangezogen werden konnten.

Hinsichtlich der Covid-19 Rechtsnormen (Anhang, Tab 1-14) ist eine Unvollständigkeit nicht auszuschließen. Es wurden für die Erarbeitung der Normen zwar bereits angefertigte Listen des Bundes herangezogen, jedoch wiesen auch diese teilweise Lücken auf. Aufgrund des Ausmaßes an Normen wurden daraufhin

nur einzelne, maßgebende (zb EpiG, COVID-19-MG, Covid-19 VO) mit Hilfe des RIS auf ihre Vollständigkeit in der Auflistung überprüft.

Zu den Erlässen ist anzumerken, dass diese zum Zeitpunkt der Suche zum Großteil lediglich auf den Seiten der BMin ausgewiesen waren, nicht jedoch im RIS. Zudem wurden viele (vor allem jene vom BMBWF) auf der jeweiligen Seite zwar als „Erlass“ bezeichnet, jedoch enthielten diese keine Geschäftszahl und wurden somit auch von der Auflistung ausgeschlossen. Die Ausarbeitung der Chronologie der Maßnahmen aus den Covid-19 VO gestaltete sich mühsam, da in den VO selbst meist nur Änderungen enthalten waren und ein ständiger Abgleich mit den vorangegangenen VO notwendig war. So sind auch diesbzgl Fehler nicht auszuschließen.

Juristisch-empirische Methodik

Hier gilt im Wesentlichen dasselbe wie für die Literaturkritik: Die Erarbeitung stützt sich auf wenige Meinungen. In der Methodik wurde festgehalten, dass im Zuge der Interpretation der Bestimmungen allen voran bereits bestehende Meinungen von RechtsexpertInnen als Basis herangezogen werden sollten. Da diese dementsprechend begrenzt waren und die Autorin selbst keine spezielle (juristische) Ausbildung besitzt, könnten möglicherweise Fehlinterpretationen vorliegen oder gewisse Aspekte nicht behandelt worden. Denn es ist hierbei auch davon auszugehen, dass die RechtsexpertInnen die Thematik ebenfalls in einem subjektiven, für sie relevanten Rahmen eingegrenzt haben. Prinzipiell wurden aufgrund dieser Tatsachen nicht alle Teile, der in der Arbeit herangezogenen Bestimmungen, im selben Ausmaß abgehandelt.

In Bezug auf die in der Methodik angeführten Auslegungsmethoden (**vgl Kap 2.2**) wird betont, dass in der Ausarbeitung (mit Ausnahme von wenigen Bsp, wie zb der historischen Herleitung) nicht auf die jeweilige Wahl verwiesen wurde. So ist nicht nachvollziehbar, welche Auslegungsmethode wann angewandt wurde, es sei denn es ergibt sich aus dem Kontext. Daher könnte diesbzgl für die LeserInnen der Arbeit der Zusammenhang zwischen Methodik und Ausarbeitung teilweise unklar sein.

5.4.2 Validität der Ergebnisse

Die Arbeit kann grundsätzlich als valide eingestuft werden, da die Ergebnisse plausibel und nachvollziehbar sind und mit ihnen genau das dargestellt wurde, was ursprünglich das Ziel der Arbeit war: Wie der Gesetzgeber mit Corona-Krisensituation umgegangen ist und welche Herausforderungen für das Veranstaltungswesen entstanden sind. Dies wurde trotz der Komplexität und Aktualität der Thematik mit großer Sorgfalt ausgearbeitet, was die Validität zusätzlich bestärkt. Jedoch ist hierbei zu beachten, dass bereits vor der Verfassung der Arbeit bekannt war, dass die Covid-19 Gesetzgebung legislative Schwächen aufweist, was die Neuartigkeit der Ergebnisse mindert. Jedoch wurden auch Themen ausgearbeitet, die bis dato in dieser Form und Präzision noch in keiner Publikation bearbeitet wurden, etwa Kap 3.1 (AkteurInnen der Krisenbewältigung).

Insgesamt könnte man als LeserIn den Eindruck haben, dass gewisse, in der Arbeit behandelte Gebiete nicht essenziell für die Beantwortung der Forschungsfragen sind bzw zu detailliert bearbeitet wurden. Jedoch wurde in der Arbeit keine empirische Untersuchung der Praxis vorgenommen, weshalb sich alle Ergebnisse auf die Literaturarbeit und die empirisch-juristische Interpretation stützen und deshalb genau diese Genauigkeit von Bedeutung ist, um die jeweiligen Ergebnisse auch in einem entsprechenden Ausmaß nachvollziehbar zu belegen. Eine empirische Erhebung der Praxis, zb wie die VeranstalterInnen die Situation wirklich erlebt haben, hätte die Ergebnisse jedoch noch weiter bekräftigt und die Glaubwürdigkeit dieser erhöht. Deshalb wäre eine weitere Forschung auf diesem Gebiet interessant, um die Theorie der Arbeit mit der Praxis abzugleichen.

Außerdem schlägt sich die Dynamik der Pandemie auch auf die Arbeit nieder: Probleme, die zum Zeitpunkt der Ausarbeitung als „neu“ definiert und behandelt wurden, wurden in der Zeit bis zur Veröffentlichung möglicherweise schon wieder behoben, was die Ergebnisse schlussendlich beeinflusst und zb die Empfehlungen hinfällig werden lässt.

5.4.3 Verallgemeinbarkeit der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Arbeit sind grundsätzlich nicht verallgemeinerbar, da die behandelte Thematik sehr spezifisch ist. Man kann durch deshalb nicht darauf schließen, dass auch in anderen Rechtsnormen legislative Schwächen vorliegen etc.

Denn gerade die speziellen Umstände an sich lassen ein verallgemeinern nicht zu. Die Ergebnisse lassen sich maximal auf andere Bereiche innerhalb dieser Situation reproduzieren. So kann etwa (mit Vorbehalt) davon ausgegangen werden, dass dieselben legislativen Schwächen auch in anderen Bereichen der COVID-19 VO vorliegen oder, dass die genannte Vorgehensweise des Gesetzgebers auch alle anderen Bereiche gleichermaßen negativ beeinflusste. Demnach sind die erworbenen Erkenntnisse der Arbeit nur im Rahmen dieser selbst, jedoch nicht darüber hinaus generalisierbar.

5.5 Schlussworte

Aus der gesamten Ausarbeitung lässt sich schließen, dass diese Krise sehr dynamisch verlief, geprägt war von einem Auf und Ab der Infektionslage und daher eine dementsprechend starke, schnelle, agile und nachhaltige Zusammenarbeit sämtlicher Stakeholder erforderte. Das Krisenmanagement zeichnete sich durch kurzfristige Entscheidungen, weitreichende Eingriffe in das Leben der Bevölkerung und in die Wirtschaft aus. Die Coronakrise war omnipräsent und so auch die verhängten, teils kritisierten und als grund- und verfassungsrechtlich problematisch angesehenen Maßnahmen. Diese führten viele Wirtschafts- und Privathaushalte in eine weitere, ökonomische und soziale Krise. Durch Unterstützungsleistungen wurde zwar vielen unter die Arme gegriffen, jedoch werden sich die tatsächlichen, langfristigen Auswirkungen erst in ferner Zukunft bemerkbar machen. Ein Ausblick ist schwierig, denn es ist schwer abschätzbar, wie viele Virusvarianten sich noch entwickeln werden und welche Folgen diese mit sich bringen. Es bleibt allenfalls zu hoffen, dass der Gesetzgeber im Falle von erneuten Einschränkungen solche (legistischen) Fehler, wie sie in der Arbeit erörtert wurden, in Zukunft vermeidet und somit der Veranstaltungs- und Freizeitbranche, sowie den zahlreichen dazugehörigen Wirtschaftstreibenden Unsicherheiten betreffend deren Rechtslage erspart bleiben.

6 Anhang

Anhangsverzeichnis

6.1	Tabellarische Chronologie der Rechtsnormen.....	259
6.2	Corona-Ampel Maßnahmen	296
6.3	Literaturverzeichnis	300
6.4	Verzeichnis der Rechtsquellen	334
6.5	Judikate.....	336

6.1 Tabellarische Chronologie der Rechtsnormen

Anmerkung zur Darstellung der Tabellen:

- **Grau markierte** Rechtsnormen beinhalten allgemeine Maßnahmen, die in Kap 3.3 behandelt wurden.
- **Orange markierte** Rechtsnormen beinhalten Veranstaltungsbezogene Bestimmungen, die in Kap 3.3.8 behandelt wurden.

Tab 2: Chronologie der Rechtsnormen: Februar 2020

1	74. VO: Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 und Änderung der VO über die Beförderung von Personen, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet oder solcher Krankheiten verdächtig sind (BGBl II 2020/74)	BMSGPK	28.02.20
2	75. VO: Bekanntgabe von Flugpassagieren (BGBl II 2020/75)	BMSGPK	28.02.20
3	Erlass: Vollzug des EpiG, Sicherstellung der einheitlichen Vorgangsweise (2020-0.143.421)	BMSGPK	28.02.20
4	Erlass: Zuständigkeiten und Vorgehen nach dem EpiG 1950 bei SARS-CoV-2-Kontaktpersonen (2020-0.138.290)	BMSGPK	28.02.20

Eigene Darstellung. Quelle: *Coronavirus – Rechtliches*. (2021). Download von <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>; *Rechtliche Grundlagen*. (2021). Download von https://www.oesterreich.gv.at/themen/coronavirus_in_oesterreich/Rechtliche-Grundlagen.html

Tab 3: Chronologie der Rechtsnormen: März 2020

5	80. VO: Maßnahmen bei der Einreise aus SARS-CoV-2 Risikogebieten (BGBl II 2020/80)	BMSGPK	06.03.20
6	81. VO: Medizinische Überprüfung bei der Einreise im Zusammenhang mit dem „2019 neuartigen Coronavirus“ (BGBl II 2020/81)	BMSGPK	06.03.20
7	83. VO: Landeverbot für Luftfahrzeuge aus SARS-CoV-2 Risikogebieten (BGBl II 2020/83)	BMSGPK	09.03.20
8	84. VO: Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Italienischen Republik (BGBl II 2020/84)	BMI	10.03.20
9	85. VO: Änderung der VO über das Landeverbot für Luftfahrzeuge aus SARS-CoV-2 Risikogebieten (BGBl II 2020/85)	BMSGPK	10.03.20
10	86. VO: Einstellung des Schienenverkehrs aus Italien aufgrund des Ausbruchs von SARS-CoV-2 (BGBl II 2020/86)	BMSGPK	10.03.20
11	87. VO: Maßnahmen bei der Einreise aus Italien (BGBl II 2020/87)	BMSGPK	10.03.20
12	Erllass: Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15 EpiG (GZ 2020-0.172.682)	BMSGPK	10.03.20
13	Erllass: Information betreffend Schulveranstaltungen bzw schulbezogene Veranstaltungen sowie Auslandsdienstreisen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (GZ 2020-0.174.399)	BMBWF	11.03.20
14	88. VO: Änderung der VO betreffend die Bekanntgabe von Flugpassagieren (BGBl II 2020/88)	BMSGPK	12.03.20
15	89. VO: Änderung der VO über Maßnahmen bei der Einreise aus SARS-CoV-2 Risikogebieten (BGBl II 2020/89)	BMSGPK	12.03.20
16	90. VO: Änderung der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (BGBl II 2020/90)	BMJ	13.03.20
17	91. VO: Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein (BGBl II 2020/91)	BMI	13.03.20
18	92. VO: Änderung der VO über die Maßnahmen bei der Einreise aus Italien (BGBl II 2020/92)	BMSGPK	13.03.20
19	93. VO: Änderung der VO über das Landeverbot für Luftfahrzeuge aus SARS-CoV-2 Risikogebieten (BGBl II 2020/93)	BMSGPK	13.03.20

20	94. VO: Änderung der VO über die Einstellung des Schienenverkehrs zu Italien aufgrund des Ausbruchs von SARS-CoV-2 (BGBl II 2020/94)	BMSGPK	13.03.20
21	Erllass: Maßnahmen aufgrund § 18 EpiG 1950 in Bezug auf Kindergärten (GZ 2020-0.180.200)	BMSGPK	13.03.20
22	10. BG: Gesetzliches Budgetprovisorium 2020 und Änderung des BFRG 2019 bis 2022 (BGBl I 2020/7)	NR	14.03.20
23	11. BG: Änderung des BHOG und Aufhebung des EUROFIMA-G (BGBl I 2020/11)	NR	14.03.20
24	12. BG: COVID-19-Gesetz (BGBl I 2020/12)	NR	15.03.20
25	13. BG: Änderung des SchUG, des SchUG-BKV und des BRPG (BGBl I 2020/13)	NR	15.03.20
26	14. BG: Änderung der Strafprozessordnung (BGBl I 2020/14)	NR	15.03.20
27	15. BG: Änderung des WKG 1998 (BGBl I 2020/15)	NR	15.03.20
28	95. VO: Änderung der VO über das Landesverbot für Luftfahrzeuge aus SARS-CoV-2 Risikogebieten (BGBl II 2020/95)	BMSGPK	15.03.20
29	96. VO: Vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (BGBl II 2020/96)	BMSGPK	15.03.20
30	97. VO: VO, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 die Sperrstunde und Aufsperrstunde im Gastgewerbe festgelegt werden (BGBl II 2020/97)	BMSGPK	15.03.20
31	98. VO: VO gem § 2 Z 1 des COVID-19-MG (BGBl II 2020/98)	BMSGPK	15.03.20
32	99. VO: Erweiterung des Anwendungsbereichs für die Durchführung von Videokonferenzen in Strafverfahren (BGBl I 2020/99)	BMJ	16.03.20
33	Erllass: Corona-Krise; Zulassungsstellen; Reduzierung auf Notbetrieb (GZ 2020-0.183.859)	BMK	16.03.20
34	100. VO: Richtlinien für die Gewährung von Finanzmitteln aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-Fonds-VO) (BGBl II 2020/100)	BMF	17.03.20
35	101. VO: Verfügung betreffend den vorläufigen Aufschub der Entlassung von Wehrpflichtigen aus dem Grundwehrdienst (BGBl II 2020/101)	BMLV	18.03.20
36	102. VO: Änderung der VO über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Italienischen Republik sowie der VO über die vorübergehende Wiedereinführung der	BMI	18.03.20

	Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein (BGBl II 2020/102)		
37	103. VO: Änderung der VO über das Landeverbot für Luftfahrzeuge aus SARS-CoV-2 Risikogebieten (BGBl II 2020/103)	BMSGPK	18.03.20
38	104. VO: Änderung der VO über die Maßnahmen bei der Einreise aus Italien, der Schweiz und Liechtenstein (BGBl II 2020/104)	BMSGPK	18.03.20
39	105. VO: Einreise auf dem Luftweg nach Österreich (BGBl II 2020/105)	BMSGPK	18.03.20
40	106. VO: Beschränkung von Leerverkäufen von bestimmten Finanzinstrumenten in einer Ausnahmesituation (BGBl II 2020/106)	FMA	19.03.20
41	107. VO: Änderung der VO gem § 2 Z 1 COVID-19-MG (BGBl II 2020/107)	BMSGPK	19.03.20
42	Erlass: Erlass über die Auswirkungen der getroffenen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der SARS-VoV-2-Pandemie auf den internationalen Überstellungsverkehr (GZ 2020-0.187.624)	BMJ	19.03.20
43	108. VO: Änderung der VO gem § 2 Z 1 des COVID-19-MG (BGBl II 2020/108)	BMSGPK	20.03.20
44	109. VO: Änderung der VO über das Landeverbot für Luftfahrzeuge aus SARS-CoV-2 Risikogebieten (BGBl II 2020/109)	BMSGPK	20.03.20
45	110. VO: Änderung der VO betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (BGBl II 2020/110)	BMSGPK	20.03.20
46	Erlass: Toleranzerlass zum Führerscheinswesen aufgrund Corona Virus (GZ 2020-0.191.773)	BMK	20.03.20
47	16. BG: 2. COVID-19-Gesetz (BGBl I 2020/16)	NR	21.03.20
48	111. VO: Änderung der VO über die Maßnahmen bei der Einreise aus Italien, Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien (BGBl II 2020/111)	BMSGPK	22.03.20
49	112. VO: Änderung der VO betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (BGBl II 2020/112)	BMSGPK	22.03.20
50	113. VO: VO, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 besondere Vorkehrungen in Strafsachen getroffen werden (BGBl II 2020/113)	BMJ	23.03.20

51	114. VO: Änderung der VO, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 besondere Vorkehrungen in Strafsachen getroffen werden (BGBl II 2020/114)	BMJ	23.03.20
52	Erlass: Persönliche Schutzausrüstung – Wiederaufbereitung von Atemschutzmasken für Krankenhäuser (2020-0.196.661)	BMAFJ	24.03.20
53	116. VO: Änderung der VO über die nähere Vorgangsweise betreffend die Anbringung von Lichtbildern auf e-cards (e-card FotoV) (BGBl II 2020/116)	BReg	25.03.20
54	Erlass: Toleranzerlass betreffend Fahrerqualifizierungsnachweise im Zusammenhang mit der Corona-Krise (GZ 2020-0.193.570)	BMK	25.03.20
55	117. VO: Änderung der VO betreffend elektronische Labormeldungen in das Register anzeigepflichtiger Krankheiten (BGBl II 2020/117)	BMSGPK	26.03.20
56	118. VO: Zulassung von Ausnahmen der Wochenend- und Feiertagsruhe im Zusammenhang mit der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (BGBl II 2020/18)	BMAFJ	26.03.20
57	120. VO: Besondere Vorkehrungen im Anwendungsbereich des StVG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (BGBl II 2020/120)	BMJ	26.03.20
58	Erlass: Richtlinie Härtefallfonds (GZ 2020-0.206.724)	BMF	26.03.20
59	Erlass: Vollzug des EpiG, Sicherstellung der einheitlichen Vorgangsweise (2020.0-199.340) – Aufhebung des Erlasses vom 28.02.20	BMSGPK	26.03.20
60	121. VO: Elektronische Einreichung von Anbringen im Zusammenhang mit steuerlichen Erleichterungen aufgrund des Coronavirus (BGBl II 2020/121)	BMF	27.03.20
61	123. VO: KMU-Förderungsgesetz COVID-19-HaftungsrahmenV (BGBl II 2020/123)	BMF	27.03.20
62	124. VO: Änderung der VO über die Einstellung des Schienenverkehrs zu Italien, der Schweiz und Liechtenstein aufgrund des Ausbruchs von SARS-CoV-2 (BGBl II 2020/124)	BMSGPK	27.03.20
63	Erlass: Erlass über die besonderen Vorkehrungen im Anwendungsbereich des StVG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (GZ 2020-0.204.238)	BMJ	27.03.20

64	Erlass: Persönliche Schutzausrüstung – Wiederaufbereitung von Atemschutzmasken für den Gesundheitsbereich (2020.0-210.591)	BMAFJ	31.03.20
65	Erlass: Corona-Pandemie: Maßnahmen im Bereich der abschließenden Prüfungen (GZ 2020-0.211.985)	BMWBF	31.03.20
66	Erlass: Leitlinien für die Fernlehre/das Distance Learning nach den Osterferien (GZ 2020-0.211.975-1-A)	BMBWF	31.03.20
67	Erlass: Corona-Krise: Kontaktaufnahme mit SchülerInnen, die bisher nicht erreicht wurden (GZ 2020-0.211.463)	BMWBF	31.03.20
68	Erlass: Leitlinien zur Sicherung der gesundheitlichen Anforderungen an Personen beim Umgang mit Lebensmitteln; Hygieneregeln für den Einzelhandel (GZ 2020-0.210.637)	BMSGPK	31.03.20

Eigene Darstellung. Quelle: *Coronavirus – Rechtliches*. (2021). Download von <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>; *Rechtliche Grundlagen*. (2021). Download von https://www.oesterreich.gv.at/themen/coronavirus_in_oesterreich/Rechtliche-Grundlagen.html

Tab 4: Chronologie der Rechtsnormen April 2020

69	128. VO: Änderung der VO über Beiträge der Schülerheime und ganztägige Schulformen (BGBl II 2020/128)	BMBWF	01.04.20
70	Erlass: § 15 EpiG 1950, Verbot von Zusammenkünften (GZ 2020-0.201.688) „Ostererlass“ – Änderung des Erlasses vom 10.03.20	BMSGPK	01.04.20
71	129. VO: Änderung der VO über Maßnahmen bei der Einreise aus Italien der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien (BGBl II 2020/129)	BMSGPK	02.04.20
72	130. VO: Änderung der VO betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (BGBl II 2020/130)	BMSGPK	02.04.20
73	23. BG: 3. COVID-19-Gesetz (BGBl I 2020/23)	NR	04.04.20
74	24. BG: 4. COVID-19-Gesetz (BGBl I 2020/24)	NR	04.04.20
75	25. BG: 5. COVID-19-Gesetz (BGBl I 2020/25)	NR	04.04.20
76	131. VO: Verfügung der BML betreffend die Heranziehung von Wehrpflichtigen des Milizstandes zum Einsatzpräsenzdienst (BGBl II 2020/131)	BML	06.04.20
77	132. VO: COVID-19-Kurzarbeit-Obergrenzen-VO (BGBl II 2020/132)	BMAFJ	06.04.20
78	133. VO: Änderung der VO über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Italienischen Republik und zur Bundesrepublik Deutschland und der VO über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein (BGBl II 2020/133)	BMI	06.04.20
79	Erlass: Sonderverträge für die Deckung des Arbeitsanfalls iZm der Bewältigung der Coronavirus-Krise (COVID-19) Richtlinie für die einheitliche Gestaltung gem § 36 Abs 2 VBG (GZ 2020.0-206.502)	BMKOES	06.04.20
80	Erlass: § 15 EpiG 1950 (2020.0-221.712) – Aufhebung der Erlässe vom 10.03.20 und 02.04.20	BMSGPK	06.04.20
81	135. VO: Garantiesgesetz 1977 COVID-19-HaftungsrahmenV (BGBl II 2020/135)	BMF	07.04.20
82	Erlass: Erlass vom 7. April 2020 über besondere Vorkehrungen in Strafsachen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (Gesamtdarstellung) (GZ 2020-0.220.530)	BMJ	07.04.20

83	138. VO: Änderung der VO, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 besondere Vorkehrungen in Strafsachen getroffen werden (BGBl II 2020/138)	BMJ	08.04.20
84	140. VO: Nähere Regelung der Durchführung von gesellschaftsrechtlichen Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer und von Beschlussfassungen auf andere Weise (BGBl II 2020/140)	BMJ	08.04.20
85	141. VO: Änderung der VO über die Einstellung des Schienenverkehrs zu Italien, der Schweiz und Liechtenstein aufgrund des Ausbruches von SARSCoV-2 (BGBl II 2020/141)	BMSGPK	08.04.20
86	142. VO: Änderung der VO über das Landeverbot für Luftfahrzeuge aus SARS-CoV-2 Risikogebieten (BGBl II 2020/142)	BMSGPK	08.04.20
87	143. VO: Richtlinien über die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind (BGBl II 2020/143)	BMF	08.04.20
88	144. VO: Änderung der VO betreffend elektronische Labormeldungen in das Register anzeigepflichtiger Krankheiten (BGBl II 2020/144)	BMSGPK	08.04.20
89	Erlass: Erlass zur Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Verordnung gemäß § 1 Abs 2 COVID-19-GesV idF BGBl I Nr 2020/24 zur Durchführung von gesellschaftsrechtlichen Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer und zu Beschlussfassungen auf andere Weise (GZ 2020-0.223.429)	BMJ	08.04.20
90	Erlass: COVID-19 Erlass; Wiederaufnahme der Fahrprüfungstätigkeit (GZ 2020-0.277.437)	BMK	08.04.20
91	145. VO: Änderung der Suchtgiftverordnung (BGBl II 2020/145)	BMSGPK	09.04.20
92	146. VO: Änderung der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (BGBl II 2020/146)	BMJ	09.04.20
93	147. VO: Änderung der VO über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein (BGBl II 2020/147)	BMI	09.04.20
94	148. VO: Änderung der VO gem §2 Z1 des COVID-19-MG (BGBl II 2020/148)	BMSGPK	09.04.20
95	149. VO: Änderung der VO über die Maßnahmen bei der Einreise aus Italien, der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien (BGBl II 2020/149)	BMSGPK	09.04.20

96	150. VO: Änderung der VO über die Einreise auf dem Luftweg nach Österreich (BGBl II 2020/150)	BMSGPK	09.04.20
97	151. VO: Änderung der VO betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (BGBl II 2020/151)	BMSGPK	09.04.20
98	152. VO: Einhebung von Geldstrafen mit Organstrafverfügung nach dem EpiG 1950 und dem COVID-19-MG (BGBl II 2020/152)	BMSGPK	10.04.20
99	Erlass: Vorgehen bei Leberdientransporte während Covid19 (2020-0.207.570)	BMSGPK	11.04.20
100	153. VO: Bestellung eines weiteren Beauftragten gem Garantiesgesetz 1977 und KMU-Förderungsgesetz (COVID-19-BeauftragtenV) (BGBl II 2020/153)	BMF	13.04.20
101	154. VO: 2. VO betreffend Richtlinien über die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind (BGBl II 2020/154)	BMF	13.04.20
102	155. VO: Änderung der COVID-19-Kurzarbeit-Obergrenzen-VO (BGBl II 2020/155)	BMAFJ	14.04.20
103	Erlass: Erlass; Zustellungsstellen, Beendigung des Notbetriebes mit 14.04.20 (GZ 2020-0.229.580) – Aufhebung des Erlasses vom 16.03.20	BMK	14.04.20
104	157. VO: Änderung der VO über die Beschränkung von Leerverkäufen von bestimmten Finanzinstrumenten in einer Ausnahmesituation (BGBl II 2020/157)	FMA	15.04.20
105	158. VO: Elektronische Übermittlung von Anbringen an die Finanzstrafbehörde im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (BGBl II 2020/158)	BMF	16.04.20
106	160. VO: Änderung der Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung ZARV – 1985 (BGBl II 2020/160)	BMK	16.04.20
107	162. VO: Änderung der VO betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und der VO gem § 2 Z 1 des COVID-19-MG (BGBl II 2020/162)	BMSGPK	18.04.20
108	163. VO: Besondere Vorschriften für die Erbringung von Eingaben bei Gericht (1. COVID-19 Ziviljustiz-VO) (BGBl II 2020/163)	BMJ	20.04.20
109	164. VO: COVID-19-Berufsschulverordnung – C-BSchV (BGBl II 2020/164)	BMBWF	20.04.20

110	165. VO: Änderung der Direktzahlungs-VO 2015, der Horizontalen GAP-VO, der Rinderkennzeichnungs-VO 2008, der VO Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse und der VO zur Durchführung von Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich (BGBl II 2020/165)	BMLRT	21.04.20
111	166. VO: Berichtigung von Verlautbarungen im BGBl (BGBl II 2020/166)	BKA	21.04.20
112	167. VO: Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2019/20 (BGBl II 2020/167)	BMBWF	21.04.20
113	168. VO: Änderung der COVID-19-Kurzarbeit-Obergrenzen-VO (BGBl II 2020/168)	BMAFJ	21.04.20
114	169. VO: Änderung der Online-IDV (BGBl II 2020/169)	FMA	21.04.20
115	170. VO: Änderung der Gebarungsrichtlinienverordnung (BGBl II 2020/170)	BMDW	22.04.20
116	171. VO: COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV (BGBl II 2020/171)	BMBWF	22.04.20
117	172. VO: COVID-19-Fachhochschulverordnung – C-FHV (BGBl II 2020/172)	BMBWF	22.04.20
118	173. VO: COVID-19-Studienförderungsverordnung – C-StudFV (BGBl II 2020/173)	BMBWF	22.04.20
119	Erlass: Erlass vom 22. April 2020 über die praktische Handhabung des erweiterten Anwendungsbereichs der Durchführung von Videokonferenzen (GZ 2020-0.254.712)	BMJ	22.04.20
120	175. VO: Änderung der Gebarungsrichtlinienverordnung (BGBl II 2020/175)	BMDW	23.04.20
121	176. VO: 1. COVID-19 Fahrverbots-Aufhebung VO (BGBl II 2020/176)	BMK	23.04.20
122	177. VO: Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen (BGBl II 2020/177)	BMI	24.04.20
123	178. VO: Änderung der VO über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Italienischen Republik und zur Bundesrepublik Deutschland und der VO über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik (BGBl II 2020/178)	BMI	24.04.20
124	179. VO: Änderung des KMU-Förderungsgesetz COVID-19-HaftungsrahmenV (BGBl II 2020/179)	BMF	24.04.20
125	Erlass: 2. Erlass zur COVID-1-GesV (GZ 2020-0.259.752)	BMJ	24.04.20
126	Erlass: Verlängerung der Maßnahmen aufgrund § 18 EpiG 1950 in Bezug auf Kindergärten (2020-0.254.044)	BMSGPK	24.04.20

127	180. VO: Änderung der VO, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 besondere Vorkehrungen in Strafsachen getroffen werden (BGBl II 2020/180)	BMJ	27.04.20
128	181. VO: FMA-Fristverlängerungsverordnung 2020 (FMA-FriVerV 2020) und Änderung der FMA-Kostenverordnung 2016 (FMA-KVO 2016)	FMA	27.04.20
129	184. VO: Änderung der VO über besondere Vorkehrungen im Anwendungsbereich des StVG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (BGBl II 2020/184)	BMJ	29.04.20
130	185. VO: Änderung der VO über Maßnahmen zur Sicherstellung der Integrität von im notariellen Bereich verwendeten elektronisch unterstützten Identifikationsverfahren (BGBl II 2020/185)	BMJ	29.04.20
131	186. VO: Änderung der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (BGBl II 2020/186)	BMJ	29.04.20
132	188. VO: Änderung der COVID-19-Kurzarbeits-Obergrenzen-VO (BGBl II 2020/188)	BMAFJ	30.04.20
133	192. VO: Luftfahrt-COVID-19-VO (BGBl II 2020/192)	BMK	30.04.20
134	194. VO: Änderung der C-BSchVO (BGBl II 2020/194)	BMBWF	30.04.20
135	195. VO: Änderung der VO über Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten (BGBl II 2020/195)	BMSGPK	30.04.20
136	196. VO: Änderung der VO über das Landeverbot für Luftfahrzeuge aus SARS-CoV-2 Risikogebieten, der VO über die Einstellung des Schienenverkehrs zu Italien, der Schweiz und Liechtenstein aufgrund des Ausbruchs von SARS-CoV-2 und der VO über die Einreise auf dem Luftweg nach Österreich (BGBl II 2020/196)	BMSGPK	30.04.20
137	197. VO: COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV (BGBl II 2020/197)	BMSGPK	30.04.20
138	Erllass: 2. COVID-19-StVG-Erlass (GZ 2020-0.271.526)	BMJ	30.04.20

Eigene Darstellung. Quelle: *Coronavirus – Rechtliches*. (2021). Download von <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>; *Rechtliche Grundlagen*. (2021). Download von https://www.oesterreich.gv.at/themen/coronavirus_in_oesterreich/Rechtliche-Grundlagen.html

Tab 5: Chronologie der Rechtsnormen: Mai 2020

139	198. VO: Änderung der VO über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2019/20 (BGBl II 2020/198)	BMBWF	04.05.20
140	28. BG: 6. COVID-19-Gesetz (BGBl I 2020/28)	NR	05.05.20
141	29. BG: 7. COVID-19-Gesetz (BGBl I 2020/29)	NR	05.05.20
142	30. BG: 8. COVID-19-Gesetz (BGBl I 2020/30)	NR	05.05.20
143	31. BG: 9. COVID-19-Gesetz (BGBl I 2020/31)	NR	05.05.20
144	32. BG: 11. COVID-19-Gesetz (BGBl I 2020/32)	NR	05.05.20
145	33. BG: 13. COVID-19-Gesetz (BGBl I 2020/33)	NR	05.05.20
146	34. BG: 14. COVID-19-Gesetz (BGBl I 2020/34)	NR	05.05.20
147	35. BG: 15. COVID-19-Gesetz (BGBl I 2020/35)	NR	05.05.20
148	36. BG: 17. COVID-19-Gesetz (BGBl I 2020/36)	NR	05.05.20
149	40. BG: Kunst-, Kultur- und Sportsicherungsgesetz – KuKuSpoSiG (BGBl I 2020/40)	NR	05.05.20
150	202. VO: Änderung der VO über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Italienischen Republik und zur Bundesrepublik Deutschland und der VO über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik (BGBl II 2020/202)	BMI	05.05.20
151	203. VO: COVID-19-Risikogruppen-VO (BGBl II 2020/203)	BMSGPK	07.05.20
152	206. VO: Änderung der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung (BGBl II 2020/206)	BMI	08.05.20
153	207. VO: Änderung der COVID-19-Lockerungsverordnung (BGBl II 2020/207)	BMSGPK	13.05.20
154	208. VO: VO zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (C-Sch-VO) (BGBl II 2020/208)	BMBWF	13.05.20
155	Erllass: Erlass über die weiteren Entwicklungen im internationalen Überstellungsverkehr vor dem Hintergrund der Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie (GZ 2020-0.297.058)	BMJ	13.05.20

156	41. BG: 10. COVID-19-Gesetz (BGBl I 2020/41)	NR	14.05.20
157	42. BG: 12. COVID-19-Gesetz (BGBl I 2020/42)	NR	14.05.20
158	43. BG: 16. COVID-19-Gesetz (BGBl I 2020/43)	NR	14.05.20
159	44. BG: 18. COVID-19-Gesetz (BGBl I 2020/44)	NR	14.05.20
160	212. VO: Änderung der KMU-Förderungsgesetz COVID-19-HaftungsrahmenV (BGBl II 2020/212)	BMF	15.05.20
161	213. VO: Sonderregelungen für Arzneimittel für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 (BGBl II 2020/213)	BMSGPK	15.05.20
162	217. VO: Vorläufige Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Medizinprodukten (BGBl II 2020/217)	BMSGPK	19.05.20
163	218. VO: Änderung der VO über die Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten (BGBl II 2020/218)	BMSGPK	20.05.20
164	219. VO: Änderung der COVID-Kurzarbeit-Obergrenzen-VO (BGBl II 2020/219)	BMA	20.05.20
165	220. VO: Änderung der VO über das Landeverbot für Luftfahrzeuge aus SARS-CoV-2 Risikogebieten und der VO über die Einstellung des Schienenverkehrs zu Italien, der Schweiz und Liechtenstein aufgrund des Ausbruchs von SARS-CoV-2 (BGBl II 2020/220)	BMSGPK	20.05.20
166	221. VO: Änderung der Sachbezugswerteverordnung (BGBl II 2020/221)	BMF	20.05.20
167	Erlass: Informationsschreiben zur Leistungsbeurteilung, zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe und zu den außerordentlichen SchülerInnen im Rahmen des Etappenplans (GZ 2020-0.309.256)	BMBWF	20.05.20
168	Erlass: Erlass zur Abklärung von COVID-19 Verdachtsfällen durch Probenahme und Laboruntersuchung gem EpiG, CONTAINMENT 2.0 (2020.0-232.253)	BMSGPK	20.05.20
169	224. VO: COVID-19 Hochschul-Aufnahmeverordnung – C-HAV (BGBl II 2020/224)	BMBWF	25.05.20
170	225. VO: VO gem § 3b Abs 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (BGBl II 2020/225)	BMF	25.05.20
171	227. VO: Änderung der Lebensversicherung Informationsverordnungen 2018 (BGBl II 2020/227)	FMA	26.05.20
172	229. VO: Änderung der VO über die Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen (BGBl II 2020/229)	BMBWF	27.05.20
173	230. VO: Verlängerung des Zeitraums für Freistellungen nach § 735 Abs 3 ASVG und § 258 Abs 3 B-KUVG (BGBl II 2020/230)	BMA	27.05.20

174	231. VO: Änderung der COVID-19-LV – 2. COVID-19-LV-Novelle (BGBl II 2020/231)	BMSGPK	27.05.20
175	233. VO: Änderung der VO über die Einreise auf dem Luftweg nach Österreich und der VO über die Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten (BGBl II 2020/233)	BMSGPK	27.05.20
176	235. VO: Änderung der VO über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Italienischen Republik und zur Bundesrepublik Deutschland und der VO über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik (BGBl II 2020/235)	BMI	28.05.20
177	239. VO: Änderung der COVID-19-LV – 3. COVID-19-LV-Novelle (BGBl II 2020/239)	BMSGPK	28.05.20
178	240. VO: Änderung der VO, mit der Ausnahme von der Wochenend- und Feiertagsruhe im Zusammenhang mit der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 zugelassen werden (BGBl II 2020/240)	BMA	28.05.20
179	241. VO: Änderung der VO über besondere Vorkehrungen im Anwendungsbereich des StVG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (BGBl II 2020/241)	BMJ	29.05.20
180	242. VO: Änderung der VO über die Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten (BGBl II 2020/242)	BMSGPK	29.05.20
181	243. VO: Änderung der VO, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 besondere Maßnahmen in Strafsachen getroffen werden (BGBl II 2020/243)	BMJ	29.05.20
182	244. VO: Verlängerung bestimmter Zeiträume nach dem ASVG, dem GSVG, dem BSVG und dem B-KUVG im Zusammenhang mit der COVID-19-Krisensituation (BGBl II 2020/244)	BMSGPK	29.05.20
183	246. VO: Änderung der COVID-19-LV – 4. COVID-LV-Novelle (BGBl II 2020/246)	BMSGPK	29.05.20
184	Erlass: Erlass über aktuelle Änderungen im Zusammenhang mit den besonderen Vorkehrungen in Strafsachen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (GZ 2020-0.335.625)	BMJ	29.05.20

Eigene Darstellung. Quelle: *Coronavirus – Rechtliches*. (2021). Download von <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>; *Rechtliche Grundlagen*. (2021). Download von https://www.oesterreich.gv.at/themen/coronavirus_in_oesterreich/Rechtliche-Grundlagen.html

Tab 6: Chronologie der Rechtsnormen: Juni 2020

185	248. VO: Änderung der VO zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (C-SchVO) (BGBl II 2020/248)	BMBWF	02.06.20
186	252. VO: Änderung der VO über die Einreise auf dem Luftweg nach Österreich und der VO über die Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten (BGBl II 2020/252)	BMSGPK	03.06.20
187	253. VO: Änderung der VO über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Italienischen Republik und zur Bundesrepublik Deutschland und Aufhebung der VO über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik (BGBl II 2020/253)	BMI	03.06.20
188	46. BG: BFG 2020 samt Anlagen (BGBl I 2020/46)	NR	08.06.20
189	47. BG: BFRG 2020-2030 (BGBl I 2020/47)	NR	08.06.20
190	Erlass: Durchführung der Wahlen der LandesschülerInnenvertretungen im Schuljahr 2019/20 (GZ 2020-0.289.430)	BMBWF	08.06.20
191	Erlass: Ergänzung des Erlasses zur Wiederaufnahme der Fahrprüfungstätigkeit vom 05.05.20 (GZ 2020-0.346.657)	BMK	08.06.20
192	259. VO: Entlassung bestimmter Wehrpflichtiger aus dem Einsatzpräsenzdienst (BGBl II 2020/259)	BMLV	09.06.20
193	260. VO: Entlassung von Wehrpflichtigen aus dem Aufschubpräsenzdienst (BGBl II 2020/260)	BMLV	09.06.20
194	261. VO: Verlängerung eines Zeitraumes für Beitragserleichterungen (BGBl II 2020/261)	BMSGPK	10.06.20
195	262. VO: Änderung der VO über das Landeverbot für Luftfahrzeuge aus SARS-CoV-2 Risikogebieten (BGBl II 2020/262)	BMSGPK	10.06.20
196	Erlass: Erlass über weitere Entwicklungen im internationalen Überstellungsverkehr vor dem Hintergrund der Lockerungen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie (GZ 2020-0.254.229)	BMJ	10.06.20
197	263. VO: VO über die Einreise nach Österreich im Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2 (BGBl II 2020/263)	BMSGPK	11.06.20

198	Erlass: Information zur (lohn-)steuerlichen Behandlung der COVID-19-Kurzarbeit (GZ 2020-0.364.195)	BMF	12.06.20
199	265. VO: 1. COVID-19-VO – Schifffahrt (BGBl II 2020/265)	BMK	13.06.20
200	266. VO: Änderung der COVID-19-LV (5. COVID-19-LV-Novelle) (BGBl II 2020/266)	BMSGPK	13.06.20
201	48. BG: 19. COVID-19-Gesetz (BGBl I 2020/48)	NR	17.06.20
202	49. BG: 20. COVID-19-Gesetz (BGBl I 2020/49)	NR	17.06.20
203	51. BG: Änderung des AMStG (BGBl I 2020/51)	NR	17.06.20
203	52. BG: Änderung des B-KUVG (BGBl I 2020/52)	NR	17.06.20
204	54. BG: Änderung des PLABG, des EstG 1988, des KommStG 1993, des ASVG, des BUAG und des LSD-BG (BGBl I 2020/54)	NR	17.06.20
205	267. VO: Änderung der VO betreffend Richtlinien über die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind (BGBl II 2020/267)	BMF	17.06.20
206	268. VO: Durchführung von Ergänzungsunterricht (Sommerschule 2020) während der Hauptferien des Schuljahres 2019/20 (C-SoSch-VO 2020) (BGBl II 2020/268)	BMBWF	18.06.20
207	269. VO: Änderung der VO über das Landeverbot für Luftfahrzeuge aus SARS-CoV-2 Risikogebieten und der VO über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2 (BGBl II 2020/269)	BMSGPK	18.06.20
208	Erlass: Einführungserlass – Änderung des Schaumweinsteuergesetzes 1995 (GZ 2020-0.357.374)	BMF	18.06.20
209	Erlass: Erlass über die Änderungen des FinStrG durch das EU-FinAnpG 2019 und das AbgÄG 2020 (GZ 2020-0.361.753)	BMJ	19.06.20
210	Erlass: Information betreffend die Durchführung von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen im Schuljahr 2020/21 sowie Ergänzungen zum COVID-19-Schulveranstaltungsfall-Härtefonds (GZ 2020-0.369.761)	BMBWF	22.06.20
211	278. VO: Änderung der VO, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 besondere Vorkehrungen in Strafsachen getroffen werden (BGBl II 2020/278)	BMJ	25.06.20

212	278. VO: Änderung der VO über besondere Vorkehrungen im Anwendungsbereich des StVG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (BGBl II 2020/278)	BMJ	25.06.20
213	Erlass: Konsultationsvereinbarung zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Grenzgängerregelungen iSd Art 15 Abs 4 DBA-Italien (GZ 2020-0.394.761)	BMF	27.06.20
214	283. VO: Änderung der VO über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2 (BGBl II 2020/283)	BMSGPK	28.06.20
215	284. VO: Verlängerung des Zeitraums für Freistellungen nach § 735 Abs 3 ASVG und § 258 Abs 3 B-KUVG (BGBl II 2020/284)	BMA	29.06.20
216	285. VO: Änderung der VO betreffend die Bekanntgabe von Flugpassagieren (BGBl II 2020/285)	BMSGPK	29.06.20
217	287. VO: Änderung der COVID-19-LV – 6. COVID-19-LV-Novelle (BGBl II 2020/287)	BMSGPK	29.06.20
218	Erlass: Erlass zur Klarstellung hinsichtlich der vorübergehenden Verlängerung der Fristen für die wiederkehrende Begutachtung gem. § 57a KFG infolge COVID-19 (GZ 2020-0.338.222)	BMK	30.06.20

Eigene Darstellung. Quelle: *Rechtliche Grundlagen*. (2021). Download von https://www.oesterreich.gv.at/themen/coronavirus_in_oesterreich/Rechtliche-Grundlagen.html; BMDW. (2021). Download von https://www.ris.bka.gv.at/RisInfo/COVID_Gesetze_Bund_Land.pdf

Tab 7: Chronologie der Rechtsnormen: Juli 2020

219	Erlass: 3. COVID-19-StVG-Erlass (GZ 2020-0.399.485)	BMJ	01.07.20
220	56. BG: Kommunalinvestitionsgesetz 2020 – KIG 2020 (BGBl I 2020/56)	NR	02.07.20
221	57. BG: Änderung des KMU-Fördergesetzes und Garantiesetzes 1977 (BGBl I 2020/57)	NR	02.07.20
222	58. BG: Änderung des 1. COVID-19-JuBG, des 2. COVID-19-JuBG, der RAO, des DSt und der COVID-19-GesV (BGBl I 2020/58)	NR	02.07.20
223	59. BG: Änderung des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes (BGBl I 2020/59)	NR	02.07.20
224	298. VO: Änderung der VO über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2 (BGBl II 2020/298)	BMSGPK	02.07.20
225	299. VO: Änderung der COVID-19-LV – 7. COVID-19-LV-Novelle (BGBl II 2020/299)	BMSGPK	02.07.20
226	61. BG: Änderung des Bundesgesetzes über das Inverkehrbringen von Mund-Nasen-Schnellmasken während der Corona COVID-19-Pandemie (BGBl I 2020/61)	NR	07.07.20
227	62. BG: Änderung des EpiG (BGBl I 2020/62)	NR	07.07.20
228	63. BG: COVID-19-Zweckzuschussgesetz (BGBl I 2020/63)	NR	07.07.20
229	64. BG: 22. COVID-19-Gesetz (BGBl I 2020/64)	NR	07.07.20
230	312. VO: Änderung der VO betreffend elektronische Einreichung von Anbringen im Zusammenhang mit steuerlichen Erleichterungen aufgrund des Coronavirus (BGBl II 2020/312)	BMF	09.07.20
231	313. VO: Änderung der RKSv (BGBl II 2020/313)	BMF	09.07.20
232	314. VO: Änderung der KMU- Förderungsgesetz COVID-19-HaftungsrahmenV (BGBl II 2020/314)	BMF	09.07.20
233	316. VO: Änderung der VO über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2 (BGBl II 2020/316)	BMSGPK	10.07.20
234	Erlass: Ergänzender Erlass zum Schaumweinsteuererlass vom 18.06.20 (GZ 2020-0.434.819)	BMF	10.07.20
235	319. VO: Änderung der VO über das Landeverbot für Luftfahrzeuge aus SARS-CoV-2 Risikogebieten (BGBl II 2020/319)	BMSGPK	13.07.20

236	320. VO: Änderung der VO über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2 (BGBl II 2020/320)	BMSGPK	13.07.20
237	321. VO: Änderung der Garantiesetz 1977 COVID-19-HaftungsrahmenV (BGBl II 2020/321)	BMF	16.07.20
238	323. VO: Änderung der VO betreffend elektronische Labormeldungen in das Register anzeigepflichtiger Krankheiten (BGBl II 2020/323)	BMSGPK	17.07.20
239	324. VO: Erhebung von Kontaktdaten durch Beförderungsunternehmer (BGBl II 2020/324)	BMSGPK	17.07.20
240	325. VO: Entlassung Wehrpflichtiger aus dem Einsatzpräsenzdienst (BGBl II 2020/235)	BMLV	20.07.20
241	326. VO: VO gem § 3b Abs 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit für standortrelevante Unternehmen durch die COFAG (BGBl II 2020/326)	BMF	20.07.20
242	329. VO: EpiG -Berechnungs-VO (BGBl II 2020/329)	BMSGPK	21.07.20
243	Erlass: COVID-19, Kostentragung des Bundes gemäß EpiG – 2. Erlass: Vollziehung der Berechnung des Verdienstentgangs gem EpiG 1950 (2020.0-406.069)	BMSGPK	21.07.20
244	332. VO: Änderung der COVID-19-LV – 8. COVID-19-LV-Novelle (BGBl II 2020/332)	BMSGPK	22.07.20
245	71. BG: Änderung des AIVG 1977, des AMVG, des FLAG 1967 und des AMFG (BGBl I 2020/71)	NR	24.07.20
246	72. BG: Änderung des AVRAG (BGBl I 2020/72)	NR	24.07.20
247	73. BG: Änderung des ASVG, des GSVG und des BSVG (BGBl I 2020/71)	NR	24.07.20
248	79. BG: COVID-19-Hochschulgesetz – C-HG (BGBl I 2020/79)	NR	24.07.20
249	82. BG: Änderung des Presseförderungsgesetzes 2004 (BGBl I 2020/82)	NR	24.07.20
250	85. BG: Änderung des PG 1965 und des BB-PG (BGBl I 2020/85)	NR	24.07.20
251	88. BG: Genehmigung der Begründung von Vorbelastungen durch die BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie Investitionsprämienengesetz – InvPrG (BGBl I 2020/88)	NR	24.07.20
252	96. BG: KonStG 2020 (BGBl I 2020/96)	NR	24.07.20
253	336. VO: Änderung der VO über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2 (BGBl II 2020/336)	BMSGPK	24.07.20

254	341. VO: Änderung der VO über besondere Vorkehrungen im Anwendungsbereich des StVG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (BGBl II 2020/341)	BMJ	29.07.20
255	342. VO: Änderung der COVID-19-LV – 9. COVID-19-LV-Novelle (BGBl II 2020/342)	BMSGPK	29.07.20
256	350. VO: Übertragungsverordnung – COVID-19-Unterstützung (BGBl II 2020/350)	BMSGPK	31.07.20
257	354. VO: Änderung der VO über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2 (BGBl II 2020/354)	BMSGPK	31.07.20

Eigene Darstellung. Quelle: *Coronavirus – Rechtliches*. (2021). Download von <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>; *Rechtliche Grundlagen*. (2021). Download von https://www.oesterreich.gv.at/themen/coronavirus_in_oesterreich/Rechtliche-Grundlagen.html

Tab 8: Chronologie der Rechtsnormen: August 2020

258	Erlass: 4. COVID-19-StVG-Erlass (GZ 2020-0.485.027)	BMJ	01.08.20
259	97. BG: 21. COVID-19-Gesetz (BGBl I 2020/97)	NR	06.08.20
260	Erlass: Konsultationsvereinbarung betreffend Ausstellung britischer Ansässigkeitsbescheinigungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie (GZ 2020-0.497.761)	BMF	06.08.20
261	358. VO: Änderung der VO über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2 (BGBl II 2020/358)	BMSGPK	09.08.20
262	359. VO: Änderung der VO betreffend die elektronische Übermittlung von Anbringen an die Finanzstrafbehörde im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (BGBl II 2020/359)	BMF	13.08.20
263	Erlass: Sechste erweiterte Information zur Vorgangsweise der Zollämter betreffend Zollrecht im Zusammenhang mit dem Coronavirus/COVID-19 (SARS-CoV-2) (GZ 2020-0.517.106)	BMF	13.08.20
264	362. VO: Änderung der VO über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2 (BGBl II 2020/362)	BMSGPK	14.08.20
265	372. VO: Änderung der VO über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2 (BGBl II 2020/372)	BMSGPK	21.08.20
266	375. VO: Verlängerung des Zeitraums für Freistellungen nach § 735 Abs 3 ASVG und § 258 Abs 3 B-KUVG (BGBl II 2020/375)	BMA	28.08.20
267	376. VO: Änderung der VO über besondere Vorkehrungen im Anwendungsbereich des StVG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (BGBl II 2020/376)	BMJ	28.08.20
268	377. VO: Sonderregelungen für Arzneimittel für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 (BGBl II 2020/377)	BMSGPK	31.08.20
269	Erlass: 5. COVID-19-StVG-Erlass (GZ 2020-0.551.264)	BMJ	31.08.20

Eigene Darstellung. Quelle: Coronavirus – Rechtliches. (2021). Download von <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>; Rechtliche Grundlagen. (2021). Download von https://www.oesterreich.gv.at/themen/coronavirus_in_oesterreich/Rechtliche-Grundlagen.html

Tab 9: Chronologie der Rechtsnormen: September 2020

270	384. VO: COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21 (BGBl II 2020/384)	BMBWF	03.09.20
271	390. VO: Anwendung von Abschnitten der C-SchVO 2020/21 – 1. C-SchulampelphasenVO für Zentrallehranstalten (BGBl II 2020/390)	BMBWF	04.09.20
272	Erlass: Richtlinie für eine KMU-Digitalisierungsförderung „KMU.E-Commerce“ (GZ 2020-0.390.337)	BMDW	07.09.20
273	395. VO: Änderung der 1. C-SchulampelphasenVO für Zentrallehranstalten (BGBl II 2020/395)	BMBWF	11.09.20
274	396. VO: Anwendung von Abschnitten der C-SchVO 2020/21 - 2. C-SchulampelphasenVO für Zentrallehranstalten und höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten (BGBl II 2020/396)	BMBWF	11.09.20
275	397. VO: Änderung der C-SchVO 2020/21 (BGBl II 2020/397)	BMBWF	11.09.20
276	398. VO: Änderung der COVID-19-LV – 10. COVID-19-LV-Novelle (BGBl II 2020/398)	BMSGPK	12.09.20
277	400. VO: Änderung der 2. C-SchulampelphasenVO für Zentrallehranstalten und höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten, 3. C-SchulampelphasenVO für Zentrallehranstalten und höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten sowie Änderung der C-SchVO 2020/21 (BGBl II 2020/400)	BMBWF	15.09.20
278	103. BG: Änderung des FLAG, des KommStG und des EpiG (BGBl I 2020/103)	NR	16.09.20
279	405. VO: COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung (BGBl II 2020/405)	BMF	17.09.20
280	406. VO: 4. C-SchulampelphasenVO für Zentrallehranstalten und höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten sowie Änderung der 3. C-SchulampelphasenVO für Zentrallehranstalten und höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten und Änderung der C-SchVO 2020/21 (BGBl II 2020/406)	BMBWF	18.09.20
281	407. VO: Änderung des COVID-19-LV – 11. COVID-19-LV-Novelle (BGBl II 2020/407)	BMSGPK	18.09.20
282	411. VO: Änderung der VO über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2 (BGBl II 2020/411)	BMSGPK	24.09.20
283	412. VO: Änderung der COVID-19-MV – 1. COVID-19-MV-Novelle (BGBl II 2020/412)	BMSGPK	24.09.20
284	104. BG: Änderung des EpiG, des Tuberkulosegesetzes und des COVID-19-MG (BGBl I 2020/104)	NR	25.09.20
285	413. VO: 5. C-SchulampelphasenVO für Zentrallehranstalten und höhere land- und	BMBWF	25.09.20

	forstwirtschaftliche Lehranstalten sowie Änderung der 4. C-Schulampelphasen VO für Zentrallehranstalten und höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten (BGBl II 2020/413)		
286	416. VO: Änderung der VO betreffend die elektronische Einreichung von Anträgen im Zusammenhang mit steuerlichen Erleichterungen aufgrund des Coronavirus (BGBl II 2020/416)	BMF	29.09.20
287	105. BG: Änderung des ASVG, des GSVG, des BSVG und des B-KUVG (BGBl I 2020/105)	NR	30.09.20
288	106. BG: Änderung des AVRAG (BGBl I 2020/106)	NR	30.09.20
289	110. BG: Genehmigung der Begründung von Vorbelastungen durch die BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und Änderung des InvPrG (BGBl I 2020/110)	NR	30.09.20
290	418. VO: Änderung der VO, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 besondere Vorkehrungen in Strafsachen getroffen werden (BGBl II 2020/418)	BMJ	30.09.20
291	419. VO: Änderung der VO über besondere Vorkehrungen im Anwendungsbereich des StVG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (BGBl II 2020/419)	BMJ	30.09.20

Eigene Darstellung. Quelle: auf *Coronavirus – Rechtliches*. (2021). Download von <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus--Rechtliches.html>; *Rechtliche Grundlagen*. (2021). Download von https://www.oesterreich.gv.at/themen/coronavirus_in_oesterreich/Rechtliche-Grundlagen.html

Tab 10: Chronologie der Rechtsnormen: Oktober 2020

292	422. VO: Änderung der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV (BGBl II 2020/422)	BMBWF	01.10.20
293	427. VO: Änderung der VO über die Einhebung von Geldstrafen mit Organstrafverfügung nach dem EpiG und dem COVID-19-MG (BGBl II 2020/427)	BMSGPK	02.10.20
294	434. VO: 6. C-SchulampelphasenVO für Zentrallehranstalten und höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten sowie Änderung der 5. C-SchulampelphasenVO für Zentrallehranstalten und höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten (BGBl II 2020/434)	BMBWF	09.10.20
295	113. BG: Änderung des 2. COVID-19-JuBG (BGBl I 2020/113)	NR	14.10.20
296	445. VO: COVID-19-Einreiseverordnung – COVID-19-EinreiseV (BGBl II 2020/445)	BMSGPK	15.10.20
297	446. VO: Änderung der COVID-19-MV – 2. COVID-19-MV-Novelle (BGBl II 2020/446)	BMSGPK	15.10.20
298	450. VO: 7. C-SchulampelphasenVO für Zentrallehranstalten und höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten sowie Änderung der 6. C-SchulampelphasenVO für Zentrallehranstalten und höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten (BGBl II 2020/450)	BMBWF	16.10.20
299	453. VO: Nähere Bestimmungen über die Durchführung von COVID-19-Tests im niedergelassenen Bereich (BGBl II 2020/453)	BMSGPK	21.10.20
300	455. VO: Änderung der COVID-19-MV – 3. COVID-19-MV-Novelle (BGBl II 2020/455)	BMSGPK	22.10.20
301	456. VO: Änderung der COVID-19-MV – 4. COVID-19-MV-Novelle (BGBl II 2020/456)	BMSGPK	22.10.20
302	459. VO: 2. COVID-19-ZivVO (BGBl II 2020/459)	BMJ	29.10.20
303	462. VO: Änderung der COVID-19-EinreiseV (BGBl II 2020/462)	BMSGPK	29.10.20

Eigene Darstellung. Quelle: *Coronavirus – Rechtliches*. (2021). Download von <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>; *Rechtliche Grundlagen*. (2021). Download von https://www.oesterreich.gv.at/themen/coronavirus_in_oesterreich/Rechtliche-Grundlagen.html

Tab 11: Chronologie der Rechtsnormen: November 2020

304	463. VO: COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – COVID-19-SchuMaV (BGBl II 2020/463)	BMSGPK	01.11.20
305	464. VO: Änderung der C-SchVO 2020/21 (BGBl II 2020/464)	BMBWF	02.11.20
306	467. VO: VO gemäß § 3b Abs 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes durch die COFAG (BGBl II 2020/467)	BMF	06.11.20
307	469. VO: Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen (BGBl II 2020/469)	BMI	09.11.20
308	471. VO: Änderung der VO betreffend die Anzeige von übertragbaren Krankheiten (BGBl II 2020/471)	BMSGPK	09.11.20
309	472. VO: Änderung der COVID-19- SchuMaV (BGBl II 2020/472)	BMSGPK	10.11.20
310	476. VO: Änderung der COVID-19- SchuMaV – 2. COVID-19-SchuMaV-Novelle (BGBl II 2020/476)	BMSGPK	11.11.20
311	478. VO: Änderung der C-SchVO 2020/21 (BGBl II 2020/478)	BMBWF	14.11.20
312	479. VO: COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – COVID-19-NotMV (BGBl II 2020/479)	BMSGPK	14.11.20
313	Erlass: Richtlinie zur Regelung der Auszahlungsphase 2 im Rahmen des Härtefallfonds für Ein-Personen-Unternehmen, Freie Dienstnehmer und Kleinunternehmer (GZ 2020-0.729.437)	BMF	17.11.20
314	Erlass: Richtlinie des BMF für Kapitalgarantien gem § 14 Garantiesgesetz 1977 (aws-Kapitalgarantierichtlinie 2020) (GZ 2020-0.628.999)	BMF	19.11.20
315	493. VO: Änderung der VO über besondere Vorkehrungen im Anwendungsbereich des StVG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (BGBl II 2020/493)	BMJ	20.11.20
316	494. VO: Änderung der VO, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 besondere Vorkehrungen in Strafsachen getroffen werden (BGBl II 2020/494)	BMJ	20.11.20
317	497. VO: Richtlinien über die Gewährung eines begrenzten Fixkostenzuschusses bis EUR 800.000 durch die COFAG (VO über die Gewährung eines FKZ 800.000) (BGBl II 2020/497)	BMF	23.11.20
318	503. VO: Richtlinien über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes durch die COFAG (VO Lockdown-Umsatzersatz) (BGBl II 2020/503)	BMF	23.11.20
319	Erlass: Aktualisierte Information über Durchführung von Ausbildungen in Gesundheitsberufen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (2020.0-762.692)	BMSGPK	23.11.20

320	Erlass: Erlass über besondere Vorkehrungen in Strafsachen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (Gesamtdarstellung) (GZ 2020-0.769.451)	BMJ	24.11.20
321	528. VO: Änderung der COVID-19-NotMV – 1. COVID-19-NotMV-Novelle (BGBl II 2020/528)	BMSGPK	25.11.20
322	532. VO: Zulassung von Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe im Zusammenhang mit besonderen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (BGBl II 2020/532)	BMA	27.11.20

Eigene Darstellung. Quelle: *Coronavirus – Rechtliches*. (2021). Download von <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>; *Rechtliche Grundlagen*. (2021). Download von https://www.oesterreich.gv.at/themen/coronavirus_in_oesterreich/Rechtliche-Grundlagen.html

Tab 12: Chronologie der Rechtsnormen: Dezember 2020

323	538. VO: Änderung der C-SchVO 2020/21 (BGBl II 2020/538)	BMBWF	03.12.20
324	Erlass: Berufsrechtliche Voraussetzungen zur Durchführung von COVID-19-Impfungen (2020.0-777.509)	BMSGPK	03.12.20
325	544. VO: 2. COVID-19-SchuMaV (BGBl II 2020/544)	BMSGPK	04.12.20
326	Erlass: Information der Landeshauptleute zur Verteilung von kritischen Produkten aus dem Covid-19-Lager des Bundes (2020.0-747.757)	BMSGPK	04.12.20
327	Erlass: Sonderverträge für die Deckung des Arbeitsanfalls iZm der Bewältigung der Coronavirus-Krise (COVID-19) (GZ 2020-0.789.777)	BMKOES	04.12.20
328	Erlass: Erlass über die Durchführung eines verkürzten Bewertungsverfahrens für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken (CPA) (GZ 2020-0.789.415)	BMDW	09.12.20
329	Erlass: UStR 2000, Umsatzsteuerrichtlinien 2000 (GZ 2020-0.806.882)	BMF	10.12.20
330	557. VO: Zulassung von Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe im Zusammenhang mit besonderen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (BGBl II 2020/557)	BMA	11.12.20
331	126. BG: COVID-19-Lagergesetz-CO-LgG (BGBl I 2020/126)	NR	15.12.20
332	130. BG: Änderung des AIVG 1977 (BGBl I 2020/130)	NR	15.12.20
333	131. BG: Änderung des ABGB und des AVRAG (BGBl I 2020/131)	NR	15.12.20
334	132. BG: Änderung des COVID-19-Schulstornofonds-Gesetzes (BGBl I 2020/132)	NR	15.12.20
335	135. BG: Budgetbegleitgesetz 2021 (BGBl I 2020/135)	NR	15.12.20
336	563. VO: Änderung der COVID-19-EinreiseV (BGBl II 2020/563)	BMSGPK	15.12.20
337	565. VO: Änderung der VO Lockdown-Umsatzersatz (BGBl II 2020/565)	BMF	15.12.20
338	Erlass: LStR 2002, Lohnsteuerrichtlinien 2002 (GZ 2020-0.804.786)	BMF	15.12.20
339	566. VO: 3. COVID-19-SchuMaV (BGBl II 2020/566)	BMSGPK	16.12.20
340	567. VO: 3. VO Lockdown-Umsatzersatz (BGBl II 2020/567)	BMF	16.12.20
341	568. VO: Richtlinien über die Gewährung eines Verlustersatzes durch die COFAG (VO über die Gewährung eines Verlustersatzes) (BGBl II 2020/568)	BMF	16.12.20

342	569. VO: Änderung der VO über besondere Vorkehrungen im Anwendungsbereich des StVG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (BGBl II 2020/569)	BMJ	16.12.20
343	136. BG: Änderung des EpiG, des KAKuG und des SanG (BGBl I 2020/136)	NR	18.12.20
344	577. VO: Änderung der VO über empfohlene Impfungen (BGBl II 2020/577)	BMSGPK	18.12.20
345	581. VO: Landeverbot für Luftfahrzeuge aus dem Vereinigten Königreich (BGBl II 2020/581)	BMGSPK	20.12.20
346	591. VO: COVID-Kurzarbeit-Obergrenzen-VO (BGBl II 2020/591)	BMA	21.12.20
347	592. VO: Änderung der VO betreffend nähere Bestimmungen über die Durchführung von COVID-19-Tests im niedergelassenen Bereich (BGBl II 2020/592)	BMSGPK	21.12.20
348	138. BG: Änderung des COVID-19-MG (BGBl I 2020/138)	NR	22.12.20
349	594. VO: Änderung der C-SchVO 2020/21 (BGBl II 2020/594)	BMBWF	22.12.20
350	598. VO: Änderung der 3. COVID-19-SchuMaV und 2. COVID-19-NotMV (BGBl II 2020/598)	BMSGPK	22.12.20
351	599. VO: Änderung der VO betreffend Sonderregelungen für Arzneimittel für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 (BGBl II 2020/599)	BMSGPK	22.12.20
352	141. BG: Änderung des WTBG 2017, des ZTG 2019 und des BibuG 2014 (BGBl I 2020/141)	NR	22.12.20
353	603. VO: Änderung der VO, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 besondere Vorkehrungen in Strafsachen getroffen werden (BGBl II 2020/603)	BMJ	23.12.20
354	147. BG: Änderung des BundesG, mit dem zur Abdeckung des Bedarfes zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie Ermächtigungen zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt werden (BGBl I 2020/147)	NR	23.12.20
355	149. BG: Änderung des K-SVFG, des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981, des Kunstförderungsgesetzes und des KuKuSpoSiG (BGBl I 2020/149)	NR	23.12.20
356	153. BG: Dienstrecht-Novelle 2020 (BGBl I 2020/153)	NR	23.12.20
357	156. BG: Änderung des 1. COVID-19-JuBG, des DSt, der COVID-19-GesV und der RAO (BGBl I 2020/156)	NR	23.12.20
358	157. BG: Änderung der NO, des GmbHG, des 2. COVID-19- JuBG und des EIRAG (BGBl I 2020/157)	NR	23.12.20
359	158. BG: 2. SVÄG 2020 (BGBl I 2020/158)	NR	23.12.20
360	608. VO: Änderung der 3. VO Lockdown-Umsatzersatz (BGBl II 2020/608)	BMF	28.12.20

361	610. VO: Änderung der VO betreffend Richtlinien über die Gewährung eines begrenzten Fixkostenzuschusses bis EUR 800.000 durch COFAG (VO über die Gewährung eines FKZ 800.000) (BGBl II 2020/610)	BMF	28.12.20
362	611. VO: COVID19-Fonds-V-2021 (BGBl II 2020/611)	BMF	28.12.20
363	616. VO: Änderung der COVID-19-GesV (BGBl II 2020/616)	BMJ	28.12.20
364	617. VO: Änderung der 1. COVID-19 Ziviljustiz-VO (BGBl II 2020/617)	BMJ	28.12.20
365	618. VO: Änderung der VO betreffend Richtlinien über die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind (BGBl II 2020/618)	BMF	28.12.20
366	Erlass: Schigebiete (GZ 2020-0.855.318)	BMSGPK	28.12.20
367	Erlass: Änderung der Erlässe vom 08.02.20 und vom 24.04.20 (GZ 2020-0.829.596)	BMJ	28.12.20
368	621. VO: Änderung der VO über das Landeverbot für Luftfahrzeuge aus dem Vereinigten Königreich (BGBl II 202/621)	BMSGPK	28.12.20
369	624. VO: Änderung der VO über besondere Vorkehrungen im Anwendungsbereich des StVG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (BGBl II 2020/624)	BMJ	29.12.20
370	625. VO: Änderung der VO, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 besondere Vorkehrungen in Strafsachen getroffen werden (BGBl II 2020/625)	BMJ	29.12.20

Eigene Darstellung. Quelle: *Coronavirus – Rechtliches*. (2021). Download von <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>; *Rechtliche Grundlagen*. (2021). Download von https://www.oesterreich.gv.at/themen/coronavirus_in_oesterreich/Rechtliche-Grundlagen.html

Tab 13: Chronologie der Rechtsnormen: Jänner 2021

371	1. VO: Änderung der COVID-Kurzarbeit-Obergrenzen-VO (BGBl II 2021/1)	BMA	04.01.21
372	2. VO: 1. Novelle zur 2. COVID-19-NotMV (BGBl II 2021/2)	BMSGPK	04.01.21
373	2. BG: Änderung des B-VG, des COVID-19-VwBG und des VwGG 1985 (BGBl I 2021/2)	NR	05.01.21
374	3. BG: COVID-19-Steuermaßnahmengesetz – COVID-19-StMG (BGBl I 2021/3)	NR	07.01.21
375	4. BG: COVID-19-Transparenzgesetz (BGBl I 2020/4)	NR	07.01.21
376	5. BG: Änderung des COVID-19 Begleitgesetzes Vergabe (BGBl I 2021/5)	NR	07.01.21
377	9. BG: Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchDigiG) (BGBl I 2021/9)	NR	07.01.21
378	11. BG: Bundesgesetz, mit dem Förderungen des Bundes aufgrund der COVID-19- Pandemie an das steuerliche Wohlfverhalten geknüpft werden (BGBl I 2021/11)	NR	07.01.21
379	4. VO: Änderung der VO betreffend die elektronische Einreichung von Anbringen im Zusammenhang mit steuerlichen Erleichterungen aufgrund des Coronavirus (BGBl II 2021/4)	BMF	07.01.21
380	5. VO: Änderung der VO betreffend die elektronische Übermittlung von Anbringen an die Finanzstrafbehörde im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (BGBl II 2021/5)	BMF	07.01.21
381	12. VO: Änderung der VO über das Landesverbot für Luftfahrzeuge aus dem Vereinigten Königreich und Südafrika (BGBl II 2021/12)	BMSGPK	08.01.21
382	Erlass: Erlass über die Änderung des FinStrG durch das FORG und das 2. FORG (GZ 2021-0.009.908)	BMJ	11.01.21
383	13. VO: Nachdienstgeld-COVID-19-VO 2020 – NDG-COVID19-VO 2020 (BGBl II 2021/13)	Post AG	12.01.21
384	15. VO: Änderung der COVID-19-EinreiseV (BGBl II 2021/15)	BMSGPK	12.01.21
385	17. VO: 2. Novelle zur 2. COVID-19-NotMV (BGBl II 2021/17)	BMSGPK	14.01.21
386	19. VO: Änderung der C-SchVO 2020/21 (BGBl II 2021/19)	BMBWF	15.01.21
387	Erlass: Richtlinie gem § 1 Abs 4 Härtefallfondsgesetz für Einkommensausfälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Privatzimmervermietungen (GZ 2020-0.841.327)	BMF	15.01.21
388	20. VO: Änderung der VO über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zu bestimmen Nachbarstaaten (BGBl II 2021/20)	BMI	18.01.21

389	21. VO: Übertragungsverordnung – COVID-19-Unterstützung-Armut 2021 (BGBl II 2021/21)	BMSGPK	18.01.21
390	22. VO: Änderung der Garantiesetz 1977 COVID-19-HaftungsrahmenV (BGBl II 2021/22)	BMF	19.01.21
391	23. VO: Änderung der KMU-Förderungsgesetz COVID-19-HaftungsrahmenV (BGBl II 2021/22)	BMF	19.01.21
392	25. VO: Semesterferienverordnung 2021 – C-SeVO 2021 (BGBl II 2021/25)	BMBWF	19.01.21
393	Erlass: Ergänzung zur aws-Garantierichtlinie 2019 in der Fassung vom 19. Juni 2019 (GZ 2020-0.843.513)	BMF	19.01.21
394	22. BG: Änderung des ASVG (BGBl I 2021/22)	NR	20.01.21
395	23. BG: Änderung des EpiG und des COVID-19-MG (BGBl I 2021/23)	NR	20.01.21
396	24. BG: Änderung des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes (BGBl I 2021/24)	NR	20.01.21
397	27. VO: 3. COVID-19-NotMV (BGBl II 2021/27)	BMSGPK	21.01.21
398	25. BG: Änderung des KontRegG, des FM-GwG, des BWG, der BGA, des FMABG, des WAG 2018 und des WiEReG (BGBl I 2021/25)	NR	22.01.21
399	28. VO: Änderung der C-SchVO 2020/21 (BGBl II 2021/28)	BMBWF	22.01.21
400	29. VO: Änderung der VO über das Landeverbot für Luftfahrzeuge aus dem Vereinigten Königreich und Südafrika (BGBl II 2021/29)	BMSGPK	22.01.21
401	30. VO: Änderung der VO über die Einhebung von Geldstrafen mit Organstrafverfügung nach dem EpiG und dem COVID-19- MG (BGBl II 2021/30)	BMSGPK	22.01.21
402	Erlass: Zweite Erweiterung der Konsultationsvereinbarung zum DBA-Deutschland iZm der COVID-19-Pandemie (GZ 2021-0.035.212)	BMF	22.01.21
403	31. VO: Änderung der COVID-Kurzarbeit-Obergrenzen-VO (BGBl II 2021/31)	BMA	25.01.21
404	32. VO: Änderung der VO über besondere Vorkehrungen im Anwendungsbereich des StVG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (BGBl II 2021/32)	BMJ	25.01.21
405	33. VO: Änderung der VO, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 besondere Vorkehrungen in Strafsachen getroffen werden (BGBl II 2021/33)	BMJ	25.01.21
406	34. VO: Durchführung der Impfung gegen SARS-CoV-2 im niedergelassenen Bereich (BGBl II 2021/34)	BMSGPK	27.01.21
407	35. VO: eHealth-Verordnungsnovelle 2021 (BGBl II 2021/35)	BMSGPK	27.01.21

408	27. BG: Änderung des WKG 1998, des ZTG 2019 und des AKG 1992 (BGBl I 2021/27)	NR	28.01.21
409	28. BG: SVÄG 2020 (BGBl I 2021(28))	NR	28.01.21
410	Erlass: 2. Wartung der Info zur Anwendung und Auslegung von Doppelbesteuerungsabkommen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie (GZ 2021-0.065.761)	BMF	29.01.21

Eigene Darstellung. Quelle: *Rechtliche Grundlagen*. (2021). Download von https://www.oesterreich.gv.at/themen/coronavirus_in_oesterreich/Rechtliche-Grundlagen.html

Tab 14: Chronologie der Rechtsnormen: Februar 2021

411	39. VO: Änderung der VO über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten (BGBl II 2021/39)	BMI	01.02.21
412	49. VO: 4. COVID-19-NotMV (BGBl II 2021/49)	BMSGPK	02.02.21
413	52. VO: Änderung der COVID-19-EinreiseV (BGBl II 2021/52)	BMSGPK	03.02.21
414	Erlass: Erlass betreffend die Umsetzung und Einhaltung des COVID-19 Impfplans (GZ 2021-0.082.449)	BMSGPK	03.02.21
415	56. VO: Änderung der COVID-19-SchVO 2020/21 (BGBl II 2021/56)	BMBWF	04.02.21
416	Erlass: Information zur abgabenrechtlichen Behandlung des Verdienstentganges an Arbeitnehmer gemäß § 32 EpiG (GZ 2021-0.049.190)	BMF	04.02.21
417	57. VO: Änderung der VO über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zu bestimmen Nachbarstaaten (BGBl II 2021/57)	BMI	05.02.21
418	58. VO: 4. COVID-19-SchuMaV (BGBl II 2021/58)	BMSGPK	05.02.21
419	59. VO: Änderung der VO über das Landeverbot für Luftfahrzeuge aus dem Vereinigten Königreich, Südafrika und Brasilien (BGBl II 2021/59)	BMSGPK	05.02.21
420	60. VO: Änderung der VO über die Einhebung von Geldstrafen mit Organstrafverfügung nach dem EpiG und dem COVID-19-MG (BGBl II 2021/60)	BMSGPK	05.02.21
421	Erlass: Erlass betreffend die vorübergehende Anerkennung von theoretischen Fahrschulkursen ohne physische Anwesenheit der Kandidatinnen und Kandidaten in der Fahrschule (GZ 2021-0.086.172)	BMK	05.02.21
422	63. VO: COVID-19-VvV (BGBl II 2021/63)	BMSGPK	10.02.21
423	64. VO: Änderung der VO betreffend die Durchführung der Impfung gegen SARS-CoV-2 im niedergelassenen Bereich (BGBl II 2021/64)	BMSGPK	11.02.21
424	68. VO: Änderung der COVID-19-EinreiseV (BGBl II 2021/68)	BMSGPK	12.02.21
425	69. VO: Änderung der COVID-19-EinreiseV (BGBl II 2021/69)	BMSGPK	13.02.21
426	71. VO: VO Lockdown-Umsatzersatz II (BGBl II 2021/71)	BMF	16.02.21
427	72. VO: Änderung der VO gem § 3b Abs 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COFAG (BGBl II 2021/72)	BMF	16.02.21

428	73. VO: Änderung der VO gem § 3b Abs 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines begrenzten Fixkostenzuschusses bis EUR 800.000 durch die COFAG (BGBl II 2021/73)	BMF	16.02.21
429	74. VO: VO Ausfallsbonus (BGBl II 2021/74)	BMF	16.02.21
430	75. VO: Änderung der VO gem § 3b Abs 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Verlustersatzes durch COFAG (BGBl II 2021/75)	BMF	16.02.21
431	76. VO: 1. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMav (BGBl II 2021/76)	BMSGPK	17.02.21
432	80. VO: Änderung der VO über das Landeverbot für Luftfahrzeuge aus dem Vereinigten Königreich, Südafrika und Brasilien (BGBl II 2021/80)	BMSGPK	18.02.21
433	85. VO: Änderung der COVID-19-VvV (BGBl II 2021/85)	BMSGPK	19.02.21
434	86. VO: COVID-19-MedizinprodukteV (BGBl II 2021/86)	BMSGPK	19.02.21
435	87. VO: COVID-19-ArzneimittelV (BGBl II 2021/87)	BMSGPK	19.02.21
436	90. VO: Änderung der VO über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zu bestimmten Nachbarstaaten (BGBl II 2021/90)	BMI	23.02.21
437	94. VO: 2. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV (BGBl II 2021/94)	BMSGPK	25.02.21
438	33. BG: Änderung des EpiG und des COVID-19-MG (BGBl I 2021/33)	NR	26.02.21
439	34. BG: Änderung des GTeIG 2012 (BGBl I 2021/34)	NR	26.02.21
440	35. BG: Änderung des ASVG (BGBl I 2021/35)	NR	26.02.21
441	36. BG: Änderung des GSVG, des BSVG und des B-KUVG (BGBl I 2021/36)	NR	26.02.21

Eigene Darstellung. Basierend auf *Rechtliche Grundlagen*. (2021). Download von https://www.oesterreich.gv.at/themen/coronavirus_in_oesterreich/Rechtliche-Grundlagen.html

Tab 15: Chronologie der Rechtsnormen: März 2021

442	Erlass: Aktualisierte Informationen über die Berufsrechte der Gesundheitsberufe im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen (2021.0-142.047)	BMSGPK	02.03.21
443	Erlass: Informationen über die Ausstellung von Nachweisen im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen (2021.0-097.017)	BMSGPK	02.03.21
444	Erlass: LRL 2021, Liebhabereirichtlinien 2021 (GZ 2021-0.103.698)	BMF	02.03.21
445	98. VO: Änderung der COVID-19-VvV (BGBl II 2021/98)	BMSGPK	03.03.21
446	Erlass: ZK-2030, Arbeitsrechtliche außertarifliche Befreiung (GZ 2021-0.160.856)	BMF	03.03.21
447	101. VO: Änderung der VO über das Landeverbot für Luftfahrzeuge aus dem Vereinigten Königreich, Südafrika und Brasilien (BGBl II 2021/101)	BMSGPK	05.03.21
448	Erlass: Erlass betreffend zusätzliche Maßnahmen in Hochinzidenzgebieten (GZ 2021.0-166.395)	BMSGPK	05.03.21
449	103. VO: Änderung der COVID-19-EinreiseV (BGBl II 2021/103)	BMSGPK	08.03.21
450	105. VO: 3. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV (BGBl II 2021/105)	BMSGPK	08.03.21
451	111. VO: 4. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV (BGBl II 2021/111)	BMSGPK	12.03.21
452	Erlass: Umsetzung und Einhaltung des COVID-19 Impfplans, Aktualisierung (GZ 2021-0.187.761)	BMSGPK	15.03.21
453	Erlass: Aktualisierte Information über die Ausstellung von Nachweisen im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen (GZ 2021-0.195.147)	BMSGPK	17.03.21
454	113. VO: Änderung der VO über das Landeverbot für Luftfahrzeuge aus dem Vereinigten Königreich, Südafrika und Brasilien (BGBl II 2021/113)	BMSGPK	19.03.21
455	114. VO: VO, mit der die COVID-19-EinreiseV geändert wird (BGBl II 2021/114)	BMSGPK	19.03.21
456	120. VO: 5. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV (BGBl II 2021/120)	BMSGPK	23.03.21
457	38. BG: Bundesgesetz, mit dem das K-SVFG und das 22. COVID-19-Gesetz geändert werden (BGBl I 2021/38)	NR	24.03.21
458	40. BG: Bundesgesetz, mit dem das Härtefallfondsgesetz geändert wird (BGBl I 2021/40)	NR	24.03.21
459	41. BG: Bundesgesetz, mit dem das AIVG geändert wird (BGBl I 2021/41)	NR	24.03.21
460	44. BG: Bundesgesetz, mit dem das MSchG geändert wird (BGBl 2021/44)	NR	24.03.21

461	46. BG: Bundesgesetz, mit dem MPG geändert wird (BGBl I 2021/46)	NR	24.03.21
462	48. BG: Bundesgesetz, mit dem das GuKG, das MTD-Gesetz, das BPPG, das KFG, das FSG und das 2. COVID-19-JuBG geändert wird (BGBl I 2021/48)	NR	24.03.21
463	Erlass: Erlass zur Festlegung einer Übergangsfrist für geprüfte Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken (CPA) (GZ 2021-0.183.325)	BMDW	24.03.21
464	Erlass: Erstreckung der Toleranzfrist zur Einbringung von Abgabenerklärungen durch QuotenvertreterInnen für das Veranlagungsjahr 2019 im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie (GZ 2021-0.214.495)	BMF	24.03.21
465	52. BG: 2. COVID-19-StMG (BGBl I 2021/52)	NR	25.03.21
466	53. BG: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über eine COVID-19 Förderung für betriebliche Testungen (Betriebliches Testungs-Gesetz – BTG) erlassen wird (BGBl I 2021/53)	NR	25.03.21
467	123. VO: VO, mit der die VO betreffend nähere Bestimmungen über die Durchführung von COVID-19-Tests im niedergelassenen Bereich geändert wird (BGBl II 2021/123)	BMSGPK	25.03.21
468	124. VO: Änderung der VO, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 besondere Vorkehrungen in Strafsachen getroffen werden (BGBl II 2021/124)	BMJ	26.03.21
469	125. VO: Änderung der VO über besondere Vorkehrungen im Anwendungsbereich des StVG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (BGBl II 2021/125)	BMJ	26.03.21
470	126. VO: Änderung der VO über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zu bestimmten Nachbarstaaten (BGBl II 2021/126)	BMI	26.03.21
471	127. VO: Verlängerung des Zeitraums für Freistellungen nach § 735 Abs 3 ASVG und § 258 Abs 3 B-KUVG (BGBl II 2021/127)	BMA	26.03.21
472	128. VO: Änderung der VO betreffend die elektronische Einreichung von Anbringen im Zusammenhang mit steuerlichen Erleichterungen aufgrund des Coronavirus (BGBl II 2021/128)	BMF	26.03.21
473	129. VO: Änderung der VO betreffend die elektronische Übermittlung von Anbringen an die Finanzstrafbehörde im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (BGBl II 2021/129)	BMF	26.03.21
474	130. VO: 3. COVID-19-ZivVO (BGBl II 2021/130)	BMJ	26.03.21

475	131. VO: Änderung der VO Lockdown-Umsatzersatz II (BGBl II 2021/131)	BMF	26.03.21
476	133. VO: Änderung der COVID-19-EinreiseV (BGBl II 2021/133)	BMSGPK	29.03.21
477	136. VO: Verlängerung der Dienstfreistellung wegen Zugehörigkeit zur COVID-19- Risikogruppe nach § 12k GehG und § 29p VBG (BGBl II 2021/136)	BMKOES	30.03.21
478	139. VO: 6. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV (BGBl II 2021/139)	BMSGPK	30.03.21
479	58. BG: Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 und des COVID-19-Gesetz-Armut (BGBl I 2021/58)	NR	31.03.21
480	59. BG: Mietzinsrechtliches Pandemiefolgenlinderungsgesetz – MPFLG (BGBl I 2021/59)	NR	31.03.21
481	60. BG: Änderung des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes (BGBl I 2021/60)	NR	31.03.21
482	141. VO: Änderung der VO über das Landeverbot für Luftfahrzeuge aus Südafrika und Brasilien (BGBl II 2021/482)	BMSGPK	31.03.21

Eigene Darstellung. Quelle: *Coronavirus – Rechtliches*. (2021). Download von <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>; *Rechtliche Grundlagen*. (2021). Download von https://www.oesterreich.gv.at/themen/coronavirus_in_oesterreich/Rechtliche-Grundlagen.html

6.2 Corona-Ampel Maßnahmen

Tab 16: Corona-Ampel allgemein (Stand 04.09.2020)

	Öffentlicher Bereich*	Handel, Dienstleistungen, Orte der beruflichen Tätigkeit*	Gastronomie & Hotellerie*	Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen*	Freizeit-, Kultur-, Sporteinrichtungen*
GRÜN	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestabstand ▪ MNS-Pflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestabstand ▪ MNS-Pflicht im Lebensmittelhandel, in Banken, in der Post 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine besonderen Maßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestabstand ▪ MNS-Pflicht 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine besonderen Maßnahmen
GELB	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestabstand ▪ MNS-Pflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestabstand ▪ MNS-Pflicht in KundInnenbereichen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ MNS-Pflicht für Personal 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestabstand ▪ MNS-Pflicht ▪ Kontaktdatenaufnahme von BesucherInnen ▪ Screenings ▪ Besuche nach Terminvergabe 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ MNS-Pflicht in KundInnenbereichen
ORANGE	<ul style="list-style-type: none"> ▪ MNS-Pflicht im Innenbereich an allen öffentlichen Orten ▪ MNS-Pflicht im Außenbereich, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es gelten dieselben Regeln wie im gelben Bereich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ MNS-Pflicht für Gäste (außer auf dem Sitzplatz) ▪ Sperrstunde: 24:00 Uhr 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BesucherInnenbeschränkungen ▪ Telemedizinische ambulante Konsultationen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sportarten mit Körperkontakt sind untersagt (Ausnahmen im Spitzensport)
ROT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ MNS-Pflicht auch bei privaten Treffen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schließung des Handels abseits der Grundversorgung ▪ Empfehlung zu Home-Office 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schließung der Gastronomie und Hotellerie ▪ Abhol- und Lieferservice möglich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betretungsverbote für BesucherInnen (Ausnahmen) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schließung von Freizeit- und Sporteinrichtungen ▪ Sport ist nur allein oder mit Personen desselben Haushalts erlaubt

*Es gelten jeweils auch immer zusätzlich die Regelungen der vorherigen Ampelfarbe

Eigene Darstellung. Quelle: Die Presse. (2020c). *Überblick: Was die Corona-Ampel bedeutet.* Download von <https://www.diepresse.com/5862487/ueberblick-was-die-corona-ampel-bedeutet>

Tab 17: Corona-Ampel im Veranstaltungsbereich (Gültigkeit: 04.09.2020 bis 20.09.2020)

	Allgemeine Schutzmaßnahmen, Sonstige Bestimmungen	Personenbeschränkungen im Innenbereich		Personenbeschränkungen im Außenbereich	
		mit gekennzeichneten & zugewiesenen Sitzplätzen	ohne gekennzeichnete & zugewiesene Sitzplätze	mit gekennzeichneten & zugewiesenen Sitzplätzen	ohne gekennzeichnete & zugewiesene Sitzplätze
GRÜN	<ul style="list-style-type: none"> ▪ MNS für TeilnehmerInnen im Innenbereich (außer auf zugewiesenen Sitzplätzen) ▪ MNS im Außenbereich, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann ▪ Präventionskonzept ab 200 Personen ▪ Sperrstunde: 01:00 Uhr 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 5.000 Personen ▪ Bewilligungspflicht: ab 500 Personen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 200 Personen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 10.000 Personen ▪ Bewilligungspflicht: ab 750 Personen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 200 Personen
GELB	<ul style="list-style-type: none"> ▪ MNS für TeilnehmerInnen im Innenbereich (auch auf zugewiesenen Sitzplätzen) ▪ MNS für Personal mit BesucherInnen-Kontakt ▪ Sperrstunde: 01:00 Uhr 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2.500 Personen ▪ Bewilligungspflicht: ab 500 Personen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 100 Personen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 10.000 Personen ▪ Bewilligungspflicht: ab 750 Personen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 100 Personen
ORANGE	<ul style="list-style-type: none"> ▪ MNS für TeilnehmerInnen im Innenbereich (auch auf zugewiesenen Sitzplätzen) ▪ MNS für Personal mit BesucherInnen-Kontakt ▪ Sperrstunde: 24:00 Uhr 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 250 Personen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 25 Personen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 500 Personen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 Personen
ROT	Alle Veranstaltungen untersagt (Ausnahmen: Trauungen, Begräbnisse etc)				

Eigene Darstellung. Quelle: Die Presse. (2020c). *Überblick: Was die Corona-Ampel bedeutet*. Download von <https://www.diepresse.com/5862487/ueberblick-was-die-corona-ampel-bedeutet>; IG Kultur Österreich. (2020). *Corona-Ampel: Auswirkungen auf Kulturveranstaltungen*. Download von <https://www.igkultur.at/artikel/corona-ampel-auswirkungen-auf-kulturveranstaltungen>

Tab 18: Corona-Ampel im Bildungsbereich (Stand 22.09.2020)

	Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen	Volksschulen	Mittelschulen, AHS-Unterstufen, Polytechnische Schulen, Sonderpädagogische Einrichtungen	Sekundarstufe II
GRÜN	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Möglichkeiten schaffen, Eltern und Kinder digital zu erreichen ▪ Wo pädagogisch sinnvoll und organisatorisch möglich, Aktivitäten ins Freie verlagern 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hygiene- und Präventionskonzept erstellen ▪ Krisenteam der Schule definieren ▪ Verantwortliche für Informationsweitergabe und Abstimmung mit Eltern und Behörden definieren ▪ Pädagogische Aktivitäten finden möglichst oft im Freien statt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hygiene- und Präventionskonzept erstellen ▪ Krisenteam der Schule definieren ▪ Verantwortliche für Informationsweitergabe und Abstimmung mit Eltern und Behörden definieren ▪ Pädagogische Aktivitäten finden möglichst oft im Freien statt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hygiene- und Präventionskonzept erstellen ▪ Krisenteam der Schule definieren ▪ Verantwortliche für Informationsweitergabe und Abstimmung mit Eltern und Behörden definieren ▪ Pädagogische Aktivitäten finden möglichst oft im Freien statt
GELB	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verpflichtendes Tragen von MNS im Eingangsbereich für Eltern und betreuende Personen ▪ Sportangebote vorwiegend im Freien ▪ Durchlüften, Reinigungs- und Raumkonzept für die Gruppen ▪ Wo pädagogisch sinnvoll und organisatorisch möglich, Aktivitäten ins Freie verlagern 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ MNS verpflichtend für alle außerhalb der Klasse ▪ MNS verpflichtend für schulfremde Personen ▪ Sport vorwiegend im Freien, in Turnhallen nur unter besonderen Auflagen (Kleine Gruppen, Belüftung, keine Kontaktsportarten) ▪ Singen nur im Freien oder mit MNS ▪ + Maßnahmen Ampelfarbe grün 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ MNS verpflichtend für alle außerhalb der Klasse ▪ MNS verpflichtend für schulfremde Personen ▪ Sport vorwiegend im Freien, in Turnhallen nur unter besonderen Auflagen (Kleine Gruppen, Belüftung) ▪ Singen nur im Freien oder mit MNS ▪ Wenn Schließung von Klassen/Schulen: Umstellung auf Distance Learning (Leihgeräte, wenn notwendig) ▪ + Maßnahmen Ampelfarbe grün 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ MNS verpflichtend für alle außerhalb der Klasse ▪ MNS verpflichtend für schulfremde Personen ▪ Sport vorwiegend im Freien, in Turnhallen nur unter besonderen Auflagen (Kleine Gruppen, Belüftung, keine Kontaktsportarten) ▪ Singen nur im Freien oder mit MNS ▪ Wenn Schließung von Klassen/Schulen Umstellung auf Distance Learning (Leihgeräte, wenn notwendig) ▪ + Maßnahmen Ampelfarbe grün

ORANGE	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verpflichtendes Tragen von MNS im Eingangsbereich für Eltern und betreuende Personen ▪ Fixe Zuteilung von Personal pro Gruppe ▪ Keine Durchmischung von Gruppen ▪ Sportangebote nur im Freien ▪ Spezielle Regelungen für die Ankunft bzw. Abholen durch Eltern ▪ Keine Angebote durch Externe 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelungen für den Schulbeginn und für Pausen zur Minimierung von Kontakten ▪ Keine Schulveranstaltungen ▪ Keine Teilnahme schulfremder Personen ▪ Kein Singen in geschlossenen Räumen ▪ Vermeidung gemeinsamer Mittagspausen ▪ Lehrerkonferenzen online ▪ + Maßnahmen Ampelfarbe gelb 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelungen für den Schulbeginn Früh und für Pausen zur Minimierung von Kontakten ▪ Keine Schulveranstaltungen ▪ Keine Teilnahme schulfremder Personen ▪ Kontaktsportarten sind unzulässig ▪ Kein Singen in geschlossenen Räumen ▪ Vermeidung gemeinsamer Mittagspausen ▪ Lehrerkonferenzen online ▪ + Maßnahmen Ampelfarbe gelb 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umstellung auf Distance-Learning mit schulautonomer Möglichkeit, kleinere Gruppen weiterhin im Präsenzbetrieb zu unterrichten (gezielte Förderangebote, fachpraktischer Unterricht, zeitweises Schichtsystem) ▪ Regelungen für den Schulbeginn und für Pausen ▪ Keine Schulveranstaltungen ▪ Keine Teilnahme schulfremder Personen ▪ Flexibler Schulbeginn schulautonom festlegen ▪ Kein Singen in geschlossenen Räumen ▪ Lehrerkonferenzen online
ROT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verpflichtendes Tragen von MNS im Eingangsbereich für Eltern und betreuende Personen ▪ Fixe Zuteilung von Personal pro Gruppe ▪ Keine Durchmischung von Gruppen ▪ Fernbleiben ist trotz verpflichtendem Kindergartenjahr gestattet 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umstellung auf Distance-Learning ▪ Ersatzbetrieb am Schulstandort in Kleingruppen ▪ Einrichtung von Lernstationen ▪ MNS verpflichtend bei Aufenthalt in der Schule ▪ Ganztagsbetreuung im Notbetrieb (Kleingruppen) ▪ Bibliothek nur Ausleihe 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umstellung auf Distance-Learning ▪ Ersatzbetrieb am Schulstandort in Kleingruppen ▪ Einrichtung von Lernstationen ▪ MNS verpflichtend bei Aufenthalt in der Schule ▪ Ganztagsbetreuung im Notbetrieb (Kleingruppen) ▪ Bibliothek nur Ausleihe ▪ <i>In sonderpädagogischen Einrichtungen bleibt der Präsenzunterricht aufrecht. Schüler/innen können ihm bei "rot" aus individuellen Gründen auch fernbleiben</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umstellung auf Distance-Learning ▪ Bibliothek nur mehr Ausleihe

Eigene Darstellung. Quelle: BMBWF. (2020). *Die Corona-Ampel auf einen Blick*. Download von https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:a1d4e130-c38d-4abb-a1d3-5fc7370f36f2/coronaampel_plakat.pdf

6.3 Literaturverzeichnis

- AEP. (2020). *Austrian Event Pool: Veranstaltungsbranche ist verunsichert*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200518_OTSS0092/austria-event-pool-veranstaltungsbranche-ist-verunsichert-bild
- AEP. (2021). *Eventbranche sieht kein Ende des Tunnels*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210311_OTSS0026/eventbranche-sieht-kein-ende-des-tunnels-bild
- AGES. (2020a). *AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH*. Download von <https://www.ages.at/ages/allgemeines/>
- AGES. (2020b). *Geschäftsfelder Öffentliche Gesundheit*. Download von <https://www.ages.at/ages/geschaeftsfelder/oeffentliche-gesundheit/>
- AGES. (2020c). *Geschäftsfelder Risikobewertung*. Download von <https://www.ages.at/ages/geschaeftsfelder/risikobewertung/>
- AGES. (2020d). *AGES zur epidemiologischen Abklärung des Cluster S*. Download von <https://www.ages.at/service/service-presse/pressemeldungen/ages-zur-epidemiologischen-abklaerung-des-cluster-s/>
- AGES. (2020e). *Die Rolle der AGES im EMS*. Download von <https://www.ages.at/service/service-presse/pressemeldungen/die-rolle-der-ages-im-ems/>
- AGES. (2020f). *Nur wöchentliche Betrachtung des Coronageschehens ist sinnvoll*. Download von <https://www.ages.at/service/service-presse/pressemeldungen/nur-woechentliche-betrachtung-des-coronageschehens-ist-sinnvoll/>
- AGES. (2020g). *Coronavirus – AGES unterstützt Gesundheitsbehörden bei Quellensuche*. Download von <https://www.ages.at/service/service-presse/pressemeldungen/coronavirus-ages-unterstuetzt-oberoesterreich-bei-quellensuche/>
- AGES. (2020h). *Covid 19-Dashboard in neuem Gesicht*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20201006_OTSS0161/covid-19-dashboard-in-neuem-gesicht
- AGES. (2021a). *SARS-CoV-2-Varianten in Österreich*. Download von <https://www.ages.at/themen/krankheitserreger/coronavirus/sars-cov-2-varianten-in-oesterreich/>
- AGES. (2021b). *AGES Dashboard COVID19*. Download von <https://covid19-dashboard.ages.at/dashboard.html>
- AGES. (2021c). *AGES prüft COVID 19-Impfstoff für Europa*. Download von <https://www.ages.at/service/service-presse/pressemeldungen/ages-prueft-covid-19-impfstoff-fuer-ganz-europa/>

- AGES. (2021d). *Evaluierung von SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests aus anterioren Nasenabstrichen im Vergleich zu PCR an Gurgellösungen oder Nasopharyngealabstrichen*. Download von <https://www.ages.at/service/service-presse/presse-meldungen/evaluierung-von-sars-cov-2-antigen-schnelltests-aus-anterioren-nasenabstrichen-im-vergleich-zu-pcr-an-gurgelloesungen-oder-nasopharyngealabstrichen/>
- Aichinger, P. (2020). *Höchststrichter: Corona-Ausgehregeln waren gesetzeswidrig*. Download von https://www.diepresse.com/5842782/hochstrichter-corona-ausgehregeln-waren-gesetzeswidrig?utm_medium=Social&utm_source=Facebook&xtor=CS1-15#Echobox=1595405240
- AK Niederösterreich. (2020). *AK Niederösterreich-Wieser: Eigens Corona-Unterstützungspaket bringt bis zu 200 Euro für betroffene Mitglieder*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200506_OTS0066/ak-niederosterreich-wieser-eigenes-corona-unterstuetzungspaket-bringt-bis-zu-200-euro-fuer-betroffene-mitglieder-bild
- AK Oberösterreich. (2020a). *AK sponsert Laptops und Tablets für Lernunterricht an Berufsschulen und fordert Unterstützung von Bund und Land OÖ*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200423_OTS0039/ak-sponsert-laptops-und-tablets-fuer-fernunterricht-an-berufsschulen-und-fordert-unterstuetzung-von-bund-und-land-ooe
- AK Oberösterreich. (2020b). *Konsumentenschutz in Corona-Zeiten: Das sind die fünf am häufigsten gestellten Fragen der vergangenen Wochen*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200622_OTS0036/konsumentenschutz-in-corona-zeiten-das-sind-die-fuenf-am-haeufigsten-gestellten-fragen-der-vergangenen-wochen
- AK Steiermark. (2021). *Coronavirus: Sonderprämie für 24-Stunden Betreuung*. Download von <https://stmk.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/gesundheitsberufe/Corona-Sonderpraemie-fuer-24-Stunden-Betreuung.html>
- AK Wien. (2020). *AK Wien unterstützt Lehrlinge beim Lernen in der Corona-Krise*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200407_OTS0062/ak-wien-unterstuetzt-lehrlinge-beim-lernen-in-der-corona-krise
- Allgemeines zum Landtag*. (2020). Download von https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben_in_oesterreich/demokratie/2/Seite.2230002.html#:~:text=Der%20Landtag%20w%C3%A4hlt%20die%20jeweilige.oder%20die%20%C3%9Cberpr%C3%BCfung%20des%20Haushaltsrechtes
- AMS. (2020a). *Übersicht über den Arbeitsmarkt März 2020*. Download von https://www.ams.at/content/dam/download/arbeitsmarktdaten/%C3%B6sterreich/berichte-auswertungen/001_uebersicht_aktuell_0320.pdf
- AMS. (2020b). *Spezialthema zum Arbeitsmarkt August 2020*. Download von https://www.ams.at/content/dam/download/arbeitsmarktdaten/%C3%B6sterreich/berichte-auswertungen/001_spezialthema_0820.pdf

- AMS. (2021a). *Daten und Fakten*. Download von <https://www.ams.at/organisation/ueber-ams/daten-und-fakten>
- AMS. (2021b). *Jänner-Arbeitsmarkt: Covis-19-Krise lässt Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit weiter steigen*. Download von <https://www.ams.at/regionen/osterreichweit/news/2021/02/arbeitsmarkt-jaenner-covid-19-krise-laestt-arbeitslosigkeit-und-kurzarbeit-weiter-steigen#:~:text=%22Ende%20J%C3%A4nner%202021%20waren%20mehr,ware n%20rund%20470.000%20Arbeitnehmer%2Finnen>.
- Amt der Kärntner Landesregierung. (2020). *Coronavirus: Teststrategie Kärnten*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200917_OTS0211/coronavirus-teststrategie-kaernten
- Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses: COVID19-Untersuchungsausschuss. (2020). Download von https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/US/US_00002/index.shtml
- APA-Comm. (2020). *Regierungsspitze und Minister führen bei medialer Präsenz*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200507_OTS0064/regierungsspitze-und-minister-fuehren-bei-medialer-praesenz-bild
- APA-Science Redaktion. (2021a). *Unis sollen Möglichkeit zum Eintrittstesten bekommen*. Download von <https://science.apa.at/power-search/11080715627824934034>
- APA-Science Redaktion. (2021b). *Corona - Faßmann für Distance Learning bei 400er-Inzidenz*. Download von <https://science.apa.at/power-search/7743369445393965415>
- APA-Science Redaktion. (2021c). *Längere Osterferien im Osten Österreichs*. Download von <https://science.apa.at/power-search/16189157644305464454>
- Arbeiterkammer. (2020). Download von <https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/A/171924.html#:~:text=Ihre%20Aufgabe%20ist%20es%2C%20die,f%C3%BCr%20alle%20Arbeitnehmerinnen%2FArbeitnehmer%20verpflichtend>
- Auer, K. (2021). *Corona-Demos in Wien teilweise verboten*. Download von <https://kurier.at/chronik/wien/corona-demos-in-wien-am-samstag-werden-bis-zu-10000-teilnehmer-erwartet/401208838>
- Aufgaben des Landtages*. (2020). Download von https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben_in_oesterreich/demokratie/2/Seite.2230002.html#:~:text=Der%20Landtag%20w%C3%A4hlt%20die%20jeweilige,oder%20die%20%C3%9Cberpr%C3%BCfung%20des%20Haushaltsrechtes
- Ausschüsse*. (2020). Download von <https://www.parlament.gv.at/PAKT/AUS/>

- Ausschüsse des NR. (2018). Download von <https://www.parlament.gv.at/PERK/NRBRBV/NR/ANR/index.shtml>
- Ausserhofer, J. (2020a). *Zadić: „Corona-verschuldete Mietrückstände aus dem Frühjahr können länger zurückgezahlt werden“*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20201202_OTS0014/zadi-corona-verschuldete-mietrueckstaende-aus-dem-fruehjahr-koennen-laenger-zurueckgezahlt-werden
- Ausserhofer, J. (2020b). *Zadić: „Gerichte vor Ort nur in dringenden Fällen besuchen“*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200314_OTS0045/zadi-gerichte-vor-ort-nur-in-dringenden-faellen-besuchen
- Ausserhofer, J. (2020c). *Zadić: Schutzmaßnahmen für Notbetrieb an Gerichten werden verlängert*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200410_OTS0092/zadi-schutzmassnahmen-fuer-notbetrieb-an-gerichten-werden-verlaengert
- Ausserhofer, J. (2020d). *Zadić: „In Gefängnissen keine Besuche mehr erlaubt“*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200316_OTS0063/zadi-in-gefaengnissen-keine-besuche-mehr-erlaubt
- Ausserhofer, J. (2021). *Zadić/Raab: Erleichterungen beim Unterhaltsvorschuss sind wichtige Unterstützung für Kinder und Alleinerziehende während Coronakrise*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210327_OTS0022/zadiraab-erleichterungen-beim-unterhaltsvorschuss-sind-wichtige-unterstuetzung-fuer-kinder-und-alleinerziehende-waehrend-coronakrise
- BAK. (2021). *Organisation der Bundesarbeiterkammer*. Download von <https://www.arbeiterkammer.at/ueberuns/gremien/Organisation.html>
- Bauer, M. (2021a). *Staatssekretär Brunner: „Impfen & Testen für ein Abheben der Luftfahrt“*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210126_OTS0165/staatssekretaer-brunner-impfen-testen-fuer-ein-abheben-der-luftfahrt
- Bauer, M. (2021b). *Staatssekretär Brunner: „Vorrang für Geimpfte, Genesene oder Getestete mit dem Grünen Pass“*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210317_OTS0154/staatssekretaer-brunner-vorrang-fuer-geimpfte-genesene-oder-getestete-mit-dem-gruenen-pass
- Behr, M. (2020a). *Vizekanzler Kogler stellt klar: „Sportstätten dürfen für Erhaltungs- und Wartungsmaßnahmen betreten werden“*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200327_OTS0115/vizekanzler-kogler-stellt-klar-sportstaetten-duerfen-fuer-erhaltungs-und-wartungsmassnahmen-betreten-werden
- Behr, M. (2020b). *Sportministerium: Gemeinsam mit organisiertem Sport zum Sport-Comeback*. Download von

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210305_OTS0009/sportministerium-gemeinsam-mit-organisiertem-sport-zum-sport-comeback

Behr, M. (2021). *Sportminister Kogler und Gesundheitsminister Anschober laden zu aktuellem Sport-Gipfel.* Download von

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210218_OTS0007/sportminister-kogler-und-gesundheitsminister-anschober-laden-zu-aktuellem-sport-gipfel

Berger, F. (2020a). *Coronavirus – Gesetzesänderung ermöglicht temporäre Fußgängerstraßen in Städten und Gemeinden.* Download von

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200402_OTS0199/coronavirus-gesetzesänderung-ermöglicht-temporäre-fussgängerstrassen-in-städten-und-gemeinden

Berger, F. (2020b). *Coronavirus - Ausnahmebestimmungen bei Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr erlassen.* Download von

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200316_OTS0116/coronavirus-ausnahmebestimmungen-bei-lenk-und-ruhezeiten-im-strassenverkehr-erlassen

Berger, F. (2020c). *Coronavirus – Ausnahmegenehmigung zur Herstellung von Desinfektionsmitteln stellt Versorgung sicher.* Download von

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200320_OTS0131/coronavirus-ausnahmegenehmigung-zur-herstellung-von-desinfektionsmitteln-stellt-versorgung-sicher

Berger, F. (2020d). *Coronavirus - Strom- und Gasabschaltungen weiterhin ausgesetzt.* Download von

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200430_OTS0048/coronavirus-strom-und-gasabschaltungen-weiterhin-ausgesetzt

Berger, P. (2020e). *Welche Corona-Kompetenzen haben Gemeinden in Österreich?* Download von <https://kommunal.at/welche-corona-kompetenzen-haben-gemeinden-oesterreich>

Bibliothekswesen. (2012). Download von <https://www.kribibi.at/bibliothekswesen>

BKA. (o.J). *Bundeskanzler Sebastian Kurz.* Download von <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/bundeskanzler-sebastian-kurz.html>

BKA. (2020a). *Bundeskanzler Kurz: EU wird erst mit Westbalkan-Staaten komplett sein.* Download von

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2020/bundeskanzler-kurz-eu-wird-erst-mit-westbalkan-staaten-komplett-sein.html>

BKA. (2020b). *Bundeskanzler Kurz zu Maßnahmen gegen Coronavirus: Österreich rüstet sich für alle Szenarien.* Download von

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2020/bundeskanzler-kurz-zu-massnahmen-gegen-coronavirus-oesterreich-ruestet-sich-fuer-alle-szenarien.html>

- BKA. (2020c). *Bundeskanzler Kurz: Regierung trifft laufend Vorkehrungen gegen Ausbreitung des Coronavirus.* Download von <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2020/bundeskanzler-kurz-regierung-trifft-laufend-vorkehrungen-gegen-ausbreitung-des-coronavirus.html>
- BKA. (2020d). *Bundeskanzler Kurz ersucht Bevölkerung, an Eindämmung des Coronavirus mitzuwirken.* Download von <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2020/bundeskanzler-kurz-ersucht-bevoelkerung-an-eindaemmung-des-coronavirus-mitzuwirken.html>
- BKA. (2020e). *Bundeskanzler Kurz: Stufenplan für schrittweise Öffnung von Geschäften nach Ostern, aber Maßnahmen weiter befolgen.* Download von <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2020/bundeskanzler-kurz-stufenplan-fuer-schrittweise-oeffnung-von-geschaeften-nach-ostern-aber-massnahmen-weiter-befolgen.html>
- BKA. (2020f). *Sozialpartnergipfel im Bundeskanzleramt: Regelungen für Schulen beschlossen.* Download von <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2020/sozialpartnergipfel-im-bundeskanzleramt-regelungen-fuer-schulen-beschlossen.html>
- BKA. (2020g). *Bundesregierung präsentiert aktuelle Beschlüsse zum Coronavirus.* Download von <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2020/bundesregierung-praesentiert-aktuelle-beschluesse-zum-coronavirus.html>
- BKA. (2020h). *Bundeskanzler Kurz: Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus werden bis 13. April verlängert.* Download von <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2020/bundeskanzler-kurz-massnahmen-zur-eindaemmung-des-coronavirus-werden-bis-13-april-verlaengert.html>
- BKA. (2020i). *Frauenministerin Raab in Oberösterreich: "Kampf gegen häusliche Gewalt bleibt auch während Corona ein Schwerpunkt".* Download von <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2020/frauenministerin-raab-in-oberoesterreich-kampf-gegen-haeusliche-gewalt-bleibt-auch-waehrend-corona-ein-schwerpunkt.html>
- BKA. (2020j). *Bundeskanzler Kurz: „Wir sind auf Kurs“.* Download von <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2020/bundeskanzler-kurz-wir-sind-auf-kurs.html>
- BKA. (2020k). *Bundeskanzler Kurz: Stufenplan zur Wiedereröffnung des Landes.* Download von <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2020/bundeskanzler-kurz-stufenplan-zur-wiedereroeffnung-des-landes.html>

- BKA. (2020l). *Kirchen und Religionsgesellschaften: Wiederaufnahme der öffentlichen Gottesdienste ab 15. Mai.* Download von <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2020/kirchen-und-religionsgesellschaften-wiederaufnahme-der-oeffentlichen-gottesdienste-ab-15-mai-.html>
- BKA. (2020m). *Bundeskanzler Kurz: Containment wird weiter professionalisiert.* Download von <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2020/bundeskanzler-kurz-containment-wird-weiter-professionalisiert.html>
- BKA. (2020n). *Frauenministerin Raab: Jede einzelne Gewalttat ist eine zu viel.* Download von <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2020/frauenministerin-raab-jede-einzelne-gewalttat-ist-eine-zu-viel.html>
- BKA. (2020o). *Bundeskanzler Kurz: "Die nächsten Monate werden ein rot-weiß-roter Kraftakt".* Download von <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2020/bundeskanzler-kurz-die-naechsten-monate-werden-ein-rot-weiss-roter-kraftakt.html>
- BKA. (2020p). *Bundesregierung: Einschränkungen sind notwendig, um die Intensivmedizin aufrechtzuerhalten.* Download von <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2020/bundesregierung-einschraenkungen-sind-notwendig-um-die-intensivmedizin-aufrechtzuerhalten.html>
- BKA. (2020q). *Bundeskanzler Kurz: "Helfen wir zusammen und schaffen wir die Trendwende".* Download von <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2020/bundeskanzler-kurz-helfen-wir-zusammen-und-schaffen-wir-die-trendwende.html>
- BKA. (2020r). *Bundeskanzler Sebastian Kurz: "Das Virus macht vor den Feiertagen keinen Halt".* Download von <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2020/bundeskanzler-Kurz-das-virus-macht-vor-den-feiertagen-keinen-halt.html>
- BKA. (2020s). *Bundeskanzler Sebastian Kurz: "Ich bitte alle, unsere Strategie zu unterstützen".* Download von <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2020/bundeskanzler-sebastian-kurz-ich-bitte-alle-unsere-strategie-zu-unterstuetzen.html>
- BKA. (2020t). *Kultusministerin Raab: Keine öffentlichen Gottesdienste nach den Weihnachtsfeiertagen.* Download von <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2020/kultusministerin-raab-keine-oeffentlichen-gottesdienste-nach-den-weihnachtsfeiertagen.html>

- BKA. (2020u). *Bundeskanzler Kurz: Impfung ist die Chance, die Pandemie zu besiegen.* Download von <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2020/bundeskanzler-kurz-impfung-ist-die-chance-die-pandemie-zu-besiegen.html>
- BKA. (2021a). *Bundeskanzler Kurz: "Behutsame Öffnungsschritte mit intensiven Sicherheits- und Begleitmaßnahmen".* Download von <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2021/02/bundeskanzler-kurz-behutsame-oeffnungsschritte-mit-intensiven-sicherheits-und-begleitmassnahmen.html>
- BKA. (2021b). *Kultusministerin Raab: Öffentliche Gottesdienste unter erhöhten Schutzmaßnahmen wieder möglich.* Download von <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2021/02/kultusministerin-raab-oeffentliche-gottesdienste-unter-erhoehten-schutzmassnahmen-wieder-moeglich.html>
- BKA. (2021c). *Bundesregierung spricht Reisewarnung für Tirol aus.* Download von <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2021/02/bundesregierung-spricht-reisewarnung-fuer-tirol-aus0.html>
- BKA. (2021d). *Kurz/Platter/Anschober: Gemeinsames Ziel ist der bestmögliche Schutz der Bevölkerung.* Download von <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2021/02/kurz-platter-anschober-gemeinsames-ziel-ist-der-bestmoegliche-schutz-der-bevoelkerung.html>
- BKA. (2021e). *Bundeskanzler Kurz: Teststrategie bietet Chancen, das Infektionsgeschehen besser kontrollieren zu können.* Download von <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2021/02/bundeskanzler-kurz-teststrategie-bietet-chancen-das-infektionsgeschehen-besser-kontrollieren-zu-koennen.html>
- BKA. (2021f). *Gipfel mit Gastronomie, Tourismus und Freizeitwirtschaft: Branche äußert Bereitschaft für Eintrittstests.* Download von <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2021/02/gastro-gipfel-branche-aeussert-bereitschaft-fuer-eintrittstests.html>
- BKA. (2021g). *Bundeskanzler Kurz: "Lockerungen mit regionalen Abstufungen sind das Ziel".* Download von <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2021/03/bundeskanzler-kurz-lockerungen-mit-regionalen-abstufungen-sind-das-ziel.html>
- BMA. (2021). *Aschbacher: Kurzarbeit sichert derzeit rund 17.000 Arbeitsplätze.* Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210104_OTS0012/aschbacher-kurzarbeit-sichert-derzeit-rund-417000-arbeitsplaetze

- BMBWF. (2020a). *Praxisleitfaden für Integrität und Ethik in der Wissenschaft*. Download von [https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:91cf68d5-511e-4413-81ed-d71896f16e7c/Praxisleitfaden%20für%20Integrität%20und%20Ethik%20in%20der%20Wissenschaft Stand 29-9-2020 Final.pdf](https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:91cf68d5-511e-4413-81ed-d71896f16e7c/Praxisleitfaden%20für%20Integrität%20und%20Ethik%20in%20der%20Wissenschaft%20Stand%2029-9-2020%20Final.pdf)
- BMBWF. (2020b). *Eckpunkte der Aktivierung des Schulsystems*. Download von https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:d9e52552-854b-4b80-b4f7-bb1957ba3390/corona_etappenplan_2020424.pdf
- BMBWF. (2018). *Geschlechtergerechte Sprache*. Download von: https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:35f7a7bb-8f27-4030-bc0b-734daa356450/ggsp_lf.pdf
- BMDW. (2021). *Ausgewählte Covid-19-Rechtsnormen*. Download von https://www.ris.bka.gv.at/RisInfo/COVID_Gesetze_Bund_Land.pdf
- BMEIA. (2020a). *Außenminister Schallenberg: „Wir raten dringend von allen nicht unbedingt notwendigen Reisen ab“*. Download von <https://www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aussendungen/2020/03/aussenminister-schallenberg-wir-raten-dringend-von-allen-nicht-unbedingt-notwendigen-reisen-ab/>
- BMEIA. (2020b). *Schallenberg: „Großer Schritt in Richtung Reisenormalität“*. Download von <https://www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aussendungen/2020/06/schallenberg-grosser-schritt-in-richtung-neue-reisenormalitaet/>
- BMEIA. (2020c). *Bilanz der bisherigen Notflüge*. Download von <https://www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aussendungen/2020/04/bilanz-der-bisherigen-notfluege/>
- BMEIA. (2020d). *Ausnahmejahr 2020: Österreich hilft bei Bewältigung globaler Herausforderungen*. Download von <https://www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aussendungen/2020/12/ausnahmejahr-2020-oesterreich-hilft-bei-bewaeltigung-globaler-herausforderungen/>
- BMEIA. (2020e). *Schallenberg: „Österreich unterstützt Montenegro erneut durch Übernahme von COVID-19-Intensivpatient“*. Download von <https://www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aussendungen/2020/12/schallenberg-oesterreich-unterstuetzt-montenegro-erneut-durch-uebernahme-von-covid-19-intensivpatient/>
- BMEIA. (2021). *Österreich unterstützt Montenegro erneut mit Übernahme von COVID-19-Patient*. Download von <https://www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aussendungen/2021/02/oesterreich-unterstuetzt-montenegro-erneut-mit-uebernahme-von-covid-19-patienten/>
- BMF. (2020). *Bonus für Leistungen in der Coronakrise steuerfrei stellen*. Download von <https://www.bmf.gv.at/presse/pressemeldungen/2020/maerz/bonus-steuerfrei-stellen.html>
- BMF Pressestelle. (2020a). *Blümel verlängert Umsatzersatz: Geschlossene Betriebe erhalten 50 Prozent*. Download von

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20201202_OTS0207/bluemel-verlaengert-umsatzersatz-geschlossene-betriebe-erhalten-50-prozent

BMF Pressestelle. (2020b). *Blümel: Jetzt zweite Tranche des Fixkostenzuschusses beantragen.* Download von

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200819_OTS0062/bluemel-jetzt-zweite-tranche-des-fixkostenzuschusses-beantragen

BMF Pressestelle. (2020c). *Blümel: Erweiterter Umsatzersatz und Fixkostenzuschuss // ab heute beantragbar.* Download von

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20201123_OTS0080/bluemel-erweiterter-umsatzersatz-und-fixkostenzuschuss-ii-ab-heute-beantragbar

BMF Pressestelle. (2020d). *Blümel: Allen durch Lockdown betroffenen Unternehmen schnell helfen.* Download von

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20201114_OTS0063/bluemel-allen-durch-lockdown-betroffenen-unternehmen-schnell-helfen

BMF Pressestelle. (2020e). *Blümel: Mitarbeiterprämien steuerfrei, volle Pendlerpauschale bleibt.* Download von

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200404_OTS0004/bluemel-mitarbeiterpraemien-steuerfrei-volle-pendlerpauschale-bleibt

BMF Pressestelle. (2021). *Blümel: Weitere wichtige Hilfsmaßnahmen stehe ab heute zur Verfügung.* Download von

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210216_OTS0064/bluemel-weitere-wichtige-hilfsmassnahmen-stehen-ab-heute-zur-verfuegung

BMI. (o.J.). *Das Bundesministerium für Inneres.* Download von <https://www.bmi.gv.at/102/start.aspx>

BMI. (2020). *Nehammer: Ab 1. April tragen Polizisten Schutzmasken.* Download von <https://www.bmi.gv.at/news.aspx?id=6E486C39366C36515550553D>

BMKOES. (o.J.). *Öffentliches Büchereiwesen.* <https://www.bmkoes.gv.at/Kunst-und-Kultur/literatur-buechereien-bibliotheken/foerderungen/oeffentliches-buechereiwesen.html>

BMLRT. (2020a). *Köstinger legt 100 Mio.€ - Haftungspaket für durch Coronavirus geschädigte Tourismuswirtschaft vor.* Download von <https://www.bmlrt.gv.at/service/presse/tourismus/2020/Koestinger-legt-100-Mio.-Euro-Haftungspaket-f%C3%BCr-durch-Coronavirus-gesch%C3%A4digte-Tourismuswirtschaft-vor-.html>

BMLRT. (2020b). *Köstinger: Fixkostenzuschuss 2 ist überlebenswichtig für Tourismusbranche.* Download von

<https://www.bmlrt.gv.at/service/presse/tourismus/2020/koestinger-fixkostenzuschuss-2-ist-ueberlebenswichtig-fuer-tourismusbranche.html>

BMLRT, (2020c). *Köstinger: Unterstützung aus dem Härtefallfonds jetzt auch für Vermieter von Ferienwohnungen möglich.* Download von

<https://www.bmlrt.gv.at/service/presse/tourismus/2020/unterstuetzung-haertefallfonds-fuer-vermieter-von-ferienwohnungen.html>

- BMLRT. (2020d). *Köstinger: „Verlustersatz für die Landwirtschaft startet“*. Download von <https://www.bmlrt.gv.at/service/presse/land/2021/verlustersatz-fuer-landwirtschaft-startet.html>
- BMLRT. (2020e). *Köstinger: „Fehlende Arbeitskräfte und drohende Marktverwerfungen in der europäischen Landwirtschaft“*. Download von <https://www.bmlrt.gv.at/service/presse/land/koestinger-fordert-unterstuetzung-der-EU.html>
- BMLRT. (2021a). *Köstinger: Neues Unterstützungspaket für Tourismus Betriebe und Mitarbeiter*. Download von <https://www.bmlrt.gv.at/service/presse/tourismus/2021/koestinger-neues-unterstuetzungspaket-fuer-tourismus-betriebe-und-mitarbeiter.html>
- BMLRT. (2021b). *Köstinger: Umfassendes Unterstützungspaket gibt Tourismus Hilfe und Perspektive*. Download von <https://www.bmlrt.gv.at/service/presse/tourismus/2021/umfassendes-unterstuetzungspaket-gibt-tourismus-hilfe-und-perspektive.html>
- BMLV. (2020a). *Ministerin Tanner zu Corona-Maßnahmen: „Fordernde Tage und Wochen stehen vor uns“*. Download von <https://www.bundesheer.at/archiv/a2020/corona/artikel.php?id=5490>
- BMLV. (2020b). *Einsatz des Bundesheeres an der Grenze im Jahr 2020*. Download von https://www.bundesheer.at/journalist/pa_body.php?id=4478&timeline=4
- BMLV. (2020c). *Tanner: Miliz hat die Durchhaltefähigkeit des Bundesheeres garantiert*. Download von https://www.bundesheer.at/journalist/pa_body.php?id=4356&timeline=9
- BMLV. (2020d). *150 Soldatinnen und Soldaten verstärken ab Mittwoch den Einsatz an der Staatsgrenze in Tirol*. Download von https://www.bundesheer.at/journalist/pa_body.php?id=4511&timeline=2
- BMLV. (2020e). *Coronavirus: Soldaten unterstützen Hotline des Außenministeriums*. Download von https://www.bundesheer.at/journalist/pa_body.php?id=4379&timeline=8
- BMLV. (2020f). *TANNER/ANSCHOBBER: Eiserne Reserve ist noch funktionsfähig – Bundesheer übergibt 1,6 Mio. Schutzmasken an Behörden*. Download von https://www.bundesheer.at/journalist/pa_body.php?id=4266&timeline=13
- BMLV. (2021). *150 Soldatinnen und Soldaten verstärken ab Mittwoch den Einsatz an der Staatsgrenze in Tirol*. Download von https://www.bundesheer.at/journalist/pa_body.php?id=4511&timeline=2
- BMSGPK. (2020a). *Beraterstab der Coronavirus-Taskforce im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz*. Download von https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:b18d7aaa-ffc9-46bf-98bb-5210d7937f22/20200425_Regeln%20der%20Zusammenarbeit%20-%20Beraterstab%20der%20Coronavirus-

[%20Taskforce%20im%20Bundesministerium%20f%C3%BCr%20Soziales,%20Gesundheit,%20Pfleger%20und%20Konsumentenschutz.pdf](#)

BMSGPK. (2020b). *Coronavirus – Taskforce*. Download von [https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-\(2019-nCov\)/Coronavirus---Taskforce.html](https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-(2019-nCov)/Coronavirus---Taskforce.html)

BMSGPK. (2020c). *Empfehlungen für die inhaltliche Gestaltung eines COVID-19 Präventionskonzeptes für Veranstaltungen im Bereich Kunst und Kultur*. Download von <https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:3d7791f7-7418-4a7a-ab7e-5ed040e141cb/Empfehlungen%20f%C3%BCr%20die%20inhaltliche%20Gestaltung%20eines%20COVID-19-Pr%C3%A4ventionskonzeptes%20f%C3%BCr%20Veranstaltungen%20im%20Bereich%20von%20Kunst%20und%20Kultur.pdf>

BMSGPK. (2020d). *Coronavirus – Hotlines*. Download von <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Hotlines.html>

BMSGPK. (2021a). *Österreichische Teststrategie SARS-CoV-2*. Download von https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:cc1471e2-154b-48bc-aad6-d43ce13d7098/201013_%C3%96sterr_Teststrategie_SARS-CoV-2_Update_071020_S2.pdf

BMSGPK. (2021b). *Impfplan Österreich*. Download von <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Impfen/Impfplan-%C3%96sterreich.html>

BMSGPK. (2021c). *Karte Corona-Ampel*. Download von <https://corona-ampel.gv.at/>

BMSGPK. (2021d). *Mitglieder der Corona-Kommission*. Download von <https://corona-ampel.gv.at/corona-kommission/mitglieder-der-corona-kommission/>

BMSGPK. (2021e). *Gesundheitsministerium: Seit heute verpflichtende elektronische Registrierung vor der Einreise nach Österreich*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210115_OTS0127/gesundheitsministerium-seit-heute-verpflichtende-elektronische-registrierung-vor-der-einreise-nach-oesterreich

BMSGPK. (2021f). *Gesundheitsministerium: Neue Novelle der Einreise-Verordnung verstärkt Schutz*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210203_OTS0163/gesundheitsministerium-neue-novelle-der-einreise-verordnung-verstaerkt-schutz

BMSGPK. (2021g). *Coronavirus – Aktuelle Maßnahmen*. Download von <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen.html>

BMSGPK. (2021h). *Rechtliche Begründung zur COVID-19-Öffnungsverordnung*. Download von https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:51117d4f-d114-4b9e-81d0-bd36d18acc67/Rechtliche_Begrueundung_zur_COVID-19-Oeffnungsverordnung.pdf

- Böhm, D. (2020). *Gesundheitsministerium: Bis heute rund 6.000 Personen in Österreich geimpft.* Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20201230_OTS0052/gesundheitsministerium-bis-heute-rund-6000-personen-in-oesterreich-geimpft
- Böhm, D. (2021a). *Gesundheitsministerium: Testmöglichkeiten in ganz Österreich werden ständig ausgebaut.* Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210208_OTS0057/gesundheitsministerium-testmoeglichkeiten-in-ganz-oesterreich-werden-staendig-ausgebaut
- Böhm, D. (2021b). *ANSCHOBBER: Erstmals mehr als eine Million Geimpfte in Österreich.* Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210323_OTS0129/anschober-erstmals-mehr-als-eine-million-geimpfte-in-oesterreich
- Brandstetter, T. & Hasenöhr, G. (2020). „Gemeinsam Zukunft gestalten“ – *Landeshauptleute-Konferenz im Zeichen der Bewältigung der Corona-Krise.* Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200515_OTS0204/gemeinsam-zukunft-gestalten-landeshauptleute-konferenz-im-zeichen-der-bewaeltigung-der-corona-krise-bild
- Brodil, W. (2020). Sportveranstalter bangen wegen Corona-Regeln. *Die Presse*, 32(01). Download von <https://www.diepresse.com/5847681/sportveranstalter-bangen-wegen-corona-regeln>
- Bundespolizei.* (o.J.). Download von <https://www.bmi.gv.at/202/start.aspx>
- Bundespräsident.* (2020). Download von https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben_in_oesterreich/demokratie/4/Seite.2230007.html#Aufgaben
- Bundschuh-Rieseneder, F. (2020). Rechtliche Grundlagen zur COVID-19-Pandemie. *Zeitschrift für Gesundheitsrecht*, 68(2), 68. Download von <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.LIzfg20200206>
- Bußjäger, P. (2020). *Bewertung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Covid-19-Virus.* Download von <http://www.foederalismus.at/blog/bewertung-der-massnahmen-zur-bekaempfung-des-covid-19-virus-234.php>
- Bydlinski, F. Bydlinski, P. (2018). *Grundzüge der juristischen Methodenlehre.* (3. Aufl.). Wien: Facultas.
- Chronologie der Corona-Krise in Österreich.* (2021). Download von https://regiowiki.at/wiki/Chronologie_der_Corona-Krise_in_%C3%96sterreich
- Corona Kommission. (2020a). *Empfehlungen der Corona-Kommission 17.09.2020.* Download von https://corona-ampel.gv.at/sites/corona-ampel.gv.at/files/Kommission_20200917_Sitzungsergebnis_bf.pdf
- Corona Kommission. (2020b). *Empfehlungen der Corona-Kommission 08.10.2020.* Download von https://corona-ampel.gv.at/sites/corona-ampel.gv.at/files/Kommission_20201008_Sitzungsergebnis_bf.pdf

- Corona Kommission. (2020c). *Empfehlungen der Corona-Kommission 15.10.2020*. Download von https://corona-ampel.gv.at/sites/corona-ampel.gv.at/files/inline-files/Kommission%2020201015_Sitzungsergebnis_bf.pdf
- Corona Kommission. (2020d). *Empfehlungen der Corona-Kommission 05.11.2020*. Download von https://corona-ampel.gv.at/sites/corona-ampel.gv.at/files/Kommission_20201105_Sitzungsergebnis_bf.pdf
- Coronavirus (COVID-19)*. (o.J.). Download von <https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona.html>
- Corona-Ampel an Schulen und elementarpädagogischen Einrichtungen*. (o.J.). Download von <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/coronaampel.html>
- Coronakrise: Chronologie der Maßnahmen in Österreich*. (2021). Download von <https://www.vienna.at/coronakrise-chronologie-der-massnahmen-in-oesterreich/6866759>
- Corona-Krisenstab: Koordinierung der EU-Maßnahmen*. (o.J.). Download von <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/covid-19-massnahmen-der-eu/allgemeine-informationen.html>
- Corona-Virus*. (2020). Download von https://www.bmi.gv.at/news_leichter_lesen/Grossartiges.aspx
- Coronavirus – Rechtliches*. (2020). Download von <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>
- Coronavirus-Rückholaktion*. (2020). Download von <https://kurier.at/chronik/wien/coronavirus-rueckholaktion-oesterreicher-sollen-am-wochenende-in-europa-sein/400742448>
- Covid-19 Beauftragter*. (o.J.). Download von <http://www.roteskreuz.at/wien/veranstaltungssicherheit/covid-19-beauftragter>
- Dagan, B. (2021a). *Gesundheitsministerium: Kontrollierte Öffnung für Modellregion Vorarlberg*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210309_OTS0178/gesundheitsministerium-kontrollierte-oeffnung-fuer-modellregion-vorarlberg
- Dagan, B. (2021b). *Gesundheitsministerium: Testpflicht bei Ausreise aus Tirol endet*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210310_OTS0211/gesundheitsministerium-testpflicht-bei-ausreise-aus-tirol-endet
- Dagan, B. (2021c). *Gesundheitsministerium legt 4. Novelle zur 4. Schutzmaßnahmenverordnung vor*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210311_OTS0224/gesundheitsministerium-legt-4-novelle-zur-4-schutzmassnahmenverordnung-vor

- Der Standard. (2021a). *10.000 Teilnehmer bei Demonstration gegen Corona-Maßnahmen in Wien.* Download von <https://www.derstandard.de/jetzt/livebericht/2000123355576/tausende-bei-demonstration-gegen-corona-massnahmen-in-wien?responsive=false>
- Der Standard. (2021b). *Welche Corona-Regeln der Verfassungsgerichtshof bisher kippte – und warum.* Download von <https://www.derstandard.at/story/2000125473150/welche-corona-regeln-der-verfassungsgerichtshof-bisher-kippte-und-warum>
- DMC. (2020a). *WKÖ-Kopf: Wirtschaftskammer bei Coronavirus an der Seite der Betriebe.* Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200313_OTSO141/wkoe-kopf-wirtschaftskammer-bei-coronavirus-an-der-seite-der-betriebe
- DMC. (2020b). *Wirtschaftskammer: Corona-Infopoint Anlaufstelle Nummer eins für Betriebe.* Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200316_OTSO099/wirtschaftskammer-corona-infopoint-anlaufstelle-nummer-eins-fuer-betriebe
- DMC. (2021). *WKÖ erweitert Corona-Services für die heimischen Unternehmen.* Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210208_OTSO082/wkoe-erweitert-corona-services-fuer-die-heimischen-unternehmen
- Die Presse. (2020a). *Bilanz der Salzburger Festspiele.* Download von <https://www.diepresse.com/5860110/bilanz-der-salzburgen-festspiele-im-corona-jahr>
- Die Presse. (2020b). *Gesichtsvisiere werden verboten.* Download von <https://www.diepresse.com/5886069/gesichtsvisiere-werden-verboden>
- Die Presse. (2020c). *Überblick: Was die Corona-Ampel bedeutet.* Download von <https://www.diepresse.com/5862487/uberblick-was-die-corona-ampel-bedeutet>
- Die Presse. (2021). *Freitesten: Opposition übt massive Kritik an Regierung.* Download von <https://www.diepresse.com/5917726/freitesten-opposition-ubt-massive-kritik-an-regierung>
- Die Sozialpartnerschaft Österreich. (2015). *Die Österreichische Sozialpartnerschaft.* Download von https://www.sozialpartner.at/?page_id=127
- Draxl, M. (2020a). *ANSCHOBNER / KATZIAN / MAHRER / SZEKERES / WURZER: ÄrztInnen haben ab sofort Möglichkeit, PatientInnen telefonisch krankzuschreiben.* Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200313_OTSO102/anschober-katzian-mahrer-szekeres-wurzer-aerztinnen-haben-ab-sonst-moeglichkeit-patientinnen-telefonisch-krankzuschreiben
- Draxl, M. (2020b). *Anschober: Dritter großer Öffnungsschritt am Freitag für Museen, Sport und Gastronomie.* Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200513_OTSO157/anschober-dritter-grosser-oeffnungsschritt-am-freitag-fuer-museen-sport-und-gastronomie

- Draxl, M. (2020c). *ANSCHOBBER: Gesundheitsministerium bringt Corona-Ampel, Screening-Tests ab Montag, verstärkte Kontrollen der Exekutive ab sofort*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200704_OTSO016/anschobergesundheitsministerium-bringt-corona-ampel-screening-tests-ab-montag-verstaerkte-kontrollen-der-exekutive-ab-sofort
- Draxl, M. (2020d). *Anschober: Entwurf zur Änderung des Epidemiegesetzes und des COVID-19-Maßnahmengesetzes geht in Begutachtung*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200813_OTSO044/anschober-entwurf-zur-aenderung-des-epidemiegesetzes-und-des-covid-19-massnahmengesetzes-geht-in-begutachtung
- Draxl, M. (2020e). *Anschober: „Nach Einstufung von Kroatien als Risikoland am Montag verschärfte Einreisebestimmungen für ReiserückkehrerInnen!“*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200814_OTSO105/anschober-nach-einstufung-von-kroatien-als-risikoland-am-montag-verschaerfte-einreisebestimmungen-fuer-reiserueckkehrerinnen
- Draxl, M. (2020f). *Präzisierung der heute bekannt gegebenen Maßnahmen bei Ampel-Schaltung Gelb*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200904_OTSO111/praезisierung-der-heute-bekannt-gegebenen-massnahmen-bei-ampel-schaltung-gelb
- Draxl, M. (2020g). *Anschober: Heutige Corona-Zahlen belegen Notwendigkeit der aktuellen bundesweiten Verstärkung der Maßnahmen gegen Corona*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200912_OTSO034/anschober-heutige-corona-zahlen-belegen-notwendigkeit-der-aktuellen-bundesweiten-verstaerkung-der-massnahmen-gegen-corona
- Draxl, M. (2021a). *Anschober: „Ab Montag Perspektiven und Sicherheit durch erste Öffnungsschritte und verstärkte Schutzmaßnahmen“*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210206_OTSO015/anschober-ab-montag-perspektiven-und-sicherheit-durch-erste-oeffnungsschritte-und-verstaerkte-schutzmassnahmen
- Draxl, M. (2021b). *Gesundheitsministerium: Details zum Nachweis von Zutrittstests*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210206_OTSO043/gesundheitsministerium-details-zum-nachweis-von-zutrittstests
- Draxl, M. (2021c). *ANSCHOBBER: Begrüße es, dass Wien vorangeht und die Osterruhe verlängert*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210329_OTSO140/anschober-begruesse-es-dass-wien-vorangeht-und-die-osterruhe-verlaengert
- Eberhard, H. Grabenwarter, C. Kodek, G. & Spitzer, M. (2019). *Einführung in die Rechtswissenschaften*. (5. Aufl.). Wien: Facultas.
- EU-Glossar*. (2020). Download von [https://www.parlament.gv.at/PERK/GL/EU/U.shtml#Unterstützende, koordinierende und ergaenzende Zustandigkeit](https://www.parlament.gv.at/PERK/GL/EU/U.shtml#Unterstützende_koordinierende_und_ergaenzende_Zustandigkeit)

- EU-Kompetenzen im Gesundheitsbereich.* (o.J.). Download von
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/covid-19-massnahmen-der-eu/allgemeine-informationen.html>
- Europäisches Parlament. (2010). *Charta der Grundrechte der Europäischen Union.* Download von
https://www.europarl.europa.eu/germany/resource/static/files/europa_grundrecht_echarta/30.03.2010.pdf
- Familie.* (o.J.). Download von
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie.html>
- Fargheh, T. (2021). *ÖGB-Reischl: „Risikogruppen-Regelung muss jetzt verlängert werden“.* Download von
https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210317_OTS0046/oegb-reischl-risikogruppen-regelung-muss-jetzt-verlaengert-werden
- Fazekas, D. (2020). *ANSCHOBBER / NEHAMMER: Rasch und effizient auf Corona-Entwicklung reagieren!.* Download von
https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200703_OTS0192/anschober-nehammer-rasch-und-effizient-auf-corona-entwicklung-reagieren
- Finanzielle Unterstützung für Familien.* (2021). Download von
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/coronavirus/coronavirus-infos-familien-und-jugend/faq-auswirkungen-auf-familien.html>
- Fister, M. (2020). Grundrechtliche Maßstäbe für das COVID-19 Recht. *Anwaltsblatt*, 195(7-8), 406-411. Download von
<https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.Llanwbl20200709>
- Frauen und Gleichstellung.* (o.J.). Download von
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung.html>
- Friedrich, R. (2020). Corona und Grundrechte: Status Quo in Österreich. *Newsletter Menschenrechte*, 321(5), 321-328. Download von
<https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.Llnlmr20200501>
- Frischmann, J. (2020). *Die Länder Salzburg – Tirol – Vorarlberg verlegen Sperrstunde auf 22 Uhr vor.* Download von
https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200922_OTS0075/die-laender-salzburg-tirol-vorarlberg-verlegen-sperrstunde-auf-22-uhr-vor
- Gamper, (2020). *Corona und Verfassung*.* Download von
https://www.uibk.ac.at/oeffentliches-recht/corona-und-verfassung_gamper.pdf
- Geschlechtergerecht formulieren.* (o.J.). Download von
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gleichbehandlung/sprachliche-gleichbehandlung/geschlechtergerecht-formulieren.html>

- Gesundheitsausschuss.* (2021). Download von https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/A-GE/A-GE_00001_00889/index.shtml
- Gesundheitsportal. (2018). *Gesundheitsverwaltung der Bundesländer.* Download von <https://www.gesundheit.gv.at/gesundheitsleistungen/institutionen/landessanitaetsdirektion>
- Göschl, C. (2020). *Aschbacher: Wir sichern mit CORONA HOME OFFICE kurzfristig bestmögliche Rahmenbedingungen.* Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20201101_OTS0003/aschbacher-wir-sichern-mit-corona-home-office-kurzfristig-bestmoegliche-rahmenbedingungen
- Göschl, C. (2021). *Kocher/Raab: Möglichkeit der Arbeitsfreistellung für Schwangere wird bis Juni verlängert.* Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210120_OTS0185/kocherraab-moeglichkeit-der-arbeitsfreistellung-fuer-schwangere-wird-bis-juni-verlaengert
- Grünes Licht für Schutzschirm für Veranstaltungen.* (o.J.). Download von <https://www.bmkoes.gv.at/Kunst-und-Kultur/Neuigkeiten/VERANSTALTER-SCHUTZSCHIRM.html>
- Grundrechte.* (2021). Download von <https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/G/Seite.991535.html>
- Haas, S., Breyer, E., Knaller, C. & Weigl, M. (2013). *Evidenzrecherche in der Gesundheitsförderung.* Wissen, 10(2). Wien: GÖG/FGÖ.
- Häckel-Schinkinger, K. (2020). *Gesundheitsministerium: Grenzkontrollen und Einreisebeschränkungen zum Großteil der Nachbarstaaten aufgehoben.* Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200604_OTS0194/gesundheitsministerium-grenzkontrollen-und-einreisebeschraenkungen-zum-grossteil-der-nachbarstaaten-aufgehoben
- Häckel-Schinkinger, & K. Rupp, H. (2020a). *Aschbacher/Anschober: Freistellung für Risikogruppen bis einschließlich 31. August 2020 verlängert.* Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200730_OTS0041/aschbacheranschober-freistellung-fuer-risikogruppen-bis-einschliesslich-31-august-2020-verlaengert
- Häckel-Schinkinger, & K. Rupp, H. (2020b). *Gesundheitsministerium: Novelle der Lockerungsverordnung erlassen, Maßnahmen treten ab Montag, 00.00 Uhr in Kraft.* Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200918_OTS0206/gesundheitsministerium-novelle-der-lockerungsverordnung-erlassen-massnahmen-treten-ab-montag-0000-uhr-in-kraft
- Haindl, M. (2020a). *Nehammer: Polizei und Sicherheitsverwaltung leisten Großartiges.* Download von

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200501_OTS0020/nehammer-polizei-und-sicherheitsverwaltung-leisten-grossartiges

Haindl, M. (2020b). *Nehammer: Assistenzleistung des Bundesheeres für das gesamte Bundesgebiet*. Download von

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200320_OTS0095/nehammer-assistenzleistung-des-bundesheeres-fuer-das-gesamte-bundesgebiet

Haindl, M. & Bauer, M. (2020). *Gemeinsame Übung des Innen- und Verteidigungsministeriums bei Nickelsdorf*. Download von

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200702_OTS0131/gemeinsame-uebung-des-innen-und-verteidigungsministeriums-bei-nickelsdorf

Handelsverband. (2020). *Coronavirus: Erste Fälle in Österreich. Handel ist vorbereitet*. Download von

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200225_OTS0135/coronavirus-erste-faelle-in-oesterreich-handel-ist-vorbereitet

Hautf, U. (2020). *Klimaschutzministerium und ÖBB: Ab Montag ist der Fernverkehr innerhalb Österreichs wieder im Regelfahrplan unterwegs*. Download von

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200514_OTS0209/klimaschutzministerium-und-oebb-ab-montag-ist-der-fernverkehr-innerhalb-oesterreichs-wieder-im-regelfahrplan-unterwegs-bild

Hebenstreit, P. (2020). *Coronavirus: Lagebesprechung zur Teststrategie*. Download von

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20201125_OTS0154/coronavirus-lagebesprechung-zur-teststrategie

Heissl, G. (2020). Ein schmaler Grat. *Die Presse*, 14(01). Download von

<https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.Lldiepresse20201401>

Hinterreither, A. (2020a). *ANSCHOBERTANNER: Klare Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Corona-Schutzimpfung*. Download von

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210108_OTS0088/anschobertanner-klare-zusammenarbeit-bei-der-umsetzung-der-corona-schutzimpfung

Hinterreither, A. (2020b). *Anschober: Nächster Öffnungsschritt am 29. Mai bei gleichzeitiger Kontrolle des Virus*. Download von

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200520_OTS0128/anschober-naechster-oeffnungsschritt-am-29-mai-bei-gleichzeitiger-kontrolle-des-virus

Hinterreither, A. (2020c). *ANSCHOBERTANNER: Schrittweise Öffnung des Gesundheits- und Sozialsystems für BesucherInnen*. Download von

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200530_OTS0007/anschober-schrittweise-oeffnung-des-gesundheits-und-sozialsystems-fuer-besucherinnen

Hinterreither, A. (2020d). *ANSCHOBERTANNER: Nächster Öffnungsschritt wie geplant ab Montag*. Download von

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200614_OTS0027/anschober-naechster-oeffnungsschritt-wie-geplant-ab-montag

- Hinterreither, A. (2021). *Gesundheitsministerium: Österreichischer Impfplan präzisiert.* Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210211_OTS0183/gesundheitsministerium-oesterreichischer-impfplan-praezisiert
- Horner, S. (2020a). *WKÖ-Mahrer: Wichtiges Sofortmaßnahmenpaket für heimische Tourismus-Betriebe.* Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200306_OTS0088/wkoe-mahrer-wichtiges-sofortmassnahmenpaket-fuer-heimische-tourismus-betriebe
- Horner, S. (2020b). *Kaufhaus Österreich startet: Rot-weiß-rote Plattform für den heimischen Online-Handel.* Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20201130_OTS0102/kaufhaus-oesterreich-startet-rot-weiss-rote-plattform-fuer-den-heimischen-online-handel-bild
- Impressum.* (o.J.). Download von <http://www.rokeskreuz.at/impressum>
- Initiative „Österreich impft“ erfolgreich gestartet.* (o.J.). Download von <https://www.rokeskreuz.at/news/aktuelles/oesterreich-impft>
- Integration.* (o.J.). Download von <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/integration.html>
- jobundcorona.at.* (2021). Download von <https://jobundcorona.at/>
- Jugend.* (o.J.). Download von <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/jugend.html>
- Jung-Leithner, C. (2020). *Moosbrugger: Bäuerliche Qualitätslandwirtschafts ist krisenfester.* Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200311_OTS0157/moosbrugger-baeuerliche-qualitaetslandwirtschaft-ist-krisenfester
- Kada, K. (2020). *Anschober: „Haben eine historische Marke überschritten“.* Download von <https://kurier.at/chronik/oesterreich/live-gesundheitsminister-anschober-praesentiert-neue-erkenntnisse-zu-corona/401000450>
- Kallweit, D. (2020). *Landeshauptleute-Konferenz in Linz.* Download von <https://www.kommunikation.steiermark.at/cms/beitrag/12781211/156706323/>
- Karmasin, M. & Ribing, R. (2017). *Die Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten.* (9. Aufl.). Facultas.
- Kasper, B. (2020a). *ÖGJ-Hofer: „Unterschiedliche Bezahlung von Zivildienern ist eine Verhöhnung junger Menschen.“* Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200328_OTS0017/oegj-hofer-unterschiedliche-bezahlung-von-zivildienern-ist-eine-verhoehnung-junger-menschen
- Kasper, B. (2020b). *Offener Brief: Zivildienst-Pay-Gap schließen.* Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200406_OTS0090/offener-brief-zivildienst-pay-gap-schliessen

- Kasper, B. (2020c). *ÖGB-Hofer: Lehrlingsbonus der Bundesregierung ist erster Schritt. Aber das kann nicht alles sein!*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200604_OTS0083/oegj-hofer-lehrlingsbonus-der-bundesregierung-ist-ein-erster-schritt-aber-das-kann-nicht-alles-sein
- Kasper, B. (2020d). *Corona-Krise: ÖGB-Jugend fordert Maßnahmenpaket gegen Ausbildungskatastrophe*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200424_OTS0034/corona-krise-oegb-jugend-fordert-massnahmenpaket-gegen-ausbildungskatastrophe
- Kauer, N. (2020). *BAK Hauptversammlung: 100 Jahre Gerechtigkeit, 100 Jahre AK, 100 Jahre für Mitglieder*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20201126_OTS0188/bak-hauptversammlung-100-jahre-gerechtigkeit-100-jahre-ak-100-jahre-fuer-die-mitglieder
- Kauer, N. (2021). *Anderl: Notstandshilfeaufstockung erster, wichtiger Schritt zur Existenzsicherung von Arbeitslosen*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210120_OTS0106/anderl-notstandshilfeaufstockung-erster-wichtiger-schritt-zur-existenzsicherung-von-arbeitslosen
- Kautny, N. & Stocker, R. (2021). *Informieren, unterstützen. Öffentliche Sicherheit, 3-4*. Download von https://www.bmi.gv.at/magazinfiles/2021/03_04/staatliches_krisen_und_katastrophenmanagement_20210317.pdf
- Keisler, R. (2020). *Veranstaltungen*. In R. Resch (Hg.), *Das Corona Handbuch: Österreichische Rechtspraxis zur aktuellen Lage* (S. 19). Wien: MANZ.
- Kerschner, F. (2014). *Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen*. (6. Aufl.). Facultas: Wien.
- Kicking, H. (2020). *Wieder Maskenpflicht in großen Museen*. Download von <https://wien.orf.at/stories/3061137/>
- Klatzer, J. (2021). *„Eintrittstest“-Gesetz soll Gastro und Veranstaltung beinhalten*. Download von <https://orf.at/stories/3196438/>
- Klepčič, A. (2020). *Corona-Krise: Integrationsministerin Susanne Raab und ÖIF stellen wichtige Infos zu Verhaltensregeln in Fremdsprachen bereit*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200314_OTS0029/corona-krise-integrationsministerin-susanne-raab-und-oefif-stellen-wichtige-infos-zu-verhaltensregeln-in-fremdsprachen-bereit
- Klose, D. (2020). *COVID-19 und Veranstaltungen*. *Zeitschrift für Gesundheitsrecht*, 2020(4), 129-134. Download von <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.Llzfg20200404>
- Knob, (2020). *450.000 Euro Corona-Nothilfe für Studierende im Studienjahr 2020/21*. Download von

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20201214_OTS0131/450000-euro-corona-nothilfe-fuer-studierende-im-studienjahr-202021-anhaenge

Knob, (2021). *Faßmann: „Schulen testen jetzt dreimal in der Woche“*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210319_OTS0028/fassmann-schulen-testen-jetzt-dreimal-in-der-woche

Konrath, C. (2006). In Busch, J. & Konrath, C. (Hg.), *SchreibGuide Jus.* (2. Aufl., S. 83-86). Wien: MANZ.

Kontrolle. (2019). Download von <https://www.parlament.gv.at/PERK/BOE/LT/#:~:text=Lhre%20Aufgabe%20ist%20es%2C%20Gesetze.aus%20jeweils%20nur%20einer%20Kammer>

Krisen- und Katastrophenschutzmanagement. (o.J.). Download von <https://www.bmi.gv.at/204/skkm/start.aspx>

Kroisleitner, O. Mittelstaedt, K. & Völker, M. (2020). *Wien führt Gastro-Registrierungspflicht ein.* Download von <https://www.derstandard.at/story/2000120247332/wien-fuehrt-gastro-registrierungspflicht-ein>

Kronbichler, M. (2020). *Corona-Ampel: "Gelb" bringt Verschärfungen der Maskenpflicht und bei Veranstaltungen.* Download von <https://www.diepresse.com/5862315/corona-ampel-gelb-bringt-verscharfungen-der-maskenpflicht-und-bei-veranstaltungen>

Kuehberger, G. (2021). *HV steht "Corona-Eintrittstests" für Branchen mit langen Aufenthaltsdauern offen gegenüber, um weitere Lockdowns zu vermeiden.* Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210106_OTS0018/hv-steht-corona-eintrittstests-fuer-branchen-mit-langen-aufenthaltsdauern-offen-gegenueber-um-weitere-lockdowns-zu-vermeiden

Kurier. (2020a). *Coronavirus erreicht Wien, fünf Infizierte in Österreich.* Download von <https://kurier.at/chronik/oesterreich/coronavirus-erreicht-wien-fuenf-infizierte-in-oesterreich/400766739>

Kurier. (2020b). *Coronavirus: Im Westen ist die Skisaison vorbei.* Download von <https://kurier.at/chronik/oesterreich/coronavirus-im-westen-ist-die-skisaison-vorbei/400779926>

Kurier. (2020c). *Corona-Einsatz: Bis zu 1000 Euro Prämie für Milizsoldaten.* Download von <https://kurier.at/politik/inland/bis-zu-1000-euro-praemie-fuer-milizsoldaten/400935833>

Kurier. (2020d). *Einreiseverbote aus Großbritannien ab Dienstag.* Download von <https://kurier.at/politik/inland/nervositaet-wegen-ansteckender-virus-mutation-oesterreich-verbietet-fluege-aus-grossbritannien/401135676>

Kurier. (2021). *„Kaufhaus Österreich“ bietet nun Förderungen für Onlinehandel an.* Download von <https://kurier.at/wirtschaft/kaufhaus-oesterreich-hat-nun-foerderungen-fuer-onlinehandel-im-angebot/401252289>

- Kurzthaler, F. (2021a). *BK Kurz und LH Platter: „EU stellt 100.000 Impfstoffe für Durchimpfung des Bezirkes Schwaz zur Verfügung“*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210303_OTS0166/bk-kurz-und-lh-platter-eu-stellt-100000-impfstoffe-fuer-durchimpfung-des-bezirkes-schwaz-zur-verfuegung
- Kurzthaler, F. (2021b). *Ausreisetestpflicht für den Bezirk Kufstein aufgrund britischer Virusmutation mit weiteren Mutationsmerkmalen*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210328_OTS0028/ausreisetestpflicht-fuer-den-bezirk-kufstein-aufgrund-britischer-virusmutation-mit-weiteren-mutationsmerkmalen
- Lagodny, O. (2012). *Gesetzestexte suchen, verstehen und in der Klausur anwenden*. (2. Aufl.). Berlin: Springer.
- Lang, B. (2021). *Homeoffice-Gesetz: Die wichtigsten Neuerungen im Überblick*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210330_OTS0075/homeoffice-gesetz-die-wichtigsten-neuerungen-im-ueberblick-bild
- Lindorfer, R. & Nagl, M. (2020). *Kuchl fügt sich seinem Schicksal: Ruhiger Start der Quarantäne*. Download von <https://kurier.at/politik/inland/kuchl-fuegt-sich-seinem-schicksal-ruhiger-start-der-quarantaene/401068674>
- LKÖ. (2017). *Aufgaben und Ziele*. Download von <https://www.lko.at/media.php?filename=download%3D%2F2017.10.05%2F1507196039074654.pdf&rn=LK%C3%96%20Folder%20deutsch.pdf>
- LKÖ. (2021). *CoV-Maßnahmen und die Landwirtschaft*. Download von <https://www.lko.at/cov-ma%C3%9Fnahmen-und-die-landwirtschaft+2500+3203650>
- Maier, A. (2021). *Laufveranstalter begrüßen Eintrittstests*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210112_OTS0130/laufveranstalter-begruessen-eintrittstests
- Mair, V. (2020). *Rotes Kreuz zu Corona: Lage in Österreich stabil*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200304_OTS0097/rotes-kreuz-zu-corona-lage-in-oesterreich-stabil
- Marecek, T. (2020). *Rotes Kreuz: Stopp Corona App*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200405_OTS0013/rotes-kreuz-stopp-corona-app
- medinlive. (2020a). *Neue Leitung des Krisenstabs im Gesundheitsministerium*. Download von <https://www.medinlive.at/gesundheitspolitik/neue-leitung-des-krisenstabs-im-gesundheitsministerium>
- medinlive. (2020b). *Österreich – die Chronologie der Covid-19-Maßnahmen*. Download von <https://www.medinlive.at/gesundheitspolitik/oesterreich-die-chronologie-der-covid-19-massnahmen>

- Mittelbare Bundesverwaltung. (2021). Download von <https://www.parlament.gv.at/PERK/BOE/LR/>
- Müller, S. (2020). *Rotes Kreuz: Bilanz nach einem Monat*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200408_OTS0044/rotes-kreuz-bilanz-nach-einem-monat
- Nimmervoll, L. (2020). *Welche Experten Österreich durch die Corona-Krise navigieren*. *Der Standard*. Download von <https://www.derstandard.at/story/2000115807252/welche-experten-oesterreich-durch-die-corona-krise-navigieren>
- Novak, M. (2020). Unions-, verfassung- und universitätsrechtliche Aspekte der „Corona-Maßnahmen“. In Schaupp, W. Kröll, W & Ruckenbauer, H-W. (Hg.), *Die Corona-Pandemie* (10. Bd., S. 153-175). Baden-Baden: Nomos.
- Nowotny, M. (2020). *Operationen verschieben, statt Risiken eingehen*. Download von <https://science.orf.at/stories/3200396/>
- Oberascher, K. (2020). *Lockdown-Ende: Was ab heute wieder geht – und was nicht*. Download von <https://kurier.at/chronik/oesterreich/lockdown-ende-was-ab-heute-wieder-geht-und-was-nicht/401121327>
- ÖGB. (o.J.). *Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB)*. Download von <https://www.oesterreich.com/de/wirtschaft/interessensvertretungen/oesterreichischer-gewerkschaftsbund-oegb#:~:text=Die%20Hauptaufgabe%20des%20%C3%96sterreichischen%20Gewerkschaftsbundes,Mitglieder%20in%20Fragen%20des%20Arbeitslebens>
- ÖGB. (2021). *Unsere Mitglieder sind unsere Stärke*. Download von <https://www.oegb.at/der-oegb#statuten>
- Öffentliche Sicherheit. (2020). BMI-Polizeistab Covid-19. *Öffentliche Sicherheit, 5-6*. Download von https://www.bmi.gv.at/magazinfiles/2020/05_06/corona_krise.pdf
- Ohms. (o.J.). *Grund- und Menschenrechte*. Download von <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/verfassung/grund-und-menschenrechte.html>
- ÖRK. (2020). *Jahresbericht des Österreichischen Roten Kreuzes 2019*. Download von http://epaper.rotekreuz.at/RKJB_2019/
- Österreichische Präsidentschaftskanzlei. (2020a). „*Neues Miteinander*“ – *TV-Ansprache von Bundespräsident Alexander Van der Bellen im Wortlaut*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200402_OTS0235/neues-miteinander-tv-ansprache-von-bundespraesident-alexander-van-der-bellen-im-wortlaut
- Österreichische Präsidentschaftskanzlei. (2020b). *TV-Ansprache des Bundespräsidenten: „Mutig in die neuen Zeiten“*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200503_OTS0035/tv-ansprache-des-bundespraesidenten-mutig-in-die-neuen-zeiten

- Österreichische Präsidentschaftskanzlei. (2020c). *Bundespräsident Van der Bellen: TV-Ansprache zum Nationalfeiertag 2020 im Wortlaut*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20201026_OTS0039/bundespraesident-van-der-bellen-tv-ansprache-zum-nationalfeiertag-2020-im-wortlaut
- Österreichische Präsidentschaftskanzlei. (2020d). *Bundespräsident Van der Bellen: TV-Ansprache zum Ende des harten Lockdowns im Wortlaut*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20201203_OTS0198/bundespraesident-van-der-bellen-tv-ansprache-zum-ende-des-harten-lockdowns-im-wortlaut
- Österreichische Präsidentschaftskanzlei. (2020e). *Neujahrsansprache 2020 von Bundespräsident Alexander Van der Bellen: „Welche Zukunft wollen wir sehen?“*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210101_OTS0020/neujahrsansprache-2020-von-bundespraesident-alexander-van-der-bellen-welche-zukunft-wollen-wir-sehen
- Österreichische Präsidentschaftskanzlei. (2020f). *Bundespräsident Van der Bellen: TV-Ansprache anlässlich ein Jahr Corona-Pandemie – Wortlaut*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210314_OTS0031/bundespraesident-van-der-bellen-tv-ansprache-anlaesslich-ein-jahr-corona-pandemie-wortlaut
- Ondraschek, K. (2015). *Statuten und Geschäftsordnung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes*. Download von https://www.oegb.at/content/dam/oegb/downloads/der-%C3%B6gb/GK-04_Netz_PDF_18102018.pdf
- ORF. (2020a). *Coronavirus: AUA führt Kurzarbeit ein*. Download von <https://wien.orf.at/stories/3037857/>
- ORF. (2020b). *St. Anton und Paznaun unter Quarantäne*. Download von <https://tirol.orf.at/stories/3038911/>
- ORF. (2020c). *Ab Montag Gottesdienste weitgehend ausgesetzt*. Download von <https://religion.orf.at/v3/stories/2999866/>
- ORF. (2020d). *Maskenpflicht im Supermarkt ab 6. April*. Download von <https://orf.at/stories/3160106/>
- ORF. (2020e). *„Oster-Erlass“ schlägt Wellen*. Download von <https://orf.at/stories/3160627/>
- ORF. (2020f). *Handelsketten beschränken Non-Food-Verkauf*. Download von <https://orf.at/stories/3160533/>
- ORF. (2020g). *Erstmals mehr Genesene als Neuinfizierte im Tagesschnitt*. Download von <https://orf.at/stories/3160653/>
- ORF. (2020h). *Ostern wird heuer medial und digital gefeiert*. Download von <https://steiermark.orf.at/stories/3043491/>
- ORF. (2020i). *Letzter Rückholflug in Schwechat gelandet*. Download von <https://noe.orf.at/stories/3043486/>

- ORF. (2020j). *Wirtshausgutschein für jeden Haushalt*. Download von <https://wien.orf.at/stories/3048460/>
- ORF. (2020k). *Quadratmeterbeschränkungen für Geschäfte gestrichen*. Download von <https://orf.at/stories/3167754/>
- ORF. (2020l). *Ischgl-Untersuchungskommission steht*. Download von <https://tirol.orf.at/stories/3051521/>
- ORF. (2020m). *Teils stundenlanger Stau für Reiserückkehrer*. Download von <https://orf.at/stories/3177697/>
- ORF. (2020nst). *Verordnung „nicht abgesprochen“*. Download von <https://orf.at/stories/3178492/>
- ORF. (2020o). *Koalitionsinternes Hickhack über CoV-Gesetz*. Download von <https://orf.at/stories/3179370/>
- ORF. (2020p). *Maskenpflicht auf Märkten: Erste Strafen*. Download von <https://wien.orf.at/stories/3067548/>
- ORF. (2020q). *EU-Gesundheitsagentur stuft Österreich rot ein*. Download von <https://orf.at/stories/3185846/>
- ORF. (2020r). *Gästeregistrierung wird verpflichtend*. Download von <https://ooe.orf.at/stories/3071773/>
- ORF. (2020s). *VfGH kippt Mindestabstand zwischen Gastrotischen*. Download von <https://orf.at/stories/3187189/>
- ORF. (2020t). *Skigebiete: Wenig Andrang nach Öffnung*. Download von <https://oesterreich.orf.at/stories/3082301/>
- ORF. (2020u). *Doch keine Kontrollen in Wohnungen erlaubt*. Download von <https://orf.at/stories/3193242/>
- ORF. (2020v). *Gesetz ermöglicht Lockdown-Ausnahmen*. Download von <https://orf.at/stories/3195664/>
- ORF. (2021a). *Bundesländer entscheiden über Wo und Wie*. Download von <https://orf.at/stories/3196570/>
- ORF. (2021b). *Britische Variante in Österreich entdeckt*. Download von <https://orf.at/stories/3196008/>
- ORF. (2021c). *Neue Polizeistrategie gegen CoV-Demos*. Download von <https://wien.orf.at/stories/3083717/>
- ORF. (2021d). *Wien beginnt mit zweiter Testrunde*. Download von <https://orf.at/stories/3196486/>

- ORF. (2021e). *Steiermark startet mit Impfungen*. Download von <https://orf.at/stories/3196490/>
- ORF. (2021f). *Unterausschuss zu Krisenmanagement startet Untersuchung*. Download von <https://orf.at/stories/3196474/>
- ORF. (2021g). *Wöchentliche Selbsttests an Schulen kommen*. Download von <https://orf.at/stories/3196631/>
- ORF. (2021h). *Tiroler Vollquarantäne war rechtswidrig*. Download von <https://tirol.orf.at/stories/3085886/>
- ORF. (2021i). *General-KV zu Tests beschlossen*. Download von <https://orf.at/stories/3197523/>
- ORF. (2021j). *Gratisangebot stößt an seine Grenzen*. Download von <https://orf.at/stories/3200651/>
- ORF. (2021k). *Erlass ordnet Ausreisetests für Hochinzidenzgebiete an*. Download von <https://orf.at/stories/3204242/>
- ORF. (2021l). *Tirolweite Ausreisetestpflicht endet*. Download von <https://tirol.orf.at/stories/3094122/>
- ORF. (2021m). *Viele Gastrobetriebe öffnen am Montag nicht*. Download von <https://vorarlberg.orf.at/stories/3094805/>
- Pabel, K. (2020). Mehr Verfassungswissen gefragt. *Die Presse*, 39(06). Download von <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.Ldiepresse20203906>
- Parlament. (2018a). *Die Aufgaben des Nationalrates*. Download von <https://www.parlament.gv.at/PERK/NRBRBV/NR/AUFGNR/index.shtml>
- Parlament. (2018b). *Die Aufgaben des Bundesrates*. Download von <https://www.parlament.gv.at/PERK/NRBRBV/BR/AUFGBR/index.shtml>
- Parlamentskorrespondenz. (2020). *Parlament: TOP im Nationalrat am 17. November 2020*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20201116_OTS0169/parlament-top-im-nationalrat-am-17-november-2020
- Peischl, S. (2020). *Massentests in Österreich: Welches Bundesland wann getestet*. Download von <https://gemeindegund.at/massentests-in-oesterreich-welches-bundesland-wann-testet/>
- Peischl, S. (2021). *So planen die Länder die Corona-Impfungen*. Download von <https://gemeindegund.at/so-planen-die-laender-die-corona-impfungen/>
- PID-Rathauskorrespondenz. (2021). *Corona - Bürgermeister Ludwig zu Maßnahmen in der Ost-Region*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210324_OTS0261/corona-buergermeister-ludwig-zu-massnahmen-in-der-ost-region

- Pollak, M. Kowarz, N. Partheymüller, J. (2020a). *Chronologie zur Corona-Krise in Österreich – Teil 1: Vorgeschichte, der Weg in den Lockdown, die akute Phase und wirtschaftliche Folgen*. Download von <https://viecer.univie.ac.at/corona-blog/corona-blog-beitraege/blog51/>
- Pollak, M. Kowarz, N. Partheymüller, J. (2020b). *Chronologie zur Corona-Krise in Österreich – Teil 2: Von den ersten Lockerungen hinzu einer Normalisierung des öffentlichen Lebens*. Download von <https://viecer.univie.ac.at/corona-blog/corona-blog-beitraege/blog60/>
- Pollak, M. Kowarz, N. Partheymüller, J. (2020c). *Chronologie zur Corona-Krise in Österreich – Teil 3: Vom ruhigen Sommer bis zum Beginn der zweiten Welle*. Download von <https://viecer.univie.ac.at/corona-blog/corona-blog-beitraege/blog79/>
- Pollak, M. Kowarz, N. Partheymüller, J. (2021). *Chronologie zur Corona-Krise in Österreich – Teil 4: Erneute Lockdowns, Massentests und der Beginn der Impfkampagne*. Download von <https://viecer.univie.ac.at/corona-blog/corona-blog-beitraege/blog100/>
- Pötttschacher, P. (2020). *Sicherer Einkauf: BILLA, MERKUR, BIPA und PENNY widmen Risikogruppen und älteren Personen ab sofort wieder Einkaufsstunde von 8 bis 9 Uhr*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20201117_OTS0066/sicherer-einkauf-billa-merkur-bipa-und-penny-widmen-risikogruppen-und-aelteren-personen-ab-sofort-wieder-einkaufsstunde-von-8-bis-9-uhr
- Pressedienst der Parlamentsdirektion. (2021a). *Nationalrat: COVID-19-Eintrittstests werden künftig möglich*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210114_OTS0192/nationalrat-covid-19-eintrittstests-werden-kuenftig-moeglich
- Pressedienst der Parlamentsdirektion. (2021b). *Gesundheitsausschuss: Corona-Maßnahmen auf dem Prüfstand von ExpertInnen*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210222_OTS0149/gesundheitsausschuss-corona-massnahmen-auf-dem-pruefstand-von-expertinnen
- Rechtsgrundlagen*. (2020). Download von https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben_in_oesterreich/demokratie/2/Seite.2230002.html#:~:text=Der%20Landtag%20w%C3%A4hlt%20die%20jeweilige,oder%20die%20%C3%9Cberpr%C3%BCfung%20des%20Haushaltsrechtes
- Robert-Koch-Institut. (2021). *Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19*. Download von https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=15F9C38A3E93213F74B49B852847FC1F.internet092
- Rotkreuz-Kurs: Pflege zuhause*. (o.J.). Download von https://wissen.rotekreuz.at/pluginfile.php/12660/mod_resource/content/6/content/index.html#/
- Rupp, H. (2020). *Aschbacher: Arbeitsplätze sichern und rasch helfen mit Corona-Kurzarbeit*. Download von

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200315_OTS0052/aschbacher-arbeitsplaetze-sichern-und-rasch-helfen-mit-corona-kurzarbeit

Seidl, C. (2020). *Erste Bewährungsprobe für das Milizsystem*. Download von <https://www.derstandard.at/story/2000117255623/erste-bewaehrungsprobe-fuer-das-milizsystem>

Schmidbauer, J. (2020). *Massentests in Österreich: Das ist der Fahrplan*. Download von https://www.meinbezirk.at/c-politik/massentests-in-oesterreich-das-ist-der-fahrplan_a4368359

Schmidt, M. (2020). *Zadić: Kreditstundungen werden weiterverlängert*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200915_OTS0176/zadi-kreditstundungen-werden-weiterverlaengert

Schmidt, C. (2021). *Corona-Maßnahmen: Der Verteilungskampf der Grundrechte*. Download von <https://www.derstandard.at/story/2000123790392/corona-massnahmen-der-verteilungskampf-der-grundrechte>

Schriefer, K. (2020a). *Schramböck: Verlängerung der Kurzarbeit gibt Unternehmen mehr Planungssicherheit*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200729_OTS0128/schramboeck-verlaengerung-der-kurzarbeit-gibt-unternehmen-mehr-planungssicherheit

Schriefer, K. (2020b). *Schramböck: Helfen Leitbetrieben, KMU, Familienbetrieben und EPU's rasch und unbürokratisch bei der Krisenbewältigung*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200314_OTS0038/schramboeck-helfen-leitbetrieben-kmu-familienbetrieben-und-epus-rasch-und-unbuerokratisch-bei-der-krisenbewaeltigung

Schriefer, K. (2020c). *Schramböck: Verlängerung der Corona-Kurzarbeit für Lehrlinge beschlossen*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200924_OTS0102/schramboeck-verlaengerung-der-corona-kurzarbeit-fuer-lehrlinge-beschlossen

Schriefer, K. (2020d). *Ausbildung mit Zukunft trotz Corona-Krise: 100 Lehrlinge starten bei der Sozialversicherung*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200917_OTS0108/ausbildung-mit-zukunft-trotz-corona-krise-100-lehrlinge-starten-bei-der-sozialversicherung

Schriefer, K. (2020e). *Schramböck: Unternehmen können Garantien ab sofort beantragen*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200312_OTS0063/schramboeck-unternehmen-koennen-garantien-ab-sofort-beantragen

Siffert, J. (2020a). *Mission Green Hands: LK Österreich ruft zu regionalem Zusammenhalt auf*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200319_OTS0107/mission-green-hands-lk-oesterreich-ruft-zu-regionalem-zusammenhalt-auf

Siffert, J. (2020b). *Moosbrugger: Hilfspaket – Kein Geschenk, sondern Zukunftsinvestition*. Download von

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200707_OTSO184/moosbrugger-hilfspaket-kein-geschenk-sondern-zukunftsinvestition

Sommerschule 2021. (o.J.). Download von <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/zrp/sommerschule.html>

Sonderregelungen Verkehr. (o.J.). Download von <https://www.bmk.gv.at/service/corona/sonderregelungen.html>

Sonderregelungen betreffend Coronavirus. (2020). Download von <https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:a1282965-474e-49f0-a556-c438e1b3afc5/Steuerliche%20Sonderregelungen%20betreffend%20Coronavirus.pdf>

Sozialministerium. (2020). *AVISO: Pressekonferenz Anschöber, Auer, Paulke-Korinek – Präsentation der Österreichischen COVID-19-Impfstrategie.* Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20201123_OTSO160/aviso-pressekonferenz-anschober-auer-paulke-korinek-praesentation-der-oesterreichischen-covid-19-impfstrategie

Springer, G. (2020). *Coronavirus: Kein Verdachtsfall bei Fieberchecks am Flughafen Wien.* Download von <https://www.derstandard.at/story/2000114235083/coronavirus-temperaturchecks-fuer-china-fluggaeste-in-wien-starten>

Stolzlechner, H. & Bezemek, C. (2018). *Einführung in das öffentliche Recht.* (7. Aufl.). Wien: MANZ.

Tomaschek, B. (2020a). 3. *COVID-19-Prävalenzstudie: Prävalenz in Österreich im Mai 2020 niedrig.* Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200612_OTSO069/3-covid-19-praevalenzstudie-praevalenz-in-oesterreich-im-mai-2020-niedrig

Tomaschek, B. (2020b). *Statistik Austria führt zweite COVID-19-Dunkelziffer-Studie durch.* Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200410_OTSO058/statistik-austria-fuehrt-zweite-covid-19-dunkelziffer-studie-durch

Unsere Grundsätze. (o.J.). Download von <http://www.roteskreuz.at/unsere-grundsaeetze>

VfGH. (2018). *Der österreichische Verfassungsgerichtshof.* Download von https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH_Broschuere_dt_barrierefrei_2018.pdf

Vögl, K. (2019). Grundlagen des Veranstaltungsrechts. In K. Vögl (Hg.), *Praxishandbuch Veranstaltungsrecht* (2. Aufl., S. 1-33). Wien: LexisNexis.

Vögl, K. (2019). Die Veranstaltungsgesetze – öffentliche Veranstaltungen. In K. Vögl (Hg.), *Praxishandbuch Veranstaltungsrecht* (2. Aufl., S. 35-87). Wien: LexisNexis.

Vögl, K. (2019). Besondere Arten von Veranstaltungen – Sonderregelungen. In K. Vögl (Hg.), *Praxishandbuch Veranstaltungsrecht* (2. Aufl., S. 219-238). Wien: LexisNexis.

- Vögl, K. (2021). *Die 10 legistischen Fehler der Coronaregelungen*. Download von <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.Lldiepresse20211701>
- Vögl, K. (2020a). *Leitfaden zur korrekten Durchführung von Veranstaltungen nach den Covid-19 Regelungen*. (5. Aufl.). Laufend aktualisiertes E-Book. Wien: Service-GmbH der WKÖ. Download von <https://webshop.wko.at/va-covid19/?m=43>
- Vögl, K. (2020b). *Tempelhüpfen oder Masterplan? Covid-19 und Veranstaltungen: Eine kritische Analyse aus dem Blickwinkel des Veranstaltungsrechts*. Wiener Zeitung. Download von <https://www.wienerzeitung.at/themen/recht/recht/2069853-Tempelhuepfen-oder-Masterplan.html>
- Vögl, K. (2020c). Zu den Covid-19 Lockerungsregelungen – Stand 29.05.2020.
- Vögl, K. (2020d). *Q & A zu den Covid-19 Lockerungsregeln Stand 16.7.2020*. Download von https://www.eventpool.at/site/assets/files/1089/aep20_qa-aep-20-07-16.pdf
- Vögl, K. (2020e). *Rechtstipps für Events*. (6. Aufl.). Wien: Service-GmbH der WKÖ.
- Vögl, K. (2020f). COVID-19-Lockerungsverordnung: Wie die COVID-19-Spezialregelungen das Berufsrecht der Veranstaltungs- und Freizeitbetriebe kalt erwischten - Die Überlagerung veranstaltungs- und gewerberechtllicher Regelungen durch Gesundheitsrecht. *Steuer- und Wirtschaftskartei*, 95(23-24), 1151-1155. Download von <https://www.lindedigital.at/#id:art-swk-2020-23-1151a>
- von der Pfordten, D. (2017). Rechtsethik. In Hilgendorf & E. Joerden, J. (Hg.), *Handbuch Rechtsphilosophie* (S. 95-101). Deutschland: Springer.
- Warmuth, H. (2020a). *Staatssekretärin Lunacek: Soforthilfe aus Künstler-Sozialversicherungsfonds – Beantragung ab Montag möglich*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200327_OTs0097/staatssekretaer-in-lunacek-soforthilfe-aus-kuenstler-sozialversicherungsfonds-beantragung-ab-montag-moeglich
- Warmuth, H. (2020b). *Staatssekretärin Lunacek: 5 Millionen zusätzliche Mittel für Beihilfen aus dem Künstler-Sozialversicherungsfonds*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200319_OTs0153/staatssekretaer-in-lunacek-5-millionen-zusaetzliche-mittel-fuer-beihilfen-aus-dem-kuenstler-sozialversicherungsfonds
- Warmuth, H. (2020c). *„Lockdown-Bonus“ für KünstlerInnen: Antragstellung ab Dienstag möglich*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20201116_OTs0039/lockdown-bonus-fuer-kuenstlerinnen-antragstellung-ab-dienstag-moeglich
- Warmuth, H. (2020d). *Überbrückungsfinanzierung für KünstlerInnen auf 10.000 Euro erhöht*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20201007_OTs0109/ueberbrueeckungsfiananzierung-fuer-kuenstlerinnen-auf-10000-euro-erhoeht

- Warmuth, H. (2021). *Mayer/Lockdown-Bonus: Ab Montag Beantragung für Jänner und Februar möglich.* Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210219_OTS0074/mayerlockdown-bonus-ab-montag-beantragung-fuer-jaenner-und-februar-moeglich
- Weber, A. (2020a). *Faßmann: Fachhochschulen erhalten 2,5 Mio. für Investitionen in Digitalisierungsmaßnahmen.* Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200612_OTS0079/fassmann-fachhochschulen-erhalten-25-mio-fuer-investitionen-in-digitalisierungsmassnahmen
- Weber, A. (2020b). *Faßmann: Zuverdienstgrenze für Studienbeihilfe wird von 10.000 auf 15.000 Euro erhöht.* Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20201007_OTS0049/fassmann-zuverdienstgrenze-fuer-studienbeihilfe-wird-von-10000-auf-15000-euro-erhoeht
- Weber, A. (2020c). *BMBWF: Weiterer Durchgang der Dunkelzifferstudie startet.* Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20201013_OTS0031/bmbwf-weiterer-durchgang-der-dunkelzifferstudie-startet
- Weiss, S. (2021). *Ziemlich verfassungslos.* *Der Standard*, S. 32.
- Weiß, M. (2020a). *„Letztes Auffangnetz“: Phase 2 des Covid-19-Fonds des KSVF gestartet.* Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200710_OTS0045/letztes-auffangnetz-phase-2-des-covid-19-fonds-des-ksvf-gestartet
- Weiß, M. (2020b). *Covid-19-Fonds des KSVF wird auf 10 Mio. Euro aufgestockt.* Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200909_OTS0144/covid-19-fonds-des-ksvf-wird-auf-10-mio-euro-aufgestockt
- Weiß, M. (2020c). *Überbrückungsfinanzierung für KünstlerInnen: Mayer erfreut über einstimmigen Beschluss.* Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200617_OTS0210/ueberbrueeckungsfiananzierung-fuer-kuenstlerinnen-mayer-erfreut-ueber-einstimmigen-beschluss
- Weiß, M. (2021). *Mayer: Umsatzersatz für indirekt Lockdown-Betroffene schafft Fairness für Kulturbereich.* Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210216_OTS0088/mayer-umsatzersatz-fuer-indirekt-lockdown-betroffene-schafft-fairness-fuer-kulturbereich
- WHO. (2020). *Archived: WHO Timeline - Covid-19.* Download von <https://www.who.int/news/item/27-04-2020-who-timeline---covid-19>
- WHO-Regionalbüro für Europa. (2020). *Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19).* Download von <https://www.euro.who.int/de/health-topics/health-emergencies/coronavirus-covid-19/novel-coronavirus-2019-ncov>
- Wiener Zeitung. (2012). *Verfassungsrichter heben EU-Grundrechte in den Verfassungsrang.* Download von

https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/455608_Verfassungsrichter-heben-EU-Grundrechte-in-den-Verfassungsrang.html

WKO. (o.J.). *Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe, Fachgruppe*. Download von <https://www.wko.at/service/dienststelle.html?orgid=16401>

WKO. (2019a). *Strukturen der Wirtschaftskammer Österreichs*. Download von <https://www.wko.at/service/oe/Strukturen-WKO.html>

WKO. (2019b). *Mitgliederstatistik 2019*. Download von <https://www.wko.at/branchen/tourismus-freizeitwirtschaft/freizeit-sportbetriebe/mitgliederstatistik-2019.pdf>

WKO. (2019c). *Anzahl der Berufszweigmitglieder Jahresstatistik 2019 – Wien*. Download von https://www.wko.at/branchen/w/tourismus-freizeitwirtschaft/kino-kultur-vergnuegungsbetriebe/605_Jahresstatistik-2019.pdf

WKO. (2019d). *Infoblatt Gewerbliche Sportbetriebe Stand 2019*. Download von https://www.freizeitbetriebe-wien.at/userfiles/downloads/Sportbetriebe/Infoblatt_Sportbetriebe.pdf

WKO. (2020a). *Finanzielle Hilfen für Unternehmen*. Download von <https://www.wko.at/service/corona-hilfspaket-unternehmen.html>

WKO. (2020b). *Weitere Unterstützungsmaßnahmen angekündigt*. Download von https://news.wko.at/news/oesterreich/Neue-Unterstuetzungen-bekanntgegeben.html?_ga=2.210697501.941697992.1616241611-712903032.1611169861

WKO. (2020c). *Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe – Wien*. Download von <https://www.wko.at/branchen/w/tourismus-freizeitwirtschaft/kino-kultur-vergnuegungsbetriebe/Infoblatt-Schausteller-Wien.html>

WKO. (2020d). *COVID-19-Präventionskonzept für Veranstaltungen*. Download von https://www.wko.at/branchen/k/tourismus-freizeitwirtschaft/COVID-19-Präventionskonzept_2020.pdf

WKO. (2021a). *Senkung der Umsatzsteuer auf 5 Prozent verlängert bis 31.12.2021*. Download von <https://www.wko.at/service/steuern/umsatzsteuersenkung-gastronomie-2020.html>

WKO. (2021b). *Eventnet*. Download von <https://www.wko.at/branchen/w/tourismus-freizeitwirtschaft/freizeit-sportbetriebe/Eventnet.html>

WKÖ. (2020). *Anzahl der Berufszweigmitglieder*. Download von <https://www.wko.at/branchen/w/tourismus-freizeitwirtschaft/freizeit-sportbetriebe/mitgliederstatistik-2019.pdf>

Wünsch, S. (2020). *Kogler: Home-Office und Telearbeit weiter notwendig zur Eindämmung der Corona-Krise*. Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200406_OTs0166/kogler-home-office-und-telearbeit-weiter-notwendig-zur-eindaemmung-der-corona-krise

- Zefferer, A. (2020a). *ANSCHOBBER: Weiter steigende Zahl von ReiserückkehrerInnen vor allem aus Kroatien positiv getestet.* Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200815_OTS0028/anschober-weiter-steigende-zahl-von-reiserueckkehrerinnen-vor-allem-aus-kroatien-positiv-getestet
- Zefferer, A. (2020b). *Anschober: Start der Anwendung von Antigentests in Österreich.* Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20201014_OTS0061/anschober-start-der-anwendung-von-antigentests-in-oesterreich
- Zefferer, A. (2020c). *Gesundheitsministerium: Informationen zur COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung.* Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20201031_OTS0055/gesundheitsministerium-informationen-zur-covid-19-schutzmassnahmenverordnung
- Zefferer, A. (2020d). *BMSGPK legt Änderung der 3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung und Entwurf der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung vor.* Download von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20201221_OTS0126/bmsgpk-legt-aenderung-der-3-covid-19-schutzmassnahmenverordnung-und-entwurf-der-2-covid-19-notmassnahmenverordnung-vor

Verzeichnis der Rechtsquellen

- AKG. (2021). Arbeiterkammergesetz 1992 idF BGBl I 2021/27
- AMSG. (2021). Bundesgesetz über das Arbeitsmarktservice 1994 idF BGBl I 2021/42
- ARG. (2019). Bundesgesetz vom 3. Feber 1983 über die wöchentliche Ruhezeit und die Arbeitsruhe an Feiertagen 1983 idF BGBl I 2019/22
- B-VG. Österreich. (2012). Bundes-Verfassungsgesetz 1930 idF BGBl I 2012/51
- BMG. (2021). Bundesministeriengesetz 1986 idF BGBl I 2021/30
- BSFG. (2017). Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017) idF BGBl I 2020/153
- COVID-19 Begleitgesetz Vergabe. (2021). Bundesverfassungsgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens 2020 idF BGBl I 2021/5
- COVID-19-FondsG. (2021). Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds 2020 idF BGBl I 2021/4
- COVID-19-GesG. (2020). Bundesgesetz betreffend besondere Maßnahmen im Gesellschaftsrecht aufgrund von COVID-19 (Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz) 2020 idF BGBl I 2020/156
- COVID-19-MG. (2021). Bundesgesetz betreffend vorläufiger Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) 2020 idF BGBl I 2021/33
- COVID-19-MG. (2021). Bundesgesetz betreffend vorläufiger Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) 2020 idF BGBl I 2021/90
- COVID-19-ÖV. (2021). COVID-19-Öffnungsverordnung und 1. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung 2021 idF BGBl II 2021/214
- COVID-19-SchMaV. (2020). Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung) 2020 idF BGBl II 2020/463
- COVID-19-Schulstornofonds-Gesetz. (2020). Bundesgesetz über die Errichtung eines COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds 2020 idF BGBl I 2020/132
- COVID-19-VvV. (2021). Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 (Virusvariante B.1.351) getroffen werden (COVID-19-Virusvariantenverordnung) 2021 idF BGBl II 2021/63

- COVID-19-Zweckzuschussgesetz. (2021). Bundesgesetz, über einen Zweckzuschuss an die Länder aufgrund der COVID-19-Krise 2020 idF BGBl I 2021/62
- EMRK 1985. (2018). Europäische Menschenrechtskonvention 1985 idF BGBl III 2018/139
- EpiG. (2021). Epidemiegesetz 1950 idF BGBl I 2021/64
- EpiG. (2021). Epidemiegesetz 1950 idF BGBl I 2021/33
- EpiG. (2006). Epidemiegesetz 1950 idF BGBl I 2006/114
- GESG. (2020). Bundesgesetz, mit dem die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH errichtet und das Bundesamt für Ernährungssicherheit sowie das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen eingerichtet werden (Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz) 2002 idF BGBl I 2020/135
- Härtefallfondsgesetz. (2021). Bundesgesetz über die Errichtung eines Härtefallfonds 2020 idF BGBl I 2021/40
- InvPrG. (2021). Bundesgesetz über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen 2020 idF BGBl I 2021/52
- KuKuSpoSiG. (2020). Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Sicherung des Kunst-, Kultur- und Sportlebens vor weiteren Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (Kunst-, Kultur- und Sportsicherungsgesetz) 2020 idF BGBl I 2020/149
- SchDigiG. (2021). Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts 2021 idF BGBl I 2021/9
- SPG. (2020). Sicherheitspolizeigesetz 1991 idF BGBl I 2020/144
- StGG. (1988). Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 1867 idF BGBl I 1988/684
- WKG. (2021). Wirtschaftskammergesetz 1998 idF BGBl I 2021/27
3. COVID-19-Gesetz (2020). idF BGBl I 2020/23
4. ZPEMRK. (1998). Europäische Menschenrechtskonvention (Protokoll Nr 4) 1969 idF BGBl III 1998/30
20. COVID-19-Gesetz. (2021). Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds 2020 idF BGBl I 2021/49
22. COVID-19-Gesetz. (2021). Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler erlassen wird und Bundesgesetz, mit dem das COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz geändert wird 2020 idF BGBl I 2021/38

VO gem § 2 Z 1 des COVID-19-MG. (2020). Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes 2020 idF BGBl II 2020/98

Förderungen des Bundes aufgrund der COVID 19-Pandemie, die an das steuerliche Wohlverhalten geknüpft werden. (2021). Bundesgesetz, mit dem Förderungen des Bundes aufgrund der COVID-19-Pandemie an das steuerliche Wohlverhalten geknüpft werden 2021 idF BGBl I 2021/11

6.4 Judikate

OGH 07. 11. 2001, 13 Os 90/01

VfGH 09. 03. 2021, V530/2020

VfGH 10. 12. 2020, V436/2020

VfGH 01. 10. 2020, V463/2020

VfGH 01. 10. 2020, V429/2020

VfGH 01. 10. 2020, V428/2020

VfGH 01. 10. 2020, V405/2020

VfGH 01. 10. 2020, G219/2020

VfGH 01. 10. 2020, G272/2020

VfGH 14. 07. 2020, G202/2020

VfGH 14. 07. 2020, V411/2020

VfGH 14. 07. 2020, V396/2020

VfGH 14. 07. 2020, V395/2020

VfGH 14. 07. 2020, V363/2020

VfGH 10. 03. 2020, V574/2020

VfGH 14. 03. 2012, U466/11

VwGH 23. 11. 2020, Ra 2020/03/0106

VwGH 24. 02. 2021, Ra 2021/03/0018